Die

englische Armenpflege

von

Dr. K. Gustav Kries.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Freiherr von Richthofen.

Berlin, 1863.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

BIBLIOTECA NACIONAL DE MAESTROS
201
33 D
3

Die

englische Armenpflege

von

Dr. K. Guſtav Kries.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Freiherr von Richthofen.

Berlin, 1863.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
London: Williams und Norgate.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen iſt vorbehalten.

Vorwort des Herausgebers.

Im Frühjahre 1858 erhielt ich in Berlin die mich tief erſchütternde Nachricht von dem plötzlichen Tode meines lieben Freundes und Schwagers Guſtav Kries. Nach einer kurzen Krankheit von wenigen Tagen war er, mitten in wiſſenſchaftlichen Arbeiten begriffen, zu Marienwerder in ſeinem vier und vierzigſten Lebensjahre geſtorben. Im Sommer 1857 hatte er, um ſeine mehrjährigen Studien über engliſche Verhältniſſe zu fördern, zum drittenmal England, Schottland und Irland bereiſt, und einen längeren Aufenthalt an manchen Orten der Vereinigten Königreiche genommen. Im Herbſt 1857 über Berlin nach Marienwerder zurückkehrend, ſah ich ihn das letztemal, und wir beſprachen eingehend eine Reihe von uns beiderſeits beſchäftigenden Fragen, wie wir das früher, als wir Beide in Berlin wohnten, faſt täglich gethan hatten. Insbeſondere drehte ſich unſere Unterhaltung um das, was ihm ſoeben in England nahe getreten war, und er theilte mir mit, daß er ſofort an die Vollendung ſeines Buches über engliſches Gemeindeweſen gehen wolle, welches ihn ſeit Jahren beſchäftigt hatte, und glaubte er es im Laufe des Winters ſoweit fördern zu können, daß es ihm möglich ſein werde, im Frühjahr den Druck deſſelben beginnen zu laſſen. Aus Marienwerder ſchrieb er mir dann in den folgenden Monaten mehrmals über verſchiedene Punkte, die ihm bei der Ausarbeitung einzelner Abſchnitte aufſtießen; noch in den letzten Tagen vor ſeiner Erkrankung bat

er mich in einem längeren Briefe um einige Mittheilungen aus ihm unzugänglichen Büchern der Berliner Bibliothek.

So hoffte ich denn, daß das in der Ausarbeitung begriffene Buch ziemlich druckfertig sein werde, und ließ mich aus Liebe zu Kries gern bereit finden, die Herausgabe desselben zu übernehmen; wußte ich doch, daß er mit keinem Anderen ausführlicher, als mit mir, über dessen Inhalt verhandelt hatte, und kannte ich die Ansichten, die er in ihm darlegen wollte, und wie er in edelster Absicht dadurch zur Förderung und Verbesserung unserer deutschen Zustände beizutragen hoffte.

Ich hatte, indem ich mich zur Herausgabe entschloß, vorausgesetzt, einen im Wesentlichen unveränderten Abdruck der von Kries hinterlassenen Aufzeichnungen liefern zu können, und ging mit der Absicht ans Werk, dies durchweg zu thun. Zu meinem größten Leidwesen mußte ich mich indessen gar bald überzeugen, daß dies völlig unausführbar sei. Ein zusammenhängendes ineinander greifendes Manuscript war nicht vorhanden. Ueber manche Gegenstände, die in dem Buche eine Erörterung finden sollten, wie z. B. die englische Städteordnung, waren die gesammelten Materialien noch gar nicht verarbeitet; bei anderen, wie bei der Polizei, den Wegebauten, den Gemeindesteuern, beschränkte sich das Vorhandene auf Zusätze zu Kries seinem Aufsatze über englische Gemeindesteuern, der im Jahre 1855 in der Zeitschrift für Staatswissenschaft erschienen war. Am weitesten in der Ausarbeitung vorgeschritten und am ausführlichsten behandelt zeigten sich die Abschnitte über die Armenpflege, und hierfür waren auch nach meinem Urtheil die werthvollsten Materialien gesammelt. Da ich nun keine irgend vollständige Darstellung des gesammten englischen Gemeindewesens aus den mir zu Gebote stehenden Papieren geben konnte, beschloß ich, mich auf eine Mittheilung von Kries seinen Aufzeichnungen über Armenpflege in den Vereinigten Königreichen zu beschränken, die eine Hauptstelle in dem beabsichtigten Buche über das Gemeindewesen in England einnehmen sollten, indem ich hoffte, dadurch ein in sich zusammenhängendes in ge-

wiſſer Weiſe abgerundetes Ganzes liefern zu können, und es ſo möglich wurde, den Wiederabdruck von dem in dem angeführten Kries'ſchen Aufſatz bereits Gedruckten zu vermeiden.

Sollte aber das von Kries über engliſche Armenpflege Hinterlaſſene, das unleugbar vielen treuen Fleiß in ſich ſchließt, und deſſen Beachtung, wie ich überzeugt bin, für Deutſchland wahrhaft Segen bringen kann, für die Mehrzahl der Leſer nicht verloren gehen —, ſo mußte ich es, mit Ausnahme einiger Paragraphen, umſchreiben und an nicht wenigen Stellen völlig neu ausarbeiten. Die einzelnen von Kries über den Gegenſtand ausgearbeiteten Stücke rührten aus verſchiedenen Zeiten her, und das in ihnen Gegebene widerſprach ſich daher im Einzelnen nicht ſelten. Bedeutende Theile derſelben waren von Kries vor ſeinem letzten längeren Aufenthalte in England niedergeſchrieben; die Belehrungen, die er im Jahre 1857 in England gewonnen hatte und die ſich in ſeinen täglichen Aufzeichnungen kundgaben, waren vielfach noch nicht in dieſelben verarbeitet; die erforderlichen ſtatiſtiſchen Angaben waren nur unvollſtändig aus den officiellen Mittheilungen der engliſchen, ſchottiſchen und iriſchen Armenbehörden excerpirt, in manchen Abſchnitten fanden ſich ſogar die in ihnen darzuſtellenden Gegenſtände nur mit einigen Worten angedeutet. Solche Stellen konnten nicht unverändert abgedruckt werden, ich mußte durchgreifen und die Stelle des Herausgebers verlaſſend an die des Verfaſſers treten; daß mir dies oft ſchwer wurde, will ich offen bekennen. Es iſt natürlich, daß es Jedem, der eine eigene Anſicht hat, leichter und angenehmer iſt, ſie darzulegen, als die eines Anderen, und meiſtens wird es ihm auch beſſer gelingen. Stets habe ich geſucht die von Kries niedergeſchriebenen Sätze unverändert aufzunehmen, wo es irgend möglich ſchien; es im Einzelnen anzugeben, was von mir hinzugefügt oder abgeändert iſt, war völlig unthunlich. Wo einzelne Ungleichheiten im Buche hervortreten, muß ich den Tadel, der etwa deswegen ausgeſprochen werden dürfte, auf mich nehmen; dem Einen werde ich wahrſcheinlich zu viel, dem Anderen zu

wenig geändert und hinzugefügt zu haben scheinen; ich mußte hier nach eigenem Ermessen handeln, und bin mir bewußt, daß ich es nach bestem Wissen und Gewissen gethan habe, nicht selten mit Selbstverleugnung aus Liebe für den Verstorbenen und überall mit warmem Interesse an der von ihm hinterlassenen Arbeit.

Einen Punkt muß ich hier aber noch sehr bestimmt hervorheben, da er wesentlich zur richtigen Beurtheilung des ganzen Buches beitragen dürfte. Der Zweck desselben ist in keiner Weise die Mittheilung von statistischen Angaben über die Armenpflege in England, Schottland und Irland, sondern die Darlegung der in jenen Ländern auf dem Gebiete der Armenpflege gemachten Erfahrungen; ausgehend von der Ueberzeugung, daß diese für alle Länder allgemein hochwichtig sind, und daß speciell für die Einrichtung und Verbesserung der Armenpflege in den meisten Orten Deutschlands aus ihnen sehr Wesentliches zu lernen ist. Die Zahlen der Unterstützten, die Summen der in Folge dessen verwendeten Gelder müssen naturgemäß in den einzelnen Jahren schwanken, werden zum Beispiel in Folge der fehlenden Zufuhr von Baumwolle aus Amerika und des dadurch entstandenen Mangels an Arbeit in großen Fabrikdistrikten Englands, im laufenden Jahre eine bedeutende Steigerung erfahren, ohne daß dies wesentlich die in den früheren Jahren gemachten Erfahrungen beeinträchtigen dürfte, wenn es auch nicht entfernt in Abrede gestellt werden kann und soll, daß jedes fernere Jahr des Bestehens der gesetzlichen Armenpflege in den Vereinigten Königreichen, eine Ergänzung und Berichtigung der über Armenpflege gewonnenen Erfahrungen mit sich führen kann und in gewisser Weise muß, und daß dies namentlich bei großen Unglücksfällen, zu denen der gegenwärtige Arbeitsmangel in jenen Fabrikdistrikten in traurigster Weise zu zählen ist, in erhöhtem Maße der Fall sein wird*). Ich habe mich bemüht, die statistischen Angaben im Buche nach den neuesten mir zu-

*) Vgl. über die zur Linderung jener Arbeitsnoth in den neuesten Tagen ergriffenen Maßregeln der englischen Gesetzgebung einen Zusatz auf S. 350 ff. des Buchs.

gänglichen amtlichen Mittheilungen der letzten Jahre zu liefern, weil ich es für angemessener hielt, die geltenden Grundsätze der englischen, schottischen und irischen Armenpflege durch ihre Ergebnisse in den letzten Jahren, als durch die in früheren zu veranschaulichen; es kam aber im Wesentlichen nach dem Zweck des Buches nur auf die Veranschaulichung der aufgestellten Grundsätze an; hätte ich diese Ueberzeugung nicht gehegt, so würde ich die Arbeit von Kries aus dem Jahre 1858 nicht noch im Jahre 1862 veröffentlicht haben. Mögen sich immerhin die Zahlenverhältnisse bei der Armenpflege im laufenden Jahre in England wesentlich ungünstiger stellen, — und sie werden wahrscheinlich schon im nächstfolgenden Jahre, nachdem genügende Massen von Baumwolle, sei es aus Indien oder Amerika, eingeführt sind, wieder günstiger auftreten, — solange die auf dem Gebiete der Armenpflege in den Vereinigten Königreichen gewonnenen Erfahrungen nicht erschüttert sind, wird aus Kries seiner Darstellung derselben zu lernen sein, und diese also eine dauerndere Bedeutung in Anspruch nehmen können, als es bei rein statistischen Darlegungen der Fall zu sein pflegt. Allerdings hätte ich gewünscht, daß das vierte Kapitel des Buches, „Die Hauptgesichtspunkte der Armengesetzgebung", weiter ausgeführt wäre, als es der Fall ist. Ich fand aber gerade die §§. 73—78, die das vierte Kapitel bilden, wie ich auf Seite 316 in der Anmerkung angeführt habe, druckfertig, und mußte sie daher so abdrucken lassen, wie sie vom Verfasser niedergeschrieben waren. Kries hat es für zweckmäßig gehalten, daß sich die Ansichten der Leser unmittelbar aus dem Studium seiner Darstellung der englischen, schottischen und irischen Armenpflege entwickeln. Er hat absichtlich seine individuellen Ansichten möglichst zurücktreten lassen und gemeint, sich bei der Darlegung „der Hauptgesichtspunkte der Armengesetzgebung", die ich der Darstellung der englischen, schottischen und irischen Armenpflege habe folgen lassen, so daß sie den Schluß des Buches bilden, nur über einige ihm besonders am Herzen liegende Punkte ausführlicher aussprechen zu müssen. Daß eine solche Behandlung der

Sache auch eigenthümliche Vortheile gewährt, wird ſich nicht in Abrede ſtellen laſſen. Ueber manche Punkte, deren nähere Erörterung man hier vielleicht erwarten würde, hat Kries ſeine Anſichten ausgeführt in einer von ihm im Jahre 1853 in der Zeitſchrift für Staatswiſſenſchaft Seite 1 bis 78 und Seite 313 bis 370 veröffentlichten Abhandlung, welche die Ueberſchrift führt: „Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht mit beſonderer Beziehung auf den preußiſchen Staat".

Zum Schluß erwähne ich noch, daß der durch äußere Gründe, die ich nicht beſeitigen konnte, verzögerte Druck, nachdem er kaum begonnen hatte, im Frühjahr 1861 durch meine Theilnahme an den Sitzungen des preußiſchen Abgeordnetenhauſes und eine längere Krankheit, die mich ſpäter betraf, unterbrochen und in Folge deſſen erſt jetzt zu Ende geführt iſt.

Damsdorf bei Striegau in Schleſien, den 10. Auguſt 1862.

Dr. Karl Freiherr von Richthofen.

Inhalt.

Seite

§. 1. Einleitung. 1

Capitel I. Die Armenpflege in England.

§. 2. I. Die geschichtliche Entwickelung der Armenpflege in England. 3

§. 3. II. Mängel und Nachtheile der älteren englischen Armenpflege. 12

§. 4. III. a. Die leitenden Grundsätze bei der Reform der englischen Armengesetzgebung seit 1834. 16

§. 5. b. Organisationen zur Durchführung der Reform der Armengesetzgebung. 26

IV. Gegenwärtiger Zustand der Armenpflege in England und Wales.

§. 6. 1. Umfang der Fürsorge für die Armen. 29

§. 7. Bestimmungen gegen müssiges Umhertreiben und Betteln. . . . 45

§. 8. 2. Armenverbände. 48

§. 9. 3. Behörden. 55

A. Centralbehörde.

§. 10. 1. Die Centralarmenbehörde (Poorlaw-Board) im Allgemeinen. 57

§. 11. Stellung der Centralarmenbehörde. 62

§. 12. 2. Die Inspektoren. 65

B. Lokalbehörden.

§. 13. 1. Der Armenrath (Board of Guardians). 69

§. 14. 2. Die Armenväter (Overseers). 74

§. 15. 3. Besoldete Gemeindebeamte. 77

§. 16. a. Der Sekretär der Sammtgemeinde (Clerk of the union). . . . 80

§. 17. b. Der Unterstützungsbeamte (Relieving officer). 81

§. 18. c. Der Arbeitshausdirektor (Master of the workhouse). 83

Seite

§. 19. d. Die Rechnungsbeamten (Auditors). 85
§. 20. 4. Die Friedensrichter (Justices of the peace). . . . 90
§. 21. 5. Verantwortlichkeit der Beamten wegen Vernachlässigung der Armen. 91

V. Die Heimathsgesetze in England.

§. 22. 1. Entwickelung der Heimathsgesetzgebung im Allgemeinen. 94
§. 23. 2. Entstehungsgeschichte der Heimathsgesetze. . . . 98
§. 24. 3. Nachtheilige Folgen der Heimathsgesetze. 103
§. 25. 4. Abänderungen der älteren Heimathsgesetze. . . . 105
§. 26. Unabweisbare Arme (Irremovable Paupers) der Peelakte von 1846 108
§. 27. 5. Ungerechte Vertheilung der Armenlast. 113
§. 28. 6. Anträge auf Aufhebung der Heimathsgesetze. . . 118
§. 29. Bedenken gegen Aufhebung der Heimathsgesetze. 121
§. 30. Unzulässigkeit der Bestreitung der Armenkosten aus der Staatskasse. . 125
§. 31. Entgegnung auf die Bedenken gegen Aufhebung der Heimathsgesetze. 128
§. 32. Unsicherheit der Beantwortung dieser Frage in England. 130
§. 33. VI. Die Armensteuer (Poor-rate). 132

Capitel II. Die Armenpflege in Schottland.

I. Einleitung.

§. 34. 1. Die schottische Armenpflege im Allgemeinen. . . 151
§. 35. 2. Ursprung der schottischen Armenpflege im Mittelalter. 153
§. 36. 3. Ausbildung der Armengesetzgebung im Zeitalter der Kirchenreformation. 155
§. 37. II. Zustand der schottischen Armenpflege vor ihrer Reform im Jahre 1845. 161
§. 38. III. Allgemeine Gesichtspunkte bei der Reform der schottischen Armengesetzgebung im Jahre 1845. 165

IV. Gegenwärtiger Zustand der Armenpflege in Schottland.

§. 39. 1. Umfang der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Armen. 171
§. 40. 2. Armenverbände und Heimathsgesetzgebung. . . 175
§. 41. 3. Art der Unterstützung der Armen. 180
§. 42. 4. Beschaffung der Mittel zur Armenpflege. . . . 188

5. Die Behörden.

§. 43. A. Die Lokalbehörden. 192
§. 44. a. Der Armenrath (Parochial-Board). 192

Seite

§. 45. b. Die Inſpektoren (Inspectors). 195
§. 46. B. Die Centralarmenbehörde (Board of Supervision). 197
§. 47. C. Stellung der Gerichte. 201
§. 48. 6. Allgemeine Ergebniſſe des neuen Armengeſetzes in Schottland. 202

Capitel III. Die Armenpflege in Irland.

§. 49. Einleitung. 210

I. Die geſchichtliche Entwickelung der Armenpflege in Irland.

§. 50. Die älteren iriſchen Zuſtände. 213
§. 51. Die iriſchen Zuſtände im Beginn des 19ten Jahrhunderts. 216
§. 52. Schwierigkeit, die iriſchen Zuſtände zu verbeſſern. 219
§. 53. Parlamentsausſchüſſe zur Unterſuchung der iriſchen Zuſtände. . . . 220
§. 54. Die Specialkommiſſion zur Unterſuchung der Zuſtände Irlands vom Jahre 1833. 223
§. 55. Sir George Nicholls Vorſchläge und Motive eines Armengeſetzes für Irland. 227
§. 56. Von Nicholls für zweckmäßig erachtete Abweichungen des in Irland einzuführenden Armengeſetzes von dem engliſchen. 232
§. 57. Erlaß des iriſchen Armengeſetzes im Jahre 1838. 235
§. 58. Hungersnoth und Vervollſtändigung der iriſchen Armengeſetzgebung im Jahre 1846. 239

II. Gegenwärtiger Zuſtand der Armenpflege in Irland.

1. Umfang der Fürſorge für die Armen.

§. 59. Umfang der geſetzlichen Verpflichtung gegen die Armen im Allgemeinen. 244
§. 60. Die Armen-Krankenpflege. 249
§. 61. Die Unterſtützung armer Kinder. 252
§. 62. 2. Die Armenverbände (Area of Taxation). 255

3. Behörden für die Armenpflege.

§. 63. Die Armenbehörden im Allgemeinen. 265
§. 64. Die Centralarmenbehörde. 266
§. 65. Die Lokalarmenbehörden. 272

4. Ergebniſſe der geſetzlichen Armenpflege.

A. Die unmittelbaren Ergebniſſe.

§. 66. a. Betheiligung der Einſaſſen an der Armenverwaltung. 278
§. 67. b. Ausgaben für die Armenpflege. 281
§. 68. c. Anzahl der unterſtützten Armen. 286
§. 69. d. Die Arbeitshäuſer. 291
§. 70. e. Erziehung. 293

Seite

§. 71. B. Einfluß der Armengesetze auf den gesammten Zustand des Landes. 295

§. 72. 5. Ueber die Folgen des Nichtbestehens eines Heimathsrechtes in Irland und die Vertheilung der Armensteuer. 307

Capitel IV. Die Hauptgesichtspunkte der Armengesetzgebung.

§. 73. Einleitung. 316

§. 74. Die Aufgabe der Kirche bei der Armenpflege. 317

§. 75. Die Aufgabe des Staates bei der Armenpflege. 322

§. 76. Die Grundsätze für die Staatsarmenpflege. 324

§. 77. Die Vertheilung der Armenlast. 327

§. 78. Schlußbetrachtung über die Heimathsgesetze. 334

Nachträge. 337

Einleitung.

§. 1.

Eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, deren Lösung der Staatsverwaltung obliegt, ist die Regelung der Armenpflege. Wichtig ist diese Aufgabe, weil ein großer Theil der Staatsangehörigen in der Armenpflege die letzte Zuflucht in ihrer Bedrängniß, und oft die einzige Stütze für ihre Existenz findet, und weil die übrigen Staatsbürger wohl nur durch sie zu voller Sicherheit der Person und des Eigenthums gelangen können, jedenfalls aber als Beisteuernde dabei sehr nahe betheiligt sind. Schwierig ist sie, sowohl wegen der Gefahren, welche aus Fehlgriffen in der Gesetzgebung und Verwaltung hier nur zu leicht erwachsen, als insbesondere weil die tiefgreifende und in Wahrheit noch ungelöste Principienfrage über die richtige Grenze der Gebiete von Staat und Kirche, die eigentliche Wurzel aller dabei sich erhebenden Bedenken und Zweifel ist.

Die Betrachtung der englischen Armenpflege erweckt nun aus zwei Gründen ein hohes Interesse. Erstens hat die englische Gesetzgebung unter allen europäischen diese Frage am längsten, zusammenhängendsten und schließlich auch am energischsten behandelt, so daß man bei dem Studium derselben Gelegenheit hat, alle Seiten und Entwickelungen dieses sich uns aufdrängenden Problems kennen zu lernen; und ist es zuletzt der englischen Staatsverwaltung gelungen, zwar nicht die Frage definitiv, und am wenigsten theoretisch zu lösen, aber doch praktisch große Erfolge zu erreichen, und durch ihre Leistungen auf diesem Gebiete wohlthätige Früchte für die Gesammtheit der Bevölkerung zu ernten. Zweitens hat die Gesetzgebung, in den drei vereinigten Königreichen England, Schottland und Irland, sehr verschiedene Ver-

hältniſſe zu behandeln gehabt, und wir begegnen hier einem für die Beurtheilung des engliſchen Parlaments ſehr lehrreichen Beiſpiele, wie dieſes ſeine Maßregeln mit großer Einſicht den jedesmaligen Umſtänden anzupaſſen weiß, und ebenſowohl die ſchonendſte Rückſicht zu beobachten verſteht, wenn mit ihr das gegebene Ziel zu erreichen iſt, als auch die größte Energie zu entfalten, wenn die vorhandenen Schwierigkeiten nur auf dieſem Wege überwunden werden können.

Ein hochſtehender Beamte der iriſchen Centralarmenbehörde charakteriſirte die Verſchiedenheit der Verhältniſſe, unter welchen die neuere Armengeſetzgebung in England, Schottland und Irland durchgeführt iſt, kurz und treffend folgendermaßen:

In England iſt die Reform der Armenpflege durchgeführt, um zu verhüten, daß die Landwirthe fernerhin ihren Arbeitslohn theilweiſe aus der Armenkaſſe bezahlen.

In Schottland, um die Grundbeſitzer zu veranlaſſen, es mit ihren Verpflichtungen gegen die Armen ſtrenger zu nehmen.

In Irland iſt die Armenpflege ganz neu eingeführt, um den erſten Grundſtein zur Wiederaufrichtung der faſt zerſtörten öffentlichen Ordnung zu legen.

Capitel I.

Die Armenpflege in England*).

§. 2. I. Die geſchichtliche Entwickelung der Armenpflege in England.

Die Grundlage der geſetzlichen Armenpflege in England bildet noch

*) Die Hauptquellen für die nachfolgende Darſtellung ſind, abgeſehen von den einſchlagenden Geſetzen, die inhaltsreichen jährlichen Berichte (Reports), die die Londoner Centralarmenbehörde (Poor-Law-Board) dem Parlament erſtattet. Der Verfaſſer benutzte noch vollſtändig den „Eighth annual Report of the Poor Law Board pro 1855. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London printed by George Edward Eyre and William Spottiswoode. 1856. 180 pag.“, und in einzelnen Punkten den während ſeines letzten Aufenthalts in London im Mai 1857 noch nicht ausgegebenen „Ninth annual Report etc. pro 1856. London 1857. 131 pag.“; der Herausgeber konnte außer dem oben angeführten 9ten Report, noch benutzen den „Tenth annual Report etc. pro 1857 — 1858. London 1858. 248 pag.“ (Der 11te Report war ihm nicht zugänglich, er ſuchte ihn noch Ende September 1860 vergeblich auf der königlichen Berliner Bibliothek). Außerdem ſchöpfte der Verfaſſer weſentlich ſeine Kenntniß, und ein wirkliches Verſtändniß des engliſchen Armenweſens, aus den ausführlichen und eingehenden wiederholten mündlichen Mittheilungen vieler kundiger Männer; die Namen einiger von ihnen, ſollen bei den einzelnen Paragraphen mit gebührendem Dank genannt werden. Unter den wichtigen Schriften über engliſches Armenweſen, verdienen vorzüglich angeführt zu werden: Robert Pashley Panperism and Poor Laws. London: Longman, Brown, Green and Longman. 1852. 8.; vergl. darüber die Anzeige des Verfaſſers in den Göttingſchen Gelehrten Anzeigen 1854. S. 498—517; und vor Allem: „Sir George Nicholls, late Poor Law Commissioner, and secretary to tho Poor Law Board: a History of the English Poor Law, in connexion with the legislation and other circumstances affecting the condition of the people, in two volumes. London: John Murray, Albermarle Street, 1854.“ Mit dieſer Schrift des um die Armenpflege Englands, Schottlands und Irlands hochverdienten Nicholls (vgl. unten §. 4 Note 2, §. 10 Note 1. 2. 6), ſind nicht zu verwechſeln die unten §. 34 und §. 49 angeführten Schriften deſſelben Verfaſſers über Schottiſche und Iriſche Armenpflege.

heute eine im 43ten Jahre der Königin Elisabeth, d. i. im Jahre 1601, erlassene Akte über die Unterstützung der Armen [1]).

In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden Grundsätze enthält sie bereits die beiden wesentlichen Bestimmungen, welche noch gegenwärtig die Fundamente der gesetzlichen Armenpflege bilden: arbeitsfähige Arme sollen zur Thätigkeit angehalten, arbeitsunfähige dagegen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden!

Die Erfüllung dieser Vorschriften macht das Gesetz zu einer Aufgabe der Kirchspiele, und überträgt deren Wahrnehmung in jedem derselben den Kirchenvorstehern (Churchwardens) unter Beihülfe von zwei bis vier Einsassen, welche mit Rücksicht auf ihr Amt „Overseers of the poor“ (Armenaufseher), d. i. Armenväter, genannt werden. Diesen Armenvätern wird zugleich die Befugniß eingeräumt, die zur Vollziehung des Gesetzes nöthigen Mittel durch Besteuerung der Kirchspielseinsassen aufzubringen. Ihre jährliche Ernennung, sowie ihre Beaufsichtigung, wird den Friedensrichtern zur Pflicht gemacht.

Wir bemerken in der Akte zwei mit einander in naher Verbindung stehende, jedoch ihrer Natur nach von einander wesentlich verschiedene Momente. Zuerst und vornehmlich bekundet sie die Absicht, dem Müssiggange Arbeitsfähiger entgegen zu treten, und ist insofern eine polizeiliche Maßregel. Zugleich macht sie aber auch die Unterstützung Arbeitsunfähiger zu einer öffentlichen Angelegenheit, stempelt die religiöse Pflicht der Mildthätigkeit zu einer gesetzlichen, und greift hiermit in das Gebiet der Kirche hinüber. In beiden Beziehungen bildet das Gesetz Elisabeths nur den Abschluß einer über hundert Jahre dauernden allmählichen Entwickelung, deren erste Anfänge wir, dem Charakter des Staats entsprechend, auf dem polizeilichen Gebiete finden.

Schon im Mittelalter nämlich, insbesondere aber gegen das Ende des 15ten, und im Anfange des 16ten Jahrhunderts, sind Verordnungen gegen das Umhertreiben arbeitsfähiger Personen (vagrancy) erlassen, und Versuche gemacht, das Erbitten milder Gaben in eine gewisse Ordnung zu bringen. Wir heben in dieser Beziehung ein Statut Heinrichs VII aus dem Jahre 1503—4 hervor, des Inhalts, daß die arbeitsfähigen Bettler bestraft, die arbeitsunfähigen aber an-

1) 43. Elisabeth c. II. An Act for the Relief of the Poor.

gewieſen werden ſollen, in ihrem Geburtsorte, oder dem Orte, in welchem ſie ſich die letzten drei Jahre aufgehalten haben, zu bleiben, und nicht außerhalb deſſelben zu betteln[2]).

Unter Heinrich VIII ging man noch einen Schritt weiter. Ein Statut des Jahres 1531 befahl den Friedensrichtern, die Verhältniſſe aller Armen zu unterſuchen. Die wirklich *Hülfsbedürftigen* ſollten eine ſchriftliche *Erlaubniß* erhalten, innerhalb eines in derſelben angegebenen Bezirks *um Almoſen zu bitten*; wer dagegen ohne Erlaubniß, oder außerhalb des ihm eingeräumten Bezirks bettelte, ſollte ſtreng *beſtraft* werden[3]).

Die Veranlaſſung zu dieſen Maßregeln lag nahe. Im Mittelalter war die Sorge für die Armen, der Kirche und der Privatwohlthätigkeit allein überlaſſen. Die Art der Ausübung dieſer Sorge hatte das Unweſen des Bettelns und müſſigen Umhertreibens auch Arbeitsfähiger weſentlich gefördert. Mit dem Verfall der Kirche und der Abnahme des kirchlichen Sinnes gingen die Gaben ſpärlicher ein, und bei der Verwendung der vorhandenen Mittel wurde die Rückſicht auf den moraliſchen Zuſtand der Armen noch mehr als früher vernachläſſigt. Gleichzeitig ſteigerte der Umſchwung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe die Zahl derer, welche im Fall der Noth auf die Mildthätigkeit ihrer Brüder angewieſen waren; denn er ſchuf, oder vermehrte in bedeutendem Maße, die Klaſſe von Arbeitern, welche mit ihren Kräften nicht für die Zeit ihres Lebens an einen und denſelben Brotherrn gebunden ſind, deswegen aber auch im Falle der Hülfsbedürftigkeit keinen durch das Herkommen geheiligten Anſpruch auf deſſen Unterſtützung haben. Selbſt die hergeſtellte Ordnung des Staatsweſens trug dazu bei, die Schaaren der Bettler zu verſtärken, indem Viele ſich ihnen zugeſellten, welche vorher der Krieg und Raub ernährt hatte. Daß nun der erſtarkende, und ſeiner Aufgabe ſich bewußt werdende Staat das müſſige Umhertreiben von Bettlerbanden, welche die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums gefährdeten, nicht dulden konnte, bedarf keiner Erläuterung.

Die Sorge des Staats denen gegenüber, welche die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger in Anſpruch nahmen, erhielt jedoch bald noch einen andern Charakter. An und für ſich leuchtet ein, daß dem Unweſen des Bettelns nicht wirkſam begegnet werden kann, wenn nicht für Abhülfe

2) 19. Henry VII c. 12; vgl. Pashley Pauperism and Poorlaws p. 167.

3) 22. Henry VIII c. 22; vgl. Pashley l. c. p. 172.

der wirklichen Noth Vorsorge getroffen ist. Der Staat hätte sich schon aus diesem Grunde nicht länger mit bloßen polizeilichen Maßregeln gegen das Betteln begnügen können, sobald er wahrnahm, daß die Kirche dieser Sorge nicht mehr zu genügen vermochte; unmöglich wurde die Beschränkung auf dieses ihm allerdings unzweifelhafter zukommende Gebiet, nachdem er die Kirche der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe und zugleich ihrer Selbstständigkeit beraubt hatte. Durch Aufhebung der Klöster und Einziehung der Kirchengüter verstopfte der Staat nicht nur die Quellen, aus denen die Armen bisher großentheils unterhalten waren, sondern gab überdies noch eine große Zahl der Beschäftigung ungewohnter Personen dem Mangel preis. Der Staat sah sich daher nach der Kirchenveränderung genöthigt, der Kirche bei der Sorge für die Armen zu Hülfe zu kommen. Er versuchte dies zunächst, indem er sich dem bisher befolgten Wege anschloß und die Kirche bei ihrer Thätigkeit mit seinem Ansehn unterstützte; doch machte er dabei zugleich seine polizeilichen Gesichtspunkte geltend. Eine Akte des Jahres 1536[4]) befiehlt den Ortsobrigkeiten, die wirklich Hülfsbedürftigen im Wege freiwilliger und milder Gaben so zu unterstützen, daß sie nicht genöthigt wären zu betteln. Die Geistlichen sollten bei jeder passenden Gelegenheit zur Spendung milder Gaben ermahnen; die Kirchenvorsteher (Churchwardens) und zwei andere Einsassen jeden Kirchspieles sollten dieselben einsammeln, Büchsen in den Kirchen für die Armen aufstellen u. s. w.; das Betteln dagegen, sowie Darreichung von Almosen, wurde untersagt. Arbeitsfähige Bettler und Vagabunden sollten zur Arbeit angehalten und im Wiederholungsfalle auf das strengste bestraft werden.

Statuten ähnlichen Inhalts, zum Theil voll blutiger Strenge gegen das Betteln und müssige Umhertreiben, wurden auch unter der folgenden Regierung, der Eduards VI, erlassen[5]).

Ein Fortschritt zu dem Ziele einer gesetzlichen Armenpflege ist die 1551 ergangene Bestimmung, daß die zum Einsammeln der milden Gaben bestellten Personen, am Sonntage nach Pfingsten, alle Einwohner des Kirchspiels „freundlich" auffordern und ermahnen sollten, einen wöchentlichen Beitrag zur Unterstützung der Armen zu bewilligen[6]). Als hierauf die „freundlichen" Aufforderungen und Er-

4) 27. Henry VIII c. 25; vgl. Nicholls history I p. 121.

5) Vergl. Nicholls I p. 131 folg.

6) 5 et 6. Edward VI c. 2; vgl. Pashley p. 186, Nicholls I p. 135 et 193.

Digitized by Google

mahnungen nicht zum Ziele führten, wurde schon 1563 der Bischof der Diöceſe ermächtigt, ſolche „widerwillige" Perſonen vor den Friedensrichter zu laden, damit ſie dieſelben zuerſt in Güte zur Bewilligung eines wöchentlichen Beitrages zu bewegen ſuchen, bei beharrlicher Weigerung dagegen nach Maßgabe ihrer Kräfte beſteuern ſollten[7]). Nicht lange darauf, im Jahre 1572, wurde den Friedensrichtern die Befugniß eingeräumt, ohne die Dazwiſchenkunft des Biſchofs den von widerwilligen Perſonen wöchentlich zu zahlenden milden Beitrag feſtzuſetzen[8]).

Die im Eingange dieſes §. ihrem Inhalte nach kurz ſkizzirte Akte Eliſabeths aus dem Jahre 1601 iſt, wie die angeführten älteren Geſetze zeigen und bereits oben bemerkt wurde, nur der Abſchluß einer lange dauernden allmählichen Entwickelung, indem durch ſie die Beſchaffung der für die Armen erforderlichen Mittel den Kirchſpielsbeamten aufgetragen, und ihnen zu dem Ende die Macht zur Erhebung einer regelmäßigen Steuer ertheilt wurde[9]).

Bei den Beſtimmungen der Akte Eliſabeths iſt es bis auf die im Jahre 1834 durchgeführte Reform der Armengeſetzgebung im Weſentlichen geblieben; nur in einem Punkte fand man nach einem halben Jahrhundert eine Ergänzung derſelben für erforderlich. Im Jahre 1662 wurde nämlich durch eine Akte Karls II[10]) (welche mit dem Namen „The Settlement Act" bezeichnet zu werden pflegt) näher feſtgeſetzt, welche Arme als die Angehörigen (settled) eines Kirchſpiels angeſehen werden ſollten, zu deren Unterhaltung es in Gemäßheit der Akte Eliſabeths verpflichtet ſei. Zugleich wurden die Kirchſpiele ermächtigt, die Armen, welche nach der Akte nicht ihre Angehörigen waren, in ihren Heimathsort zurückzuſchicken (to remove). Die Verbeſſerung dieſer Beſtimmungen über die Heimath der Armen und über das Recht ſie auszuweiſen (settlement and removal), hat die engliſche Geſetzgebung vielfach beſchäftigt und bildet noch eine ihrer ſchwierigſten Aufgaben, wie wir unten im §. 22 folg. dies näher erörtern wollen.

Im Übrigen bewegte ſich der Fortſchritt der Staatsarmenpflege vorzugsweiſe auf dem Gebiet der Anwendung der beſtehenden Geſetze.

7) 5. Elisab. c. 3. vgl. Pashley p. 189.

8) 14. Elisab. c. 5. vgl. Pashley p. 194.

9) Vgl. Nicholls I p. 197.

10) 14. Charles II c. 12.

In den ersten Decennien nach dem Erlaß der Akte Elisabeths hören wir wenig von deren Wirkung. Die Ausführung derselben war offenbar sehr mangelhaft; noch 1622, und selbst 1646, wird berichtet, daß in vielen Kirchspielen keine Armensteuer erhoben wurde, daß keine Materialien zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen angeschafft waren und in noch mehreren die dazu nöthigen Lokale fehlten[11]). Erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts stieg die Armenlast auf die doch schon erhebliche Summe von 6 bis 900,000 L.[12]), und Wilhelm III sah sich oft veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Parlaments auf diesen Gegenstand zu lenken. Eine fernere und bedeutende Steigerung der Armenlast fand erst seit der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, und besonders in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts statt. Um die Zeit des siebenjährigen Krieges wird der Betrag der Armensteuer zu 1,250,000 L., um die Zeit des amerikanischen Freiheitskrieges zu 2,004,238 L., und im Jahre 1803 bereits zu 4,077,891 L. angegeben. Im Jahre 1813 belief sich die Armenlast sogar auf nicht weniger als 6,656,106 L.[13]).

Eine der wichtigsten Ursachen dieses Anwachsens der Armensteuer ist in der schnellen Zunahme der Bevölkerung und der damit in Verbindung stehenden fortschreitenden Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu suchen, wodurch nicht nur die neue Klasse der Fabrikarbeiter geschaffen, sondern auch die Lage der ländlichen Arbeiter jener ähnlicher gemacht wurde[14]). Auch bei der Landwirthschaft kam es nämlich mehr und mehr auf, gewisse Arbeiter nur auf kürzere Zeit in Dienst zu nehmen, und es treten dadurch auch für ländliche Arbeiter Perioden eines Mangels an Beschäftigung und Verdienst ein.

In dem letzten Jahrzehnt des vorigen, und in den ersten beiden des gegenwärtigen Jahrhunderts muß ferner der in Folge der Kontinentalkriege und mehrjähriger Mißernten so sehr gestiegene Preis

11) Pashley p. 221.

12) Im Jahre 1650 wird sie von Coode auf 188,811 L., im Jahre 1698 auf 819,000 L. geschätzt, vgl. unten §. 23 Note 5. Nicholls II p. 465 schätzt sie im Jahre 1685 gegen 700,000 L., im Jahre 1701 gegen 900,000 L.

13) Cf. 10th Report pro 1837 p. 57 u. Nicholls II p. 465 Appendix nr. I et II; sowie für die Zeit nach 1813 unten §. 6 (Text zu Note 26).

14) Die Bevölkerung von England und Wales, die im Beginne des 18ten Jahrhunderts 5½ Millionen betrug, stieg bis zum Jahre 1760 auf 7 Millionen; bis 1801 auf 9,172,980; bis 1813 auf 10,505,800; bis 1818 auf 11,876,200 Einwohner; vgl. Nicholls II p. 465 Appendix I et II.

des Getreides, und der durch die Bankrestriction noch künstlich herabgedrückte Werth des Geldes, als ein allgemeiner und tief greifender Grund der gesteigerten Ansprüche an die öffentliche Armenpflege hervorgehoben werden [15]).

Neben diesen, in allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnissen begründeten Ursachen, trugen, wie die Erfahrung später gelehrt hat, auch die Ansichten, und selbst die Mißgriffe derer, welche die Armenpflege handhabten, in hohem Grade zur Vermehrung der Ausgaben, und folglich zur Erhöhung der Steuern bei. Die dem 18ten Jahrhundert eigenthümlichen Grundsätze der Humanität mußten ihre Wirkung besonders bei der Armenpflege geltend machen. Wenn man meinte, von Seiten des Staats für die Vermehrung der Bevölkerung, und die Beschäftigung der arbeitenden Klassen Sorge tragen zu müssen, so konnten solche Ansichten nicht ohne Einfluß auf die Uebung der Armenpflege bleiben. Man kann, um die dabei sich geltend machende Richtung im

---

15) Während der Durchschnittspreis eines Quarters Weizen für das 18te Jahrhundert sich auf 38 Schill. 7 Den. berechnete, und noch in dem Jahrzehent von 1785 bis 1794 nicht mehr als 49 Schill. 4 Den. betrug, stieg derselbe in den folgenden 7 Jahren von 1794 bis 1801 auf 87 Schill., vgl. Nicholls II p. 135. (Der Quarter entspricht 5,29 preußischen Scheffeln; der Durchschnittspreis eines preuß. Scheffels Weizen betrug danach von 1794 bis 1801 ungefähr 5 Thlr. 18 Sgr.) Dabei schwankten die Preise in den einzelnen Jahren bedeutend: im Frühjahr 1796 stieg der Quarter Weizen bis auf 100 Schill., im Juni 1800 auf 134 Schill., im Frühjahr 1801 auf 156 Schill. 2 Den. vgl. Nicholls II p. 135. Auch in den ersten Jahrzehnten des 19ten Jahrhunderts blieben die Getreidepreise ungewöhnlich hoch: der Quarter Weizen kam durchschnittlich im Jahre 1803 auf 64 Schill. 8 Den., und 1813 sogar auf 108 Schill. 9 Den.; 1814 auf 73 Sch. 11 Den., 1815 auf 64 Sch. 4 D., 1816 auf 75 Schill. 10 Den., 1817 auf 94 Sch. 9 D., 1818 auf 84 Sch. 1 D., 1819 auf 73 Sch. In den Jahren 1820 bis 1834 sind die höchsten jährlichen Durchschnittspreise 67 Sch. 8 D., die niedrigsten 43 Sch. 3 D., vgl. Nicholls II p. 302 und 466. Dabei schwankten auch in diesen Jahren die Preise sehr bedeutend: im Anfang des Jahres 1801 stand der Quarter Weizen 129 Sch. 8 D., am Schlusse 75 Sch. 6 D.; im August 1812 stieg er auf 155 Sch., im December 1812 fiel er auf 121 Sch., im Dec. 1813 auf 74 Sch. 11 D., vgl. Nicholls II p. 174. Von 1834 bis 1857 sind die höchsten Durchschnittspreise: die des Jahres 1839 mit 69 Sch. 4 D., des Jahres 1855 mit 70 Sch., und 1856 mit 75 Sch. 4 D.; die niedrigsten dagegen: die des Jahres 1852 mit 39 Sch. 4 D., 1836 mit 39 Sch. 5 D., 1851 mit 39 Sch. 11 D., für den Quarter Weizen; s. Nicholls II p. 466 und 10th Report p. 60. 137. 138.

Allgemeinen zu bezeichnen, ſagen, daß bei der Armenpflege in dieſem Zeitraume nicht mehr wie früher der polizeiliche, ſondern der mildthätige Geſichtspunkt vorherrſchte.

In dieſem Sinne wurden außer den Armenvätern (d. i. Kirchſpielsbeamten) auch die Friedensrichter (d. i. Grafſchaftsbeamten) ermächtigt, die Gewährung von Unterſtützungen, und nach Befinden auch die Verabreichung derſelben in der Wohnung der Armen, anzuordnen; in dieſem Sinne hielt man es für nöthig, auf Koſten des Kirchſpiels Wegebauten, Feldarbeiten und dergleichen vorzunehmen, nicht ſowohl um den Bedürfniſſen des Verkehrs zu genügen, als um den Arbeitern Beſchäftigung zu geben; in dieſem Sinne beſchloß man, als die Getreidepreiſe in Folge der anhaltenden Kriege und wiederholten Mißernten eine außerordentliche Höhe erreichten, ohne daß der Tagelohn in entſprechendem Verhältniß ſtieg, den Arbeitern je nach der Höhe der Getreidepreiſe, und mit Rückſicht auf die Stärke ihrer Familie, aus der Armenkaſſe ſolche Zuſchüſſe (allowances) zu ihrem Lohne zu bewilligen, daß ſie dadurch in Stand geſetzt würden, ihre Familien zu erhalten [16]).

16) Das ſpäter ſo verrufene, und in ſeiner fortſchreitenden Entwickelung allerdings ſehr verderbliche Syſtem der Lohnzuſchüſſe (Allowance-system), hat ſeinen Urſprung in einem Beſchluſſe der verſammelten Friedensrichter der Grafſchaft Berkſhire vom Jahre 1795, der damals allgemeinen Beifall und die ausgebreiteteſte Nachahmung fand. Die Getreidepreiſe hatten zu jener Zeit eine vorher unbekannte Höhe erreicht (vgl. Note 15), und die Löhne waren nicht dem entſprechend geſtiegen; die Friedensrichter erkannten nun zunächſt an, daß unter dieſen Umſtänden mehr als bisher für die Armen, d. h. für die arbeitenden Klaſſen, geſchehen müſſe. Sie erklärten ferner, daß es nicht rathſam wäre, den Arbeitern durch eine Regelung der Lohnſätze nach Maßgabe der alten Statuten aus der Zeit Eliſabeths und Jakobs, helfen zu wollen. Dagegen empfahlen ſie den Landwirthen dringend, aus freien Stücken die Löhne zu erhöhen, und beſchloſſen, gleichſam um einen Anhalt für das zu geben was die Noth der Zeit erheiſche, jedem Arbeiter, der ſich nach ihrem Ermeſſen redlich um ſeinen Unterhalt bemüht habe, einen beſtimmten nach der Höhe der Brotpreiſe abzumeſſenden Verdienſt, ſowohl für ſich als für ſeine Familienglieder, zuzuſichern. Inſofern alſo der Arbeiter nicht im Stande war, die für erforderlich gehaltene Summe durch eigene Anſtrengung, ſowie durch die Thätigkeit ſeiner Familienglieder zu erwerben, ſollte er das Fehlende als Zuſchuß aus dem Armenfonds erhalten. Es war dies ein Verſuch, den Arbeitslohn, ohne einen direkten Eingriff in die Rechte der Arbeitsgeber, auf eine angemeſſene Höhe zu bringen, und man hoffte auf dieſe Weiſe die Landwirthe zu einer Steigerung der Lohnſätze zu veranlaſſen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der gethane Schritt im Laufe der Zeit die völlig entgegengeſetzten Wirkungen gehabt hat: ein Herabdrücken des Lohnes unter den natürlichen Marktpreis! Um indeſſen

Bei dieſer Richtung der Zeit verlor man den polizeilichen Geſichtspunkt bei der Armenpflege faſt ganz aus den Augen, und vergaß bei der Verabreichung von Unterſtützungen, die ſo weſentliche Verſchiedenheit der Verhältniſſe arbeitsfähiger und arbeitsunfähiger Armen mit der nöthigen Sorgfalt zu beachten.

Die Folgen einer ſolchen, lediglich durch Wohlwollen geleiteten Armenpflege, machten ſich zunächſt durch ein fortgeſetztes Steigen der Armenſteuer geltend, welche bald eine Höhe erreichte, die mit Recht die lebhafteſten Klagen hervorrief, und die begründetſten Beſorgniſſe erregte.

Die für die Armenpflege verausgabte Summe erreichte im Jahre 1818 die ungeheure Summe von 7,870,801 L., d. h. von mehr als 51 Millionen Thalern, was bei der damaligen Bevölkerung von 11,876,200 Einwohnern eine Armenſteuer von 13 Schillingen 3 Denaren, oder 4 Thlr. 12½ Sgr., auf den Kopf erforderlich machte.

Als nach der Befeſtigung des Friedens, und nach dem Eintritt günſtiger Ernten, die Getreidepreiſe ſanken, und man gleichzeitig mindeſtens theilweiſe Verſuche machte, dem wachſenden Strome Dämme entgegenzuſtellen, gelang es zwar, die Ausgaben etwas (im Jahre 1824 bis auf 5,736,900 L.) zu ermäßigen, doch ſtiegen ſie bald von Neuem, und waren im Jahre 1832 bereits wieder auf 7,036,969 L. angewachſen [17]).

---

den viel getadelten Schritt der Friedensrichter nicht ungerecht zu beurtheilen, muß man bedenken, daß außerordentliche Nothſtände ſtets und überall zu Maßregeln gezwungen haben, deren Unangemeſſenheit für gewöhnliche Verhältniſſe unſchwer nachzuweiſen iſt. Für den Augenblick wurde damals den arbeitenden Klaſſen eine große Wohlthat erwieſen, ihr Hunger geſtillt und vielleicht dem Aufruhr vorgebeugt. Jedenfalls zeigt der Beifall und die Nachahmung, welche der Beſchluß der Friedensrichter von Berkſhire fand, daß er aus der allgemeinen Richtung der Zeit entſprungen ein treuer Ausdruck ihrer innerſten Gedanken war; konnte doch ſelbſt ein Pitt ſich dem Einfluß derſelben nicht entziehen; auch er befürwortete das Syſtem der Zuſchüſſe, und war geneigt jedem Armen gewiſſermaßen den Anſpruch zuzugeſtehen, daß man es ihm in ſeinem Hauſe behaglich mache, und ihn mit einer Kuh, oder doch mit einem Schweine, oder einem anderen nützlichen Hausthiere verſorge; vgl. Nicholls II p. 137 — 140. 279 und 283.

17) Vgl. die von der Centralarmenbehörde aufgeſtellte Tabelle über die Armenunterſtützungen (gedruckt im 10ten Report p. 57) unten §. 6 N. 25, ſowie Nicholls II p. 466. Über die früheren Verſuche und Vorſchläge, die Armenpflege zu verbeſſern, und ihre Laſt zu vermindern, ſ. Nicholls II p. 89 (Erlaß der ſ. g. Gilbert's Act a. 1782, 22. Georg III cap. 33), p. 178 f. (a. 1817); vgl.

Neben der erdrückenden Höhe der Steuern, die allerdings die am meiſten in die Augen ſpringende übele Wirkung der in allzu nachſichtiger Weiſe geübten Wohlthätigkeit war, machten ſich allmählich auch andere, und zum Theil noch tiefer greifende und gefährlichere Folgen derſelben bemerklich. Jahre lang nahmen dieſe Erſcheinungen die allgemeine Aufmerkſamkeit auf das lebhafteſte in Anſpruch; die Preſſe beſchäftigte ſich vielfach mit ihnen; zuletzt ſah ſich das engliſche Parlament bewogen, der Sache eine nähere Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Im Jahre 1833 wurde eine Kommiſſion niedergeſetzt, welche dem Gegenſtande eine ebenſo umfaſſende als eingehende Unterſuchung widmete [18]).

§. 3. II. Mängel und Nachtheile der älteren engliſchen Armenpflege.

Die von dem Parlament eingeleitete Unterſuchung, ſowie ſpätere Erfahrungen haben gezeigt, daß die beſorgliche Steigerung der Ausgaben im Weſentlichen auf zwei ihrer Natur nach verſchiedene, wenn auch in naher Verbindung mit einander ſtehende Urſachen zurückzuführen iſt: auf fehlerhafte Grundſätze bei der Gewährung von Unterſtützung, und mangelhafte Zuſammenſetzung der Behörden.

In erſter Beziehung iſt bereits hervorgehoben, daß man nach der herrſchenden Zeitrichtung, ſowohl ſich ſelbſt, als auch die arbeitenden Klaſſen, daran gewöhnt hatte, in der Armenkaſſe eine ſtets bereite Zufluchtsſtätte für die Arbeiter zu ſehen, ohne die Art der zu verabreichenden Unterſtützung nach den Verhältniſſen der Arbeiter, und der Veranlaſſung ihrer Hülfsbedürftigkeit, näher zu beſtimmen. Dieſer ſchon an und für ſich bedeutende Mißgriff wurde durch die mangelhafte Organiſation der Behörden noch folgenreicher. Man hatte dafür Sorge getra-

---

ferner daſ. p. 240 f. 303 f.; ſie waren ohne dauernden Erfolg, und ſteigerten ſogar in manchen Gegenden die vorhandenen Übelſtände. Im Kirchſpiel Cholesbury in Buckinghamſhire wurde im Jahre 1832 die Steuerlaſt ſo unerträglich, daß die Beſitzer ihr Eigenthum, die Pächter ihre Pacht aufgaben! Allerdings war dies das einzige Beiſpiel der Art, in vielen Kirchſpielen fiel aber der Werth des Grundeigenthums in Folge der Steuer bis unter die Hälfte; ſ. Nicholls II p. 253 nach dem Berichte der Unterſuchungskommiſſion.

18) Der Bericht der Kommiſſion datirt vom 20. Febr. 1834, er iſt unterzeichnet von dem Biſchof von London, dem Biſchof von Cheſter, Sturges Bourne, Nassau W. Senior, Henry Bishop, Henry Gawler, W. Coulson, James Trail und Edwin Chadwick. Vgl. Nicholls II p. 239.

gen, daß kein Bedürftiger ohne die nöthige Unterſtützung bleibe, nicht aber daß ein in Wahrheit nicht Bedürftiger keine Gaben aus der Armenkaſſe empfange [1]).

Die Armenväter waren perſönlich und mit ihrem Vermögen dafür verantwortlich, daß die zur Unterſtützung der Armen nöthigen Summen ſtets vorhanden ſeien, und daß kein Hülfsbedürftiger ohne Unterſtützung bleibe. Sie hatten dem entſprechend das unbeſchränkte Recht, Steuern nach dem Bedürfniſſe auszuſchreiben. Obenein waren noch die Friedensrichter ermächtigt, nicht nur in ihren Bezirksſitzungen über abgewieſene Beſchwerden von Armen zu entſcheiden, ſondern auch unmittelbar und ſogar einzeln, Geſuche um Unterſtützung, wenn auch nur vorläufig und auf einen Monat, zu bewilligen, und ſelbſt Verabreichung von Unterſtützung an die Armen in ihren Wohnungen anzuordnen. Dies mußte zu Mißbräuchen führen, da der Arme nach freier Wahl ſich an denjenigen unter den Friedensrichtern ſeines Bezirks wenden konnte, von dem er am eheſten eine Berückſichtigung ſeines Geſuchs hoffte, und keinerlei Nachtheile bei einem abſchläglichen Beſcheide zu beſorgen hatte. Außerdem war es für die Lokalbehörden (die Armenväter) ſchwierig, bei einer förmlichen Appellation an die Bezirksſitzungen der Friedensrichter, gegenüber von einer nachſichtigeren Auffaſſung letzterer, die Nichtbedürftigkeit des Hülfeſuchenden zu erweiſen, da es an einem ſichern Prüfſtein hierzu fehlte. Jede ſtrengere Praxis der Lokalbehörden wurde leicht durch eine mildere Auffaſſung der Friedensrichter wirkungslos gemacht, und nebenbei in das Licht einer zu mißbilligenden Härte geſtellt [2]).

Hinderte ſomit die obere Aufſicht der Friedensrichter in

---

1) Vgl. Nicholls II, 232.

2) Die einzelnen Bezirke, in welche die Grafſchaften getheilt ſind, um die Verwaltung der Friedensrichter zu erleichtern und abzugrenzen, umfaſſen viele Kirchſpiele. Ein Armer, der von dem Armenvater ſeines Kirchſpiels abgewieſen zu werden beſorgte, und ſich deswegen unmittelbar an einen Friedensrichter wandte, konnte nach ſeinem Belieben jeden Friedensrichter des Bezirks dazu auswählen; und ging, wenn es ihm auf Erſchleichung einer Gabe ankam, zu dem, welcher ſeine Verhältniſſe am wenigſten kannte, und am eheſten geneigt war ſeinen Klagen Gehör zu ſchenken. Über die nachtheiligen Folgen dieſer Dazwiſchenkunft der Friedensrichter vgl. Nicholls II p. 233. Das Bedürfniß der Kirchſpielsbehörden den Friedensrichtern gegenüber, ein Mittel zu haben, um ihre Unterſtützungsverweigerungen begründen zu können, führte zuerſt zu dem Gedanken, das Arbeitshaus als Prüfſtein der Hülfsbedürftigkeit zu benutzen, ſ. Nicholls II p. 241 f. und beſ. p. 244 f., vgl. unten §. 4.

nicht wenigen Fällen eine ſtrengere Praxis der Lokalbehörden, ſo gewährte ſie anderſeits keine oder nur geringe Hülfe, wenn dieſe, wie das nur zu häufig der Fall war, zu unvorſichtigen oder ſelbſt mißbräuchlichen Unterſtützungsbewilligungen hinneigten. Allerdings lag den Friedensrichtern ob, die ausgeſchriebenen Steuern zu genehmigen und die Ausgaben zu prüfen, allein die Genehmigung der Steuer mußte eine bloße Form werden, wo das Bedürfniß nicht beſtritten werden konnte; die Prüfung der Ausgaben dagegen hätte, um wirkſam zu ſein, auf die Unterſuchung jedes einzelnen Falles ausgedehnt werden müſſen, wozu die ohnehin ſchon ſehr in Anſpruch genommenen Friedensrichter außer Stande waren.

Zur Kontrole der Lokalverwaltung war überhaupt ein dem verpflichteten Lokalverband (dem Kirchſpiel) ſo fern ſtehendes Collegium, wie das der Friedensrichter des Bezirks und in noch höherem Grade das der Grafſchaft nicht geeignet. Und ſelbſt hiervon abgeſehen konnte eine ſolche Kontrole keinen Erfolg haben, ſo lange es an bindenden und durchgreifenden Grundſätzen über die Bewilligung von Unterſtützungen fehlte, und lediglich das ſubjective Urtheil maßgebend war.

Bei dem Mangel einer wirkſamen Kontrole mußte aber nothwendig eine Menge von Intereſſen und Nebeneinflüſſen auf Vermehrung der Zuſchüſſe aus der öffentlichen Kaſſe hindrängen. Viele und verſchiedenartige Beiſpiele werden uns berichtet. Hier bezogen die Beſitzer verfallener Häuſer durch die Armenkaſſe noch eine Rente von Wohnungen, die ſie ſonſt ſchwerlich hätten vermiethen können; dort hing die Kundſchaft einer Schankſtätte von den Zuſchüſſen ab, welche Arbeiter zu ihrem Lohn aus der Armenkaſſe erhielten. Nur zu allgemein gewöhnten ſich Landwirthe daran, daß Arbeiter, deren ſie nicht immer, wohl aber zeitweiſe ſehr dringend bedurften, in der Zwiſchenzeit auf öffentliche Koſten, gleichſam zu ihrem Gebrauch bereit gehalten wurden, ja ſelbſt während ſie bei ihnen beſchäftigt waren, Zuſchüſſe zu ihrem Lohn aus der Armenkaſſe empfingen, und daher wohlfeiler zu dingen waren. Auch an unmittelbaren Veruntreuungen und Unterſchleifen fehlte es, in Folge der ungenügenden Kontrole, natürlich nicht [3]).

3) Über die Mißbräuche bei der Verwaltung der Armenpflege durch die Kirchſpielsbeamten, und insbeſondere über die nachtheiligen Folgen der Lohnzuſchüſſe (des Allowance-system) handelt ſehr ausführlich der Bericht der Unterſuchungskommiſſion, und begründet ſeine Anſichten durch die Ausſagen der von der Kommiſſion vernommenen Zeugen. Eine überſichtliche Zuſammenſtellung der dadurch konſtatirten

Schlimmer noch als die Höhe der Ausgaben für die Armenpflege, welche ohne eine durchgreifende Aenderung des befolgten Systems ganz unerträglich zu werden drohte [4]), war der verderbliche Einfluß, den daſſelbe auf die Begriffe, Sitten und die ganze geiſtige Exiſtenz der arbeitenden Klaſſen ausübte. Dieſe wurden daran gewöhnt, die Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln in jedem vorkommenden Nothfall; die Beſchäftigung von Seiten des Kirchſpiels, wenn es ihnen an Arbeit fehlte; Zuſchüſſe zu ihrem Lohn, wenn dieſer unter die für normalmäßig angeſehene Höhe herabſank —, als ihnen zuſtehende Rechte anzuſehen, deren Verkürzung ſie widerwillig ertrugen, und die ſie zur Selbſthülfe geneigt machte. In Bezirken, in welchen das Syſtem der Lohnzuſchüſſe beſonders ausgebildet war, zeigten ſich die Arbeiter wenig befliſſen, die Zufriedenheit und das Wohlwollen ihrer Brotherren durch Fleiß, Gehorſam und anſtändiges Betragen zu erwerben [5]). Dadurch, daß Familienväter reichlicher unterſtützt wurden, als einzeln ſtehende Arbeiter, und insbeſondere diejenigen bevorzugt wurden, welche viele Kinder hatten, verleitete man zu unzeitigen Ehen, und beförderte die Vermehrung der Bevölkerung ohne Rückſicht auf die Mittel zu ihrem Unterhalt. Bei Mädchen ſteigerte ſich das Unweſen ſo weit, daß ſelbſt Unkeuſchheit ein Mittel für ſie wurde, um Unterſtützung zu erhalten; und in Fällen, wo durchaus gar kein Grund zu Unterſtützungen vorlag, wurden dieſelben bei dem vorhandenen Mangel an Umſicht und Aufmerkſamkeit in deren Bewilligung, oft ſchamlos erbeten und erſchlichen.

Beſonders nachtheilig war es, daß thätige und unabhängige, d. h. nur vom Erwerb ihrer Hände lebende Arbeiter, ſich entmuthigt fühlen mußten, wenn ſie ſahen, daß der Trägheit und Sorgloſigkeit ein gleicher, oft ſogar ein höherer Lohn zu Theil wurde, als dem Fleiß und der Sparſamkeit. Ja ſie fanden ſich durch das herrſchend gewordene Syſtem der Armenpflege vielfach unmittelbar auf das empfindlichſte benachtheiligt.

Thatſachen, giebt Edwin Chadwick: The Parish and the Union. London 1837 p. 6—17.

4) Vgl. Nicholls II p. 183. 245b. 286 f.

5) Eine lebendige Schilderung von den nachtheiligen Folgen der bisherigen Armenpflege, gab Lord Brougham in ſeiner Rede zur Befürwortung der eingebrachten neuen Armengeſetzentwürfe am 21. Juli 1834, die Nicholls II p. 282 f. im Auszuge mittheilt. Eine zwar kurze aber noch ergreifendere Darſtellung von dem Zuſtande des Landes vor der Durchführung des neuen Syſtems liefert Nicholls ſelbſt l. c. II p. 300 f.

Wurde doch dadurch, daß eine Anzahl Arbeiter Zuschüsse zu ihrem Lohn aus öffentlichen Mitteln erhielt, und viele bei öffentlichen Unternehmungen beschäftigt wurden, sobald die Landwirthe ihrer nicht bedurften, der Lohn überhaupt künstlich herabgedrückt; und kam es vor, daß in Zeiten mangelhafter Arbeit Pächter zunächst Personen beschäftigten, von denen sie besorgten, daß sie sonst der Armenkasse zur Last fallen würden. Sogar dafür werden Beispiele angeführt, daß Arbeiter sich scheuten, Grundeigenthum zu pachten, oder ihre Kuh und ihr Schwein verkauften, weil deren Besitz, als Zeichen von noch vorhandenen Hülfsmitteln, für sie hinderlich war, Beschäftigung zu finden [6]).

Einleuchtend ist, daß die Fortdauer solcher Mißverhältnisse nicht länger geduldet werden konnte; ihnen wirksam entgegen zu treten war der Hauptzweck der im Jahr 1834 bei der Armengesetzgebung vorgenommenen Reformen.

§. 4. III. Die leitenden Grundsätze bei der Reform der englischen Armengesetzgebung seit 1834.

Die im Jahre 1834 bei der Reform der Armengesetzgebung befolgten Grundsätze sind bis jetzt der Hauptsache nach festgehalten, und nur weiter entwickelt worden. Ausnahmsweise haben in einigen Punkten die seitdem gemachten Erfahrungen zu Modificationen geführt; bei der nachfolgenden Darstellung haben wir daher nicht nur die im Jahre 1834 erlassene Akte vor Augen, sondern die Gesetzgebung, wie sie gegenwärtig ausgebildet und in Kraft ist.

Zunächst ist hervorzuheben, daß unerachtet der allseitigen Anerkennung der bei der gesetzlichen Armenpflege eingeschlichenen Mißbräuche und der bedenklichen aus ihr hervorgehenden Folgen, kein englischer Staatsmann von Bedeutung den Vorschlag gemacht hat, sie aufzuheben! Man war darüber einig, daß es eine Pflicht des Staates sei, dafür zu sorgen, daß kein Hülfsbedürftiger ohne Unterstützung bleibe; man wollte diese Aufgabe nicht weniger gewissenhaft erfüllen, als zuvor.

Die Akte Elisabeths blieb daher in ihren desfallsigen Bestimmungen unangetastet; dagegen war es durch langjährige herbe Erfahrungen und deren gründliche Erörterung zum allgemeinen Bewußtsein gekommen, daß sie nicht allein, ja sogar nicht vorzugsweise aus Rücksichten der Mildthätigkeit hervorgegangen war, sondern in erster

6) Über weitere Einzelheiten der hier angedeuteten übeln Folgen der älteren englischen Armenverwaltung, s. Chadwick: The Parish and the Union p. 29—96.

Reihe auf Erwägungen des öffentlichen Wohles, insbesondere der Sicherheit und Ordnung beruhte, wie dies dem Wesen des Staats entspricht.

Die ersten Bestimmungen der Akte gehen dahin, daß arbeitsfähige Arme zur Arbeit angehalten, und müssige Umhertreiber bestraft werden sollen; die Verpflichtung, für Arbeitsunfähige zu sorgen, ist an diese Hauptbestimmungen gleichsam nur angeknüpft. Hatte man im Gegensatz hiermit im 18ten Jahrhundert und in den ersten Decennien des 19ten, nach der Richtung der Zeit, vorzugsweise dem Geiste der Mildthätigkeit Rechnung getragen, so kam es nun darauf an, den politischen Charakter des Gesetzes wieder ins Auge zu fassen, und ihn den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend zu entwickeln.

Vor allen Dingen war es klar geworden, daß bei arbeitsunfähigen Armen ohne Gefahr die Gesichtspunkte der Mildthätigkeit die leitenden bleiben konnten; bei der Sorge für arbeitsfähige dagegen mußten die polizeilichen Rücksichten in erster Reihe maßgebend werden.

Man hatte die arbeitsfähigen Armen nur vor augenblicklichem Mangel zu schützen, und ihnen das durchaus Nothwendige zu gewähren; man mußte aber Alles vermeiden, was ihren Eifer oder ihre Fähigkeit, selbst für sich zu sorgen, vermindern, oder gar ihre Lage, unabhängigen Armen gegenüber, als eine günstigere und daher wünschenswerthe erscheinen lassen konnte. Man mußte ferner beachten, daß nicht durch die Sorge für die der Armenkasse zur Last fallenden Armen, den unabhängigen Arbeitern die Gelegenheit zum Verdienst geschmälert, und ihnen ihr Lohn herabgedrückt werde.

Um nun beide Gesichtspunkte, den der Mildthätigkeit und den der öffentlichen Wohlfahrt, gleichzeitig verfolgen zu können, um keinen wirklich Nothleidenden ohne Hülfe zu lassen, jedoch auch keinem mehr oder etwas Anderes zu gewähren, als er dringend bedarf, und dies obendrein in einer für die unabhängigen Arbeiter mit keinen Nachtheilen verknüpften Weise zu thun, erschien als das einzige Mittel die Errichtung von Arbeitshäusern (workhouses), in welchen zwar alle Hülfsbedürftigen jederzeit Zuflucht und Aufnahme finden könnten und sollten, in denen sie aber auch einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse, einer so strengen Aufsicht und Behandlung unterworfen werden konnten (dem workhouse test, d. i. der Arbeitshaus-Probe), daß dadurch jede Gefahr eines Mißbrauchs der öffentlichen Wohlthätigkeit ausgeschlossen ist.

Die Errichtung von Gebäuden zur Aufnahme und Beschäftigung von Armen war keineswegs ein neuer Gedanke, schon die Akte Elisabeths zeigt dies; da man nach ihr gewisser Räume bedurfte, um Arme durch Spinnen, Weben, Seiledrehen u. s. w., in allen Jahreszeiten und bei allen Witterungsverhältnissen beschäftigen zu können. Im Jahre 1722 ist sodann eine Akte erlassen, welche die Kirchspiele ausdrücklich ermächtigt, Arbeitshäuser zu kaufen oder zu miethen, und ihnen gestattet, sich zu dem Zweck zu verbinden, ja sogar bestimmt, daß Arme, welche sich weigern in das Arbeitshaus zu gehen, jeden Anspruch auf Unterstützung verlieren sollen [1]).

Der Gedanke, sich der Arbeitshäuser als Prüfungsmittel der Hülfsbedürftigkeit zu bedienen, ist also schon hundert Jahre vor der Einführung der neueren Verbesserungen der Armengesetzgebung in den englischen Gesetzen niedergelegt; es fehlte aber an einer durchgreifenden und folgerichtigen Anwendung desselben, und durch mangelhafte Verwaltung waren die Arbeitshäuser geradezu die Hauptsitze der Mißbräuche geworden, so daß sie den schädlichsten Einfluß auf die ganze Gesittung der arbeitenden Klassen übten. Bei der richtigen und energischen Durchführung des alten Gedankens wurden dagegen die Arbeitshäuser in Wahrheit die Eckſteine der Reform der Armenpflege [2]). Man ging hierbei von der unbedingt richtigen

1) Pashley p. 246; Nicholls II p. 14 f.

2) Von unberechenbarem Vortheil war es bei der Reform der Armengesetzgebung, daß bereits vorher in mehreren Kirchspielen durch den gemeinnützigen Sinn, die Einsicht und Energie einiger Privatmänner, welche in ihnen die Armenverwaltung geleitet hatten, eine verbesserte Armenpflege in ähnlicher Weise, wie man sie jetzt allgemein einführen wollte, vollständig und mit dem günstigsten Erfolge ins Leben gerufen war. So hatte man namentlich in den Kirchspielen Southwell und Bingham in der Grafschaft Nottingham, seit dem Jahre 1821 die Arbeitshäuser einer verbesserten Verwaltung unterworfen, und als Prüfstein der Hülfsbedürftigkeit benutzt, ja allmählich alle Unterstützung außerhalb derselben aufhören lassen; und es war in Folge dessen in Southwell gelungen, daselbst die Ausgaben bis auf den vierten Theil zu ermäßigen, den moralischen Charakter der arbeitenden Klassen zu heben, und sogar ihren Dank sich zu verdienen. Vgl. über Southwell das in dieser Abhandlung vielfach benutzte Buch von George Nicholls II p. 240 —251, und namentlich die Note auf p. 249. Der hochverdiente Sir George Nicholls, der früher Schiffscapitän gewesen war, und zu Southwell (als country-gentleman) lebte, unternahm 1821 daselbst als Armenvater (Overseer of the Poor), mit seinem Amtsgenossen und den zwei dortigen Kirchenvätern (Churchwardens), die Reform des 1808 zu Southwell erbauten Arbeitshauses. Das Kirch-

Anſicht aus, daß die aus öffentlichen Mitteln unterſtützten Armen in eine weniger günſtige Lage kommen müßten, als die der unabhängigen Arbeiter iſt; Perſonen, für die man übernommen hat zu ſorgen, kann man nun aber nicht weniger gewähren, als zu ihrer Erhaltung erforderlich iſt. Ja man kann aus einleuchtenden Gründen der Menſchlichkeit, bei Gewährung von Nahrung, Kleidung und Wohnung, nicht auf das Minimum heruntergehen, mit welchem viele Arbeiter ſich begnügen, deren ehrenwerther Unabhängigkeitsſinn ſie abhält, fremde Unterſtützung nachzuſuchen. Wollte man dennoch die Lage der unterſtützten Armen weniger angenehm machen, als die von unabhängigen Arbeitern, die ſich mit dem Kärglichſten behelfen, ſo blieb nichts übrig, als ſie in Beziehung auf die Freiheit zu beſchränken. Daß Perſonen, welche genöthigt ſind die Hülfe Anderer in Anſpruch zu nehmen, gezwungen werden, in Beziehung auf ihre Lebensweiſe, und die Benutzung ihrer Kräfte, den Anordnungen derer ſich zu fügen, von denen ſie ihren Unterhalt empfangen, widerſpricht nicht den Anforderungen der Menſchlichkeit. Vielmehr iſt eine Beaufſichtigung, und wenn man will, eine Bevormundung derſelben in der Regel, ſowohl im Intereſſe der allgemeinen Wohlfahrt, wie in dem der einzelnen Hülfsbedürftigen geboten; und zwar ſchon deswegen, weil ſie in der überwiegenden Mehrzahl durch ſittliche Schwäche in ihre abhängige Lage gerathen ſind, und daher der ernſten Zucht einer folgerichtigen Behandlung nicht entbehren können. Von dieſer Anſicht aus wollte man anfänglich ſogar überhaupt nur innerhalb des Arbeitshauſes Unterſtützungen gewähren (nur „in-door relief“ d. i. Unterſtützung im Arbeitshauſe, nicht aber „out-door relief“ geſtatten), und ſelbſt die Arbeitsunfähigen mit ihrer ganzen Familie ins Arbeitshaus aufnehmen, ſobald ſie einer Unterſtützung bedurften; doch gab man bei näherer Erwägung dieſen Plan als unausführbar in England auf [3]).

ſpiel zählte 3051 Einwohner, und im Jahre 1820/21 betrugen die Ausgaben für die Armen 2006 L.; ſie verminderten ſich 1821/22 auf 1425 L., 1822/23 auf 589 L., 1823/24 auf 517 L., und blieben in den folgenden Jahren mit geringen Schwankungen auf dieſer Höhe.

3) Vgl. Nicholls II p. 332 und 418 f. Im Mai 1857 äußerte ſich ſelbſt Sir George Nicholls dem Verfaſſer gegenüber dahin, daß die gänzliche Abſtellung des Outdoor-relief in England wegen der Anſichten und Sitten der Bevölkerung unausführbar ſei; man dürfe nicht zu viel auf die Arbeitshäuſer werfen (d. h. dieſelben nicht bei der geſammten Bevölkerung verhaßt machen) weil ſie die Ecke.

Für die Behandlung der Armen in den Arbeitshäusern sind nach Maßgabe der von uns erörterten Gesichtspunkte folgende Grundsätze aufgestellt[4]):

In Beziehung auf Wohnung, Kost und Kleidung wird den Aufgenommenen Alles gewährt, was die Rücksicht auf Gesundheit und Erhaltung voller Körperkraft erfordert; dagegen sind ihnen alle entbehrlichen Genüsse, insbesondere von geistigen oder gegorenen Getränken, von Taback u. dergl. untersagt. Nur bei Kranken werden hiervon allgemein nach Anordnung der Ärzte Ausnahmen gemacht und dürfen altersschwache Personen Bier erhalten[5]).

Alle in das Arbeitshaus Aufgenommenen werden nach Geschlecht und Alter getrennt, und wird hiervon auch bei der Aufnahme von ganzen Familien keine Ausnahme gemacht; nur kleine der mütterlichen Pflege noch bedürftige Kinder werden in der Obhut ihrer Mutter gelassen.

Für alle Bewohner des Arbeitshauses ist die Benutzung der Zeit streng vorgeschrieben; Keiner darf das Arbeitshaus ohne Erlaubniß verlassen[6]); kein Fremder dasselbe ohne Erlaubniß besuchen. Jeder Inwohner wird, soweit seine Kräfte es gestatten, zur Arbeit angehalten. Bei der Auswahl der Arbeit werden aber zwei Gesichtspunkte besonders im Auge behalten. Erstens vermeidet man

---

steine des ganzen Systems der Armenverwaltung bildeten. Man müsse in minder wesentlichen Dingen nachgeben, um die Hauptsache zu erreichen.

4) Diese Grundsätze sind niedergelegt in der von der Centralarmenbehörde unterm 24. Juli 1847 erlassenen Generalinstruktion („the general consolidated order"); sie ist hier benutzt nach: „The general consolidated and other orders issued by the Poorlaw Commissioners (artic. 88 sq.) published by William C. Glen. London: Shaw and Sons, Fetter Lane, 3d edition 1855."

5) Der Arzt kann dem Kranken im Arbeitshause „beef and bread" (Fleisch und Brot) verschreiben, altersschwachen Leuten „Bier und Taback verordnen", was in jedem einzelnen Falle erst von der Centralarmenbehörde genehmigt werden muß, aber stets genehmigt wird, wie H. Burrard Farnall, Inspektor der Centralarmenbehörde, dem Verfasser im Mai 1857 versicherte.

6) Zu den Bestimmungen, die in vielen Kreisen Anstoß erregt haben, gehört die, daß es den Bewohnern des Arbeitshauses untersagt ist, nach Belieben Sonntags eine Kirche zu besuchen. Es zeigte sich diese Beschränkung aber als unvermeidlich, damit sich die Bewohner des Arbeitshauses nicht unter dem Vorwande des Kirchenbesuches umhertreiben können; in jedem Arbeitshause wird übrigens Gottesdienst gehalten, und ist ein Geistlicher für dasselbe angestellt; vgl. Nicholls II p. 330.

mit den Arbeitserzeugniſſen des Arbeitshauſes der Privatinduſtrie Konkurrenz zu machen; man läßt daher die Erzeugniſſe des Arbeitshauſes in keiner Weiſe auf den Markt kommen, ſucht vorzüglich die eigenen Bedürfniſſe der Armen und des Arbeitshauſes durch ſie zu befriedigen, oder Arbeiten für öffentliche Zwecke und Anſtalten zu liefern. Zweitens hält man für nothwendig, daß alle Arbeiten, namentlich aber diejenigen, zu denen die arbeitsfähigen Armen verwendet werden, nicht ſolche ſein dürfen, die an und für ſich den Arbeitern angenehm ſind. Von dieſer Anſicht aus hat man ſogar mehrfach bei den Arbeitshäuſern Grundeigenthum wieder veräußert, das erworben worden war, um durch Anbau von Lebensmitteln auf demſelben die Einſaſſen in geſunder und nützlicher Weiſe zu beſchäftigen; man fand, daß die Ackerarbeit eine zu leichte und zuſagende Beſchäftigung für die Arbeiter war und ihnen den Aufenthalt im Arbeitshauſe zu angenehm machte [7]). Kräftige Arbeiter beſchäftigt man vorzüglich mit Steineklopfen, Holzſpalten und dergl.; alte Arme mit Aufdrehen und Zerzupfen alter Schiffstaue (wodurch Material zur Papierfabrikation gewonnen wird) [8]), und dergl. Durch dieſe Beſchränkungen wird die Beſchaffung von Arbeit allerdings oft ſchwierig [9]), doch hält man ſie für ſo wichtig, daß man lieber ganz fruchtloſe Arbeiten vornehmen läßt, ehe man ſie vernachläſſigt. Ebenſo hat man dieſen wichtigeren Rückſichten gegenüber den nahe liegenden Geſichtspunkt aufgegeben, durch die Armenarbeit möglichſt erhebliche Einnahmen zu erzielen.

Die ſtrenge Handhabung der entwickelten Grundſätze läßt die Arbeiter in den Arbeitshäuſern kaum etwas Anderes, als Gefängniſſe erblicken; wie ſie denn dieſelben nicht ſelten „Ba-

---

7) Nach mündlicher Auskunft des Mr. Alfred Auſtin, früheren Assistent commissioner (d. i. Inſpektor) bei der Centralarmenbehörde.

8) Es pflegen nach Mr. Burrard Farnalls mündlicher Mittheilung, Verträge über das Zerzupfen von Schiffstauen mit Kaufleuten abgeſchloſſen zu werden; ſie liefern die zu zerzupfenden Taue, und nehmen gegen einen in verabredeter Weiſe erhöhten Preis das gleiche Quantum zerzupfter Taue zurück.

9) In vielen Arbeitshäuſern wurden eine Zeit lang die Armen mit dem Zerſtampfen von Knochen beſchäftigt. Ein ärgerlicher Vorfall dabei, der 1845 viel Aufſehen erregte, gab Veranlaſſung dies zu unterſagen, vgl. Nicholls II p. 394. Im Jahre 1857 hielt Mr. Burrard Farnall dem Verfaſſer gegenüber dies Verbot für bedauernswerth; es ſei erlaſſen, weil man im Jahre 1845 geglaubt habe der aufgeregten öffentlichen Meinung gegenüber nachgeben zu müſſen.

BIBLIOTECA NAZIONALE ROMA

ſtillen" nennen, und im Allgemeinen nur mit äußerſtem Widerſtreben ſich dazu entſchließen, in ihnen eine Zuflucht zu ſuchen[10]).

Gerade dies zu erreichen, iſt aber eine weſentliche Forderung bei der Errichtung von Arbeitshäuſern, wenn ſie als Prüfſteine für das Vorhandenſein der Hülfsbedürftigkeit ſollen benutzt werden können! So weit es mit den Rückſichten der Menſchlichkeit irgend vereinbar iſt, müſſen die ſtärkſten Triebfedern in Bewegung geſetzt werden, um die aufgenommenen Arbeiter zu veranlaſſen, das Arbeitshaus, ſobald ſie können, wieder zu verlaſſen, d. h. durch eigene Kräfte, ſtatt durch fremde Unterſtützung, ihren Unterhalt wieder zu gewinnen[11]).

Mit Rückſicht auf den zu erwartenden heftigen Widerſtand der öffentlichen Meinung machte man beim Erlaß des neuen Armengeſetzes nicht den Verſuch, auch bei Arbeitsunfähigen die Bewilligung der Almoſen außerhalb des Arbeitshauſes (outdoor-relief) zu unterſagen[12]). Im Gegentheil blieb dies für Arbeitsunfähige die Regel, und man iſt auch jetzt noch ziemlich allgemein überzeugt, daß eine entgegengeſetzte Behandlung in England unausführbar ſein würde. Man macht dafür geltend, daß es nicht nur zu koſtbar ſein würde, die erforderlichen Räumlichkeiten zur Aufnahme aller ſolcher hülfsbedürftiger Perſonen zu beſchaffen, ſondern daß es bei einem großen Theile derſelben für die Perſonen, wie für die Geſellſchaft angemeſſener iſt, ſie in ihren gewöhnlichen Verhältniſſen zu belaſſen, indem ſie in dieſen ihre noch etwa übrigen Kräfte leichter nützlich verwenden und mindeſtens doch noch Etwas ſelbſt erwerben können[13]).

---

10) Vgl. Nicholls II p. 330.

11) So groß im Allgemeinen die Abneigung gegen die Arbeitshäuſer in England iſt, ſo hält es doch ſchwer, das erſtrebte Ziel überall zu erreichen. Mr. Burrard Farnall ſetzte im Jahre 1857 dem Verfaſſer aus einander, daß Arme, welche Outdoor-relief empfangen, ſich in der Regel ſehr fürchten, in ein Arbeitshaus aufgenommen zu werden; daß dagegen Arme, welche einmal längere Zeit im Arbeitshauſe geblieben ſind, daſſelbe oftmals nicht wieder verlaſſen wollen; ihr Gefühl gegen das Arbeitshaus ſtumpft ſich ab, ſie finden den ſichern Unterhalt im Arbeitshaus bequem, und es erſcheint ihnen dem gegenüber jedes Outdoor-relief als ungenügend.

12) Man hielt es ſogar für nöthig, den Friedensrichtern das Recht einzuräumen, daß ſie befehlen können, arbeitsunfähigen Armen außerhalb des Arbeitshauſes Almoſen zu reichen: 4 et 5. William IV cap 76 §. 27.

13) George Coode Esq. führte 1857 dem Verfaſſer gegenüber aus, daß

Die Entſcheidung darüber, ob ein arbeitsunfähiger Armer in das Arbeitshaus aufgenommen werden ſolle, überließ man nach Befinden der Umſtände den Lokalbehörden. Nur erneuerte man eine ſchon früher erlaſſene, ſpäter wieder zurückgenommene Beſtimmung, daß ein Armer durch Ablehnung der ihm im Arbeitshauſe angebotenen Unterſtützung jeden weiteren Anſpruch auf Hülfe verliert [14]).

Werden demnach auch ſehr viele Arbeitsunfähige nicht in die Arbeitshäuſer aufgenommen, ſo ſind ſie doch für alle da, um, wenn es erforderlich erſcheint, als Prüfſteine ihrer Hülfsbedürftigkeit zu dienen. Sehr beachtenswerth aber iſt es, daß in England keineswegs alle arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen in ihnen Platz finden.

Zunächſt läßt es ſich nicht in Abrede ſtellen, daß in gewiſſen Fällen dies geradezu unausführbar ſein würde. Der neuere fabrikmäßige Gewerbebetrieb nimmt zu Zeiten einen fieberhaften Aufſchwung, ſtockt dann wieder plötzlich; daher kann zeitweiſe die Nachfrage nach Arbeitskräften nicht befriedigt werden, bald darauf dagegen eine große Anzahl von Händen ſich ohne Beſchäftigung und Verdienſt befinden. Niemand vermag vorauszuſehen, wann und in welchem Umfange Kriſen der letzten Art eintreten werden, und welche Schaaren von Arbeitsfähigen in die Nothwendigkeit verſetzt werden können, plötzlich zur Friſtung ihres Lebens eine öffentliche Unterſtützung in Anſpruch zu nehmen. Es iſt in Folge deſſen ganz unausführbar, Arbeitshäuſer von der Ausdehnung zu errichten, daß in ihnen alle unbeſchäftigten Arbeiter jeder Zeit Aufnahme finden können. Der Verſuch für ſolche, zum Glück doch nur ſelten eintretende Kriſen, die Anſtalten in dem dann erforderlichen Umfange herzuſtellen, würde für die gewöhnlichen Verhältniſſe eine zweckloſe Vergeudung der vorhandenen Mittel in ſich ſchließen [15]).

---

er eine völlige Abſchaffung des Outdoor-relief weder für nöthig noch für angemeſſen halte. Alte, und überhaupt wirklich arbeitsunfähige Perſonen, in Beziehung auf deren Dürftigkeit kein Zweifel obwalte, gehörten nicht in das Arbeitshaus; ſie könnten mit geringeren Koſten und weniger Härte außerhalb deſſelben unterſtützt werden; es komme bei ihnen nur darauf an zu prüfen, ob ſie noch einige Mittel verborgen hätten.

14) Über die Befugniſſe der Lokalbehörden, außerhalb des Arbeitshauſes Unterſtützung zu bewilligen und zu verweigern, vgl. Archbold Justice of the Peace. Vol. III p. 315 und 322 (7th edition) articl.: relief out of the workhouse.

15) Der Verfaſſer verdankt an Mr. Alfred Auſtin (ſ. oben Note 7) die ihn überzeugende Darlegung der angeführten Gründe, welche es unmöglich machen, Ar-

Mit Rücksicht auf dieſe, ſchon beim Erlaſſe des Reformgeſetzes geltend gemachten Schwierigkeiten, verbot man nicht unter allen Umſtänden, arbeitsfähige Perſonen außerhalb des Arbeitshauſes zu unterſtützen, räumte indeſſen die Befugniß, Abweichungen von der allgemeinen Regel zu geſtatten, nicht den Lokalbehörden, ſondern nur der Centralarmenbehörde zu London ein. An dieſe haben ſich die Lokalbehörden zu wenden mit dem Geſuche, Arbeitsfähige außerhalb des Arbeitshauſes unterſtützen zu dürfen, und ſind gehalten, die ihnen in Betreff darauf ertheilte Anweiſung unweigerlich zu befolgen[16]).

Indem man dieſe Beſtimmungen traf, hatte man geglaubt, die als Regel hingeſtellte Aufnahme der unterſtützten Armen ins Arbeitshaus, würde ſich wenigſtens im Laufe der Zeit allgemein durchführen laſſen; und viele mit den Verhältniſſen genauer Vertraute ſind noch jetzt der Anſicht, daß dies nicht ſowohl aus Schwierigkeiten unterblieben ſei, die in der Natur der Sache liegen, als wegen des zwar an ſich unbegründeten Widerſtandes der öffentlichen Meinung in England, der ſich aber auf langjährige Vorſtellungen des Volkes ſtütze und daher als ſehr erklärlich gelten müſſe[17]). — Wie

beitsfähige ſtets nur in Arbeitshäuſern zu unterſtützen. Auſtin fügte hinzu, daß die in den Fabrikbezirken eintretenden Arbeitsſtockungen in der Regel nur bei einzelnen beſtimmten Induſtriezweigen vorkämen, wo dann die plötzlich maſſenhaft aus einer Art von Arbeit entlaſſenen Arbeiter meiſtens zu andern Arbeiten nicht geſchickt wären, und dadurch erwerblos würden. In dieſem am häufigſten vorkommenden Falle, den man leicht von andern unterſcheiden könne, ſei die Bewilligung von Unterſtützungen außerhalb des Arbeitshauſes nicht mit derſelben Gefahr verbunden, wie bei ländlichen Arbeitern, bei denen vorzugsweiſe das alte verderbliche Syſtem der Lohnzuſchüſſe (allowance-system) angewendet worden wäre.

16) 4 et 5. William IV c. 76 §. 52, und vgl. Archbold Justice of the Peace, Artic.: Relief out of the workhouse. Die Centralarmenkommiſſion hat über die Umſtände, unter denen Unterſtützungen an Arbeitsfähige verabreicht werden können, ſowie über die Art, wie dies dann geſchehen ſoll, unterm 14. December 1852 nähere Vorſchriften erlaſſen; ſie ſind vollſtändig gedruckt in der oben Note 4 citirten Sammlung von Glen p. 223; einen Auszug liefert der citirte Artikel von Archbold.

17) Im Allgemeinen findet die Überzeugung von der Unentbehrlichkeit der Arbeitshäuſer als Prüfungsmittel der Hülfsbedürftigkeit, und der abſoluten Nothwendigkeit ihrer ſtrengen Behandlung, in England immer allgemeinere Verbreitung. Die verſchiedenſten mit der engliſchen Armenverwaltung auf das genaueſte vertrauten Männer erkannten dies im Jahre 1857 dem Verfaſſer gegenüber auf das un-

dem aber auch sei, es ist Thatsache, daß man den anfänglichen Plan bei der Ausführung des Gesetzes bedeutend modificirt hat, und daß noch jetzt der bei weitem größere Theil von den Unterstützungen, welche arbeitsfähige Personen erhalten, ihnen außerhalb des Arbeitshauses verabreicht wird[18]).

---

umwundenste an; z. B. äußerte George Coode Esq.: Für Arbeitsfähige sei das Arbeitshaus durchaus unentbehrlich, und finde dessen strengere Anwendung in England immer mehr Anerkennung. Der Unterschied zwischen Irland und England sei, daß dort, wo kein Armengesetz existirte, jede wenn auch beschränkte Fürsorge für die Armen, als ein Geschenk und als eine Wohlthat erschienen sei, während in England jede Beschränkung, an welche man eine Gewährung der Unterstützung knüpfte, als eine Verkürzung der Armen, und als eine Hartherzigkeit einen Widerstand finde. Mr. Hugh Owen (vgl. §. 10 Note 1 und 9) erklärte: Die Arbeitshäuser seien unentbehrlich als Prüfsteine für das Vorhandensein von Dürftigkeit; allein sie seien nicht in der Ausdehnung nöthig, um alle Armen aufnehmen zu können; dies würde zu große Kosten verursachen, und allzu sehr den Sitten des englischen Volkes widerstreben. — Allerdings haben sich die Hoffnungen, die namentlich George Nicholls bei Einführung des neuen Armengesetzes über allmähliches Aufhören des Outdoor-relief hegte, nicht verwirklicht; die Zeitverhältnisse waren dem nicht günstig, und die Opposition gegen die Arbeitshäuser eine zu heftige, s. Nicholls II p. 418 und seine in Note 3 angeführte Äußerung aus dem Jahre 1857. Es fragt sich nun allerdings, ob man nicht, wie Nicholls behauptet, bei Gewährung von Unterstützungen außerhalb des Arbeitshauses, in der Berücksichtigung mancher Verhältnisse weiter gegangen ist, als nothwendig und heilsam sein dürfte. Nicholls erkennt an, daß es unter außerordentlichen Umständen nicht immer möglich sei, die Unterstützung Arbeitsfähiger an die Bedingung der Aufnahme in das Arbeitshaus zu knüpfen, indeß müsse dieser Fall als Ausnahme behandelt, und nach vorübergegangener Krisis die Regel wieder hergestellt werden. Daß dies möglich sei, habe das Beispiel einiger energischer Armenräthe in den gewerbreichsten Gegenden Englands unter den schwierigsten Umständen bewiesen, und zeige die Verwaltung der Armenpflege in Irland in noch größerem Maßstabe. In Irland habe man von vornherein die Bewilligung von Unterstützungen außerhalb des Arbeitshauses nur als Ausnahme gestattet; in England habe eine hundertjährige Gewohnheit ein gleich energisches und folgerichtiges Verfahren unmöglich gemacht. Man würde dadurch nicht nur die Personen der Verwaltung, sondern das ganze Gesetz in Mißkredit gebracht und dessen Bestand gefährdet haben; vgl. Nicholls II p. 345 — 355 und p. 417—419. Darüber, wie in Irland auch bei Arbeitsunfähigen die Unterstützung auf das Arbeitshaus beschränkt ist, vgl. unten §. 56.

18) Über das Verhältniß der innerhalb und außerhalb des Arbeitshauses unterstützten Armen, vgl. die Zahlenangaben in §. 6.

§. 5.
Organisationen zur Durchführung der Reform der Armengesetzgebung.

Um die Armenpflege nach den im vorigen Paragraphen angedeuteten Grundsätzen zu verwalten, war die Erfüllung von zwei Bedingungen nöthig: man mußte ohne Erhöhung der bereits kaum noch erträglichen Steuerlast Mittel zur Errichtung und Erhaltung kostbarer Anstalten beschaffen; und mußte Behörden organisiren, von welchen zugleich eine kräftige und folgerichtige Durchführung allgemeiner Grundsätze und eine sorgfältige Prüfung jedes einzelnen Falles erwartet werden konnte. Beides war mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Die überwiegende Mehrzahl der englischen Kirchspiele war viel zu klein, um Arbeitshäuser von der zur Ausführung des gefaßten Planes erforderlichen Beschaffenheit und Größe herstellen zu können [1]). Hätte man aber die Pflicht der Unterhaltung der Armen den Kirchspielen abnehmen und sie auf größere Verbände übertragen wollen, so hätte das aufs tiefste in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen und würde mit den nachtheiligsten Folgen verbunden gewesen sein. Auch ist es ein Erfahrungssatz, den wir später näher besprechen werden, daß mit einem größeren Umfange der Armenverbände die Gefahren einer mangelhaften Sorgfalt bei Prüfung der zu bewilligenden Unterstützungen wachsen, welches dann leicht zu einer verderblichen Entartung der gesammten Armenpflege führt. Man fand den glücklichen Ausweg, die Kräfte mehrerer Kirchspiele zur Herstellung gemeinsam zu benutzender Anstalten und zur Besoldung ge-

1) In England und Wales sind 15,535 Kirchspiele vorhanden; bei einer auf rund 19 Millionen angenommenen Bevölkerung, ergiebt sich danach für ein Kirchspiel im Durchschnitt eine Bevölkerung von 1223 Einwohnern. Indessen ist die wirkliche Bevölkerung der einzelnen Kirchspiele eine sehr verschiedene: 737 Kirchspiele haben unter 50 Einwohner; 1907 unter 100; 6681 unter 300; 5353 unter 800; einzelne städtische Kirchspiele zählen über 20,000 und selbst bis 100,000 Einwohner; s. Coode's Report p. 63 und 90, Pashley Pauperism. p. 389. 397 und Nicholls II p. 263. Die Flächenausdehnung von England und Wales auf 2742 geographische Quadratmeilen gerechnet, umfaßt durchschnittlich die Quadratmeile 5¼ Kirchspiele; im Einzelnen herrscht aber auch hier die größte Ungleichheit; so existirt in der Grafschaft Durham ein Kirchspiel, welches 55,000 Acres, in Northumberland eins welches nur 5 Acres umfaßt, s. Nicholls II p. 461.

meinsamer Beamten zu vereinigen, dagegen die Unterhaltung der in ihnen einheimischen Armen nach wie vor jedem Kirchspiele zu belassen. In welcher Weise hiernach die Gesammtkosten der Armenpflege auf verschiedene Verbände vertheilt sind, soll später im Einzelnen erörtert werden, hier bemerken wir nur, daß es auf diesem Wege in erfreulicher Weise gelungen ist, die für die Arbeitshäuser u. s. w. zunächst zu leistenden Ausgaben durch Verbesserung der Verwaltung zu vermindern.

Bei der zweiten Aufgabe, auf deren glückliche Lösung es für das Gelingen der Reformen ankam, der zweckmäßigen Organisation der Behörden, waren, wie angedeutet, zwei verschiedene Gesichtspunkte festzuhalten: erstens mußte man die Beobachtung allgemeiner Grundsätze, und eine möglichst gleichförmige Behandlung der Armen, insbesondere der arbeitsfähigen, in den Arbeitshäusern durchsetzen; zweitens sich aller der Vortheile versichern, welche aus der Kenntniß der lokalen und persönlichen Verhältnisse, und aus einer durch die eigene Theilnahme an der Last geförderten Rücksicht auf die Interessen der Steuerpflichtigen entspringen.

Der erste Punkt war nur zu erreichen, wenn die obere Aufsicht über die gesammte Armenpflege, mit der Macht, die Beachtung der vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze zu erzwingen, einer Centralbehörde übertragen wurde; denn nur so konnte die Gleichförmigkeit der Behandlung der Armen durch verschiedene Lokalbehörden, und unabhängig von den Einflüssen örtlicher Interessen sowie individueller Ansichten, sicher gestellt werden. Nur auf diesem Wege konnte man auch eine Gesammtübersicht über die Thatsachen und Erfolge der versuchten Mittel erlangen, und sonach genügende Beweismittel gewinnen zur Bestätigung oder Berichtigung der gefaßten Ansichten. Dagegen konnte die sorgfältige Prüfung aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse, und die erforderliche Rücksicht auf die Interessen der Steuerpflichtigen, nur von einer achtbaren und in ihrer Sphäre selbstständigen Lokalbehörde erwartet werden.

Von dieser Ansicht ausgehend, wurde in London eine Centralbehörde, oder wie man bei uns sagen würde, eine Ministerialverwaltung für das gesammte Armenwesen in England und Wales, eingesetzt. Es geschah dies zuerst provisorisch (Poorlaw-Commissioners), dann definitiv (Poorlaw-Board). Diese Behörde, die wir die Centralarmenbehörde nennen wollen, ist ermächtigt, die

Kirchſpiele zum Zweck gemeinſamer Arbeitshäuſer und gemeinſamer Beamten in Sammtgemeinden zu vereinigen; die Anſtellung und angemeſſene Beſoldung der zur Ausführung des Geſetzes erforderlichen Beamten anzuordnen; die allgemeinen Grundſätze für Behandlung der Armen, die Errichtung der Arbeitshäuſer, die Art und Weiſe der den Armen zu gewährenden Unterſtützung u. ſ. w. vorzuſchreiben, und die Beobachtung ihrer Anordnungen durch beſondere Beamten (Beigeordnete, ſpäter Inſpektoren genannt) beaufſichtigen zu laſſen.

Den Lokalbehörden blieb die Entſcheidung über den einzelnen Fall, darüber alſo, ob und inwie weit eine Unterſtützung erforderlich ſei, ſowie die Beſchaffung der erforderlichen Mittel, vorbehalten; doch fand man es nach den gemachten Erfahrungen für nothwendig, die bisherige Verfaſſung der Lokalbehörden zu modificiren und eine Trennung der ihr belaſſenen Obliegenheiten vorzunehmen; ſo daß die Bewilligung der Unterſtützungen und die Beſchaffung der für ſie erforderlichen Mittel verſchiedenen Händen übertragen wurde. Die Entſcheidung über die Unterſtützungsgeſuche ſollte fortan nicht mehr einzeln ſtehenden Perſonen, ſondern einem achtbaren, aus einem nicht zu engen Bezirke hervorgegangenen Kollegium ſteuerpflichtiger Einſaſſen (Board of Guardians) zuſtehen. Weder die Armenväter, noch die Friedensrichter als einzelne, ſollten künftig, abgeſehen von beſonders dringlichen Fällen, Unterſtützungen bewilligen können. Auf dieſe Weiſe hoffte man dem Einfluſſe ſubjectiver Anſichten, und örtlicher ſowie perſönlicher Intereſſen zu begegnen, und die Befolgung der vorgeſchriebenen Grundſätze neben richtiger Würdigung der beſonderen Verhältniſſe des vorliegenden Falles zu ſichern. Ueber die Art und Weiſe, wie das Kollegium gebildet wird und thätig iſt, liefert unten §. 13 das Nähere.

Den Armenvätern (Overseers) blieb die Pflicht, für die Beſchaffung der nöthigen Mittel Sorge zu tragen; über die Verwendung derſelben haben ſie nichts mehr zu beſtimmen.

Die wichtige und mühevolle Arbeit endlich, die Ausgaben und Rechnungen zu prüfen, und zugleich zu ſehen, ob die Bücher überall vorſchriftsmäßig geführt ſind, wurde beſonderen Beamten, den Auditors, übertragen.

IV. Gegenwärtiger Zustand der Armenpflege in England und Wales.

§. 6.

1. Umfang der Fürsorge für die Armen.

Die Bestimmung der englischen Gesetze, welche die Einwohner von England und Wales verpflichtet, ihren hülflosen Mitbürgern das zur Erhaltung des Lebens Nothwendige zu gewähren, läßt sich auch in den Gesetzen anderer Staaten Europas, z. B. in denen Preußens, aufweisen; England allein aber hat, soweit uns bekannt, auf wirksame Weise für die Ausführung dieser gewichtigen Bestimmung Sorge getragen.

In England steht thatsächlich Jedem, der aus irgend welchen Gründen sein Leben nicht zu fristen weiß, die Zuflucht zur öffentlichen Mildthätigkeit offen. Es sind nicht nur in den größeren Städten, sondern auch auf dem Lande, Behörden vorhanden, an welche der Arme sich wenden kann; und diese Behörden sind dafür verantwortlich, daß begründete Gesuche nicht abgewiesen werden, stehen unter einer strengen Aufsicht, haben die nöthige Macht, um sich die für Erfüllung ihrer Pflicht erforderlichen Mittel zu verschaffen.

Den Arbeitsfähigen wird der Regel nach in den Arbeitshäusern nicht nur das Nothdürftige an Kost, Kleidung und Wohnung gewährt, sondern reichlich Alles, was zur Erhaltung der Kräfte und Gesundheit erforderlich ist, mehr als sie sich durchschnittlich unter gewöhnlichen Verhältnissen in dieser Beziehung selbst zu verschaffen im Stande sind. Dagegen wird über ihre Kräfte nach dem Ermessen der Armenverwaltung verfügt und auf das sorgfältigste darauf Bedacht genommen, sie zur selbstständigen Gewinnung ihres Unterhaltes anzuspornen.

Durch die neue Akte zur Verbesserung der Armenpflege vom Jahre 1834 wurden ferner die Kirchspiele ermächtigt, Armen unter Genehmigung der Centralarmenbehörde die Mittel zur Auswanderung nach den britischen Kolonien zu gewähren [1]). Eine spätere Akte hat die Bedingungen, unter denen diese Mittel bewilligt werden können, noch erleichtert. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Londoner Centralarmenbehörde ist demnach der Armenrath jeder Sammtgemeinde ermächtigt, die Mittel zur Auswanderung zu bewilligen, wenn das an

1) 4 et 5. William IV c. 76 §. 62.

ihm theilnehmende Mitglied des Kirchſpiels, welchem der Arme angehört, zuſtimmt und die bewilligte Summe nicht über 10 L. für die erwachſene Perſon beträgt.

Die für Auswanderungen erforderlichen Geldmittel können durch eine Anleihe aufgebracht werden, jedoch darf dieſe den halben Betrag der im Durchſchnitt der drei letzten Jahre verausgabten Armengelder nicht überſteigen und muß binnen fünf Jahren zurückgezahlt werden [2]).

Nach den Zeitverhältniſſen iſt von der Befugniß, die Auswanderung zu unterſtützen, mehr oder weniger Gebrauch gemacht worden. In den Jahren 1849 bis 1853 ſind im Durchſchnitt jährlich 1826 Arme mit einem Koſtenaufwande von 10,352 L. bei ihrer Auswanderung nach den Kolonien unterſtützt worden. Im Jahre 1855 ſind von Seiten der Kirchſpiele 153 Arme mit 707 L., und von Seiten des Staates 5 Arme mit 31 L. bei der Auswanderung unterſtützt worden; im Jahre 1856 iſt es von Seiten der Kirchſpiele bei 202 Armen mit 954 L., von Seiten des Staates bei 9 Armen mit 41 L. geſchehen; im Jahre 1857 von Seiten der Kirchſpiele bei 326 Armen mit 1230 L., von Seiten des Staates bei 44 Armen mit 130 L. [3]).

In den erſten Jahren der Durchführung der Reform der Armenverwaltung verſuchte man auch die Überſiedelung von Arbeiterfamilien aus den Bezirken, in welchen ein Überſchuß von Arbeitskräften ſtatt fand, nach ſolchen, wo ſich ein Mangel daran fühlbar machte. Jenes war damals in vielen ländlichen Kirchſpielen, dieſes in den Fabrikbezirken der Fall. Da dieſe Überſiedelungen mit geringen Koſten bewirkt werden konnten, ſo geſchahen ſie eine Zeit lang unter Vermittelung und Beihülfe der Centralarmenbehörde in erheblichem Umfange, und in ſehr vielen Fällen mit günſtigem Erfolge [4]).

---

2) 11 et 13. Victoria cap. 103 §. 102.

3) Im Jahre 1849 wurden 1576 Perſonen unterſtützt mit 11,973 L.; im J. 1850 wurden 1962, mit 9234 L.; im J. 1851 wurden 1840, mit 12,609 L.; im J. 1852 wurden 3271, mit 15,453 L.; im J. 1853 wurden 483, mit 2493 L.; vgl. dieſe Angaben bei Nicholls II p. 447. Die Angaben über 1855 ſind aus dem 8th Report p. 170, über 1856 aus 9th Report p. 119, über 1857 aus 10th Rep. p. 234, genommen.

4) Die Beihülfe des Armenrathes beſchränkte ſich großentheils auf Ertheilung von Rathſchlägen, ſowie auf Führung der Correſpondenz mit denjenigen Fabrikherrn, die den Arbeiterfamilien Beſchäftigung geben wollten. Die Koſten trug das Kirchſpiel; ſie werden in einem Falle bei 113 Perſonen auf je 1 L. angegeben; Zahlen

Die durch die Entdeckung der Goldgruben in Kalifornien und Australien mächtig geförderte freiwillige Auswanderung, sowie der seit Aufhebung der Korngesetze in ungeahnter Weise eingetretene Aufschwung der Industrie haben eine solche Nachfrage nach Arbeitskräften und eine derartige Erhöhung des Lohnes herbeigeführt, daß seit einer Reihe von Jahren Übersiedelungen Arbeitsfähiger nicht mehr, Auswanderungsunterstützungen aber nur vereinzelt und unter besonderen Umständen als zweckmäßig erschienen sind.

Treten wir nun der Behandlung der Arbeitsunfähigen näher, so ist bei ihnen eine nach ihren verschiedenen Verhältnissen verschiedene Behandlung nothwendig. Die Arbeitsunfähigen zerfallen im Allgemeinen in drei Hauptklassen:

1) Kinder, die noch der Pflege und Erziehung bedürftig sind;
2) Kranke;
3) Altersschwache und körperlich Gebrechliche.

Die Arbeitshäuser dienen theilweise auch zur Aufnahme aller dieser Hülfsbedürftigen und sind also zugleich Erziehungsanstalten, Krankenhäuser und Hospitäler. Eine Trennung dieser Anstalten nach ihren verschiedenen Zwecken wird angestrebt, doch erschwert die damit verbundene Steigerung der Kosten die Durchführung dieses unbedingt in hohem Grade gerechtfertigten Wunsches [5]).

Zunächst ist man bemüht gewesen, besondere Anstalten zur Erziehung armer Kinder zu errichten. Zu diesem Zweck hat man gesetzlich die Centralarmenbehörde (Poorlaw-board) ermächtigt, Armenschulbezirke zur Errichtung gemeinsamer Anstalten für die Aufnahme und Erziehung armer Kinder (District-schools) zu bilden [6]). Die Centralarmenbehörde hat indessen von der ihr ertheilten Befugniß nur in den wenigen Fällen Gebrauch gemacht, wo sie die Lokalbehörden zu freier Zustimmung zu bewegen vermochte. Die Abneigung der Lokalbehörden erklärt sich aber aus dem nahe liegenden Wunsche, die schon so hohe Armensteuer der Steuerpflichtigen durch die größeren

über die in dieser Weise Übergesiedelten sind nicht gesammelt; angeführt wird, daß die übersiedelten Familien in ihren neuen Verhältnissen oft den dreifachen Lohn verdienten, und daß die Kirchspiele, welche dadurch von dem Überschusse an Arbeitskräften befreit wurden, sich reichlich entschädigt fanden für ihre zu diesem Zweck gemachten Verwendungen; vgl. Nicholls II p. 323.

5) Vgl. Kries über Gemeindesteuern in Engl. S. 35.

6) 7 et 8. Victoria c. 101 §. 40.

Koſten ſolcher Anſtalten nicht noch mehr zu ſteigern, ſowie daraus, daß vielfach Zweifel herrſchen, ob wirklich die Jugend auf dieſem Wege zu einer genügenden Arbeitstüchtigkeit erzogen werden dürfte. Gewiß iſt im Allgemeinen die Vorſicht der Centralarmenbehörde, mit der ſie von der ihr gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht hat, zu billigen, da nicht nur die Kräfte der Steuerpflichtigen, ſondern auch ihre Anſichten, die ſchonendſte Rückſicht verdienen, und ohne die bereitwillige Mitwirkung der Lokalbehörden von ſolchen Anſtalten ſchwerlich ein dauernder Erfolg zu hoffen ſein dürfte. Allerdings iſt aber auf dem eingeſchlagenen Wege ſeit einer Reihe von Jahren kein weiterer Fortſchritt erreicht worden, es ſind vom Jahre 1844 an überhaupt nur ſechs ſolche Schulbezirke errichtet worden, und zwar von Armenverbänden im Umkreis von London, in deren Anſtalten im Jahre 1857 zuſammen 2871 Kinder erzogen wurden[7]).

---

7) Vgl. 10th Report p. 232; über die einzelnen 6 Bezirke ſ. 9th Report p. 116 und 117 (im Jahre 1856 wurden in den 6 Bezirken 2732 Kinder erzogen). Gegen die Zweckmäßigkeit der Anſtalten in den Armenſchulbezirken machen mit den Verhältniſſen genau bekannte Männer, wie Sir George Nicholls und Mr. Hugh Owen geltend, daß die armen Kinder in ihnen leicht eine Erziehung über ihre Verhältniſſe erhalten; dies mache auf die unabhängigen Arbeiter einen übelen Eindruck, und ſei auch für die Kinder ſelbſt nachtheilig, indem ſie an Anſprüche gewöhnt würden, denen ihr ſpäteres Leben keine Erfüllung gewähre. Ferner heben ſie hervor, daß in jedem Arbeitshaus ſehr viele zugleich mit ihren Eltern aufgenommene Kinder zu finden ſind, die von ihren Eltern zu trennen eine unbillige Härte wäre. Auch würde es an ſich unzweckmäßig ſein, Kinder, die nur wenige Wochen der öffentlichen Fürſorge anheimfallen, nach entfernten Anſtalten zu ſchicken. Da nun doch einmal für die auf kurze Zeit in den Arbeitshäuſern aufgenommenen Kinder, Lehrer angeſtellt, und Unterrichtsmittel beſchafft werden müſſen, ſo liege auch hierin ein Grund, daß die Armenräthe abgeneigt ſeien, außerdem noch zu anderen koſtbaren Anſtalten für die Erziehung elternloſer Kinder beizuſteuern. Endlich führen die Armenräthe der Sammtgemeinden an, daß ſie auf die Leitung ſolcher für mehrere Sammtgemeinden gemeinſam zu errichtende Anſtalten einen geringeren Einfluß üben würden, als auf die unmittelbar unter ihnen ſtehenden Schulen in den Arbeitshäuſern. — Enthalten aber auch alle dieſe Bedenken richtige Momente, ſo iſt doch auch nicht zu leugnen, daß in einer nur der Erziehung gewidmeten Anſtalt, in welcher der Unterricht der Zöglinge nicht durch eine beträchtliche Anzahl wechſelnder Schüler gehemmt wird, mehr geleiſtet werden kann, als in den Schulen der Arbeitshäuſer. In einer ſolchen Anſtalt wird unbedingt der eigentliche Unterricht ſelbſt beſſer ſein, und man außerdem leicht Einrichtungen treffen können, um Knaben in Handwerken, Feld- und Gartenarbeiten und dergleichen zu üben. Erwägt man nun, daß die Gefahr einer zu weit getriebenen Bildung ſich doch vermeiden

Die bei weitem größere Anzahl armer Kinder wird gegenwärtig in den Schulen der Arbeitshäuser unterrichtet; sie belief sich im Jahre 1857 auf 34,369. Für die nothwendige Verbesserung dieser Schulen wird fortdauernd Sorge getragen. Als nützlich hat es sich dabei erwiesen, daß kleinere Sammtgemeinden oder Kirchspiele mit größeren über die Aufnahme ihrer armen Kinder Verträge schließen können. Der Staat befördert diese Anstalten dadurch, daß er die Besoldung der an ihnen angestellten Lehrer und Lehrerinnen übernommen hat; sie betrug im Jahre 1857 bei den Schulen der Arbeitshäuser 26,839 L., bei den Distriktsschulen 2558 L.[8]).

Die älteren Knaben giebt man bei Handwerksmeistern oder Fabrikherrn in die Lehre. Es werden dann mit den Lehrherrn Lehrverträge in vorgeschriebener Weise unter gesetzlicher Autorität geschlossen, und werden die Knaben von den Armenbeamten von Zeit zu Zeit besucht, um ihre Behandlung zu controliren. Das bei uns in Preußen so häufig befolgte System, arme Kinder, gegen Gewährung eines Kostgeldes, Familien zur Erziehung zu übergeben, wird in England nicht in Anwendung gebracht[9]).

Die armen Kranken werden, soweit ihr Zustand dies fordert und die Räumlichkeit es gestattet, in das Arbeitshaus aufge-

---

läßt, so kann man nur bedauern, daß nicht mehr Bezirksschulen eingerichtet worden sind, so sehr man begreift, daß die Armenräthe nicht gern dazu die Hand geboten haben. Die in den sechs Bezirksschuten erreichten Resultate werden sehr gelobt. Vgl. Nicholls II p. 365. 432 und 446. Die seit 1844 zur Errichtung dieser Anstalten verausgabte Summe betrug im Jahre 1857 im Ganzen 137,665 L., s. den 10th Report p. 236.

8) Vgl. 10th Report p. 232. Darüber, daß der Staat die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen ganz übernommen hat, während er früher nur Zuschüsse leistete, verdankt der Verfasser dem Mr. Hugh Owen nähere Erläuterungen.

9) In Schottland ist dies Verfahren das gewöhnliche, s. unten §. 41; früher ist es auch in England vielfach befolgt worden, und soll nach dem Verf. gemachten Mittheilungen auch gute Früchte getragen haben; nicht selten hätten Familien aus Mitleid verlassene Kinder zu sich genommen, und einen Lehrvertrag nur geschlossen, um bestimmte Rechte über sie zu erlangen. In Folge der englischen Heimathsgesetze habe sich aber das Bestreben eingeschlichen, auf diese Weise gegen eine geringe Zahlung Kinder in andere Kirchspiele zu bringen, und dadurch sich ihrer zu entledigen; namentlich habe man sie zu Schornsteinfegern gegeben und bei ihnen geradezu Noth leiden lassen. Derartige Mißbräuche seien die Veranlassung gewesen, daß das Gesetz die Armenräthe nicht ermächtigt habe, arme Kinder Familien zur Erziehung zu übergeben.

nommen; ein besonderer Arzt ist für dasselbe angestellt. Auch für den Besuch der armen Kranken außerhalb des Arbeitshauses werden nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, Ärzte remunerirt, und den Kranken die Medizin, sowie die von den Ärzten ihnen vorgeschriebene Kost unentgeltlich verabreicht [10]).

Für arme Irre bestehen in den einzelnen Grafschaften besondere Anstalten, und ist man beflissen dieselben zu vermehren und zu erweitern; bisher sind jedoch nur etwa zwei Viertheile aller Irren in dieselben aufgenommen, während sich ungefähr das dritte Viertel derselben noch in den Arbeitshäusern befindet, und das vierte Viertel in Privatanstalten untergebracht ist, oder bei seinen Angehörigen unterstützt wird [11]).

Von armen altersschwachen und gebrechlichen Personen werden diejenigen in die Arbeitshäuser aufgenommen, welche keine Zuflucht in Familien finden. Solchen dagegen, welche noch ein Unterkommen haben und ihre noch übrigen Kräfte nutzbar zu machen wissen, wird, nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse, der zu ihrem Unterhalte erforderliche Zuschuß auch außerhalb des Arbeitshauses gewährt.

In einigen großen Städten hatte man den Versuch gemacht, Zu-

10) Vgl. oben §. 4 N. 5. Die Ausgaben für ärztliche Hülfe beliefen sich 1853 auf rund 215,000 L., vgl. den Report für 1853 p. 91; im Jahre 1856 betrugen sie 231,572 L., 1857 aber 231,623 L., vgl. den 9th Report p 27 und 10th Report p. 67. Zur Besoldung der Ärzte trägt der Staat die Hälfte bei, und hatte zu dem Ende 86,500 L. für 1856, und 90,000 L. für 1857 bewilligt; vgl. die Estimates pro 1857/8 II p. 17.

11) Im Jahre 1843 belief sich die Zahl der armen Irren in England auf 13,615; von denen 3489 in den Anstalten der Grafschaften, 2257 in Privatanstalten, 3973 in den Arbeitshäusern der Sammtgemeinden sich befanden, und noch 3896 bei Verwandten sich aufhielten; in Wales waren von 1177 Irren nur 36 in den Anstalten der Grafschaften untergebracht, 41 in Privatanstalten, 90 in den Arbeitshäusern und 1010 bei ihren Verwandten; vgl. Nicholls II p. 378. Die neuern Angaben zeigen unverkennbare Fortschritte in der Fürsorge für die Irren: am 1sten Januar 1857 betrug die Gesammtzahl der in England und Wales unterstützten armen Irren 27,693; von ihnen befanden sich 13,488 in den Anstalten der Grafschaften und Städte („in county or borough lunatic asylums"), 1905 in Privatanstalten („in licensed houses"), 6800 in den Arbeitshäusern der Sammtgemeinden („in union workhouses"), 5497 bei ihren Angehörigen („with their friends or elsewhere"). Die Gesammtkosten ihres Unterhaltes wurden auf 480,280 L. veranschlagt. Vgl. den 9th Report pro 1856 p. 8. Am 1sten Januar 1858 wurden von den 627 Sammtgemeinden in England und Wales 19,703 Irre unterstützt; von ihnen befanden sich 6947 in den Arbeitshäusern, 12,756 außerhalb derselben; vgl. den 10th Report p. 197 u. 199 (s. auch unten §. 6 Note 26).

fluchtsstätten („Asylums“) für Personen zu errichten, die augenblicklich ohne Obdach sind, und es konnten zu diesem Zweck auch mehrere Kirchspiele vereinigt, s. g. „District-asylums“ gebildet werden, doch hat man dies wegen der großen Kosten und Gefahren, die sich dabei herausstellten, wieder aufgegeben[12]).

Die Zahl der Armen, die auf diesen verschiedenen Wegen im Laufe eines Jahres Unterstützung erhalten, läßt sich nur annähernd ermitteln. Allerdings werden die Namen aller Unterstützten in Listen eingetragen; allein derselbe Name kommt oft im Laufe eines Jahres mehrmals in den Listen vor, da nur die geringere Zahl der Armen fortlaufende Unterstützungen erhält, die größere sie zwar nur für kürzere Zeit, aber mehr als einmal im Jahre nöthig hat; aus diesem Grunde ist die Zahl der in einem Jahre eingetragenen Namen viel größer, als die der darin wirklich unterstützten Personen. Die englische Armenverwaltung hat es nun nicht für zweckmäßig gehalten, die Summe der im Laufe des Jahres als unterstützt in den Listen eingetragenen Namen angeben zu lassen, sondern fordert regelmäßig zweimal im Jahre, am 1sten Januar und am 1sten Juli, eine Angabe über die Zahl der Personen, welche an diesen Tagen Unterstützung erhalten[13]). Wie nun aber die Summe der im Jahre eingetragenen Namen eine größere sein würde, als die der im Jahre wirklich unterstützten Armen, so ist die Zahl der an einem Tage unterstützten Armen unbedingt eine viel geringere, da doch nur die wenigsten Armen das ganze Jahr über Unterstützung erhalten. Nach mehrfach angestellten Schätzungen wird man als wahrscheinlich annehmen können, daß ein Armer durchschnittlich 3 bis 4 Monate Unterstützung erhält, daß also die Zahl der im Laufe des Jahres Unterstützten 3- bis 4mal so groß ist, als die der durchschnittlich

12) 7 et 8. Victoria cap. 101 §. 41. 48. Die Kosten der Asylums zeigten sich als sehr bedeutend, und erzeugten Unzufriedenheit über ihre Gründung. Die wohlhabenderen Kirchspiele wollten nicht mit den ärmeren zu einem Asylumdistrict verbunden sein; ärmere Kirchspiele allein konnten die für ein Asylum erforderlichen Kosten nicht aufbringen. Auch fürchteten Viele, daß, indem den Vagabunden (Vagrants) in den Asylums ein bequemer Aufenthalt bereitet würde, dies im Allgemeinen das verderbliche Umhertreiben vermehren dürfte.

13) Ob nicht eine Angabe der im Laufe des ganzen Jahres wirklich unterstützten Armen ausführbar und zweckmäßiger wäre, steht dahin. Keiner Widerlegung bedarf die vom Verfasser mehrfach gehörte Bemerkung: „daß es so angemessener sei, in ähnlicher Weise wie auch ein Arzt nicht sagen würde, wie viel Kranke er im Laufe eines Jahres, sondern nur wie viele er gleichzeitig behandele.“

an einem Tage Unterſtützten, und wir demnach die von der engliſchen Centralarmenbehörde für den 1ſten Januar jedes Jahres mitgetheilten Zahlen verdreifachen oder vervierfachen müſſen, um annähernd die Zahl der im Laufe des Jahres Unterſtützten zu erhalten [14]).

Die Zahl der an einem Tage unterſtützten Armen betrug durchſchnittlich im Jahre 1849 [15]) mit Einſchluß der Kinder 1,088,659, wenn man die Orte hinzurechnet, welche noch nicht in das verbeſſerte Syſtem der Armenverwaltung getreten ſind, indem man die Zahl ihrer Armen, unter Zugrundelegung des in den übrigen Bezirken

---

14) Nicholls II p. 451 erläutert die Natur der geſammelten ſtatiſtiſchen Angaben über die Zahl der Unterſtützten; er bemerkt, daß nach der üblichen Art der Zählung, auch da nur eine Perſon im Jahre gezählt werde, wo täglich eine andere Unterſtützung erhält, alſo 365 im ganzen Jahre unterſtützt werden. Um die Summe der im ganzen Jahre Unterſtützten zu ermitteln, könnte man geneigt ſein, die Summe der an einem Tage Unterſtützten zu verachtfachen, wenn man beachtet, daß die vor dem Jahre 1848 geſammelten ſtatiſtiſchen Angaben, in welchen die im Laufe der drei letzten Monate eines jeden mit Mariä Verkündigung („Ladyday") d. i. den 25ſten März ſchließenden engliſchen Armenjahres unterſtützten Armen gezählt ſind, beinahe noch einmal ſo viel Unterſtützte nachweiſen, als nach 1848 an einem Tage notirt ſind, während die für die Armenpflege verausgabten Summen vor dem Jahre 1848 nicht bedeutend größer ſind, als die nach demſelben. Pashley Pauper. p. 10. 11 ſchätzt aber nach Unterſuchungen, die er privatim in einer Anzahl von Sammtgemeinden über das Verhältniß der an einem Tage, und der im Laufe des Jahres Unterſtützten, angeſtellt hat, die Zahl der letzten auf das Dreifache der erſten, wonach im Durchſchnitt jeder Arme etwa 4 Monate lang Unterſtützung empfangen haben mußte. Wahrſcheinlich dürfte indeſſen dieſe Angabe noch etwas hinter der Wahrheit zurückbleiben. In Irland nämlich, wo faſt die ſämmtlichen Armen in den Arbeitshäuſern Unterſtützung erhalten, und es daher leichter iſt genaue ſtatiſtiſche Angaben über die Zahl der unterſtützten Armen zu ſammeln, wird ſowohl die Zahl der an einem Tage, als die der im Laufe eines halben Jahres unterſtützten Armen angemerkt. Hierbei ſtellt ſich nun heraus, daß im Jahre 1855 jeder Arme durchſchnittlich etwa 80 Tage im Arbeitshauſe blieb und Unterſtützung erhielt, vgl. den 9th Report der Iriſchen Armenkommiſſarien, 1856 p. 97 und 103. Die Zahl der in Irland im Laufe eines halben Jahres Unterſtützten, war demnach mehr als noch einmal ſo groß, die Zahl der während eines ganzen Jahres Unterſtützten alſo mehr als 4mal ſo groß, als die der an einem Tage Unterſtützten. Ein Grund für eine Verſchiedenheit des Verhältniſſes in Irland und England iſt nicht abzuſehen.

15) Es ſind hier die mit Mariä Verkündigung, d. i. den 25ſten März, ſchließenden Rechnungsjahre der engliſchen Armenverwaltung gemeint, und die Durchſchnitte in der unten S. 40 beſprochenen Weiſe berechnet.

gefundenen Maßſtabes, nach Verhältniß der Bevölkerung ſchätzt [16]). Vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1854 hatte, wenn auch langſam, ſo doch ziemlich ſtetig die Zahl der Unterſtützten abgenommen, ſo daß ſie ſich im Jahre 1854 noch auf 864,617 Perſonen belief [17]). In den Jahren 1855 bis 1857 war wiederum eine geringe Vermehrung der unterſtützten Armen bis auf 885,010 eingetreten [18]). Berückſichtigt man aber, daß die Bevölkerung von England und Wales in dem Zeitraume von 1849 bis 1857 von 17,534,000 auf 19,207,000 gewachſen iſt, ſo ergiebt ſich ſeit 1849 eine beträchtliche Abnahme der relativen Armenzahl: von 6,2 Procent der Bevölkerung auf 4,6 Procent [19]).

---

16) Das neue Syſtem der Armenpflege iſt noch nicht auf alle Orte in England und Wales ausgedehnt, indem bisher manche Plätze und Bezirke ganz außerhalb der Kirchſpielsverbände lagen, und in Folge deſſen die Armengeſetze auf ſie noch keine Anwendung fanden. Andere Orte haben noch auf Grund alter Privilegien und Lokalgeſetze ihre beſondere Armenpflege, und ſtehen bis jetzt nicht unter der Aufſicht der Centralarmenbehörde. Die Bevölkerung dieſer dem Einfluß der verbeſſerten Armengeſetzgebung noch nicht unterworfenen Bezirke, belief ſich im Jahre 1857 nach dem Cenſus von 1851 auf 1,397,744 Einwohner, während die Geſammtbevölkerung von ganz England und Wales nach demſelben Cenſus 17,927,609 Einwohner betrug; wie dies im 9th Report of Poorlaw Board p. 96 und im 10th Report p. 59 näher angegeben iſt, ſ. unten §. 8 Note 7. Mit Rückſicht hierauf berechnet der 9th Report p. 7 und 10th Report p. 13 die Geſammtzahl der an einem Tage der Jahre 1849 bis 1857 Unterſtützten. Bei Nicholls II p. 417 und 450 findet ſich eine etwas abweichende Berechnung für die Jahre 1840 bis 1853; nach ihm wären unterſtützt werden im Jahre 1840 zuſammen 1,199,529 Perſonen; a. 1841: 1,259,048; a. 1842: 1,427,187; a. 1843: 1,539,490; a. 1844: 1,477,561; a. 1845: 1,470,970; a. 1846: 1,332,089; a. 1847: 1,721,350; a. 1848: 1,876,541 Perſonen; in der folg. Note ſind die Nicholls'ſchen Summen für die Jahre 1849 bis 1853 denen des Report zur Seite geſtellt.

17) In dem 10th Report p. 13 iſt die Geſammtzahl der von 1849 bis 1854 an jedem Tage unterſtützten Armen berechnet für 1849 auf 1,088,659 Perſonen (von Nicholls History of the English Poor Law. London 1854. II p. 450 auf 1,043,886 Perſonen), für 1850 auf 1,008,700 (Nicholls auf 978,373), für 1851 auf 941,315 (N. auf 930,933), für 1852 auf 915,675 (N. auf 906,313), für 1853 auf 886,362 (N. auf 875,035), für 1854 auf 861,617 Perſonen.

18) Der 10th Report p. 13 berechnet für 1855 zu 897,686 Perſonen, für 1856 zu 917,084, und für 1857 zu 885,010 Perſonen.

19) Den Procentſatz berechnet der 10th Report p. 13 von 1849 bis 1857 ſo: für 1849 zu 6,2 Procent (Nicholls II p. 450 zu 6,0 Procent); für 1850 zu 5,7 Proc. (N. zu 5,5 Proc.); für 1851 zu 5,3 Proc. (N. zu 5,2 Proc.); für 1852 zu 5,0 Proc. (N. zu 5,1 Proc.); für 1853 zu 4,8 Proc. (N. zu 4,8 Proc.); für 1854

Um ein möglichſt deutliches Bild von dem Zuſtande des Armenweſens in England zu gewinnen, iſt es lehrreich, nicht nur die Geſammtzahl der an einem Tage Unterſtützten zu kennen, ſondern auch zu wiſſen, welcher Theil dieſer Zahl einer jeden der verſchiedenen Klaſſen der Armen angehört, d. h. alſo, ob ſie innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauſes unterſtützt, arbeitsfähig oder zur Arbeit untüchtig ſind, ferner von welchem Alter, Geſchlecht u. ſ. w. ſie ſind.

Wir theilen zu dieſem Zweck eine ſpeciellere Ueberſicht [20]) dieſer Verhältniſſe für ein Jahr mit:

Am 1ſten Januar 1858 wurden in den damals vorhandenen 627 Sammtgemeinden, mit einer Bevölkerung von 18,075,000 Einwohnern, überhaupt 908,186 Arme unterſtützt. Unter dieſen befanden ſich:

A. Arme in den Arbeitshäuſern (In-door Paupers) im Ganzen: 126,481,

und zwar:

1. Erwachſene Arbeitsfähige (Able-bodied Adults): 23,281.
   - a. Verheirathete Männer: 957
   - b. Verheirathete Frauen: 957
   - c. Andere Männer: 6,505
   - d. Andere Frauen: 14,862

   Zuſ. 23,281.

2. Erwachſene Nicht-Arbeitsfähige (Not-able-bodied Adults): . . . . . 44,214.
   - a. Verheirathete Männer: 1,123
   - b. Verheirathete Frauen: 1,123
   - c. Andere Männer: 24,075
   - d. Andere Frauen: 17,893

   Zuſ. 44,214.

Übertrag 67,495

zu 4,6 Proc.; für 1855 zu 4,8 Proc.; für 1856 zu 4,8 Proc.; für 1857 zu 4,6 Procent. — Für die Jahre 1840 bis 1848 liefert Nicholls II p. 417 folgende Berechnung: für 1840 zu 7,7 Procent; für 1841 zu 8,2 Proc.; für 1842 zu 8,9 Proc.; für 1843 zu 9,5 Proc.; für 1844 zu 9,0 Proc.; für 1845 zu 8,8 Proc.; für 1846 zu 7,9 Proc.; für 1847 zu 10,1 Proc.; für 1848 zu 10,8 Procent.

20) Die nachfolgende Überſicht iſt entworfen aus den umfangreichen Zuſammenſtellungen im 10th Report pro 1857 p. 171—199; auf p. 196—199 iſt dort auch eine derartige Zuſammenſtellung für jeden 1ſten Januar und 1ſten Juli von 1849 bis 1858 gegeben.

Übertrag 67,495

3. Kinder unter 16 Jahren: . . . . . 50,535.
   a. Mit ihren arbeitsfähigen Eltern: . 19,308
   b. Mit ihren nichtarbeitsfähigen Eltern: 3,704
   c. Waisenkinder oder Kinder von nicht aufgenommenen Eltern: . . . 27,523
   Zuſ. 50,535.

4. Vagabunden („Vagrants relieved in the workhouse"): . . . . . 1,504.

5. Irre („Lunatics, Insane persons, and Idiots"): 6,947.
   a. Männer: 2,815
   b. Frauen: 3,831
   c. Kinder unter 16 Jahren: 301
   Zuſ. 6,947. Zuſ. 126,481.

B. Arme außerhalb der Arbeitshäuſer unterſtützt (Outdoor Paupers) im Ganzen: 781,705.

und zwar:

1. Erwachſene Arbeitsfähige: . . . . . 143,323.
   a. Männer: 39,262
   b. Frauen: 104,061
   Zuſ. 143,323.

2. Erwachſene Nicht-Arbeitsfähige: . . . 323,385.
   a. Männer: 98,936
   b. Frauen: 224,449
   Zuſ. 323,385.

3. Kinder unter 16 Jahren: . . . . . 301,466.

4. Vagabunden („Vagrants relieved out of the workhouse"): . . . . . 775.

5. Irre: . . . . . 12,756.
   a. Männer: 5,613
   b. Frauen: 6,907
   c. Kinder: 236
   Zuſ. 12,756.

Zuſammen 781,705.

Oder aber, wenn wir davon abſehen, ob die Armen innerhalb oder außerhalb der Armenhäuſer unterſtützt wurden, ſo betrug am 1ſten Januar 1858 in den 628 Geſammtgemeinden:

1. Die Geſammtzahl aller arbeitsfähigen er-

wachſenen Armen (mit Ausſchluß der Vagabunden):	166,604
2. Die Geſammtzahl aller nicht-arbeitsfähigen erwachſenen Armen (mit Einſchluß der Irren und Vagabunden):	389,345
3. Die Geſammtzahl aller unterſtützten Kinder unter 16 Jahren:	352,237
Zuſammen:	908,186.

Weſentlich geringer als die hier angeführten Zahlen der am 1ſten Januar 1858 Unterſtützten, ſind die ebenfalls von der Centralarmenbehörde mitgetheilten Zahlen der am 1ſten Juli 1857 Unterſtützten; während an jenem Tage im Ganzen 908,186 Perſonen Unterſtützung erhielten, war es an dieſem nur bei 790,059 der Fall; den Durchſchnitt beider Zahlen ſtellt die Centralarmenbehörde auf als die Durchſchnittsſumme der unterſtützten Armen in dem mit Mariä Verkündigung, d. i. den 25ſten März, ſchließenden engliſchen Armenjahre. Der 1ſte Januar und 1ſte Juli ſind ſeit 1849 bei Aufſtellung der Armenliſten in England als diejenigen Termine im Jahre gewählt, an denen ſich im Allgemeinen die größte und die geringſte Anzahl von Unterſtützungsbedürftigen zeige[21]; daß dies indeſſen doch nur annähernd richtig iſt, beweiſt eine von der Centralarmenbehörde 1858 veröffentlichte Liſte über die am Schluſſe jeder Woche im October, November, December und Januar in den Wintern $185\frac{6}{7}$ und $185\frac{7}{8}$ Unterſtützten: bis Ende Januar ſteigerte ſich in beiden Jahren mit jeder Woche die Zahl der Unterſtützten[22].

---

21) Vgl. Nicholls II p. 450.

22) Im 10ten Report p. 202—219 ſind für die angeführten Wochen die Zahlen der in den 627 Sammtgemeinden unterſtützten Armen (mit Ausſchluß der Vagabunden und der Irren in den Irrenhäuſern) für alle einzelnen Sprengel mitgetheilt, die Geſammtzahlen ſind folgende:

Am Schluſſe	der	1ſten	Woche	des	Oct.	1856	807,996;	des	Oct.	1857	804,578.
"	"	"	2ten	"	"	"	813,310;	"	"	"	809,175.
"	"	"	3ten	"	"	"	819,355;	"	"	"	817,221.
"	"	"	4ten	"	"	"	822,271;	"	"	"	822,885.
"	"	"	1ſten	"	Nov.	"	826,558;	"	Nov.	"	828,759.
"	"	"	2ten	"	"	"	830,544;	"	"	"	835,424.
"	"	"	3ten	"	"	"	836,348;	"	"	"	845,365.
"	"	"	4ten	"	"	"	843,638;	"	"	"	857,084.
"	"	"	1ſten	"	Dec.	"	852,113;	"	Dec.	"	880,437.

Am wichtigsten ist für unsern Zweck die Zahl der arbeitsfähigen erwachsenen Armen; diese betrug, mit Ausschließung der Vagabunden, unter Hinzurechnung einer verhältnißmäßig gleich großen Summe von arbeitsfähigen Armen für die der neuern Armenverwaltung noch nicht untergeordneten Einwohner von England und Wales, nach den Durchschnittsberechnungen der Centralarmenbehörde[23]) für einen Tag des mit dem 25ſten März schließenden englischen Armenjahres:

1849	zusammen	228,823	Personen.
1850	"	191,910	"
1851	"	163,124	"
1852	"	149,160	"
1853	"	139,575	"
1854	"	135,191	"
1855	"	146,631	"
1856	"	154,228	"
1857	"	140,075	"

Vor dem Jahre 1849 war die Zahl der arbeitsfähigen Arbeiter beträchtlich größer; sie wird im Jahre 1847 auf 480,584, im Jahre 1848 sogar auf 577,445 berechnet[24]). Der Aufschwung der Industrie seit Aufhebung der Korngesetze, und der wachsende Strom der Auswanderung seit 1850, haben eine erhebliche Verminderung der unbeschäftigten arbeitsfähigen Hände herbeigeführt; indeß beruht die Abnahme der Zahlen seit 1849 zum Theil auch auf der Verschiedenheit in der Art und Weise, nach welcher sie aufgestellt werden. Vor 1849 wurde die Summe der im Laufe eines Vierteljahres Unterstützten, seit 1849 wird die Summe der an einem bestimmten Tage Unterstützten angegeben[25]).

Die Gesammtkosten der Armenpflege haben nach den sehr

Am	Schlusse	der	2ten	Woche	des	Dec.	1856	864,865;	des	Dec.	1857	897,627.
"	"	"	3ten	"	"	"	"	873,079;	"	"	"	914,355.
"	"	"	4ten	"	"	"	"	878,377;	"	"	"	926,521.
"	"	"	5ten	"	"	"	"	881,216;	"	"	"	936,815.
"	"	"	1sten	"	"	Jan.	1857	881,795;	"	Jan.	1858	938,468.
"	"	"	2ten	"	"	"	"	890,432;	"	"	"	955,821.
"	"	"	3ten	"	"	"	"	900,455;	"	"	"	965,890.
"	"	"	4ten	"	"	"	"	906,510;	"	"	"	973,818.
"	"	"	5ten	"	"	"	"	920,608;	"	"	"	976,773.

23) Im 10ten Report p. 13. 24) Vgl. Nicholls II p. 417.
25) Vgl. Nicholls II p. 450.

ſpeciellen Liſten der Centralarmenbehörde im Jahre 1856 6,004,244 L., im Jahre 1857 5,898,756 L. betragen.

Dieſe Summen vertheilen ſich in folgender Weiſe:

	a. 1856.	a. 1857.
1. Für Unterſtützung innerhalb der Arbeitshäuſer: . . . . . („in maintenance“)	1,139,902 L.	1,088,557 L.
2. Für Unterſtützung außerhalb der Arbeitshäuſer: . . . . . („out-relief“)	3,239,534 L.	3,152,278 L.
3. Für Unterſtützung Irrer in Irrenhäuſern und Privatanſtalten: . . . . . („maintenance of lunatics in asylums and licensed houses“)	. . . . .	377,658 L. [26]).
4. Für Tilgung und Verzinſung der zum Bau der Arbeitshäuſer aufgenommenen Darlehne: („workhouse loans repaid, and interest thereon“)	208,576 L.	217,196 L.
5. Für Beſoldung von Beamten: („salaries and rations of officers“)	633,147 L.	637,629 L.
6. Für andere mit der Armenpflege unmittelbar verbundene Gegenſtände: . . . . . („other expenses of, or immediately connected with relief“)	783,084 L.	425,436 L. [26]).
Zuſammen:	6,004,244 L.	5,898,756 L.

26) Vgl. 9th annual report of the Poor Law Board p. 26. 27, und 10th annual report p. 64—67 und 72—134. Unter der 6ten Rubrik ſind 1856 nach 9th Report p. 1 begriffen: Ausgaben zur Unterſtützung der Auswanderung, für ärztlichen Beiſtand (a. 1856 mit 231,872 L., a. 1857 mit 231,623 L. angeſetzt), für das Begräbniß von Armen, und den Unterhalt armer Irren in Irrenhäuſern („for the maintenance of lunatics in asylums“); dagegen ſind 1857 nach 10th Report p. 8 und p. 60 unter der 6ten Rubrik die Ausgaben „for the maintenance of lunatics in asylums“ übergangen und in die 1856 fehlende Rubrik 3 übertragen. Für 1856 wurden im 9ten Report p. 8 für Irre zuſammen 480,280 L. berechnet, vgl. oben Note 11.

Im Allgemeinen haben die Koſten der Armenpflege ſeit 1813 betragen:

Im Jahre	1813	6,656,106 L.
" "	1814	6,294,581 L.
" "	1815	5,418,846 L.
" "	1816	5,724,839 L.
" "	1817	6,910,925 L.
" "	1818	7,870,801 L.
" "	1819	7,516,704 L.
" "	1820	7,330,254 L.
" "	1821	6,959,251 L.
" "	1822	6,358,704 L.
" "	1823	5,772,962 L.
" "	1824	5,736,900 L.
" "	1825	5,786,989 L.
" "	1826	5,928,502 L.
" "	1827	6,441,088 L.
" "	1828	6,298,000 L.
" "	1829	6,332,410 L.
" "	1830	6,829,042 L.
" "	1831	6,798,889 L.
" "	1832	7,036,969 L.
" "	1833	6,790,800 L.
" "	1834	6,317,255 L.
" "	1835	5,526,418 L.
" "	1836	4,717,630 L.
" "	1837	4,044,741 L.
" "	1838	4,123,604 L.
" "	1839	4,406,907 L.
" "	1840	4,576,965 L.
" "	1841	4,760,929 L.
" "	1842	4,911,498 L.
" "	1843	5,208,027 L.
" "	1844	4,976,093 L.
" "	1845	5,039,703 L.
" "	1846	4,954,204 L.
" "	1847	5,298,787 L.
" "	1848	6,180,764 L.

Im Jahre	1849	5,792,963 L.
" "	1850	5,395,022 L.
" "	1851	4,962,704 L.
" "	1852	4,897,685 L.
" "	1853	4,939,064 L.
" "	1854	5,282,853 L.
" "	1855	5,890,041 L.
" "	1856	6,004,244 L.
" "	1857	5,898,756 L.

Man ersieht aus dieser von der Centralarmenbehörde gelieferten Zusammenstellung[27]), daß die Ausgabe für die Armenpflege in den ersten Jahren nach Erlaß der neuen Armengesetze, um mehr als 2 Millionen, d. i. über ein Drittheil, vermindert wurde, und im Jahre 1837 den geringsten Betrag erreichte; ein Resultat, das ohne Widerspruch den durchgeführten Reformen beizumessen ist.

Nach dem Jahre 1837 sehen wir die Ausgaben wieder steigen; Anfangs langsam, dann mit schnelleren Schritten, bis sie im Jahre 1848 von Neuem die Summe von 6 Millionen übersteigen. Der Grund dieses Steigens der Armenlast ist zum Theil in den seit 1837 eingetretenen Handelskrisen und der etwas später auftretenden Kartoffelkrankheit zu suchen, zum Theil aber auch in dem in der Masse der Bevölkerung stets vorhandenen, und bei eintretender Minderung der Armenlast stärker sich kundgebenden Widerwillen gegen das Arbeitshaussystem, der eine gleich energische Durchführung desselben mehr und mehr erschwerte.

Die von 1849 bis 1853 erreichte Ermäßigung der Armenausgaben ist besonders der Aufhebung der Korngesetze und sonstigen Handelsbefreiungen, sowie dem damit verbundenen Herabgehen der Getreidepreise, und der Vermehrung der Industrie beizumessen; indessen ist dabei auch von nicht unerheblichem Einfluß gewesen, daß man gleichzeitig neue Anstrengungen gemacht hat, die Principien der Armengesetze folgerechter durchzuführen, und darin in der durch die Erfahrung belehrten öffentlichen Meinung weniger Widerstand gefunden hat als früher.

Das abermalige Steigen der Armenausgaben in den Jahren 1854

27) Vgl. den 10ten Report des Poorlaw-Board p. 9. 57 und 136. Die mitgetheilten Zahlen beziehen sich auf das englische Armenjahr, welches mit Mariä Verkündigung, d. i. den 25sten März schließt, somit in Wahrheit zum größeren Theile auf die Verhältnisse des vorhergehenden Kalenderjahres, s. den 10ten Report p. 9.

bis 1856, ſcheint hauptſächlich der Ausbruch des orientaliſchen Krieges, und die mit ihm verbundene Erhöhung der Getreidepreiſe verurſacht zu haben.

Im Übrigen iſt zu berückſichtigen, daß ſeit dem Jahre 1834 bis zum Jahre 1857 die Bevölkerung von England und Wales von 14,372,000 auf 19,207,000 Einwohner angewachſen iſt. Vertheilt man die Armenſteuer auf den Kopf der Bevölkerung, ſo iſt ſie von ihrem geringſten Betrage im Jahre 1837 bis zum Jahre 1857, nur von 5 Schilling 5 Denaren auf 6 Schilling 1¾ Denare, alſo nur unbedeutend geſtiegen[28]).

§. 7.

Beſtimmungen gegen müſſiges Umhertreiben und Betteln.

Der mit ſo großen Opfern durchgeführten Sorge für die wirklich Hülfsbedürftigen ſtehen ſtrenge Beſtimmungen gegen müſſiges Umhertreiben und Betteln zur Seite.

Das Geſetz unterſcheidet in dieſer Beziehung drei Klaſſen von ſtrafbaren Perſonen:

1) Arbeitsſcheue und Unordentliche (idle and disorderly persons);
2) Geſindel und Vagabunden (rogues and vagabonds); und
3) Unverbeſſerliches Geſindel (incorrigible rogues)[1]).

Für arbeitsſcheu und unordentlich gelten diejenigen, die im Stande ſind ihren und der Ihrigen Unterhalt ganz oder theilweiſe durch Arbeit zu erwerben, ſich aber weigern zu arbeiten, und in Folge

---

28) Vgl. den 16ten Report für 1857 p. 9 und 60. Es wird daſelbſt die auf den Kopf fallende Armenſteuer für die einzelnen Jahre ſo berechnet: 1834 zu 8 Sch. 9½ D.; 1835 zu 7 Sch. 7 D.; 36 zu 6 Sch. 4¾ D.; 37 zu 5 Sch. 5 D.; 38 zu 5 Sch. 5¼ D.; 39 zu 5 Sch. 8¾ D.; 40 zu 5 Sch. 10½ D.; 41 zu 6 Sch. ¼ D.; 42 zu 6 Sch. 1¾ D.; 43 zu 6 Sch. 5¼ D.; 44 zu 6 Sch. ¾ D.; 45 zu 6 Sch. ¾ D.; 46 zu 5 Sch. 10¼ D.; 47 zu 6 Sch. 2½ D.; 48 zu 7 Sch. 1¾ D.; 49 zu 6 Sch. 6½ D.; 50 zu 6 Sch. 1 D.; 51 zu 5 Sch. 6½ D.; 52 zu 5 Sch. 4½ D.; 53 zu 5 Sch. 4½ D.; 54 zu 5 Sch. 8 D.; 55 zu 6 Sch. 3 D.; 56 zu 6 Sch. 3¾ D.; 57 zu 6 Sch. 1¾ D. Oder im Durchſchnitt der angeführten 24 Jahre von 1834 bis 1857 zu 6 Schill. und 2 Denaren.

1) 5. George IV cap. 83 §. 1 et 2; 2. Victoria cap. 38; und 11 et 12. Victoria cap. 110 §. 10. Vgl. Archbold Justice of the peace. Articl. Vagrants.

deſſen der Armenpflege zur Laſt fallen. Ferner Perſonen, die Almoſen in Anſpruch nehmen, und bei näherer Unterſuchung im Beſitz von verheimlichtem Geld oder ſonſtigem Eigenthum befunden werden; desgleichen ſolche, die in ein Kirchſpiel zurückkehren, aus dem ſie geſetzlich ausgewieſen ſind, und daſelbſt hülfsbedürftig werden; ſodann Hauſirer oder Krämer, die ohne geſetzliche Erlaubniß umherziehen; und öffentliche Dirnen, die ſich zudringlich oder unanſtändig betragen; ſowie Bettler, die vagabundiren, oder an öffentlichen Orten, auf Straßen u. ſ. w., um Almoſen anſprechen.

Wegen Vergehen dieſer Art kann jeder Friedensrichter den Übertreter, auf Grund eigener Wahrnehmung, eines Geſtändniſſes, oder auf den Eid eines glaubwürdigen Zeugen, mit Gefängniß im Korrektionshauſe bis zu einem Monate, und nach Ermeſſen ſogar bei harter Arbeit, beſtrafen.

Für Geſindel und Vagabunden erklärt das Geſetz Alle, die bereits einmal als arbeitsſcheu und unordentlich beſtraft ſind, und ſich zum zweitenmal der nämlichen Übertretung ſchuldig machen; ferner diejenigen, die ohne Subſiſtenzmittel und ohne genügende Auskunft über ſich geben zu können, vagabundirend auf freiem Felde oder in einem unbewohnten Hauſe gefunden werden; ſodann betrügeriſche Wahrſager und Zeichendeuter; Perſonen, die unter falſchen Vorwänden Beiträge oder Almoſen ſammeln; Solche, welche ohne Erlaubniß auf Straßen und öffentlichen Plätzen Spiele aufführen; ferner Männer, die ihre Frau oder Kinder hülflos verlaſſen; ſowie diejenigen, die ſich Polizeibeamten gewaltſam widerſetzen, die ſie wegen Arbeitsſcheu verhaften wollen.

Übertreter dieſer zweiten Klaſſe können von jedem Friedensrichter auf Grund ihres Geſtändniſſes, oder auf den Eid eines glaubwürdigen Zeugen, bis zu drei Monaten Gefängniß im Korrektionshauſe bei harter Arbeit verurtheilt werden.

Als unverbeſſerliches Geſindel (incorrigible Rogues) werden endlich diejenigen behandelt, die wiederholentlich als Geſindel und Vagabunden (Rogues and Vagabonds) verurtheilt ſind; ferner die, welche aus einem Korrektionshauſe ausbrechen; ſowie Solche, die ſich bei ihrer Verhaftung als Vagabunden den Beamten gewaltſam widerſetzen.

Perſonen dieſer dritten Klaſſe kann jeder Friedensrichter im Korrektionshauſe bis zur nächſten Vierteljahrsſitzung der Friedensrichter gefangen halten; und die Vierteljahrsſitzung kann ſie bis zu einem Jahre

Gefängniß bei harter Arbeit, und nach Befinden ſogar zu Peitſchenhieben verurtheilen.

Bei der Schwierigkeit, das Vorhandenſein wirklicher Hülfsbedürftigkeit richtig zu beurtheilen, hat es ſich als ſehr nützlich bewährt, daß man jede verabreichte Unterſtützung nur als ein Darlehen betrachtet, welches zurückgefordert werden kann, ſobald der Unterſtützte zahlungsfähig iſt. Hierdurch kann nicht nur ein begangener Irrthum wieder gut gemacht, ſondern auch eine wirklich nothwendig geweſene Gabe bei Verbeſſerung der Verhältniſſe des Unterſtützten wieder eingezogen werden [2]).

Die Schwierigkeit, wirkliche Noth von ſcheinbarer zu unterſcheiden, ſteigert ſich bei umherziehenden Armen. Arbeiter, welche in anderen Gegenden Beſchäftigung ſuchen, können unterweges in Noth gerathen, ohne daß ſie deswegen ein anderer Tadel trifft, als der des Mangels an Umſicht. Auf der anderen Seite iſt für den Müſſiggänger nichts bequemer, als in jedem Arbeitshauſe einen gedeckten Tiſch und ein Nachtlager zu finden. Um nun in dieſer Beziehung Mißbräuchen vorzubeugen, hat man die Armenbehörden ermächtigt, Jedem, der von ihnen Koſt oder Nachtlager in Anſpruch nimmt, die Verrichtung einer Arbeit aufzuerlegen. Doch darf Niemand gegen ſeinen Willen bei einer ſolchen Arbeit länger zurückgehalten werden, als 4 Stunden nach dem Frühſtücke am Morgen nach ſeiner Aufnahme im Arbeitshauſe [3]). Dieſe Beſtimmung erwies ſich bei umſichtiger Anwendung als ſehr förderlich; überhaupt aber bedarf es, um das müſſige Umhertreiben zu hindern, der regſten Aufmerkſamkeit und Umſicht der Lokalarmenbehörden; die Centralarmenbehörde hat, um den Eifer der Lokalbehörden anzuregen, geglaubt, ſie mehrfach auf die große Bedeutung dieſer Angelegenheit aufmerkſam machen zu müſſen [4]). Zur Unterdrückung des Bettelns und müſſigen Umhertreibens hat die in den letzten Jahren auf dem platten Lande und in den kleinen Städten durchgeführte Verbeſſerung der Polizei ſehr weſentlich beigetragen. Insbeſondere hat es ſich auch als wirkſam

2) Auf Antrag des Armenraths oder der Armenväter ſind die Friedensrichter ermächtigt, die Rückzahlung der verabreichten Unterſtützung (oder der Koſten derſelben) anzuordnen, auch Behufs derſelben auf den Lohn des Arbeiters bei ſeinem Meiſter, oder ſonſtigen Lohnherrn, Beſchlag zu legen: 4 et 5. William IV c. 76 §. 58. 59.

3) 5 et 6. Victoria cap. 57 §. 5. vgl. Nicholls II, 377.

4) In Folge eindringlicher Ermahnungen der Centralbehörde an die Armenräthe nahm die Zahl der Vagranten von 1848 bis 1850 von 13,714 bis auf 2954 ab; vgl. Nicholls II, 248 f. und 437, auch 269 f.

gezeigt, daß man die Constables, die bereits durch ihre Amtsthätigkeit die unordentlichen und arbeitsscheuen Personen zu kennen pflegen, als Unterstützungsbeamte (Relieving-officers) für umherziehende Arme benutzt hat.

§. 8.

2. Armenverbände.

Zur Bestreitung der beträchtlichen Kosten der Armenpflege concurriren: 1) das Kirchspiel, 2) die Sammtgemeinde (union), 3) verschiedene zu besondern Zwecken gebildete Verbände, 4) die Grafschaft, endlich 5) der Staat.

1. Das Kirchspiel ist zuerst, und gleich bei der Begründung der gesetzlichen Armenpflege durch die oft erwähnte Akte der Königin Elisabeth (43. Elisab. c. 2), für den verpflichteten Armenverband erklärt worden, wie dies der allmähliche Übergang der Armenpflege aus einer kirchlichen Aufgabe in eine gesetzliche Pflicht natürlich mit sich brachte.

Ursprünglich hatte das Kirchspiel die Armenlast allein zu tragen, nur waren die Friedensrichter ermächtigt, im Falle des Unvermögens desselben, die benachbarten Kirchspiele zu einer Hülfssteuer (rate in aid) heranzuziehen [1]). Unerachtet diese Bestimmung gesetzlich nicht aufgehoben ist, so ist sie doch eigentlich völlig unpraktisch; in den wenigen Fällen, wo sie angewendet wurde, hielten sich die herangezogenen Kirchspiele für willkührlich besteuert; was sehr erklärlich ist, da in der betreffenden Stelle der Akte Elisabeths weder gesagt ist, welche und wie viele benachbarte Kirchspiele zur Hülfssteuer herangezogen werden sollen, noch auch wie hoch die Belastung des zunächst verpflichteten Kirchspiels steigen muß, ehe es Anspruch auf eine solche Beihülfe hat [2]).

Noch gegenwärtig ist das Kirchspiel verpflichtet, alle aus der gesetzlichen Armenpflicht entspringenden Kosten zu tragen, die nicht durch ausdrückliche Bestimmung späterer Gesetze auf andere Verbände übertragen sind. Geblieben ist dem Kirchspiel die Pflicht, alle Arme, die in ihm heimathberechtigt (settled) sind, zu unterstützen, in sofern diese nicht durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem andern Orte das Recht erworben haben, in ihm ungestört zu bleiben. Geblieben ist ihm ferner die Pflicht, auch die in anderen Kirchspielen Heimathberechtigten, welche innerhalb seiner Grenzen hülfsbedürftig werden, so

1) 43. Elisab. c. 2 §. 2.

2) Vgl. den Report on Parochial Assessments 1850. Evidence Q. 312—327.

lange auf eigene Kosten zu unterhalten, bis es dieselben auf dem gesetzlich angeordneten Wege nach ihrem Heimathsorte geschafft hat (removed), oder bis der Heimathsort, um diese Überweisung zu vermeiden, sich bereit erklärt hat, die Unterhaltungskosten für sie zu übernehmen. Ausgeschlossen hiervon sind nach den Bestimmungen einer neuern Akte vom Jahre 1847 und 1848 nur die Kosten für Unterstützung der Findlinge, sowie für Arme, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr ausgewiesen werden können, obwohl sie in dem Kirchspiele nicht heimathsberechtigt sind (irremovable Paupers), und solche, die auf der Wanderung hülfsbedürftig werden; in diesen drei Fällen hat nämlich die Sammtgemeinde die Kosten zu tragen [3]).

2. Um den Sammtgemeinden näher zu treten, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Mehrzahl der englischen Kirchspiele eine sehr geringe Ausdehnung hat [4]). Indem man nun die Errichtung kostbarer Anstalten für die unerläßliche Bedingung einer wohlgeordneten Armenpflege erkannte, sah man sich genöthigt, manche der dadurch entstehenden Ausgaben auf größere Verbände zu übertragen. Die erste Stelle nehmen hierbei die Sammtgemeinden (Unions) ein, welche abgesehen von dem Bedürfniß, einsichtigere Behörden zu organisiren, vornehmlich gebildet wurden, um die Arbeitshäuser errichten, und überhaupt gemeinsame Zwecke mit vereinten Kräften verfolgen zu können. Diese Sammtgemeinden tragen zunächst die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Arbeitshäuser, mit Einschluß der Besoldungen der dabei nöthigen Beamten (die sogenannten Establishment-charges, d. i. Einrichtungskosten). Die Unterhaltungskosten der in dem Arbeitshause befindlichen Armen trägt dagegen das Kirchspiel, in welchem dieselben heimathsberechtigt sind. Nur diejenigen Armen, welche in keinem Kirchspiele der Sammtgemeinde heimathsberechtigt sind, jedoch wegen eines fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kirchspiele der Sammtgemeinde in Gemäßheit der Akte 9 et 10. Victoria cap. 66 (vom Jahre 1846) nicht mehr ausgewiesen werden können (irremovable Paupers sind), empfangen ihre Unterstützung nach einer im Jahre 1847 ergangenen Bestimmung von Seiten der Sammtgemeinde. Ingleichen hat die Sammtgemeinde, wie schon bei Besprechung des Kirchspieles erwähnt wurde, die an Reisende oder auf der Wanderung be-

3) 10. 11 et 12. Victoria c. 110 §. 1—4. Über die Fälle, in denen nicht Heimathsberechtigte unausweisbar sind, vergl. unten §. 26.

4) S. oben §. 5 Note 1.

griffene Personen verabreichten Unterstützungen, sowie den Unterhalt von Findlingen zu tragen [5]).

Die von den Sammtgemeinden zu bestreitenden Ausgaben werden auf die einzelnen verbundenen Kirchspiele vertheilt, und zwar nach Verhältniß der Ausgaben, die jedes derselben für seine Armenpflege im Durchschnitt der drei letzten Jahre gehabt hat. Die zu diesem Zweck nöthigen Berechnungen werden jährlich angestellt [6]).

Der leitende Gedanke bei Annahme dieses, zunächst für die Unterhaltungskosten der Arbeitshäuser aufgestellten Grundsatzes ist gewesen, daß jedes Kirchspiel nach Verhältniß seiner Armenlast von den gemeinsamen Anstalten Vortheil ziehe, und daß die Größe der Armenlast in jedem Kirchspiele im Ganzen von der Umsicht und Energie der eigenen Verwaltung abhänge; doch mag auch die ursprüngliche Absicht, alle Armen ins Arbeitshaus aufzunehmen, einen Einfluß hierbei geübt haben. Dafür, daß auch die Unterhaltungskosten der in keinem Kirchspiele heimathsberechtigten, aber nicht ausweisbaren Armen, nach demselben Maßstabe vertheilt werden, ist kein innerer Grund ersichtlich; es scheint sich dies nur aus der lokalen Entwickelung der Verhältnisse zu erklären, und hat auch bereits zu Beschwerden geführt, vgl. unten §. 27.

Bis zum 1sten Januar 1858 waren in England und Wales 629 Sammtgemeinden (Unions) vorhanden, mit Einschluß einiger größerer gleich den Sammtgemeinden mit Armenräthen (Boards of Guardians) ausgestatteter Kirchspiele, deren Einwohnerzahl nach dem Census von 1851 zusammen 16,628,399 betrug, während sich außerhalb derselben in den beiden Ländern, ebenfalls nach dem Census von 1851, eine Bevölkerung von 1,299,210 Seelen befand [7]). Im Durchschnitt kommen hiernach auf die Sammtgemeinde

---

5) 11 et 12. Victoria c. 110 §. 1—4; vgl. Nicholls II p. 399 und 426.

6) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 28; und Consolidated Order of the Poor-law Commissioners on the 24th July 1847 §. 81.

7) Vgl. den 10ten Report für das Jahr 1857 auf 1858. London 1858 p. 185. Am 1sten Januar 1856 wurden von der Centralarmenbehörde 624 Sammtgemeinden mit einer Bevölkerung von 16,529,865 Seelen nach dem Census von 1851, und einer Bevölkerung von 1,397,744 Seelen außerhalb derselben berechnet; vgl. den 9ten Report für 1856 p. 85 folg. und p. 96, und 10ten Report p 139. Durch Theilung einzelner allzubevölkerter Verbände hat sich im Jahre 1857 die Zahl der Sammtgemeinden successive vermehrt, vgl. 10th Report p. 16 und 243. Der 10te Report giebt p. 59 verglichen mit p. 12 für das Jahr 1857 die Vertheilung von England und Wales in Betreff der Armenverwaltung (vgl. oben §. 6 Note 16) so an:

26- bis 27,000 Einwohner, doch ſind die einzelnen Sammtgemeinden von ſehr verſchiedenem Umfange.

Für Erbauung und Erweiterung der Arbeitshäuſer in den Sammtgemeinden waren bis zum 1ſten Januar 1858 im Ganzen 4,961,531 L. verwendet [8]). In manchen Sammtgemeinden finden ſich mehrere Arbeitshäuſer, indem manche Kirchſpiele vor ihrem Eintritt in die Sammtgemeinde ſchon Arbeitshäuſer hatten, und dieſe nicht aufgeben wollten; im Allgemeinen gilt dies aber nicht für zweckmäßig, indem größere Arbeitshäuſer viele Vortheile vor kleineren darbieten [9]).

3. In ähnlicher Weiſe, wie man aus einzelnen Kirchſpielen Sammt-

---

a) 585 Unions (Sammlgemeinden) mit Boards of Guardians (Armenräthen) gebildet nach dem Armengeſetz; ſie umfaſſen	13,964	Kirchſpiele
b) 20 größere einzelne Kirchſpiele mit Boards of Guardians, die nach dem Armengeſetz gebildet ſind	20	"
c) 21 Unions nach verſchiedenen Lokalakten, ſie umfaſſen	320	"
Die a) b) c) zuſammen 626 Verbände umfaſſen	14,304	Kirchſpiele
mit 16,529,865 Einwohnern nach dem Cenſus von 1851. Ferner:		
d) 15 einzelne Kirchſpiele nach verſchiedenen Lokalakten	15	Kirchſpiele
e) 12 Unions und 2 Kirchſpiele nach der Akte 22. Georg III c. 83 (d. i. der ſ. g. Gilbert's act) . . .	202	"
f) 89 einzelne Kirchſpiele noch nach: 43. Elisabeth c. 2	89	"
Dieſe d) e) f) zuſammen 118 Verbände umfaſſen	306	Kirchſpiele
mit 1,375,362 Einwohnern.		

Die in den 626 Verbänden lebenden Einwohner, nebſt denen in den 306 Kirchſpielen und 22,382 Einwohnern in einzelnen Orten, die bisher keinen Kirchſpielen zugeſchlagen waren (vgl. §. 14 Note 3), ergeben 17,927,609 Einwohner nach dem Cenſus von 1851, wie oben im Text, nur daß dort in die 629 Sammtgemeinden 98,534 Seelen mehr eingerechnet ſind, als hier in die 626 Sammtgemeinden.

8) Nach dem 10th Report p. 235 betrugen im Jahre 1857 die Koſten für Neubauten von Arbeitshäuſern 174,769 L., für Erweiterung und Reparatur älterer Arbeitshäuſer 19,668 L.; von dieſen Summen kam aber nur ein Theil auf den Ausgabeetat des Jahres 1857, indem die größeren Bauten an den Arbeitshäuſern auf 5 Jahre vertheilt werden. Die Geſammtausgaben bei den Arbeitshäuſern bis Ende 1857 betrugen 4,168,759 L. für Neubauten, 792,772 L. für Erweiterungen.

9) Vgl. den (unten §. 10 Note 1 angeführten) Bericht der Centralarmenkommiſſion vom Jahre 1846 bei Nicholls II p. 404; nach ihm waren im J. 1846 bereits 707 Arbeitshäuſer, welche 190,000 Bewohner aufnehmen konnten, in den damals gegründeten Sammtgemeinden und einigen anderweitig organiſirten Armenverbänden vorhanden.

gemeinden für Errichtung von Arbeitshäusern bildete, hatte man sich seit 1844 bemüht, Armenschulbezirke zu gründen, um besondere Schulgebäude herzustellen für die Aufnahme und Erziehung von Kindern, die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind [10]). Schon oben (in §. 6 Note 6) wurde aber erwähnt, daß diese Bemühungen nur einen geringen Erfolg gehabt haben, indem nur 6 solcher Armenschulbezirke zu Stande gekommen sind. Die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude in den Armenschuldistrikten werden, ähnlich wie die der Arbeitshäuser, auf die verbundenen Kirchspiele nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Ausgaben für die Armenpflege im Laufe der drei letzten Jahre vertheilt.

Eine weitere Vereinigung von Kirchspielen und auch von Sammtgemeinden zum Zweck der Besoldung gemeinsamer Bezirks-Rechnungsrevisoren (District-Auditors) zu veranlassen, wurde im Jahre 1844 die Centralarmenbehörde ermächtigt; es sind in Folge dessen 49 solcher Rechnungsrevisions-Distrikte gebildet worden. Den von jedem Kirchspiel zur Besoldung zu zahlenden Beitrag hat, nach dem Gesetz von 1844, die Centralbehörde zu bestimmen. Seit 1857 ist indeß diese Besoldung auf die Staatskasse übernommen worden [11]).

4. Außer den Kirchspielen und den durch Vereinigung mehrerer derselben gebildeten Verbänden, kann auch die Grafschaft als ein Armenverband angesehen werden, insofern als ihr die Errichtung von Irrenhäusern obliegt. Die dabei entstehenden Kosten werden aus der Grafschaftskasse bestritten, und die Mittel dazu durch die Grafschaftssteuer aufgebracht; doch ist die Unterhaltung der in sie aufgenommenen armen Irren eine Sache der Kirchspiele.

5. Der Staat endlich trägt die Kosten für die Besoldung der Centralarmenbehörde und gewährt außerdem nach jährlicher Bewilligung des Parlaments eine bestimmte Summe zur Remuneration der Lehrer an den Armenschulen, der Ärzte und Bezirksrechnungsrevisoren, sowie zu sonstigen außerordentlichen Verwendungen.

Um zu veranschaulichen, in welchem Verhältniß die genannten Verbände jährlich zur Armenlast beitragen, rücken wir hier die Zahlen ein, in denen sich im Jahre 1857 die Armenlast auf sie vertheilt hat:

10) 7 et 8. Victoria cap. 101 §. 40 und 47.

11) Nach Auskunft des Mr. Hugh Owen, womit Nicholls II p. 438 und die Estimates für das Jahr 1857 II. Civil Servis p. 17 zu vergleichen sind. Nach diesen Voranschlägen waren 15,500 L. für diese Beamten angesetzt.

1. Die Kirchſpiele trugen unmittelbar die Koſten:

a) für den perſönlichen Unterhalt der Armen, mit Ausnahme derer, welche nicht ausgewieſen werden können ohne doch heimathsberechtigt zu ſein (d. i. der irremovable Paupers), im Betrage von . . . . . 3,303,619 L. [12])

b) Die Koſten für Unterſtützung der Auswanderung, für ärztliche Hülfe (abgeſehen von der regelmäßigen Beſoldung der Armenärzte), für das Begräbniß der Armen, und für den Unterhalt armer Irren; zuſammen: . . . . . 803,095 L. [13])

In Summa 4,106,714 L.

2. Die Sammtgemeinden beſtritten die Koſten:

a) für den perſönlichen Unterhalt derjenigen Armen, die nicht ausgewieſen werden können ohne doch heimathsberechtigt zu ſein (d. i. für die irremovable Paupers): . . . . . 937,216 L. [12])

b) für die Beſoldung der Beamten der Sammtgemeinden: . . . . . 637,629 L. [14])

c) für die Verzinſung und Tilgung der zum Bau von Arbeitshäuſern aufgenommenen Capitalien: 217,196 L. [15])

In Summa: 1,792,041 L.

---

12) Die Ausgaben für den perſönlichen Unterhalt der Armen betrugen im Jahre 1857 nach dem 10ten Report p. 66 für die Armen im Arbeitshauſe 1,088,557 L., außerhalb des Arbeitshauſes 3,152,278 L., zuſammen alſo 4,240,835 L. Von dieſer Summe iſt die für die irremovable Paupers abzuziehen; dieſe iſt aber nur ſchätzungsweiſe anzugeben. Früher haben die Sammtgemeinden dieſe Koſten nicht ſpecificirt; im Jahre 1856 war es von einem Theile derſelben geſchehen, und ſie beliefen ſich in ihnen auf $21\frac{3}{10}$ Procent der Geſammtkoſten, ſ. 9th Report p. 4. Im Jahre 1857 haben mehr Gemeinden derartige Mittheilungen gemacht, von 1,793,025 L. für den perſönlichen Unterhalt der Armen, waren 396,517 L. für die irremovable Paupers verwendet, ſ. 10th Report p. 144. d. h. alſo $22\frac{1}{10}$ Procent; oder aber, wenn wir dieſe Procente von den nachgewieſenen 4,240,835 L. berechnen, 937,216 L. für irremovable Paupers und 3,303,619 L. für andere Arme. (Im 10th Report p. 145 werden ohne nähere Begründung $28\frac{4}{10}$ Procent ſtatt $22\frac{1}{10}$ Procent für die irremovable Paupers angenommen.)

13) Nach 10th Report p. 60. 66, wo die hier aufgeführten Ausgaben als „other Expenses etc.“ zuſammengefaßt ſind.

14) Vgl. 10th Report p. 60. 66.

15) Vgl. 10th Report p. 60. 66. Die zu größeren Bauten bei den Arbeits-

3. Der Staat trug die Ausgaben:

a) für die Centralbehörde nebſt deren Bureau, und nebſt der Beſoldung der Inſpektoren: . . . 36,600 L.

b) für die Gehalte der Bezirks-Rechnungsreviſoren (District-Auditors): . . . . . 15,500 L.

c) für die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen: . 29,398 L.

d) die Hälfte der Remuneration für die Armenärzte: 90,000 L.

In Summa: 171,498 L. [16]).

4. Die Ausgaben der Grafſchaften für die Irrenanſtalten können in dieſer Überſicht keine Aufnahme finden, weil dieſe Anſtalten keineswegs ausſchließlich, ja nicht einmal vorzugsweiſe für arme Irre errichtet ſind, und ein großer Theil der armen Irren zur Zeit noch in den Arbeitshäuſern, oder bei ihren Angehörigen verbleibt [17]).

---

häuſern erforderlichen Summen werden durch Anlehen aufgebracht, und pflegen in einem Zeitraum von 5 Jahren zurückgezahlt zu werden; unter den hier aufgeführten 217,196 L. iſt nur die 1857 zurückgezahlte Quote begriffen.

16) Dieſe Summe iſt ungenau. Über die zweite der ſie bildenden Zahlen vgl. oben Note 11, über die dritte vgl. 10th Report p. 232, über die vierte oben §. 6 Note 10. Die erſte Zahl findet der Herausgeber von Kries für das Jahr 1856 (nicht 1857) ohne Angabe ſeiner Quelle notirt; in den Reports of the Poorlaw Board ſuchte er vergebens nach Auskunft, andere Parlamentspapiere ſind ihm gegenwärtig nicht zur Hand. Der 10te Report für 1857 führt p. 66 als Einnahmen für die 628 Sammtgemeinden in England und Wales an: 8,139,003 L. aus der Armenſteuer („from Poor Rates") und 301,986 L. als „Receipts in Aid of Poor Rates, inclusive of any Repayments by Her Majesty's Treasury". Es iſt aber die Verwendung dieſer letzten Summe nicht angegeben; von der ganzen als Einnahme aufgeführten Summe von 8,440,990 L., in der ſie eingerechnet iſt, wurde der Reſt von 5,898,755 L., die oben unter Nr. 1 und 2 ſpecificirt ſind, für andere im Report p. 67 aufgeführte Zwecke verausgabt; z. B. für Prozeßkoſten der Kirchſpiele und Sammtgemeinden 59,163 L., desgleichen für allerlei Koſten, die ſich nicht auf die Armenunterſtützung beziehen („expended for Purposes unconnected with Relief to the Poor").

17) Vgl. oben §. 6 Note 11. Die Koſten der Irrenhäuſer mit Einſchluß der Unterhaltungskoſten für arme Irre, werden im Jahre 1850 auf 178,000 L. angegeben; hierzu hatten die Kirchſpiele 138,000 L. zuzuſchießen, und blieben daher den Grafſchaften nur 40,000 L. zu decken; vgl. (Lewes) Finance and Trade p. 36. Für die ſpäteren Jahre ſtehen uns hierüber keine Angaben zu Gebote.

§. 9.

3. Behörden.

Der Organismus der Behörden, welche in England bei der Verwaltung der Armenpflege zusammenwirken, ist für uns ganz besonders lehrreich, weil es bei ihm gelungen ist, die im Interesse der Staatseinheit erforderliche Centralisation mit der für ein kräftiges Gemeindeleben unerläßlichen Selbstständigkeit der Lokalverwaltung auf das glücklichste zu verbinden.

Die Centralverwaltung hat in England neben einer Gewalt, die tiefer eingreift, wirksamere Mittel, die Lokalverwaltung zu überwachen und die Befolgung der von ihr aufgestellten allgemeinen Grundsätze sicher zu stellen, als die alles Mögliche an sich ziehende, in alle Verhältnisse sich einmischende Bureaukratie des Continents; und dennoch bleibt der englischen Lokalverwaltung ein Gebiet der selbstständigen Wirksamkeit, welches alle ihre Kräfte in Anspruch nimmt und zur größten Anspannung derselben anregt. — Nebenbei können wir hier, wie bei andern Administrationszweigen in England, die Bedingungen kennen lernen, unter denen eine nachhaltige und wirksame Betheiligung unabhängiger Bürger an der Verwaltung, durch Übernahme unbesoldeter Ehrenämter, möglich ist.

Die Grundzüge des im Detail durchgebildeten Systems sind folgende:

Die Centralbehörde begnügt sich mit der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung zu führen ist; sie besitzt dabei die nöthige Macht, um deren Befolgung zu erzwingen, und überzeugt sich, ob dies wirklich geschieht, nicht durch die getrübten Berichte der Lokalbehörden, sondern durch eigene Organe; diese überwachen fortwährend die Verwaltung der Lokalbehörden an Ort und Stelle durch persönliche Theilnahme an ihren Verhandlungen, sowie durch Besichtigung aller Anstalten, und bringen die Ergebnisse ihrer Beobachtungen durch mündliche und schriftliche Berichte zur Kenntniß der Centralbehörde.

Während in dieser Weise die Centralbehörde dasteht, ist die Anwendung der von ihr vorgeschriebenen Grundsätze auf den einzelnen Fall, eine selbstständige Aufgabe der Lokalverwaltung. Beschwerden über ungerechtfertigte Entscheidungen der Lo-

kalbehörden in einzelnen Fällen, gehen nicht an die Centralbehörde, sondern an die Gerichtshöfe; diesen dient das Gesetz zur alleinigen Richtschnur, und sie haben dabei, ohne dadurch dem Ansehen der Verwaltungsbehörde Eintrag zu thun, oder in ihre Sphäre einzugreifen, indirekt auch zu entscheiden, ob die von der Centralbehörde aufgestellten allgemeinen Grundsätze dem Gesetze gemäß sind. Die Entscheidungen der Gerichte über die einzelnen Fälle (cases), sind aber dann unweigerlich auch für die Centralbehörde maßgebend in Betreff der Abänderung oder Ergänzung ihrer Erlasse. Erscheinen der Centralbehörde die Gesetze, wie sie durch die Entscheidungen der Gerichte näher festgestellt oder weiter entwickelt sind, ungenügend oder gar unzweckmäßig, so haben sie das Recht wie die Pflicht, die Vervollständigung oder Verbesserung derselben durch das Parlament zu beantragen. Dagegen hat die Centralbehörde in keiner Weise das Recht, in ihren Erlassen über das Gesetz hinauszugehen, oder die Auffassung desselben für den einzelnen Fall in bindender Weise zu bestimmen. Die Stelle deutscher Ministerialreskripte über den Sinn von Verwaltungsgesetzen, vertreten in England allgemein die von den Gerichten über einzelne vor sie gebrachte Fälle ergangenen Entscheidungen; aus Sammlungen derartiger Entscheidungen erholen sich die Lokalbehörden ihre Belehrung, und die Centralbehörde selbst macht, wo bei verschiedenen Lokalbehörden eine verschiedene oder aber eine ihrer Ansicht nach irrige Auffassung des Gesetzes hervortritt, es sich lediglich zur Aufgabe, gerichtliche Entscheidungen zu provociren, und sie dann den nicht im Einklang mit ihnen handelnden Lokalbehörden mitzutheilen.

In Folge dieser Einrichtung erscheint die Centralbehörde überall nur als eine Rathgeberin, oder ein Beistand der Lokalbehörden für die richtige Auffassung und Anwendung der Gesetze, ohne deren Selbstständigkeit in den ihnen überlassenen Gebieten der Wirksamkeit zu beeinträchtigen, oder sich als der alleinige Inhaber der Staatsweisheit zu benehmen.

Bei den unbesoldeten Ehrenämtern tritt hier, wie überhaupt in England, der Gesichtspunkt hervor, den unabhängigen Staatsbürgern vorzugsweise die Entscheidung über die Lokalangelegenheiten vorzubehalten, sowie ihnen die Überwachung und großentheils auch die Ernennung der Subalternbeamten zu überlassen. Das unvermeidliche durch die neueren Armeneinrichtungen allerdings wesentlich vermehrte Schreiberwerk, sowie alle lästigen und zeitraubenden Geschäfte werden

der Regel nach von beſoldeten Subalternbeamten verſehen, oder können ihnen mindeſtens überlaſſen werden.

Überblicken wir nun die Behörden, welche bei der Verwaltung der Armenpflege zuſammenwirken, ſo ſcheiden ſie ſich in zwei Hauptklaſſen:

A. Die Centralbehörde; und

B. Die Lokalbehörden.

Bei den letzteren finden wir ſowohl beſoldete, als auch unbeſoldete Beamten thätig. Wir betrachten zuerſt den Beruf und die Zuſammenſetzung der Centralbehörde.

A. Centralbehörde.

§. 10.

1. Die Centralarmenbehörde (Poorlaw-Board) im Allgemeinen[1]).

Zur oberen Leitung der geſammten Armenpflege wurde im Jahre 1834 eine Kommiſſion von 3 Mitgliedern (3 Poorlaw-Commissioners) zunächſt auf 5 Jahre beſtellt; ſie erfuhr dann ſucceſſive Verlängerungen, bis man ihr im Jahre 1847 eine etwas andere feſtere Geſtalt gab.

Im Jahre 1834 war die Reform der Armengeſetze überhaupt als ein Verſuch behandelt worden. Man hatte das ganze neue Geſetz in Folge deſſen nur für eine beſtimmte Zeit erlaſſen; insbeſondere aber die Einſetzung einer Centralbehörde mit ungewöhnlicher und ausgedehnter Macht, als eine außerordentliche Maßregel zur Durchführung der um-

1) Die Hauptgeſetze, welche für die Centralbehörde die Macht und den Wirkungskreis feſtſetzen, ſind 4 et 5. William IV cap. 76, und 10 et 11. Victoria c. 109; vgl. Archbold Justice of the Peace. Art. Poorlaw-Board. — Im Jahre 1846 haben die Kommiſſarien, denen die obere Leitung der Armenverwaltung zunächſt übertragen war, kurz vor ihrem Ausſcheiden aus dem Amte, und der Umgeſtaltung deſſelben, einen ausführlichen ſehr klaren Bericht an den Miniſter des Innern über ihre Stellung und Wirkſamkeit erſtattet. Dieſen Bericht hat Nicholls II p. 402 — 408 ziemlich vollſtändig mitgetheilt, und zugleich die Gründe für die Umgeſtaltung der Behörde im Jahre 1847 angegeben. Der Verfaſſer hat ſich außerdem noch ſpeciell mündlicher Erläuterungen und Vervollſtändigungen dieſer Nachrichten durch Sir George Nicholls, früheres Mitglied der Armenkommiſſion und ſpäteren Sekretär der neuen Centralbehörde („late Poorlaw-Commissioner, and Secretary to the Poorlaw-Board"), ſowie durch Mr. Hugh Owen („Chief Clork of the Poorlaw Board for Office of Management") zu erfreuen gehabt.

faſſenden Reform betrachtet. Über das Bedürfniß ihrer ſpäteren Beibehaltung, und über die ihr dann zu gebende Geſtalt ſollte erſt die Erfahrung entſcheiden.

Nachdem die Kommiſſarien für das Armenweſen ihr mühevolles Werk 13 Jahre, wenn auch unter vielfachen und heftigen Angriffen, ſo doch im Ganzen mit glücklichem Erfolge durchgeführt hatten, waren genügende Erfahrungen gewonnen, um die Zweckmäßigkeit des neuen Syſtems der Armenpflege im Ganzen, und das dauernde Bedürfniß einer Centralbehörde insbeſondere, für erwieſen anzuſehen. In Betreff der Verfaſſung und Stellung der Centralbehörde erſchienen indeß einige Abänderungen als wünſchenswerth.

Die zuerſt eingeſetzten Kommiſſarien hatte man abſichtlich außerhalb des Kreiſes der parlamentariſchen Regierung, im engeren Sinne des Wortes, geſtellt. Die Mitglieder der 1834 eingeſetzten Armenkommiſſion (die Poorlaw-Commissioners) durften nicht Mitglieder des Parlaments ſein, und die Beibehaltung ihrer Stellung hing hiernach auch nicht von dem Schickſal des Miniſteriums ab, unter deſſen Auſpicien ſie in das Amt eingetreten waren. Einer der zuerſt ernannten Kommiſſarien iſt bis zur Umgeſtaltung der Centralbehörde im Jahre 1847 im Amte geblieben [2]). Der Zweck dieſer Beſtimmung war, die Behörde außerhalb des Bereichs der Parteikämpfe zu ſtellen, und ihr dadurch die für die Durchführung einer ſo tief eingreifenden und umfaſſenden Maßregel nöthige Dauer, verbunden mit Einheit und Folgerichtigkeit des Verfahrens, zu ſichern.

Die neuen Armengeſetze waren im Weſentlichen mit Zuſtimmung aller Parteien erlaſſen; die von dem Whigminiſterium eingebrachte Bill hatte im Oberhauſe der Herzog von Wellington ſelbſt unterſtützt, und den neu ernannten Kommiſſarien war beim Beginn ihrer Amtsthätigkeit allgemeines Vertrauen entgegen gekommen; allein im Laufe der Zeit hatte die Durchführung der Geſetze, welche die Beſeitigung weit ver-

2) Die im Jahre 1834 mit der Armenpflege beauftragten Kommiſſarien waren: Thomas Franklin Lewis, John George Shaw Lefebre und Sir George Nicholls. Die beiden erſten ſchieden in den Jahren 1839 und 1840 aus und wurden durch Cornewall Lewis und Edmund Head erſetzt; Sir George Nicholls dagegen behielt ſeine Stellung bis zum Jahre 1847, in welchem er als beſtändiger Sekretär („permanent secretary") an der umgebildeten Centralarmenbehörde angeſtellt wurde.

zweigter und lange eingewurzelter Mißbräuche bezweckte, eine ſehr lebhafte Oppoſition hervorgerufen [3]). Viele kaum zu vermeidende Härten, eine nicht erwartete neue Steigerung der Armenlaſt, die nach einer anfänglich gelungenen bedeutenden Ermäßigung derſelben, wenn auch aus erklärlichen Gründen, erfolgt war, endlich auch wohl manche Mißgriffe im Einzelnen, die der neuen für allmächtig gehaltenen Centralbehörde ohne nähere Prüfung zur Laſt gelegt wurden, hatten das den Kommiſſarien zuerſt allgemein geſchenkte Vertrauen erſchüttert, mindeſtens ihre Popularität ſehr untergraben [4]). So ſchien ein Wechſel der Perſonen, zugleich aber auch die Einfügung der neuen Behörde in den allgemeinen Organismus des engliſchen Verwaltungsſyſtems geboten. Man erkannte für nothwendig der Centralbehörde zu geſtatten, daß einige ihrer Mitglieder im Parlament ſäßen, um die Armenverwaltung gegen die häufigen Angriffe zu vertheidigen, welche in der Preſſe und im Parlament die von ihnen befolgten Grundſätze im Allgemeinen, ſowie ihre Anwendung im Einzelnen erfuhren. Hierin lag nach engliſchen Verhältniſſen für die Centralarmenbehörde das einzig ausreichende Mittel der Vertheidigung. Nur ſo konnte das Verfahren der Behörde genügend erläutert, auf jede Frage ſofort Auskunft ertheilt, und jede unbegründete Behauptung oder Anklage auf der Stelle berichtigt und zurückgewieſen werden. Dem entſprechend wurde im Jahre 1847 eine ihrem Weſen nach beſtändige, obwohl der Form nach auch jetzt nur kraft eines beſonderen Auftrags von Seiten der Königin (Commission) und für einen Zeitraum von je 5 Jahren neu zu ernennende Behörde angeordnet, welche officiell „die Kommiſſarien für Verwaltung der Armengeſetze in England“ („Commissioners for administering the laws for the relief of the poor in England“) heißt, gewöhnlich aber das Poorlaw-Board (d. i. wörtlich die Armengeſetz-Behörde) genannt wird. Der Vorſitzende dieſer Behörde,

3) Vgl. Nicholls II p. 411.

4) Es wirkten auch perſönliche Reibungen innerhalb der Centralbehörde mit, ſo insbeſondere zwiſchen dem an die Stelle ſeines Vaters Franklin Lewis getretenen Cornewall Lewis, ſpäterem Kanzler der Schatzkammer, und dem damaligen erſten Sekretär (secretary) Edwin Chadwick, der ſich durch große Thätigkeit und Geſchicklichkeit weſentliche Verdienſte um die Durchführung der Armengeſetze erworben hat; Beides ſehr fähige und energiſche Männer, die indeß von Neuem den alten Ausſpruch beſtätigten, „daß zwei Sterne nicht in einer Sphäre kreiſen können“ („Two kings, that wont do“).

das jedesmal in der Bestallung zuerst genannte Mitglied derselben, führt den Titel Präsident („President“)[5].

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Königin eine beliebige Anzahl von Personen in die Kommission berufen, von denen aber nur der Vorsitzende eine Besoldung zu erhalten hat, und sollen außer ihnen der Lord Präsident des Geheimenraths, der Lord Siegelbewahrer, der Staatssekretär für das Departement des Inneren, und der Schatzkanzler, jedesmal als solche (ex officio) Mitglieder der Armenkommission sein, auch ohne daß sie dazu in ihrer Bestallung ausdrücklich ernannt sind[6]. In der Praxis hat sich die Sache aber so entwickelt, daß außer diesen ex officio Mitgliedern und dem Präsidenten, keine andern Kommissarien (Poorlaw-Commissioners) ernannt werden; und selbst die Betheiligung der ex officio Mitglieder ist im Grunde nur eine bloße Förmlichkeit, oder höchstens eine Vorsichtsmaßregel für außerordentliche Fälle. Allerdings haben die ex officio Mitglieder das Recht, sich zu einer Sitzung zu versammeln, in der dann der Präsident den Vorsitz führen soll, und es muß sogar jeder Erlaß von Generalinstruktionen (General-orders), d. h. von solchen, die für mehr als eine Sammtgemeinde bindend sind, außer vom Präsidenten noch von 2 Kommissarien (Poorlaw-Commissioners) unterzeichnet sein, ist auch für laufende Geschäfte in Verhinderungsfällen des Präsidenten die Unterschrift zweier anderer Kommissarien erforderlich[7]; in der That nehmen aber die ex officio Kommissarien, wie man schon aus ihren anderweitigen Stellungen schließen wird, keinen wirklichen Theil an den Geschäften. Diese werden vielmehr von dem Präsidenten allein, und in dessen Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung unter seiner Verantwortlichkeit von den Sekretären (Secretaries) besorgt, und den ex officio Kommissarien nur formell zur Mitunterzeichnung vorgelegt, soweit das Gesetz dies fordert[8].

5) Die Stelle des Präsidenten bekleidete früher Charles Buller, dann Matthew Talbot Baines und John Trollope, in den letztern Jahren Edward Pleydell Bouverie.

6) 10 et 11. Victoria cap. 109 §. 2 und 8.

7) 10 et 11. Victoria cap. 109 §. 14 et 16 und §. 7.

8) Sir George Nicholls, hierfür gewiß der competenteste Zeuge (vgl. Note 1 und 2), äußerte lächelnd im Mai 1857 auf eine deswegen an ihn gerichtete Frage des Verfassers: er habe nie einen der ex officio Kommissarien auf dem Poorlaw-Board gesehen! In ähnlicher Weise sprach sich Mr. Hugh Owen (vgl. Note 1)

Zu ihrer Unterstützung sind die Kommissarien (Poorlaw-Commissioners) berechtigt zwei besoldete Sekretäre (Secretaries), ferner zwei Hülfssekretäre (Assistent secretaries) für dieselben, und außerdem so viele Schreiber (Clerks) und sonstige Subalternbeamten zu ernennen, als ihnen das Finanzministerium gestattet [9]).

Außer diesen Hülfsbeamten zur Erledigung der Geschäfte, die der Centralarmenbehörde in London unmittelbar obliegen, können die Kommissarien Inspektoren ernennen, welche in der im §. 12 näher anzugebenden Weise, die Organe der Centralarmenbehörde zur Kontrole der Lokalarmenverwaltung sind; ihre Anzahl wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, und ist im Jahre 1857 auf 12 festgesetzt worden [10]).

Der Präsident und einer der beiden Sekretäre dürfen in das Parlament gewählt werden, d. h. sie müssen sich, um ihre Stellen behaupten zu können, einen Sitz im Parlament verschaffen, damit sie dort in üblicher Weise über die Führung der Geschäfte der Armenverwaltung Auskunft geben, und dieselbe vertheidigen können [11]).

Obwohl hiernach der Präsident der Centralarmenbehörde praktisch eine sehr unabhängige und höchst wichtige Stellung einnimmt, so hat er doch nicht den Rang eines wirklichen Ministers, auch keinen Sitz im Kabinet, steht vielmehr der Form nach unter dem Minister des Innern [12]).

darüber aus. — Die Mehrzahl der laufenden Geschäfte zeichnet nur der Präsident und einer der Sekretäre: 11 et 12. Victoria cap. 109 §. 7.

9) 11 et 12. Victoria c. 109 §. 6. Die Ernennung der Sekretäre pflegt von den andern Kommissarien nach erfolgten Vorschlägen des Präsidenten zu geschehen; während ihm die Anstellung der übrigen Beamten des Bureaus ganz überlassen wird.

10) 10 et 11. Victoria c. 109 §. 19.

11) Die Sekretäre (Secretaries) haben eine Stellung, wie wir sie in Preußen als die eines Vortragenden Raths im Ministerium bezeichnen würden. Auch die Schreiber (Clerks) haben zum Theil eine weit einflußreichere und angesehenere Stellung als unsere Subalternbeamten; insbesondere gilt dies von den Chief-clerks (Bureauvorstehern). Die Besoldung des Präsidenten der Centralbehörde beträgt 2000 L., die der beiden Sekretäre 1500 und 1000 L.; ihrer beiden Gehülfen (Assistent secretaries) 1200 und 900 L.; die der beiden Chief-clerks 580 L. (das etatsmäßige Minimum ihres Gehaltes ist 500 L., das Maximum 700 L., und die jährliche Zulage 20 L.)

12) Die Angabe von Gneist Engl. Verf. 1 p. 477 und 2 p. 717, daß der Präsi-

§. 11.
Stellung der Centralarmenbehörde.

Der Centralarmenbehörde (dem Poorlaw-Board) ſind im Weſentlichen dieſelben Rechte eingeräumt, mit welchen die im Jahre 1834 eingeſetzte Kommiſſion ausgeſtattet war.

Außer der bereits erwähnten Befugniß, die nöthigen Hülfsbeamten zu ernennen, hat die Centralarmenbehörde das Recht, die allgemeinen Grundſätze vorzuſchreiben, die zur Anwendung kommen ſollen bei der Bewilligung von Unterſtützungen, bei der Behandlung der Armen, bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitshäuſer, ſowie beim Abſchließen von Lehrverträgen für arme Kinder. Demgemäß verſieht die Centralarmenbehörde die Lokalbehörden, insbeſondere die Armenräthe (Boards of Guardians), die Kirchſpielsbeamten und Kirchſpielsverſammlungen, mit Anweiſungen hierüber, und ſchreibt auch vor, wie Lieferungskontrakte abgeſchloſſen, wie die Rechnungen geführt und abgenommen werden ſollen [1]).

Die Generalerlaſſe (General Orders), oder wie man ſie bei uns nennen dürfte, die Cirkularreſkripte der Centralarmenbehörde, welche nicht bloß an einzelne, ſondern an mehrere oder alle Lokalbehörden gerichtet ſind, treten erſt 40 Tage, nachdem eine Abſchrift derſelben dem Miniſterium des Innern eingereicht iſt, in Kraft. Sie können in dieſer Zwiſchenzeit, ſowie auch ſpäter, von der Königin in ihrem Geheimenrath ganz oder theilweiſe aufgehoben werden; dies hat die praktiſche Folge, daß ſolche Erlaſſe als Akte des Kabinets, und als unter deſſen Mitverantwortlichkeit ergangen, angeſehen werden [2]).

Ein beſonders wichtiger Zweig der Befugniſſe der Centralarmenbehörde iſt das Recht, Kirchſpiele zu Sammtgemeinden zu vereinigen [3]). Anfänglich war die Ausübung dieſes Rechtes dahin beſchränkt, daß die einmal gebildeten Sammtgemeinden nicht ohne Einwilligung von mindeſtens zwei Drittheilen der Mitglieder ihres Armenrathes (Board of Guardians) verändert werden ſollten [4]); es zeigte

---

dent ein verantwortlicher Miniſter ſei, mit einem Sitz im Kabinet und Parlament, beruht auf einem Irrthum.

1) 4 et 5. William IV cap. 71 §. 15.
2) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 16.
3) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 26.
4) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 32.

ſich dieſe Beſchränkung aber als hemmend für die Durchführung einer möglichſt zweckmäßigen Geſtaltung der Sammtgemeinden, und wurde deswegen im Jahre 1844 aufgehoben. Nur Kirchſpiele, welche für ſich allein mehr als 20,000 Einwohner zählen, und auf Grund eines Lokalſtatutes einen eigenen Armenrath haben, dürfen nicht ohne deſſen Zuſtimmung zu einer Sammtgemeinde geſchlagen werden [5]).

Ferner kann die Centralarmenbehörde unter ſchriftlicher Einwilligung der Mehrheit des Armenraths, die Errichtung von Arbeitshäuſern anordnen; die bloße Umänderung oder Erweiterung vorhandener aber auch ohne Zuſtimmung des Armenraths veranlaſſen, inſofern die entſtehenden Koſten nicht die Summe von 50 L., oder von einem Zehntel des Betrages der jährlichen Armenſteuer überſteigen [6]).

Um die ſtrenge Beobachtung der aufgeſtellten Grundſätze bei der Armenpflege durchführen zu können, iſt der Centralarmenbehörde die ſehr bemerkenswerthe Befugniß eingeräumt, dem Armenrath einer Sammtgemeinde, ſowie den Armenvätern eines Kirchſpiels, die Anſtellung beſoldeter Beamten anzubefehlen, ſoweit ihr dies zur Ausführung der Geſetze erforderlich ſcheint. Gemeint ſind hier beiſpielsweiſe Beamte zur Verabreichung von Unterſtützungen (Relieving-officers), zur Beaufſichtigung eines Arbeitshauſes oder von Armen bei denſelben aufgegebenen Arbeiten; Beamten zur Prüfung und Abnahme der Rechnungen (Auditors); Einnehmer, Rendanten, Schreiber, Lehrer, Geiſtliche, Ärzte u. ſ. w. Die Centralarmenbehörde beſtimmt in ſolchen Fällen die Eigenſchaften, die von dem Anzuſtellenden gefordert werden, ſeine Berufspflichten, ſowie die Höhe des mit der Stellung verbundenen Gehaltes, und der etwa von ihm zu beſtellenden Kaution, u. ſ. w. Wie die Ernennung, ſo ſteht der Centralarmenbehörde die Entlaſſung dieſer Beamten zu, und zwar ohne eine vorausgehende Kündigung oder Angabe von Gründen; die Anſtellung geſchieht nur „auf Belieben" (durante beneplacito).

Endlich kann die Centralarmenbehörde auch mehrere Sammtgemeinden oder Kirchſpiele zur gemeinſamen Beſoldung von Beamten (insbeſondere zur Prüfung von Rechnungen) vereinigen [7]). Die Auswahl der von ihnen Anzuſtellenden bleibt dann

5) 7 et 8. Victoria cap. 101 §§. 64 und 66.

6) 4 et 5. William IV cap. 76 §§. 23—25.

7) 4 et 5. William IV cap. 76 §§. 46 und 48; 2 et 3. Victoria c. 84 §. 2. Cf. Archbold Justice of the Peace III Articl. Paid officers.

den Lokalbehörden überlaſſen, und verfügt die Centralarmenbehörde niemals ohne die Lokalbehörden gehört zu haben, und der Regel nach in Übereinſtimmung mit ihnen, ja auf ihren eigenen Antrag.

Ausgedehntere Befugniſſe einzuſchreiten hat die Centralarmenbehörde, wenn die Lokalbehörden ihre Pflicht verabſäumt haben. Wenn z. B. ein Armenrath es unterlaſſen hat, eine Kommiſſion zur Viſitation des Arbeitshauſes zu ernennen, oder die von ihm dazu ernannte Kommiſſion die Reviſion des Arbeitshauſes unterlaſſen hat, kann die Centralarmenbehörde Jemand gegen Remuneration ſo lange mit der Reviſion des Arbeitshauſes beauftragen, bis der Armenrath ſeine Schuldigkeit erfüllt hat[8]). Auch mag hier noch der Befugniß der Centralarmenbehörde gedacht werden, auf Antrag der Lokalbehörden eine neue Abſchätzung des Grundeigenthums behufs der gleichmäßigen Veranlagung der Armenſteuer anzuordnen[9]).

Damit die Centralarmenbehörde die genaueſte Kenntniß aller thatſächlichen Verhältniſſe gewinnt, iſt ſie, abgeſehen von Einſendung von Berichten durch ihre Inſpektoren, ermächtigt, alle Perſonen, die an der Verwaltung der Armenpflege Theil nehmen, vorzuladen, und von ihnen über die Verhältniſſe derſelben eidliche Auskunft zu verlangen. Ingleichen kann die Centralarmenbehörde die Verhältniſſe des zu milden Zwecken beſtimmten Kirchſpielsvermögens, ſowie das von milden Stiftungen unterſuchen laſſen, endlich auch, nach Ermeſſen und mit Genehmigung des Finanzminiſters, eine ihr geeignet ſcheinende Perſon mit einer Specialunterſuchung über einen beſonderen Vorfall, oder über beſtimmte Verhältniſſe beauftragen, und ihr alle erforderlichen (der Centralarmenbehörde ſelbſt zuſtehenden) Befugniſſe, behufs der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, übertragen. Eine ſolche Specialunterſuchung darf jedoch nicht über 30 Tage dauern[10]).

8) 10 et 11. Victoria c. 109 §. 24. Cf. Archbold III Art. Visitors of workhouses.

9) 6 et 7. William IV c. 96 §. 3.

10) 10 et 11. Victoria c. 109 §§. 11 et 12; 4 et 5. William IV c. 76 §. 85. Zwiſchen der Centralbehörde und den Armenräthen (Boards of Guardians) beſteht, wie dem Verfaſſer von den verſchiedenſten Seiten bezeugt wurde, in der Regel ein ſehr gutes Vernehmen; Eiferſucht oder Zerwürfniſſe zwiſchen beiden Behörden hätten ſich ſelten oder gar nicht geltend gemacht. Allerdings komme es bei dem Einfluß der Centralbehörde auf die Anſtellung von Beamten, auf den Bau von Arbeitshäuſern u. ſ. w. ſehr auf das Benehmen der Inſpektoren gegen die Armenräthe an, allein die letzte-

§. 12.
Die Inſpektoren [1]).

Die wichtigſten Hülfsorgane der Centralarmenbehörde (des Poorlaw-Board) zur Ausführung ihrer umfangreichen Aufgabe, ſind die Inſpektoren (Inspectors); im Weſentlichen dieſelben Beamten, welche der Centralbehörde bei ihrer erſten Einſetzung (wo ſie den Namen Poorlaw-Commissioners führte) unter dem Namen von Hülfskommiſſarien (Assistant-Commissioners) beigegeben waren.

Die Inſpektoren ſind beſoldete Beamte, denen die ſpecielle Aufſicht über die Armenpflege in beſtimmten Bezirken von England und Wales übertragen iſt. Während der Präſident der Centralarmenbehörde und die Sekretäre derſelben der Regel nach nicht in die Provinzen kommen, haben die Inſpektoren ihre regelmäßigen Wohnſitze an den Hauptorten der ihnen überwieſenen Bezirke. Darüber, wie oft ſie nach London kommen ſollen, beſteht keine Vorſchrift; die Koſten der Reiſe üben hier ihren natürlichen Einfluß; die näher wohnenden Inſpektoren pflegen alle Monate zu kommen, die entfernteren ein bis zweimal im Jahre, oder wenn eine beſondere Veranlaſſung dazu eintritt. Verſammlungen der Inſpektoren finden nicht ſtatt [2]).

Die Centralbehörde beſtimmt den Umfang der Amtspflichten der Inſpektoren; wir ſtellen ihre regelmäßigen Dienſtgeſchäfte unter folgende vier Hauptgeſichtspunkte zuſammen:

1. Die Inſpektoren haben zunächſt die Arbeitshäuſer zu revidiren; es geſchieht dies von ihnen jährlich mindeſtens zweimal, oft viel häufiger. Sie haben ferner den Sitzungen der Armenräthe (Boards of Guardians) beizuwohnen, um ſich zu überzeugen, daß die Verwaltung derſelben den Geſetzen entſpricht, und

---

ren hätten auch oft Veranlaſſung, der Centralbehörde verpflichtet zu ſein, namentlich wegen Nachrichten über Perſönlichkeiten, die ſie ihnen geben könnte.

1) Über die Stellung und Amtsgeſchäfte der Inſpektoren hat dem Verfaſſer außer den früher angeführten Herrn, Mr. H. Burrard Farnall, Inspector of Poorlaws for the Metropolitan District, auf die eingehendſte Weiſe Auskunft ertheilt. Ihm verdankt er auch vielfache Belehrung über die Verhältniſſe der Lokalbehörden der Armenverwaltung, von denen die §§. 13—19 handeln.

2) Nach von Sir George Nicholls und Mr. Hugh Owen im Jahre 1857 dem Verfaſſer gemachten Mittheilungen.

zu veranlaſſen, daß vorkommende Irrthümer und Mißbräuche beſeitigt werden. Eine entſcheidende Stimme im Armenrath haben die Inſpektoren nicht; ſie pflegen mindeſtens einmal im Jahre in jeder Sammtgemeinde (Union) an einer Sitzung des Armenrathes Theil zu nehmen. Die Zahl der einem Inſpektor übergebenen Sammtgemeinden iſt verſchieden nach der Ausdehnung, Bevölkerung und ſonſtiger Bedeutung derſelben; durchſchnittlich hatte im Jahre 1857 jeder Inſpektor etwa 60 Sammtgemeinden zu beaufſichtigen [3]).

Über das Ergebniß jeder Reviſion wird von dem Inſpektor an die Centralarmenbehörde ein Bericht eingeſchickt, welcher im Weſentlichen in der Beantwortung von beſtimmten, ein für allemal aufgeſtellten Fragen beſteht [4]); am Schluß des Jahres hat er ihr außerdem noch einen zuſammenfaſſenden Bericht über den Zuſtand ſeines Bezirkes einzureichen.

Bei der Centralarmenbehörde werden zur Kontrole der Inſpektoren

---

3) Im Jahre 1857 waren nach einer gedruckten Liſte die Unions unter 11 Inſpektoren ſo vertheilt, daß für die einzelnen Inſpektoren Bezirke gebildet waren von 41 Unions (zu denen London gehörte), 67 Unions, 62, 75, 63, 58, 63, 67, 64, 50 und 45 Unions (zu den beiden letzten Bezirken gehörten die Grafſchaften Lancaſter, York, Weſtriding).

4) Ein gedrucktes Formular ſtellt im Jahre 1857 die folgenden fünfzehn Fragen auf, die zu beantworten ſind: 1. Unter welchem Datum erfolgte der letzte Beſuch des Inſpektors im Arbeitshauſe? 2. Entſpricht das Arbeitshaus im Allgemeinen in Beziehung auf Größe und innere Einrichtung den Bedürfniſſen der Union? 3. Genügen die Anſtalten für die Kranken; befinden ſich insbeſondere die Krankenzimmer in gutem Zuſtande? 4. Wird die Armenſchule gut geleitet? 5. Genügen die Räume für die Vagabunden (Vagrants), und ſind hinreichende Anſtalten zu ihrer Beſchäftigung vorhanden? 6. Beſucht das Visiting Committee das Arbeitshaus regelmäßig, und geben einzelne Bemerkungen deſſelben Veranlaſſung zu weiteren Maßnahmen? 7. Wurde das Maximum der in das Arbeitshaus aufzunehmenden Perſonen ſtets beachtet? 8. Sind im Arbeitshauſe in vorgeſchriebener Weiſe Auszüge aus den betreffenden Geſetzen und Regulativen angeſchlagen? 9. Wurde der Centralarmenbehörde über alle Veränderungen in Betreff der Anſtellung und Beſoldung von Beamten Bericht erſtattet? 10. Iſt einer der Beamten nur proviſoriſch angeſtellt? Zeigt er ſich als tüchtig? 11. Werden die Bücher und Rechnungen vorſchriftsmäßig geführt? 12. Bemerkte der Inſpektor irgend etwas Ungeſetzliches oder Vorſchriftwidriges bei der Verwaltung? 13. Wurden die Beſtimmungen über Impfen beobachtet? 14. Hat ſeit dem letzten Beſuch des Arbeitshauſes durch den Inſpektor irgend eine bemerkenswerthe Veränderung in demſelben Statt gefunden? 15. Sind irgend welche ſpecielle Veranlaſſungen vorhanden zu Verfügungen des Poorlaw-Board an den Board of Guardians?

Listen geführt, wann und wie oft von ihnen jede Sammtgemeinde besucht worden ist.

2. Die zweite Aufgabe der Inspektoren ist, die Durchschnitte zu berechnen, nach welchen die einzelnen Kirchspiele zu den gemeinsamen Ausgaben der Sammtgemeinde (Union), zu der sie geschlagen sind, beizutragen haben[5]).

Der Regel nach sind diese Durchschnitte alle drei Jahre neu zu ziehen, doch werden nicht selten Revisionen vor Ablauf dieser Zeit durch eingegangene Beschwerden erforderlich. Da nun bei ihnen jeder einzelne Ausgabeposten sowohl des Kirchspieles als der Sammtgemeinde, mit Berücksichtigung der Kasse, welcher er zur Last fällt, geprüft werden muß, und die Kirchspiele obendrein vielfach durch allerlei Kunstgriffe geringere Ausgaben für sich herauszurechnen suchen, als sie in Wahrheit gemacht haben, so ist diese Revisionsarbeit mit einem nicht unerheblichen Aufwand von Zeit und Mühe verbunden.

3. Den Inspektoren liegt drittens ob, bei allen Beschwerden über Vergehen oder Dienstvernachlässigungen der besoldeten Lokalbeamten, z. B. der Direktoren der Arbeitshäuser, der Unterstützungsbeamten (Relieving-officers), der Armenärzte u. s. w., die Untersuchung an Ort und Stelle im Auftrage der Centralarmenbehörde zu führen, Zeugen über die einzelnen in Frage kommenden Punkte zu vernehmen, und die gepflogenen Verhandlungen, unter Beifügung eines eigenen Gutachtens, der Centralarmenbehörde einzuschicken, die dann in Folge dessen den angeschuldigten Beamten freispricht, oder seines Amtes entsetzt.

Solche Beschwerden, verbunden mit Anträgen auf Entfernung der betreffenden Beamten, laufen massenhaft von Lokalbehörden wie von einzelnen Armen ein, und die Centralbehörde hat dann nicht selten die Beamten gegen unbegründete Angriffe in Schutz zu nehmen. Es erweist sich hierbei als sehr wohlthätig, daß das Recht, die besoldeten Lokalbeamten zu entfernen, der Centralarmenbehörde und nicht den Lokalbehörden eingeräumt ist. Die Lokalbehörden würden durch ihre lokalen Beziehungen nicht selten geneigt sein, Vergehen der Lokalbeamten ungeahndet zu lassen, oder aber ihre Handlungsweise von einem falschen Gesichtspunkte aus ungerecht zu beurtheilen. Der entfernter stehenden

5) Die Centralarmenbehörde hat Formulare aufgestellt, deren sich die Inspektoren bei der Berechnung zu bedienen haben; über die den Kirchspielen zur Last fallenden Ausgaben vgl. oben §. 8.

Centralbehörde kommt ein freierer Standpunkt zu Gute, und während sie durch die ihr gegebene Befugniß in der Lage ist den Amtseifer der Beamten anzuspornen, gewinnen diese zugleich das Gefühl einer mehr gesicherten Stellung. Daß es nun aber für die wirksame und angemessene Ausübung dieses Rechtes der Centralbehörde vorzugsweise auf die Umsicht und Thätigkeit der Inspektoren ankommt, liegt auf der Hand.

4. Der Inspektor hat viertens über alle aus seinem Bezirk an die Centralarmenbehörde eingehenden Schreiben „Bericht" zu erstatten. Auf keines dieser Schreiben wird von der Centralarmenbehörde ein Bescheid ertheilt, ohne den Inspektor über dasselbe gehört zu haben. Bei der Einforderung des Berichtes werden die das bezügliche Schreiben betreffenden Vorlagen und Aktenstücke dem Inspektor stets sogleich mit zugeschickt. Derselbe hat hiernach Kenntniß von jedem Schreiben, welches aus seinem Bezirk an die Centralarmenbehörde gelangt.

Ihrem Inhalte nach sind diese Schreiben natürlich sehr verschieden. Es sind Beschwerden von Armen über Vernachlässigung oder übele Behandlung; Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen der Armenräthe (der Guardians); Eingaben, die sich auf die Anstellung von Beamten beziehen; Beschwerden der Beamten über Schmälerung ihres Gehaltes; u. s. w.

Abgesehen von diesen eigentlichen Amtsgeschäften, werden den Inspektoren häufig noch specielle Aufträge von der Staatsregierung ertheilt, die keine nähere Beziehung zu der Armenverwaltung haben, weil sie vermöge der genauen Bekanntschaft mit ihrem Bezirk, und ihrer vielfachen Verbindungen in demselben, ganz besonders befähigt und im Stande sind, dieselben auszuführen, und es der Regierung an andern dazu geeigneten Organen fehlt. So erhielt z. B. ein Inspektor den Auftrag, im Interesse der Admiralität die von Privatrhedern an ihre Arbeiter gezahlten Lohnsätze zu ermitteln; ein anderer den Auftrag, über den Ausfall der Ernte Erkundigungen einzuziehen, u. s. w.[6]).

6) Die Inspektoren senden wöchentlich einen kurzen Bericht über das ein, was sie an jedem Tage vorgenommen haben; dadurch sind sie gegen Überbürdung sicher gestellt. Ein Inspektor äußerte: sie hätten dadurch die Beruhigung und Gewähr, daß ihre Vorgesetzten wüßten, sie wären mit der Erfüllung eines Auftrages beschäftigt, und könnten somit gleichzeitig nicht einen zweiten ausführen!

Aus allem Angeführten geht hervor, daß die Inſpektoren eine ſehr wichtige, einflußreiche, und in Folge deſſen natürlich auch angeſehene Stellung einnehmen; ſie vertreten in ihrem Bezirk in ähnlicher Weiſe die Centralarmenbehörde, wie die preußiſchen Landräthe in ihren Kreiſen die Regierung, nur daß die Bezirke der engliſchen Inſpektoren von weit größerem Umfange ſind.

Die Inſpektoren erhalten ihren Verhältniſſen entſprechend eine gute Beſoldung[7]), und es werden Männer Inſpektoren, welche bereits eine hervortretende Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft einnehmen: angeſehene Rechtskundige, Friedensrichter, die längere Zeit den Vorſitz in den Vierteljahrsſitzungen geführt haben, Parlamentsmitglieder, und dergleichen.

Die Zahl der Inſpektoren wird nach den Umſtänden im Einvernehmen mit dem Finanzminiſterium beſtimmt. Die anfänglich, im Jahre 1834, angenommene Normalzahl für die Assistant-Commissioners war 9, doch häuften ſich bei der erſten Durchführung der Armengeſetze ihre Geſchäfte in dem Grade, daß eine Zeit lang 21 angeſtellt werden mußten. Später beſchränkte man die Zahl wieder auf 9, mußte dieſelbe jedoch bald von Neuem vermehren[8]). Im Jahre 1857 waren 12 Inſpektoren angeſtellt, von denen einer in London bei der Centralarmenbehörde ſelbſt mit der Kontrole der Bezirksrechnungsreviſoren (der Auditors) beſchäftigt war, während jedem der elf andern ein Theil von England und Wales, als ſein Bezirk, in der bezeichneten Weiſe untergeben war[9]).

B. Lokalbehörden.

§. 13.

1. Der Armenrath (Board of Guardians)[1]).

Die wichtigſte unter den Lokalarmenbehörden iſt der ſeit 1834 organiſirte Board of Guardians (d. i. wörtlich die Behörde der

7) Die Beſoldung eines Inſpektors beſteht in einem ordentlichen Gehalt von 700 L., und 300 bis 370 L. fixirten Diäten zur Beſtreitung der Reiſekoſten. Jeder Inſpektor muß ſich aber auf eigene Koſten zu ſeiner Unterſtützung einen Privatſekretär halten.

8) Vgl. Nicholls II p. 328. 377 und 423.

9) Vgl. oben Note 3.

1) Die Geſetzesſtellen über den Armenrath vgl. bei Archbold Justice of the Peace. Art. Board of Guardians.

Wärter, Aufseher) oder der Armenrath, worunter ein Kollegium steuerpflichtiger Einsassen verstanden ist, dem die Bewilligung von Armenunterstützungen zusteht.

1. Zusammensetzung des Armenrathes. Der Regel nach wird ein Armenrath für mehrere zu einer Sammtgemeinde (Union) vereinigte Kirchspiele gebildet, und besteht theils aus gewählten Mitgliedern (Guardians), theils aus solchen, die kraft ihrer anderweitigen Amtsstellung (ex officio) dazu gehören.

Gewählt wird aus jedem der verbundenen Kirchspiele mindestens ein Mitglied (Guardian)[2]), doch kann mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse und andere Umstände, einem Kirchspiele auch die Wahl mehrerer Mitglieder (Guardians) eingeräumt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht der Centralarmenbehörde zu[3]).

Zu der Theilnahme an der Wahl sind alle Einwohner des Kirchspieles berechtigt, welche im Laufe des letztverflossenen Jahres Armensteuern gezahlt haben. Den Höherbesteuerten ist dabei eine Mehrzahl von Stimmen beigelegt, die bis zu 6 Stimmen steigen kann[4]). Auch die Eigenthümer von verpachteten besteuerten Grundstücken sind stimmberechtigt, obwohl nicht sie, sondern die Pächter die Steuer zu entrichten haben. Die Stimmen werden schriftlich abgegeben, und die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die getroffene Wahl gilt für die Dauer eines Jahres[5]).

Wählbar sind nur höher besteuerte Einsassen; nach dem Gesetze alle, welche von einer Grundrente von 40 L. besteuert werden; die Centralarmenbehörde hat aber das Recht, diese Bedingung der Wählbarkeit unter Berücksichtigung der Verhältnisse herabzusetzen[6]). Personen, welche ein besoldetes Amt bei der Armenpflege bekleiden, sind nicht wählbar[7]).

Neben den gewählten Mitgliedern des Armenrathes sind kraft ih-

---

2) 4 et 5. William IV c. 76 §. 38.

3) 7 et 8. Victoria c. 101 §. 8.

4) Bei einer Grundrente unter 50 L. ist eine Stimme gewährt, bei einer Grundrente unter 100 L. sind es 2 Stimmen, bei unter 150 L. 3 Stimmen, bei unter 200 L. 4, bei unter 250 L. 5 Stimmen, bei über 250 L. Grundrente 6 Stimmen.

5) 4 et 5. William IV c. 76 §. 38; 7 et 8. Victoria c. 101 §. 14—16.

6) 4 et 5. William IV c. 76 §. 38.

7) 5 et 6. Victoria c. 57 §. 44.

res Amtes (ex officio) Mitglieder deſſelben, die innerhalb der Grenzen der Sammtgemeinde wohnenden aktiven Friedensrichter[8]). Dieſe führen die Verwaltung für den Armenrath, wenn derſelbe wegen Verzögerung ſeiner Wahl, oder wegen in ihm vorgekommener Unordnungen nicht konſtituirt iſt[9]).

In den ländlichen Gemeinden ſind die Friedensrichter zwar nicht der Zahl, wohl aber dem Einfluſſe nach, die bedeutendſten Mitglieder des Armenrathes; die gewählten Mitglieder ſind hier meiſtens Pächter (Farmer). In den größeren Städten ſtellt ſich dies anders; in ihnen ſind die Friedensrichter nicht ex officio Mitglieder des Armenraths, und es laſſen ſich wohlhabendere und angeſehenere Bürger vielfach in den Armenrath wählen, indem ſie, abgeſehen von ihrem Intereſſe an der Sache, mit der Wahl in den Armenrath den erſten Schritt zu höheren Ehrenämtern zu thun hoffen[10]).

---

8) Über die Zahlenverhältniſſe der gewählten und ex officio Mitglieder in den einzelnen Armenräthen giebt ſpecielle Auskunft der Parish and Board of Guardians Almanack.

9) 4 et 5. William IV c. 76 §. 38, und 7 et 8. Victoria c. 101 §. 24.

10) Die Stellung des Guardian führt in den Städten leicht zu der einer Magiſtratsperſon, dieſe kann zu der eines Mayor (Bürgermeiſters), und ſelbſt ins Parlament führen. In den ländlichen Gemeinden finden ſich weit weniger zu Guardians geeignete Perſonen, die abtretenden Guardians werden daher meiſtens wieder gewählt, und die Wahl zum Guardian iſt minder erſtrebt, und wird nicht leicht, wie ſo oft in den Städten, Gegenſtand des Parteikampfes. Doch fehlt es meiſtens auch auf dem Lande nicht an Solchen, die das Amt übernehmen wollen, und beſteht keine Buße auf Ablehnung deſſelben. Von manchen Seiten hörte der Verfaſſer darüber klagen, daß in vielen ländlichen Boards of Guardians die Friedensrichter nicht den Einfluß übten, der ihnen von ſelbſt zufalle, wo ſie ſich den Geſchäften des Boards mit Eifer unterzögen; in gar manchen Boards erſchienen ſie nur, wenn es ſich um die Wahl des Vorſitzenden und ſeiner Stellvertreter handele (wozu in der Regel Friedensrichter genommen würden), ſowie wenn Beamten angeſtellt werden ſollten, fehlten dagegen, wenn Unterſtützungsgeſuche zu erledigen wären; dies reize dann die Farmers, und verleite ſie zu einer Oppoſition gegen die Friedensrichter. Im Allgemeinen gehen aber, wie dem Verfaſſer von den verſchiedenſten Perſonen verſichert wurde, die Geſchäfte in den ländlichen Armenräthen einen ruhigeren, feſteren Gang als in den ſtädtiſchen, und werden mit weniger Streit, Debatten und Zeitverluſt erledigt; es erklärt ſich das, abgeſehen von dem größeren Wechſel in den Perſonen der Guardians und dem bedeutenderen Einfluß der Parteien in den Städten, daraus, daß auf dem Lande eine größere Perſonenkenntniß beſteht, ein geringerer Gegenſatz der Intereſſen vorhanden iſt, und obendrein für den Armenrath in der Regel weit weniger Geſchäfte zu erledigen ſind.

2. Geſchäfte des Armenrathes. Die Berufsgeſchäfte des Armenraths ſind: die Bewilligung von Unterſtützungsgeſuchen, die nachträgliche Genehmigung der in dringenden Fällen von den Unterbeamten nach eigenem Ermeſſen verabreichten Unterſtützungen, und die Verwaltung der Arbeitshäuſer[11]).

Der Armenrath hat die Rechte einer Korporation, und kann als ſolche Grundeigenthum für die Zwecke der Armenpflege erwerben, Lieferungsverträge abſchließen, Prozeſſe führen, u. ſ. w.[12]).

Er hat ferner eine Mitbeſchließung bei Einrichtung von Arbeitshäuſern. Wie bereits im §. 11 erwähnt, kann ohne die Einwilligung von der Mehrheit des Armenraths, die Errichtung eines neuen Arbeitshauſes von der Centralarmenbehörde nicht anbefohlen, und können in einem beſtehenden Arbeitshauſe für Erweiterungen und Änderungen keine Ausgaben über 50 L. gemacht werden[13]).

Dem Armenrath ſteht ferner die Anſtellung (nicht die Abſetzung) der beſoldeten Beamten der Sammtgemeinde zu, jedoch, wie im §. 11 erwähnt, nach Maßgabe der Vorſchriften, welche darüber von der Centralarmenbehörde erlaſſen ſind[14]). Als ſolche anzuſtellende Beamten nennen wir: den Sekretär, den Rendanten, den Unterſtützungsbeamten (Relieving-officer), und die Beamten des Arbeitshauſes; über Stellung und Wirkungskreis dieſer Beamten iſt unten in den §§. 15—19 Näheres zuſammengeſtellt.

3. Geſchäftsführung des Armenrathes. Die Verhandlungen des Armenrathes ſind kollegialiſch, und er kann nur in einer vorher anberaumten Sitzung Geſchäfte vornehmen[15]).

Zur ſpeciellen Beaufſichtigung des Arbeitshauſes wird aus dem Armenrath allgemein ein beſonderer Ausſchuß (Visiting-Committee) niedergeſetzt[16]). In den beſonders volkreichen Städten können außerdem mit Genehmigung der Centralar-

11) 4 et 5. William IV c. 76 §. 38 und 54.

12) 5 et 6. William IV c. 69 §. 57.

13) 4 et 5. William IV c. 76 §. 23 und 25. Wenn das Geſetz neben der Einwilligung des Armenrathes der der Steuerzahler (Ratepayers) erwähnt, ſo bezieht ſich dies auf den Fall, wo es an einem beſchlußfähigen Board of Guardians fehlt.

14) 4 et 5 William IV c. 76 §. 46 und Consolidated Order of the Poorlaw-Commissioners 24. July 1847 §. 153 folg.

15) 4 et 5 William IV c. 76 §. 38.

16) Vgl. General Consolidated Order 24. July 1847 §. 148; und 10 et 11. Victoria c. 109 §. 24.

menbehörde, aus dem Armenrath noch besondere Ausschüsse (Committees) zur Prüfung der Unterstützungsgesuche gebildet werden, die dann gewöhnlich aus drei Mitgliedern bestehen, und denen ein besonderer Bezirk zugewiesen wird; doch muß das Plenum des Armenrathes alle Beschlüsse der Ausschüsse genehmigen[17]). Hiervon abgesehen pflegt, entsprechend der Natur der Verhältnisse, der Abgeordnete (Guardian) eines jeden Kirchspieles auf die demselben angehörenden Armen besonders zu achten.

Die Beschlüsse des Armenrathes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; für eine gültige Beschlußfassung ist die Anwesenheit und Übereinstimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Zur Leitung der Berathungen des Armenrathes wird ein Vorsitzender (Chairman), und werden ein oder zwei Stellvertreter desselben gewählt.

Der Armenrath hält in seinem Amtszimmer[18]) der Regel nach wöchentlich eine ordentliche Sitzung, und zwar an einem ein für allemal dazu festgesetzten Tage. Außerordentliche Sitzungen können außerdem nach dem Ermessen des Vorsitzenden, oder auf den Antrag zweier Mitglieder anberaumt werden. Bei den Sitzungen führt der Sekretär der Sammtgemeinde das Protokoll, und sind die Unterstützungsbeamten (Relieving-officers) anwesend.

Nach der Vorlesung des Protokolls über die letzte Sitzung und der Festsetzung der Tagesordnung, wird, was die laufenden Geschäfte betrifft, zuerst über neue Unterstützungsgesuche, dann über die Fortbewilligung von früher genehmigten, Beschluß gefaßt. Sodann wird der Bericht über den Zustand des Arbeitshauses verlesen, und das Erforderliche über die Disciplin der Armen, ihre Beschäftigung, die Beschaffung der nöthigen Vorräthe u. s. w., verfügt. Endlich wird der Bericht des Rendanten verlesen, und werden den Armenvätern (Overseers)

17) Wie Mr. Burrard Farnall (vgl. §. 12 N. 1) dem Verfasser versicherte, ist die Ertheilung dieser Genehmigung aber in der Regel nur eine bloße Formalität. Am selben Tage, an dem die Plenarversammlungen gehalten werden, pflegen die Ausschüsse in einem Nebenzimmer zu beschließen, und dann sofort nach erfolgter Mittheilung ihrer Beschlüsse von dem Plenum die erforderliche Genehmigung zu erhalten.

18) Das Amtszimmer der Guardians befindet sich in der Regel im Arbeitshause; ist das Arbeitshaus wegen Kostspieligkeit des Bauplatzes außerhalb der Stadt erbaut, so pflegt das Geschäftslokal der Guardians in der Stadt zu liegen, dann muß aber das Visiting-Committee des Armenrathes wöchentlich mindestens zweimal das Arbeitshaus besuchen.

die nöthigen Anweisungen zur Beschaffung der erforderlichen Summen ertheilt. — Alle Bewilligungen von Unterstützungen, sowohl innerhalb als außerhalb des Arbeitshauses, müssen schriftlich verfügt, und dabei die näheren Umstände angegeben werden, welche den Beschluß motivirt haben[19]).

In größeren Kirchspielen, welche durch ihren Umfang für sich allein der Aufgabe der Armenpflege zu genügen vermögen, kann mit Genehmigung der Centralarmenbehörde, ein besonderer Armenrath (Board of Guardians) bestellt werden; ein solcher hat dann dieselben Rechte und Pflichten, wie der Armenrath einer Sammtgemeinde[20]). Zählen Kirchspiele über 20,000 Einwohner, so daß sie als ungetheilte Sprengel für die Zwecke der Armenpflege zu umfangreich sind, so sollen sie in mehrere Bezirke (Wards) getheilt, und diese im Sinne des Armengesetzes als Kirchspiele behandelt werden, doch muß jeder solcher Bezirk mindestens 200 Häuser umfassen[21]).

In denjenigen Kirchspielen, die aus früherer Zeit her, sei es einzeln oder mit andern verbunden, auf Grund von älteren Lokalstatuten eine selbstständige Armenverwaltung besitzen, ist die Organisation derselben neuerdings mit der der Sammtgemeinden in den wesentlichen Stücken in Übereinstimmung gebracht worden[22]).

§. 14.

2. Die Armenväter (Overseers).

Die durch die Akte der Königin Elisabeth eingeführten „Overseers of the Poor" (Armenaufseher) oder Armenväter sind unbesoldete Kirchspielsbeamten, in deren Händen bis zum Jahre 1834 die gesammte Armenpflege lag, deren Einfluß aber seitdem wesentlich beschränkt worden ist.

Zunächst sind die zwei bis drei in jedem Kirchspiele von dem Pfarrer und der Kirchspielsversammlung (Vestry) zu Kirchenvorstehern (Churchwardens) gewählten Kirchspiels-

19) Die Geschäftsordnung der Armenräthe ist geregelt durch das Generalreskript der Armenkommissarien (die Consolidated Order of the Poorlaw-Commissioners) v. 24sten Juli 1847 §. 28—43; vgl. Archbold III Art. Guardians.

20) 4 et 5. William IV c. 76 §. 39.

21) 7 et 8. Victoria c. 101 §. 19.

22) 7 et 8. Victoria c. 101 §. 64.

insassen als solche (ex officio) Armenväter in dem Kirchspiele [1]). Außer ihnen aber werden jährlich durch die Friedensrichter in bestimmten, jedes Frühjahr zu diesem Zweck abgehaltenen Bezirkssitzungen (Special-sessions), für jedes Kirchspiel, oder für jeden in dieser Beziehung selbstständig abgegrenzten Bezirk (Township) [2]), nach dessen Größe und Bevölkerung, 2 bis 4 anderweitige Kirchspielsinsassen zu Armenvätern ernannt [3]). Auch die städtischen Friedensrichter haben dieses Recht. Die Art, in der sie die Armenväter ernennen, ist aber, daß zu diesem Behuf die Constables mit Hülfe der Kirchspielsversammlung (Vestry) eine Liste aller zur Übernahme des Amtes befähigten und verpflichteten Einsassen entwerfen, und die Friedensrichter, indem sie aus ihr die Kirchenväter auswählen, in der Weise die Wünsche der Kirchspielsversammlung berücksichtigen, daß sie in der Regel die in der Liste Vorangestellten berufen [4]).

Die Übernahme des Amtes als Armenvater ist eine gesetzliche Pflicht, der sich der Einzelne bei schwerer Strafe nicht entziehen kann.

Friedensrichter, die es versäumen Armenväter zu ernennen, wer-

---

1) 43. Elisabeth c. 2 §. 1.

2) Weil die Kirchspiele in den nördlichen Grafschaften vielfach als zu groß für eine zweckmäßige Beaufsichtigung der Armen erschienen, wurde durch eine Akte K. Karls II (13 et 14. Charles II c. 12 §. 21) eine Theilung derselben in Bezirke (Townships) gestattet, deren jeder seine besonderen Armenväter bestellen durfte. Von dieser Befugniß machten unter Zulassung der Gerichte auch Kirchspiele anderer Grafschaften Gebrauch, bis neuerdings eine weitere Theilung der Kirchspiele verboten wurde, vgl. 7 et 8. Victoria c. 102 §. 22 und Archbold III Artic. Overseers for townships.

3) Nach 20. Victoria c. 19 sollen mit dem 1sten Januar 1858 alle keinem Kirchspiel einverleibten Orte (extrsparochial Places) für Kirchspiele zum Zwecke der Besteuerung gelten, und die Friedensrichter in ihnen Armenväter ernennen. Sind in solchen Orten nicht genug Hausbewohner verhanden, um 2 Armenväter zu ernennen, so soll einer genügen; fehlt es an jeder dazu geeigneten Persönlichkeit, so kann Jemand aus einem benachbarten Kirchspiele, der sich dazu bereit finden läßt, mit oder ohne Remuneration ernannt werden. Vgl. §. 33.

4) Zur Übernahme des Amtes als Armenvater ist jeder Kirchspielsinsasse befähigt und verpflichtet, der ein Haus besitzt (der ein „substantial householder" ist) und Armensteuer zahlt. Ausgenommen sind: Peers, Mitglieder des Unterhauses, Friedensrichter, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, und höhere Staatsbeamten, s. Archbold III Artic. overseers.

den straffällig, und können von den höheren Gerichten dazu durch ein Mandamus angehalten werden[5])

Nach der Akte der Königin Elisabeth hatten die Armenväter (Overseers) eine dreifache Aufgabe:

1. Es lag ihnen ob für die Unterstützung der hülfsbedürftigen Armen Sorge zu tragen. Die Reform der Armengesetzgebung hat diese Aufgabe der Armenväter auf die neu organisirten Armenräthe (Boards of Guardians) übertragen; indessen haben die Armenväter noch gegenwärtig das Recht und die Pflicht, Hülfsbedürftigen in dringenden Fällen (Cases of emergency) das Unentbehrliche zu verabreichen, müssen dabei aber die von der Centralarmenbehörde dafür aufgestellten Grundsätze befolgen, und jedesmal sofort über den einzelnen Fall dem Armenrath Bericht erstatten, der dann die fernere Behandlung des Hülfsbedürftigen zu bestimmen hat[6]).

2. Die zweite Aufgabe der Armenväter war: die Ausweisung (Removál) von Armen, die dem Kirchspiel nicht angehören.

3. Die dritte: die Beschaffung der zur Armenpflege erforderlichen Mittel durch Besteuerung der Kirchspielsinsassen (to make the poorrate).

Die zweite und dritte der angeführten Aufgaben ist den Armenvätern verblieben, allerdings aber unter wesentlicher Abänderung der darauf bezüglichen Gesetze seit der Zeit Elisabeths und Karls II. Wir werden unten im §. 22 folg. die gesetzlichen Bestimmungen über die Heimathsrechte und die Ausweisung der Armen darlegen, und im §. 33 über die Armensteuer handeln. Hier sei nur bemerkt, daß die Armenväter gegenwärtig einer mehrfachen Kontrole bei Veranlagung der Steuer und der Verwendung der erhobenen Gelder unterworfen sind, und die Steuerrollen sowie die Bücher über ihre Einnahmen und Ausgaben nach der speciellen Anweisung der Centralarmenbehörde zu führen haben.

Die Erhebung jeder Armensteuer durch einen Armenvater gründet sich auf einen von zwei Friedensrichtern genehmigten schriftlichen Befehl des Armenrathes, oder der sonst competenten Behörde, eine bestimmte Summe zu erheben; und muß hierbei zugleich angegeben sein, in welche Hände die Armenväter die erhobene Summe zu zahlen haben.

5) Vgl. Archbold III Art. Overseers.

6) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 54.

Die Bücher der Armenväter werden von dem Rechnungsbeamten der Sammtgemeinde (dem Auditor) geprüft, und ſind letzterem zu dieſem Zweck einzureichen [7]).

Während der Dauer ihres Amtes werden die Armenväter wie Eigenthümer des Kirchſpielsvermögens behandelt („the property of the parish is vested in them"), und können auf daſſelbe bezügliche Prozeſſe führen; für ihre Handlungen ſind ſie mit ihrem Vermögen verantwortlich, namentlich auch dafür, daß die zur Armenpflege erforderlichen Summen ſtets bereit liegen; iſt das nicht der Fall, ſo können die fehlenden Summen von ihnen ſelbſt beigetrieben werden [8]).

Bei der Lieferung von Waaren für Arme dürfen Armenväter nicht betheiligt ſein.

In den Kirchſpielen und Ortſchaften, für welche bisher kein Armenrath (Board of Guardians) beſtellt iſt, ruht noch gegenwärtig die ganze Armenpflege nach Maßgabe der Akte der Königin Eliſabeth in den Händen der Armenväter [9]).

Zur Unterſtützung der Armenväter ſind in neuerer Zeit in ſehr vielen, ja in den meiſten volkreicheren Kirchſpielen, wo die Geſchäfte zu umfaſſend wurden, um als unbeſoldetes Ehrenamt verwaltet zu werden, beſoldete Hülfsarmenväter (Assistant-Overseers) angeſtellt, denen insbeſondere die Erhebung der Steuern und die Führung der Bücher obliegt, und die, wenn jenes der Fall iſt, Einnehmer (Collectors) genannt werden. Die Centralarmenbehörde kann die Anſtellung ſolcher beſoldeter Hülfsarmenväter anordnen [10]).

§. 15.

3. Beſoldete Gemeindebeamte.

Die Centralarmenbehörde (Poorlaw-Board) iſt, wie bereits der §. 11 anführte, befugt, dem Armenrath (Board of Guar-

7) Vgl. The Poorlaw-Commissioners Order on duties of overseers. 22th April 1842.

8) 2 et 3. Victoria cap. 84 §. 1. Vgl. 12 et 13. Victoria cap. 103 §. 7, und 7 et 8. Victoria cap. 101 §. 63.

9) Vgl. in §. 8 Note 7 Nachweiſungen über die Zahl der Orte, in denen noch keine Armenräthe beſtellt ſind.

10) 2 et 3. Victoria cap. 84 §. 2. Wo die Geſchäfte der Armenverwaltung ſo zahlreich ſind, daß ihre genügende Wahrnehmung Niemandem ohne Unbilligkeit unentgeltlich zugemuthet werden kann, verfügt die Centralbehörde die Anſtellung beſoldeter Hülfsarmenväter.

dians), zur wirksamen Durchführung der in den Gesetzen über die Armenpflege enthaltenen Bestimmungen, die Anstellung besoldeter Beamten anzubefehlen.

Die Centralbehörde bestimmt dann, welche Eigenschaften der Anzustellende nachweisen muß, bestimmt dessen Geschäftskreis, sowie die Höhe seiner Besoldung, und einer etwa von ihm zu leistenden Caution. Nach ihrem Ermessen kann sie mehrere Kirchspiele und selbst Sammtgemeinden zum Zweck gemeinsamer Besoldung derartiger Beamten vereinigen; und es steht ihr auch die Entlassung dieser Beamten ohne vorausgehende Kündigung und ohne Angabe von Gründen zu, da dieselben nur auf Belieben (during pleasure) angestellt sind.

Die Anstellung der besoldeten Beamten, d. h. die Auswahl der anzustellenden Personen, dagegen, ist dem Armenrath überlassen[1]).

Der Gesichtspunkt bei dieser Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Centralbehörde und den Lokalbehörden ist gewesen, jener unter allen Umständen die Mittel zu gewähren, für eine tüchtige Besetzung der Stellen Sorge tragen zu können, und dabei einer zu weit gehenden Abhängigkeit der besoldeten Beamten von den Lokalbehörden vorzubeugen, gleichzeitig aber doch auch wieder den Eifer und die Personalkenntniß der letztern bei der Auswahl der anzustellenden Personen zu benutzen.

Die Centralbehörde verfügt bei allen ihren Anordnungen, sowohl bei der Bestimmung, daß ein Beamter angestellt werden soll, als bei der Festsetzung seines Gehaltes, sowie auch bei seiner Entlassung, in der Regel nur auf einen Antrag der Lokalbehörden und nach ihren Wünschen, niemals aber, ohne dieselben vorher um ihre Ansichten befragt zu haben. In Folge dessen hat die Anstellung der Beamten nur selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Centralbehörde und den Lokalbehörden geführt, und noch seltener haben Mißgriffe der Centralbehörde zu begründetem Tadel Anlaß gegeben[2]).

Nach dem ausführlichen, bereits mehrfach angeführten Generalreskript (Consolidated Order) der Centralarmenkommission vom 24ten

1) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 46.

2) Vgl. den Bericht der abtretenden Poorlaw-Commissioners aus dem Jahre 1846 bei Nicholls II p. 402 — 408, sowie Nicholls II p. 361 folg. und 408. Angaben, mit denen die Erörterungen vollkommen übereinstimmen, welche dem Verfasser von verschiedenen Beamten des Poorlaw-Board und von einer Reihe von Guardians gemacht wurden.

Juli 1847 sind die Armenräthe (Boards of Guardians) zur Anstellung folgender Beamten berechtigt und verpflichtet:

a. Eines Sekretärs für die Sammtgemeinde (Clerk of union).
b. Eines Rendanten (Treasurer) für dieselbe.
c. Eines Geistlichen (Chaplain) für das Arbeitshaus.
d. Eines Arztes für das Arbeitshaus.
e. Eines oder mehrerer Ärzte zum Besuch der nicht im Arbeitshause befindlichen kranken Armen.
f. Eines Direktors (Master) für das Arbeitshaus.
g. Einer Vorsteherin (Matron) für dasselbe.
h. und i. Eines Lehrers und einer Lehrerin für die im Arbeitshause befindlichen Kinder.
k. und l. Eines oder mehrerer Hausdiener, sowie einer oder mehrerer Wärterinnen für das Arbeitshaus.
m. Eines oder mehrerer Unterstützungsbeamten (Relieving-officers).
n. Eines oder mehrerer Aufseher für die außerhalb des Arbeitshauses beschäftigten Arbeiter [3]).

3) Nicholls II p. 438 liefert für das Jahr 1850 eine Zusammenstellung der besoldeten Beamten in den damals bereits gebildeten 604 Sammtgemeinden und Kirchspielen unter neuorganisirten Armenräthen (Boards of Guardians), mit Einschluß von 30 Gemeinden unter einer Armenverwaltung nach Lokalstatuten. Es waren angestellt: 12,853 Beamten mit einem Gehalte von 548,690 L.; und zwar erhalten:

	In Summa.	Durchschnittlich ein jeder.
634 Sekretäre (Clerks)	69,941 L.	110 L.
466 Geistliche (Chaplains)	21,695 L.	47 L.
3156 Ärzte (Medical officers)	156,494 L.	50 L.
1377 Unterstützungsbeamten (Relieving officers)	113,110 L.	82 L.
1359 Direktoren und Vorsteherinnen der Arbeitshäuser (Masters and Matrons)	50,778 L.	37 L.
383 Schulmeister (Schoolmasters)	11,837 L.	31 L.
501 Lehrerinnen (Schoolmistresses)	10,473 L.	21 L.
442 Portiers (Porters)	7,971 L.	18 L.
248 Wärterinnen (Nurses)	3,451 L.	14 L.
69 Arbeitsaufseher (Superintendents of labour)	2,723 L.	39 L.
3042 Hülfsarmenväter oder Einnehmer (Collectors or Assistant overseers)	72,410 L.	24 L.
622 Rendanten (Treasurers)	1,464 L.	2 L.
505 Andere Beamten (other officers)	13,200 L.	26 L.
49 Bezirksrevisoren (District-Auditors)	13,143 L.	268 L.
12,853 Beamten	für zusammen 548,690 L.	

Der Armenrath (Board of Guardians) entſcheidet über die Anſtellung dieſer Beamten in einer mehrere Tage vorher dazu anzuberaumenden Sitzung, in der mindeſtens drei Mitglieder anweſend ſein müſſen. Auch können noch beſondere Gehülfen für alle dieſe Beamten, wenn ein Bedürfniß dazu ſich herausſtellt, mit Genehmigung der Centralbehörde ernannt werden. Hausdiener, Wärterinnen und Hülfsbeamten kann der Armenrath ohne vorausgegangene Genehmigung der Centralarmenbehörde entlaſſen, muß aber dann derſelben darüber Bericht erſtatten. Arbeitshaus-Direktoren, Schulmeiſter und Ärzte können von dem Armenrath nur vorläufig ſuspendirt werden, und hat derſelbe ſofort darüber an die Centralarmenbehörde zu berichten, die ſodann über ihre definitive Entlaſſung oder Wiedereinſetzung ins Amt entſcheidet.

Über die Stellung und die Geſchäfte der wichtigeren von dieſen Beamten müſſen hier einige nähere Angaben folgen [4]).

§. 16.

a. Der Sekretär der Sammtgemeinde.

Der Sekretär der Sammtgemeinde (the Clerk of the Union) führt das Protokoll bei den Verſammlungen des Armenrathes, die Rechnungen und Korreſpondenz deſſelben, und fertigt die einzureichenden ſtatiſtiſchen Nachweiſungen an. Er leitet ferner die Wahlen der Armenräthe (Guardians), d. h. er führt die Liſten der Stimmberechtigten, ſammelt die Stimmzettel ein, und ſtellt feſt, wer nach ihnen durch relative Stimmenmehrheit gewählt iſt.

Durch die von der Centralbehörde erlaſſene Inſtruktion iſt dem Sekretär vorgeſchrieben, welche Bücher er führen, und in welcher Weiſe er dies thun ſoll. Es iſt verlangt: erſtens ein allgemeines Hauptbuch über alle Einnahmen und Ausgaben der Sammtgemeinde (General-ledger); neben ihm her geht ein beſonderes Buch für jedes zur Sammtgemeinde gehörende Kirchſpiel (Parochial-ledger), und ein Buch, worin die Ausgaben für die in der Sammtgemeinde nicht heimathsberechtigten Armen eingetragen werden (Nonsettledpoor-ledger). Der Sekretär hat zweitens in dem ſ. g. Relieforder-book (d. i. Unterſtützungsordre-Buch)

4) Die Pflichten der beſoldeten Beamten ſind durch Inſtruktionen der Armenkommiſſarien, insbeſondere durch das Generalreſkript vom 24ſten Juli 1847 genau beſtimmt; vgl. Archbold III Art. Paid-officers, woſelbſt die hierher gehörenden Beſtimmungen der Geſetze und Erlaſſe zuſammengeſtellt ſind.

die Namen aller Unterſtützten, nebſt dem Betrag der ihnen verabreichten Unterſtützung, und der darauf bezüglichen Ordre des Armenrathes, aufzuführen. In einem dritten Hauptbuche (Order-check-book) ſind alle Ausgabeordres des Armenrathes für angekaufte Vorräthe, Reparaturen u. ſ. w. einzutragen, unter Beifügung der Quittung. In einem vierten Hauptbuche müſſen alle Armen nach einem vorgeſchriebenen Schema (nach Alter, Geſchlecht, Arbeitsfähigkeit, empfangener Unterſtützung in oder außerhalb des Arbeitshauſes u. ſ. w.) klaſſificirt werden.

Dem Sekretär liegt ſodann ob, der Centralarmenbehörde eine Anzahl von Liſten und Angaben in vorgeſchriebener Weiſe einzureichen, unter denen wir den ſtatiſtiſchen Nachweis (statistical statement) über die unterſtützten Armen, und den Rechnungsauszug (financial statement) über gehabte Einnahmen und Ausgaben, hervorheben. Beide müſſen vorher von dem Rechnungsbeamten (Auditor) geprüft und mitunterzeichnet ſein. Es wird davon eine Abſchrift zu den Akten der Sammtgemeinde genommen.

Endlich hat der Sekretär ſämmtliche Bücher und Rechnungen bereit zu halten zu der alle halbe Jahre ſtattfindenden Abnahme durch den Rechnungsbeamten (Auditor). Sie müſſen zu dem Ende einige Tage vor dem von dieſem angeſetzten Termine abgeſchloſſen, und in dem Geſchäftszimmer des Armenrathes (oder einem andern von dieſem dazu bezeichneten Raume) niedergelegt ſein, woſelbſt ſie von allen Steuerpflichtigen eingeſehen werden können.

Der durchſchnittliche Gehalt eines Sekretärs betrug im Jahre 1850, bei überhaupt 634 angeſtellten Sekretären, 110 L. [1]).

§. 17.

b. Der Unterſtützungsbeamte.

Nächſt dem Sekretär ſind die Unterſtützungsbeamten (Relieving-officers) die wichtigſten unter den beſoldeten Beamten der Sammtgemeinden.

Es ſind dies die Beamten, denen nach Anweiſung und unter Aufſicht des Armenrathes zunächſt die Verabreichung der Unterſtützungen an die Hülfsbedürftigen, ſowie die Unterſuchung ihrer Verhältniſſe obliegt.

Sie müſſen allen regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen

1) Vgl. §. 15 Note 2.

des Armenrathes beiwohnen. Sie nehmen alle Unterstützungsgesuche entgegen, begeben sich nach deren Empfang in die Wohnung des Bittstellers, und untersuchen daselbst genau dessen Verhältnisse, wobei sie auf Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Dürftigkeit, Familienverhältnisse u. s. w. zu achten haben. In dringenden Fällen sind sie berechtigt, dem Dürftigen sofort das Nöthige, der Regel nach indessen nicht in Geld, sondern nur in Naturalien, zu verabreichen, oder ihn in das Arbeitshaus zu schicken, auch erforderlichen Falles den Armenarzt zum Besuche desselben zu veranlassen. Stets tragen sie bei der nächsten Sitzung des Armenrathes demselben die eingegangenen Unterstützungsgesuche vor, und machen ihm Mittheilungen über alle von ihnen in Folge derselben vorläufig gethanen Schritte.

Ferner muß der Unterstützungsbeamte die Armen, die außerhalb des Arbeitshauses Unterstützung empfangen, sowie die armen Kinder, welche bei einem Meister in die Lehre gegeben sind, regelmäßig besuchen. Bei den Lehrlingen hat er sich genau nach ihrem Betragen, sowie nach der Art ihrer Behandlung von Seiten der Meister zu erkundigen, wie ihm dies in einer Instruktion speciell vorgeschrieben ist.

Um der Armenverwaltung eine strenge und wirksame Kontrole möglich zu machen, hat der Unterstützungsbeamte eine Reihe von Büchern zu führen. Zunächst eins, in welchem die Unterstützungsgesuche, die Verhältnisse der Armen wie sie an den Armenrath berichtet sind, und die darauf erfolgten Entscheidungen des Armenrathes eingetragen werden; sodann eine Liste, welche die jedem Armen außerhalb des Arbeitshauses bewilligten Unterstützungen aufführt. Ferner eine zweite Liste, in welcher der von einem jeden Kirchspiele gezahlte Beitrag besonders angegeben ist; endlich ein allgemeines Ausgabe- und Einnahmebuch. — Diese Bücher und Rechnungen hat der Unterstützungsbeamte wöchentlich vor der Sitzung des Armenrathes dem Sekretär zu übergeben, damit derselbe sie prüfen, unterzeichnen und dem Armenrath zur Genehmigung einreichen kann; zu dem halbjährlich von der Centralarmenbehörde angesetzten Termine hat er sie dann noch außerdem in vorgeschriebener Weise dem Rechnungsbeamten zur Durchsicht und Decharge einzureichen.

Der Unterstützungsbeamte hat ferner von Zeit zu Zeit das vom Direktor des Arbeitshauses geführte Buch durchzusehen, und anzumer-

ken, welche von den in ihm aufgeführten Armen nunmehr außerhalb des Arbeitshauses Unterstützung empfangen. In ähnlicher Weise hat er das von dem Armenarzt geführte Buch durchzusehen, und anzumerken, welche von den in ihm aufgeführten Personen nur freie Medizin erhalten.

Endlich muß er halbjährlich zusammenstellen, welche und wie viele Arme in jedem Kirchspiel außerhalb des Arbeitshauses in Geld und Naturalien Unterstützung empfangen haben. Der Sekretär hat auch diese Liste zu prüfen und zu unterzeichnen. Eine Abschrift von ihr wird den Armenvätern eines jeden Kirchspieles geschickt.

Daß außerdem der Unterstützungsbeamte verpflichtet ist, alle ihm ertheilten gesetzlichen Befehle des Armenrathes auszuführen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bei den Wahlen des Armenrathes leistet er speciell dem Sekretär Beistand.

Nach Umfang und Bevölkerung der Sammtgemeinden werden für jede derselben ein oder mehrere Unterstützungsbeamten angestellt. Im Jahre 1850 waren in den damals gebildeten 604 Sammtgemeinden (einschließlich der mit einem Armenrathe versehenen Kirchspiele) und in den 30 unter Lokalstatuten verwalteten Bezirken, zusammen 1377 Unterstützungsbeamten angestellt, also durchschnittlich zwei für jede Sammtgemeinde. Die Besoldung eines von ihnen betrug im Durchschnitt 82 L. [1]).

§. 18.

c. Der Arbeitshausdirektor.

Der Direktor über das Arbeitshaus (Master of the workhouse) ist im Allgemeinen dafür verantwortlich, daß die im Arbeitshause befindlichen Armen nach den dafür erlassenen ausführlichen Instruktionen behandelt werden.

Bei der Aufnahme der Armen muß er sie vom Arzte untersuchen, reinigen und einkleiden lassen; sodann hat er dafür zu sorgen, daß keiner von ihnen müssig geht, der noch einigermaßen arbeitsfähig ist. Täglich hält er mit sämmtlichen Inwohnern des Arbeitshauses das Morgen- und Abendgebet, beaufsichtigt die Räume des Arbeitshauses in Beziehung auf Ordnung und Reinlichkeit, und revidirt sie regelmäßig Morgens und Abends. Wöchentlich legt er dem Armenrath bei seiner regelmäßigen Sitzung eine Liste der sämmtlichen im Ar-

1) Vgl. §. 15 Note 2.

beitshauſe befindlichen Armen vor, ſowie einen Überſchlag deſſen, was er in der nächſten Woche für das Arbeitshaus zu bedürfen glaubt. Wollen einzelne Arme an den Armenrath eine Beſchwerde oder ein Anſuchen ſtellen, ſo bringt er ſie zu dieſem Zwecke ſelbſt vor den Armenrath.

Dringende Fälle ausgenommen, ſoll der Direktor keine Einkäufe ohne Genehmigung des Armenrathes machen, und ſich bei allen Verwendungen nach deſſen Vorſchriften richten.

Ähnlich wie der Unterſtützungsbeamte hat der Direktor gewiſſe Bücher und Liſten zu führen. Er hat in dieſelben die Zahl der im Arbeitshauſe befindlichen Armen einzutragen, ihr Alter, Geſchlecht, die Dauer ihres Aufenthaltes, das Kirchſpiel, dem ſie angehören, u. ſ. w. Ferner hat er Bücher zu führen über den Verbrauch von Lebensmitteln u. dergl.; Inventarien über die der Anſtalt gehörenden Meubeln, Hausgeräthe, Betten, Kleider u. ſ. w.; endlich ein Journal über Einnahme und Ausgabe; wobei er die Beiträge zu berechnen hat, die von jedem einzelnen Kirchſpiel zu den Koſten der Anſtalt zu leiſten ſind. Das Einnahme- und Ausgabejournal muß wöchentlich von dem Sekretär unter Vergleichung der Belege geprüft werden; bei den übrigen Büchern und Liſten ſoll ſich derſelbe in jeder Woche wenigſtens davon überzeugen, daß ſie vorſchriftsmäßig geführt werden.

Ähnliche Obliegenheiten wie der Direktor bei den männlichen Armen im Arbeitshauſe hat die Haushälterin des Arbeitshauſes (Matron) in Betreff der in ihm befindlichen weiblichen Armen wahrzunehmen; doch muß ſie außerdem noch für die Pflege der Kinder und Kranken im Arbeitshauſe, ſowie im Allgemeinen für Kleidung und Wäſche Sorge tragen.

Der Portier des Arbeitshauſes hindert, daß Jemand ohne Erlaubniß das Arbeitshaus beſucht oder verläßt, daß Spirituoſen, Bier, Tabak oder ſonſt verbotene Genußmittel in das Haus gebracht werden, ſowie daß irgend etwas in demſelben entwendet wird. Er nimmt zugleich die ſich meldenden Armen an, und regiſtrirt Alle, die das Arbeitshaus beſuchen.

Der Hülfsarmenvater oder Einnehmer (Assistant overseer oder Collector). Zur Unterſtützung der Armenväter, um ihnen ihr mühevolles und durch die mit ihm verbundene große Verantwortlichkeit läſtiges Amt zu erleichtern, können die Steuerpflichtigen eines Kirchſpieles beſchließen, einen beſoldeten Hülfsarmenvater anzuſtellen, und für ihn ein Gehalt und einen beſtimmten Geſchäftskreis

feſtſetzen. Die Ernennung deſſelben erfolgt dann, wie die der Armenväter ſelbſt, durch die Friedensrichter. Hat bereits der Armenrath der Sammtgemeinde, zu welcher das fragliche Kirchſpiel gehört, die Anſtellung eines Einnehmers für die Sammtgemeinde beſchloſſen, ſo kann das Kirchſpiel nicht noch außerdem einen Hülfsarmenvater anſtellen; andererſeits liegt es in der Macht der Centralarmenbehörde, einem Kirchſpiele die Anſtellung eines beſoldeten Hülfsarmenvaters zu befehlen, doch geſchieht dies in der Regel nur auf den eigenen Antrag des Armenrathes. — Weil dieſe beſoldeten Hülfsarmenväter in der Regel mit der Erhebung der Steuern und der Führung der Rechnungen beauftragt werden, wozu ſonſt die Armenväter verpflichtet ſind, ſo werden ſie auch Einnehmer (Collector) genannt; ſie müſſen dann eine Caution beſtellen.

Für die Armenärzte ſind ausführliche Inſtruktionen erlaſſen, ſie enthalten aber nichts Weſentliches, was ſich nicht aus der Natur ihres Amtes von ſelbſt ergäbe. Wir wiederholen hier nur, daß ein beſonderer Arzt für das Arbeitshaus, und ein anderer (oder mehrere) zum Beſuche der außerhalb deſſelben befindlichen Armen, angeſtellt iſt. Der Bezirk eines Armenarztes darf nicht über 15,000 Acres ausgedehnt ſein, und nicht über 15,000 Einwohner zählen. Für ſeine Dienſtleiſtungen erhält der Arzt eine feſte Remuneration von durchſchnittlich 50 L. [1]), und hat außerdem nach einer feſtgeſetzten Taxe Anſprüche auf ein beſonderes Honorar für Operationen, für Hülfsleiſtungen bei Entbindungen u. dergl.

§. 19.

d. Rechnungsbeamten (Auditors).

Eine eigenthümliche und wichtige Stellung in dem Syſtem der Armenverwaltung nehmen die Rechnungsbeamten (Auditors) ein. Um ſie richtig zu würdigen, iſt vorauszuſchicken, daß mit der Reform der Armengeſetzgebung durchgreifende Maßregeln für die Umgeſtaltung des geſammten Rechnungsweſens getroffen werden mußten, da man hier die meiſten und am tiefſten eingewurzelten Mißbräuche zu beſeitigen hatte.

Nach dem alten Syſteme waren für die aus der Armenſteuer geleiſteten Ausgaben die Armenväter und Kirchenvorſteher allein verant-

1) Vgl. §. 15 Note 2.

wortlich. Durch ein Zahlungsmandat der ihnen vorgesetzten Friedensrichter waren sie bei jeder Zahlung gegen alle Vorwürfe sicher gestellt. Was für Ausgaben aber aus der Armensteuer bestritten werden durften, war sehr ungenügend und nicht überall gleichmäßig festgestellt, indem abgesehen von den mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Kirchspielen durch langes Herkommen verschiedene Leistungen als zulässig anerkannt waren. Die Prüfung der Rechnungen lag den Friedensrichtern ob, sie war aber bei ihrer oft vorkommenden Unbekanntschaft mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, sowie auch wegen ihrer anderweitigen umfangreichen Geschäfte und ihrer ganzen Stellung meistens eine reine Formalität.

Man begann die Reform damit, daß man gesetzlich die Ausgaben specialisirte, welche aus der Armensteuer sollten bestritten werden können [1]). Andere Ausgaben, als die in dem jedem Beamten mitgetheilten Verzeichniß aufgeführten, darf keine Behörde, weder der Armenrath, noch die Friedensrichter, noch selbst die Kirchspielsversammlung, bewilligen, und kein Beamter leisten. Alle Beamten, welche zum Armenfonds gehörige Gelder zu verwalten haben, sind jetzt verantwortlich für deren Verwendung, keineswegs bloß wie früher die Armenväter. Der Befehl eines Vorgesetzten entbindet keinen von dieser Verantwortlichkeit, vielmehr ist jeder durch das Gesetz ausdrücklich verpflichtet, einer Zahlungsanweisung, die er für ungesetzlich halten muß, keine Folge zu leisten [2]).

Zur Prüfung und Abnahme der Rechnungen sind besondere Rechnungsrevisoren (Auditors) bestellt, deren Geschäftskreise und Pflichten in ausführlichen Instruktionen genau vorgezeichnet sind.

Anfangs begnügte man sich mit einem Rechnungsbeamten für jede

1) Vgl. Archbold III. Art. Audit. of accounts; er theilt die ausführliche Instruktion der Armenkommissarien vom 1sten März 1836 mit, in der zuerst die bei der Rechnungslegung zu beobachtenden Grundsätze entwickelt sind; sowie die Instruktion, welche die Rechnungsrevisoren (Auditors) erhalten, seitdem solche angestellt werden.

2) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 96, und vgl. damit die Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung in der Instruktion vom 1sten März 1836 an die Armenväter: „As the accounts of every officer may be disallowed, so every officer, whilst he is bound to obey all orders which are legal, is equally bound to disobey all orders which are illegal, and will be personally answerable in either case“ Cf. Archbold l. c. Vol. III. 7th edition p. 113.

Sammtgemeinde, den der Armenrath ernannte, und durch deſſen Thätigkeit die Prüfung der Rechnungen von Seiten der Friedensrichter nicht ausgeſchloſſen wurde. Im Laufe der Zeit ſah man jedoch, daß dies nicht genüge, vorzüglich weil die Stellung des Rechnungsbeamten gegenüber von dem ihn anſtellenden Armenrath, deſſen Verwaltung er mit zu überwachen hatte, als nicht unabhängig genug erſchien. Auch zeigte ſich die concurrirende Befugniß der Friedensrichter als ſtörend. In Folge deſſen ermächtigte man im Jahre 1844 die Centralarmenbehörde, mehrere Kirchſpiele und Sammtgemeinden zur Anſtellung von Bezirksrechnungsreviſoren (District-auditors) zu vereinigen, denen ausgedehntere Befugniſſe als den Rechnungsbeamten einer einzelnen Sammtgemeinde ertheilt wurden, während die den letzteren gegebenen Verhaltungsvorſchriften für ſie im Weſentlichen in Kraft blieben [3]).

Dem Bezirksreviſor liegt es ob, alle in Beziehung auf das Armenweſen geführten Bücher, Tabellen und Liſten der ſämmtlichen Beamten ſeines Bezirks, alſo der Armenväter und ihrer Gehülfen, der Unterſtützungsbeamten, der Direktoren der Arbeitshäuſer und der Armenrathsſekretäre einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Er hat ſich zunächſt zu überzeugen, ob dieſe Bücher und Liſten vorſchriftsmäßig geführt und in calculo richtig ſind; ſodann ob ſie mit einander ſtimmen, und zu ihnen die erforderlichen Belege beigebracht ſind; ferner, ob alle Einnahmen gebucht ſind, und endlich und vorzüglich, ob alle Ausgabeposten vor dem Geſetz gerechtfertigt ſind. Er prüft auch den Rechnungsauszug (balance sheet), welcher halbjährlich für jede Sammtgemeinde gefertigt und zu den Akten genommen wird, und beſcheinigt die Übereinſtimmung ſeines Inhaltes mit dem der andern Bücher. Zu ſeinen Befugniſſen bei Prüfung der Ausgaben gehört auch die Beurtheilung, ob die für Dienſtleiſtungen, z. B. eines Advokaten, bewilligten Remunerationen nicht zu hoch ſind, und dergleichen.

Die Rechnungsabnahme durch den Bezirksreviſor geſchieht mindeſtens zweimal im Jahre, und kann in Folge einer Anordnung der Centralarmenbehörde auch öfter erfolgen. Auf beſondere Veranlaſſung kann der Bezirksreviſor mit Genehmigung der Centralarmenbehörde auch außerordentliche Reviſionen, ſei es bei einer ganzen Sammtgemeinde, oder bei einzelnen Kirchſpielen, vornehmen. Die Reviſionen erfolgen

3) 7 et 8. Victoria cap. 101 §. 32; cf. Archbold l. c. art.: district-auditors; vgl. Nicholls II p. 382.

an einem Orte der zu revidirenden Gemeinde, gewöhnlich in dem Amtslokale des Armenrathes (d. i. meiſtens in dem Arbeitshauſe der Sammtgemeinde).

Vierzehn Tage vor dem Termine macht der Bezirksreviſor den Armenvätern jedes Kirchſpieles, ſowie dem Armenrathsſekretär Anzeige davon, indem er zugleich angiebt, bei welchem Kirchſpiele er den Anfang machen will. Dieſe Nachricht wird in dem Blatte der Grafſchaft bekannt gemacht.

Mindeſtens 7 volle Tage vor dem feſtgeſetzten Tage müſſen die betreffenden Bücher abgeſchloſſen ſein, und an dem beſtimmten Orte deponirt werden. Daß dies geſchehen iſt, wird den Steuerpflichtigen mit dem Bemerken angezeigt, daß die Bücher für Jedermann zur Einſicht offen liegen. Nachdem die Bücher einmal abgeſchloſſen ſind, darf in ihnen bei 2 L. Strafe nichts mehr hinzugefügt oder geändert werden.

Bei der Rechnungsabnahme ſelbſt müſſen die betreffenden Beamten zugegen ſein, und der Bezirksreviſor kann die Vorlage aller auf ſie bezüglichen Urkunden, Kontrakte, Rechnungen und ſonſtigen Documente und Belege fordern; auf Weigerung einer geforderten derartigen Vorlage ſteht eine Strafe von 2 L. Auch alle Steuerpflichtigen haben das Recht, bei der Rechnungsabnahme zugegen zu ſein, und können gegen jede beliebige Einnahme- und Ausgabepoſt Einwendungen erheben. Der Bezirksreviſor kann die ihm als nicht gerechtfertigt erſcheinenden Poſten in den Rechnungen ſtreichen, und iſt dann der betreffende Beamte zur Erſtattung derſelben verpflichtet.

Nach Vollendung der Reviſion erklärt der Bezirksreviſor das Ergebniß derſelben zu Protokoll, giebt dabei den vorgefundenen Kaſſenbeſtand in Worten an, und fügt hinzu, wenn einzelne Beamten zu Erſatzleiſtungen verpflichtet ſind, wie viel dieſe betragen. Die von ihm bezeichneten Summen müſſen dann binnen 7 Tagen eingezahlt ſein, oder werden durch Exekution beigetrieben.

Gegen die Entſcheidungen des Bezirksreviſors iſt eine Berufung zuläſſig an einen der königlichen Gerichtshöfe in London, oder aber an die Centralarmenbehörde[4]). Wird der letztere Weg gewählt, ſo hat die Centralbehörde endgültig zu entſcheiden; ihr ſteht es dann auch zu, einen nach dem Buchſtaben des Geſetzes vom Bezirksreviſor geſtrichenen Poſten mit Rückſicht auf die

4) 7 et 8. Victoria c. 101 §. 35. 36.

Natur der Sache zu genehmigen [5]); ein Recht, welches den Gerichten nicht eingeräumt ist. In Folge dessen pflegen die Berufungen nicht an einen königlichen Gerichtshof, sondern an die Centralarmenbehörde zu geschehen.

Die Besoldung der Bezirksrevisoren fiel nach dem Gesetze von 1844 den verbundenen Sammtgemeinden anheim; dem entsprechend war ihnen auch die Anstellung derselben überlassen, welche auch noch jetzt in den Händen der versammelten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Armenräthe der combinirten Sammtgemeinden liegt. Man hat sich indeß überzeugt, daß es unangemessen ist, Beamten, welche vor Allem dazu bestellt sind, die Armenräthe der Sammtgemeinden zu kontroliren, in einer von diesen abhängigen Lage zu lassen [6]). Deshalb hat der Staat zunächst die Besoldung derselben übernommen, und es ist im Werke, auch ihre Anstellung auf die Centralarmenbehörde zu übertragen.

Die gegenwärtig vorhandenen 49 Bezirksrechnungsrevisoren befinden sich in einer sehr verschiedenen Stellung. Einige widmen ihre ganze Zeit und Kraft den Pflichten des Amtes, andere verwalten dasselbe nur nebenbei. Natürlich konnten den ersteren größere Bezirke überwiesen werden, und mußten ihnen auch dem entsprechend höhere Besoldungen bewilligt werden; die Besoldung der einzelnen Bezirksrevisoren steigt danach von 100 bis zu 600 L. [7]) Sobald der Staat die Anstellung der Bezirksrevisoren ganz in seine Hand genommen haben wird, läßt es sich erwarten, daß er nur Männer zu dem Amt beruft, die ihm ihre ganze Zeit widmen wollen; und daß er dann zugleich Änderungen trifft in Beziehung auf die ihnen überwiesenen Bezirke und ihre Besoldung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dann in Folge dessen eine geringere Anzahl von Bezirksrevisoren genügen wird. Auch in Beziehung auf eine strengere Kontrole derselben dürfte bei dieser Gelegenheit Näheres festgesetzt werden [8]).

---

5) 11 et 12. Victoria c. 91 §. 4.

6) Daß die Anstellung der Bezirksrevisoren durch die Guardians sich als unzweckmäßig herausstelle, wurde dem Verfasser von den verschiedensten Seiten versichert, namentlich auch von Sir George Nicholls.

7) Vgl. §. 15 Note 2.

8) Über die Mängel, die sich bei der gegenwärtigen Stellung der Bezirksrevisoren fühlbar gemacht haben, verdankt der Verfasser ausführliche Mittheilungen dem Mr. H. Burrard Farnall (vgl. über ihn S. 20 Note 5).

§. 20.

4. Die Friedensrichter.

Nach dem früheren System der Armenpflege hatten die Friedensrichter, wie in den §§. 2 und 3 angegeben wurde, die Aufsicht über die Armenpflege mit weit greifenden Rechten. Durch die neuere Armengesetzgebung seit 1834 sind die ihnen bei der Armenpflege obliegenden Pflichten wesentlich beschränkt worden, wie es bei der großen Vermehrung und Erweiterung der Geschäfte auf diesem Gebiete als unbedingt nothwendig sich herausgestellt hatte. In der That ist indessen dadurch dem Ansehen und Einfluß der Friedensrichter kaum etwas entzogen worden; man hat ihnen die Last und Verantwortlichkeit bei der Armenpflege großentheils abgenommen, dagegen das Feld der früheren Wirksamkeit nach Neigung und Kräften im Wesentlichen unverändert offen erhalten.

Abgenommen ist den Friedensrichtern die ihnen früher theilweise übertragene Aufgabe, über die Bedürftigkeit der einzelnen Armen und die denselben zu gewährende Unterstützung zu entscheiden. Sie ist im Allgemeinen auf den Armenrath (Board of Guardians) übertragen worden, d. i. auf jene neue aus den steuerpflichtigen Einsassen der verbundenen Kirchspiele gebildete Behörde, die im §. 13 näher besprochen worden ist. Den Friedensrichtern ist aber gleichwohl die Gelegenheit erhalten, auf dem Gebiete ihrer früheren Wirksamkeit auch ferner thätig zu sein, indem sie jetzt als Friedensrichter, d. i. ex officio, Mitglieder des Armenrathes sind [1]). Die eingetretene Veränderung besteht also eigentlich nur darin, daß die Friedensrichter nicht mehr allein diese Geschäfte der Armenpflege besorgen, sondern daß neben ihnen noch andere Personen dazu herangezogen werden, und daß außerdem die hierbei von ihnen aufzuwendende Thätigkeit an andere Formen gebunden ist, als früher.

Über die Mitwirkung der Friedensrichter bei der Einschätzung zur Armensteuer s. unten §. 33. Die Verwendung der durch die Armensteuer erhobenen Summen, hinsichtlich deren früher die Kirchspielsbeamten den Friedensrichtern Rechnung zu legen hatten, wird jetzt für die bei weitem größere Anzahl der Kirchspiele in Eng-

1) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 38; vgl. oben §. 13.

land durch besonders dazu angestellte Rechnungsbeamten (Auditors) kontrolirt, über deren Stellung der §. 19 handelte.

Verblieben ist den Friedensrichtern das Recht, in dringenden Fällen bis zum nächsten Zusammentreten des Armenrathes die Gewährung von Unterstützungen in Naturalien, sowie die Verabreichung von Medizin anzuordnen [2]).

Die Friedensrichter sind ferner zu der Erklärung befugt, daß ein erwachsener Armer durch Körpergebrechlichkeit oder Alter völlig arbeitsunfähig sei, und mit Rücksicht darauf die erforderliche Unterstützung außerhalb des Arbeitshauses empfangen dürfe [3]).

Ingleichen ist ihnen das Recht verblieben, die Arbeitshäuser jeder Zeit zu revidiren; und sollen sie, wenn sie dabei irgend welche Mißstände oder irgend eine Nichtbeachtung bestehender Vorschriften bemerken, die Betheiligten vor zwei Friedensrichter laden, die darauf die Sachlage zu untersuchen und den Schuldigen zu bestrafen haben.

Von besonderer Wichtigkeit ist das den Friedensrichtern noch gegenwärtig zustehende Recht, Ausweisungsbefehle (Order's of removal) zu erlassen gegen Arme, die hülfsbedürftig werden, und im Kirchspiele weder heimathsberechtigt sind, noch auch das Recht des ungestörten Aufenthaltes (als irremovable Paupers) erworben haben [4]).

Endlich ist noch anzuführen, daß die Friedensrichter die Armenväter (Overseers) ernennen; ein Recht, welches ihnen bei der ersten Einführung dieses Amtes verliehen wurde und bis jetzt verblieben ist [5]).

§. 21.

5. Verantwortlichkeit der Beamten wegen Vernachlässigung der Armen.

Nachdem der Organismus der Armenbehörden in den §§. 9 bis 20 dargelegt worden ist, heben wir nochmals hervor, daß bei der Kontrole der Lokalarmenpflege drei Punkte im Auge zu behalten sind:

Erstens und vor allen Dingen muß dafür gesorgt sein, daß

2) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 54.
3) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 27.
4) Vgl. §. 26.
5) Vgl. §. 14.

kein wirklich Hülfsbedürftiger ohne genügende Unterstützung bleibt.

Zweitens, daß nur Solche, die in Wahrheit hülfsbedürftig sind, Unterstützung erhalten, und zwar in der Weise, daß in ihnen das Bestreben nicht gelähmt wird, soweit und sobald sie es im Stande sind, wieder für sich selbst zu sorgen.

Drittens endlich muß verhütet werden, daß öffentliche Gelder für der Armenpflege fremde Zwecke verausgabt werden.

Die letzte Aufgabe sucht man in England, wie oben angegeben wurde, durch specielle Feststellung der gestatteten Ausgaben, durch eine den Lokalbehörden vorgeschriebene genaue Buchführung, und durch eine in alle Details eindringende Revision ihrer Bücher von Seiten besonderer Beamten zu lösen.

Um den zweiten Gesichtspunkt zu erreichen, bedient man sich der Arbeitshäuser, und hat für ihre Verwaltung die früher angegebenen speciellen Grundsätze aufgestellt, über deren strenge Beobachtung die Centralbehörde mit ihren „Augen und Ohren", den Inspektoren, wacht.

Den ersten und nächsten Zweck der Armenpflege, ohne dessen Sicherstellung eigentlich überhaupt keine wahre Armenpflege existirt, hat man in England schon vor der Reform der Armengesetzgebung sehr sorgfältig, allerdings aber zu ausschließlich verfolgt.

Veranschaulichen wir uns die Wege, deren man sich gegenwärtig hierzu bedient; von ihrer Beschaffenheit hängt die Sicherheit der Armen ab, daß ihnen in wirklicher Noth stets eine wirkliche reelle Hülfe zu Theil werden wird, die sie der Noth nicht erliegen, im Elende nicht untergehen läßt.

Der hülfsbedürftige Arme kann sich zunächst an den ordentlichen Unterstützungsbeamten (Relieving-officer) wenden, der berechtigt ist, ihm in dringenden Fällen sofort das Nothwendige bis zum Zusammentreten des Armenrathes (Board of Guardians) zu gewähren [1]); jedes Unterstützungsgesuch eines Armen aber sofort nach von seiner Seite erfolgter Untersuchung dem Armenrath zur Entscheidung übergeben muß. Der Unterstützungsbeamte wird hierbei von dem Armenrath beaufsichtigt, der selbst unter der Kontrole der Cen-

1) Vgl. die Consolidated Order of the Poorlaw Commissioners 24. July 1847. Art. 215 Nr. 6.

tralarmenbehörde (Poorlaw-Board) ſteht, die dieſe durch ihre Inſpektoren handhabt. — Der hülfsbedürftige Arme kann ferner den Arbeitshausdirektor (Master of the workhouse) angehen, ihn ſofort in das Arbeitshaus aufzunehmen, wozu dieſer bei offenbar Hülfsbedürftigen berechtigt iſt [2]). — Endlich kann der hülfsbedürftige Arme ein Unterſtützungsgeſuch bei einem der Armenväter (Overseers) ſeines Kirchſpieles anbringen, welche befugt und verpflichtet ſind, in dringlichen Fällen ſofort durch Gewährung der nothwendigen Naturalien zu helfen. — Verweigert der angegangene Armenvater dem Armen die erforderliche Unterſtützung aus einem nicht gerechtfertigten Grunde, ſo kann jeder Friedensrichter dem Armenvater die Verabreichung des Nothwendigen in Naturalien (nicht in Gelde) anbefehlen [3]), auch veranlaſſen, daß der Arzt den Armen beſucht, und dieſer hat dann vermöge der ihm zuſtehenden großen diskretionären Gewalt, die Befugniß, dem Armen „Fleiſch und Brot" zu verſchreiben [4]).

Von entſcheidender Wichtigkeit iſt, daß die Befugniß, dem Armen zu helfen, in den dazu geeigneten Fällen überall die Verpflichtung, es zu thun, einſchließt, und zwar unter einer Verantwortlichkeit, die kein leerer Name iſt!

Weigert ſich ein Armenvater unerachtet der vom Friedensrichter erhaltenen Weiſung, dem Armen das Erforderliche zu gewähren, ſo kann dieſer ihn mit einer Buße bis zu 5 L. beſtrafen [5]). Jede gröbliche Pflichtverſäumniß von Seiten beſoldeter Beamten, insbeſondere von Unterſtützungsbeamten und Arbeitshausdirektoren, beſtraft aber die Centralarmenbehörde mit ſofortiger Entlaſſung; und ein aus ſolchem Grunde Entlaſſener darf nicht wieder bei der Armenverwaltung angeſtellt werden.

Abgeſehen von alle dem ſetzen ſich endlich diejenigen, die durch ihre Schuld Arme in ihrem Elend hülflos laſſen, ſchweren Kriminalſtrafen aus. Sollte etwa gar ein Armer vor Mangel umkommen, ſo würde in einem ſolchen Falle der Spruch der Coroner jury gegen den Schuldigen auf Todtſchlag (Manslaughter) lauten, und er würde mit

---

2) Vgl. Consolidated Order. Art. 88; ſ. oben S. 20 Note 4.

3) Vgl. §. 20.

4) Vgl. S. 20 Note 5.

5) 4 et 5. William IV cap. 76 §. 54.

Zuchthaus, und je nach der Schwere seines Verbrechens, sogar mit lebenslänglicher Transportation bestraft werden [6]).

Gegen Abfindungen von Armen mit ungenügenden Unterstützungen von Seiten des Armenrathes (Board of Guardians), welcher die Größe jeder zu gewährenden Unterstützung zu bestimmen hat, schützt schon das Vorhandensein des in besprochener Weise eingerichteten Arbeitshauses. Einem Armen, dessen Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, durch Gewährung einer regelmäßigen Armenunterstützung anerkannt ist, und der behauptet, mit dem ihm Bewilligten nicht auszureichen, hat man die Aufnahme in das Arbeitshaus anzubieten, wofern man ihm keine größere Unterstützung gewähren will. Eine Verabsäumung dieses Anerbietens würde, nachdem die Arbeitshäuser ausdrücklich für die gesetzlichen Prüfungsmittel der Bedürftigkeit erklärt sind, als eine wissentliche Pflichtverletzung angesehen werden, und eine Verantwortlichkeit in dem angeführten Sinne begründen. Gewiß liegt es aber außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, daß eine Behörde wie der Armenrath, der es in keiner Weise an Mitteln zur Unterstützung fehlt, da sie im Durchschnitt über die Steuerkräfte von einigen 20,000 Einwohnern verfügt, sich durch ungerechtfertigte Härte gegen einen einzelnen Armen einer schweren Strafe, oder auch nur dem unausbleiblichen Tadel der öffentlichen Meinung aussetzen sollte, die in zahllosen Blättern in allen Theilen Englands ihren Wiederhall finden würde.

Sonach glauben wir, es aussprechen zu können: der wirklich hülfsbedürftige Arme hat in England niemals eine Vernachlässigung von Seiten der Armenbeamten zu befürchten.

V. Die Heimathsgesetze in England [1]).

§. 22.

1. Entwickelungsgang der Heimathsgesetzgebung im Allgemeinen.

Die Heimathsgesetzgebung gehört zu den wichtigsten und schwierig-

6) Daß dies nicht etwa nur in der Theorie gelte, sondern wirklich praktisch sei, wurde dem Verfasser im Mai 1857 übereinstimmend von Sir John Nicholls, Mr. Burrard Farnall und Mr. Hugh Owen versichert.

1) Die Hauptquellen für diesen Abschnitt sind die „(Eight) Reports

ſten Theilen der Armengeſetzgebung; die Beobachtung ihrer durch mehrere Jahrhunderte in England zu verfolgenden Entwickelung bietet Gelegenheit, die Schwierigkeiten der Frage nach allen Seiten zu ermeſſen, und die Folgen jedes gethanen Schrittes in ihrer vollſtändigen Entfaltung kennen zu lernen. Die Erörterungen über die Armengeſetzgebung, und die Verſuche, ſie ferner zu verbeſſern, drehen ſich in England gegenwärtig vorzüglich um dieſe und einige mit ihr untrennbar verbundene Fragen.

Die Knotenpunkte der Entwickelung ſind kurz die folgenden geweſen:

So lange es Sache des freien Willens, oder vielmehr einer religiöſen Pflicht blieb, den Hungernden zu ſpeiſen und dem zu geben, der da bittet, bedurfte es keiner ſcharf abgrenzenden Beſtimmungen, wie weit dieſe Pflicht ſich erſtrecke. Die Pflicht lag dem ob, der die Noth wahrnahm, und an den die Bitte gerichtet wurde. Auch nachdem an die Stelle des Einzelnen die kirchliche Gemeinde getreten war, wurde das Verhältniß, wenn ſchon in etwas, doch nicht durchaus geändert; man erkannte nun zwar gegen die Mitglieder derſelben Gemeinde, und gegen die Genoſſen ſeines Glaubens, beſondere nähere Pflichten an, allein die Vorſchriften unſerer Religion verbieten ausdrücklich, nach dieſen Rückſichten, oder gar nach den Grenzen der einzelnen Bezirke im Staate, die Pflicht der Mildthätigkeit zu beſchränken. Der Einzelne hat nach eigener ſelbſtſtändiger Beurtheilung ſeiner Kräfte, mit ſeinem freien Willen den Umfang der Mittel zu beſtimmen, die von ihm zur Unterſtützung der Bedürftigen zu verwenden ſind.

Anders verhält es ſich, ſobald die Unterſtützung der Bedürftigen für eine bürgerliche Pflicht erklärt iſt. Folgerichtig muß dann die Ausdehnung der aufzubringenden Mittel nach dem

---

from the select Committee on Settlement and Poor Removal, together with the minutes of evidence; ordered by the House of Commons to be printed 19. Febr. 1847. 2 Vol. fol.“ und die „Reports to the Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal of the Poor: a) Presented to both Houses of Parliament by Command of her Majesty. Printed by W. Clowes and Sons 1850 fol.; b) Ordered to be printed 15. May 1851. fol.“ Ferner und vorzüglich „George Coode: Report to the Poor Law Board on the Law of Settlement and Removal of the Poor. Ordered by the House of Commons to be printed 5. Aug. 1851. 8vo.“ Man vergleiche die Anzeigen dieſer Berichte von Seiten des Verfaſſers in den Göttingiſchen Gelehrten Anz. 1854 S. 449—466 und S. 521—542.

Umfang des vorhandenen Bedürfnisses bemessen werden. Da der freie Wille der gesetzlich Verpflichteten nicht mehr die Grenze ihrer Leistungen bestimmen darf, ihre Kräfte aber keine unerschöpflichen sind, so muß das Gesetz diese Grenze auf eine äußerlich erkennbare Weise bezeichnen. Je strenger der Staat auf die Erfüllung der nunmehr gesetzlich gewordenen Pflicht dringt, je höher deswegen und zugleich in Folge des Umschwunges der wirthschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes, die dadurch auferlegte Last wird, desto mehr stellt sich auch die Nothwendigkeit heraus, die Merkmale scharf zu bestimmen, welche der Pflicht Grenzen setzen.

Der allmähliche Übergang der ursprünglich religiösen Pflicht in eine bürgerliche, und die Natur der Sache, brachte es mit sich, daß in England die Pflicht, Arme zu unterstützen, zunächst der örtlichen Gemeinde auferlegt wurde.

Sobald nun das Bedürfniß hervortrat, den Umfang der Pflicht einer örtlichen Gemeinde genauer anzugeben, lag nichts näher, als diese Pflicht auf die Gemeindeangehörigen sowohl zu beschränken, als auszudehnen. Zur Bestimmung des Begriffs der Gemeindeangehörigkeit, um an ihn die Unterstützungspflicht zu knüpfen, griff man sehr erklärlich nach den Merkmalen, welche die bürgerliche und wirthschaftliche Verfassung der Gemeinde an die Hand gab. Nachdem dies nicht mit besonderem Geschick geschehen war, zeigte es sich im Laufe der Zeit, daß die bürgerlichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse, welche eine Gemeindeangehörigkeit in politischem Sinne zur Folge haben, keinen genügenden, innerlich begründeten und dadurch auf die Dauer haltbaren Zusammenhang haben mit der äußerlich daran geknüpften Pflicht der Unterstützung im Falle der Dürftigkeit. Das bürgerliche oder rechtliche Verhältniß einer Person zu einer anderen oder zu einem bestimmten Orte beruht auf Leistung und Gegenleistung, oder doch auf dem Zusammenhange von Ursache und Folge; die Ansprüche werden daher mit Fug und Recht bemessen nach dem, was man gewährt, oder nach dem, was andererseits verschuldet ist. Der Anspruch auf Unterstützung dagegen beruhet nicht auf einer Leistung, und der Regel nach auch nicht auf irgend einer Schuld, mindestens nicht auf einer rechtlich nachzuweisenden und festzustellenden; er gründet sich vielmehr nur auf die Thatsache der Hülflosigkeit, und richtet sich nach dem Umfange der Bedürfnisse.

Die durch das Gesetz auf keine glückliche Weise hergestellte und nicht auf zureichenden inneren Gründen beruhende Verbindung zwischen

der Pflicht des Ortes und den Verhältniſſen des Einzelnen zu ihm, ſchloß aber die Gefahr ein, jene bürgerlichen und wirthſchaftlichen Verhältniſſe zu ſtören, ja zuletzt aufzulöſen, und die geſammte Arbeiterklaſſe in unvorhergeſehene Schwierigkeiten zu verwickeln.

Sobald man ſich hiervon überzeugte, verſuchte man die Geſetze über die Gemeindeangehörigkeit (d. i. die Heimathsgeſetze), oder richtiger die Geſetze über die Begründung der Unterſtützungspflicht, zu verbeſſern, indem man die Verbindung der letzteren mit beſtimmten wirthſchaftlichen oder bürgerlichen Verhältniſſen überall da aufhob, wo ſie ſich entſchieden nachtheilig gezeigt hatte.

Allein dadurch ging noch mehr jede innere Verbindung zwiſchen der Pflicht der Gemeinde und dem Verhältniß der Hülfsbedürftigen zu derſelben verloren; da nun obendrein die Armenlaſt der verſchiedenen Gemeinden im Laufe der Zeit ſehr ungleich wurde, in einem Falle bis zu einer drückenden Höhe ſtieg, in einem andern ganz unerheblich blieb, ſo fing man an, die Frage aufzuwerfen, mit welchem Rechte denn der Staat die einzelne Gemeinde zu der Sorge für dieſe beſtimmten Armen verpflichte, und kam bei dem wirklichen Mangel an haltbaren Gründen für die beſtehende Geſetzgebung dahin, ihm das Recht einer ungleichmäßigen Vertheilung der Armenlaſt zu beſtreiten. Gleichzeitig waren aus den meiſten neuen Beſtimmungen über die Begründung der Unterſtützungspflicht, welche man an die Stelle der aufgehobenen geſetzt hatte, neue nicht unerhebliche Übelſtände entſprungen.

Alles dies hatte zuletzt die Folge, daß in unſeren Tagen Viele zu der Anſicht gelangten, es ſei am beſten und allein folgerichtig, jeden Zuſammenhang zwiſchen dem Bedürfniß des Armen und der Pflicht einer einzelnen örtlichen Gemeinde aufzuheben, und dieſe Pflicht für eine gemeinſame Staatslaſt zu erklären.

Gegen dieſen letzten Schritt erheben ſich nun aber die ernſteſten Bedenken, insbeſondere die in hohem Grade gerechtfertigte Sorge, die Armenlaſt dadurch in rieſenhaften Progreſſionen und bis in das Unerträgliche zu ſteigern, womit dann eine wachſende Demoraliſation der arbeitenden Klaſſen Hand in Hand gehen würde.

Auf dieſe Weiſe ſind denn die engliſchen Staatsmänner an einen Punkt gelangt, wo ſie anſcheinend nur zwiſchen zwei Übeln zu wählen haben: entweder die Heimathsgeſetzgebung mit ihren inneren Widerſprüchen und vielen unleugbar daraus folgenden Härten und Nachtheilen fortbeſtehen zu laſſen, oder den ganzen Staat dem Bankerot und

der Zerrüttung der ſocialen Ordnung bis in ihre Fundamente auszuſetzen.

§. 23.

2. Entſtehungsgeſchichte der Heimathsgeſetze.

Die Akte der Königin Eliſabeth vom Jahre 1601 bildete, wie §. 2 beſprach, den Abſchluß einer hundertjährigen Entwickelung, welche die Pflicht der Armenpflege, die urſprünglich der Kirche oblag, auf den Staat übergehen ließ. Noch heute wird dieſer Übergang dadurch bekundet, daß die geſetzliche Pflicht der Armenlaſt auf dem Kirchſpiel ruht; und umgekehrt findet dieſe Beſtimmung in jenem Übergange ihre Erklärung. Die kirchliche Gemeinde war die urſprünglich verpflichtete, die Akte Eliſabeths änderte nicht den Träger der Pflicht, ſondern nur den Charakter derſelben.

Dieſer Übergang, deſſen Bedeutung die Geſetzgeber jener Zeit ſchwerlich in ſeinem vollen Umfange ermeſſen konnten, erklärt es, daß ſich in der Akte Eliſabeths keine näheren Beſtimmungen darüber finden, welche Arme ein jedes Kirchſpiel zu unterhalten habe. Sie verordnet einfach nur, daß die Kirchſpielsbeamten die armen Kinder in die Lehre geben, die Arbeitsfähigen zur Arbeit anhalten, den Altersſchwachen und Gebrechlichen die nöthige Unterſtützung verabreichen ſollen. Selbſtverſtändlich war es die Meinung des Geſetzes, daß jedes Kirchſpiel für ſeine eigenen Armen in dieſer Weiſe ſorgen ſolle. Der damals noch mehr kirchliche Charakter der Armenpflege mag dazu beigetragen haben, daß man das Bedürfniß einer näheren Feſtſetzung über die Ortsangehörigkeit der Armen nicht empfand. Nach Verlauf eines halben Jahrhunderts hielt man es aber für nothwendig, dieſe Lücke in der Geſetzgebung auszufüllen; es geſchah im Jahre 1662 durch die vielberufene Akte König Karls II über die Heimath der Armen (Law of settlement 14. Charles II cap. 12).

Der Eingang dieſer Akte berichtet, daß in Folge der Unzulänglichkeit der Geſetzgebung über die Heimath der Armen (Settlement), ein Theil der Armen vor Mangel umkomme, während ein anderer gezwungen ſei, unabläſſig im Lande umherzuziehen, und dadurch zu unverbeſſerlichen Vagabunden ausarte. Die Kirchſpiele, heißt es weiter, verſäumten es, Vorräthe zur Erhaltung und Beſchäftigung ihrer Armen zu beſchaffen, weil ſie Gefahr liefen, dieſelben ſtatt von dieſen von Frem-

den verzehrt zu ſehen; und die Landſtreicher zögen ſchleunig aus einem Kirchſpiel in ein anderes, wenn ſie hofften, in ihm vom Gemeindegut (d. i. von Land, Wald und Weide der Gemeinde) zehren zu können.

In Erwägung dieſer Umſtände, erklärt darauf die Akte, jede zwei Friedensrichter ermächtigen zu wollen, auf Antrag der Kirchſpielsbeamten, Perſonen, welche ſich im Kirchſpiele auf einem Grundſtücke von weniger als 10 L. jährlicher Rente niederließen, und dadurch drohten, dem Kirchſpiele zur Laſt zu fallen, binnen 40 Tagen in dasjenige Kirchſpiel zurückzuſchicken (to remove), in welchem ſie zuletzt geſetzliche Heimathsrechte erworben haben, möge dies nun geſchehen ſein: a) durch Geburt; oder b) als Inhaber eines Hauſes oder Grundſtückes; oder endlich c) durch einen Aufenthalt, ein Dienſt- oder Lehrlingsverhältniß während eines Zeitraumes von mindeſtens 40 Tagen [1]). Ausgenommen von dieſer Maßregel ſollen diejenigen ſein, welche nach Ermeſſen der Friedensrichter im Stande ſind, für die Schadloshaltung des Kirchſpieles (for the discharge of the parish) genügende Bürgſchaft zu beſtellen. Und iſt außerdem beſtimmt, um das Aufſuchen von Beſchäftigung in anderen Kirchſpielen namentlich zur Erntezeit zu erleichtern, daß mit einem Heimathsſcheine verſehene Arbeiter durch einen 40 Tage überſteigenden Aufenthalt in einem Kirchſpiele noch keine Heimathsrechte erwerben; indem jede Veranlaſſung genommen ſei, ſolche Arbeiter auszuweiſen, wofern ſie nicht wirklich hülfsbedürftig werden.

Dies ſind die weſentlichen Beſtimmungen der gewöhnlich unter dem Namen des Niederlaſſungs- oder Heimathsgeſetzes (Law of Settlement oder the Settlement-act) angeführten Akte König Karls II vom Jahre 1662, welche bis auf unſere Tage in ähnlicher

1) Die Worte der Akte lauten: „that it shall be lawful, upon complaint made by the churchwardens and overseers of the poor of any parish to any justice of peace, within forty days after such person or persons coming so to settle as aforesaid in any tenement under the yearly value of ten pounds, for any two justices of the peace, where any person or persons, that are likely to become chargeable to the parish, shall come to inhabit, by their warrant, to remove and convey such person or persons to such parish, where he or they were last legally settled, either as a native, householder, sojourner, apprentice, or servant, for the space of forty days at the least.“ Die Akte iſt abgedruckt bei Coode a. a. O. S. 36.

Weiſe für die engliſche Heimathsgeſetzgebung die Grundlage geblieben iſt, wie die Akte Eliſabeths von 1601 für die geſammte Armengeſetzgebung. Während indeß die Akte Eliſabeths auch heute noch allgemein als ein ſehr weiſes und geradezu ganz unentbehrliches Geſetz geprieſen wird, trifft die Akte Karls II ein faſt ebenſo allgemeiner Tadel, und wird vielfach als ein beklagenswerther Mißgriff der Geſetzgebung, ja als die Hauptquelle aller Übel, welche bei der Armenpflege in England hervorgetreten ſind, verurtheilt [2]).

Die Bill zu jener Akte ſoll in ſehr formloſer Weiſe, mit ungewöhnlicher Eile, alle Stadien der Geſetzgebung durchlaufen haben, und ohne daß ihr weder im Parlament, noch außerhalb deſſelben gründliche Erörterungen vorausgegangen wären, vornehmlich auf Betrieb der Mitglieder für London angenommen ſein, die gehofft hätten, dadurch ein Mittel gegen den Zudrang der Hülfsbedürftigen nach der Hauptſtadt zu erlangen.

Wenn wir keinen Grund haben, die Richtigkeit dieſer Angaben zu bezweifeln, und ohne Weiteres einräumen, daß ein von den Staatsmännern der Königin Eliſabeth geleitetes Parlament viel befähigter war, Geſetze abzufaſſen, als das von Leidenſchaften bewegte, von Parteikämpfen zerriſſene der Reſtauration, auch ſelbſt im folgenden Paragraphen näher angeben wollen, welche nachtheiligen Folgen die Beſtimmungen der Akte Karls II gehabt haben, ſo glauben wir doch, um eine einſeitige Beurtheilung des Geſetzes zu vermeiden, hier an zwei Thatſachen erinnern zu müſſen: Erſtens werden auch von den heftigſten Gegnern des Geſetzes die im Eingange deſſelben als Motive angeführten Thatſachen, daß bis zu deſſen Erlaß für die Armen auf durchaus ungenügende Weiſe geſorgt worden ſei, und die Zahl der Landſtreicher in beſorglicher Weiſe zugenommen habe, als richtig anerkannt [3]). Wenn ſie nun, indem ſie einräumen, daß zur Beſeitigung dieſer Übelſtände Reelles habe geſchehen müſſen, behaupten, die ergriffenen Maßregeln ſeien die allerverkehrteſten geweſen, eine angemeſſene Kontrole

2) So von Coode p. 14 folg. und 45 folg., desgleichen von Nicholls I p. 294 folg. und Pashley p. 225.

3) Vgl. beſ. Coode p. 24—27. Er räumt ein, daß in dem erſten halben Jahrhundert nach Erlaß der Akte Eliſabeths, für deren wirkliche Durchführung ſo gut wie nichts geſchehen ſei. Er berechnet nach den Angaben, die man aus dieſer Zeit über die Koſten der Armenpflege hat, daß in ihr durchſchnittlich jedes Kirchſpiel nur etwa einen Armen wirklich unterhalten haben könne.

habe genügt, die Lokalbehörden zur Erfüllung ihrer Pflichten zu veranlaſſen, ſowie eine Verbeſſerung der vorhandenen Polizei, um die Bettelei zu unterdrücken, während die Heimathsgeſetzgebung dieſe Übel nur vermehrt, und dazu den ganzen Arbeiterſtamm in Feſſeln geſchlagen habe, — ſo überſehen ſie dabei, ſelbſt unter Vorausſetzung der vollſtändigen Richtigkeit ihrer Anſichten, jedenfalls die zweite der hervorzuhebenden Thatſachen, nämlich den Umſtand, daß ſich die Heimathsgeſetze von 1662 bis 1795 im Weſentlichen unverändert erhalten haben, und daß ſich unerachtet aller ihrer Beſtrebungen das Parlament auch heute noch nicht entſchließen kann, dieſelben abzuſchaffen! Jene Beurtheiler verlangen alſo von den Geſetzgebern des Jahres 1662 einen Standpunkt, welchen noch das gegenwärtige Parlament nach faſt zweihundert Jahren voll reicher Erfahrungen, und zwar wie wir überzeugt ſind aus guten Gründen, ſcheut einzunehmen.

Wir glauben, daß die Akte Karls II als die natürliche Folge der Akte Eliſabeths zu betrachten iſt, als ein durch die wachſende Laſt der geſetzlichen Armenpflege veranlaßter Verſuch, den Begriff der Ortsangehörigkeit mit Rückſicht auf den daran geknüpften Anſpruch auf Unterſtützung näher feſtzuſtellen.

Man kann dieſen Verſuch für verfehlt halten, — und auch wir ſehen ihn für keinen gelungenen an, — und doch anerkennen, daß es unvermeidlich war, ſich mit dieſer Aufgabe zu beſchäftigen, und daß der Weg, den man zu ihrer Löſung einſchlug, durch die Verhältniſſe und Begriffe jener Zeit ſehr nahe gelegt war.

Nimmt man hierauf Rückſicht, ſo erſcheinen die Beſtimmungen der Akte Karls II keineswegs als auffallend. Jener Zeit lag die Auffaſſung noch nicht fern, nach welcher die Gemeinde als eine Genoſſenſchaft berechtigt iſt, Perſonen die Aufnahme zu verweigern, von denen ſie eine Beläſtigung beſorgt[4]). Die verſchiedenen Beziehungen, welche das Ge-

4) In der Zeit der erſten normänniſchen Könige war in England Jeder, der den Schutz der Geſetze genießen wollte, aus polizeilichen Gründen verpflichtet, ſich in eine Genoſſenſchaft zu gegenſeitiger Verbürgung aufnehmen zu laſſen; und wenn auch dieſe Einrichtung früh in Verfall gekommen war, ſo finden ſich doch noch gegen Ende des 15ten Jahrhunderts Spuren von ihr, vgl. Biener, Das engl. Geſchwornengericht 1 S. 87. Die Anſicht, daß jede Gemeinde oder jeder Bezirk nur verpflichtet ſei, die ihm angehörigen Armen zu unterſtützen, dagegen berechtigt, fremde Arme in ihre Heimath zurück zu ſchicken, zeigt ſich in den engliſchen Statuten von dem Augenblicke an, in welchem man begann, die Armenpflege zu einer geſetzlichen Pflicht umzubilden. Auch die beiden praktiſch wichtigſten Kriterien der

ſetz hervorhebt, um nach ihnen die Ortsangehörigkeit einer Perſon zu beurtheilen, — als: Geburt, Beſitz oder Miethe einer Wohnung, Dienſt- und Lehrlingsverhältniß, längerer Aufenthalt, — erſchöpfen ſo ziemlich Alles, was man für dieſen Zweck den bürgerlichen oder wirthſchaftlichen Verhältniſſen entlehnen kann. Der Zeitraum von 40 Tagen mochte hinreichend erſcheinen, um das Vorhandenſein ſolcher Beziehungen zu ermitteln oder feſtzuſtellen; und die Kürze des Zeitraumes dürfte eher als eine Gunſt, denn als eine Härte gegen die Armen gemeint geweſen ſein, in ſofern durch einen nicht länger als 40tägigen Aufenthalt Heimathsrechte ſollten erworben werden können. Einem Mißbrauche der den Gemeinden eingeräumten Befugniß, auf die Entfernung ſolcher Perſonen, von denen ſie Beläſtigung beſorgten, antragen zu können, mochte man dadurch vorgebeugt glauben, daß die Entſcheidung darüber nicht den Gemeinden ſelbſt, ſondern zwei Friedensrichtern übertragen wurde.

Wie dem aber auch ſei, Thatſache iſt es, daß die Beſtimmungen der Akte Karls II für den Arbeiterſtand, und in Folge deſſen ſchließlich für die ganze bürgerliche Geſellſchaft, höchſt nachtheilige Folgen gehabt haben; wenn wir es auch andererſeits für wahrſcheinlich halten müſſen, daß ſie gleichzeitig dazu beigetragen haben, die Armenpflege wirkſamer zu machen [5]).

Ortsangehörigkeit für Arme, Geburt und längerer Aufenthalt, werden bereits in Statuten aufgeführt, die über 100 Jahre älter ſind, als die Akte Karls II. Eine Akte Heinrichs VIII von 1531 befiehlt den Friedensrichtern, einem jeden Armen einen Bezirk anzuweiſen, in dem es ihm erlaubt ſein ſoll zu betteln. Eine Akte Eduards VI von 1547 (1. Edward VI c. 3) verordnet, daß arbeitsſcheue Vagabunden gebrandmarkt und nach ihrem Geburtsort zurückgeſchickt werden ſollen, um dort für die Einwohner als Sklaven zu arbeiten; während arbeitsunfähige Arme nach ihrem Geburtsorte oder dem Platze ihres längſten Aufenthaltes zurückgeſchickt werden ſollen, um dort von Almoſen zu leben; vgl. Nicholls I p. 299. Wenn Nicholls und Coode meinen, daß dieſe älteren Statuten doch nur die Vagabunden und arbeitsunfähigen Armen, nicht den Beſchäftigung ſuchenden Arbeiter getroffen hätten, ſo iſt es ſehr fraglich, ob die Gemeinden nach der Praxis jener Zeit nicht jeden Arbeiter, deſſen ſie nicht unmittelbar bedurften, für einen Vagabunden werden erklärt haben. Vielleicht hat die Akte Karls II nur für geſetzlich erklärt, was man vorher ſchon that, ſoweit man es konnte. Jedenfalls hat ſie den Kirchſpielen die Befugniß, fremde Arme auszuweiſen, nicht erſt neu verliehen, ſondern dieſelbe nur dahin erweitert, daß auch ſolche Perſonen ſollten ausgewieſen werden können, von denen man in Zukunft Beläſtigung beſorgte. Freilich war aber eben dies eine ſehr nachtheilige Beſtimmung.

5) George Coode, der heftigſte Gegner der Heimathsgeſetze, führt ſelbſt

§. 24.

Nachtheilige Folgen der Heimathsgesetze[1]).

Sollen wir kurz angeben, welche nachtheiligen Folgen die Heimathsgesetzgebung der Hauptsache nach gehabt hat, so müssen wir sagen, daß sie dem Arbeiter die Gelegenheit und die Neigung nahm, außerhalb des Kirchspieles, in welchem er einmal Heimathsrechte erworben hat, Beschäftigung zu suchen.

Die Kirchspiele sahen in jedem Arbeiter, welcher sich innerhalb ihrer Grenzen niederlassen wollte, nicht einen Gewinn für den kräftigeren Betrieb ihrer Gewerbe, sondern die Gefahr einer Vermehrung der Ansprüche an ihre Armenkasse. Ihr Streben ging daher dahin, die nöthigen Arbeitskräfte, soweit die im Kirchspiele bereits vorhandenen für die Bedürfnisse derselben nicht ausreichten, unter solchen Bedingungen zu erhalten, daß für sie keine Gefahr der Erhöhung der Armenlast daraus entstand, d. h. so, daß die gebrauchten Arbeiter keine Heimathsrechte bei ihnen gewannen.

---

an, daß die Kosten der Armenpflege nach Erlaß der Akte Karls II vom Jahre 1662 innerhalb 36 Jahren auf mehr als das Vierfache stiegen, indem sie im Jahre 1650 auf 188,811 L., im Jahre 1698 aber auf 819,000 L. geschätzt werden. Wenn Coode a. a. O. p. 24 folg., 30 und 42 f. hinzufügt, daß diese größeren Ausgaben durch die Heimathsgesetze selbst veranlaßt seien, indem durch sie die Armuth gestiegen, auch große Prozeßkosten und andere unfruchtbare Ausgaben veranlaßt worden seien, während die wirklichen Aufgaben der Armenpflege damals wie früher vernachlässigt geblieben wären, so halten wir diese Behauptung für unerwiesen und unerweislich. Uns scheint es im Gegentheil einleuchtend, daß man in jener Zeit, bei dem Mangel einer wirksamen Polizei und höheren Aufsicht über die Lokalbehörden, die Durchführung der gesetzlichen Armenpflege nicht erzwingen konnte, ohne die Verpflichtung der Kirchspiele auf eine praktisch haltbare, den Begriffen der Zeit entsprechende Weise zu beschränken. Coode selbst führt für die Akte Karls II das unseres Erachtens nicht zu übersehende Zeugniß an, daß kein Gesetz von den Lokalbehörden eifriger als sie ergriffen und benutzt worden sei, während die Akte Elisabeths allgemein auf einen passiven Widerstand stieß, und daher lange Zeit so ziemlich ein todter Buchstabe blieb.

1) Die nachtheiligen Folgen der Heimathsgesetze sind am ausführlichsten von Coode in dem §. 22 Note 1 angeführten Werke dargelegt; eine klare Zusammenstellung derselben gab der Präsident der Centralarmenbehörde Baines in seiner am 10ten Febr. 1854 gehaltenen Rede zur Begründung der von ihm eingebrachten Bill über die Aufhebung dieser Gesetze; einen Auszug aus ihr liefert Nicholls II p. 461. Vgl. auch die gründliche Erörterung bei Pashley Pauperism and Poorlaws cap. XIV u. XV.

Der Arbeiter selbst entschloß sich nur ungern, außerhalb seines Heimathsbezirkes Arbeit zu suchen, er wußte, daß es für ihn schwer war, solche zu finden, indem die Kirchspiele im Allgemeinen zuerst für Beschäftigung ihrer eigenen Arbeiter sorgten, und daß er, wenn er welche fand, dadurch für den Fall der Noth den Anspruch verlor, von dem Orte seines bisherigen Aufenthaltes Unterstützung zu erhalten, ja sich sogar einer seine Verhältnisse vollends zerstörenden Ausweisung ausgesetzt sah. Unbedingt wirkten in Folge dessen die Heimathsgesetze in großer Ausdehnung dahin, den Arbeiter „an die Scholle zu fesseln", wie man sich vielfach ausgedrückt hat.

Es dauerte indessen geraume Zeit, bis diese Folgen der Heimathsgesetze, wir wollen nicht sagen, als solche empfunden und erkannt, jedenfalls aber bis sie näher berücksichtigt wurden.

In den ersten Decennien nach Erlaß der Heimathsgesetze war man nur darauf bedacht, in ihnen sich zeigende Lücken zu ergänzen, und die Umgehung der Gesetze zu verhüten, also die Strenge ihrer Bestimmungen zu schärfen. So wurde verordnet, daß die 40 Tage des Aufenthaltes, welche nach der Akte Karls II einen Anspruch auf Heimathsrecht begründen, erst von dem Termine an gerechnet werden sollten, wo der Betreffende von seiner Absicht, sich in einem Kirchspiele niederzulassen, den Beamten desselben Anzeige gemacht hätte [2]). Dies wurde bald darauf noch dahin verschärft, daß auch der Gemeinde Mittheilung von der beabsichtigten Niederlassung gemacht sein mußte. Matrosen, Soldaten und Arbeiter im königlichen Dienste, sollten durch bloßen Aufenthalt überhaupt keine Heimathsrechte erwerben [3]). — In demselben Sinne wurde festgesetzt, daß unverheirathete Personen nur durch Dienstverträge, die auf ein Jahr abgeschlossen wären, Heimathsrechte erlangen sollten [4]); und auch dies wurde bald noch dahin verschärft, daß der Dienst wirklich ein ganzes Jahr müsse gedauert haben, um Heimathsrechte zu begründen [5]).

Selbst noch unter der Regierung des König Wilhelm III, deren politische Richtung doch derjenigen der Restauration völlig entgegengesetzt war, pries man die Heimathsgesetze von

2) 1. James II cap. 17 §. 3.

3) 3. William III and Mary. cap. 2; vgl. Coode p. 54 und Nicholls I p. 329.

4) 3. William III and Mary. cap. 2.

5) 8 et 9. William III and Mary. cap. 30 §. 4. Vgl. Nicholls I p. 340 u. 360.

1662 für „gute und heilsame" Gesetze [6]), wenn sich auch gerade in dieser Zeit die ersten Versuche zeigen, eine Milderung derselben herbeizuführen.

§. 25.
Abänderungen der älteren Heimathsgesetze.

Eine Verordnung des König Wilhelm III über Erweiterung der Heimathsgesetze aus dem Jahre 1696 auf 97 erörtert in ihrem Eingange, daß viele Arbeiter aus Mangel an Beschäftigung ihren Kirchspielen zur Last fielen, während sie für sich und ihre Familien in anderen Kirchspielen Arbeit und reichlichen Unterhalt finden könnten. Nur weil solche Arbeiter jenen Kirchspielen keine genügende Sicherheit dafür zu geben vermöchten, daß sie nicht einst den Armenkassen derselben zur Last fielen, würden sie von ihnen nicht aufgenommen, und blieben daher ohne Arbeit und wie Gefangene an den Ort ihrer bisherigen Heimath gebannt.

Diesen schmerzlich empfundenen Übelstand hofft die Verordnung dadurch zu beseitigen, daß sie das in der Akte Karls II vorgesehene System der Heimathsscheine erweitert. Arbeiter mit von den Kirchspielsbeamten ausgestellten und durch zwei Friedensrichter beglaubigten Heimathsscheinen, bestimmt sie, sollen in anderen Kirchspielen Beschäftigung suchen dürfen, ohne ihr Heimathsrecht in dem Kirchspiel zu verlieren, welches den Heimathsschein ausgestellt hat. Das Kirchspiel blieb demnach verpflichtet, die mit einem Heimathsscheine entlassenen Arbeiter jeder Zeit wieder aufzunehmen, und nöthigenfalls zu verpflegen; und es hatte sonach kein anderes Kirchspiel eine Veranlassung, einem solchen Arbeiter den Aufenthalt zu verweigern, wenn er nicht etwa wirklich arbeitsunfähig und hülfsbedürftig wurde [1]).

Hier begegnen wir nun zuerst der auffallenden Thatsache, daß man eine Verbesserung der Heimathsgesetze zu Gunsten der Arbeiter durch die Erschwerung der Erwerbung einer neuen Heimath zu erreichen hoffte. Das, was an und für sich für die Arbeiter ein Vortheil, und ein nicht minder natürliches als kostbares Recht ist, durch längere Beschäftigung an einem Orte Heimathsrecht daselbst zu gewinnen, wurde für den Aufenthaltsort durch die daran geknüpfte Verpflichtung der Unterstützung des Ar-

6) Vgl. Coode p. 40 folg.; 52 und 54.

1) 8 et 9. William III c. 30; vgl. Nicholls I p. 358 und Coode p. 59 f.

beiters im Fall ſeiner Verarmung eine Gefahr, und für ihn ſelbſt ein Nachtheil. Das Mittel, um dieſem Nachtheile ausweichen zu können, ſuchte man in einer Maßregel, welche für den Aufenthaltsort allerdings keine Unterſtützungspflicht, deswegen aber zugleich auch für den Arbeiter kein Heimathsrecht entſtehen ließ!

Die Erfahrung hat herausgeſtellt, daß das verſuchte Mittel ſeinen Zweck nicht erreichte, wohl aber andere ſehr erhebliche Nachtheile herbeiführte. Vor Allem wurden die Arbeiter durch die neue Einrichtung der Heimathsſcheine völlig der Gewalt und Willkühr ihrer Kirchſpielsbeamten Preis gegeben; dieſe vermieden es, einem tüchtigen Arbeiter einen Heimathsſchein auszuſtellen, da ſie ihn dadurch für die Zeit ſeiner Tüchtigkeit aus dem Kirchſpiele entfernten, und zurückerhielten, ſobald er unbrauchbar und hülfsbedürftig wurde, während ſie andererſeits ſich ſtets verſucht fanden, ihre Kirchſpiele von ſchlechten und liederlichen Arbeitern durch bereitwillige Ausſtellung von Heimathsſcheinen zu befreien. Mußte dies nun ſchon an ſich nachtheilig und entſittlichend wirken, ſo hatte es außerdem noch die natürliche Folge, daß die Heimathsſcheine nicht mehr zur Empfehlung dienten, und alſo ihren Zweck verfehlten [2]).

Im Laufe des 18ten Jahrhunderts offenbarte ſich noch ſchroffer die verderbliche und ſtörende, die natürlichen Verhältniſſe auf das nachtheiligſte verkehrende Wirkung der Heimathsgeſetze, oder vielmehr der an gewiſſe Verhältniſſe des Arbeiters zu einem Orte geknüpften Verpflichtung des Ortes, den Arbeiter im Falle ſeiner Bedürftigkeit zu unterſtützen. — Kirchſpiele und Arbeitsgeber ſuchten gleichmäßig die Entſtehung aller derjenigen Verhältniſſe zu verhüten, durch welche die Arbeiter Heimathsrechte erhielten. Man duldete an einem Orte keinen fremden Arbeiter, wofern er nicht mit einem Heimathsſcheine verſehen war; man ſchloß die Dienſtverträge nicht mehr, wie es früher die herrſchende Sitte geweſen war, auf ein ganzes Jahr ab, entließ vielmehr ſehr allgemein das Geſinde vor Ablauf des Jahres, ſo daß für daſſelbe meiſtens zu Michaelis eine verderbliche Zeit des Müſſigganges eintrat [3]); man gab arme Knaben von Seiten der Kirchſpiele nicht bei tüchtigen Meiſtern in die Lehre, um tüchtige Handwerker aus ihnen heranzubilden, ſondern lediglich bei ſolchen, die in an-

2) Über die unbefriedigenden Erfolge des Syſtems der Heimathsſcheine vgl. Coode p. 66 folg.

3) Vgl. Coode p. 78.

deren Kirchspielen wohnten, weil der Lehrling an dem Orte, wo er seine Lehrjahre zubringt, Heimathsrechte erwirbt [4]); u. s. w.

Trotz alledem nahete sich das achtzehnte Jahrhundert seinem Ende, ehe man nach dem mißlungenen Versuche mit den Heimathsscheinen neue Schritte zur Beseitigung der angeführten Übelstände that; und selbst als man sich dazu entschloß, wußte man mit diesen keine neue Richtung einzuschlagen. Man glaubte nur dadurch helfen zu können, daß man die Titel zur Begründung von Heimathsrechten aufhob, von denen es erfahrungsmäßig feststand, daß sie den Arbeitern mehr geschadet als genutzt hatten.

Eine große Härte für die Arbeiter lag darin, daß die Akte Karls II die Kirchspielsbeamten ermächtigte, sie schon aus bloßer Besorgniß einer künftigen Verarmung auszuweisen. War auch für die Kirchspielsbeamten die Ausübung dieses Rechtes an die Aufsicht und Genehmigung zweier Friedensrichter gebunden, so hatte dies doch erfahrungsmäßig wenig gefrommt. Der Ausdruck des Gesetzes war zu allgemein und unbestimmt gefaßt; ist doch in Wahrheit ein Jeder der Gefahr einer künftigen Verarmung ausgesetzt, der mit seinem Unterhalt einzig und allein auf seine Körperkraft angewiesen ist! Die Friedensrichter glaubten sich daher selten in der Lage, Anträge von Kirchspielsbeamten auf Entfernung eines fremden Arbeiters abweisen zu können. Nachdem nun eine hundertjährige Erfahrung gelehrt hatte, daß das erweiterte System der Heimathsscheine die Arbeiter vor der Willkühr und Engherzigkeit der Kirchspielsbeamten nicht schützte, änderte man im Jahre 1795 die in Rede stehende Bestimmung dahin ab, daß nicht schon die bloße Besorgniß, sondern erst das wirkliche Eintreten der Hülfsbedürftigkeit die Kirchspielsbeamten berechtigen solle, die Ausweisung fremder Arbeiter zu verlangen.

Nachdem diese Änderung der Akte von 1662 erfolgt war, konnte allerdings, so lange ein Arbeiter keine Unterstützung nachsuchte, seinem Aufenthalte an einem Orte kein Hinderniß mehr entgegengestellt werden. Indeß hatte man geglaubt, gleichzeitig mit dieser Ände-

4) Vgl. Coode p. 56. Die angeführte Bestimmung, insbesondere 3. Williams and Mary. c. 11 §. 8, ist noch in Kraft; man sucht die sich an sie reihenden Mißbräuche dadurch zu entfernen, daß seit 1844 die Abschließung der Lehrverträge nicht mehr durch die Kirchspielsbeamten, sondern durch die Armenräthe der Sammtgemeinden erfolgt, und unter die besondere Aufsicht der Centralarmenverwaltung gestellt ist; vgl. 7 et 8. Victoria c. 101 §. 1.

rung die Bestimmung der Akte aufheben zu müssen, nach welcher der Aufenthalt an einem Orte dem Arbeiter ein Heimathsrecht an demselben begründete[5]). Hätte man nach Aufhebung der faktischen Befugniß, mißliebigen Arbeitern den Aufenthalt zu verweigern, einem Aufenthalte von nur 40 Tagen die Wirkung belassen, in bisheriger Weise Heimathsrechte zu begründen, so würde dies praktisch einer vollständigen Aufhebung der Heimathsgesetze gleichgekommen sein; zu der man damals doch keineswegs entschlossen war. Um die Gefahr der Ausweisung für den kräftigen Arbeiter zu beseitigen, die aus bloßer Besorgniß, er könne einstmals hülfsbedürftig werden, von engherzigen Kirchspielsbeamten zum großen Nachtheile der Arbeiter vielfach erfolgt war, kam man also dahin, dem Arbeiter das naheliegende Recht zu nehmen, durch seinen längeren Aufenthalt und seine Arbeit an einem Orte daselbst eine Heimath zu erwerben!

Von ganz demselben Gesichtspunkte ausgehend, hielt man es im Jahre 1834 für rathsam, auch die Bestimmung der Akte von 1663 aufzuheben, nach welcher eine einjährige Dienstzeit Heimathsrechte begründete[6]).

Einige andere unwichtigere Abänderungen der Heimathsgesetze übergehen wir hier, indem sie denselben Charakter haben, wie die eben angeführten, und scheinbare Rechte der Arbeiter aufheben, um wirklichen Nachtheilen derselben vorzubeugen; oder aber nur erlassen sind, um Prozesse zwischen verschiedenen Kirchspielen zu verhüten.

§. 26.

Unausweisbare Arme (irremovable Paupers) der Peelsakte von 1846.

Die im vorigen Paragraphen erörterten Abänderungen der Heimathsgesetze waren für die arbeitenden Klassen in nicht wenigen Beziehungen vortheilhaft, insbesondere indem sie sie von der willkührlichen Behandlung der Kirchspielsbeamten befreiten; gleichzeitig erwuchs ihnen aber daraus der große Nachtheil, daß faktisch für sie kaum noch die Möglichkeit blieb, eine andere Heimath zu ge-

5) 35. George III c. 101; vgl. Nicholls II p. 118 folg.

6) 4 et 5. William IV c. 76 §. 64 und 65. Die Aufhebung dieser Bestimmung hat die ältere Sitte, einjährige Dienstverträge zu schließen, nicht wieder herstellen können; wie es denn stets leichter zu zerstören ist, als aufzubauen; vgl. Coode p. 79. Auch mögen die neuern wirthschaftlichen Verhältnisse weniger für jährige Dienstverträge sprechen.

winnen, als sie durch Geburt oder Lehrzeit einmal erlangt hatten. Der einzige für einen Arbeiter noch erreichbare Titel zur Erwerbung von Heimathsrechten war, nachdem Aufenthalt und Dienstzeit nicht mehr als solche galten, ein Grundstück für einen jährlichen Pachtzins von 10 L. zu pachten; dies aber ist, wie allgemein eingeräumt wird, auch ein englischer Arbeiter nur ganz ausnahmsweise im Stande [1]).

In Folge dessen trat nun häufig der Fall ein, daß Arbeiter, welche lange Zeit außerhalb ihres Geburtsortes Beschäftigung und Unterhalt gefunden hatten, nach demselben zurückgeschickt wurden, weil sie, vielleicht nur durch vorübergehende Verhältnisse in Noth gerathen, die Unterstützung der Armenbehörde ihres Aufenthaltsortes nachsuchten. Eine derartige Zurücksendung schloß dann gleichzeitig eine große Härte für die Arbeiter, und eine schreiende Unbilligkeit gegen die Steuerpflichtigen ihres Geburtsortes in sich.

Die zurückgeschickten Arbeiter pflegten an den Orten ihres lange dauernden Aufenthaltes Bekanntschaften gemacht zu haben, oder wohl gar in Familienbande eingetreten zu sein; sie hatten ferner, wenn eine Geschäftsstockung oder sonstige Krisis sie nur momentan arbeitslos gemacht hatte, meistens die Aussicht, nachdem diese überstanden war, sich ihren Unterhalt daselbst wiederum selbstständig erwerben zu können; an ihrem Geburtsorte dagegen waren sie durch die lange Zeit ihrer Abwesenheit oft ganz fremd geworden; nicht selten wurde obendrein der Geschäftszweig, in welchem sie gewohnt waren ihren Verdienst zu finden, dort gar nicht betrieben. Dabei hatten sie unleugbar an dem Orte ihres langen Aufenthaltes einen natürlichen Anspruch auf Unterstützung durch diejenigen erworben, denen sie ihre Kräfte die lange Zeit über gewidmet hatten, oder mit denen sie näher bekannt oder gar verwandt geworden waren; während für den Geburtsort eine große Unbilligkeit darin lag, daß er sie aufnehmen sollte, und dadurch gezwungen war, einen Arbeiter zu verpflegen, der vielleicht schon in seiner Jugend aus ihm weggezogen war, der seine besten Kräfte einem andern Orte zugewendet hatte, und der nun bei eintretendem Alter mit einer Familie beladen an ihn zurückkehrte. Besonders häufig wurden

1) Vgl. den §. 22 Note 1 angeführten Report von Coode p. 90: „It is now almost impossible for a working man to acquire a fresh settlement“ und „Parentage was by the Poorlaw Amendement Act (4 et 5. William IV c. 76) made, nearly the only title to a settlement, which a working man can possess.“

ländliche Kirchſpiele von dieſer Unbilligkeit betroffen, indem beim Aufſchwunge der Induſtrie Maſſen von Arbeitern aus ihnen nach den Städten zogen, und wenn ſie nach Jahren arbeitsunfähig geworden waren, oder eine plötzliche Stockung der Geſchäfte eintrat, von dort zurückgeſchickt wurden. Doppelt geboten mußte es erſcheinen, den gerechten Beſchwerden der ländlichen Bezirke Abhülfe zu verſchaffen, als durch die Aufhebung der Kornzölle den induſtriellen Orten neue Vortheile gewährt, dagegen den mit dem Ackerbau beſchäftigten Diſtrikten, wenigſtens momentan, ſchwere Opfer auferlegt worden waren.

Sir Robert Peel hegte die Überzeugung, daß eine reelle Abänderung der beſtehenden Heimathsgeſetzgebung erfolgen müſſe, um den oben erwähnten Übelſtänden gründlich zu begegnen. Bei der großen Schwierigkeit, die Frage zu löſen, und den verwickelten Beziehungen, in denen ſie ſteht, kam er indeſſen nur dazu, ein von ſeinem Nachfolger im Amte durchgeführtes Geſetz vorzulegen, welches ſich darauf beſchränkt, daß Arbeiter, welche ſich fünf Jahre ununterbrochen an einem Orte aufgehalten, und während dieſer Zeit ohne Hülfe der Armenpflege ſelbſtſtändig ihren Unterhalt gefunden haben, daſelbſt „irremovable“ d. i. unausweisbar, nicht aber „settled“ (angeſiedelt) d. i. heimathsberechtigt, ſind. Solche Arbeiter können nicht ausgewieſen werden, der Aufenthaltsort muß ſie daher unterhalten, wenn ſie innerhalb ſeiner Grenzen hülfsbedürftig werden; verlaſſen ſie aber den Aufenthaltsort, mag es auch nur auf kurze Zeit geſchehen, ſo verlieren ſie jeden Anſpruch an denſelben, da ſie keine Heimathsrechte an ihm erworben haben [2]).

Durch das unter dem Namen der Peels-Act bekannte Geſetz vom Jahre 1846 [3]) wurde vielen, namentlich aus ländlichen Kirchſpielen in die Induſtriebezirke übergeſiedelten Arbeitern, eine große Wohlthat erwieſen, indem daſſelbe ſie von der Gefahr befreite, ſofort ausgewieſen zu werden, wenn ſie ſich irgend einmal ihren Unterhalt nicht verſchaffen konnten, wodurch ihnen ihr lang gewohntes Brot

2) Sir Robert Peel ſchlug die Gewährung von Irremovability (Unausweisbarkeit) ſtatt Settlement (Heimathsrecht) vor, weil er keinen neuen Titel des Heimathsrechtes einführen, und der gänzlichen Aufhebung der Heimathsgeſetze kein neues Hinderniß bereiten wollte.

3) Die Akte 9 et 10. Victoria c. 66 führt den Titel „An act to amend the Laws relating to the Removal of the Poor“; vgl. Nicholls II p. 398 und Coode p. 71 folg.

für immer verloren zu gehen drohte; indeß beseitigte das Gesetz keineswegs vollständig die schwer empfundenen Übelstände, und rief sogar neben den alten neue und sehr erhebliche hervor.

Nach der Peelsakte entgeht der Arbeiter nur dann der Gefahr, ausgewiesen zu werden, wenn er in dem selben Kirchspiele 5 Jahre hinter einander ununterbrochen wohnen bleibt. Es leuchtet hier nun sofort ein, daß ein Arbeiter dadurch viel enger an das Kirchspiel gefesselt ist, als dies durch das Heimathsrecht geschieht. Jeder kurze Aufenthalt in einem andern Kirchspiele hebt für ihn nicht nur alle Ansprüche auf Unterstützung, sondern auch das Vorrecht des fernern ungestörten Aufenthaltes wieder auf. Bei der außerordentlich geringen Ausdehnung der meisten englischen Kirchspiele [4]) ist dies aber für den Arbeiter außerordentlich lästig, namentlich in den Städten, indem nicht die ganzen Stadtbezirke, sondern die einzelnen Kirchspiele derselben die Heimathsbezirke und engern Armenverbände bilden; durch bloße Verlegung der Wohnung aus einem Kirchspiele einer Stadt in ein anderes derselben Stadt verliert daher der Arbeiter seinen Anspruch auf ungestörten Aufenthalt an dem Orte.

Einen anderen Nachtheil für den Arbeiter bewirkt die Peelsakte dadurch, daß sie den Heimathsorten der Armen die Gelegenheit giebt, ihre Verbindlichkeiten von sich auf Andere zu wälzen, indem sie ihre Armen veranlassen, ihren Aufenthalt außerhalb der Grenzen des eigenen Kirchspieles zu nehmen. Am leichtesten ist dies größeren Grundherren gemacht, welche das Grundeigenthum eines ganzen Kirchspieles inne haben; in ihrer Macht liegt es, keine Arbeiterwohnungen innerhalb der Kirchspielsgrenzen zu erbauen, und es wird sogar als wirklich vorgekommen berichtet, daß sie, um sich von der Last der Armenpflege zu befreien, die vorhandenen hätten abbrechen lassen. In ähnlicher Weise haben Fabrikherren die für ihre Arbeiter erforderlichen Wohnungen in benachbarten Kirchspielen errichtet, um nicht das ihrige mit der Sorge für dieselben im Falle der Verarmung jener Arbeiter zu belasten. Für die Arbeiter entspringt daraus der Nachtheil, daß sie oft von ihrem Wohnorte bis zu dem Orte ihrer Beschäftigung weit zu gehen haben, und der unbedingt noch größere, daß die Lohnherren sich im Allgemeinen scheuen, Arbeiterwohnungen zu

4) Vgl. über die Größe der englischen Kirchspiele oben §. 5 Note 1.

errichten, weil sie dadurch außer den Kosten für die Gebäude noch die sehr leicht weit bedeutenderen der Armenpflege für deren Bewohner auf sich ziehen. Über den Mangel an guten Arbeiterwohnungen wird in England vielfach geklagt.

Die Bestimmungen der Akte Peels haben aber nicht allein für die Arbeiter, sondern vielfach auch für die Steuerpflichtigen übele Folgen gehabt; in vielen Kirchspielen sind durch sie die Kosten der Armenpflege ganz außerordentlich gestiegen [5]). Es erklärt sich dies zunächst daraus, daß die Kirchspiele nun die Unterhaltung aller Armen übernehmen mußten, die wegen ihres fünfjährigen Aufenthaltes nicht mehr ausgewiesen werden konnten, und denen bisher von ihren Heimathsorten Unterstützung zugesendet worden war, um ihre Ausweisung zu verhüten. Zweitens aber, und dies erscheint als wichtiger, meldete sich bei den Kirchspielen in Folge des Gesetzes eine sehr große Zahl von Armen, die früher aus Furcht vor einer Ausweisung es vermieden hatten, um Unterstützung nachzusuchen. Dies rief nun um so lebhaftere Beschwerden hervor, als, wie bereits angedeutet, der Fall häufig vorkam, daß die von dem Kirchspiele zu unterhaltenden, in ihnen nicht heimathsberechtigten Armen in anderen Kirchspielen beschäftigt waren, also in der That zu diesen nähere Beziehungen hatten, als zu ihrem Aufenthaltsorte. Überdies waren die Kirchspiele, in welchen sich die Arbeiterwohnungen durch ein Zusammenwirken von natürlichen und durch die Gesetzgebung herbeigeführten Ursachen zusammendrängten, der Regel nach die ohnehin schon am meisten belasteten und am wenigsten leistungsfähigen.

Im Jahre 1847 berücksichtigte das Parlament diese Beschwerden in soweit, daß es eine gewöhnlich als Mr. Bodkins Act bezeichnete Akte (so genannt, weil sie von Mr. Bodkins beantragt worden war) annahm [6]), nach welcher die Kosten für die Unterhaltung der unausweisbaren, jedoch nicht heimathsberechtigten Armen fortan nicht mehr

5) Pashley p. 278 theilt mit, daß in Folge der Peelsakte in manchen Kirchspielen die Armensteuer auf den doppelten und dreifachen Betrag stieg, und in den meisten derselben der Werth des Grundeigenthums dadurch herabgedrückt wurde; vgl. auch Nicholls II p. 399.

6) 10 et 11. Victoria c. 110. Diese anfänglich nur auf ein Jahr erlassene Akte wurde im Jahre 1848 durch 11 et 12. Victoria c. 110 verlängert und ergänzt, vgl. Nicholls II p. 399 und 426. S. oben S. 49.

von dem Kirchspiele, in dem sich dieselben aufhalten, sondern gemeinsam von der Sammtgemeinde, zu welcher dieses Kirchspiel gehört, zu tragen sind.

Abgesehen indeß davon, daß hierdurch den Nachtheilen, welche die Peelsakte für die Arbeiter, neben unleugbaren Wohlthaten, herbeigeführt hatte, in keiner Weise abgeholfen wurde, veranlaßte gerade diese Verordnung über die Vertheilung der Lasten, von einer anderen Seite her, die lebhaftesten Angriffe auf das gesammte herrschende System der Armenpflege, oder brachte vielmehr nur eine schon lange gährende Bewegung vollends zum Ausbruch.

Um die Bedeutung dieser Bewegung in ihrem vollen Umfange zu ermessen, müssen wir dieselbe bis zu ihrem Ursprunge zurückverfolgen.

§. 27.

Ungerechte Vertheilung der Armenlast.

Die Kosten der Armenpflege hatte die Akte Elisabeths auf die Kirchspiele gelegt. Dies war natürlich, weil das Kirchspiel stets, wenn auch nicht als rechtliche, so doch als kirchliche Gemeinde für seine Armen gesorgt hatte. Es dauerte daher auch länger als ein Jahrhundert, ehe Bedenken gegen die Angemessenheit dieser Bestimmung auftauchten; man hielt es für selbstverständlich, daß eine Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe. Die Gemeinde war damals noch eine Genossenschaft, und hatte als solche eine Stimme bei der Aufnahme neuer Mitglieder; sie hatte ferner gewissermaßen noch einen Familiencharakter, denn die Mehrzahl der Familienhäupter gehörte ihr durch Geburt an und war unter einander verwandt, die übrigen Einwohner aber waren großentheils mit Gründung einer Familie gleichzeitig in den Kreis der Genossenschaft und der Verwandtschaft eingetreten; sie war endlich meistens auch noch ein wirthschaftlicher Verband, indem der Arbeiter gewöhnlich bei einem Kirchspielsinsassen sein Brot fand.

Das Heimathsgesetz von 1662 war ein Versuch, diesen inneren Gründen der Unterstützungspflicht äußerlich eine Gestalt zu geben. Nun entwickelte sich aber der Inhalt des Heimathsgesetzes im Laufe der Zeit in der Weise, daß fast jede innere Beziehung zwischen der Unterstützungspflicht eines Ortes und den persönlichen Verhältnissen des Ar-

men zu demſelben aufhörte. Jede Begründung der Unterſtützungspflicht durch ein beſtimmtes reales (wirthſchaftliches oder bürgerliches) Verhältniß, wie Aufenthalt, Dienſt und dergleichen, hatte zu Nachtheilen geführt, und war daher aufgegeben. In Folge deſſen hat gegenwärtig die Verpflichtung der Kirchſpiele, beſtimmte Arme zu unterſtützen, ihre urſprüngliche Bedeutung und ihren inneren Halt verloren; ſie iſt im Weſentlichen nur noch eine äußerlich geſetzliche, die ſich geſchichtlich erklären läßt. Es kommt nicht ſelten vor, daß Kirchſpiele Arme unterſtützen müſſen, die ſeit langen Jahren in der Fremde wohnen, und gleichzeitig andere, die ſich zwar innerhalb ihrer Grenzen aufhalten, aber in einem anderen Orte heimathsberechtigt ſind und außerhalb der Kirchſpielsgrenzen ihre regelmäßige Beſchäftigung finden.

Dieſer rein abſtrakte Charakter der Verpflichtung iſt noch in einer anderen Beziehung hervorgetreten. Die Akte Eliſabeths, welche die Kirchſpielsbeamten ermächtigte, die zur Unterhaltung der Armen erforderlichen Mittel durch Steuern zu beſchaffen, that dies in Ausdrücken, welche geſtatteten, und auch gewiß beabſichtigten, jedes Einkommen der Beſteuerung zu unterwerfen. Wie die religiöſe Pflicht der Mildthätigkeit ſich auf Alle bezog, ſo ſollte auch die geſetzliche der Steuerzahlung zum Zweck der Armen keine Ausnahmen erleiden, Jeden nach ſeiner Fähigkeit (ability) treffen. Außerdem ließ das Geſetz nicht unbeachtet, daß die Steuerkraft der Kirchſpiele, ſowie die Vertheilung der Armen in ihnen ſehr verſchieden ſein kann, und in Folge deſſen möglicher Weiſe ein Kirchſpiel außer Stand ſein wird, ſeine Aufgabe für ſich allein zu erfüllen; ſie ermächtigte für dieſen Fall die Friedensrichter, die benachbarten Kirchſpiele zu einer Beihülfe heranzuziehen. Aber auch hier gab man der neuen geſetzlichen Pflicht den Charakter der früheren kirchlichen. Nach keiner Seite hin wurden die Grenzen für die Leiſtungen ſcharf gezogen; Niemand ſollte über ſein Vermögen beſchwert werden, und doch war Niemand durch einen beſtimmten Grund geſetzlich von der Beitragspflicht befreit. Die Folge dieſes Verfahrens war, daß die Beſtimmung der Akte Eliſabeths über die Unterſtützungspflicht der benachbarten Kirchſpiele zu keiner praktiſchen Bedeutung kam, wie in §. 8 näher erörtert worden iſt, und daß die Armenſteuer, wie wir unten in §. 33 darlegen werden, dem Weſen nach zu einer ausſchließlichen Grundſteuer wurde, was ſie urſprünglich in keiner Weiſe hatte ſein ſollen. Das Grundeigenthum im Kirchſpiel iſt demnach allein verpflich-

tet, die Armenlaſt zu tragen, und obendrein ohne irgend eine beſtimmte Grenze für die Höhe der Belaſtung.

Während ſo die Pflicht der Armenpflege immer mehr nur durch äußere ſtarre Geſetzesbeſtimmungen begründet erſcheint, denen in vielen Fällen jede innere Berechtigung abgeht, haben ſich auch die Verhältniſſe der Träger dieſer Pflicht, d. i. der Kirchſpiele, in ſehr wichtigen Beziehungen verändert. In ihrer Bevölkerung, ihrer Wohlhabenheit, insbeſondere auch in ihren wirthſchaftlichen Zuſtänden, ſind die größten Umwälzungen eingetreten. Die Gemeinde iſt keine Genoſſenſchaft mehr, und hat nicht das Recht, als ſolche Perſonen zurückzuweiſen, die in ſie aufgenommen werden wollen; ſie iſt noch viel weniger, was ſie einſt in gewiſſer Weiſe war, ein erweiterter Familienkreis, da die Einwohner meiſtens ziemlich fremd einander gegenüber ſtehen; ſie iſt in ſehr vielen Fällen auch nicht mehr, was ſie einſt praktiſch meiſtens geweſen war, ein Verband zwiſchen Lohnherren und Arbeitern.

Mannigfaltige Gründe wirkten nun aber zuſammen, die Armenlaſt in den einzelnen Kirchſpielen für deren Bewohner ſehr ungleich werden zu laſſen. Schon bei Einführung der geſetzlichen Armenpflege waren die einzelnen im Durchſchnitt kleinen engliſchen Kirchſpiele, die man zu abgeſonderten Armenverbänden machte, von ſehr ungleichem Umfange und ſehr ungleicher Bevölkerung. Sie waren lange vorher ohne jede Rückſicht auf Größe, ſowie auf Erwerbsquellen und Wohlhabenheit ihrer Bewohner abgegrenzt worden, und hatten ſich im Laufe der Jahrhunderte naturgemäß ſehr ungleich entwickelt. Seitdem ſind ihre Grenzen mit geringen Ausnahmen unverändert geblieben, während die Zahl ihrer Bewohner und die Wohlhabenheit derſelben ſich auf das verſchiedenſte umgewandelt hat. Zu dieſen natürlichen Urſachen einer ſehr verſchiedenen Armenlaſt in den einzelnen Kirchſpielen, die als abgeſonderte Armenverbände, mögen ſie arm oder reich ſein, viele oder wenige Arme haben, für ihre Armen zu ſorgen verpflichtet ſind, — traten künſtliche. Grundherrn, Pächter und Fabrikanten häuften in einzelnen Kirchſpielen, die oft nur Theile einer Stadt umfaſſen, Maſſen von Arbeitern an, während ſie dieſelben von anderen Kirchſpielen mit Rückſicht auf die dadurch für ſie entſtehende Armenlaſt fern hielten. Dadurch mußte die Ungleichheit der Armenlaſt mehr und mehr geſteigert werden; und daß dies gegenwärtig in hohem Grade der Fall iſt, kann unmöglich befremden.

Während in vielen Kirchspielen die Armensteuer gegenwärtig 2, 3 bis 4 Schilling auf das Pfund des eingeschätzten Reinertrages des Grundeigenthums, das heißt 10, 15 bis 20 Procent von denselben beträgt, beläuft sie sich in anderen noch nicht auf 1 Schilling, ja nicht einmal auf ½ Schilling, bleibt also unter 5, ja unter 2½ Procent des eingeschätzten Reinertrages. In London zahlen einige der wohlhabendsten Kirchspiele sogar überhaupt keine Armensteuer, während andere, die zu den ärmsten der Stadt gehören, bis 8 Schilling vom Pfund, das will sagen bis 40 Procent von dem eingeschätzten Reinertrage, entrichten müssen [1]).

Diese Sachlage würde an sich schon heftige Angriffe und mannigfache Anträge auf Abänderung derselben erklären; es kann um so weniger befremden, daß sie erfolgt sind, da sich der Charakter der Armensteuer wesentlich verschieden von ihrer ursprünglichen Idee gestaltet hat, die Armenlast im Laufe der Zeit dem Grundeigenthum allein aufgebürdet ist, und zugleich die Gründe, welche es erklärten, daß man das Kirchspiel in Anspruch nahm, ihre innere Bedeutung verloren haben.

Den ersten mächtigen Anstoß, die Gerechtigkeit der gegenwärtigen Vertheilung der Armensteuer anzugreifen, hat die Durchführung der neuen Armengesetze gegeben. Allerdings wird in Folge derselben die Armenpflege nicht mehr in jedem Kirchspiele abgesondert verwaltet, und auch ein Theil ihrer Kosten, wie §. 8 besprach, von den Sammtgemeinden (Unions) getragen; indeß rief sehr natürlich gerade die letzte Einrichtung die gewichtige Frage hervor, ob nicht auch der übrige Theil der Armenlast dem Kirchspiele unrechtmäßig aufgebürdet sei. Außerdem fand man noch eine besondere Veranlassung, eine fernere Veränderung zu fordern, darin, daß die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Arbeitshäuser, sowie für die Be-

1) Nach einer auf amtlichen Nachrichten beruhenden Zusammenstellung betrug die Armensteuer im Jahre 1847 unter 13,304 Kirchspielen

	pro £.		Procent des Katastralertrages.
in 107 K.	unter	1 Den.	oder unter ½
= 1517 =	zwischen 1 =	u. 6 Den.	= zwischen ½ bis 2½
= 9728 =	= 6 =	= 2 Schill. 6 Den.	= = 2½ = 12½
= 1807 =	= 2 Schill. 6 Den.	u. 5 Schill.	= = 12½ = 25
= 145 =	= 5 =	u. 14 Schill.	= = 25 = 70

Vgl. Report on Parochial Assessments p. 168. Q. 1115 und Q. 729; sowie auch Pashley p. 38. 40. 331 und 383.

ſoldung der gemeinſamen Beamten, auf die zu einer Sammtgemeinde vereinigten Kirchſpiele nicht nach dem Verhältniß des Reinertrages des Grundeigenthums in ihnen vertheilt werden, ſondern nach dem ihrer bisherigen Ausgaben für die Armenpflege.

Veranlaßt wurde man zur Wahl dieſes Vertheilungsmodus vorzüglich dadurch, daß er ſich am leichteſten an die beſtehenden Verhältniſſe anſchloß, und mit der geringſten Erſchütterung derſelben durchführen ließ. Dabei ging man von der Anſicht aus, daß die gemeinſamen Anſtalten jedem Kirchſpiele in dem Maße zum Vortheil gereichen würden, als es ſonſt Ausgaben für die Armenpflege habe machen müſſen. Auch wirkte die urſprüngliche Abſicht mit, die ſämmtlichen unterſtützungsbedürftigen Armen in die Arbeitshäuſer aufzunehmen, und meinte man gewiß nicht ohne Grund, daß die größere Höhe der Ausgaben für die Armen zu einem nicht unerheblichen Theile auf Mangel an Sorgfalt in der Armenverwaltung beruhe, und der gewählte Vertheilungsmodus zur Verbeſſerung derſelben anſpornen würde.

Dieſe großentheils nur hiſtoriſchen Rückſichten haben nun aber inzwiſchen faſt alle Bedeutung verloren. Die urſprüngliche Abſicht, alle oder doch den größeren Theil der Armen in die Arbeitshäuſer aufzunehmen, iſt längſt aufgegeben. Einen Antrieb zur Verbeſſerung der Armenpflege in den Kirchſpielen kann jener Vertheilungsmodus kaum noch in reeler Weiſe veranlaſſen, da dieſelbe jetzt großentheils in der Hand der Armenräthe der Sammtgemeinden liegt, und die Kirchſpielsbeamten im Weſentlichen nur noch die dazu erforderlichen Mittel zu beſchaffen haben [2]). Endlich ſind durch das Capitel 110 einer im 11ten und 12ten Regierungsjahre der Königin Victoria erlaſſenen Akte neue gemeinſame Ausgaben der Kirchſpiele erwachſen, auf welche die für den gewählten Vertheilungsmodus angeführten Gründe in keiner Weiſe paſſen. Das angezogene Capitel der oben S. 49 und 112 beſprochenen Akte beſtimmte nämlich, daß die Unterhaltungskoſten für Arme, die wegen eines fünfjährigen Aufenthaltes nicht mehr ausgewieſen werden können, im Kirchſpiele aber nicht heimathsberechtigt ſind (d. i. die irremovable Paupers), desgleichen diejenigen für Findlinge und arme Reiſende (Vagrants), fortan nicht mehr vom einzelnen Kirchſpiele, ſondern gemeinſam von der Sammt-

2) Allerdings wählt das einzelne Kirchſpiel ein Mitglied in den Armenrath (Board of Guardians) der Sammtgemeinde (Union), welches vorzugsweiſe auf die Armen ſeines Kirchſpieles zu achten hat, und es liegt ſomit immer noch für daſſelbe ein gewiſſer Sporn zur Sparſamkeit in der beſondern Verpflichtung der Kirchſpiele.

gemeinde getragen werden ſollen. Man hielt es für unbillig, dieſe neuen Laſten den einzelnen Kirchſpielen aufzubürden, und übertrug ſie daher auf die Sammtgemeinden; unleugbar muß es aber befremden, daß man dadurch in Folge des beſtehenden Vertheilungsmodus der Armenkoſten unter den einzelnen zu einer Sammtgemeinde verbundenen Kirchſpielen, den größeren Theil der gemeinſamen Laſt gerade den Kirchſpielen auferlegt hat, welche bereits die höchſt beſteuerten waren, dieſe Laſt ſomit, wie man nicht unpaſſend ſich ausgedrückt hat, nicht nach der Wohlhabenheit, ſondern nach der Armuth der Kirchſpiele vertheilt wird.

Aber auch hiervon abgeſehen iſt die Vertheilung der gemeinſamen Laſten nach dem Durchſchnitt der bisherigen Beiträge mit reellen Nachtheilen verbunden; wie ſie denn namentlich die Kirchſpiele zu Umgehungen und Kunſtgriffen veranlaßt, um ihre durchſchnittlichen Armenbeiträge geringer erſcheinen zu laſſen, als ſie es in Wahrheit ſind, und nebenbei viele anderweitige Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Gemeinden veranlaßt [3]).

Vergegenwärtigt man ſich dieſe Momente, ſo kann man nicht in Abrede ſtellen, daß der beſtehende Vertheilungsmodus der Ausgaben für die Armenpflege in wirkſamer Weiſe dazu beiträgt, die Frage immer wieder zur Erörterung zu bringen, mit welchem Recht der Staat die gegenwärtig Verpflichteten allein zur Tragung der Armenlaſt heranzieht. Zu eben dieſer Frage führt aber, wie angedeutet wurde, der rein abſtrakt gewordene Charakter der Heimathsgeſetze. Da nun auf ihnen das gegenwärtige Syſtem der Steuervertheilung ruht, ſo liegt es im Intereſſe eines großen Theiles der Steuerpflichtigen, eine Abänderung derſelben zu fordern.

§. 28.

Anträge auf Aufhebung der Heimathsgeſetze.

Die nachtheiligen Folgen, welche die Heimathsgeſetze für die arbeitenden Klaſſen in vieler Beziehung gehabt haben, und welche bei jeder Abänderung derſelben ſtets wieder nur in veränderter Geſtalt hervorgetreten ſind; desgleichen die bei der Ausweiſung fremder Armen vorkommenden Härten, ſowie die mit den Heimathsgeſetzen zuſammenhängen-

3) Vgl. hierüber die am 25ſten Juli 1848 von Charles Buller, dem damaligen Präſidenten der Centralarmenbehörde, gehaltene Rede; Auszüge aus ihr liefert Nicholls II p. 424 folg.

den Schwierigkeiten einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlaſt, haben in England in weiten Kreiſen die Überzeugung hervorgerufen, daß es an der Zeit ſei, die Heimathsgeſetze und das mit ihnen verbundene Ausweiſungsrecht gänzlich aufzuheben[1]).

In Verbindung hiermit ſteht der Vorſchlag, die Koſten der Armenpflege den Sammtgemeinden aufzuerlegen. Nach ihm ſollen dieſelben verpflichtet ſein, einem jeden Hülfsbedürftigen innerhalb ihrer Grenzen die nothwendigen Unterſtützungen zu verabreichen, und die dazu erforderlichen Mittel durch eine gleichmäßige Beſteuerung des geſammten Grundeigenthumes aufbringen.

In dieſem Sinne wurde im Jahre 1854 von Baines, dem Präſidenten der Centralarmenbehörde, alſo unter Genehmigung des Kabinets, ein Geſetzentwurf eingebracht, jedoch wegen eines anſcheinend minder erheblichen Punktes, deſſen Bedeutung bei der Vorberathung nicht als entſcheidend hervorgetreten war, über den ſich aber im Unterhauſe heftige Debatten erhoben, vorläufig zu-

1) In dieſer Anſicht ſtimmen die bedeutendſten Autoritäten, wie Nicholls, Coode, Paſhley, deren Schriften wir fortgeſetzt angeführt haben, ſowie der durch ſeine trefflichen Berichte um das Armenweſen beſonders verdiente ehemalige Sekretär der Centralarmenkommiſſion Edwin Chadwick durchaus mit einander überein. George Nicholls geht in ſeiner 1854 erſchienenen History of the english Poorlaws II p. 434 ſogar ſo weit, zu behaupten, daß Niemand die Heimathsgeſetze noch vertheidige, der ihre Wirkungen kenne, und verfocht auch noch im Mai 1857 dem Verfaſſer gegenüber unverändert ſeinen Standpunkt. George Coode, der entſchiedenſte Gegner der Heimathsgeſetze (vgl. unten §. 31 Note 1) behauptete im Mai 1857 dem Verfaſſer gegenüber, daß, wer die Heimathsgeſetze nicht aufheben wolle, wenig Kenntniſſe von den ländlichen Verhältniſſen Englands beſitze. Desgleichen äußert ſich Pashley Pauperism. p. 308 und 315 dahin, daß das Urtheil über die Heimathsgeſetze bereits feſtſtehe, und in ganz England die Überzeugung verbreitet ſei: Carthaginem esse delendam. Von großer Bedeutung iſt es jedenfalls, daß ſich übereinſtimmend die vom Parlament zur Unterſuchung der Angelegenheit niedergeſetzten Ausſchüſſe (vgl. §. 22 Note 1) und die beiden vorletzten Präſidenten der Centralarmenbehörde, Buller und Baines (der 1848 an die Stelle ſeines nach nur elfmonatlicher Amtsführung verſtorbenen Vorgängers getreten war) gegen die Heimathsgeſetze ausgeſprochen haben. Insbeſondere hat der letztere in ſeiner am 10ten Februar 1854 im Unterhauſe gehaltenen Rede die nachtheiligen Folgen der Heimathsgeſetze ausführlich entwickelt. Auszüge der Rede von Baines liefert Nicholls II p. 461, vollſtändige beſondere Abdrücke derſelben ſind erſchienen: London Charles Knight, 90 Fleetstr. 6 den.

rückgezogen, und ist derselbe seitdem nicht wieder aufgenommen worden.

Der Differenzpunkt betraf die Frage, ob nach Erlaß des neuen Gesetzes arme Irländer noch ferner sollten aus England ausgewiesen, und nach Irland zurückgeschickt werden können. Da auch die Anhänger des Ministeriums hierüber sehr verschiedener Meinung waren, hatte die Bill keinen weiteren Fortgang [2]).

Gegen den in der Debatte hervorgetretenen Vorschlag, auch die Befugniß einer Ausweisung armer Irländer aus England aufzuheben, entspann sich aus sehr einleuchtenden Gründen eine heftige Opposition. Bei den in Irland leider nicht selten vorgekommenen Nothständen strömten nämlich stets große Schaaren von Auswanderern nach England. Diese wurden fast sämmtlich in einigen Hafenstädten Großbritanniens, wie Bristol, Glasgow und insbesondere Liverpool, ausgeschifft, und kamen vielfach daselbst in einem solchen Zustande des Elendes an, daß sie unmittelbar nach ihrer Landung der Unterstützung dringend bedurften. Die daraus erwachsenden Ausgaben sind schon bei der gegen-

2) Baines hatte zuerst nur so weit gehen wollen, ein Union-settlement (ein Heimathsrecht in den Sammtgemeinden) statt des Parish-settlement (des Heimathsrechtes in den Kirchspielen) einzuführen, allein bei weiterer Prüfung der Sachlage die Ansicht gewonnen, daß dadurch neue Gefahren herbeigeführt werden würden, welche die beseitigten vielleicht noch überwiegen dürften. In Folge dessen war er dahin gekommen, die Heimathsgesetze in England ganz aufheben zu wollen. Die von ihm eingebrachte Bill beschränkte ihre Anwendbarkeit auf England und Wales, die für einen Heimathsbezirk im Sinne der Armengesetze erklärt werden sollten. Die irischen Mitglieder des Unterhauses fragten hierauf, ob nach dem Erlaß dieses Gesetzes die Befugniß, arme Irländer aus England auszuweisen, fortdauern solle; und machten geltend, daß dies dann um so unbilliger und inkonsequenter sein würde, als für Irland keine Befugniß besteht, arme Engländer nach England zurückzuschicken. Lord Palmerston erkannte dies an, und war geneigt, die Wohlthaten des Gesetzentwurfes auch auf die Irländer auszudehnen. Die Kundgebung dieser Ansicht rief nun aber den lebhaftesten Widerspruch auch von Seiten vieler Mitglieder des Parlaments hervor, welche Willens gewesen waren, die Bill in ihrer ursprünglichen Gestalt zu unterstützen. Baines selbst war mit der Umgestaltung seines Gesetzentwurfes nicht einverstanden, und bot seine Entlassung an; sie wurde nicht angenommen, aber die Bill fallen gelassen. Vgl. den Bericht der Times vom 25sten März 1854 über die Sitzung des Unterhauses am Abend vorher. Von verschiedenen Seiten wurde dem Verfasser gegenüber behauptet, daß die Bill durchgegangen wäre, und auch das Haus der Lords sie angenommen haben würde, wenn nicht Baines, durch einige Personen aus Liverpool veranlaßt, die Ausweisung der Irländer habe aufrecht erhalten wollen.

wärtigen Lage der Gesetzgebung für die genannten Städte zeitweise sehr bedeutend gewesen, und erreichten in den Jahren 1846 bis 1849, während der letzten furchtbaren Krisis in Irland, eine fast unerschwingliche Höhe [3]). Hebt man nun mit den Heimathsgesetzen die Befugniß auf, arme Irländer aus England nach Irland zurückzuschicken, so kommen jene Hafenplätze Englands in die Lage, alle bei ihnen ausgeschifften Irländer, so lange diese es bedürfen, und in vielen Fällen ohne Zweifel dauernd, auf ihre Kosten zu unterstützen. Daß die genannten Städte sich einer Maßregel, die sie mit solchen Folgen bedroht, auf das entschiedenste widersetzten, kann nicht befremden [4]).

§. 29.

Bedenken gegen Aufhebung der Heimathsgesetze.

Wir können es nicht für zufällig halten, daß der im Jahre 1854

3) Durch amtliche Angaben ist es festgestellt, daß in dem unglücklichen Frühjahr 1847 vom 13ten Januar bis zum 19ten April nicht weniger als 131,402 arme Irländer nach Liverpool kamen, die sich sämmtlich in den traurigsten Zuständen befanden, und von denen viele krank oder bis zum äußersten erschöpft waren; s. Minutes of the Select Committee 1847 Q. 4370, vgl. Coode a. a. O. S. 179 Note; und im Laufe der ersten neun Monate des Jahres 1847 belief sich die Zahl der armen Irländer, die nach Liverpool kamen, auf 278,000, s. Nicholls II p. 428. Ebenfalls im Jahre 1847 kamen, wie der Minister des Innern, Grey, in der Unterhaussitzung vom 24sten März 1854 angab, nach zwei einzelnen Kirchspielen von Glasgow 30,000 Irländer, für welche jene Kirchspiele 20,000 L. aufbringen mußten.

4) Grey erklärte in der angeführten Sitzung, unter Hinweisung auf die in der vorigen Note beigebrachten Thatsachen, und unter dem Beifügen, daß man für 6 Denare, ja für 2 Denare, Personen von Irland nach Liverpool oder Glasgow hinüberschaffen könne, eine solche Maßregel für ganz unzulässig. Uns muß es befremden, wie einsichtige Beamten und selbst hochstehende Staatsmänner sich Angesichts dieser Thatsachen für einen solchen Schritt entscheiden, und ihn dem Parlament vorschlagen konnten. Auf deswegen geschehene Fragen erwiderte man dem Verfasser, daß die entschiedenen Gegner der Heimathsgesetze nach der in Irland seit 1850 eingetretenen Umgestaltung aller Verhältnisse, nach der Entfernung der überschüssigen Bevölkerung und der kräftigen Durchführung einer wirksamen Armenpflege, die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse, insbesondere eine massenhafte Auswanderung armer Irländer nach England, für unmöglich hielten. (Über den Umschwung der Verhältnisse in Irland seit 1850 vgl. unten Capitel 3). Auch sei selbst in jenen Zeiten der Krisis die Ausweisungsbefugniß für Liverpool u. s. w. von geringem oder gar keinem praktischen Nutzen gewesen. Namentlich entwickelte Mr. Hugh Owen dem Verfasser im Mai 1857, daß eine so große Masse von Menschen nicht habe aus Liverpool zurückgeschickt werden können, und daß es sogar wohlfeiler gewesen sei, ihnen Unterstützung zu gewähren.

eingebrachte Geſetzentwurf über Aufhebung der Heimathsgeſetze, an dem ſoeben beſprochenen Differenzpunkte ſcheiterte; denn dem Princip nach iſt die Frage, ob arme Irländer aus England ausgewieſen werden können, nicht verſchieden von der, ob man innerhalb Englands fremde Arme aus einem Kirchſpiele in ein anderes, in welchem ſie ihre Heimath haben, ſchicken darf. Iſt erſteres ſtatthaft, und trotz einer offenbaren Inkonſequenz aus einleuchtenden praktiſchen Gründen nicht zu beſeitigen, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb nicht auch letzteres zuläſſig ſein ſollte. Oder vielmehr, man hat reellen Grund, zu vermuthen, daß es ebenfalls aus praktiſchen, nur vielleicht minder offen zu Tage liegenden Gründen höchſt bedenklich ſein würde, auf jedes Recht der Ausweiſung in England zu verzichten.

Und dies iſt die Meinung verſchiedener kundiger Männer, deren Gründe wir hier in direkter Rede mittheilen wollen [1]).

Zunächſt, ſagen ſie, iſt es unzweifelhaft, daß ſich die Anſprüche auf Unterſtützung nach der gänzlichen Aufhebung der Befugniß, Arme auszuweiſen, ungemein ſteigern würden. Gegenwärtig vermeidet der Arbeiter, ſo lange er irgend kann, an Orten, wo er nicht heimathsberechtigt iſt, um eine Unterſtützung zu bitten, da er fürchtet, ſonſt ausgewieſen zu werden. Sobald dieſer Grund der Zurückhaltung wegfällt, werden viele neue Anſprüche an die Armenkaſſe erhoben werden. Schon bei der Aufhebung des Ausweiſungsrechts nach fünfjährigem Aufenthalt, iſt dies in erheblichem Umfange der Fall geweſen, ſ. §. 26, in wie viel größerer Ausdehnung würde es nach völliger Abſchaffung dieſer Befugniß eintreten, wenn es dann dem Armen geſtattet

1) Die nachfolgende Darſtellung der Bedenken, welche einer völligen Aufhebung der Heimathsgeſetze und des Ausweiſungsrechts fremder Armen entgegenſtehen, beruht vorzüglich auf den dem Verfaſſer von Mr. Alfred Auſtin, Beigeordnetem oder Inſpektor der Centralarmenbehörde in den Jahren 1849 bis 1853 (vgl. oben §. 4 Note 7), gegebenen Erläuterungen. Derſelbe hat ſeine Anſichten in einem confidentiellen Bericht an die Centralarmenbehörde im November 1851 entwickelt, den der Verfaſſer im Jahre 1857 Gelegenheit hatte zu benutzen. Mr. Auſtin iſt dieſes Berichtes wegen vielfach angegriffen worden, und hat wohl in Folge deſſen und weil er mit ſeiner Anſicht in der entſchiedenſten Minorität blieb, ſeine Stellung im Poorlaw Office mit einer anderen vertauſcht. Zu den höher geſtellten Beamten der engliſchen Armenverwaltung, die im Jahre 1857 dem Verfaſſer gegenüber eine völlige Aufhebung der Armengeſetze für bedenklich hielten, gehörte auch Mr. Burrard Farnall (vgl. §. 12 Note 1), der dagegen eine Erweiterung der Heimathsbezirke für entſchieden wünſchenswerth erklärte.

iſt, an jedem Orte, wo er eben in Verlegenheit geräth, ohne die Beſorgniß nachtheiliger Folgen Unterſtützung nachzuſuchen. Dies wäre an ſich ſchon ein erhebliches Übel, nicht nur für die Steuerpflichtigen, ſondern auch für die arbeitenden Klaſſen ſelbſt, da es ſtets einen nachtheiligen Einfluß auf die moraliſchen Zuſtände derſelben ausübt, wenn es ihnen zu leicht gemacht wird, Unterſtützung zu erlangen.

Die Aufhebung der Heimathsgeſetze würde aber noch von einer anderen Seite für die Armen nachtheilige Folgen haben, während ſie zur Verbeſſerung ihrer Lage beitragen ſoll: die Heimathsgeſetze gewähren neben ihren nachtheiligen Folgen den Arbeitern, welche ſich in ihrem Heimathsorte aufhalten, eine ſichere Ausſicht auf Unterſtützung im Fall der Noth, und, was noch wichtiger iſt, ſie veranlaſſen die Lohnherren, ihnen, ſoviel in ihren Kräften ſteht, eine regelmäßige Beſchäftigung zu geben, da ſie dieſelben ſonſt auf dem koſtſpieligen Wege der Armenpflege unterhalten müſſen. Von dieſer Laſt können ſich die Lohnherren nicht durch etwaige Entfernung der Armen von dem Orte befreien, denn dieſelben würden ihnen nur als an dem Orte heimathsberechtigt zurückgeſchickt werden; ihr eigenes Intereſſe veranlaßt ſie daher, dafür zu ſorgen, daß alle bei ihnen heimathsberechtigten Arbeiter ihren ſelbſtſtändigen Unterhalt erwerben.

In einer weniger günſtigen Lage ſind freilich die nicht anſäſſigen, oder nicht in ihrem Heimathsorte wohnenden Arbeiter; der Ort hat in Beziehung auf ſie nur das Intereſſe, ſie zu entfernen, wenn ſie hülfsbedürftig werden.

Durch Aufhebung der Heimathsgeſetze kommen nun alle Armen in die letztere Lage. *Jeder Ort hat dann die Möglichkeit, ſich aller Verpflichtungen gegen ſeine Armen dadurch zu entledigen, daß er ſie veranlaßt, ſich an einen anderen Ort zu begeben*; mit ihrer Entfernung hört jede Verpflichtung gegen ſie auf. Um aber auf die Überſiedelung der Armen hinzuwirken, dienen nur allzu leicht Überredung und Einſchüchterung; Bewilligung von Reiſegeld und anderen Vortheilen für den Fall des Gehens; Erſchwerung in der Gewährung von Unterſtützungen für den Fall des Bleibens; auch kann die Darbietung der Unterſtützung in unliebſamer Weiſe durch Aufnahme in das Arbeitshaus (Indoor-relief), ſtatt durch Bewilligung von Almoſen (Outdoor-relief), ſowie Verſchlechterung der Koſt im Arbeitshauſe und dergleichen, zu dieſem Zwecke benutzt werden.

Die Anwendung dieſer geſetzwidrigen Mittel entzieht ſich der Be-

obachtung, und es ist meistens unmöglich, ihre Anwendung zu beweisen, während es unzweifelhaft ist, daß dergleichen Manöver in Beziehung auf diejenigen Armen, deren man sich auf diese Weise entledigen kann, das heißt in Beziehung auf die nicht heimathsberechtigten, andererseits aber gesetzlich auch nicht ausweisbaren Armen (die irremovable Paupers), bereits gegenwärtig vorkommen.

Schon jetzt wissen die Armen die „guten" Kirchspiele von den „schlechten" zu unterscheiden, suchen die ersten auf und vermeiden die letzten. Welcher Zustand der Armenpflege soll sich daraus entwickeln, wenn es das einzige Interesse der Kirchspiele und Sammtgemeinden wird, die Armen zu entfernen, und wenn auf eine unfreundliche und harte Behandlung der Armen die Belohnung einer erheblichen Verminderung der Armensteuer gesetzt wird, auf eine wohlwollende dagegen die Strafe einer beträchtlichen und ohne Grenze wachsenden Steigerung? Muß das nicht zu einem allgemeinen Wetteifer führen, die Armen durch jedes sich darbietende Mittel zu verscheuchen? Und welche Gefühle der Bitterkeit und gegenseitigen Anfeindung zwischen den verschiedenen Kirchspielen und Sammtgemeinden werden hieraus hervorgehen!

Eine noch weiter greifende bedenkliche Folge der Aufhebung der Heimathsgesetze würde sich darin äußern, daß die Mittel, Arme zur Übersiedelung an andere Orte zu bewegen, praktisch nicht allen Kirchspielen oder Sammtgemeinden gleichmäßig zu Gebote stehen, und zwar meistens in geringerem Grade den Städten als den ländlichen Sammtgemeinden, weil bei letzteren die Verwaltung der Regel nach in festeren und geschäftskundigeren Händen ruht. Die Mitglieder des Armenrathes (Board of Guardians) wechseln hier selten, und stehen überdies unter dem Einfluß der angesehenen Grundbesitzer, welche als Friedensrichter ex officio, und daher dauernd Mitglieder des Kollegiums sind [2]). Dazu kemt man hier die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen Armen und die Mittel, auf ihn einzuwirken. In den Städten dagegen besteht der Armenrath nur aus gewählten Mitgliedern, welche häufig wechseln, meistens durch ihre politischen Ansichten von einander getrennt sind, und überhaupt zu zahlreich sind und einander zu fern stehen, um dauernd unter eine einheitliche Leitung gebracht zu werden und bei der Verwaltung ein bestimmtes Ziel folgerichtig im Auge zu behalten. Überdies ist es in den großen Städten, wo der Einzelne

2) Vgl. §. 13 S. 71.

bald in diesem bald in jenem Stadttheile wohnt, viel schwerer, jeden Armen persönlich kennen zu lernen und zu überwachen. Schon jetzt sind die arbeitenden Klassen, und insbesondere die, welche der Hülfsbedürftigkeit nahe stehen, sehr geneigt, nach den größeren Städten zu ziehen, wo mancherlei Genüsse, die Hoffnung auf einen Glücksfall, die Gelegenheit zum Betteln, die Aussicht in milden Anstalten Aufnahme oder durch Vereine Hülfe zu finden, endlich die größere Leichtigkeit, von der Armenverwaltung selbst Unterstützung zu erhalten, sie locken. Sobald sie sicher sind, von dort nicht mehr fortgewiesen werden zu können, und ihrem Zudrange nicht nur kein Hinderniß entgegengestellt werden kann, sondern derselbe durch die Armenverwaltung der ländlichen Gemeinden noch direkt begünstigt und befördert wird, muß er voraussichtlich jede Grenze überschreiten.

Die arme Bevölkerung des ganzen Landes wird sich im Verlaufe einiger Dezennien zum größeren Theile in den bedeutenderen Städten sammeln, und bald wird die Unmöglichkeit heraustreten, die Kosten ihrer Unterhaltung diesen Städten allein aufzubürden.

Da durch die Aufhebung der Heimathsgesetze überdies jeder haltbare Grund, um bestimmten Örtlichkeiten die Sorge für bestimmte Arme aufzuerlegen, verloren geht, so wird der Staat sich durch die innere Konsequenz des Princips, wie durch das Gewicht der Thatsachen, die unerträgliche Überbürdung einzelner Orte und das Verschwinden jeder Spur von Wohlwollen aus der Armenpflege, bald genöthigt finden, die Armenpflege allein durch seine Beamten und auf seine Kosten zu führen.

So die Stimmen, welche sich gegen die Aufhebung der Heimathsgesetze erheben.

§. 30.

Unzulässigkeit der Bestreitung der Armenkosten aus der Staatskasse.

Ehe wir die von der anderen Seite gegen die soeben angeführten Bedenken vorgebrachten Einwendungen entwickeln (s. §. 31), müssen wir hervorheben, daß der als die letzte Konsequenz einer Aufhebung der Heimathsgesetze sich herausstellende Schritt: Übernahme der Kosten der Armenpflege auf die Staatskasse, nicht nur von den Vertheidigern der Heimathsgesetze, sondern von allen englischen Staatsmännern, welcher

Partei ſie auch angehören mögen, auf das entſchiedenſte als ein verderblicher und ſchlechthin unſtatthafter verworfen wird.

Die Übernahme der Armenkoſten auf die Staatskaſſe würde, darüber ſind alle einig, 1) die Selbſtſtändigkeit der Lokalverwaltung, d. i. den Hauptpfeiler der engliſchen Staatsverfaſſung umſtürzen; würde 2) zum Staatsbankerott führen, und 3) ſchließlich die Fundamente der geſellſchaftlichen Ordnung untergraben.

1. Sobald die Koſten der Armenpflege aus der Staatskaſſe beſtritten werden, liegt nicht mehr eine ſparſame Verwaltung, ſondern eine möglichſt freigebige Verwendung von Mitteln im Intereſſe aller Einwohner des einzelnen Orts oder Bezirks.

Die arbeitende Klaſſe ſucht natürlich ſchon jetzt ihre Anſprüche an die Armenkaſſe möglichſt auszudehnen; für die Steuerpflichtigen aber wird die Erleichterung, welche durch eine ſparſame Verwaltung in ihrem Bezirke für ſie erreichbar iſt, ganz unmerklich, ſobald die Koſten vom ganzen Lande gemeinſam getragen werden; dagegen bringt es ihnen in den verſchiedenſten Beziehungen unmittelbaren und ſehr erheblichen Vortheil, wenn in ihrem Bezirke große Summen aus der Staatskaſſe an die arbeitenden Klaſſen geſpendet werden. Die Ackerwirthe und Gewerbetreibenden empfangen auf dieſe Weiſe eine Beihülfe für die Unterhaltung der ihnen nöthigen Arbeiter. Den Ladeninhabern werden zahlungsfähigere Kunden und ein reichlicherer Abſatz verſchafft, den Hausbeſitzern wird die Ausſicht eröffnet, höhere Miethe für ihre Wohnungen zu erhalten u. ſ. w., wie dies Alles bereits bei der mangelhaften Verwaltung der Armenpflege vor dem Jahre 1834 klar genug hervorgetreten iſt.

Unter dieſen Umſtänden würde es durchaus unzuläſſig ſein, die Verwaltung der Armenpflege ferner den Gemeinden zu überlaſſen; der Staat würde ſie ganz in ſeine Hände nehmen, das heißt durch beſoldete Beamten führen müſſen, und damit eine der folgenſchwerſten Veränderungen in der britiſchen Staatsverfaſſung eintreten.

2. Hieran reiht ſich unmittelbar die zweite der bezeichneten Gefahren. Gerade bei der Armenpflege kann die durch das eigene Intereſſe geſchärfte Aufmerkſamkeit der Steuerpflichtigen durch keine Oberaufſicht höherer und darum entfernterer Behörden erſetzt werden. Die Entſcheidung darüber, ob und wie viel einem Hülfeſuchenden gewährt werden ſoll, kann ſtets nur auf Grund eigener Anſchauung und perſönlicher

Unterſuchung des beſonderen Falles in zweckmäßiger Weiſe erfolgen. Die Lokalbehörden müſſen zu dieſem Behuf bis zu einer gewiſſen Grenze ſelbſtſtändige Befugniſſe haben. Beſteht nun für ſie gar kein perſönliches Intereſſe, die Ausgaben möglichſt zu beſchränken, wie denn bei beſoldeten Beamten ein ſolches fehlt, ſo iſt bei den unbedingt ſich mehrenden Anſprüchen, bei der abnehmenden Perſonalkenntniß der Armen, und dem in einem Beamtenkörper ſehr natürlich ſich entwickelnden Geiſt der Humanität gegen die Armen, eine fortdauernde Steigerung der Ausgaben unvermeidlich. Die Koſten der Armenpflege würden bald die Kräfte des ganzen Staates erſchöpfen.

3. Nicht minder klar iſt es endlich, daß durch ein ſolches Syſtem der Armenpflege zuletzt die Fundamente der öffentlichen Ordnung untergraben werden würden.

Jede Gewährung von Unterſtützung durch Perſonen, welche weder die Aufgabe, noch die Mittel haben, dabei zugleich veredelnd auf die Sitten und Begriffe der Armen einzuwirken, unterliegt der Gefahr, einen nachtheiligen Einfluß auf dieſelben zu üben. Dies iſt um ſo gewiſſer und in einem um ſo viel ausgedehnteren Maße der Fall, je weniger bei der Bewilligung der Gaben Umſicht und genaue Kenntniß der perſönlichen Verhältniſſe ſich geltend machen. Im höchſten Grade verderblich auf die arbeitenden Klaſſen wirkt es, wenn ſie aufhören, die empfangenen Gaben als den Ausfluß des Wohlwollens und der Theilnahme derer anzuſehen, die ſie bewilligen. Sind aber dieſe letzteren beſoldete Beamten, die über die Mittel der Staatskaſſe verfügen, ſo werden die arbeitenden Klaſſen jede Unterſtützung lediglich als ein ihnen zuſtehendes Recht anſehen, und jede Verweigerung derſelben als eine ungerechte und unmotivirte Härte empfinden.

Gleichzeitig werden die arbeitenden Klaſſen in der Armenpflege um ſo mehr die ihnen zuſtändige, in jedem Nothfall in Anſpruch zu nehmende Hülfsquelle erblicken, und um ſo weniger durch eigene Anſtrengung und Sparſamkeit ſelbſt Vorſorge für bevorſtehende Unglücksfälle treffen, in je größerer Ausdehnung ſie wahrnehmen, daß die Unterſtützungen ohne eine in ihre Verhältniſſe wirklich eindringende Prüfung und fortgeſetzte Beobachtung ihres Thuns und Laſſens bewilligt werden.

Somit würde die durch Staatsbeamte allein verwaltete Armenpflege die Energie der arbeitenden Klaſſen lähmen, und ihren Unabhängigkeitsſinn vernichten, ſtatt daß ſie lediglich vor Elend und Verzweiflung

im Elend bewahren, und in jeder Weiſe zur Anſtrengung der eigenen Kräfte anſpornen ſoll [1]).

§. 31.

Entgegnung auf die Bedenken gegen Aufhebung der Heimathsgeſetze.

Die im §. 29. entwickelten Bedenken gegen die Aufhebung der Heimathsgeſetze und das Ausweiſungsrecht ſind nicht ohne Erwiderung geblieben [1]).

Zunächſt iſt hervorgehoben worden, daß die Grundlage des von den Gegnern der Heimathsgeſetze vorgeſchlagenen Syſtems, nach dem von Baines eingebrachten Geſetzentwurfe (ſ. §. 28), eine gleichmäßige Vertheilung aller Ausgaben für die Armenpflege auf die Sammtgemeinden ſei, eine ſogenannte Union-rating, d. i. eine Beſteuerung der Sammtgemeinden. Bliebe dadurch die Verwaltung der Armenpflege nicht mehr unter den engherzigen Einfluß der Kirchſpielsintereſſen geſtellt, ſondern würde ſie in die Hände eines zahlreichen und achtbaren Kollegiums gelegt, ſo exiſtire keine reelle Veranlaſſung mehr für die Beſorgniß einer Anwendung von unwürdigen Mitteln, um ſich der Armen zu entledigen. Jedem ſich etwa dann noch zeigenden Mißbrauche würde aber durch Strafgeſetze und eine geſchärfte Aufſicht genügend begegnet werden können [2]).

1) Über die zu beſorgenden verderblichen Folgen einer auf Koſten der Staatskaſſe verwalteten Armenpflege haben ſich insbeſondere Cornewall Lewis, Kanzler der Schatzkammer, d. i. Finanzminiſter, und John Mac Neill, Präſident des Oberarmenrathes in Schottland, vor einem Ausſchuß des Hauſes der Lords ausführlich ausgeſprochen; vgl. Report on the Laws relating to parochial Assessments, brought from the Lords 26. July 1850. Evidence. Ques. Nr. 58. 2375. 2395. 2738 und 2754. Cornewall Lewis berief ſich dabei auf die in Irland unter der temporary relief-act (ſ. unten Capitel 3.) gemachten Erfahrungen und auf das Beiſpiel der Nationalwerkſtätten in Frankreich im Jahre 1848.

1) Insbeſondere hat George Coode Esq., deſſen ausführlichen Bericht über die Wirkung der Heimathsgeſetze wir oben §. 22 Note 1 citirten, und von dem der von Baines im Jahre 1854 eingebrachte und in §. 28 beſprochene Geſetzentwurf ausgearbeitet war, es ſich angelegen ſein laſſen, die von Alfred Auſtin entwickelten Bedenken in einem beſonderen Anhange zu ſeinem Bericht zu widerlegen: Supplement to Mr. Coode's report on the law of settlement and removal. Ordered to be printed by the House of Commons 11. August 1854. Er erörterte auch mündlich dem Verfaſſer im Mai 1857 ſeine Gründe gegen das Votum von Auſtin.

2) Schon jetzt ſteht eine Strafe darauf, wenn es ein Armenbeamter verſucht, einen Armen einem anderen Kirchſpiele zuzuſchieben.

Die Voraussetzung, daß durch die Aufhebung der Heimathsgesetze die Armen massenhaft nach den größeren Städten getrieben werden würden, ist dann weiter erörtert worden, müsse als eine völlig unbegründete zurückgewiesen werden, da die Polizei in den größeren Städten eine viel bessere und wirksamere sei, als die auf dem Lande. Eher würde man das Gegentheil erwarten können [3]). Jedenfalls aber habe man keinen Grund, in Folge der Aufhebung der Heimathsgesetze ein Hinströmen der ärmeren Volksklassen nach den Städten, über das in der Natur der Dinge liegende Verhältniß hinaus zu besorgen [4]). Auch erwiesen sich die Heimathsgesetze gegenwärtig keineswegs als ein wirksamer Damm gegen diesen Zug der Armen nach den Städten, wenn man denselben als ein Übel betrachten wolle.

Das entscheidende Gewicht für die Beantwortung der Frage liege aber, ist schließlich ausgeführt worden, in der Beseitigung des Einflusses, welchen die Heimathsgesetze nicht nur auf die der Armenkasse schon anheimfallenden, sondern auf die gesammte Bevölkerung und namentlich auf die arbeitenden Klassen übten. Die Heimathsgesetze stellten der freien Bewegung der Arbeitskräfte Hindernisse entgegen, und lähmten die Energie des Arbeiterstandes. Dadurch verschuldeten sie eben die Zustände, denen die Armenpflege sodann abhelfen solle; sie wären die Ursache, daß eine große Anzahl von Arbeiterfamilien gegenwärtig der Armenkasse zur Last fiele, welche bei einem regen Unternehmungsgeiste und ohne durch das Schreckbild einer späteren Ausweisung zurückgehalten zu werden, in anderen Landestheilen ihren hinreichenden Unterhalt selbstständig erwerben würden. Beweis hierfür sei die große Verschiedenheit des Lohnes, welche ungeachtet aller Erleichterung des Verkehrs zwischen verschiedenen Landestheilen in England noch immer bestehe. Gerade in den gering bevölkerten Gegenden sei der Lohn am niedrigsten. Die Auswanderung oder Übersiedelung einer mäßigen Zahl von Arbeitern, deren Zuwachs

3) G. Coode behauptete im Gespräch dem Verfasser gegenüber noch: daß es gerade in den Städten vorkomme, daß Arbeiterwohnungen massenhaft abgebrochen würden; während dies, wenn es auf dem Lande geschehe, sofort ein großes Geschrei errege, wodurch die Grundbesitzer genöthigt würden, andere Arbeiterwohnungen zu bauen.

4) Auch Mr. Hugh Owen, der sich 1857 dem Verfasser gegenüber für Aufhebung der Heimathsgesetze aussprach, meinte, daß das nicht die Folge haben würde, daß die Armen in die Städte zögen, sie würden in der Wahl ihres Aufenthaltsortes zu sehr durch ihre Bedürfnisse bestimmt.

in den dichtbevölkerten Induſtriebezirken kaum bemerkbar ſein könne, würde hinreichen, um den Lohn in jenen verarmten Bezirken erheblich zu ſteigern. Daß die arbeitende Bevölkerung nicht ſelbſt zu dieſem naheliegenden Mittel, ihre eigenen Verhältniſſe wie die der Zurückbleibenden zu verbeſſern, greife, könne allein durch das Vorhandenſein der Heimathsgeſetze erklärt werden[5]).

Die Aufhebung der Heimathsgeſetze würde daher, lautete zuſammengefaßt die Entgegnung, weit entfernt, die Laſt der Armenſteuern zu ſteigern, dieſelbe weſentlich erleichtern, und dabei die Lage der arbeitenden Klaſſen in den jetzt von der Armuth vorzugsweiſe heimgeſuchten Bezirken entſchieden verbeſſern.

§. 32.

Unſicherheit der Beantwortung dieſer Frage in England.

Die nach der vorſtehenden Darſtellung für und gegen die Aufhebung der Heimathsgeſetze geltend gemachten Gründe, ſtützen ſich großentheils auf entgegengeſetzte Vorausſetzungen über die wahrſcheinlichen Folgen einer ſolchen Maßregel.

Erfahrungen liegen hierüber für England und Wales nicht vor; dagegen bietet Irland wenigſtens theilweiſe Gelegenheit, die an die Aufhebung der Heimathsgeſetze von den verſchiedenen Seiten geknüpften Befürchtungen und Hoffnungen an den Maßſtab von Thatſachen zu halten; in Irland beſtehen keine Heimathsgeſetze und keine Ausweiſungsbefugniſſe fremder Armen.

Auch die Verhältniſſe Schottlands können mit Nutzen zur Vergleichung herangezogen werden; die dort geltenden Heimathsgeſetze ſind ſeit Jahrhunderten ohne weſentliche Veränderung geblieben, und haben bis auf den heutigen Tag keine bedeutenden Angriffe erfahren. Die Beſtimmungen derſelben weichen indeß erheblich von denen der engliſchen ab.

Vor der Mittheilung des eigenen Urtheiles des Verfaſſers über die Zweckmäßigkeit oder Gefahr der Aufhebung der engliſchen Heimathsgeſetze, ſoll in §. 34 folg. und §. 42 folg. der Verſuch gemacht werden, ein Bild der ſchottiſchen und iriſchen Armenpflege zu entwerfen, und die Erfolge der dortigen Geſetzgebung darzulegen.

5) G. Coode Esq. tadelte mündlich, daß Mr. Auſtin die Wirkung unterſchätze, welche die Auswanderung oder Überſiedelung haben könne, und eine zu unbeſtimmte ungerechtfertigte Sorge vor dem Zuwachs der Bevölkerung hege. Die Vermehrung der Bevölkerung ſei mit der Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit ſehr wohl vereinbar, und zum Glück in England die Regel.

Hier beschränken wir uns auf zwei thatsächliche Bemerkungen.

Erstens wiederholen wir, daß die Regierung seit der Zurücknahme des im Frühjahre 1854 eingebrachten, in §. 28 besprochenen Gesetzentwurfes, keinen neuen Versuch gemacht hat, die Sache zum Austrage zu bringen. Offenbar hat die Hinweisung auf die großen Gefahren einer plötzlichen und so bedeutenden Umwälzung der bestehenden Verhältnisse einen tiefen Eindruck auf die leitenden Staatsmänner gemacht, und ohne einen neuen Impuls von Außen scheinen sie keine Neigung zu haben, sich aufs Neue mit dieser dornenvollen Frage zu befassen. Die öffentliche Meinung ist inzwischen durch die wichtigen Ereignisse der auswärtigen Politik von dem Gebiet der inneren Reformen abgelenkt worden, und es wird wahrscheinlich einiger Zeit bedürfen, um sie wieder für dieselbe in gleichem Grade wie früher zu erwärmen.

Wir heben zweitens hervor, daß nicht alle Gegner der Heimathsgesetze darüber einig sind, ob nach ihrer Aufhebung eine gleichmäßige Besteuerung der Sammtgemeinden (Union-rating) an die Stelle des bestehenden Systems der Kirchspielssteuern treten solle. Im Gegentheil fürchten viele, daß die Aufhebung der engeren Armenverbände, welche die Kirchspiele gegenwärtig bilden, dem System einer selbstständigen Gemeindeverwaltung und der lebhaften Betheiligung der Einsassen an ihr, worauf die Freiheit und Größe Englands so wesentlich beruht, einen gewaltigen Stoß geben und zugleich den Antrieb wie die Mittel zu einer sparsamen Verwaltung ungemein vermindern würde.

Diesem Argument fügen sie das andere hinzu, daß durch eine Ausgleichung der Besteuerung innerhalb der Sammtgemeinden die Ungleichheit der Besteuerung, welche den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht aufgehoben werden würde. Die Verschiedenheit der Belastung zwischen zwei verschiedenen Sammtgemeinden sei oft nicht weniger groß, wie die zwischen zwei verschiedenen Kirchspielen einer Sammtgemeinde. Würden nun, wie zu besorgen, durch die Veränderung der Verwaltungsweise die Ausgaben vielfach gesteigert, so möchten diese Ungleichheiten leicht noch vermehrt werden, und die öffentliche Meinung, welche eine wirkliche Ausgleichung der Steuern verlangt, sich durch diese Maßregel wenig befriedigt finden [1]).

1) Vgl. hierüber insbesondere Pashley Pauperism and Poorlaws p. 329 f. und 339 f.

Genug, die Gegner der Heimathsgeſetze ſind über die Maßregeln, welche nach ihrer Aufhebung hinſichtlich der Veränderung der Verwaltungseinrichtungen und anderweitigen Steuervertheilung eintreten ſollen, keineswegs einig, während allgemein eingeräumt wird, daß dann Veränderungen in beiderlei Beziehungen unvermeidlich ſind. Ein anderer Vorſchlag, als der, die Samuntgemeinden zu alleinigen Armenverbänden zu erklären, hat bis jetzt noch keine größere Zahl von Anhängern gewinnen können; zu dieſem aber haben ſowohl die Staatsmänner, als die öffentliche Meinung das volle Zutrauen verloren, und man fängt mehr und mehr an zu beſorgen, die Annahme deſſelben möchte ſich als der erſte Schritt zu der von allen Theilen und mit Recht gefürchteten allgemeinen Staatsarmenſteuer herausſtellen.

Auch aus dieſem Grunde iſt eine Verminderung in der Theilnahme für die hochwichtige Frage ſowohl bei den Staatsmännern, als in der öffentlichen Meinung eingetreten, und man läßt ſie gern eine Weile ruhen. Gelöſt iſt ſie dadurch in keiner Weiſe, und wird durch ihre eigene weitgreifende Bedeutung die allgemeine Aufmerkſamkeit unfehlbar ſehr bald wieder auf ſich ziehen.

§. 33 [1]).

VI. Die Armenſteuer (Poor-rate) [2]).

Die geſetzliche Grundlage für die Erhebung der Armenſteuer

---

1) Der Inhalt des §. 33 iſt faſt wörtlich entnommen aus dem Aufſatze von Kries „Über die Gemeindeſteuern in England" in der Tübinger Zeitſchrift für Staatswiſſenſchaft Bd. XI H. 1 u. 2 (Jahrgang 1855; im Separatabdruck des Aufſatzes S. 56—71 und 81—85).

2) Die vornehmſten Quellen der nachſtehenden Darſtellung ſind der ſehr ſchätzenswerthe auf hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Unterſuchungen beruhende Bericht der Centralarmenbehörde über die Lokalſteuern im Jahre 1843 (Report of the Poor Law Commissioners on Local Taxation. London 1844), und der vorzugsweiſe aus Zeugenausſagen beſtehende Bericht des zur Unterſuchung dieſes Gegenſtandes von den Lords im Jahre 1850 niedergeſetzten Ausſchuſſes, welcher dem Unterhauſe mitgetheilt und auf deſſen Befehl gedruckt iſt (Report on the Laws relating to Parochial Assessments, brought from the Lords 26. July 1850). Die Ausſagen eines der vernommenen Zeugen, des mit den Gemeindeſteuerverhältniſſen ſehr vertrauten Parlamentsmitgliedes und ſpäteren Kanzlers der Schatzkammer, d. i. Finanzminiſters, Cornewall Lewis, ſind beſonders abgedruckt und im Buchhandel zu haben (Evidence of G. Cornewall Lewis Esq. M. P. before a select Committee of the House of Lords on the Laws relating to parochial assessments. London, James Rigdway, 1850). Derſelbe Lewis hat eine kurze, na-

(Poor-rate) iſt noch heute die Akte Eliſabeths vom Jahre 1601 [3]). Ihre Beſtimmungen über die Beitragspflicht ſind über zwei hundert Jahre im Wege der Geſetzgebung nicht abgeändert, noch auch ergänzt worden; erſt im Laufe der letzten Decennien iſt man hierzu geſchritten. Dagegen erfolgte die nähere Beſtimmung über die Auslegung und Handhabung des Geſetzes durch die Entſcheidungen der Gerichte; und wurden manche der wichtigſten Streitfragen dadurch in einem Sinne erledigt, der mit dem Wortlaute der Akte nicht im Einklange ſteht.

Die Ausdrücke der Akte Eliſabeths, welche die Verpflichtung gewiſſer Perſonen und Grundſtücke zur Entrichtung der Steuer ausſprechen und begründen, lauten nicht völlig beſtimmt [4]). Nach ihrem allgemeinen Sinn, und bei einer durch keine beſonderen Rückſichten geleiteten Auffaſſung würde man glauben (wie auch ſachkundige Engländer einräumen), das Geſetz habe alle Einwohner nach ihrer Steuerfähigkeit

---

mentlich für Ausländer ſehr lehrreiche Überſicht über die Finanzen und den Handel des Vereinigten Königreichs im Anfange des Jahres 1852 verfaßt (The Finance and Trade of the United Kingdom at the beginning of the year 1852. London, James Rigdway, 1852). (In einer Parlamentsrede vom 13ten Februar 1857 hat Lewis Ergänzungen und Berichtigungen zu verſchiedenen Punkten ſeiner 1852 erſchienenen Schrift gegeben). Vgl. vor Allem die oben S. 3 in der Note angeführten neueren Berichte der Centralarmenbehörde; der Herausgeber konnte von §. 33 an, außer dem 9ten und 10ten, auch noch den „XIth Annual Report of the Poor-Law Board 1858—59. London 1859“ benutzen; vgl. ferner die S. 94 f. in Note 1 angeführten Berichte über Heimathsrecht.

3) Vgl. oben S. 4.

4) Die Worte der Akte Eliſabeths (43. Elisabeth. Cap. II §. 1) ſind: „to raise weekly or otherwise (by taxation of every inhabitant, parson, vicar and other, and of every occupier of lands, houses, tithes, coalmines or saleable underwoods in the said parish in such competent sum and sums of money, as they shall think fit) a convenient stock of flax etc..., and also competent sums of money..., to be gathered out of the same parish, according to the ability of the same parish;“ d. i. wörtlich: „zu beſchaffen wöchentlich oder ſonſtwie (durch Abſchätzung von jedem Einwohner, Pfarrer, Vikar und anderen, und von jedem Inhaber von Ländereien, Häuſern, Zehnten, Kohlengruben, oder verkäuflichen Niederwaldungen in dem genannten Kirchſpiele in ſolchem hinreichenden Betrage oder Beträgen von Geld, als ſie für gut befinden) einen angemeſſenen Vorrath von Flachs u. ſ. w..., und desgleichen hinreichende Summen von Geld..., welche erhoben werden aus demſelben Kirchſpiel nach der Leiſtungsfähigkeit deſſelben Kirchſpieles.“ Daß das Geſetz mit dieſen Worten alles und jedes Vermögen, das bewegliche wie das unbewegliche, begreifen wollte, wird jetzt allgemein eingeräumt, vgl. Report on the Laws relating to Parochial Assessments. Evidence Q. 2. 166—170. 176.

(ability), und zwar ſowohl von ihrem beweglichen als unbeweglichen Vermögen, zur Steuerzahlung verpflichten wollen, und vermuthen, daß ſich hieraus, bei der vorherrſchenden Anſicht, die Steuerfähigkeit (ability) nach dem Einkommen zu beurtheilen, eine allgemeine Einkommenſteuer hätte entwickeln müſſen. Dies iſt indeß keineswegs der Fall geweſen. Die Gerichte gingen von der Anſicht aus, daß die Worte des Geſetzes über die Verpflichtung zur Steuerzahlung in möglichſt engem Sinne ausgelegt werden müßten. Daraus, daß in dem Geſetze Kohlengruben und verkäufliche Niederwaldungen ausdrücklich als ſteuerpflichtig aufgeführt waren, zogen ſie den Schluß, daß andere Bergwerke, wie Eiſen-, Blei-, Zinn-Gruben u. ſ. w., und in ähnlicher Weiſe, daß Hochwald (Bauholz) u. ſ. w., nach dem Geſetz nicht der Steuer unterworfen ſein ſollten[5]). Noch folgenreicher war es, daß ſie die Frage, in wie weit bewegliches Vermögen ſteuerpflichtig ſei, von einem ähnlichen Geſichtspunkte aus entſchieden. Zunächſt erklärten ſie alles durch perſönliche Leiſtungen erworbene Einkommen, wie Arbeitslöhne, Gebühren der Advokaten, Gehalte u. ſ. w., für nicht ſteuerpflichtig; aber auch auf zinsbar ausgeliehenes Geld und das Betriebskapital eines Pächters (farmers stock, d. i. Vieh, Geräthſchaften, Getreide und Futtervorräthe eines Pächters) ſollte ſich die Steuerpflicht nicht erſtrecken. Die Gerichte ſtellten als allgemeinen Grundſatz auf, daß Eigenthum, um ſteuerpflichtig zu ſein, Einkommen gewähren, ſichtbar ſein und innerhalb des Kirchſpieles belegen ſein müſſe. Hiernach blieb von beweglichem Vermögen nur noch das in Handel und Gewerbe angelegte Kapital (stock in trade) übrig. Daß dieſes der Steuer unterworfen ſei, erkannten allerdings die Gerichte an[6]); ihre Entſcheidung blieb aber ohne praktiſche Folgen; denn abgeſehen von der Schwierigkeit der Ermittelung und Schätzung des Betriebskapitales im Handel und Gewerbe, hatte das Geſetz keinen Maßſtab für deſſen Be-

5) Auch in England bezweifelt gegenwärtig Niemand, daß die angeführten Entſcheidungen der Gerichte gegen den wirklichen Sinn der Akte Eliſabeths ergangen ſind, daß dieſe jede Art von Grundeigenthum hat beſteuern wollen, und gewiſſe Klaſſen des Grundeigenthumes nur beiſpielsweiſe, nicht um andere auszuſchließen, namhaft gemacht hat; vgl. Report on Parochial Assessments p. 43 Q. 175.

6) Vgl. den Report on Local Taxation p. 30—66 und Reports on Parochial Assessments (brought from the Lords) p. 3—9 (Evidence of Cornewall Lewis p. 7—34).

steuerung im Vergleich zur Besteuerung des Grundeigenthumes angegeben, und die Gerichte entschieden, daß das Betriebskapital viel geringer als das Grundeigenthum besteuert werden müsse. Im Grunde war die von den Gerichten in den einzelnen Fällen auf das Betriebskapital gelegte Steuer nur nominell, sie zeigte, daß dieselben überhaupt einer Besteuerung des bewegten Vermögens abgeneigt waren, weil sie sie für unausführbar hielten, und nur durch den klaren Buchstaben des Gesetzes gehindert wurden, sie gänzlich zu beseitigen [7]). Das bewegliche Vermögen nach den Entscheidungen der Gerichte wirklich zur Steuer heranzuziehen, blieb unmöglich, da ohne die Feststellung eines Grundsatzes, wie der Ertrag desselben geschätzt, und in welchem Verhältnisse im Vergleiche zum Reinertrage des Grundeigenthumes derselbe besteuert werden sollte, keine Steuer auferlegt werden konnte, die bei einer gegen sie erhobenen Appellation an die Gerichte wäre aufrecht zu erhalten gewesen [8]).

Diese Lage der Gesetzgebung, und der Mangel an inneren Gründen, einen Theil des beweglichen Vermögens zu besteuern, während ein anderer davon befreit blieb, hat das Parlament vermocht, in neuerer Zeit auch die Besteuerung des in Handel und Gewerbe angelegten Vermögens einstweilen zu suspendiren. Eine definitive Erledigung hat die Frage wohl nur deswegen noch nicht gefunden, weil bei einer solchen ein Zurückgehen auf die Grundlagen der ganzen Steuer, und eine anderweitige Feststellung derselben nicht wohl zu vermeiden gewesen wäre.

Faktisch ist die Armensteuer nach dem, was soeben über sie bemerkt wurde, gegenwärtig eine Grundsteuer, von der nur wegen der zufälligen Fassung des Einführungsgesetzes und der dasselbe näher bestimmenden Gerichtsentscheidungen einige Arten von Grundeigenthum, wie Hochwald und Erzgruben, ausgenommen sind [9]); principiell ist sie bis jetzt noch nicht dafür erklärt

7) Vgl. Evidence of Cornewall Lewis on Parochial Assessments p. 13. 25 und 26 (Report on Parochial Assessments. Evidence Q. 2. 18. 20. 23).

8) In Evidence of Cornewall Lewis on Parochial Assessments p. 14 wird erklärt: „Unless the law laid down some principle of assessing profits, and again of taking a percentage of those profits, I really cannot conceive how any rate could be imposed upon stock in trade which could be sustained upon an appeal;“ und ebendas. p. 15: „The law in its present state with regard to the rating of personal property is so obscure and unsettled, that it would be impossible for overseers to apply it.“

9) Die Ausnahme des Hochwaldes ist gegenwärtig von geringer praktischer Bedeutung, da hohe Bäume in England fast nur noch in den Parks gefunden werden,

Digitized by Google

worden. Da die Armenlaſt urſprünglich nicht dem Grundeigenthume allein auferlegt iſt, würden die Grundbeſitzer gegen eine ſolche Veränderung der Principien des Geſetzes Widerſpruch erheben, unerachtet ſie den thatſächlichen Zuſtand einſtweilen ertragen, und ſelbſt wenig Hoffnung haben mögen, ihn abgeändert zu ſehen. Die verſchiedenen neueren Vorſchläge, die Armenlaſt wenn nicht ganz, ſo doch zum Theil auf die Staatskaſſe zu übernehmen, oder andererſeits die Mittel zur Armenpflege durch eine lokale Einkommenſteuer zu beſchaffen, ſo wenig Erfolg ſie gehabt haben, erklären doch hinlänglich, weßhalb die Geſetzgebung Abſtand nimmt von einer durchgreifenden und grundſätzlichen Abänderung der Beſtimmungen der Akte Eliſabeths über die Steuerpflicht, zumal jede neue Faſſung des Geſetzes weitere Folgen haben kann, als man beabſichtigt.

Bis zum Ende des Jahres 1857 waren die außerhalb des Kirchſpielsverbandes liegenden Orte und Plätze (extra-parochial Places) von der Armenſteuer ausgeſchloſſen[10]). Da die Akte Eliſabeths die Kirchſpiele zur Unterſtützung ihrer Armen verpflichtet, hatten die Gerichte nach dem von ihnen befolgten Grundſatze der ſtrikteſten Auslegung entſchieden, daß die außerhalb des Kirchſpielsverbandes liegenden Plätze zur Unterſtützung ihrer Armen nicht verbunden ſeien[11]). Eine Akte vom Jahre 1857 hat dieſen Mißbrauch beſeitigt[12]); nach ihr werden ſeit dem 31ſten December 1857 alle extraparochial Places in Betreff der Armenpflege wie Kirchſpiele behandelt[13]).

und mehr zum Schmuck des Landes als zum Nutzen der Eigenthümer dienen. Die Befreiung aller Gruben, mit Ausnahme der Kohlengruben, von der Steuer, iſt dagegen von großer praktiſcher Wichtigkeit. Bei Einführung der Armengeſetze in Irland verlangte die Ariſtokratie, daß auch dort die Erzgruben ausgenommen würden, um keinen Präcedenzfall für England zu gewähren, und die Regierung gab es zu, weil die Sache in Irland von geringer Bedeutung iſt.

10) Die Zahl dieſer Plätze belief ſich nach den im XIth Report of Poor Law Board pro 1858 p. 18 gemachten Mittheilungen auf 597; der Report druckt p. 290 bis 308 eine Liſte ab, in der alle dieſe Plätze angegeben ſind, unter Beifügung ihrer Größe und Einwohnerzahl, ſowie des Kirchſpiels oder der Sammtgemeinde, der ſie zugetheilt worden ſind. In älteren Schriftſtücken wird die Zahl der Extraparochial Places auf 555 mit 105,000 Einwohnern geſchätzt, ſ. Report on Parochial Assessments. Quest. 982 — 986.

11) Vgl. Report on Parochial Assessments Q. 328.

12) 20. Victoria cap. 19.

13) Vgl. oben §. 14 Note 3. In dem 11th Annual Report of the Poor Law Board, pro 1858, p. 290—308 iſt auch die Zahl der für die einzelnen Plätze zu ernennenden Armenväter angegeben.

Die Grundsätze, nach denen die zu erhebenden Summen auf das Grundeigenthum vertheilt werden, haben sich allmählich entwickelt. In der ersten Zeit nach Einführung der Steuer und so lange sie unbedeutend blieb, vertheilte man die Last ziemlich roh nach der Morgenzahl der Besitzungen. Als die Steuer wuchs, nahm man mehr Rücksicht auf die Beschaffenheit des Landes, und scheint bis zur Regierung König Wilhelms III ziemlich allgemein den wirklich gezahlten Pachtzins als maßgebend betrachtet zu haben; seitdem fing man an, näher zu beachten, ob etwa wegen besonderer Pachtbedingungen der wirkliche Pachtwerth des Grundstückes von der thatsächlich gezahlten Pachtsumme verschieden sei. Endlich wurde im Jahre 1830 durch Entscheidung des Gerichtshofes (der Queens Bench) festgestellt, daß die Summe, für welche ein Grundstück zu verpachten sei, den gesetzlichen Maßstab für die Besteuerung desselben zu bilden habe.

Da die Akte Elisabeths den Inhaber (Occupier, Tenant), nicht den Eigenthümer, wo beide verschiedene Personen sind, zur Zahlung der Steuer verpflichtet, so folgte hieraus, daß bei der Ermittelung des Pachtwerthes zum Zwecke der Armensteuer alle Lasten und Steuern, welche gesetzlich den Pächter treffen, von dem (Roh-)ertrage des Grundstückes abzusetzen waren. Dagegen durften nach der Entscheidung der Gerichte die Abgaben und Lasten, welche gesetzlich der Grundherr zu tragen hat, nicht von der Pachtsumme in Abzug gebracht werden, wenn sie auch natürlich eine Schmälerung des wirklichen Reinertrages zur Folge haben [14]). Praktisch hat diese auffallende Beschränkung keinen großen Einfluß, weil in England nach Gesetz und Herkommen den Grundherren fast nur noch die Landtaxe trifft, welche insbesondere, seitdem sie für ablöslich erklärt ist [15]), anderen Ausgaben nicht gleichgestellt werden kann. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Pachtsumme noch kein reines Einkommen ist, da für Instandhaltung des Grundstückes und dauernde Sicherstellung des Ertrages sowohl bei Gebäuden als Ackerland noch beträchtliche Verwendungen nothwendig sind, hatte sich unter Billigung der Gerichte die Praxis entwickelt, daß von dem Pachtertrage ein Bauschquantum, etwa der dritte oder vierte Theil desselben, abgesetzt, und nur der Rest als steuerpflichtiger Ertrag angenommen wurde.

Diese Grundsätze, die im Wesentlichen darauf hinauslaufen,

14) Vgl. Report on Local Taxation p. 45.

15) Vgl. Krieg, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen. Berlin 1855. S. 70.

daß der wirkliche Reinertrag des Grundeigenthums zu besteuern sei, wurden im Jahre 1836, bald nach der erwähnten Entscheidung des höchsten Gerichtshofes, gesetzlich anerkannt; wobei indessen durch eine mangelhafte Fassung des Gesetzes noch manchen neuen Kontroversen Raum gegeben ist, deren weitere Erörterung für Ausländer aber kein großes Interesse hat, da die Absicht des Gesetzes unzweifelhaft ist [16]).

Das der Armensteuer unterworfene Grundeigenthum in England wurde für die Armensteuer im Jahre 1841 auf 62,540,030 L., im Jahre 1847 auf 67,320,587 L., und im Jahre 1850 auf 67,700,153 L. abgeschätzt; nur für diese Jahre erklären die Reports der Centralarmenbehörde Angaben zu besitzen [17]).

---

16) Die Akte 6 et 7. William IV. cap. 96 to regulate Parochial Assessment, vom 19ten August 1836, bestimmte in ihrem ersten Paragraphen, daß die Armensteuer fortan „upon an Estimate of the net annual Value of the several Hereditaments" („nach der Schätzung des jährlichen Reinertrages der verschiedenen Grundstücke") veranlagt werden soll: „That is to say upon an Estimate of the Rent, at which the same might reasonably be expected to let from year to year, free of all usual Tenants Rates and Taxes, and tithe commutation rentcharge, if any, and deducting therefrom the probable average annual cost of the repairs, Insurance and other expenses, if any, necessary to maintain them in a state to command such rent." („Das will sagen nach Schätzung der Rente, für welche man das Grundstück angemessener Weise von Jahr zu Jahr erwarten kann zu verpachten, frei von allen üblichen Steuern und Lasten des Pächters, sowie der etwaigen Zehnten-Abfindungsrente, und nach erfolgtem Abzug der wahrscheinlichen jährlichen Durchschnittskosten für Reparaturen, Versicherungen und andere etwaige Verwendungen, welche erforderlich sind, um das Grundstück in ertragsfähigem Zustande zu erhalten.") Die gewichtigen Worte dieser Stelle: „die Pachtrente frei von allen üblichen Steuern und Lasten des Pächters" sind schwer verständlich, sie sollen ausdrücken: die Pachtrente unter der Bedingung, daß der Pächter alle herkömmlichen Lasten und Abgaben übernimmt; s. Report on Local Taxation p. 471.

17) Vgl. 10th Report of the Poor Law Board pro 1857/8 p. 9 und p. 60. Das der Grafschaftssteuer unterworfene Grundeigenthum wird als auf 64,598,831 L. abgeschätzt angegeben, s. Lewis Finance and Trade p. 58 und 37, vgl. Parliamentary Paper. Commons Sess. 1848, N. 735. Bei der Abschätzung für die Grafschaftssteuer ist das Grundeigenthum vieler Ortschaften nicht eingerechnet, weil in jenen Ortschaften durch besondere städtische Steuern (Borough-rates) für die entsprechenden Zwecke gesorgt wird. Bedeutend höher erscheint der Ertrag des englischen Grundeigenthumes nach den der Einkommensteuer zu Grunde liegenden Schätzungen. Das unter Titel A. des Einkommensteuergesetzes besteuerte Einkommen belief sich nämlich im Jahre 1843 auf 95,280,000 L., von denen 45,750,000

Eine für die Armensteuer erfolgte Abschätzung eines Grundstücks gilt nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren, sondern es haben die mit der Abschätzung beauftragten Beamten das Recht, so oft sie es für nothwendig halten, eine Revision derselben vorzunehmen; auch kann jeder Betheiligte, so oft er will, auf die Revision der Abschätzung seiner eigenen, sowie auf die der benachbarten Grundstücke antragen [18]).

Die Akte der Königin Elisabeth übertrug die Abschätzung des steuerpflichtigen Eigenthums, sowie die Veranlagung und Erhebung der Armensteuer („to make the Poorrate"), den jährlich für die einzelnen Kirchspiele durch die Friedensrichter ernannten Armenvätern (Overseers of the Poor), über deren Amtsstellung der §. 14 Auskunft ertheilt hat. Bei der steigenden Wichtigkeit der Armenpflege und der fortgesetzt sich mehrenden Bedeutung und Ausdehnung der vielen ursprünglich mit dem Amte eines Armenvaters verbundenen Pflichten, hat man demselben allmählich, namentlich aber seit der Reform der Armengesetzgebung im Jahre 1834, einen Theil derselben abgenommen, und ihre Erfüllung besoldeten Beamten übertragen (s. §. 16 folg.). Zur Erhebung der Armensteuer insbesondere sind jetzt in sehr vielen, und namentlich in allen größeren Kirchspielen, besoldete Hülfsarmenväter (Assistant Overseers) angestellt, die von ihrer Thätigkeit bei der Einsammlung der Armensteuer auch Einnehmer (Collectors) genannt werden; wir haben ihrer bereits im §. 18 Erwähnung gethan. Auch die Veranlagung der Armensteuer wird jetzt meistens durch die besoldeten Beamten bewerkstelligt [19]), und hat nach der bereits oben angeführten Akte vom Jahre 1836 die Centralarmenbehörde die Befugniß, auf den Antrag des Armenrathes einer Sammtgemeinde oder eines keiner Sammtgemeinde angehörenden Kirchspieles, eine neue Abschätzung des

auf Ländereien, 38,450,000 auf Gebäude, 11,050,000 auf andere Arten von Grundeigenthum, wie Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke u. s. w., kommen; und belief sich im Jahre 1850 auf 105 Millionen L., von denen 47,900,000 auf Ländereien, 42,600,000 auf Gebäude, 14,400,000 auf anderes Grundeigenthum fallen. Diese Abweichung hat ihren Grund zum Theil darin, daß zur Einkommensteuer auch solches Grundeigenthum herangezogen wird, welches, wie z. B. Erzgruben und Hochwaldungen, der Armensteuer gesetzlich nicht unterworfen ist, vorzüglich aber darin, daß der einkommensteuerpflichtige Ertrag des Grundeigenthumes nach anderen Grundsätzen festgestellt wird, als der armensteuerpflichtige.

18) Vgl. Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen S. 96.

19) Report on Parochial Assessments, Q. 285. 286.

Grundeigenthumes durch besondere dazu bezahlte Beamten anzuordnen [20]).

Ist die Abschätzung der einzelnen Grundstücke vollendet, so pflegt die Kirchspielsversammlung (Vestry) zu beschließen, welcher Abzug von ihr gemacht, oder welcher Theil des durch Schätzung aufgestellten Ertrages des Grundstückes als der steuerpflichtige angesetzt werden soll [21]).

Eine Appellation wegen einer angeblich unrichtigen, oder im Vergleich zu den Nachbaren unverhältnißmäßigen Abschätzung geht an die Friedensrichter. Früher hatte der Appellant sich an die Vierteljahrssitzungen sämmtlicher Friedensrichter in der Hauptstadt der Grafschaft zu wenden [22]). Seit der Akte vom Jahre 1836 sollen die Friedensrichter in den Bezirken (Divisions) der Grafschaft jährlich mindestens vier besondere Sitzungen (Special sessions) zur Erledigung der Steuerreklamationen abhalten; von der Entscheidung einer derartigen besonderen Sitzung steht den Parteien innerhalb einer bestimmten Frist noch eine Berufung an die Vierteljahrssitzungen frei; lassen sie aber die gegebene Frist verstreichen, so ist die Entscheidung rechtskräftig [23]).

Die Verhandlungen der Vierteljahrssitzungen stehen unter der höheren Kontrole der königlichen Gerichtshöfe zu Westminster. Die Friedensrichter holen, wenn sie über die Auslegung der Gesetze im Zweifel sind (questions of law), in der Regel selbst die Entscheidung des königlichen Gerichtshofes (der Queens Bench) ein, indem sie die Streitfrage in der Form eines bestimmten Falles (case) an denselben bringen. Doch können auch die königlichen Gerichtshöfe ihrerseits die bei den Friedensrichtern schwebenden Verhandlungen durch ein Writ of certiorari an sich ziehen. Insbesondere gehört die Entscheidung aller Streitfragen über die Verpflichtung zur Steuerzahlung nicht vor die Friedensrichter, sondern ist den königlichen Gerichtshöfen vorbehalten. Die Friedensrichter haben nur zu entscheiden, ob ein Grundstück angemessen und in dem richtigen Verhältnisse zu anderen abgeschätzt ist, wobei es vorzüglich auf Kenntniß der örtlichen Verhältnisse und unmittelbare Anschauung ankommt [24]).

Fragt man nun nach den Ergebnissen der Steuerveran-

20) 6 et 7. William IV. c. 96 §. 3.

21) Report on Parochial Assessments Q. 265.

22) Report on Local Taxation p. 82.

23) 6 et 7. William IV. c. 96 §. 6.

24) Report on Parochial Assessments. Evidence Q. 310. 311.

lagung oder Abschätzung, so erscheinen diese auf den ersten Blick, namentlich einem an eine gleichmäßige Durchführung abstrakter Grundsätze gewöhnten Auge, ziemlich ungenügend.

Das durch die älteren Gesetze und das Herkommen dafür entwickelte Verfahren, sowie die in dem Gesetze vom 19ten August 1836 dafür gegebenen Vorschriften, sind in mehrfacher Beziehung nicht ausreichend.

Vorerst fehlt es an einem Anhalt, welcher Abzug von dem Pachtertrage, mit Rücksicht auf die Kosten der Instandhaltung des verpachteten Grundstückes, gestattet sein soll. Es ist sogar in dem Gesetze vom Jahre 1836 nicht bestimmt gesagt, daß der Reinertrag als der steuerpflichtige Ertrag angesehen und eingetragen werden solle, sondern nur, daß der steuerpflichtige oder Katastralertrag auf eine Schätzung des Reinertrages gegründet werden solle (made upon an estimate of the net value), dies schließt nicht aus, daß nur ein aliquoter Theil des Reinertrages als Katastralertrag angenommen werden kann [25]). Es ist also durch das Gesetz in doppelter Beziehung Gelegenheit gegeben, den Katastralertrag niedriger anzusetzen, als die Pachtrente: erstens indem ein Abzug mit Rücksicht auf die Kosten der Instandhaltung gestattet ist, zweitens indem auch der so gefundene Reinertrag noch nicht unbedingt für den Katastralertrag erklärt werden muß. Dieser gegebene Spielraum für die Aufstellung des Katastralertrages wird von den Kirchspielen in ausgedehnter Weise benutzt. Eine besondere Veranlassung zur Unterschätzung des Ertrages gab das seit 1739 sich bildende, und im Jahre 1815 durch die Akte 55. Georg III. cap. 51 gesetzlich sanktionirte Herkommen, die Einschätzungen zur Armensteuer in gewöhnlichen Fällen auch bei der Vertheilung der Grafschaftssteuer zu Grunde zu legen [26]). Die Grenzen, innerhalb welcher man Abzüge vom Pachtertrage festsetzt, sind in den verschiedenen Kirchspielen sehr verschieden; in dem einen setzt man den Katastralertrag um 10 Procent, im anderen um 25 bis 30 Procent, in manchen sogar um 50 Procent niedriger an, als die Pachtrente. Hierzu kommt, daß die Anordnung einer neuen Abschätzung durch besoldete Beamten nach der Bestimmung des Gesetzes von 1836 nur auf Antrag der Lokalbehörden erfolgen kann, diese aber nicht überall geneigt sind, einen solchen zu stellen. Und selbst, wenn auf den Antrag des Armenrathes (Board of Guardians) der

25) Report on Local Taxation p. 52.

26) Report on Local Taxation p. 51.

Sammtgemeinde eine neue Abschätzung des Grundeigenthumes angeordnet und ausgeführt ist, sind die Kirchspielsbehörden (die Overseers of the Poor) durch keine direkte Bestimmung der geltenden Gesetze gebunden, dieselbe bei der Veranlagung der Steuer zu Grunde zu legen [27]). Nachdem gesetzlich im Jahre 1836 die Ermächtigung zur Veranstaltung neuer Abschätzungen ertheilt worden war, hatten bis zum 1ten Oktober 1842 von 15,635 Kirchspielen und Gemeinden (townships), welche nicht zugleich Kirchspiele sind, nur 4444 davon Gebrauch gemacht. Auch bei diesen neuen Abschätzungen blieb der Katastralertrag noch häufig 10, 15 bis 20 Procent unter dem wirklichen Reinertrage; während in den Kirchspielen mit älterer Abschätzung die Differenz meistens weit größer war, und der Katastralertrag oft nicht die Hälfte des wirklichen Reinertrages erreichte [28]). Seit dem Jahre 1842 hat in den meisten Kirchspielen eine neue Abschätzung statt gefunden, und es werden fortwährend neue Abschätzungen zum Behuf der Armensteuer vorgenommen; in Folge dessen ist eine wesentliche Berichtigung der Katastralerträge eingetreten.

Eine andere Lücke des Gesetzes liegt darin, daß nicht alle Arten von Eigenthum denselben Bedingungen der Benutzung unterliegen, und daher der Reinertrag derselben nicht immer auf dieselbe Weise wie bei den Ackerländereien ermittelt werden kann. Bei den Renten zum Beispiel, welche an Stelle des Zehnten gegenwärtig bezahlt werden, findet sich keine Veranlassung, mit Rücksicht auf die Kosten der Instandhaltung, Versicherung und dergleichen, beträchtliche Bauschquanta abzusetzen. Da diese Renten außerdem ihrem Betrage nach genau bekannt sind, so werden die Zehntberechtigten verhältnißmäßig höher als andere Eigenthümer besteuert [29]).

Nach einer andern Richtung hin bietet die Schätzung des Er-

27) Report on Parochial Assessments, Q. 47 p. 258. Indirekt werden dazu die Overseers, wie im Mai 1857 Sir George Nicholls und Mr. Hugh Owen dem Verfasser versicherten, dadurch genöthigt, daß sie im Fall der Unterlassung bei Steuerreklamationen verurtheilt werden können, die Kosten zu tragen.

28) Zeugnisse dafür liefern: Report on Local Taxation p. 50 folg.; vgl. Report on Parochial Assessments, Evidence Q. 276 und Q. 16, sowie Report on Income tax. Q. 1371. 2345. 2348 u. a. m. Weitere Mittheilungen darüber verdankte der Verfasser im Mai 1857 an Sir George Nicholls und Mr. Hugh Owen.

29) Report on Parochial Assessments Q. 10 — 17. Evidence of Cornewall Lewis p. 22 folg.

trages von Kanälen, Eisenbahnen und dergleichen Schwierigkeiten. Da solche Anstalten in der Regel nicht verpachtet werden, so ist es schwer zu sagen, welche Summe ein angemessener Pachtpreis für sie sein würde. Der gesammte Reinertrag dieser Anstalten kann der Steuer nicht unterworfen werden, ohne diese Unternehmungen gegen andere in Nachtheil zu stellen, bei denen das Betriebskapital von der Steuer frei bleibt; und doch fehlt es hier an einem genügenden Anhalt, um zu bestimmen, welcher Theil des Ertrages als Grundrente, welcher als Verzinsung des Betriebskapitales zu betrachten ist. Die Gerichte haben indeß diese Schwierigkeit nicht für so groß erachtet, um das Gesetz von 1836 auf diesen Fall für unanwendbar zu erklären. Sie gehen davon aus, daß Kanäle und Eisenbahnen jedenfalls verpachtet werden können, wenn es auch selten vorkommt [30]). Nachdem sich früher bei den Kanälen die Verhältnisse fixirt hatten [31]), haben sich allmählich auch bei den Eisenbahnen durch die wiederholten Entscheidungen der Gerichte, die auf Appellationen der Eisenbahngesellschaften gegen oft willkührliche und zu hohe Einschätzungen der Kirchspielsbeamten erfolgten, leitende Gedanken über die Abschätzung im Allgemeinen herausgestellt. Man besteuert die Eisenbahngesellschaften nach ihrer Reineinnahme mit verhältnißmäßiger Berücksichtigung der Meilenlänge der Bahn innerhalb der Grenzen des betreffenden Kirchspieles; und zieht in den Kirchspielen, in denen Bahnhöfe liegen, diese als Gebäude noch besonders zur Steuer heran. Da indessen hierbei vielfach Streitpunkte sich geltend machen, so sind neuerdings in den meisten Fällen Vergleiche über die zu entrichtende Steuer zwischen den Kirchspielen und den Eisenbahngesellschaften abgeschlossen worden. Die Kirchspiele begnügen sich dabei vielfach mit einer etwas geringeren Steuer, als sie nach dem Gesetze dürften erreichen können, um Prozesse zu vermeiden.

30) Vgl. Report on Parochial Assessments Q. 232—257.

31) Bei den Kanälen, die gegenwärtig vorzugsweise von den Eigenthümern selbst benutzt werden, hat sich der Grundsatz gebildet, daß man ihren Ertrag auf die Summe zu schätzen habe, welche durch die Erhebung von Zöllen, Gebühren und dergleichen, nach Abzug der Kosten, würde eingenommen werden können, wenn die Benutzung unter solchen Bedingungen dem Publikum frei stände. Die meisten Gesellschaften für Anlage von Kanälen haben indeß vor dem Beginne des Baues der Kanäle mit den betreffenden Kirchspielen Verträge dahin abgeschlossen, daß dieselben das von ihnen eingenommene Land nur zu dem Werthe für die Steuer einschätzen dürfen, den dasselbe vor der Anlage hatte. Vgl. Report on Parochial Assessments. Evidence Q. 351 folg. 392 folg.

die ihnen bedeutende Koſten verurſachen würden; während die Eiſenbahngeſellſchaften dieſe Koſten weniger ſcheuen, da ſie die dazu erforderlichen Mittel beſitzen, und in einer Appellation an die Gerichte ihre einzige Waffe liegt, um ſich unbilliger Zumuthungen zu erwehren [32]).

Die Mängel und Ungleichheiten, welche hiernach bei der Abſchätzung des Grundeigenthumes vorkommen, haben indeß nicht in dem Maße eine ungerechte Benachtheiligung der höher eingeſchätzten Perſonen zur Folge gehabt, als man vielleicht erwarten möchte. Innerhalb desſelben Kirchſpieles iſt die Abſchätzung, abgeſehen von Zehn-

32) Die hier über die neuere Beſteuerung der Eiſenbahnen gemachten Angaben ſind den Notizen entnommen, die der Verfaſſer über ihm im Mai 1857 durch George Coode Esq. und Mr. Hugh Owen gewordene mündliche Mittheilungen niedergeſchrieben hat. In dem 1855 von Kries veröffentlichten Aufſatze über die Gemeindeſteuern in England S. 68 finden ſich noch folgende Angaben, zu deren zeitgemäßer Berichtigung dem Herausgeber die Hülfsmittel fehlen: Die Gerichte konnten nach Lage der Geſetze die Eiſenbahnen nicht gegen eine ſehr bedeutende Belaſtung ſchützen. Die London and Northwestern-Eiſenbahn, welche Anfangs in den 6 Grafſchaften, welche ſie durchſchneidet, mit 2445 L. beſteuert war, d. h. mit $\frac{1}{150}$ der Steuer der betreffenden Kirchſpiele, mußte im Jahre 1855 volle 128,000 L., d. h. den dritten Theil der Kirchſpielsſteuern entrichten. Die Brighton-Eiſenbahn hat in 16 Kirchſpielen von einer Fläche von 86,500 Acres nur 693 Acres inne, d. i. etwa 12 Acres auf der engliſchen Quadratmeile, und mußte 1855 davon gegen 10,000 L., oder ungefähr 14 L. für den Acre an Steuer entrichten, d. i. ebenfalls faſt den dritten Theil der betreffenden Kirchſpielsſteuer zahlen. Die acht größten engliſchen Eiſenbahnlinien (North-Western, Great-Western, South-Western, Brighton, South-Eastern-, Midland-, Eastern Counties und York and North-Midland) zahlten 1855 im Durchſchnitte etwa 20 Procent ihrer zur Dividendenvertheilung kommenden Reineinnahme an Lokalſteuern. Dazu kam noch die Einkommenſteuer und eine Abgabe von 5 Procent des Paſſagiergeldes, ſo daß der vor dem Ausſchuſſe der Lords vernommene Direktor der London-Brighton-Eiſenbahn die von den Eiſenbahnen überhaupt zu tragenden Abgaben zuſammen auf 35 Procent ihrer unter die Aktionäre zu vertheilenden Reineinnahmen berechnete. Außerdem, bemerkte er, laſte auf ihnen noch die Verpflichtung eines Penny-a-mile-Zuges, d. i. eines Zuges, bei welchem das Paſſagiergeld in der dritten Klaſſe nicht über einen Penny für die Meile betragen darf, und der Beförderung von Soldaten und Polizeibeamten; vgl. Report on Parochial Assessments Q. 349. 350. 361—363. Er hob ferner hervor, daß das Geſammtvermögen der Eiſenbahnen im Durchſchnitt etwa zu 95 Procent in Grundeigenthum und nur zu ungefähr 5 Procent in beweglichem Vermögen beſtehe; wie denn z. B. die Brighton-Eiſenbahn 7 Millionen L. gekoſtet hätte, von denen nur etwa 350,000 L. auf Maſchinen, Wagen und dergleichen gerechnet werden könnten; demgemäß ſei der Abzug, der bei Feſtſtellung der Steuer mit Rückſicht auf das bewegliche Vermögen der Eiſenbahngeſellſchaften gemacht werde, nur unbedeutend.

ten und Eisenbahnen, im Allgemeinen eine ziemlich gleichmäßige. Der Umfang der Kirchspiele ist zu klein, als daß die Vergleichung hätte schwierig sein können; das Interesse der Steuerpflichtigen bei der Höhe der Last zu groß, und das Mittel der Abhülfe, d. i. die Appellation an die Friedensrichter, weder so fernliegend noch so kostbar, als daß erhebliche Ungleichheiten in der Schätzung hier hätten ertragen werden sollen [33]). Die Vertheilung gewisser Lasten auf die Sammtgemeinden (Unions), welche 1834 eingeführt und oben im §. 8 besprochen worden ist [34]), erfolgt nicht nach dem Verhältniß des Reinertrages des Eigenthums des einzelnen Kirchspieles, sondern nach dem Verhältniß der Ausgaben für das Armenwesen in den einzelnen verbundenen Kirchspielen, so daß die Ungleichheit der Abschätzung in den verschiedenen Kirchspielen hierauf ohne Einfluß ist. Die Vertheilung der Grafschaftssteuer erfolgt zwar allerdings auf Grund der Einschätzungen zur Armensteuer, jedoch nicht, ohne daß dabei vorher auf die Ungleichheit der Schätzung Rücksicht genommen wäre. Die Friedensrichter sind befugt, in ihren Vierteljahrssitzungen die behufs der Armensteuer vorgenommenen Abschätzungen der Grundstücke in den verschiedenen Kirchspielen zu berichtigen, die Einschätzungen des einen Kirchspieles gegenüber von denen des anderen z. B. um den vierten oder dritten Theil je nach ihrem Ermessen zu erhöhen oder herab zu setzen, und das so berichtigte Kataster der Erhebung der Grafschaftssteuer zu Grunde zu legen [35]). Daß auf diesem Wege in den meisten Fällen eine leidliche Ausgleichung ohne viele Schwierigkeiten zu erreichen steht, haben die in den letzten Jahren bei der Einkommensteuer gemachten Erfahrungen bestätigt. In der Regel waren die behufs der Armensteuer gemachten Abschätzungen brauchbar für die Ermittelung des wirklichen Reinertrages nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes, welches ganz andere Grundsätze für die Abschätzung, oder richtiger gesagt in Beziehung auf die dabei gestatteten Abzüge vorschreibt [36]). Es genügte, bei einigen Grundstücken durch eine specielle Revision sich zu überzeugen, welchen Theil des wirklichen Reinertrages der bei der

33) S. Report on Parochial Assessments Q. 280, und Report on Income tax Q. 1388.

34) Vgl. auch S. 112 und S. 117.

35) S. Report on Parochial Assessments Q. 96. 102. 104.

36) Vgl. Kries: Grundzüge und Ergebnisse der Englischen Einkommensteuer 1854, abgedr. in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften, Bd. X H. 2 u. 3; vgl. im Separatabdruck S. 34.

Armensteuer katastrirte Ertrag ausmache, und man fand dann den einkommensteuerpflichtigen Ertrag durch die entsprechende Erhöhung des armensteuerpflichtigen bei sämmtlichen Grundstücken des Kirchspieles [37]).

Nach Allem drängt sich uns die Frage auf, warum die in der Gesetzgebung bemerkten Lücken nicht ergänzt, und die Mängel derselben nicht beseitigt werden, zumal dies doch an sich nicht als so schwierig erscheinen kann? Hierauf ist denn zu erwidern, daß in England seit einer Reihe von Jahren der hochwichtige Gegenstand von allen Seiten auf das ernsteste in Erwägung gezogen wird, und man vielfach überzeugt ist, daß nunmehr, nachdem man die Dinge auf diesem Gebiete Jahrhunderte lang ihrem eigenen Entwickelungsgange überlassen hat, durchgreifende Reformen in mehr als einer Beziehung nothwendig sind. Es wurden in England bereits verschiedene Vorschläge zur Erledigung der gewichtigen Aufgabe gemacht, es wurden auch mehrere Bills zur Verbesserung der Lokalsteuern eingebracht, doch stehen der Lösung der Aufgabe bestimmte Schwierigkeiten entgegen, die in der eigenthümlichen Natur der Armenlast liegen, und erscheint überhaupt die Frage, wie die Armensteuer zu verbessern sei, in keiner Weise als ein bloßes Problem der Finanzverwaltung.

Im Jahre 1843 schlug die mit der Untersuchung der Gemeindesteuerverhältnisse beauftragte Centralarmenbehörde in dem von ihr darüber erstatteten Berichte [38]) vor: 1. statt der vielen verschiedenen zu Gemeindezwecken erhobenen Steuern künftig nur eine einzige allgemeine Steuer (General-rate) auszuschreiben, aus welcher alle Gemeindebedürfnisse zu bestreiten seien; 2. diese Steuer von allem Grundeigenthume, auch von jeder Verbesserung desselben, sowie von Zehnten, nach dem jährlichen Reinertrage desselben zu erheben, also die Steuerfreiheit der Erzgruben, der Hochwaldungen und der außerhalb des Kirchspielsverbandes liegenden Ortschaften aufzuheben; 3. die Organisation der Behörden, denen jetzt die Veranlagung und Erhebung der Steuer obliegt, zu verbessern. Diesen Vorschlägen schloß sich im Jahre 1850 im Wesentlichen der zur Erwägung desselben Gegenstandes niedergesetzte Ausschuß des Hauses der Lords an, indem er befürwortete, daß alle Gemeindesteuern als Zuschläge zur Armensteuer, und zugleich mit derselben

37) S. Report on Income tax Q. 1371. 1387—1390. 2840. 2867. 3082. 3085—3088.

38) Vgl. Report of the Poorlaw Commissioners on Local Taxation p. 144 folg.

erhoben, daß die Erzgruben gleich den Kohlengruben besteuert, und auch die außerhalb des Kirchspielsverbandes belegenen Orte zu den Gemeindelasten herangezogen werden möchten. Auch wurden von ihm, wenn gleich abweichende Vorschläge zur Organisation der Behörden gemacht, um eine gleichmäßige Abschätzung für alles Grundeigenthum zu erzielen [39]).

Indem sich der Bericht des Ausschusses der Lords in dieser Weise ausspricht, legt er aber zugleich Zeugniß ab von den Ursachen, welche die Annahme seiner Vorschläge bisher vorzüglich verhindert haben. Er erklärt, daß nach seiner Ansicht die Unterstützung der Armen eine Nationalangelegenheit sei, zu deren Tragung gerechter Weise jede Art von Eigenthum herangezogen werden sollte, und zu welcher nach der Akte Elisabeths jeder Einwohner verpflichtet sei, nach seiner Leistungsfähigkeit (ability) beizutragen. Die fernere Befreiung des in Handel und Gewerbe angelegten Betriebskapitales von seiner gesetzlichen Verpflichtung hält er nur einstweilen und nur so lange für nothwendig, bis man genügende Mittel gefunden habe, um es zu erfassen. Er empfiehlt den, von einem Mitgliede aus seiner Mitte gemachten Vorschlag, die zur Armenpflege erforderlichen Mittel durch eine besondere Einkommensteuer statt durch Kirchspielssteuern aufzubringen, zu näherer Erwägung, erklärt aber zugleich, nicht vorbereitet zu sein, über diesen Vorschlag ohne eine weitere Untersuchung ein Urtheil abzugeben.

Man sieht, es handelt sich bei der Verbesserung der Gemeindesteuerverhältnisse nicht allein um rein finanzielle Fragen, nicht bloß darum, wie die bestehenden Steuerformen verbessert, und die Stellung der Beamten dabei zweckmäßig verändert werden können. Diese Fragen, so wichtig sie sind, würden verhältnißmäßig leicht zu beantworten sein, da nach langer und sorgfältiger Untersuchung der Sache über die wesentlichen Punkte Übereinstimmung erreicht ist. Die Schwierigkeiten der Aufgabe entspringen aus einer anderen Quelle, sie sind politischer oder, wenn man sich des vielfach gemißbrauchten Ausdruckes bedienen will, socialer Natur. Es handelt sich um die Frage: wen kann der Staat mit Recht verpflichten, die Hülfsbedürftigen zu unterstützen? Die Armenpflege ist die bei weitem wichtigste unter allen Gemeindelasten; dieselbe ruht jetzt thatsächlich, nicht rechtlich, allein auf den Schultern der Grund-

39) Vgl. Report on the Laws relating to Parochial Assessments, brought from the Lords 26. July 1850 p. III folg.

beſitzer; ſie iſt durch die Geſetze den einzelnen Kirchſpielen auferlegt, und laſtet in Folge einer Jahrhunderte dauernden, durch ſehr mannigfaltige Verhältniſſe bedingten Entwickelung auf den verſchiedenen Kirchſpielen mit ſehr ungleicher Schwere. Dieſe Ungleichheit wird von den hochbelaſteten Kirchſpielen um ſo mehr als eine Ungerechtigkeit empfunden, da man das Fundament, auf welchem ihre geſetzliche Verpflichtung anfänglich im Weſentlichen beruhte, nämlich den Grundſatz, daß jedes Kirchſpiel für die ihm angehörigen (mit Heimathsrecht ausgeſtatteten) Armen zu ſorgen habe, im Laufe der Zeit mehr und mehr untergraben hat, und in den letzten Jahren ſogar Willens war aufzuheben (vgl. oben §. 27 und 28). So oft nun die Verbeſſerung der Gemeindeſteuerverhältniſſe in Angriff genommen wird, machen ſich dieſe ungleich verwickelteren Probleme geltend.

Schon hat das Grundeigenthum Verſuche gemacht, eine Laſt mindeſtens theilweiſe von ſich abzuwälzen, die es nicht einmal nach dem Buchſtaben der Geſetze, viel weniger aus inneren Gründen verpflichtet iſt, allein zu tragen. Als die Grundbeſitzer ihre Intereſſen durch die Aufhebung der Kornzölle für ernſtlich gefährdet hielten, und gleichwohl die Unmöglichkeit einſahen, dieſe Maßregel rückgängig zu machen, verſuchten ſie es, eine Erleichterung ihrer Laſten zu erlangen. Zu dem Ende beantragte Disraeli am 19ten Februar 1850, daß der Theil der Koſten der Armenpflege, den gegenwärtig die Sammtgemeinde (Union) trägt (vgl. über ihn oben S. 49 und 53), auf die Staatskaſſe übernommen werden möchte[40]). Disraeli drang mit ſeinem Antrage nicht durch, und ſah ſich ſogar genöthigt, ihn fallen zu laſſen, als er bald darauf für kurze Zeit Finanzminiſter war; die Durchführung deſſelben hätte theils der Staatskaſſe Verlegenheiten bereitet, und weitere gefährliche Folgen nach ſich gezogen, theils den Steuerpflichtigen nur eine unbedeutende Erleichterung gewährt, während eine ſolche durch die verminderten Koſten der Armenpflege thatſächlich in weit größerem Umfange eintrat, als er es bei ſeinem Vorſchlage in Ausſicht genommen hatte[41]), und jene Koſtenverminderung, wie wir oben näher erörtert haben, direkt durch die angenommene freie Handelspolitik gefördert worden war.

Wenn hiernach die Frage, ob das Grundeigenthum die

40) Vgl. Hansard Parliamentary Debates, Third Series. Vol. 108. p. 1051 flg.

41) Vgl. Disraeli's Finanzial Statement 3th Dec. 1852. Hansard Parliamentary Debates, Third Series. Vol. 123. p. 854 folg.

Armenlaſt allein tragen ſoll, auch vorläufig in den Hintergrund getreten iſt, und die Grundbeſitzer ſich bei der Erleichterung, die ihnen gleichzeitig mit der Beſeitigung der von ihnen wegen der freien Einfuhr fremden Getreides gehegten Befürchtungen faktiſch zu Theil geworden iſt, einſtweilen beruhigt haben, ſo iſt ſie doch keineswegs gelöst, und wird jedem neuen Vorſchlage zur Verbeſſerung der Armenſteuer neue Hinderniſſe in den Weg legen[42]).

Noch lebhafter und allgemeiner als die eben beſprochene Frage, beſchäftigt die andere die Gemüther: ob und auf welchem Wege die in §. 27 dargelegte große Ungleichheit der Armenlaſt zwiſchen den verſchiedenen Kirchſpielen beſeitigt oder doch vermindert werden ſoll? Dieſe Frage ſteht, wie oben ausgeführt wurde, mit der in den Paragraphen 28 bis 32 erörterten ſchwierigen Frage, ob die Geſetzgebung über Heimathsrecht (Settlement) der Armen umgeſtaltet werden ſoll, in dem unmittelbarſten Zuſammenhange. Jedenfalls wird man das Heimathsrecht nicht gänzlich aufheben, und jedem Armen ein unbeſchränktes Recht auf Unterſtützung in ſeinem jedesmaligen Aufenthaltsorte einräumen können, ohne zugleich die Geſetze durchgreifend abzuändern, welche beſtimmen, wer verpflichtet iſt, die für die Armenpflege erforderlichen Mittel aufzubringen.

Mehrfach ſind bereits Vorſchläge in dieſem Sinne gemacht worden; wir wollen unter ihnen hier nur zwei hervorheben, die beide von einer gänzlichen Beſeitigung des Begriffs des Heimathsrechtes ausgehen: Paſhley ſchlug vor, daß das Kirchſpiel fortan nur ein Drittheil der Armenlaſt trage, und die übrigen zwei Drittheile derſelben durch eine gleichmäßige, allem Grundeigenthume im Königreiche gemeinſam aufzuerlegende Steuer aufgebracht würden[43]); ein von Coode ausgearbeiteter, von dem Präſidenten der Centralarmenbehörde Baines im Jahre 1854 ins Parlament eingebrachter Geſetzentwurf wollte, daß hinfüro die erforderlichen Summen von den Sammtgemeinden (Unions) durch eine gleichmäßige Steuer (Union rating) erhoben würden[44]). Der erſte Vorſchlag fand

42) Die Grundbeſitzer in England werden ſich um ſo weniger auf die Dauer bei der gegenwärtigen Lage der Dinge beruhigen, als in Schottland die Armenſteuer in einer für das ländliche Grundeigenthum viel günſtigeren Weiſe organiſirt iſt, vgl. unten §. 46.

43) Vgl. Pashley in der angeführten Schrift S. 356 folg.

44) Vgl. oben §. 28. Die Ausgleichung ſelbſt wollte Baines' Bill erſt all-

im Allgemeinen wenig Anklang; bei aller Achtung, die Paſhley von den verſchiedenſten Seiten in England gezollt wird, hielten doch viele praktiſche Männer ſeinen Vorſchlag ſchon deswegen für unzweckmäßig, weil er zu künſtlich ſei. Die von Baines eingebrachte Bill dagegen wurde aus den im §. 28 entwickelten Gründen zurückgezogen. Es iſt hier nicht der Ort, dieſe Vorſchläge näher zu prüfen; es genügt, darauf hinzuweiſen, daß die inneren Schwierigkeiten der Frage durch keinen ſolchen auf Gründen der äußeren Zweckmäßigkeit beruhenden Vorſchlag behoben werden, die Löſung der Aufgabe daher dadurch vielleicht hinausgeſchoben werden mag, aber nicht erreicht werden kann. Auf der anderen Seite iſt es klar, wie überwiegend die Bedeutung dieſer Frage im Vergleich zu den rein finanziellen Verbeſſerungsvorſchlägen iſt. So offen es hiernach zu Tage liegt, daß die Verhältniſſe der Gemeindebeſteuerung in England einer Verbeſſerung bedürfen und große Schwierigkeiten darbieten, ſo iſt doch ebenſowenig zu verkennen, daß dieſe Mängel und Schwierigkeiten ihren vornehmſten Sitz in dem Grundſatz der geſetzlichen Armenpflege haben. Die Anſichten des Verfaſſers über dieſen Punkt ſollen am Schluſſe dieſer Schrift, nachdem hier vorher die Behandlung der Armenpflege in Schottland und Irland erläutert worden iſt, vorgelegt werden.

mählich eintreten laſſen, ſo daß ſie erſt im Laufe von 30 Jahren ganz vollendet würde. Dieſen vielfach als zu furchtſam getadelten Vorſchlag vertheidigte Coode noch im Mai 1857 dem Verfaſſer gegenüber.

Capitel II.

Die Armenpflege in Schottland*).

I. Einleitung.

§. 34.

1. Die ſchottiſche Armenpflege im Allgemeinen.

Die Betrachtung der ſchottiſchen Armengeſetzgebung nach ihrer hiſtoriſchen Entwickelung und gegenwärtigen Geſtaltung neben der engliſchen, iſt in mehrfacher Beziehung intereſſant und lehrreich.

---

*) Die Hauptquellen für die nachfolgende Daeſtellung der ſchottiſchen Armenpflege ſind vor allem das Werk von Sir George Nicholls: a history of the Scotch Poor Law, in connexion with the condition of the people. London: John Murray, Albemarle Street. Knight et Com. 90 Fleetstreet. 1856. Der Schrift deſſelben Verfaſſers über engliſche Armenpflege, und ſeiner großen Verdienſte um dieſelbe, wurde bereits oben S. 3 Erwähnung gethan. Sodann: Alexander Murray Dunlop: The Poor Law of Scotland. William Blackwood and Sons. Edinburgh and Loudon 1854; ein Buch, das eine klare Darſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes der Armengeſetzgebung in Schottland, unter Beifügung des Textes der einſchlagenden Geſetze liefert. Ferner die ſeit Einſetzung der Centralarmenbehörde in Edinburg im Jahre 1845, jährlich von derſelben über den Zuſtand der ſchottiſchen Armenpflege erſtatteten Berichte, von denen der Verfaſſer noch den 10ten für das Jahe 1855 benutzte, während dem Herausgeber außerdem noch der 11te, 12te und 13te Bericht für die Jahre 1856, 1857 und 1858 vorlagen; der letzte führt den Titel: Thirteenth Annual Report of the Board of Supervision for the Relief of the Poor in Scotland. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. Edinburgh printed by Murray and Gibb. 1858. Zu ganz beſonderem Vortheile gereichte es aber dem Verfaſſer, daß er ſich außerdem vielfach eingehender mündlicher Erläuterungen über ſchottiſche Armenpflege zu erfreuen gehabt hat, die ihm in nicht wenigen Punkten erſt ein lebendiges Bild von derſelben verſchafften. Es müſſen hier mit beſonderem Dank hervorgehoben werden die Mittheilungen von Seiten des Präſidenten der ſchottiſchen Centralarmenbehörde, Sir John Mac Neill, des Sekretärs dieſer Behörde (Secretary of the Board of Supervision) W. S. Walker Esq., ſowie mehrerer Inſpektoren, wie namentlich des Mr. Greig in Edinburgh und Mr. Adamſon in Glasgow.

Obwohl die ſchottiſche Armenpflege aus derſelben Wurzel entſproſſen iſt wie die engliſche, und der ſchottiſchen Armengeſetzgebung die engliſche in ihren Anfängen und Fortſchritten entſchieden zum Vorbilde gedient hat, ſo hat ſie ſich doch unter dem Einfluſſe eines anderen Volkscharakters und einer anderen Landesverfaſſung ſehr abweichend von der engliſchen entwickelt.

Die geſammte Armenpflege behielt in Schottland mehr als in England einen kirchlichen Charakter, und zwar ſowohl was die Organe der Verwaltung, als die Beſchaffung der Mittel, als endlich auch die Verwendung derſelben betrifft. In Zuſammenhang damit bewahrten die Lokalbehörden in Schottland eine größere Selbſtändigkeit als in England.

Eine Folge hiervon war es, daß in Schottland Abwege vermieden wurden, die in England die Behandlung der Armenpflege ſchwierig und ſogar gefährlich gemacht haben; wir meinen vor allem die verſchwenderiſche und mißbräuchliche Verwendung der zur Unterſtützung der Armen erhobenen Summen, und die Störung der natürlichen Verhältniſſe des Arbeitsmarktes.

Dagegen blieb freilich die ſchottiſche Armenpflege dadurch weit hinter der engliſchen und der Erreichung des jeder Armenpflege geſetzten Zieles zurück, daß ſie im Allgemeinen nicht genügend für die Armen ſorgte!

Als nun in unſerem Jahrhundert auch in Schottland das Bedürfniß einer Reform der Armenpflege empfunden wurde, mußte daſſelbe in einer ſehr anderen Weiſe ſich geltend machen als in England, wo man mit der Reform zunächſt beſtimmten Gefahren zu begegnen hatte.

Dieſen abweichenden Verhältniſſen, die durch die Natur der vorhandenen Mängel und die Beſchaffenheit des Volkes und Landes bei der Behandlung der Armenpflege gegeben waren, iſt bei dem Erlaß des neuen Armengeſetzes in höchſt einſichtiger und beachtenswerther Weiſe Rechnung getragen. Die günſtigen und anfänglich ſogar glänzenden Erfolge der Reform der Armenpflege in England haben nicht verleitet, die dort bewährten Grundſätze und Einrichtungen ohne weiteres auf Schottland zu übertragen. Dabei ſind aber doch die in England gemachten Erfahrungen für die vielfach abweichenden Verhältniſſe benutzt worden.

Die Betrachtung des Entwickelungsganges und gegenwärtigen Zuſtandes der Armengeſetzgebung in Schottland iſt aus dieſem Grunde

ganz vorzüglich geeignet, sowohl die wissenschaftliche Erörterung, als die praktische Behandlung der Probleme der Armenpflege zu fördern.

Insbesondere sind die Zustände der Armenpflege auf dem Kontinent in mancher Beziehung, und namentlich darin, daß auch hier für die Armen im Allgemeinen nicht zu viel, sondern zu wenig geschieht, den älteren schottischen näher verwandt als den englischen.

Das Beispiel Schottlands kann uns daher in vieler Beziehung unmittelbarer als das Englands zum Muster dienen, und bei uns in größerer Ausdehnung eine Nachahmung finden als das Englands.

§. 35.

2. Ursprung der schottischen Armenpflege im Mittelalter.

Die gesetzliche Armenpflege ist in Schottland wie in England hervorgerufen worden durch die Belästigungen der Bettler und müssig umherziehenden Personen, von denen viele arbeitsfähig waren und Verbrechen mancherlei Art begingen.

Auch in Schottland begann dem entsprechend die Theilnahme des Staates an der Armenpflege mit Strafedikten gegen Bettler, Vagabunden und Arbeitsscheue. Die Erfolglosigkeit dieser Gesetze verleitete auch hier anfänglich dazu, die angedroheten Strafen allmählich bis zu einer empörenden Härte zu schärfen. Dabei verschloß man sich jedoch nicht ganz dem Anerkenntniß, daß altersschwache und gebrechliche Personen, im Gegensatze zu arbeitsfähigen, einige Berücksichtigung verdienten. Man gestattete ihnen, sich an die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger zu wenden. Die nähere Bestimmung der Fälle, in welchen, und der Art und Weise, wie es hiernach erlaubt sein solle, die Unterstützung Anderer nachzusuchen, bildet den Fortschritt der schottischen Gesetzgebung des Mittelalters in dieser Materie.

Die ersten darauf bezüglichen umfassenderen Gesetze wurden in den ersten Regierungsjahren James I erlassen. Der König, der lange in England gelebt hatte, nahm bei ihnen wahrscheinlich die etwas älteren ähnlichen Gesetze von Richard II, Heinrich IV und V, zum Vorbilde.

Zuerst wurde im Jahre 1424 angeordnet, daß nur Personen unter 14 und über 70 Jahren, welche aller Mittel zum Lebensunterhalt entbehrten, die Erlaubniß ertheilt werden solle, zu betteln. Wer von ihnen ohne ein ihm bei der Ertheilung der Erlaubniß eingehändigtes

beſonderes Zeichen bettelte, ſollte gebrandmarkt und aus dem Lande verwieſen werden [1]).

Ein Jahr ſpäter, im Jahre 1425, machte ein vom Könige unter Zuſtimmung des Parlaments erlaſſenes Geſetz den Verſuch, ſich aller Arbeitsſcheuen auf einmal zu entledigen. Den Sheriffs auf dem Lande und den Magiſträten in den Städten wurde anbefohlen, die Verhältniſſe aller Perſonen, welche ohne Beſchäftigung und ſichtbare Mittel des Unterhaltes lebten, zu unterſuchen, und insbeſondere ihren Wohnſitz oder Heimathsort zu ermitteln. Denſelben ſollte dann eine Friſt von 40 Tagen geſetzt werden, binnen welcher ſie, bei Vermeidung von Gefängniß und Beſtrafung, nach des Königs Belieben, einen Dienſt zu ſuchen, oder eine ſonſtige geſetzmäßige Beſchäftigung zu beginnen hätten [2]).

Nach Verlauf von zwei Jahren wurde dann weiter ein Geſetz erlaſſen, nach welchem unterſucht werden ſollte, ob die Ortsobrigkeiten dem 1425 erlaſſenen Befehle nachgekommen wären, widrigenfalls die ſäumigen eine Strafe zu treffen habe [3]).

Im weiteren Verlaufe des funfzehnten Jahrhunderts wurden, wahrſcheinlich wegen des geringen Erfolges dieſer Verſuche, die gegen müſſiges Umhertreiben angedrohten Strafen bis zur Todesſtrafe geſchärft, ohne daß dabei der Arbeitsunfähigen weiter gedacht wird [4]). Erſt im Jahre 1503 begegnen wir einer Beſtimmung, nach welcher nicht nur Kindern und Greiſen, ſondern auch Lahmen, Blinden und ſonſt Arbeitsunfähigen das Betteln geſtattet, zugleich aber die Ortsobrigkeit mit Strafe bedroht wird, wenn ſie das Betteln von anderen als dieſen Perſonen duldet [5]).

Im Jahre 1535 erfolgte ein weiterer wichtiger Fortſchritt, indem ein Geſetz König James V befahl, innerhalb der Kirchſpiele zur Unterhaltung der daſelbſt geborenen arbeitsunfähigen Armen, milde Sammlungen zu veranſtalten. Außerhalb ſeines Kirchſpieles ſollte Niemand betteln [6]).

---

1) 1. James I cap. 7 May 26 No. 7. Vgl. Nicholls History of the Scotch Poorlaw p. 6.

2) a. 1425. James I cap. 66 March 11 No. 20. Vgl. Nicholls p. 7.

3) a. 1427. James I cap. 103 March 1 No. 4. Vgl. Nicholls p. 7.

4) Vgl. über das Nähere Nicholls p. 9.

5) a. 1503. James IV cap. 70 March 20 No. 14. Vgl. Nicholls p. 10.

6) a. 1535. James V cap. 22 June 12 No. 29. Vgl. Nicholls p. 12.

Man versuchte also, wenn auch in noch durchaus ungenügender Weise, die Ortsangehörigkeit der Armen näher zu bestimmen, und zugleich von dem Bettelsysteme zu dem einer geregelten, auf gesammelte Beiträge gegründeten Unterstützung überzugehen. Auch hierbei leiteten ohne Zweifel die in England kurze Zeit vorher erlassenen ganz ähnlichen Bestimmungen [7]).

§. 36.

3. Ausbildung der Armengesetzgebung im Zeitalter der Kirchenreformation.

Die Durchführung der Kirchenreformation in Schottland hatte unter anderen auch die Folge, daß die Armengesetzgebung mit einem besonderen Eifer, und in dem strengen Sinne der Puritaner weiter entwickelt wurde. Im Müssiggange sah der theokratische Geist der Zeit nicht nur ein Gott mißfälliges Laster, sondern eben deswegen auch ein strafbares Verbrechen, und fand in der Mildthätigkeit gegen wirklich Hülfsbedürftige nicht nur eine religiöse, sondern auch eine bürgerliche Pflicht. Da nun die religiöse Bewegung in Schottland schneller und vollständiger jeden Widerstand besiegte als in England, so kam auch die Armengesetzgebung hier früher als dort zu einem ersten Abschluß, unerachtet England in den früheren Jahrhunderten in dieser Beziehung entschieden den Vortritt behauptet hatte.

Eine Akte von König James VI aus dem Jahre 1579, ist für Schottland in ähnlicher Weise wie die Akte der Königin Elisabeth vom Jahre 1601 für England, die noch heute in ihren wesentlichen Bestimmungen gültige Grundlage der Armenpflege geworden [1]).

In dieser Akte wurden zuerst die strengen Strafbestimmungen gegen Arbeitsscheue und müssige Umhertreiber erneuert; dieselben sollten im Wiederholungsfalle gleich Dieben gehängt werden. Ein Fortschritt war es, daß dabei zugleich darüber nähere Bestimmungen getroffen wurden, wer als Arbeitsscheuer und müssiger Umhertreiber zu betrachten sei. Auf die Unterstützung von Vagabunden wurde eine Buße gesetzt, und verfügt, daß in jedem Kirchspiele Personen ernannt

7) Vgl. Nicholls p. 13.

1) a. 1579 James VI cap. 74 October 26 No. 12 betitelt „For punishment of the strong and idle beggars, and relief of the poor and impotent", vgl. Nicholls p. 16 bis 26.

werden sollten, welche die Müssiggänger aufsuchen, und auf Kosten des Kirchspieles in die Gefängnisse bringen sollten.

Gleichzeitig wurde die Unterstützung der wirklich Armen für eine gesetzliche Pflicht der Kirchspiele erklärt. Zunächst sollten die milden Stiftungen zu Gunsten der Armen aufrecht erhalten werden. Sodann wurde den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, die Verhältnisse aller altersschwachen, unerwachsenen oder sonst arbeitsunfähigen Personen näher zu untersuchen, und ihre Heimath zu ermitteln. Jeder in dem Kirchspiele Geborene, oder seit sieben Jahren in demselben Wohnende, sollte als daselbst heimisch angesehen werden. Fremde Arme dagegen sollten sich binnen elf Tagen nach Verkündigung des Gesetzes nach dem Kirchspiele begeben, welches nach den soeben angeführten Bestimmungen nunmehr als ihre gesetzliche Heimath zu betrachten war, und sollten, bei Strafe als Vagabunden behandelt zu werden, daselbst fortan ihren Wohnsitz nehmen. Zu dem Ende sollten sie von den Ortsobrigkeiten mit Reisepässen versehen werden, und unterwegs Almosen erbitten dürfen, jedoch, abgesehen von Erkrankung, an keinem Orte länger als zwei Nächte bleiben. Ferner sollten in allen Kirchspielen Verzeichnisse aller in ihnen heimathsberechtigter Armen angefertigt, und darauf ermittelt werden, wie viel sie, ohne zu betteln, zu ihrem Unterhalte bedürften. Die dazu erforderlichen Summen sollten durch Beiträge von den Kirchspielseinsassen erhoben, und dazu jeder ohne Ausnahme nach seinem Vermögen gemäß einer jährlich zu diesem Zwecke zu wiederholenden Einschätzung herangezogen werden. Nur in den Kirchspielen, in welchen die Mühe der Steuererhebung oder Einsammlung von Naturalien zu groß sein würde, sollten ausnahmsweise die Lokalobrigkeiten ermächtigt sein, den Armen selbst die eigene Einsammlung von Almosen zu gestatten. Zur Wahrnehmung der den Kirchspielen in dieser Weise auferlegten Pflichten sollten endlich die Lokalbehörden (die Richter auf dem Lande und die Magistrate in den Städten) in jedem Kirchspiele Armenväter (Overseers) und Steuererheber (Collectors) ernennen.

Auch dieses Gesetz scheint einem in England im Jahre 1572 erlassenen ähnlichen[2]) nachgebildet zu sein; doch ist es in einigen wesentlichen Punkten schärfer ausgeprägt und weiter entwickelt als jenes, ja

2) Vgl. oben S. 7 und Nicholls Hist. of the english poorlaw 1 p. 161.

ſogar als die im Jahre 1603 von der Königin Eliſabeth für England erlaſſene berühmte Armenakte. Insbeſondere ſind in dem ſchottiſchen Geſetz vom Jahre 1579 bereits über das Heimathsrecht der Armen nähere Beſtimmungen enthalten, während ſolche für England erſt im Jahre 1662 erlaſſen wurden [3]), und ſind die Beſtimmungen des ſchottiſchen Geſetzes viel klarer und einfacher als die des engliſchen; in Folge deſſen die Geſetzgebung über das Heimathsrecht in Schottland nicht zu ſolchen Verwickelungen wie in England geführt hat, und bis heute in ihren weſentlichen Grundſätzen ungeändert geblieben iſt [4]).

Ueberhaupt ſind die durch das Geſetz James' VI vom Jahre 1579 getroffenen Anordnungen in den folgenden Jahrhunderten, und bis auf die im Jahre 1845 erfolgte Reform der ſchottiſchen Armenpflege nur in zwei wichtigen Punkten abgeändert worden.

Erſtens nämlich wurde im Jahre 1597 [5]) die Leitung der Armenpflege, ſowohl was die Beſtrafung der Arbeitsſcheuen als die Verſorgung der wirklich Armen anbetrifft, von den im Geſetze vom Jahre 1579 ernannten Behörden auf die Kirchencollegien (Kirksessions) übertragen, welche aus dem Geiſtlichen des Kirchſpieles als Vorſtand und einigen dem Laienſtande angehörenden Aelteſten (layelders) als Beiſitzern beſtehen, die ſich durch Cooptation ſelbſt ergänzen, während der Gemeinde nur ein Widerſpruchsrecht bei der Berufung neuer Aelteſten zuſteht.

Zweitens wurden die für die Armenpflege erforderlichen Mittel ſtatt durch Steuern, wie es das Geſetz vom Jahre 1579 angeordnet hatte, faſt allgemein durch Sammlungen in den Kirchen beſchafft. Erſt ſpäter ſind in einigen Kirchſpielen Steuern eingeführt worden; bis zum Beginn des 18ten Jahrhunderts iſt dies aber nur ganz ausnahmsweiſe geſchehen, während es in England die Regel bildete [6]).

Beide dieſe Aenderungen bezeichnen unverkennbar einen Sieg des damals in Schottland herrſchenden kirchlichen Sinnes, über die dem Vorbilde Englands nacheifernde, im Geſetz niedergelegte ſtaatliche Auffaſſung des Verhältniſſes.

Als ein weiterer Schritt in dieſer Richtung der Entwickelung muß

3) Vgl. oben S. 99.

4) Vgl. Nicholls p. 88.

5) a. 1597. James VI cap. 272 November 3 No. 39. Vgl. Nicholls p. 31.

6) Vgl. unten §. 42 Note 3.

es gelten, daß im Jahre 1600[7]) die obere Aufsicht über die Kirchencollegien in Beziehung auf die Armenpflege den Presbyterien („Presbyterys“) übertragen wurde, die aus den Geistlichen und je einem Laienältesten von jedem der zu einem Presbyterialbezirk verbundenen Kirchspiele bestehen[8]).

Zwar wurde im Jahre 1661[9]) noch einmal der Versuch gemacht, die Verwaltung der Armenpflege in die Hände von weltlichen, statt von kirchlichen Behörden zu legen. Es sollten nach englischem Muster für jedes Kirchspiel Armenväter (Overseers) ernannt werden, und diese unter der Oberaufsicht von Friedensrichtern stehen. Allein schon 1672[10]) kehrte man zu dem älteren System zurück, indem man die Kirchencollegien (Kirksessions) in ihre früheren Rechte wieder einsetzte.

Allmählich machte sich allerdings auch in Schottland mit Abnahme des kirchlichen Sinnes der staatliche Charakter der gesetzlichen Armenpflege in einigen Beziehungen geltend.

Es wurde erstens neben dem Gemeindekirchencollegium (Kirksession) den Grundbesitzern (Heritors) des Kirchspieles ein Antheil an der Armenpflege eingeräumt, welchen dieselben indessen nur in den Kirchspielen geltend zu machen pflegten, in welchen die Mittel der Armenpflege durch Steuern aufgebracht wurden[11]).

Und machten zweitens die Gerichte mehr und mehr das Recht geltend, die durch die Gesetze angeordnete Armenpflege gleich anderen Zweigen der Landesregierung unter ihre Aufsicht zu ziehen. Sie entschieden durch ihre Erkenntnisse nicht nur über den Sinn und die Meinung des Gesetzes, sondern unterwarfen nach dem Recht und Herkommen des Landes auch die einzelnen Verwaltungshandlungen der Armenbehörden ihrem Urtheile[12]).

Das Zusammenwirken dieser beiden Elemente, des kirchlichen und

---

7) a. 1600. James VI cap. 19 No. 28. Vgl. Nicholls p. 33.

8) Zu einem Presbyterialbezirke sind 5 bis 30 und mehr Kirchspiele verbunden; vgl. Nicholls p. 35.

9) a. 1661. Charles II cap. 38 July 9 No. 338; vgl. Nicholls p. 56.

10) a. 1672. Charles II cap 16 Sept. 4 No. 42. Vergl. Nicholls p. 67 und 74.

11) Vgl. Nicholls p. 78 folg.

12) Vgl. unten §. 47.

richterlichen, denen gegenüber das administrative oder polizeiliche zurücktrat, hat der schottischen Armenpflege ein eigenthümliches Gepräge gegeben, welches auch durch die neusten Reformen keineswegs ganz verwischt ist.

Die religiöse, von den Puritanern mit voller Ueberzeugung anerkannte Pflicht, die wirklich Hülfsbedürftigen zu unterstützen, wurde gesetzlich beschränkt auf Personen unter 14 und über 70 Jahren, sowie auf solche, die ein dauerndes Körpergebrechen arbeitsunfähig macht. Und es wurde gleichzeitig für diese Armen, welche in eine besondere Liste eingetragen werden mußten (Ordinary poor), der Anspruch auf Unterstützung ein Rechtsanspruch, den sie mit Hülfe der Gerichte geltend machen konnten. Der höchste Gerichtshof zu Edinburg (Court of session) entschied und entscheidet noch heute darüber, ob ein Armer sich in einer Lage befindet, in welcher er nach der Absicht und dem Sinne des Gesetzes Anspruch auf Unterstützung hat. Darüber, ob der Gerichtshof auch über die Art und Weise, sowie über den Betrag der zu bewilligenden Unterstützung zu befinden habe, herrschten lange Zeit Meinungsverschiedenheiten; indeß wurde schließlich auch diese Frage bejahend entschieden [13]).

Mit dieser eigenthümlichen Feststellung eines förmlichen Rechtsanspruches für arbeitsunfähige Arme steht in naher Beziehung, daß eine Verpflichtung, arbeitsfähige Arme zu unterstützen, in Schottland nicht anerkannt wurde. Der höchste Gerichtshof hat noch in neuester Zeit nach Erlaß des neuen Armengesetzes, bei Gelegenheit einer bei ihm angebrachten Klage, entschieden, daß arbeitsfähige Personen, welche in Folge eines Mangels an Beschäftigung in Noth gerathen, keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung haben [14]).

Nach dem Wortlaute der älteren Gesetze hatten arbeitsfähige Personen auch in Krankheitsfällen keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung [15]). Doch wurde diese Klasse von Armen, die man im Gegensatz zu den einer dauernden Unterstützung Bedürftigen und in den Listen aufgeführten Armen (den Ordinary poor), gelegentlich Arme (Occasional poor) nannte, in der Praxis nicht ganz vernachlässigt;

13) Vgl. Dunlop p. 15[illegible].
14) Vgl. Dunlop p. 35 §. 27.
15) Vgl. Dunlop p. 33 §. 27.

und es ſcheint auch die Geſetzgebung ihr eine Berückſichtigung haben angedeihen zu laſſen, ohne jedoch den Kirchſpielen eine beſtimmte Pflicht in Betreff ihrer aufzuerlegen. Eine Proklamation aus dem Jahre 1693 nämlich, welche wie die meiſten darüber erlaſſenen älteren ſchottiſchen Geſetze neben der von ihr befohlenen Erhebung einer Armenſteuer, die Veranſtaltung kirchlicher Sammlungen zu dem gleichen Zwecke vorausſetzt, verpflichtet die Gemeindekirchencollegien nur dazu, die Hälfte dieſer Sammlungen an die für die regelmäßigen Armen (Ordinary poor) beſtimmte Kaſſe abzuliefern. Die andere Hälfte der Sammlung ſcheint die Proklamation damit den Kirchencollegien zur Unterſtützung der gelegentlich Hülfsbedürftigen (Occasional poor) anheimſtellen zu wollen[16]). Mindeſtens wurde dies ſpäter die auch vom ſchottiſchen Parlamente beſtätigte Praxis[17]).

Ein anderer Verſuch der ſchottiſchen Geſetzgebung, den Gefahren vorzubeugen, welche aus dem müſſigen Umherſchweifen und Betteln arbeitsfähiger Perſonen für die öffentliche Ordnung hervorgingen, führte zu keinem praktiſchen Reſultate. Statt jene Perſonen, wie im ſechzehnten Jahrhundert erfolglos geſchehen war, mit dem Tode zu bedrohen, hatte man im ſiebzehnten Jahrhundert den Fabriken, deren Ausbreitung man zu befördern wünſchte, die Ermächtigung ertheilt, müſſige Perſonen aufzugreifen und zwangsweiſe zu beſchäfttgen, und gleichzeitig den größeren Städten anbefohlen, Korrektionshäuſer zu erbauen, in welchen die Müſſiggänger zur Arbeit angehalten werden ſollten. Noch in einer Proklamation aus dem Jahre 1698 wurde der gegebene Befehl erneuert, ohne daß es zu einer Ausführung deſſelben kam; im

16) Vgl. Nicholls p. 112 folg.

17) Vgl. Dunlop §. 27 p. 32 und §. 116 p. 81 folg. Bei der Verwendung der Mittel zur Unterſtützung der auf der Liſte ſtehenden Armen (Ordinary poor), wozu die eine Hälfte der Kollekten mitbenutzt werden ſollte, hatten die Grundbeſitzer ſeit 1672 das Recht der Mitwirkung. Ueber die andere Hälfte verfügte das Gemeindekirchencollegium allein; doch konnte jeder Grundbeſitzer Rechenſchaft über die Verwaltung derſelben verlangen. Zu welchen Zwecken dieſe andere Hälfte verwendet werden ſollte, ſtand nicht feſt; in der Praxis ſcheinen auch andere kirchliche Bedürfniſſe aus ihr beſtritten worden zu ſein, und ſelbſt dauernd Hülfsbedürftige in dringenden Fällen, und ehe ſie auf die Liſte kamen, Unterſtützung erhalten zu haben. Für kranke oder unbeſchäftigte Arbeitsfähige dürfte in der Regel wenig übrig geblieben ſein. In Fällen außerordentlicher Noth veranſtaltete man in Schottland wie überall, außerordentliche Sammlungen.

Laufe des achtzehnten Jahrhunderts gerieth er in völlige Vergeſſenheit[18]).

§. 37.

II. Zuſtand der ſchottiſchen Armenpflege vor ihrer Reform im Jahre 1845.

Die im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten in allen Hauptpunkten unverändert gebliebenen Geſetze über Armenpflege, die obendrein in mehreren ſehr wichtigen Punkten nicht einmal zur Ausführung gekommen waren, konnten den Bedürfniſſen einer ſehr vermehrten und in Beziehung auf Bildung, Geſittung und wirthſchaftliche Verhältniſſe, durchaus veränderten Bevölkerung, unmöglich noch überall entſprechen.

Der kirchliche Sinn, auf dem die Erfolge der Armenpflege bei den beſchriebenen älteren Einrichtungen im Weſentlichen beruhen mußten, hatte abgenommen; und es war außerdem die frühere Einheit des Bekenntniſſes und Kirchenregimentes nicht mehr vorhanden.

Die Lokalbehörden waren nur der Kontrole des höchſten Gerichtshofes zu Edinburg unterworfen; dieſe konnte nur in der Form von Erkenntniſſen über einzelne angebrachte Klagen ausgeübt werden; die unausbleibliche Folge davon war, daß die Lokalbehörden die Armenverwaltung in den meiſten Fällen völlig unabhängig und nach ſehr verſchiedenen Grundſätzen, ſowie mit ſehr verſchiedenem Eifer führten.

Endlich waren auch in Schottland große Städte mit einer zahlreichen Bevölkerung von Fabrikarbeitern entſtanden, und hatten ſich ſelbſt die Zuſtände der ländlichen Arbeiter vielfach in einer Weiſe verändert, daß der Grundſatz, arbeitsfähigen Perſonen keine Unterſtützung zu gewähren, nicht mehr als haltbar betrachtet werden konnte.

Nachdem ſeit dem Jahre 1707 Schottland mit England unter einem gemeinſamen geſetzgebenden Körper dauernd vereinigt war, mußten ſich die großen Verſchiedenheiten in der Armengeſetzgebung beider Königreiche mehr und mehr fühlbar machen. Insbeſondere aber war es natürlich, daß man nach der durchgreifenden Reform der engliſchen Armengeſetzgebung im Jahre 1834, auch die Zuſtände des verbundenen Nachbarreiches ſchärfer ins Auge faßte. Handelskriſen, welche die Fabrikarbeiter volkreicher Bezirke ihrer gewohnten Beſchäftigung beraubten, und in namenloſes Elend ſtürzten, veranlaßten zunächſt lokale

18) Vgl. Nicholls p. 77; Dunlop p. 16—25 und p. 124 folg.

Unterſuchungen, und verbreiteten die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bisher angewendeten Mittel für die neu erwachſenen Zuſtände [1]).

Um die Richtigkeit derartiger, eine immer größere Anerkennung gewinnender Anſichten zu prüfen, und zugleich eine klare Erkenntniß über den am zweckmäßigſten bei der Reform der ſchottiſchen Armenpflege einzuſchlagenden Weg anzubahnen, wurde im Jahre 1843 eine Kommiſſion niedergeſetzt, mit dem Auftrage, die Zuſtände der ſchottiſchen Armenpflege in umfaſſender Weiſe zu unterſuchen, und Vorſchläge zu ihrer gründlichen Verbeſſerung zu machen [2]).

Der Bericht, den die Kommiſſion am 2ten Mai 1844 abſtattete [3]), gab zunächſt Auskunft über den vorhandenen Zuſtand der ſchottiſchen Armenpflege.

Er erörterte, daß die Armenpflege in Schottland in den ländlichen Kirchſpielen noch in den Händen der Kirchenkollegien (Kirksessions) und Grundbeſitzer liege, in den Städten dagegen, in denen des Magiſtrats, der zu ihrer unmittelbaren Leitung gewöhnlich einen Ausſchuß beſtelle und ſich nur die obere Aufſicht vorbehalte. In den ländlichen Kirchſpielen pflege ſich das Kirchenkollegium nebſt den Grundbeſitzern jährlich zweimal unter dem Vorſitz des Geiſtlichen zu verſammeln.

Die Mittel zur Armenpflege würden im Norden und Nordweſten Schottlands (in den eigentlichen Hochlanden), noch faſt allgemein durch Kollekten, Geſchenke, Überweiſung von Bußen u. ſ. w. aufgebracht. In den ſüdöſtlichen Bezirken komme dagegen die Beſteuerung ſchon häufiger vor, und ſei in den Städten ſogar ſchon die Regel ge-

1) Einen beſonders großen Einfluß übte in dieſer Beziehung eine im Jahre 1842 von Mr. Twisleton, einem Hülfsbeamten der engliſchen Centralarmenbehörde, geführte Unterſuchung über die Urſachen der häufig wiederkehrenden Nothſtände in Paisley bei Glasgow. Vgl. Nicholls p. 130.

2) Die Kommiſſion beſtand aus 7 Mitgliedern, die man ſo gewählt hatte, daß ſich in ihnen ſowohl eine genaue Kenntniß des Landes, als auch der Grundſätze der engliſchen Armenpflege vereinigte. Die Kommiſſion hatte, wie die früher zur Unterſuchung der engliſchen Armenverhältniſſe niedergeſetzte, die Vollmacht, alle Perſonen zu vernehmen, von denen ſie Aufſchlüſſe über die betreffenden Verhältniſſe erwarten möchte, und ſich alle auf den Gegenſtand bezüglichen Dokumente und Papiere vorlegen zu laſſen. Vgl. Nicholls p. 134 folg.

3) Vgl. eine ausführliche Darlegung über den Inhalt des Kommiſſionsberichtes bei Nicholls p. 135 — 167.

worden. Die Art und Weiſe, wie die Steuern erhoben würden, ſei in den verſchiedenen Kirchſpielen eine ſehr verſchiedene, und ſtehe nicht überall mit den Vorſchriften der Geſetze in Einklang[4]).

Bei der Sorge für die Armen würden allgemein die dauernd Arbeitsunfähigen (Regular poor) von den nur gelegentlich Hülfsbedürftigen (Occasional poor) unterſchieden. Die erſten würden in eine Liſte eingetragen, und ihnen in den verſchiedenen Kirchſpielen zu verſchiedenen Terminen, bald wöchentlich, bald alle vierzehn Tage oder alle Monate, bald auch ſogar nur alle Viertel oder halbe Jahre, ein Almoſen als Zuſchuß für ihren Unterhalt verabreicht.

Armenhäuſer gebe es nur ſehr wenige, in ganz Schottland nicht mehr als 13, und ſie befänden ſich in den volkreichſten Orten. Dieſe wenigen Armenhäuſer dienten, wie das früher in England der Fall geweſen ſei, zur Aufnahme von ſolchen Armen, die in Familien keine Zuflucht fänden, und wären dieſelben in ihnen keiner beſonderen Disciplin unterworfen. Als Mittel, um das Vorhandenſein der Hülfsbedürftigkeit zu prüfen, würden die Armenhäuſer durchaus nicht angewendet[5]).

In bei weitem den meiſten Kirchſpielen würden die Armen bei Verwandten oder Nachbaren untergebracht, und dieſen für ihren Unterhalt ein Zuſchuß bewilligt. Auch würden verlaſſene Kinder faſt allgemein Familien übergeben, in denen ſie in der Regel eine gute Verſorgung fänden.

Die bewilligten Almoſen wären im Allgemeinen außerordentlich gering, oft kaum mehr als nominell. Im Norden und Nordweſten Schottlands (in den Hochlanden) betrügen ſie mitunter nur 2, ſelten aber mehr als 10 Schillinge jährlich[6]). Nicht ſelten würde die Bewilligung eines Almoſens ſogar nur als eine Art Anerkennung dafür angeſehen, daß der Arme einen Anſpruch auf Privatmildthätigkeit habe.

In manchen Kirchſpielen würde noch wie vor Alters die Erlaubniß zu betteln ertheilt[7]); geduldet aber würde das Betteln fort-

4) Vgl. Nicholls p. 138 folg.

5) Vgl. Nicholls p. 140.

6) Vgl. Nicholls p. 140.

7) Die Kommiſſion berichtet wörtlich: „That begging is in many places a recognised means of subsistence for paupers"; „in the parish of Campbleton were in October 1842 fortynine persons struck off the roll by a committee of mana-

während in ſehr großer Ausdehnung, und ſei vielfach der Arme, wie die Unzulänglichkeit der bewilligten Almoſen am deutlichſten ergebe, direkt darauf angewieſen. Auch komme es noch vor, daß Arme von den Kirchſpielsinſaſſen der Reihe nach beherbergt und beköſtigt würden.

Auch in den kultivirten Gegenden Schottlands und in den Städten, wo die Abſicht obwalte, die Almoſen einigermaßen nach dem Bedürfniß abzumeſſen, ſei die Unterſtützung im Allgemeinen zu gering, und dem Betrage nach ſehr verſchieden.

Ärztliche Hülfe würde den Armen kaum irgendwo von den Gemeinden gewährt; man überlaſſe es den Ärzten, die armen Kranken nicht nur zu beſuchen und zu behandeln, ſondern auch denſelben die erforderlichen Arzneien auf ihre Koſten zu verabreichen. Selbſtverſtändlich ſeien aber bei weitem nicht alle Ärzte in der Lage und geneigt, dieſe große Laſt auf ſich zu nehmen [8]).

Wurde hiernach für die „regelmäßig" Armen (Regular poor) nur höchſt ungenügend geſorgt, ſo läßt ſich leicht ermeſſen, daß in Schottland für die „gelegentlich" Hülfsbedürftigen (Occasional poor), in Beziehung auf deren Unterſtützung das Geſetz keine Verpflichtung auferlegte, noch weit weniger geſchah. In der That giebt der Bericht an, daß an Arbeitsfähige nur bei anſteckenden oder ſonſt langwierigen und gefährlichen Krankheiten, Unterſtützung aus den regelmäßigen Mitteln der Armenpflege verabreicht zu werden pflegte. Für die durch Mangel an Beſchäftigung und Verdienſt in Noth Gerathenen, ſuchte man durch außerordentliche Sammlungen und Subſcriptionen Hülfe zu ſchaffen. Natürlich konnte dies nur bei umfangreicheren und länger andauernden Gewerbeſtockungen geſchehen, und wir haben bereits oben bemerkt, daß auch in ſolchen Fällen die aufgebrachten Mittel den Bedürfniſſen bei weitem nicht entſprachen.

Es leuchtet ein, daß unter dieſen Umſtänden von einer energiſchen Unterdrückung des Bettelns und müſſigen Umhertreibens nicht die Rede ſein konnte; zumal wenn man hinzunimmt, daß allen Armen, die ei-

gers of the poor, and badges were given to such of the number as chose to receive them as a licence to beg. And even without such badges, the commissioners found, that in most of the burghs and smaller towns the paupers are allowed to beg on one or more days in the week, as in Inverary, Dingwall, Thurso, Perth, Kirkcaldy, and many others." Vgl. Nicholls p. 142.

8) Vgl. Nicholls p. 142.

nem Orte nicht angehörten, noch in alter Weise vorgeschrieben wurde, den Weg in ihre Heimath allein zu suchen, indem ihnen gleichzeitig erlaubt wurde unterweges zu betteln [9]).

Das Bedürfniß zu umfangreichen Reformen war hiernach unmöglich zu verkennen.

§. 38.

III. Allgemeine Gesichtspunkte bei der Reform der schottischen Armengesetzgebung im Jahre 1845.

Bei ihren Vorschlägen zur Verbesserung der bestehenden Armengesetzgebung, ging die Kommission davon aus, daß es fehlerhaft sein würde dem Lande ein ganz neues, von dem bisherigen völlig abweichendes System der Armenpflege aufzunöthigen. Vielmehr hielt sie es für geboten, die Grundzüge der bisherigen Armenpflege beizubehalten, und nur da, wo ein unmittelbares und dringendes Bedürfniß dazu vorläge, sofort Abänderungen zu treffen. Im Übrigen war sie der Ansicht, möge man die Einführung von Verbesserungen, welche zwar wünschenswerth und durch die Erfahrungen in England als zweckmäßig nachgewiesen, jedoch nicht grade unbedingt nothwendig seien, nicht anbefehlen, sondern von der fortschreitenden Einsicht bei den Betheiligten erwarten, und nur durch Belehrung, Rath und Beihülfe das Gewünschte herbeizuführen suchen.

Insbesondere meinte die Kommission, möge man die Selbstständigkeit der Lokalbehörden ja nicht weiter als unbedingt nothwendig, keinenfalls aber aus bloßer Vorliebe für die Gleichmäßigkeit der Verwaltung beschränken.

Eine sehr gefährliche Klippe, hob sie endlich hervor, sei die Erregung von unberechtigten Erwartungen. Man müsse es in jeder und aller Weise vermeiden, den ehrenwerthen Unabhängigkeitssinn bei den Arbeitern zu beeinträchtigen, und sie durch die Armenpflege irgendwie in ihrer Sorge für die eigene Zukunft fahrlässiger zu machen. Vorzüglich aus diesem Grunde hielt die Kommission es für bedenklich, den Arbeitsfähigen einen Rechtsanspruch auf Unterstützung einzuräumen.

Da die Regierung diesen Grundzügen, sowie den denselben entsprechenden Vorschlägen der Kommission im Wesentlichen zustimmte, und die hiernach von ihr eingebrachte Bill die Genehmigung des Par-

9) Vgl. Nicholls p. 143 und Dunlop p. 63 folg.

laments erhielt, mögen hier sofort der Zweck und die Motive des neuen Armengesetzes selbst erörtert werden, statt bei den Ansichten der Kommission länger zu verweilen [1]).

Die neue schottische Armenakte vom 4ten August 1845, 8 und 9 Victoria cap. 83 [2]), sollte nur an den Punkten, wo es dringend geboten schien, unmittelbar Abhülfe gewähren; im Übrigen aber die allmähliche Einführung fernerer Verbesserungen in wirksamer Weise anregen, vorbereiten und erleichtern.

Eine wesentliche Änderung der Bestimmungen über den Umfang der gesetzlichen Pflicht der Kirchspiele, insbesondere eine Ausdehnung derselben auf arbeitsfähige Arme, hielt man aus den angedeuteten Gründen nicht für rathsam. Man erachtete es für genügend, die Lokalarmenbehörden zu ermächtigen, nach ihrem Ermessen arbeitsfähige Personen, welche durch Unglücksfälle in Noth gekommen sind, aus den gewöhnlichen Mitteln der Armenpflege zu unterstützen. Nur die früher nicht vorgeschriebene Unterstützung der Armen in Krankheitsfällen, durch Gewährung von ärztlichem Beistande, von Medizin und nöthiger Verpflegung, wurde nunmehr in den Kreis der gesetzlichen Obliegenheiten des Kirchspieles gezogen. Außerdem verpflichtete man die Kirchspiele, alle arbeitsunfähigen Armen ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Kirchspiele heimathsberechtigt sind, oder nicht, bis zur Ermittelung ihres Heimathsortes zu unterstützen; räumte den Kirchspielen aber zugleich das Recht ein, jene Armen, nachdem ihr Heimathsort ermittelt ist, an denselben zu befördern, und ihm gegenüber Regreßansprüche für alle gehabten Unkosten zu erheben. Für unbedingt geboten hielt man es, dem verderblichen System der Reisepässe, mit der Erlaubniß unterweges zu betteln, ein Ende zu machen.

Erweiterte man hiernach den Umfang der Verpflichtungen der Kirchspiele nicht erheblich, so traf man dagegen Vorkehrungen, um sie in wirksamer Weise zur Erfüllung der ihnen obliegenden anhalten zu können. Man eröffnete den Armen einen für sie zugänglichen schnell zum Ziele führenden Weg, um Beschwerden wegen Verweige-

1) Eine ausführliche Darlegung der Vorschläge der Kommission, s. bei Nicholls p. 144 folg.

2) Die Akte trägt die Überschrift „An Act for the Amendment and better Administration of the Laws relating to the Relief of the Poor in Scotland". Einen Auszug aus ihr nach der Reihenfolge ihrer einzelnen „Sections" oder §§., liefert Nicholls p. 171—182.

rung von Unterstützung oder Unzulänglichkeit derselben anzubringen. Die Anordnungen, die zur Erreichung dieses Zwecks getroffen wurden, sollen unten näher erläutert werden.

In Betreff der Art und Weise, auf welche die Armen eine Unterstützung zu erhalten haben, hielt man es ebenfalls nicht für nothwendig, eine Abänderung in dem bisher befolgten Systeme gesetzlich vorzuschreiben. Nur das Betteln, als ein bis dahin gesetzlich anerkanntes Mittel für die Armen zu sorgen, wurde bestimmt untersagt. Die Errichtung von Arbeitshäusern, so unentbehrlich dieselben in England sich gezeigt hatten, und so wenig man ihren Nutzen auch für Schottland bezweifelte, glaubte man nicht zur gesetzlichen Pflicht erheben zu müssen. Hatte man doch in Schottland nicht mit der Gefahr zu kämpfen, daß den Arbeitern Lohnzuschüsse in der Form von Almosen bewilligt, oder überhaupt allzureichliche Unterstützungen gewährt werden würden. Man erachtete es daher für genügend, den größeren, mehr als 6000 Einwohner zählenden Kirchspielen die Erbauung von Armenhäusern zu befehlen und ihnen die Aufnahme von Darlehnen zu diesem Zweck zu gestatten, den kleineren Kirchspielen aber die Erlaubniß zu ertheilen, sich mit anderen zur Erbauung von Armenhäusern zu verbinden. Man hoffte, daß die Erfahrung die Kirchspiele bald von den großen Vortheilen der Armenhäuser überzeugen, und sie bewegen würde, freiwillig zur Erbauung von solchen zu schreiten. Im Übrigen war die Bewilligung von Almosen außerhalb der Armenhäuser in Schottland so allgemein verbreitet und althergebracht, daß man eine plötzliche Abstellung derselben weder für ausführbar noch für wünschenswerth hielt, um so mehr als man in England selbst von dem anfänglichen Plane, die Armen ausschließlich in Arbeitshäusern zu unterstützen, hatte abstehen müssen.

Aus ähnlichen Gründen unterließ man es die Erhebung einer Armensteuer vorzuschreiben. Wo es noch gelang durch kirchliche Sammlungen auf dem althergebrachten Wege die erforderlichen Mittel aufzubringen, erschien ein Abgehen von demselben weder für nothwendig, noch auch nur für wünschenswerth. Dagegen stellte man es den Kirchspielsbehörden anheim, den Übergang zu dem System der Besteuerung zu beschließen; ist aber ein solcher Beschluß einmal gefaßt, oder ist die Besteuerung einmal eingeführt, so darf sie ohne höhere Genehmigung nicht wieder zurückgenommen werden. Auch wurden allgemeine Vorschriften über die Art und Weise der Steuer-

veranlagung gegeben, um grobe Mißgriffe dabei zu verhindern und der Willkühr Schranken zu ſetzen. Endlich wurde noch angeordnet, daß in den Kirchſpielen, in welchen eine Armenſteuer erhoben wird, der Ertrag der kirchlichen Sammlungen den Kirchenkollegien ganz verbleiben ſoll, um mit demſelben ſolchen Hülfsbedürftigen beiſtehen zu können, die keinen geſetzlichen Anſpruch auf Unterſtützung haben.

Eine der wichtigſten und ſchwierigſten Aufgaben war die Organiſation der Behörden. Es kam darauf an, die Selbſtſtändigkeit der Lokalbehörden, auf die man in Schottland ein noch entſchiedeneres Gewicht legt als in England, möglichſt wenig zu beſchränken, und doch gegen Mißgriffe oder ungeſetzliche Handlungen derſelben im Einzelnen ſchleunige Abhülfe zu gewähren, und gleichzeitig der Anerkennung allgemeiner Grundſätze und anderwärts gemachter Erfahrungen allmählich Bahn zu brechen.

Zu einer durchgreifenden Bildung neuer Lokalbehörden und Armenverbände, wie ſie in England nothwendig erſchienen war, ſah man keine Veranlaſſung. Die Kirchſpielsbehörden, in deren Händen die Armenverwaltung lag, waren achtbare Kollegien, welche meiſtens alle im Kirchſpiele vorhandenen Perſönlichkeiten von Anſehen und Einfluß in ſich vereinten. Die Errichtung von Arbeitshäuſern, mit denen in England die Bildung von Sammtgemeinden zuſammenhing, wurde nicht zur Grundlage der neuen Armenverwaltung gemacht. Es konnten daher die Kirchſpiele nach wie vor die Verwaltungsbezirke bleiben. Auch fand man nicht in der Zuſammenſetzung der Kirchſpielsbehörden eine durchgreifende Änderung für nöthig. Überall da wo die Mittel für die Armenpflege in bisheriger Weiſe durch kirchliche Sammlungen aufgebracht wurden, ſollte die Verfügung über dieſelben unverändert den Kirchenkollegien in Verbindung mit den Grundbeſitzern zuſtehen. Wo man dagegen zu dem Beſteuerungsſyſtem übergegangen war, erſchien es angemeſſen den Steuerpflichtigen einen Einfluß auf die Zuſammenſetzung der Verwaltungsbehörden einzuräumen. Hier ſollten daher neue Behörden gebildet werden, und zwar theils aus den bisherigen Elementen — den Kirchenkollegien und angeſehneren Grundbeſitzern —, theils durch Wahlen aus den Steuerpflichtigen [3]).

Um die Kirchſpielsbehörden, deren Rechte und Pflichten in Beziehung auf den Umfang der Armenpflege, wie angeführt, nur in

3) Vgl. Nicholls p. 150.

einigen Punkten erweitert waren, auf eine wirksame Weise zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, und allmählich eine richtigere Auffassung derselben bei ihnen hervorzurufen, schlug man einen doppelten Weg ein: man erleichterte die Klage bei den Gerichten, und schuf eine Centralbehörde für die obere Beaufsichtigung des Armenwesens in ganz Schottland.

Das mit der Landesverfassung engverwachsene durch eine hundertjährige Dauer befestigte Herkommen, nach welchem nur den Gerichten das Recht einer höheren Entscheidung den Kirchenbehörden gegenüber eingeräumt war, wollte man in seiner Grundlage nicht ändern. Um indeß den Armen eine schleunige den Verhältnissen entsprechende Berücksichtigung ihrer Beschwerden zu sichern, erließ man folgende Bestimmungen: Ein Armer, dessen Unterstützungsgesuch von der Kirchspielsbehörde zurückgewiesen wird, kann sich deswegen mit einer Klage an den Sheriff (das Untergericht) wenden; und er soll ermächtigt sein, darüber zu entscheiden, ob der Bittsteller nach Lage der Gesetze überhaupt Anspruch auf Unterstützung hat. Ergiebt sich aus der Klage, daß der Fall ein dringlicher ist, so kann den Sheriff vor jeder förmlichen Entscheidung der Sache, eine interimistische Unterstützung des Armen anordnen. Sein definitives Urtheil beschränkt sich darauf, zu befinden, ob der Kläger in die Kategorie derjenigen Armen gehört, deren Unterstützung gesetzlich dem Kirchspiele obliegt; während er nicht competent ist darüber zu entscheiden, ob der Betrag einer bewilligten Unterstützung für die Bedürfnisse des Armen ein hinreichender ist. Bezieht sich die Beschwerde eines Armen auf die Unzulänglichkeit der ihm bewilligten Unterstützung, so hat sich der Arme zunächst an die neu eingesetzte Centralarmenbehörde zu wenden. Nur wenn diese die Beschwerde begründet findet, ist er berechtigt sich mit einer förmlichen Klage an den höchsten Gerichtshof zu wenden, dem allein die Befugniß eines schließlichen abändernden Urtheiles in dieser Beziehung verbleibt.

Diese Anordnungen führen scheinbar einen Umweg in der Entscheidung der Beschwerden ein, praktisch bewirken sie aber eine wesentliche Abkürzung des Verfahrens bei denselben, und verlegen die wirkliche Entscheidung derselben von den Gerichten in die Hände der Verwaltung. Die Centralarmenbehörde ist durch ihre fortgesetzte Verbindung mit den Kirchspielen und durch ihre eigenen Organe, wie wir später näher darlegen werden, am besten in der Lage sich über den Grund

oder Ungrund der Beschwerden eines Armen zu unterrichten, und in Folge dessen ein sachgemäßes Urtheil über die Zulänglichkeit der ihm gewährten Unterstützung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse zu gewinnen. Indem man nun die Befugniß der Armen, eine Klage an den höchsten Gerichtshof zu bringen, an die Bedingung eines vorausgegangenen zustimmenden Gutachtens der Centralarmenbehörde knüpfte, wollte man zunächst leichtsinnigen Prozessen vorbeugen; dann aber und vor Allem den Armen eine kostenfreie Erledigung ihrer Sachen erwirken; fällt das Gutachten der Centralbehörde gegen sie aus, so können sie sich mit gutem Grund bei demselben beruhigen, stimmt es ihnen zu, so wird es durch dasselbe höchst wahrscheinlich gemacht, daß auch das Urtheil des Gerichtshofes gegen das Kirchspiel entscheiden wird, in welchem Falle dieses dann alle Kosten desselben zu tragen hat. Der praktische Erfolg hat gezeigt, daß die Kirchspiele das Gutachten der Centralarmenbehörde als entscheidend gelten lassen. Unerachtet die Beschwerden bei ihr sehr zahlreich sind, ist es doch noch in keinem Falle nach Ertheilung ihres Gutachtens zu einem wirklichen Prozesse vor dem höchsten Gerichtshofe gekommen; stets haben die Kirchspiele sich schließlich der Ansicht der Centralbehörde gefügt. Einen großen Einfluß übt es hierbei, daß unleugbar die Centralbehörde, die die Lokalverhältnisse auf das genaueste kennt, von geeigneten Organen bedient und in keiner Weise an erschwerende richterliche Formen gebunden ist, jede Beschwerde weit schneller erledigen kann, als der höchste Gerichtshof im Stande ist ein Urtheil auf eine an ihn gebrachte Klage zu fällen. Erreicht hat man hierdurch aber, daß die Kirchspielsbehörden in Beziehung auf die Entscheidung einzelner Fälle keiner Verwaltungsbehörde förmlich untergeordnet wurden, was man in jeder Weise zu vermeiden wünschte, da einer solchen Unterordnung die im Volke lebenden Begriffe auf das schroffste entgegenstanden.

Überhaupt hat die neu eingeführte Centralarmenbehörde, wie schon das oben erläuterte Beispiel ihrer Wirksamkeit zeigt, die Stellung und Aufgabe erhalten, die Lokalbehörden mehr auf indirektem Wege, als durch unmittelbare Eingriffe und positive Anordnungen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und zu Verbesserungen in der Armenpflege zu vermögen. Sie hat das volle Recht sich von dem Zustande der Lokalverwaltung zu unterrichten, Untersuchungen anzustellen, Berichte einzufordern, Rath zu ertheilen, in gewissen Fällen die Bedingungen und Grundsätze vor-

zuſchreiben, welche die Lokalbehörden bei Ausübung ihrer Macht zu beobachten haben. Sie empfängt regelmäßige Berichte von den Lokalbehörden, ſammelt ſtatiſtiſche Angaben, und erſtattet jährlich unmittelbar einen Bericht an das Parlament, in welchem ſie die Zuſtände der ihr untergeordneten Armenpflege im ganzen Lande offen darzulegen hat.

Das wirkſamſte Mittel der Centralbehörde auf die Thätigkeit der Lokalbehörden einen indirekten Einfluß zu üben, und insbeſondere Fehlgriffen und Mißbräuchen derſelben im Einzelnen zu begegnen, liegt aber darin, daß jede Kirchſpielsbehörde verpflichtet iſt einen beſoldeten (Subaltern-) Beamten, (in Schottland Inſpektor genannt) anzuſtellen, dem die unmittelbare Beſorgung der laufenden Geſchäfte, die Vertheilung der Unterſtützungen, die Beaufſichtigung der Armen, die Führung der Bücher, die Erſtattung der Berichte u. ſ. w. obliegt. Der Centralbehörde iſt nun, wie wir dies auch in England gefunden haben, die Befugniß ertheilt, dieſen Beamten wegen Dienſtvernachläſſigung oder Unfähigkeit nach ihrem Ermeſſen ſofort zu entlaſſen, während der Lokalbehörde nur das Recht zuſteht ihn anzuſtellen. Dies bewirkt, daß ein ſolcher Inſpektor mit den Intereſſen des Kirchſpieles, das ihn anſtellt und deſſen Angelegenheiten er zu führen hat, eng verwachſen iſt, gleichwohl aber der Kirchſpielsbehörde gegenüber eine weſentlich unabhängige Stellung einnimmt, und ſich der Centralbehörde in dem Grade untergeordnet fühlt, daß er nach Kräften befliſſen iſt, Alles zu vermeiden, was die Mißbilligung derſelben erregen müßte.

Nachdem hiermit das Ziel bezeichnet iſt, welches das neue Armengeſetz erſtrebt, und zugleich das Geſetz im Allgemeinen eine Erläuterung gefunden hat, gehen wir zu einer näheren Darſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes der ſchottiſchen Armenpflege über.

IV. Gegenwärtiger Zuſtand der Armenpflege in Schottland.

§. 39.

1. Umfang der geſetzlichen Verpflichtungen gegen die Armen.

Die ſchottiſche Armenpflege unterſcheidet von Alters her die regelmäßig und die nur gelegentlich zu unterſtützenden Armen (regular oder ordinary und casual oder occasional poor)[1]).

1) Vgl. oben S. 160.

A. Zu den „ordentlicher Weiſe" zu Unterſtützenden gehören nach den Beſtimmungen der alten ſchottiſchen Landesgeſetze nur:

1. Perſonen welche über 70 Jahre alt, oder ſchon früher in Folge von Altersſchwäche arbeitsunfähig geworden ſind.
2. Waiſen und verlaſſene Kinder unter 14 Jahren.
3. Perſonen, die wegen eines körperlichen oder geiſtigen Gebrechens unfähig ſind, ſich ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Nur die Unterſtützung dieſer Klaſſen von Hülfsbedürftigen, die regelmäßig in den einzelnen Kirchſpielen auf die Armenliſte gebracht werden ſollten, machten die älteren Geſetze zur Pflicht; nur für dieſe durfte oder ſollte erforderlichen Falls eine Armenſteuer aufgelegt werden [2]).

B. Die „gelegentlich" zu unterſtützenden Armen überließ die ältere Geſetzgebung lediglich der Mildthätigkeit der Kirchſpiele, doch ſcheint ſie hierbei vorausgeſetzt oder empfohlen zu haben, daß die Hälfte der kirchlichen Sammlungen zu dieſem Zweck verwendet würde [3]).

Das neue Armengeſetz hat hierin nur inſofern eine Änderung eintreten laſſen, als es in den Kirchſpielen, in welchen eine Armenſteuer erhoben wird, die Einnahme aus den kirchlichen Sammlungen den Gemeindekirchenkollegien (Kirksessions) ganz überweiſt [4]), und außerdem die Unterſtützung der „gelegentlich" Hülfsbedürftigen (Occasional poor) auch aus den durch Steuern für die Armenpflege gewonnenen Mitteln geſtattet, ohne ſie jedoch zur Pflicht zu machen [5]).

Außerdem beſtimmt das neue Geſetz, daß den Armen auch der nöthige ärztliche Beiſtand und die in Krankheiten erforderliche Pflege zu gewähren iſt; eine Vorſchrift, die die älteren Geſetze nicht beſonders gegeben hatten [6]).

---

2) Vgl. Dunlop the Poorlaw of Scotland II. §. 19 folg. (2d edit. p. 28 folg.)

3) Vgl. Dunlop a. a. O. §. 27. p. 32 folg., und oben S. 160.

4) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 54. Es iſt dabei noch beſtimmt, daß derartige Kirchſpiele „are bound to respect annualy or oftener if required to the board of supervision, as to the application of the moneys arising from the church collections."

5) Vgl. a. a. O. §. 68. und Dunlop a. a. O. §. 30.

6) Das Geſetz ſagt in §. 69 „the parochial boards ... are required to provide for medicines, medical attendance, nutritious diet, cordials and clothing

Die rechtliche Verpflichtung arbeitsfähige Perſonen (Able-bodied persons) zu unterſtützen, ſchließt das neue Armengeſetz im §. 68 direkt aus[7]); da indeſſen der Begriff der Arbeitsfähigkeit ein ſehr unbeſtimmter iſt, ſo konnte die Centralarmenbehörde, indem ſie denſelben in einem anderen Sinne auffaßte, als dies von den Gerichten geſchehen war, auch ohne eine Änderung der beſtehenden Geſetze, praktiſch hier eine weſentliche Erweiterung in der Aufgabe der ſchottiſchen Armenpflege eintreten laſſen, und dies iſt von ihr in ſehr folgenreicher Weiſe geſchehen[8]).

Zunächſt werden jetzt Kranke, als nicht arbeitsfähige Perſonen angeſehen[9]).

Sodann betrachtet man Frauen, insbeſondere Witwen, die mehrere unerzogene Kinder haben, auch wenn ſie geſund ſind, nicht im vollen Sinne als arbeitsfähig, und räumt ihnen einen Anſpruch auf Unterſtützung ein[10]).

---

for such poor, in such manner and to such extent, as may seem equitable and expedient".

7) Nach dem Geſetz §. 68 ſoll die Armenſteuer verwendet werden können, ſowohl zur Unterſtützung der regulary als der occaslonal Poor: „provided that nothing herein contained shall be held to confer a right to demand relief on able-bodied persons out of employment."

8) In dieſer Beziehung iſt beſonders zu verweiſen auf die Ausführungen der Centralarmenbehörde im 3th Annual Report pro 1848, vgl. die aus ihnen von Nicholls p. 219 folg. zuſammengeſtellten Sätze. Die Behörde erkennt an: „that the Act (das Armengeſetz) does not confer on or recognise in able-bodied persons out of employment any right to demand relief, and that such persons are not within the scope of the provisions for enforcing and rendering effectual claims for parochial relief." Dagegen ſpricht ſich auch aus: „that the statute removes all doubt as to the legality of affording relief to occasional poor from the funds raised by assessment, as well as from the collections at the church door"; und erklärt ihre Meinung (opinion) ſei: „that able-bodied persons accidently or unavoidably thrown out of employment, and thereby reduced to immediate want, may be regarded as occasional poor to whom temporary relief may lawfully be given out of the funds raised by assessment, but that such persons cannot be admitted on the roll of poor entitled to parochial relief."

9) Vgl. Dunlop §. 27.

10) Vgl. Dunlop §. 24. Indem ſich der Verfaſſer, über die Art wie man in Schottland Frauen unterſtützt, im Juni 1857 von Sir John Mac Neill Auskunft erbat, erörterte ihm dieſer, daß Frauen im Allgemeinen als ſolche angeſehen

Ferner hat der höchſte Gerichtshof nach Erlaß des neuen Armengeſetzes entſchieden, daß bisher arbeitsfähige Perſonen einen Anſpruch auf Unterſtützung haben, die ſich ohne Beſchäftigung und Verdienſt befinden, und in Folge des damit verbundenen Mangels und der daraus hervorgehenden Entbehrungen arbeitsunfähig werden. Und es hat die Centralarmenbehörde dieſe Entſcheidung des Gerichtshofes zu einer ſehr wirkſamen gemacht, indem ſie die Lokalbehörden unter Berufung auf dieſelbe ermahnt hat, daß ſie, im Intereſſe der Menſchlichkeit und einer wirklich weiſen Sparſamkeit, die Armen in Fällen unverſchuldeter Noth nicht erſt durch das Elend möchten arbeitsunfähig werden laſſen, ſondern daß ſie den Bedrängten vielmehr zur rechten Zeit eine Hülfe gewähren möchten, durch welche ein ſpäteres Eintreten der Arbeitsunfähigkeit abgewendet würde, wozu ſie ja nunmehr als befugt anerkannt ſeien [11]).

Endlich hat der höchſte Gerichtshof entſchieden, daß unerwachſene Kinder arbeitsfähiger Eltern, wenn ihre Eltern aus Mangel an Beſchäftigung und Verdienſt außer Stand ſind ihnen den nöthigen Unterhalt zu gewähren, einen Anſpruch auf die Unterſtützung ihres Kirchſpieles haben, weil ſie im Sinne des Geſetzes Perſonen ſeien, die ſich nicht ſelbſt helfen können [12]).

Erwägt man dieſe einzelnen Fälle, ſo wird man einräumen, daß gegenwärtig in Schottland die Ermächtigung zu helfen, ſich ſo ziemlich auf alle Fälle wirklicher Noth erſtreckt, wenn man auch Bedenken getragen hat den für andere Arme beſtehenden Rechtsanſpruch einer Unterſtützung, auf die Arbeitsfähigen im Allgemeinen auszudehnen [13]).

---

würden, die nicht im vollen Sinne able-bodied ſeien. Geſunde einzeln ſtehende Frauenzimmer halte man zwar für im Stande ſich ihren Unterhalt zu erwerben, und thue es auch dann noch, wenn ſie 1 entwöhntes uneheliches Kind hätten; bei 2 Kindern räume man ihnen aber ſchon einen Anſpruch auf Unterſtützung ein. Gleiches gelte bei Witwen.

11) Vgl. Nicholls p. 219. 241. 279.

12) Nicholls p. 220 folg.

13) Die triftigen Gründe, die bei der Abfaſſung des ſchottiſchen Armengeſetzes bewogen haben, den Arbeitsfähigen keinen Rechtsanſpruch auf Unterſtützung einzuräumen, ſ. oben S. 165. Darüber, daß gegenwärtig in Schottland die Lokalbehörden nach ihrem Ermeſſen und Befinden Arbeitsfähige unterſtützen können, nicht aber den Arbeitsfähigen gegenüber dazu rechtlich verpflichtet ſind, waltet unter allen Sachkundigen keine Meinungsverſchiedenheit ob. Als einen der wichtigſten

§. 40.

2. Armenverbände und Heimathsgesetzgebung.

Die Verpflichtung für die Armen zu sorgen, ist in Schottland wie in England, seit sie als solche von den Landesgesetzen Berücksichtigung

Punkte zum Verständniß der gegenwärtigen schottischen Armenpflege, bezeichnete diesen Satz im Juni 1857 dem Verfasser gegenüber Sir John Mac Neill; er der zu dessen praktischer Anerkenntniß so wesentlich beigetragen hat, da er seit dem Anfange der Thätigkeit des Board of Supervision im Jahre 1845 zu der Leitung desselben berufen war. Sir John Mac Neill sprach es dabei, als seine unbedingte Überzeugung aus, daß die schottischen Arbeiter dadurch sparsamer und vorsichtiger seien, daß sie wüßten, es stehe ihnen kein Rechtsanspruch (legal right) auf Unterstützung zu; es übe grade dies den reellsten Einfluß auf den gesammten Zustand des schottischen Armenwesens! Auch Mr. Adamson, Inspektor zu Glasgow, führte dem Verfasser im Juni 1857 sehr anschaulich aus, daß der Unterschied zwischen Schottland und England in Beziehung auf den Able-bodied, faktisch nicht in dem Umfange bestehe, als man es vielleicht glauben möchte. In England nenne man Alle able-bodied, die sonst arbeitsfähig, vorübergehend z. B. durch Krankheit hülfsbedürftig würden; in Schottland dagegen würden Alle nicht able-bodied genannt, die in dem Augenblicke nicht arbeitsfähig sind, wo sie Hülfe nachsuchen. Einen Arbeitsfähigen könne man auch in Schottland nicht lange hungern lassen, ohne daß er arbeitsunfähig würde. Jemand gar vor Hunger umkommen zu lassen, werde, auch abgesehen von jedem Gefühl von Menschlichkeit, Niemand wagen, da er sich dadurch schwerer Strafe aussetze. Insbesondere werde es ein Inspektor nie dahin kommen lassen; er sei zu einer interimistischen Unterstützung berechtigt, also auch verpflichtet; und es drohe ihm, wenn er dies verabsäume, Entlassung und obenein Criminalstrafe; übrigens sei noch kein einziger Fall der Art vorgekommen. Der Unterschied gegenüber von England bestehe eigentlich nur darin, daß in Schottland ein Arbeitsfähiger keine Klage auf Unterstützung anstellen dürfe, während hier wie dort der Board berechtigt sei ihn zu unterstützen (vgl. oben Note 8). Er seinerseits biete auch Arbeitsfähigen das Armenhaus zur Aufnahme an, könne aber nicht leugnen, daß andere Inspektoren das vielleicht nicht thun würden; in seinem Sprengel (und das hob als sehr bedeutsam auch Mr. Watson hervor) sei das allerdings eher möglich als in manchen anderen, weil in ihm Viele reich und wohlthätig seien, und besondere Noth oft durch Privatsubscriptionen gelindert werde, im Armenhaus daher eher Raum zur Aufnahme sich finde. — Da alle schottischen Armenverzeichnisse unter den Unterstützten die Arbeitsfähigen (able-bodied) nicht besonders aufführen (wie das in England geschieht, s. S. 38), sondern unter den Occasional poor begreifen (vgl. Note 8), so weiß eigentlich, wie auch M. S. Walker Esq., Sekretär des Board of Supervision, im Juni 1857 dem Verfasser einräumte, die schottische Centralarmenbehörde selbst nicht, wie oft und wie umfangreich Arbeitsfähige in Schottland unterstützt werden. Mögen aber auch wirklich die schottischen Lokalarmenbehörden jetzt in allen Fällen dem Bedrängten helfen kön-

fand, den Kirchſpielen auferlegt[1]). Das neue Armengeſetz hat hierin keine Veränderung bewirkt[2]). Es geſtattet die Vereinigung mehrerer Kirchſpiele zu einem Armenverband für die Zwecke der Armenpflege, in ähnlicher Weiſe wie in England die Geſammtgemeinden (Unions) gebildet ſind. Die verbundenen Kirchſpiele ſollen dann in Betreff der Armenpflege wie ein Kirchſpiel behandelt, und die Verwaltungsbehörden für die gemeinſamen Angelegenheiten nach denſelben Grundſätzen, wie in einem einzelnen Kirchſpiele eingerichtet werden[3]). Das Armengeſetz hat das Zuſtandekommen einer ſolchen Vereinigung abhängig gemacht von dem freien Entſchluß der Behörden der Kirchſpiele, die in dieſer Weiſe verbunden werden ſollen, und der Zuſtimmung der Centralarmenbehörde, nachdem ſie die Zweckmäßigkeit der Vereinigung geprüft hat. In Folge deſſen iſt aber nur bei den drei Kirchſpielen der Inſel Islay, ein ſolcher Armenverband zu Stande gekommen[4]). In allen andern Fällen, wo die Centralbehörde die Bildung eines Armenverbandes für wünſchenswerth hielt, gelang es ihr nicht, die einzelnen Kirchſpielsbehörden zur Faſſung des dazu erforderlichen Beſchluſſes zu bewegen; und ſo bildet denn in Schottland noch

---

nen und wollen, unmöglich läßt es ſich leugnen, daß das Recht eine Unterſtützung fordern zu können, wie es in England beſteht (ſ. S. 79. 93), für den Arbeitsfähigen, der keine Arbeit findet und in Noth geräth, ein unendlich wichtiges iſt! Jeder wird es begreifen, wie der ehrwürdige Nicholls, nachdem er mit Freuden anerkannt hat, daß mit jedem Jahre die ſchottiſche Armenpflege durch Erweiterung der Unterſtützungen der engliſchen faktiſch näher trete, ſein Buch (History of the Scotch Poorlaw p. 280) mit der Hoffnung ſchließen kann, es werde endlich auch in Schottland das Recht auf Unterſtützung geſetzlich anerkannt werden.

1) Vgl. oben §. 36.

2) Ein alphabetiſches Verzeichniß der 883 ſchottiſchen Kirchſpiele mit Angabe der Grafſchaften in denen ſie liegen, liefert der 13. Annual Report p. 41; ein Verzeichniß der einzelnen Kirchſpiele nach den Grafſchaften geordnet, mit Angabe der Bevölkerung, der Registered poor, der Casual poor, der Geiſteskranken, der verlaſſenen Kinder u. ſ. w., eine im Jahre 1857 auf 58, ausgegebene Beilage zu dem XIIIth ann. Rep. p. 143 — 185.

3) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 16 beſtimmt: wo die Parochial-boards von 2 oder mehreren Kirchſpielen es für die Verwaltung der Armenpflege förderlich halten, und der Board of Supervision ſich von der Angemeſſenheit überzeugt, ſind die Boards ermächtigt „to resolve and declare, that such parishes shall thenceforward be combined, and shall be considered as one parish, so far as regards the support and management of the poor, and all matters connected therewith".

4) Vgl. den 1. Annual Report pro 1846 und Nicholls p. 187.

gegenwärtig wie vormals, das Kirchſpiel den Sitz und die Grundlage der lokalen Armenverwaltung [5]).

Für die Herſtellung eines gemeinſamen Armenhauſes (Poorhous) können zwei oder mehrere benachbarte Kirchſpiele, die zur Gründung abgeſonderter Armenhäuſer zu klein ſind, zuſammentreten, ohne daß ſie eine Vereinigung für ihr geſammtes Armenweſen in der eben beſprochenen Weiſe eingehen. Ein darauf abzielender Beſchluß der Armenbehörden der Kirchſpiele, die ſich verbinden wollen, bedarf der Genehmigung der Centralarmenbehörde; der indeſſen nicht die Befugniß zuſteht, eine ſolche Vereinigung in Fällen zu verlangen, wo ſie dieſelbe für zuträglich hält; iſt aber eine derartige Vereinigung zu Stande gekommen, ſo kann ſie ohne Einwilligung der Centralbehörde nicht wieder rückgängig gemacht werden [6]). Für die Beaufſichtigung des gemeinſamen Armenhauſes wird von den Kirchſpielen zuſammen eine beſondere Behörde eingeſetzt, und es verwaltet im Übrigen jedes der verbundenen Kirchſpiele ſeine Angelegenheiten ſelbſtſtändig wie vor der Vereinigung. In Betreff der für das gemeinſame Armenhaus aufzubringenden Gelder, wird, wie in England bei den Arbeitshäuſern (Work-

5) Mehrmals, und namentlich von Mr. W. S. Walker Esq. und Mr. Adamſon, wurde dem Verfaſſer die Anſicht ausgeſprochen, daß es, um eine beſſere Armenverwaltung zu erzielen, bei der Kleinheit mancher Kirchſpiele unerläßlich ſei, aus den kleineren benachbarten Kirchſpielen Armenverbände zu bilden, und daß dies ſchwerlich zu erreichen ſein würde, ohne der Centralbehörde eine weiter gehende Macht in Beziehung darauf einzuräumen. Die Größe aller einzelnen ſchottiſchen Kirchſpiele verzeichnet die Liſte in dem XIIIth Annual Report p. 142. Da die Geſammtbevölkerung Schottlands, nach der Zählung vom Jahre 1851, ſich auf 2,888,742 Seelen beläuft, ſo würde durchſchnittlich jedes der 883 Kirchſpiele 3271 Bewohner zählen; dieſe Durchſchnittszahl giebt aber eine falſche Vorſtellung von der Größe der ſchottiſchen Kirchſpiele. Da dem Herausgeber keine anderen Zuſammenſtellungen zu Gebote ſtanden, wie er ſolche p. 26 für England mittheilen konnte, ſo bemerkt er, daß von den 883 Kirchſpielen nach ſeiner flüchtigen Zuſammenrechnung ihrer Bevölkerung in der Liſte des XIII Annual Report: 253 unter 1000, 264 zwiſchen 1000 u. 2000, 228 zw. 2000—4000, 138 über 4000 Einw. haben.

6) Die geſetzlichen Vorſchriften enthalten die §§. 60 folg., vergl. dazu den vor Erlaß des Geſetzes erſtatteten Commiſſionsbericht bei Nicholls p. 153. Auch kann ein Kirchſpiel mit einem anderen einen Vertrag eingehen, nach welchen es das Armenhaus deſſelben unter gewiſſen Bedingungen für ſeine Armen mitbenutzen darf; und unterliegt auch ein ſolcher Vertrag der Genehmigung der Centralbehörde, ſ. Armengeſetz §. 65.

houses), unterschieden zwischen den Kosten für die Anstalt, mit Einschluß der Besoldung der Beamten der Anstalt, und den Kosten für den Unterhalt der im Arbeitshause befindlichen Armen. Für den Unterhalt der Armen sorgt der Heimathsort der einzelnen aufgenommenen Armen, während die Kosten der Anstalt gemeinsam getragen werden, und es den verbundenen Kirchspielen überlassen ist, sich über den Maßstab zu verständigen, nach welchem dies geschehen soll. In manchen Fällen haben diese dabei, nach dem Vorgange Englands, den Durchschnitt ihrer bisherigen Ausgaben für das Armenwesen als bestimmend gelten lassen, meistens jedoch eine freiere Vereinbarung mit Rücksicht auf die Zahl und die Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kirchspiele abgeschlossen [7]). Darüber daß seit dem Erlaß des Armengesetzes allmählich eine bedeutende Anzahl von gemeinsamen Armenhäusern in Schottland entstanden ist, vgl. unten §. 48 Anm. 4.

Bereits das Gesetz James VI vom Jahre 1579 hat, indem es die Unterstützung der Armen für eine gesetzliche Pflicht der Kirchspiele erklärte, Bestimmungen über die Ortsangehörigkeit oder das Heimathsrecht (Settlement) getroffen [8]), welche noch heute in ihren Hauptpunkten gelten.

Nach jenem Gesetze sind Geburt oder ununterbrochener Aufenthalt im Kirchspiele, während eines bestimmten Zeitraumes, die beiden Ursprungsquellen des Heimathsrechtes; an sie schließen sich dann als weitere Entstehungsgründe: für Frauen Heirath, und für unmündige Kinder Abstammung von Eltern, die im Kirchspiele heimathsberechtigt sind [9]).

Das Gesetz vom Jahre 1579 hatte einen siebenjährigen Aufenthalt für die Entstehung eines Heimathsrechts verlangt, dafür war später ein dreijähriger als genügend eingeführt worden [10]); nach dem

7) Über die Aufbringung der Kosten zu den gemeinsamen Armenhäusern, verdankt der Verfasser an W. S. Walker Esq. nähere Auskunft. Die bisherigen Kosten für Armenpflege in den einzelnen Kirchspielen als Maßstab zu Grunde zu legen, habe, erklärte er, nicht als angemessen erscheinen können, weil in vielen Kirchspielen die Armenpflege sehr mangelhaft gewesen sei; eine Vertheilung nach dem Reinertrage des Grundeigenthumes habe man nicht für gerecht gehalten, weil die wohlhabenden Kirchspiele oft wenige Armen hatten.

8) Vgl. oben §. 36 S. 155.

9) Vgl. Dunlop Cap. III. (2d edit. p. 44 folg.) und Nicholls p. 161.

10) Das Ges. vom J. 1579 verlangte 7 Jahre; im Jahre 1672 wurden dafür 3 Jahre eingeführt, durch Charles II cap. 16. Sept. 4. No. 42; vgl. Nicholls

neuen Armengesetz begründet ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt Heimathsrecht, vorausgesetzt, daß der das Heimathsrecht Erwerbende in dieser Zeit nicht gebettelt, und nicht Armenunterstützung erhalten oder nachgesucht hat. Kürzere Abwesenheit gilt bei Berechnung des fünfjährigen Aufenthaltes für keine Unterbrechung; dagegen geht ein durch Aufenthalt erworbenes Heimathsrecht wieder verloren, wenn der Inhaber desselben während der letzten fünf Jahre nicht mindestens ein Jahr im Kirchspiele sich aufgehalten hat[11]).

Eine wichtige Änderung der älteren Gesetzgebung durch das neue Armengesetz liegt darin, daß dasselbe jedes Kirchspiel verpflichtet, Hülfsbedürftige, die sich in ihm aufhalten, auch wenn sie in ihm nicht heimathsberechtigt sind, so lange zu unterstützen, bis ihr Heimathsort ermittelt ist und sie nach demselben gebracht sind; worauf es denn dem Kirchspiele zusteht, von jenem Orte die Erstattung seiner Auslagen zu fordern. Früher waren die Kirchspiele zur Unterstützung fremder Armen nur in so weit verpflichtet, daß sie auf dem Wege nach ihrer Heimath begriffenen Armen ein Nachtlager und Unterstützung für einen Tag gewähren mußten; dies ist weggefallen mit Aufhebung des alten, zu vielen Mißbräuchen führenden Systemes der Ertheilung von Reisepässen an fremde Arme[12]).

---

p. 67; im Jahre 1693 wieder 7 Jahre, durch Proclamation v. 29. August 1693, vgl. Nicholls p. 81 u. 160.

11) 8 et 9 Victoria cap. 83 §. 76, vgl. Nicholls p. 180. Für die Aufhebung des Heimathsrechtes in Schottland, jene in England so viel besprochene Frage (vgl. oben S. 121 folg.), vernahm der Verfasser von keinem mit den Verhältnissen näher Vertrauten irgend welche Wünsche. W. S. Walker Esq. behauptete: die Frage sei für Schottland eine rein theoretische, praktisch gar nicht aufgeworfene. Sir John M'c Neill entwickelte dem Verfasser seine Ansicht dahin: daß es etwas ganz Verschiedenes sei, ob man Heimathsrecht da einführen solle, wo es nicht bestehe; in Schottland dagegen bestehe es einmal, sei klar und fest geordnet, und bewirke keine Hemmung in der Cirkulation freier Arbeit, da die Arbeitsfähigen keinen Anspruch auf Unterstützung hätten, und ihnen daher auch ihre Heimath ziemlich gleichgültig sei. Ausweisung Arbeitsfähiger komme außer nach Irland kaum vor.

12) Die Ausweisung von fremden Armen und ihr Transport nach ihrem Heimathsorte geschieht, wenn letzterer in Schottland liegt, auf Kosten des Heimathsortes, s. 8 und 9 Victoria c. 83 §. 72. Die Kosten eines Transportes nach England und Irland muß dagegen das ausweisende Kirchspiel tragen, weil dies nach englischem Rechte allgemein gilt, und in Irland

§. 41.

3. Art der Unterstützung der Armen.

Über die Art und Weise, wie den Armen Unterstützung gewährt werden soll, enthält das schottische Armengesetz keine derartigen allgemeinen Vorschriften, wie sie in dem englischen Gesetz zu finden sind.

Es wurde schon oben S. 167 hervorgehoben, daß man beim Erlaß des Armengesetzes es nicht für zweckmäßig erachtet hat, die Errichtung von Arbeitshäusern für alle Kirchspiele, in der Art wie es in England geschehen war, zu verlangen, es konnte daher auch nicht wie dort die Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit durch Arbeitshäuser allgemein vorgeschrieben werden; und da arbeitsfähigen Personen, auch wenn sie ohne Arbeit sind und sich in Noth befinden, kein Recht auf Unterstützung eingeräumt ist, sie nur ausnahmsweise nach dem Ermessen der Armenbehörden der einzelnen Kirchspiele eine Unterstützung erhalten, so war zu Vorschriften wie sie in England gelten, noch weniger Veranlassung gegeben.

Man ist im Allgemeinen in Schottland beflissen diejenigen Personen, die Unterstützungen empfangen, in ihren früheren Verhältnissen und Umgebungen zu belassen, indem man von der Ansicht ausgeht, daß sie sich in denselben noch einigen, wenn auch unzulänglichen Unterhalt verdienen, und gleichzeitig nebenher denen, bei welchen sie Wohnung finden, noch einige Dienste leisten, und dadurch einigen Nutzen verschaffen können. Die gegebenen Unterstützungen erscheinen hier also meistens nur als Zuschüsse um denen, die sie empfangen, ihren Unterhalt zu erleichtern, ohne daß mit dieser Gewährung die großen Gefahren verbunden sind, die wir bei dem früheren englischen Zuschußsystem erörtert haben (s. S. 10), da nur arbeitsfähige Personen regelmäßige Unterstützungen erhalten.

In den Armenhäusern befindet sich nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der unterstützten Armen. Am 1sten Juli 1858 belief sich die Gesammtzahl aller in den damals in Wirk-

Ausweisungen überhaupt nicht gestattet sind, s. 8 et 9 Victoria c. 83 §. 77. Bei Armen aus schottischen Heimathsorten gestattet das Armengesetz, daß das zur Aufnahme derselben verpflichtete Kirchspiel dieselben vermöge einer Vereinbarung an ihrem bisherigen Aufenthaltsort unterhält.

ſamkeit ſtehenden 33 Armenhäuſern aufgenommenen Armen, auf 6751 [1]); während die Zahl aller am 1ſten Juli und reſpektive am 14ten Mai 1858 in Schottland unterſtützten Armen 82,351 betrug [2]).

Elternloſe oder ſonſt verlaſſene Kinder werden in Schottland allgemein in Familien untergebracht. Auch in den größeren Städten ſind, abgeſehen von einzelnen milden Stiftungen, keine Anſtalten zur gemeinſamen Erziehung armer Kinder errichtet. Man ſucht die Kinder womöglich ländlichen Familien in der Umgebung der Stadt zur Erziehung zu übergeben; und zwar einer und derſelben oft 2 oder 3, auch mehrere, jedoch nicht gern über 6 zuſammen. Die

1) Vgl. 13th Annual Report p. 220. Es waren im Auguſt 1858 außer den 33 beſtehenden Armenhäuſern noch 15 neue in der Einrichtung begriffen; jene 33 boten Raum dar für 10,689 Perſonen; 11 im Bau begriffene ſollten nach ihrer Vollendung 1574 Perſonen aufnehmen können; bei 4 anderen fehlen Angaben darüber, vgl. 13th Annual Report p. 220 folg. Nachdem die neuen Armenhäuſer eingerichtet ſind, werden die 48 Armenhäuſer zuſammen etwa 13,000 Perſonen aufnehmen können.

2) Der 13th Annual Report p. XXVII verzeichnet für den 14ten Mai 1858 den Beſtand der Registered poor zu 79,199; und für den 1ſten Juli 1858 den Beſtand der Casual poor zu 3152 Perſonen. Die Zahl der im Laufe jedes Jahres in den Armenhäuſern aufgenommenen Armen kann der Herausgeber aus den Liſten der Centralarmenbehörde nicht entnehmen; ſie geben dagegen folgende Überſicht über die ſämmtlichen Armen, die im Laufe jedes einzelnen mit dem 14ten Mai abſchließenden Armenjahres in Schottland unterſtützt wurden, indem ſie zugleich unterſcheiden, wie viele derſelben Registered poor, und wie viele Casual poor waren:

	Geſammtſumme:	Registered poor:	Casual poor:
1847:	146,370	85,971	60,399.
1848:	227,645	100,961	126,684.
1849:	202,120	106,434	95,686.
1850:	154,524	101,454	53,070.
1851:	141,870	99,777	42,093.
1852:	145,668	99,637	46,031.
1853:	149,267	99,609	49,658.
1854:	138,728	103,777	34,951.
1855:	143,423	100,560	42,863.
1856:	137,383	99,363	38,020.
1857:	135,165	98,632	36,533.
1858:	144,464	99,617	44,847.

Außerdem wird im Report dabei nur noch in jedem Jahre vermerkt, wie viele unter den Unterſtützten verlaſſene Kinder, und wie viele Geiſteskranke waren.

ſo ausgegebenen Kinder werden dann von Beamten der Armenverwaltung regelmäßig beſucht. Da in Schottland unter vielen kleinen Pächtern Fleiß, Ordnung und religiöſer Sinn herrſcht, und dieſe vielfach zur Aufnahme armer Kinder bereit ſind, ohne dabei pekuniären Gewinn zu ſuchen, außerdem jedes Kirchſpiel ſeine Schule hat, ſo iſt dieſes einfachſte naturgemäßeſte und am wenigſten koſtſpielige Syſtem der Erziehung hier noch anwendbar, und im Allgemeinen von ſehr günſtigen Erfolgen begleitet. Die Pflegeeltern gewinnen die Kinder lieb, und die Kinder wachſen unter Verhältniſſen auf, welche ihrem Stande und künftigen Berufe entſprechen, oft ohne es ſich bewußt zu werden und es zu empfinden, daß ſie Armenkinder ſind [3]).

Die Beaufſichtigung und Verpflegung der geiſteskranken Armen iſt in Schottland in Folge eines mit dem 1ſten Januar 1858 in Wirkſamkeit getretenen Geſetzes (der Lunacy Act; 20 et 21 Victoria cap. 71), neu geordnet [4]). In dem mit dem 14ten Mai 1858 endenden Armenjahre, betrug die Zahl der unterſtützten geiſteskranken Armen 5564; von dieſer Zahl waren am 14ten Mai 1858 aus der Pflege entlaſſen oder geſtorben 926, befanden ſich in Privatwohnungen 1701, waren dagegen in Armenhäuſern (Poorhouses) 474, und in Irrenhäuſern (Asylums) 2463 untergebracht. Die Sorge für die geiſteskranken Armen war früher in Schottland eine ſehr mangelhafte. Nach dem von der Centralarmenbehörde veröffentlichten Bericht, hätten im Jahre 1846 von 3023, als unterſtützt ver-

3) Über die Behandlung verlaſſener Kinder verdankt der Verfaſſer insbeſondere an W. S. Walker Esq., Mr. Adamſon und Mr. Greig nähere Belehrung. In Glasgow wurden 1857 nach Mr. Adamſon für ein ſolches Kind außer Kleidung und Schulgeld wöchentlich 2½ bis 3 Schilling gezahlt; in Edinburgh 2 Schill. 2 Den. nach einer Äußerung von Mr. Greig. Die Zahl der in Schottland unterſtützten verlaſſenen Kinder (Number of orphans or deserted childern) belief ſich, nach dem 13th Annual Report p. XXVII, in dem mit dem 14ten Mai 184 ſchließenden Armenjahre auf 4794, 1848 auf 6121, 1849 auf 7459, 1850 auf 7969, 1851 auf 7542, 1852 auf 7681, 1853 auf 8338, 1854 auf 8280, 1855 auf 8955, 1856 auf 8620, 1857 auf 8525, 1858 auf 8149. Die Zahl der unterſtützten verlaſſenen Kinder betrug im Jahre 1858 beiſpielsweiſe in Glasgow 620, bei einer Bevölkerung von 148,116 Seelen (nach der Zählung von 1851), ſ. 15th Annual Report p. 169, und in Edinburgh 294 bei einer Bevölkerung von 66,734 Seelen, ſ. 13th Ann. Rep p. 156.; in vielen Kirchſpielen ſind aber gar keine verlaſſene Kinder als unterſtützt im Jahre 1858 verzeichnet, z. B. in Dalry (in der Grafſchaft Ayr) mit 8865 Seelen, in Stevenſton (eben daſelbſt) mit 3811 Seelen.

4) Vgl. 13th Annual Report p. XV.

zeichneten geisteskranken Armen, nur 134 in öffentlichen und Privat-Irrenhäusern („Asylums and licensed Houses") Aufnahme finden können, während 1621 in Privatwohnungen, 1268 in den Armenhäusern (Poorhouses) untergebracht gewesen wären; seitdem aber habe sich die Behandlung der geisteskranken Armen von Jahr zu Jahr gebessert [5]).

Von den über 70 Jahre Alten, oder schon früher in Folge von Altersschwäche arbeitsunfähig gewordenen Personen, sodann von den körperlich Gebrechlichen und Kranken die des nothwendigen Unterhaltes entbehren, wird ein Theil in die Armenhäuser aufgenommen [6]), ein anderer außerhalb derselben unterstützt. Das Verhältniß, in welchem das eine und das andere geschieht, ist nicht aus den jährlich veröffentlichten Listen der Centralarmenbehörde zu entnehmen; doch scheint auch von ihnen die Mehrzahl außerhalb der Armenhäuser unterstützt zu werden, und gilt dies namentlich von den vorübergehend Erkrankten. Für Krankenpflege wurden 1858, in dem mit dem 14ten Mai schließenden Armenjahre, von den schottischen Kirchspielen 24,948 L. verausgabt [7]); hierzu kamen noch 10,000 L., welche jährlich der Staat, außer daß er die Besoldung der Centralarmenbehörde trägt, zu den Kosten der Armenpflege zuschießt, und die zu Remunerationen für von den einzelnen Kirchspielen angestellte Armenärzte verwendet werden [8]).

Wenn Frauen und namentlich Witwen mit mehreren unerzogenen Kindern eine Unterstützung bedürfen, so pflegt sie ihnen

---

5) Vgl. 13th Annual Report p. XV. und besonders die Aktenstücke im 12th Annual Rep. p. 2 — 114 und im 13th p. 12—38.

6) Das Armengesetz §. 60 verordnet: „For the more effectually administering of the wants of the aged and other friendless impotent poor, and also providing for those poor persons who from weakness of facility of mind, or by reason of dissipated and improvident habits, are unable or unfit to take charge of their own affairs" (können Poorhouses erbaut werden).

7) Vgl. 13th Annual Report p. XIV und XXI. Nach ihm wurden für Krankenpflege verausgabt im Jahre 1847: 12,879 L.; 1848: 30,339 L.; 1849: 33,010 L.; 1850: 26,574 L.; 1851: 20,311 L.; 1852: 21,436 L.; 1853: 21,737 L.; 1854: 27,874 L.; 1855: 27,166 L.; 1856: 24,008 L.; 1857: 24,205 L.; 1858: 24,948 L.

8) Vgl. unten §. 48.

außerhalb des Armenhauſes gewährt zu werden[9]). Müſſen unerwachſene Kinder, deren Eltern ſie nicht ernähren können, unterſtützt werden (vgl. oben S. 174), ſo ſucht man ſie dabei, wenn es irgend ſtatthaft iſt, bei ihren Eltern zu belaſſen[10]).

Vagabunden und Geſindel aller Art, welches eine Unterſtützung erhalten muß, und dem man ſie nicht außerhalb des Armenhauſes zuwenden kann, müſſen in die Armenhäuſer aufgenommen werden[11]).

Bei arbeitsfähigen Männern, die nur dadurch in Noth ſind, daß ſie keine Arbeit finden, und die man, wie S. 174 erörtert wurde, ausnahmsweiſe nicht ohne Unterſtützung laſſen zu können glaubt, geſtattet nur in den wenigſten Fällen der auch gegenwärtig immer noch ſehr beſchränkte Raum der Armenhäuſer eine Aufnahme in dieſelben.

Überblickt man nun die einzelnen Arten, die hiernach in den ſchottiſchen Armenhäuſern (Poorhouses) vereint ſind, ſo ſieht man, daß dieſe Anſtalten vorherrſchend Hoſpitäler für Alte und Gebrechliche, Lazarethe für Kranke, und Aufbewahrungsſtätten (Correctionshäuſer) für verkommenes Geſindel, dagegen nur ausnahmsweiſe Arbeitshäuſer (Workhouses) im engliſchen Sinne des Wortes ſind.

9) Vgl. oben S. 173 und die unten in Note 17 angeführten Äußerungen über Unterſtützungen.

10) Wie viele Kinder mit ihren Müttern jährlich in den Armenhäuſern eine Aufnahme finden, beſagen die Annual Reports nicht; im 13th Ann. Rep. p. XXIX iſt angegeben wie viele „Dependents“ (d. i. Abhängige, alſo Kinder, Weiber u. ſ. w.) der Unterſtützten ſich unter der Zahl der ſämmtlichen Unterſtützten befanden; nämlich bei den Registered poor im Jahre 1855: 40,569 unter 100,560; 1856: 43,346 unter 99,363; 1857: 45,251 unter 98,632; 1858: 45,629 unter 99,607; bei den Unregistered poor im Jahre 1855: 28,781 unter 42,863; 1856: 30,382 unter 38,020; 1857: 29,630 unter 36,533; 1858: 38,235 unter 44,847. Vgl. Note 2 oben.

11) Vgl. die am Ende von Note 17 abgedruckte Äußerung des Mr. Adamſon. Im Report für 1847 erörtert die Centralarmenbehörde, wie die große Maſſe der Vagrants in Schottland zu entfernen ſei, und ſchließt: „the only efficient means of checking vagrancy in poor persons already on the roll of a parish, without the aid of the police, would be to erect a poorhouse, in which habitual beggars amongst the poor on the roll could be relieved, and restrained from wandering through the country“. Vgl. dazu Nicholls p. 207 und 233, wo Ausführungen der Centralbehörde darüber aus dem Jahre 1850 abgedruckt ſind.

Als im Jahre 1843, vor dem Erlaß des ſchottiſchen Armengeſetzes, die Unterſuchungskommiſſion die Armenverhältniſſe des Landes der ſorgſamſten Prüfung unterwarf, fand ſie, wie bereits S. 163 erwähnt, nur 13 ſehr mangelhaft eingerichtete Armenhäuſer, die, belegen in den volkreichſten Städten des Landes, zur Aufnahme von ſolchen Armen dienten, die in Familien nicht untergebracht werden konnten; und hielt es für rathſam (vgl. oben S. 167), daß das zu erlaſſende Armengeſetz nicht allgemein die Erbauung von Armenhäuſern, und die dadurch bedingte Einführung des engliſchen Arbeitshausſyſtemes (Workhoussystem) vorſchreibe; ſie hoffte vielmehr, daß bei einer allgemein gehobenen Armenpflege, die Armenbehörden der einzelnen Kirchſpiele die großen Vortheile der engliſchen Arbeitshäuſer erkennen, und durch freien Entſchluß zu dem engliſchen Arbeitshausſyſtem allmählich mehr und mehr übergehen würden [12]). Das ſchottiſche Armengeſetz iſt dem entſprechend erlaſſen; die durch daſſelbe eingeführte Centralarmenbehörde hat fortgeſetzt ſich beſtrebt auf Vermehrung und Verbeſſerung der Armenhäuſer hinzuwirken, und ihr Einfluß iſt entſchieden ein erfolgreicher geweſen (vgl. unten S. 203. §. 48); immer aber ſind die ſchottiſchen Armenhäuſer noch bei weitem nicht zu Arbeitshäuſern von der Beſchaffenheit geworden, wie namentlich Sir George Nicholls, der Vater des Workhous-Syſtemes (vgl. S. 18), ſolche Anſtalten eingerichtet wiſſen will [13]).

12) Der Bericht der Kommiſſion ſagt: „it is highly desirable, that in every parish having above a certain amount of population, a poorhouse should be established under proper regulations, for the reception of aged and helpless persons, incurables, orphans and deserted children, and the dissipated and improvident poor"; und „indeed there are few parishes having a population of upwards of 5000, in which an establishment of this nature is not desirable". Die Einführung ſoll nicht zwangsweiſe erfolgen, doch hegt die Kommiſſion das Vertrauen „that the administrative bodies constituted as has been proposed, and acting under the influence of public opinion, will of themselves take steps for the accomplishment of this object in all the more populous parishes"; vgl. Nicholls p. 152. Die entgegengeſetzte Anſicht vertrat in der Kommiſſion Mr. Twiſtleton, und führt ſie in einem dem Kommiſſionsbericht beigegebenen Separatvotum näher aus, es ſchließt mit den Worten: „A matter of such importance as the erection of poorhouses, ought not to depend either on the honest judgment, or possible caprice, partial knowledge, or narrow views, of accidental majorities in particular localities", ſ. Nicholls p. 167.

13) Sir George Nicholls verfolgt in ſeiner History of the Scotch

Dadurch daß die überwiegend große Mehrzahl der Bewohner der Armenhäuſer wirklich arbeitsunfähig iſt, tritt in vielen ſchottiſchen Armenhäuſern das Arbeiten zurück; es gelingt nicht, und kann zum Theil nicht gelingen, die Arbeit in der Weiſe nutzbar zu machen, wie es, wenn jene Idee der Arbeitshäuſer realiſirt werden ſoll, weſentlich nothwendig iſt [14]). Allerdings ſind in manchen, zumal größeren ſchottiſchen Armenhäuſern, die gleichzeitig mehr Raum zur Aufnahme von Arbeitsfähigen darbieten, und eine Trennung der verſchiedenen Klaſſen der Bewohner in ausgedehnterer Weiſe ermöglichten, günſtigere Reſultate erzielt; es ſind hier für die Behandlung und Disciplin der aufgenommenen Armen unter Einwirkung der Centralbehörde ähnliche Geſichtspunkte zur praktiſchen Geltung gekommen, wie ſie in

---

Poor-Law p. 213. 224. 238. 260 und 265 ſorgſam von Jahr zu Jahr die einzelnen Erlaſſe und Erörterungen, durch welche die ſchottiſche Centralarmenbehörde auf die Verbeſſerung der ſchottiſchen Armenhäuſer einzuwirken geſucht hat, um zu zeigen wie ſie ſich dabei ſchrittweiſe dem engliſchen Arbeitshausſyſtem genähert habe, und um ſeine Anſicht zu begründen, daß man, um zu einem genügenden Reſultat zu gelangen, nicht umhin könne daſſelbe vollſtändig anzunehmen. Der Gedanke, daß die Armenhäuſer als Prüfungsmittel für die Hülfloſigkeit der Armen dienen können, iſt auch in Schottland anerkannt, tritt aber in der Praxis zurück, weil arbeitsfähige nur durch Mangel an Arbeit, hülfbedürftige Arme nur ausnahmsweiſe in die Armenhäuſer aufgenommen werden.

14) Vgl. §. 48. S. 203. Die Baulichkeiten mancher, namentlich der älteren ſchottiſchen Armenhäuſer, die der Verfaſſer beſichtigte, ſchienen ihm wenig zweckmäßig; ſie waren winkelig, beſtanden aus vielen kleinen Theilen, entbehrten der ſo nöthigen geräumigen Höfe. In mehreren Armenhäuſern machte auf den Verfaſſer die Menge alter und unbehülflicher Leute, die auf den Bänken ſaßen oder umherſtanden, ohne daß er bei vielen eine Beſchäftigung hätte bemerken können, einen äußerſt traurigen Eindruck. Daß die ſchottiſchen Armenhäuſer bei den Armen ſelbſt mißliebig ſind, kann ihnen nicht zum Vorwurf gereichen, iſt vielmehr eine Bedingung für ihre Benutzung im Sinne der engliſchen Arbeitshäuſer. Als Zeugniß dafür mögen hier folgende Äußerungen Sachkundiger dienen, die aus den 1857 vom Verfaſſer aufgezeichneten Reiſenotizen entnommen ſind: W. S. Walker Sqr. äußerte „Unſere Armenhäuſer dienen vorzugsweiſe als test [d. i. Probe] oder Abſchreckungsmittel"; Mr. Adamſon: „Freilich gehen die Armen ungern ins Armenhaus, ſonſt wäre man ja verloren" (d. h. ſonſt würden zu viele Arme Aufnahme begehren); Mr. Greig: „Die Armen gehen höchſt ungern in das Armenhaus, wegen der Beſchränkung der Freiheit und aller Genüſſe, dann aber auch weil ſie die Aufnahme in das Armenhaus für eine Schande halten"; Mr. Dickſon: „Die Armen haſſen das Armenhaus, vorzüglich weil ſie daſelbſt kein Fleckchen haben, wo ſie für ſich ſein können, auch Mann und Frau getrennt werden."

den engliſchen Arbeitshäuſern verfolgt werden[15]); und in allen ſolchen Fällen erweiſen ſich denn auch in Schottland die Armenhäuſer für die Ermittelung des Vorhandenſeins wirklicher Hülfsbedürftigkeit bei den Armen, ebenſo nützlich wie in England. Daß die Zahl ſo beſchaffener Armenhäuſer mit jedem Jahr zunehmen wird, läßt ſich bei der ſtetigen Vermehrung der Armenhäuſer in Schottland erwarten, indem durch ſie auch in den älteren Armenhäuſern mehr Raum für die Aufnahme von arbeitsfähigen Armen gewonnen wird.

Die bedeutenden Koſten, die nothwendig mit der beſſeren Einrichtung von Armenhäuſern, und der Aufnahme von ſolchen Armen in ſie, die bisher auswärts unterſtützt wurden, verbunden ſind, erſchweren und verzögern natürlich den Übergang zum Arbeitshausſyſtem. In Beziehung auf die Beſchaffung der Gelder für Einrichtung und Erweiterung von Armenhäuſern, enthält das ſchottiſche Armengeſetz (in §. 61 folg.) ähnliche Vorſchriften, wie das engliſche. Die Armenbehörden der Kirchſpiele können dazu, unter Zuſtimmung der Centralarmenbehörde, Gelder bis zu einem gewiſſen Betrage aufnehmen; dieſe müſſen dann in beſtimmten Friſten zurückgezahlt, und muß der Centralbehörde jährlich Rechnung über ihre Verzinſung und Abtragung gelegt werden[16]). Die Koſten für die Erhaltung der ins Armenhaus Aufgenommenen werden, wenn das Armenhaus mehreren Kirchſpielen gehört, von dieſen in der S. 177 erwähnten Weiſe zuſammengeſchoſſen, ſonſt ebenſo aufgebracht, wie für Unterſtützungen Armer außerhalb deſſelben. Was das Verhältniß der Koſten für einen in der einen oder anderen Weiſe Unterſtützten anlangt, ſo erſcheinen die Koſten im Armenhauſe in vielen Fällen, wo ſie an ſich nicht theuerer kommen, dadurch höher, daß hier ſtets einem Jeden außer Wohnung und Heitzung, auch vollſtändig Unterhalt, Kleidung und Pflege gewährt wird, während das bei den außerhalb des Armenhauſes Unterſtützten, und ſelbſt bei den Registered poor, meiſtens nur unvollſtändig geſchieht[17]).

---

15) Vgl. Armengeſetz §. 64 und Nicholls p. 178. Auch in den ſchottiſchen Armenhäuſern trennt man die Armen möglichſt nach Alter und Geſchlecht; ſelbſt Eheleute werden geſchieden. Stoff zur Arbeit iſt oft ſchwer ausfindig zu machen.

16) Die Centralbehörde veröffentlicht in ihren jährlichen Reports dieſe Summen, vgl. für 1858 13th Annual Report p. 134.

17) Von den mündlichen Äußerungen Sachkundiger über den angeregten Koſtenpunkt, die der Verfaſſer 1857 in Schottland aufgezeichnet hat, mögen nur

§. 42.

4. Beſchaffung der Mittel zur Armenpflege [1]).

Unerachtet bereits die Akte James VI vom Jahre 1579 die Ermächtigung ertheilt hatte, in den einzelnen Kirchſpielen eine Armenſteuer zur Beſchaffung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel in den einzelnen Kirchſpielen auszuſchreiben [2]), wurden doch bis zum Be-

drei hier eine Stelle finden: Wenn ein Armer gar keine Mittel und Fähigkeit hat, ſich ſelbſt noch etwas zu verdienen, äußerte W. S. Walker Esq., ſo erachtet man im Allgemeinen 2½ Schillinge wöchentlich für eine genügende Unterſtützung, während ſich die Unterhaltungskoſten im Armenhauſe in den einzelnen Kirchſpielen auf 2 bis 3½ Schillinge belaufen. In der Regel iſt der Unterhalt im Armenhaus theurer, nur in einzelnen Fällen, wenn der Arme krank oder ſo hinfällig iſt, daß er vieler Pflege bedarf, und man für ihn da wo man ihn unterbringt, noch beſonders bezahlen muß, iſt es wohlfeiler für ihn gleichzeitig mit mehreren ſolchen Armen im Armenhaus zu ſorgen. Mr. Greig, Inſpektor von St. Cuthberts, zu Edinburgh meinte: In ſeinem Kirchſpiele ſeien die Bewilligungen eher knapp zugemeſſen; man nehme bei der Bewilligung von Unterſtützungen darauf Rückſicht, daß viele milde Stiftungen und Vereine beſtänden, von denen die Armen etwas erhielten. Für einzeln ſtehende Perſonen pflegten 1½ bis höchſtens 2 Schillinge die Woche bewilligt zu werden; ehe man mehr bewillige, nehme man den Armen lieber ins Armenhaus auf. Witwen pflegten für jedes unerwachſene Kind 1 Schill. als Zulage zu erhalten, und für ein auf dem Lande untergebrachtes Kind 2 Schill. 2 Den. bewilligt zu werden. Mr. Adamſon, Inſpektor zu Glasgow, äußerte: Man bewillige einzeln ſtehenden Perſonen 2½ bis 3 Schill. die Woche, Witwen mit Kindern bis 5 Schill., und zahle für Kinder, die man in auswärtigen Familien unterbringe, außer Kleidung und Schulgeld 2½ bis 3 Sch. die Woche. Bei der Frage, ob er einen Armen ins Armenhaus aufnehmen oder außerhalb unterſtützen ſolle, ſehe er nicht allein, ja nicht einmal vorzugsweiſe auf die Koſten. Dieſe ſeien an ſich im Armenhauſe nicht immer größer, da man nur Kleidung und Nahrung in Berechnung bringe, und dieſe dadurch wohlfeiler beſchafft würden, daß man die Stoffe in großen Quantitäten einkaufe und ſie ſelbſt verarbeite, ſelbſt backe, u. ſ. w. Allein man müſſe im Armenhauſe Platz behalten für die liederlichen, verdächtigen und ganz hülfloſen Armen, und deswegen die Aufnahme ins Armenhaus beſchränken.

1) Über den Inhalt des §. 42 vgl. Dunlop cap. V.

2) Die oben S. 155 beſprochene Akte von 1759 ertheilte den Magiſtraten in den Städten und den Richtern auf dem Lande die Befugniß eine Armenſteuer auszuſchreiben, und zu dem Zwecke „to tax and stent the whole inhabitants within the parish according to the estimation of their substance, without exception of persons, to such weekly charge and contribution as shall be thought expedient and sufficient to sustain the said poor people“; vgl. Nicholls p. 20. Im Jahre 1597 war dieſe Befugniß auf die Kirchencollegien übertragen worden, vergl. oben S. 157.

ginn des 18ten Jahrhunderts in Schottland, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, die Mittel für die Armenpflege allgemein durch kirchliche Sammlungen aufgebracht. Seit dem 18ten Jahrhundert haben immer mehr und mehr Kirchspiele des Landes sich zur Einführung einer Armensteuer entschlossen, und seit dem Erlaß des Armengesetzes im Jahre 1845 ist es in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl derselben geschehen [3]).

Das Armengesetz gestattet denjenigen Kirchspielen, welche noch von Altersher die für die Armenpflege nöthigen Mittel durch Sammlungen aufbringen, dabei zu verbleiben; ermächtigt aber die Armenbehörden der Kirchspiele den Übergang zu dem System der Besteuerung zu beschließen, und bestimmt, daß ein einmal gefaßter derartiger Beschluß ohne die Genehmigung der Centralarmenbehörde nicht wieder zurückgenommen werden darf [4]).

In Beziehung auf die Art und Weise der Besteuerung läßt das Gesetz den Kirchspielen einen weiten Spielraum. In denjenigen Kirchspielen, in welchen von Altersher ein gewisser Besteuerungsmodus üblich ist, gestattet es denselben beizubehalten, wenn er noch gegenwärtig den Kirchspielsinsassen zusagt,

---

3) Vor dem Jahre 1700 war nur in 3 Kirchspielen eine Armensteuer eingeführt; im Jahre 1800 in 96; im Jahre 1817 in 145, vergl. Nicholls p. 106. Über den Hergang seit 1845 liefert der 13th Annual Report p. XI eine Übersicht; nach ihr zahlten von den 883 Kirchspielen Schottlands:

im August 1845:	Armensteuer 230;	freiwillige Beiträge 650;	
" " 1846:	" " 448;	" " " "	432;
" " 1847:	" " 558;	" " " "	322;
" " 1848:	" " 600;	" " " "	280;
" " 1849:	" " 625;	" " " "	255;
" " 1850:	" " 644;	" " " "	236;
" " 1851:	" " 653;	" " " "	228;
" " 1852:	" " 671;	" " " "	211;
" " 1853:	" " 680;	" " " "	202;
" " 1854:	" " 689;	" " " "	194;
" " 1855:	" " 700;	" " " "	183;
" " 1856:	" " 716;	" " " "	167;
" " 1857:	" " 729;	" " " "	154;
" " 1858:	" " 738;	" " " "	145.

4) Vgl. 8 et 9 Victoria cap. 83 §. 33 u. 35. Es heißt in §. 33 ausdrücklich „it shall be lawful to alter or depart from such resolution without the consent and authority of the board of supervision".

Beſchließen dagegen die Kirchſpielsbehörden erſt neuerdings die Einführung einer Armenſteuer, oder eine Abänderung des bisher üblichen Steuermodus, ſo müſſen dabei die Beſtimmungen beobachtet werden, welche das neue Armengeſetz darüber aufſtellt. Nach ihm aber iſt die Wahl zwiſchen drei verſchiedenen Arten der Beſteuerung geſtattet: Erſtens es kann die Steuer dem Grundeigenthum allein auferlegt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die eine Hälfte derſelben von den Eigenthümern (Owners), die andere von den Pächtern (Tenants) zu tragen und nach dem jährlichen Reinertrage zu veranlagen iſt. Oder zweitens: die Steuer kann zur Hälfte den Grundeigenthümern nach dem jährlichen Reinertrage des Grundeigenthumes, zur anderen Hälfte der Geſammtheit der Einwohner nach Maßgabe ihres übrigen Vermögens und Einkommens (means and substance), abgeſehen von dem Grundeigenthum, auferlegt werden. Oder endlich drittens: die Steuer kann nach gleichen Procenten vom Ertrage des Grundeigenthumes und dem des geſammten übrigen Einkommens erhoben werden [5]).

Die ſehr überwiegende Mehrzahl der ſchottiſchen Kirchſpiele hat ſich für die erſte Art der Beſteuerung entſchieden, weil die Ermittelung des Einkommens, welche bei der zweiten und dritten Beſteuerungsart erforderlich iſt, als für Kirchſpielsbehörden zu ſchwierig und unſicher erachtet wurde, und überhaupt in Schottland ſehr allgemeinen Widerſpruch fand [6]).

In Beziehung auf die erſte, jetzt verbreitetſte Methode der Beſteue-

---

5) Das Geſetz §. 34 ſagt in Beziehung auf den dritten Steuermodus: „assessment shall be imposed as an equal percentage upon the annual value of all lands and heritages within the parish, and upon the estimated annual income of the whole inhabitants from means and substance“. Würde alſo z. B. der Ertrag des Grundeigenthumes in einem Kirchſpiele auf 3000 L., der des übrigen Einkommens auf 7000 L. ermittelt, ſo würde die Steuer von den geſammten 10,000 L. nach einem gleichen Procentſatz erhoben werden.

6) Unter den 883 ſchottiſchen Kirchſpielen erhoben nach dem 13th Annual Report p. XI im Jahre 1858 im Ganzen 738 eine Armenſteuer; und von ihnen thaten es 674 nach dem erſten Modus (140 mit Klaſſifikation, 534 ohne Klaſſifikation), 10 nach dem zweiten, 25 nach dem dritten Modus, 29 nach beſonderem bei ihnen altherkömmlichem Modus. Im Report a. a. O. ſind die Kirchſpiele verzeichnet, in denen die Centralbehörde den Übergang von einem Beſteuerungsmodus in einen andern genehmigt hat; und S. 226—234 iſt ein Nachweis gegeben, nach welchem Modus alle einzelnen Kirchſpiele ſteuern.

rung, iſt noch ſpeciell zu bemerken, daß bei ihr, nach einer ausdrücklichen Vorſchrift des Armengeſetzes, die Einzelnen von dem Grundeigenthum nicht zu gleichen Procenten der von ihnen gezahlten oder eingeſchätzten Pacht oder Miethe beſteuert zu werden brauchen, ſondern daß man ſie nach der Art des von ihnen innegehabten Grundeigenthumes in Klaſſen eintheilen, und dieſe verſchieden beſteuern kann; indem man durch eine derartige Klaſſifikation des Grundeigenthumes theilweiſe die Zwecke einer Einkommenſteuer zu erreichen ſtrebt. Jedes Kirchſpiel ordnet dieſe Klaſſifikation unter Genehmigung der Centralarmenbehörde auf die ihm zuſagende Weiſe; eine Übereinſtimmung des Verfahrens der verſchiedenen Kirchſpiele wird dabei nicht für erforderlich gehalten, und findet in keiner Weiſe ſtatt [7]).

Über die Ergebniſſe der mit jedem Jahre, gleichzeitig mit der vermehrten Einführung der Armenſteuer, mehr und mehr zurücktretenden kirchlichen Sammlungen geben die Jahresberichte der Centralarmenbehörde Auskunft [8]).

---

7) Das Armengeſetz geſtattet im §. 36 in Betreff des erſten Steuermodus den Kirchſpielsbehörden: „to distinguish lands and heritages into two or more classes according to the purposes for which they are used or occupied, and to fix such different rates of assessment on the tenants and occupants of each class as may seem just and equitable.“ Über die Art der Einſchätzung wird vorgeſchrieben: „in estimating the annual value of lands and heritages, the same shall be taken to be the rent at which, one year with another, such lands and heritages might in their actual state be reasonably expected to let from year to year, under deduction of the probable annual average cost of the repairs, insurance, and other expenses, if any, necessary to maintain such lands and heritages in their actual state, and all rates taxes and public charges payable in respect of the same“. In Betreff der praktiſchen Ausführung der bei dem erſten Steuermodus vom Geſetz geſtatteten Klaſſifikation, verdankt der Verfaſſer an W. S. Walker Esq. nähere Auskunft. Wenn zum Beiſpiel in einem Kirchſpiele ſich neben einander: Pächter von ländlichen Grundſtücken (Farmers), Ladeninhaber, Fabrikanten und bloße Hausbeſitzer befinden, ſo werden die Farmers am niedrigſten (etwa von ¼ der Rente), die Ladeninhaber höher (etwa von ⅓ der Rente), die Fabrikanten noch höher (etwa von ½ der Rente), und die bloßen Hausbeſitzer am höchſten (von der vollen Rente) beſteuert.

8) Vgl. 13th Annual Report p. XXIX. u. 186—202.

§. 43.

5. Die Behörden.

A. Die Lokalbehörden.

Bei der Verwaltung der Armenpflege ſind in Schottland thätig: die Lokalbehörden, die Centralarmenbehörde und die Gerichte.

Da die ſchottiſche Centralarmenbehörde eine mehr vermittelnde und anregende, als entſcheidende Stellung einnimmt, und die Summe der Gewalt auch noch gegenwärtig in den Händen der Lokalbehörden liegt, ſo erörtern wir im Intereſſe des leichteren Verſtändniſſes, zuerſt ihre Stellung und Zuſammenſetzung.

In den einzelnen Kirchſpielen liegt die beſchließende Gewalt in den Händen eines Kollegiums, des „Parochial board“; einer Behörde, die wir wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem ſeit 1834 für die Sammtgemeinden (Unions) in England organiſirten „Board of Guardians“ (vgl. §. 13 oben), wie jene den Armenrath nennen wollen. Zur Ausführung ſeiner Beſchlüſſe und zur Führung der laufenden Verwaltung, iſt dieſer Armenrath verpflichtet einen beſonderen Beamten anzuſtellen, der den Namen „Inspector“ führt, aber in keiner Weiſe verwechſelt werden darf mit den nach der Armenakte von 1834 in England eingeführten Inſpektoren („Inspectors“), die wir in §. 12 als Hülfsbeamten der dortigen Centralarmenbehörde kennen lernten, während die ſchottiſchen Inſpektoren nur Lokalbeamten (Kirchſpielsbeamten) ſind.

§. 44.

a. Der Armenrath (Parochial-Board) [1]).

Wir haben bereits S. 168 den Standpunkt bezeichnet, von dem aus die Armenakte die Zuſammenſetzung des Armenrathes für die einzelnen Kirchſpiele geordnet hat. In allen Kirchſpielen, in welchen eine Armenſteuer erhoben wird, iſt zu den Kirchenkollegien und Grundbeſitzern, die da, wo keine Armenſteuer eingeführt iſt, noch allein fungiren, eine Anzahl von Mitgliedern getreten, die aus den Steuerzahlenden des Kirchſpieles gewählt wird. In den königlichen Städten, die keine

1) Vgl. zu dieſem §. im Allgemeinen Dunlop Cap. VIII Sect. 1.

Armenſteuer zahlen, bildet der Stadtrath zugleich den Armenrath; und iſt in einigen ſtädtiſchen Kirchſpielen eine andere künſtlichere Zuſammenſetzung deſſelben eingeführt worden. Im Einzelnen ſind aber die Armenräthe in folgender Weiſe zuſammengeſetzt:

1. In den ländlichen Kirchſpielen, die keine Armenſteuer zahlen, beſteht noch gegenwärtig, wie vor Alters, der Armenrath aus dem Gemeindekirchenkollegium (Kirksession), welches die Geiſtlichen mit den auf Lebenszeit ernannten ſich ſelbſt ergänzenden Kirchenälteſten bilden, und den Grundbeſitzern (Heritors) des Kirchſpieles [2]).

2. In den königlichen Städten, in denen keine Armenſteuer erhoben wird, liegt die Armenpflege ausſchließlich in den Händen des Stadtrathes [3]).

3. In den Kirchſpielen die eine Armenſteuer zahlen, und zu denen jetzt beiweitem die meiſten ſchottiſchen Kirchſpiele gehören, beſteht der Armenrath aus drei Beſtandtheilen: erſtens aus dem Gemeindekirchenkollegium (Kirksession), deſſen Mitglieder ſämmtlich in den Armenrath eintreten, wenn ihre Zahl nicht 6 überſteigt; zweitens aus allen Grundbeſitzern, deren Grundeigenthum einen jährlichen Werth von 20 Pfund und darüber beträgt [4]); und drittens aus einer Anzahl gewählter Mitglieder. Die Wahl der letzten ſteht den Steuerpflichtigen zu, und ihre Zahl beſtimmt die Centralarmenbehörde, jedoch ſo, daß mit Rückſicht auf die Bevölkerung, die Summe der Gewählten die Geſammtſumme derjenigen, die als Grundbeſitzer und als Mitglieder des Gemeindekirchenkollegiums Theil nehmen, nicht überſteigt [5]).

4. In einigen eine Armenſteuer zahlenden, mit ſtädtiſchen Rechten beliehenen Kirchſpielen, den ſogenannten

2) 8 et 9 Victoria cap. 83 §. 23.

3) Die Armenpflege verwalten „the provost and bailies of the royal burgh".

4) Die Worte ſind „of the owners of lands and heritages of the yearly value of 20 l. and upwards".

5) Die Centralbehörde beſtimmt die Zahl dieſer zu wählenden Mitglieder mit Rückſicht darauf, daß die Mitglieder des Kirchenkollegiums und die Grundbeſitzer nicht durch ſie überſtimmt werden; das Armengeſetz §. 24 ſagt: ihre Zahl „shall be regulated and fixed from time to time by the board of supervision, due regard being had to the amount of the population, the number and residence of the other members of the parochial board, and the special wants and circumstances of each particular parish".

Burghal-parishes, deren Zahl ſich aber nur auf 8 beläuft, iſt die Zuſammenſetzung des Armenrathes dadurch verſchieden, daß in ihnen das Gemeindekirchenkollegium nur 4 Mitglieder zum Armenrath ſtellt, die ſtädtiſchen Behörden, an Stelle der Grundbeſitzer, ebenfalls 4, und die Steuerpflichtigen eine von der Centralarmenbehörde zu wählende Zahl von Mitgliedern wählt, die jedoch nicht 30 überſteigen darf [6]).

Auf dem Lande iſt in Schottland die Zahl der ſtimmberechtigten Grundbeſitzer meiſtens eine nur kleine, weil ſich der größere Grundbeſitz wie in England in den Händen von verhältnißmäßig wenigen Familien befindet, die ihr Grundeigenthum verpachten. In Folge deſſen zählt in den ländlichen Kirchſpielen Schottlands der Armenrath meiſtens nicht ſo viel Mitglieder, daß daraus Inconvenienzen hervorgingen. In den größeren ſtädtiſchen Kirchſpielen dagegen, von denen, wie angeführt wurde, nur einige wenige zu den Burghal-parishes gehören, iſt die Zahl der ſtimmberechtigten Grundbeſitzer oft eine ſehr große, ſo daß daraus ein Armenrath von mehreren hundert, ja mehreren tauſend Mitgliedern hervorgeht. In dieſen Fällen wird zur wirklichen Führung der Geſchäfte des Armenrathes ein Ausſchuß (Committee) beſtellt, der nach dem Geſetz ausgeſtattet werden kann mit einer allgemeinen Vollmacht, alle Geſchäfte des Armenrathes zu erledigen; wodurch die Plenarverſammlung des Armenrathes im Weſentlichen den Charakter einer nur wählenden und Decharge ertheilenden Generalverſammlung annimmt; die dann nach dem Geſetze auch nicht öfter als zweimal im Jahre zuſammenzutreten braucht [7]).

Zu den Befugniſſen des Armenrathes gehört in erſter Reihe die Entſcheidung über Unterſtützungsgeſuche. Schon oben S. 173 wurde erörtert, daß abgeſehen von ſeiner Verpflichtung für alle arbeitsunfähigen Armen zu ſorgen, die auf die Liſte zu ſetzen ſind, der Armenrath gegenwärtig ermächtigt iſt, auch arbeitsfähige Perſonen zu unterſtützen, wenn ſie in Noth gerathen; daß er ferner für die Erziehung armer Kinder nach ſeinem Ermeſſen zu ſorgen, und Armenärzte anzuſtellen hat [8]).

6) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 17 — 24.

7) Dieſes General-committee theilt ſich dann nach den mündlichen Mittheilungen von W. S. Walker Esq. mehrfach, z. B. in Glasgow in mehrere kleinere Committees zur Behandlung beſonderer Geſchäfte, z. B. in relief-, law-, finance-, und assessment-committee.

8) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 32. 66. 68. 69.

Der Armenrath kann ferner, wenn sein Kirchspiel über 6000 Einwohner zählt, die Erbauung eines Armenhauses für dasselbe beschließen; und wenn das Kirchspiel dazu für sich allein zu klein ist, sich zu dem Zweck mit anderen Kirchspielen vereinigen; doch bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Centralarmenbehörde, kann aber, wenn er einmal gefaßt ist, nicht einseitig zurückgenommen werden [9]).

Der Armenrath ist sodann ermächtigt und verpflichtet, die zur Armenpflege erforderlichen Mittel zu beschaffen. Er kann dies, so lange es gelingt, auf dem Wege kirchlicher Sammlungen thun; ist aber auch befugt die Erhebung einer Armensteuer zu beschließen, und steht ihm dabei die Wahl des Steuermodus zu; doch sind auch diese Beschlüsse an die Genehmigung der Centralarmenbehörde gebunden, und dürfen, einmal gefaßt, nicht einseitig zurückgenommen werden [10]).

Der Armenrath ist endlich berechtigt und verpflichtet, einen besoldeten Beamten (Inspector) zur Führung der laufenden Geschäfte zu ernennen, und das Gehalt desselben zu bestimmen [11]).

Vermöge dieser Stellung, die dem Armenrathe nicht nur Verwaltungsbefugnisse einräumt, sondern ihm auch die Entscheidung über die Gesetzlichkeit erhobener Ansprüche in erster Instanz überträgt, wird der Armenrath in Schottland als eine richterliche Behörde angesehen, und steht deswegen von Altersher unter der Kontrole und Disciplin der höheren Gerichte.

§. 45.

b. Die Inspektoren (Inspectors) [1]).

Das neue Armengesetz verpflichtet die Armenräthe zur Anstellung von Inspektoren, deren Besoldung oder Remuneration sie zugleich zu bestimmen haben [2]).

Die vornehmste Pflicht des Inspektors ist es die Unterstützungsgesuche der Armen entgegenzunehmen, ihre Verhältnisse zu untersuchen, ihnen in dringlichen Fällen sofort eine einstweilige Hülfe zu gewähren,

9) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 60 folg.

10) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 33 folg.

11) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 32.

1) Vgl. Dunlop Chap. VIII Sect. 3.

2) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 32.

und sie dem Armenrathe bei dessen nächster Sitzung vorzustellen. Der Inspektor beaufsichtigt auch die bereits auf der Liste stehenden Armen und theilt die Almosen an sie aus [3]). Wo ein Armenhaus existirt, steht dies unter seiner oberen Aufsicht. Er führt ferner das Protokoll bei den Sitzungen des Armenraths, erläßt die Einladungen zu denselben, führt die Rechnungen, erstattet die Berichte und besorgt die Correspondenz [4]). Auch die Prozesse des Armenraths können auf seinen Namen angestellt werden [5]). Ingleichen hat er die Wahlprotokolle und Stimmlisten bei den Wahlen des Armenraths zu führen [6]).

Hiernach vereinigt der schottische Inspektor die Pflichten des Unterstützungsbeamten (Relieving officer) und Sekretärs in England. Häufig übernimmt er auch noch die Steuererhebung, doch ist in vielen Kirchspielen hierfür ein besonderer Beamte ernannt [7]).

Der Umfang der Geschäfte eines Inspektors hängt ab von der Größe und Bevölkerung, sowie von den gesammten Verhältnissen seines Kirchspieles. Die Kirchspiele sind aber in Schottland wie in England sehr verschieden; in nicht wenigen beträgt die Bevölkerung weniger als 500 Seelen, in anderen übersteigt sie 10,000, ja 20,000 Seelen. In vielen ländlichen Kirchspielen ist die Zahl der zu versorgenden Armen außerordentlich gering, in manchen sind sogar noch gegenwärtig gar keine regelmäßig zu unterstützenden und in die Armenliste eingetragenen Armen vorhanden, so daß sich die jährlichen Ausgaben des Kirchspieles für die Armenpflege nur auf wenige Pfunde, oder selbst Schillinge beschränken. In einer großen Zahl von Kirchspielen kann in Folge dessen die Stellung eines Inspektors von dem Schullehrer, oder einem kleinen Pächter, als Nebenamt versehen werden, während dagegen in anderen seine Geschäfte so umfangreich sind, daß sie nicht von einem Manne bewältigt werden können, und der Inspektor daher ein mehr oder minder zahlreiches Büreau unter sich hat.

In Übereinstimmung hiermit ist auch das Gehalt und die Lebensstellung des Inspektors verschieden. So erhält zum Beispiel in einem Kirchspiele von Glasgow der Inspektor eine Besoldung von 500 Pfund; während in vielen ländlichen Kirchspielen eine Remuneration von einigen Pfunden, und vielleicht selbst Schillingen genügt,

3) a. a. O. s. 70.
4) a. a. O. s. 55.
5) a. a. O. s. 58.
6) a. a. O. s. 24.
7) a. a. O. s. 38.

um den Schullehrer zur Übernahme der geringfügigen Geschäfte zu vermögen.

Wegen Unfähigkeit oder Vernachlässigung ihrer Pflichten können Inspektoren von der Centralarmenbehörde entlassen werden[8]); auch ist sie es, die ihnen Anweisungen über die Art und Weise ihrer Amtsführung ertheilt. Der Armenrath kann die einmal angestellten Inspektoren nicht wieder entlassen, auch nicht die ihnen einmal bewilligte Remuneration willkürlich schmälern. Unerachtet der Inspektor der Beamte des Armenraths ist, und dessen Befehlen, sofern sie dem Gesetz entsprechen, zu gehorchen hat, so nimmt er doch demselben gegenüber eine ziemlich unabhängige Stellung ein, und hat das Mißfallen der Centralarmenbehörde zu scheuen. Hierin, und in der Befugniß der Inspektoren, den Hülfsbedürftigen in dringenden Fällen interimistisch eine Unterstützung zu gewähren, liegt für die Armen vielleicht ihr wirksamster Schutz gegen grobe Vernachlässigung.

§. 46.

B. Die Centralarmenbehörde (Board of Supervision)[1]).

Durch das neue Armengesetz ist für Schottland eine Centralarmenbehörde in ähnlicher Weise wie durch die Armenakte von 1834 für England eingesetzt, jedoch sind ihre Befugnisse minder ausgedehnt als die jener. Die schottische Centralarmenbehörde ist im Allgemeinen mehr eine berathende, belehrende, vermittelnde und nachhelfende, als eine entscheidende Behörde. Die verschiedene Stellung beider Behörden wird auch schon durch ihre Namen angedeutet, indem die schottische „Board of Supervision" (Aufsichtsbehörde)[2]), die englische „Poorlaw-board" (Armengesetzbehörde) heißt.

Was zunächst die Zusammensetzung der schottischen Centralarmenbehörde betrifft, so besteht sie gleich der englischen, neben einigen besonders dazu ernannten Mitgliedern, aus anderen, die es vermöge ihrer anderweitigen Amtsstellung sind. Letzteres ist der Fall bei dem

8) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 56.

1) Über die Centralarmenbehörde handelt 8 et 9 Victoria c. 83 §. 2—16; vgl. dazu Dunlop a. a. O. Chap. VIII Sect. 2. Außerdem hat der Verfasser im Jahre 1857 sich näherer Mittheilungen über sie von Seiten ihres Präsidenten Sir John M'c Neill, und dessen Sekretär Mr. Walker, zu erfreuen gehabt.

2) Im schottischen Armengesetz „Board of Supervision for Relief of the Poor of Scotland" 8 et 9 Victoria c. 82 §. 2.

Lord Provost (Oberbürgermeiſter) von Edinburgh und dem von Glasgow, bei dem Solicitor-general (Generalſtaatsanwalt) von Schottland, und den jedesmaligen Sheriffs der Grafſchaften von Perth, von Renfrew, und von Roſſ und Cromarty[3]). Beſonders ernannt werden dagegen von der Krone drei Mitglieder der Centralarmenbehörde, und zwar ſind es: der Präſident der Centralarmenbehörde, der als ſolcher beſoldet wird, und zwei angeſehene Grundbeſitzer, die ihre Stellung als ein Ehrenamt unentgeltlich verwalten.

Die Geſchäfte der Centralbehörde werden nicht nur nominell, ſondern in Wahrheit kollegialiſch geführt. Der Präſident des Kollegiums beſorgt nur die Vorbereitung der Sachen für die Behörde, die Correſpondenz und Derartiges; die Entſcheidung aller wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. die gutachtliche Äußerung über die Zulänglichkeit der Unterſtützung eines Armen, der ſich über dieſelbe beſchwert, die Genehmigung der Errichtung eines Armenhauſes, die Erlaubniß von dem Syſtem der freiwilligen Sammlungen zu dem der Beſteuerung überzugehen, die Beſtimmung des für die Armenſteuer zu wählenden Steuermodus u. ſ. w., iſt dem Kollegium vorbehalten, und es bedarf zu einer gültigen Beſchlußfaſſung deſſelben die Anweſenheit von mindeſtens drei ſeiner Mitglieder. Da aber die Provoſts von Edinburgh und Glasgow nur ſelten an den Sitzungen Theil nehmen können, und die beiden zu Mitgliedern des Kollegiums ernannten größeren Grundbeſitzer vielfach nicht in Edinburgh anweſend ſind, ſo ſind die Stimmen der als Mitglieder angeführten Sheriffs, die ihren Wohnſitz in Edinburgh haben, meiſtens entſcheidend. Bei allen Rechtsfragen, deren nicht wenige vor die Centralbehörde kommen, wie über Anſprüche wegen Unterſtützung, über Ortsangehörigkeit von Armen u. ſ. w., iſt ihr Beiſtand ohnehin von beſonderer Wichtigkeit. Die genannten Sheriffs beziehen in Folge deſſen für ihre Theilnahme an den Geſchäften der Behörde eine Remuneration.

Die Centralarmenbehörde hält regelmäßig alle Wochen eine Sitzung; und außerdem ſo oft, als die Erledigung der vorhandenen Geſchäfte es nothwendig macht.

Zu den vorzüglichſten Aufgaben der Centralbehörde gehört, daß ſie ſich von dem geſammten Zuſtande der Armenpflege, und der ganzen Thätigkeit und Pflichterfüllung der Lokal-

3) 8 et 9 Victoria c. 83 §. 2.

armenbehörden, genau unterrichtet, und über die gewonnenen Resultate dem Staatsministerium die geeigneten Mittheilungen macht. Das Ministerium veröffentlicht dann jährlich diese ihm erstatteten Berichte, und zwar zunächst, um dadurch die öffentliche Meinung aufzuklären und fortwährend auf den hochwichtigen Gegenstand zu lenken, damit in Folge dessen die Lokalbehörden zu einer erleuchteteren Auffassung und gewissenhafteren Erfüllung ihrer Pflichten vermocht werden, dann aber auch insbesondere, um dadurch die Unterlagen zu den erforderlichen Verbesserungen der Gesetzgebung zu gewinnen. Um die zu diesem Zweck erforderliche Einsicht zu erlangen, sind der Centralarmenbehörde sehr ausgedehnte Befugnisse zur Untersuchung aller einschlagenden Verhältnisse eingeräumt. Sie empfängt von den Lokalbehörden (den Kirchspielsinspektoren) regelmäßige Berichte, die nach ihren Anweisungen abgefaßt werden müssen, sie kann von allen Akten, Protokollen und Rechnungsbüchern derselben Kenntniß nehmen, ihnen beliebige schriftliche Fragen zur Beantwortung vorlegen, ihren Sitzungen durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen dazu speciell Bevollmächtigten beiwohnen und sich an ihren Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, betheiligen, auch besondere Untersuchungen über die Zustände der Armenpflege in bestimmten Gegenden anstellen. Werden einzelne Bezirke von besonderen Unglücksfällen heimgesucht, oder treten in ihnen besondere Schwierigkeiten in Betreff der Armenpflege hervor, so pflegt der Präsident der Centralbehörde dieselben persönlich zu besuchen, und sich in Betreff der fraglichen Punkte unmittelbar ein Urtheil zu bilden, sonst werden Lokalrecherchen von drei dem Präsidenten zu derartigen Zwecken beigegebenen Unterbeamten erledigt, denen in ähnlicher Weise wie den englischen Inspektoren, nur mit weniger ausgedehnter Vollmacht, gewisse Bezirke untergeben sind, deren Kirchspiele sie regelmäßig besuchen müssen. Zwei von diesen Unterbeamten wohnen in ihren Bezirken, die den nordöstlichen Theil Schottlands, und zwar der Ausdehnung nach zwei Drittel des ganzen Landes umfassen, sie führen die Benennung Superintendents; der dritte pflegt in Edinburgh im Büreau des Präsidenten beschäftigt zu sein, und verwendet nur einen Theil des Jahres, um die südöstlichen Grafschaften Schottlands zu bereisen. Alle drei Unterbeamten haben die Vollmacht, Zeugen eidlich zu vernehmen, Akten und Rechnungen der Lokalbehörden einzusehen u. s. w.; sie erhalten eine jährliche Besoldung von 300 bis 400 Pfund.

Abgesehen von dem fast uneingeschränkten Recht Untersuchungen

anzuſtellen, hat die Centralarmenbehörde noch eine Reihe anderer wichtiger, zum Theil ſchon oben gelegentlich erwähnter Befugniſſe, die ihr einen großen Einfluß auf die Lokalverwaltung der Armenpflege gewähren. An ſie gehen zunächſt die Beſchwerden der Armen über unzureichende Unterſtützung[4]; nur wenn die Centralbehörde die Beſchwerde für begründet hält, hat der Arme das Recht eine Klage bei dem höchſten Gerichtshof einzureichen, wo dann ſeine Sache unentgeltlich verhandelt und von einem Rechtsbeiſtand vertreten wird[5]. Daß die Korreſpondenz mit dem Armenrath des Kirchſpieles über die Beſchwerde, bisher ohne Ausnahme zur Erledigung der Sache führte, ohne daß es zu einer Klage kam, wurde ſchon oben (S. 170) erwähnt. Die Centralbehörde hat ferner die Befugniß, die in den Kirchſpielen für die Armenverwaltung ernannten Inſpektoren, wenn ſie ihre Pflichten verabſäumen, zu verwarnen und aus ihrer Stellung zu entlaſſen[6]. Sehr häufig wenden ſich Arme mit Beſchwerden über eine ungeeignete Behandlung von Seiten der Inſpektoren, wenn ſie von dem Armenrath ihres Kirchſpieles nicht gehört werden, an die Centralarmenbehörde, indem ſie von ihr eine gerechte und wirkſame Prüfung der Sache erwarten.

Der Centralarmenbehörde ſteht desgleichen die Befugniß zu, diejenigen Armenärzte, die einen Zuſchuß aus Staatsmitteln erhalten, wegen Dienſtvergehen zu entlaſſen. Ihr ſteht es ferner zu, die Zahl der von den Steuerpflichtigen zu wählenden Mitglieder der Armenräthe zu beſtimmen, und die Wahlregulative zu erlaſſen[7].

Mehrere andere wichtige Angelegenheiten, deren Regelung im Allgemeinen den Kirchſpielsbehörden überlaſſen iſt, unterliegen doch einer Genehmigung der Centralarmenbehörde. Dies gilt von dem Beſchluß eines Kirchſpieles ein Armenhaus zu errichten; von dem Beſchluß mehrerer Kirchſpiele zu dem erwähnten Zweck zuſammenzutreten; desgleichen von dem Beſchluß eines Kirchſpieles von dem Syſtem der kirchlichen Sammlungen zu dem der Beſteuerung zum Zweck der Beſchaffung der Mittel für die Armenpflege überzugehen; und endlich von dem Beſchluß eines Kirchſpieles für die Armenſteuer einen Steuermodus von den S. 190 erläuterten anzunehmen[8]. Wenn mehrere Kirchſpiele zur Errichtung

4) 8 et 9 Victoria c. 82 §. 65. 5) a. a. O. §. 74.
6) a. a. O. §. 56.
7) a. a. O. §. 17—24. 8) a. a. O. §. 60 folg. und §. 33 folg.

eines gemeinsamen Armenhauses zusammentreten wollen, so ermittelt die Centralbehörde die Grundlagen, auf denen eine Vereinbarung unter ihnen zu Stande zu bringen ist. Sie kann auch ihrerseits die Kirchspiele veranlassen den Plan einer Vereinigung zu diesem Zwecke in Erwägung zu ziehen; und hat schließlich die Pläne über den Bau und die Einrichtung der Armenhäuser, sowie die Regulative für ihre Verwaltung zu genehmigen [9]).

Unbedingt ergiebt sich aus diesen Anführungen, daß die Centralarmenbehörde genügende Veranlassung hat von allen wichtigeren Verhandlungen der Kirchspielsbehörden Kenntniß zu nehmen, und dabei auf die Berichtigung ihrer Ansichten, sowie auf die Belebung ihres Eifers einzuwirken; dadurch lähmt sie keineswegs die Selbstthätigkeit und das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit derselben, da ihr nicht die Macht beiwohnt die Ausführung einer Maßregel gegen deren Einsicht und Willen anzuordnen. Überall erscheint die Centralbehörde nur als der Rathgeber und Beistand der Kirchspielsbehörden, der sie auf Irrthümer aufmerksam macht, vor Gefahren warnt und Verbesserungen in der Verwaltung erleichtert. Sie ist dabei gleichzeitig ein Schutz für die Armen gegen die Engherzigkeit, und für die Inspektoren gegen die Willkühr der Armenräthe, ohne doch die Freiheit ihrer Entschließungen zu beeinträchtigen.

In Fällen, wo die Armenräthe ihre Pflicht versäumen, oder die Centralarmenbehörde an der Ausübung der ihr durch das neue Armengesetz eingeräumten Befugnisse behindern, hat die Centralbehörde keine eigene Strafgewalt, das Gesetz hat sie aber ermächtigt sich mit einer Beschwerde auf kürzestem Wege an den höchsten Gerichtshof zu wenden.

§. 47.

C. Stellung der Gerichte [1]).

Die Rechte und Pflichten der Untergerichte in Beziehung auf die Armenpflege, sind in Schottland lange Zeit schwankend gewesen. Auf Grund einer allgemeinen Anweisung in der S. 155 angeführten Akte des König James VI aus dem Jahre 1579 an die „Stewarts and Bailiffs", darauf zu sehen, „daß diese Gesetze gehörig vollzogen würden", legten sich die Sheriffs und Friedensrichter das Recht bei, den Armen unmittelbar

9) a. a. O. §. 60—63.

1) Vgl. Dunlop Chap. VIII Sect. 4 u. 5.

ſelbſt eine Unterſtützung zu bewilligen; und übten bis zum Jahre 1831 unbeſtritten das Recht aus, die Beſchlüſſe der Gemeindekirchenkollegien einer Reviſion zu unterwerfen; in dieſem Jahre entſchied aber der höchſte Gerichtshof, daß die Kirchſpielsbehörden bei der Ausübung der ihnen durch die Armengeſetze übertragenen Befugniſſe, der Jurisdiktion keines Untergerichtes, ſondern lediglich der des höchſten Gerichtshofes unterworfen wären [2]). Durch das neue Armengeſetz von 1845 iſt dies dahin abgeändert, daß den Sheriffs nunmehr die Macht gegeben iſt, bei Klagen der Armen über Verweigerung von Unterſtützungen, darüber zu erkennen, ob der Arme in die Kategorie derer gehört, denen das Geſetz einen Anſpruch auf Unterſtützung einräumt; und kann der Sheriff ferner in dringenden Fällen auf Grund der von dem Armen angeführten Thatſachen, dem Inſpektor befehlen, dem Armen ſofort eine einſtweilige Unterſtützung zu verabreichen, dies Interimiſtikum auch bis zum Austrag der Sache vor ihm verlängern [3]). Den Betrag der zu gewährenden Unterſtützung zu beſtimmen, iſt aber der Sheriff nicht ermächtigt [4]). Klagen über Unzulänglichkeit einer bewilligten Unterſtützung, können nur bei dem höchſten Gericht angebracht werden, müſſen aber vor der Einreichung an daſſelbe der Centralarmenbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden. Nur wenn dieſe Grund zur Klage findet, nimmt der Gerichtshof dieſelbe an, und verhandelt über ſie dann für den Armen koſtenfrei [5]). Die praktiſchen Folgen, die dieſe Einrichtung hat, ſind bereits oben S. 169 erläutert worden.

Der oberſte Gerichtshof hat nicht nur die Macht die einzelnen Entſcheidungen der Armenräthe zu revidiren, ſondern es ſteht ihm auch die Oberaufſicht und Diſciplin über dieſelben in gleicher Weiſe wie über die Untergerichte zu; er kann ſie zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, und wegen Vernachläſſigung derſelben ſtrafen.

§. 48.

6. Allgemeine Ergebniſſe des neuen Armengeſetzes in Schottland.

Die Früchte des neuen Armengeſetzes müſſen im Allgemeinen als ſehr erfreuliche bezeichnet werden.

2) Vgl. Dunlop p. 152. 153.

3) 8 et 9 Victoria c. 82 §. 73.

4) Vgl. eine bei Nicholls p. 189 note angeführte gerichtliche Entſcheidung, welche dieſen Punkt feſtgeſtellt hat.

5) a. a. O. §. 74.

Nicht als ob der Verfaſſer behaupten wollte, daß die Zuſtände der ſchottiſchen Armenpflege in allen Beziehungen befriedigen könnten; zu einem ſolchen allgemeinen Urtheile glaubt ſich überhaupt der Verfaſſer als Ausländer, bei, wenn auch wiederholten, doch verhältnißmäßig immer nur flüchtigen Beſuchen Schottlands, um ſo weniger für berechtigt, als die Verwaltung der Armenpflege in Schottland weſentlich in den Händen der Lokalbehörden liegt, und in den verſchiedenen Kirchſpielen auf ſo verſchiedene Weiſe geführt wird, daß von dem Zuſtande an dem einen Orte, in keiner Weiſe auf den an einem anderen mit Sicherheit geſchloſſen werden kann [1]).

Das aber tritt ganz unzweifelhaft hervor:

ſeit Erlaß des neuen Armengeſetzes ſind in Schottland ſehr weſentliche Fortſchritte zum Beſſeren gemacht worden, und zwar unter freier Zuſtimmung der Lokalbehörden.

Die Kirchſpiele ſind, ohne dazu genöthigt zu ſein, immer allgemeiner zu dem vollkommeneren Syſtem der Armenverwaltung übergegangen. In vielen Beziehungen mag man zwar bezweifeln, ob es beſſer iſt *die Mittel zur Armenpflege durch Steuern, ſtatt durch kirchliche Sammlungen, aufzubringen* [2]). Allein ſobald es —, ſei es aus welchen Urſachen es ſei —, nicht mehr gelingen will, die erforderlichen Summen durch kirchliche Sammlungen aufzubringen, iſt es ohne Zweifel beſſer zu einer Armenſteuer zu ſchreiten, als die un-

---

1) Nicht verſchweigen will der Verfaſſer, daß verſchiedene Privatperſonen, die er in Schottland ſprach, ihm die Anſicht äußerten, daß die bewilligten Armenunterſtützungen in vielen Kirchſpielen noch gegenwärtig ſehr knapp zugemeſſen ſeien. Daß dies richtig ſei, hält der Verfaſſer für höchſt wahrſcheinlich, zweifelt auch nicht, daß ein Beamter der engliſchen oder gar der iriſchen Armenbehörden, die Einrichtung und Verwaltung der ſchottiſchen Armenhäuſer, nicht überall für befriedigend erachten würde. Die Frage iſt nur, ob nicht auf dem langſameren und mühevolleren Wege in dem Zeitraume von 17 Jahren Bedeutendes bereits geleiſtet iſt, und mit der Zeit noch mehr erreicht werden wird. Für Schottland —, um hier keine allgemeinere Behauptung aufzuſtellen —, war, nach der Anſicht des Verfaſſers, der eingeſchlagene Weg ſicherlich der angemeſſenere, ja wahrſcheinlich der allein zum Ziele führende. Ein direkter Zwang von oben, wie er in Irland nothwendig geweſen iſt, würde hier einen Widerſtand heraufbeſchworen haben, der das anfänglich vielleicht Erreichte, bald wieder hätte verloren gehen laſſen.

2) Vgl. Angaben über das Übergehen von freiwilligen Beiträgen zur Armenſteuer in §. 42 Note 3.

leugbare Pflicht einer genügenden Armenpflege unerfüllt zu laſſen. Obendrein hören die kirchlichen Sammlungen in den ſchottiſchen Kirchſpielen bei Einführung einer Armenſteuer keineswegs auf, ſondern es tritt nur in Folge deſſen eine vollſtändige Trennung der kirchlichen Armenpflege nach Zweck, Mitteln und Behörden ein[3]). Gerade dies hält aber der Verfaſſer für wünſchenswerth, wenn er auch nicht glaubt, daß bei der Trennung, wie ſie in Schottland erfolgt iſt, jeder der beiden Verwaltungen die ihrem innerſten Weſen entſprechende Aufgabe zugewieſen iſt.

Noch unzweifelhafter iſt die Vermehrung der Zahl der Armenhäuſer als ein wichtiger Fortſchritt anzuſehen. Jemehr die Armenhäuſer in Schottland anfangen den Charakter der engliſchen Arbeitshäuſer anzunehmen, wie oben S. 185 erörtert wurde, um ſo weniger kann bei der Art und Weiſe, wie die Armenhäuſer jetzt auch in Schottland benutzt werden: einmal als Lazarethe zur Aufnahme von Kranken, ſodann als Zufluchtsſtätten für ſolche Arme, die keine Angehörigen haben oder bei denſelben keine Aufnahme finden können, und endlich als Hülfsmittel um durch ſie das Vorhandenſein der Bedürftigkeit in zweifelhaften Fällen zu ermitteln, über die Wohlthätigkeit ſolcher Anſtalten eine Meinungsverſchiedenheit beſtehen. Die anſehnliche von den Kirchſpielen freiwillig beſchloſſene Vermehrung derſelben iſt der ſprechendſte Beweis für ihren Nutzen. Während ganz Schottland im Jahre 1845 nur 13, meiſtens ſehr unvollkommen eingerichtete und nicht zweckmäßig benutzte Armenhäuſer beſaß, die ſich nur in den größeren Städten des Landes befanden, waren in Schottland nach den Liſten der Centralarmenbehörde am 4ten Auguſt 1858 außer 15 im Bau begriffenen, 33 vollſtändig eingerichtete Armenhäuſer vorhanden, die nach den oben angedeuteten Grundſätzen verwaltet wurden und für 10,689 Perſonen Raum zur Aufnahme darboten[4]).

---

3) Wie S. 172 u. 192 erörtert, wird nämlich in allen Kirchſpielen, welche eine Armenſteuer erheben, zur Verwaltung derſelben eine beſondere Behörde, der Armenrath (Parochial-board) gebildet, und dagegen die Verfügung über die Ergebniſſe der kirchlichen Sammlungen dem Kirchenkollegium überlaſſen.

4) Im XIIIth Annual Report p. 218 — 222 ſind die einzelnen ſchottiſchen Armenhäuſer und die Kirchſpiele, für die ſie errichtet ſind, mit Angabe der Zahl der Perſonen, die ſie aufnehmen können, und der Bevölkerung der Kirchſpiele, denen ſie angehören, ſpeciell verzeichnet. Seit Vollendung der im Jahre 1858 im Bau begriffenen Armenhäuſer, beſitzen (abgeſehen davon, daß ſeitdem ohne Zweifel neuere

In ähnlicher Weise ist es erfreulich wahrzunehmen, daß die Zahl der Kirchspiele, welche Armenärzte unter den von der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen angestellt haben, im Jahre 1858 auf 634 gestiegen war, während es vor dem Jahre 1845 fast überall den Ärzten allein überlassen blieb, ob und in welcher Ausdehnung sie den Armen ärztlichen Beistand gewähren wollten [5]). Auch sind in diesen Kirchspielen die Verwendungen für Krankenpflege, wenn man die Bevölkerung der Kirchspiele vergleicht, höher gestiegen, als in den andern Kirchspielen des Landes [6]).

Bauten erfolgt sein werden) 215 Kirchspiele, die nach der Zählung vom Jahre 1851 eine Bevölkerung von 1,397,818 Seelen haben, für sich allein, oder in Verbindung mit anderen Kirchspielen, Armenhäuser; vgl. XIIIth Annual Report p. XII. Außerdem hatte sich nach den Angaben aus dem Jahre 1858 eine Zahl von 187 Kirchspielen mit einer Bevölkerung von 662,633 Seelen, durch besondere Vereinbarungen das Recht gesichert, ihre Armen in benachbarten Armenhäusern unterbringen zu können. Da die Gesammtbevölkerung Schottlands nach der Zählung von 1851 nur 2,888,742 betrug, so werden demnach für weit über die Hälfte derselben, Armenhäuser bei der Verwaltung der Armenpflege benutzt, aber freilich ist der Raum, den jene Armenhäuser darbieten, vgl. S. 181 u. 186, für das Bedürfniß noch zu gering (vgl. XIIIth Annual Report p. 184).

5) Die Regierung sucht die schottischen Gemeinden dadurch zur Anstellung von remunerirten Armenärzten zu vermögen, daß sie den Gemeinden, die auf die für die Anstellung von ihr vorgeschriebenen Bedingungen eingehen, einen Zuschuß zu dem Gehalt der Armenärzte zahlt. Die aufgestellten Bedingungen beziehen sich theils auf die Qualification der Ärzte, theils darauf daß sie von der Centralarmenbehörde wegen Untauglichkeit oder Pflichtverletzung entlassen werden können, nicht aber von den Gemeinden, auch nicht, wie das früher vielfach üblich war, nur auf ein Jahr angestellt werden dürfen, vgl. Nicholls a. a. O. p. 190 u. 261. Eine im XIIIth Annual Report p. 204—224 abgedruckte Liste, verzeichnet die Summen, die vom 14ten Mai 1857 bis dahin 1858, die einzelnen Kirchspiele, von den als jährlicher Staatszuschuß bewilligten 10,000 L., erhielten. Außer den 634 Kirchspielen, die im Jahre 1858 für die von ihnen angestellten Armenärzte, in Folge ihrer Unterwerfung unter die vom Staate gestellten Bedingungen, Staatsunterstützung erhielten, hatten noch 26 andere Kirchspiele bereits im Jahre 1858 sich dazu bereit erklärt, vgl. XIIIth Annual Report p. XIV.

6) Die für arme Kranke im Jahre 1858 verwendete Summe von 24,948 L. ergiebt, wenn man sie auf die Gesammtbevölkerung Schottlands nach der Zählung vom Jahre 1851 vertheilt, $2\frac{7}{100}$ Pence auf den Kopf. Die Bevölkerung der 660 Kirchspiele, die sich im Jahr 1858 den Staatsvorschriften in Betreff der Anstellung von Armenärzten unterwerfen wollte, betrug nach jener Zählung 2,462,960 Seelen, die der 222 übrigen Kirchspiele 425,782 Seelen; in den ersteren Kirchspielen wurden 23,081 L., d. i. $2\frac{34}{100}$ Pence auf den Kopf der Bevölkerung, in diesen 1,867 L.,

Mit Rücksicht darauf, daß in Schottland die vor Einführung des neuen Armengesetzes in vielen Kirchspielen den Armen gewährten Unterstützungen notorisch zu niedrig waren, ist im Gegensatz gegen die englischen Verhältnisse, die Zunahme der Ausgaben für die Armenpflege, und insbesondere die Erhöhung der den einzelnen Armen durchschnittlich gewährten Unterstützungen, als ein günstiges Ergebniß anzusehen.

Die Gesammtausgabe für die Armenpflege ist seit dem Jahre 1846/47, von 443,915 L., d. i. von 3 Schill. 3¼ Pf. auf den Kopf der Gesammtbevölkerung, bis zum Jahre 1857/58 auf 640,700 L., d. i. auf 4 Schill. 5 Pf. auf den Kopf der Gesammtbevölkerung, gestiegen[7]).

---

d. i. $\frac{1}{1\,5\,5}$ Pence auf den Kopf der Bevölkerung, für arme Kranke verausgabt. Vgl. XIIIth Annual Report p. XIV.

7) Die seit dem Erlaß des neuen Armengesetzes in den einzelnen mit dem 14ten Mai schließenden Armenjahren jährlich gemachten Ausgaben für die Armen, sind im XIIIth Annual Report p. XXI, in folgender Liste zusammengestellt:

1845/46	wurden verausgabt	295,232 L.,	d. i. auf den Kopf der Bevölk.	2 Sch.	3 D.
1846/47	. . .	433,915 L.,	. . . . .	3 .	3¼ .
1847/48	. . .	544,334 L.,	. . . . .	4 .	1¼ .
1848/49	. .	577,044 L.,	. . . . .	4 .	4¼ .
1849/50	. .	581,553 L.,	. . . . .	4 .	5 .
1850/51	. . .	535,943 L.,	. . . . .	3 .	8 .
1851/52	. . .	536,868 L.,	. . . . .	3 .	8¼ .
1852/53	. . .	544,552 L.,	. . . . .	3 .	9 .
1853/54	. . .	578,928 L.,	. . . . .	4 .	0 .
1854/55	. . .	611,784 L.,	. . . . .	4 .	2¼ .
1855/56	. . .	629,348 L.,	. . . . .	4 .	4¼ .
1856/57	. . .	636,372 L.,	. . . . .	4 .	4¼ .
1857/58	. . .	640,700 L.,	. . . . .	4 .	5 .

Die für das erste Verwaltungsjahr angegebene Summe durfte kaum ganz vollständig sein, die Angaben, die die Centralbehörde besaß, mochten noch ungenügend sein. In den folgenden Jahren bis 1849/50 wurde durch außerordentliche Nothstände in Schottland wie anderwärts, eine schnelle Steigerung der Armenausgaben veranlaßt; die darauf in den nächstfolgenden Jahren wieder einige Ermäßigung erfuhren. Die Steigerung der letztverzeichneten Jahre hing mit den hohen Getreidepreisen dieser Jahre zusammen. Es mag hier noch angegeben werden, aus welchen Posten die im Jahre 1857/58 für die Armen verausgabte Summe zusammengesetzt ist. Es wurden verwendet (mit Weglassung der Schillinge):

Die für einen auf der Liste stehenden Armen bewilligte durchschnittliche Unterstützung, berechnet die Centralarmenbehörde beim Beginn ihrer Thätigkeit im Jahre 1845, auf nur 3 L. 13 Schill. 7¼ Den. jährlich; und weist, indem sie ausführt, wie sie von Jahr zu Jahr gestiegen ist, nach, daß sie sich im Jahre 1857/58 auf 4 L. 19 Schill. 7¼ Den. belief [8]). Dies ergiebt eine durchschnittliche Unterstützung von nahebei 2 Schilling wöchentlich für einen Armen [9]). Berücksichtigt man nun, daß eine Unterstützung von 2½ Schilling wöchentlich in Schottland zum Unterhalt eines Armen für genügend erachtet wird, auch wenn dieser keine anderen Erwerbsmittel hat [10]), und daß ein Theil der Unterstützten noch im Stande ist sich nebenbei etwas zu verdienen, so scheint im Allgemeinen doch schon sehr Bemerkenswerthes erreicht zu sein, wenn auch gewiß noch sehr Bedeutendes zu wünschen übrig sein mag [11]).

a.	Für die in die Listen eingetragenen Armen (Regular poor on Roll, or Registered)	496,297 L.
b.	Für die gelegentlich Armen (Casual poor) . .	27,915 "
c.	Für Armenkrankenpflege	24,948 "
d.	Für Verwaltungskosten (Management) . . .	66,307 "
e.	Für Prozeßkosten (Law expenses)	7,165 "
f.	Für Baulichkeiten (Buildings)	18,066 "
	Summe wie oben	640,700 L.

Vgl. 13th Annual Report p. XXI, wo auch für die früheren Jahre derartige Angaben zu finden sind.

8) Nach dem 13th Annual Report p. XXII betrug die durchschnittliche Unterstützung (Average Allowance to each Pauper on Roll, or Registered) für das mit dem 1sten Febr. 1846 endende Jahr: 3 L. 13 Sch. 7¼ D.; für das Jahr bis zum 14ten Mai 1847: 4 L. 10 Sch. 9 D.; 1848: 3 L. 19 Sch. 7¼ D.; 1849: 3 L. 18 Sch. 5¼ D.; 1850: 4 L. 1 Sch. 8¾ D.; 1851: 4 L. 1 Sch. 0¼ D.; 1852: 4 L. 0 Sch. 8 D.; 1853: 4 L. 2 Sch. 6¼ D.; 1854: 4 L. 2 Sch. 7¼ D.; 1855: 4 L. 11 Sch. 9¼ D.; 1856: 4 L. 17 Sch. 11¼ D.; 1857: 4 L. 19 Sch. 9¼ D.; 1858: 4 L. 19 Sch. 7¼ D.

9) Genau gerechnet beträgt die wöchentliche Unterstützung im Durchschnitte 1 Sch. 11 Den., also einen Denar weniger als 2 Schill.

10) Daß 2½ Schill. in dieser Weise genügten, wurde dem Verfasser mehrfach in Schottland versichert, z. B. (vgl. S. 188) am 15. Juni 1857 in Edinburgh von Walker Esq. Der Herausgeber fügt dies hier absichtlich aus den Aufzeichnungen des Verfassers während seines Aufenthalts in Schottland bei, da es ihn befremdet, daß in Schottland namentlich bei den dortigen hohen Getreidepreisen im Jahre 1857, eine wöchentliche Unterstützung von 2½ Schilling (d. i. von etwa 3¼ pr. Sgr. auf den Tag) zum vollständigen Unterhalt eines Armen ausreichen sollte.

11) Der Herausgeber muß hier noch hinweisen auf die im XIIIth Annual

Daß dieſes Ergebniß weſentlich dem Einfluſſe der Centralarmenbehörde und dem erleichterten Zutritt zu den Gerichten beizumeſſen iſt, kann, abgeſehen davon daß es ſich aus der geſchilderten Lage der Dinge von ſelbſt ergiebt, auch durch Zahlen veranſchaulicht werden.

Die Zahl der jährlich bei den Sheriffs eingebrachten Klagen wegen verweigerter Unterſtützung und der bei der Centralarmenbehörde eingereichten Beſchwerden wegen Unzulänglichkeit derſelben, iſt nicht gering. Auch werden jährlich bei der Centralarmenbehörde nicht wenige Beſchwerden über die Inſpektoren eingebracht, die ſtets eine Unterſuchung, oft eine Verwendung und nicht ſelten die Entlaſſung der betreffenden Inſpektoren zur Folge haben. Doch zeigt ſich auch hierbei ein Fortſchritt, welcher auf die Zunahme der Einſicht und Bereitwilligkeit bei den Lokalbehörden ſchließen läßt: die Zahl der als begründet befundenen Beſchwerden hat abgenommen [12]). Die Beſchwerden über

---

Report p. XXIII folg. verſuchte Vergleichung der Höhe der Armenunterſtützung in Schottland und England. Man müſſe, wird daſelbſt erörtert, um zu einem ſachgemäßen Reſultat zu gelangen, mit Schottland einen Theil Englands vergleichen, in welchem die Bevölkerung ſich in ähnlicher Weiſe wie dort mit Landbau, Manufakturen, Bergbau und Schiffahrt beſchäftige; dies ſei z. B. der Fall, bei den in den Liſten der engliſchen Armenverwaltung mit Nr. 9 und 10 bezeichneten Poorlaw-divisions; dieſe umfaſſen Weſt, Eaſt und North Ridings von York, nebſt den Grafſchaften von Durham, Northumberland, Cumberland und Weſtmoreland, und hatten nach der Zählung vom Jahre 1851 eine Bevölkerung von 2,569,703 Seelen, während gleichzeitig in Schottland 2,888,742 Einwohner gezählt wurden. In dieſem Theile Englands ſeien nun im Jahre 1856/57 durchſchnittlich dem unterſtützten Armen 4 L. 5 Sch. gewährt worden; in Schottland dagegen im Jahre 1856/57 durchſchnittlich 4 L. 5 Sch. 10½ D. Vertheile man dieſe Unterſtützungen auf die geſammte Bevölkerung, ſo kämen für jenen Theil Englands auf den Kopf 3 Sch. 3$\frac{7}{10}$ D., für Schottland 3 Sch. 6$\frac{1}{10}$ D.; „This result must cause some surprise to all, who have been accustomed, to consider the provision for the relief of the poor in Scotland as niggardly, compared with the liberality of those wealthy districts in England“.

12) Die Zahl der bei den Sheriffs angebrachten und von denſelben für in ſoweit als begründet befundenen Klagen, daß ſie ſofort eine interimiſtiſche Unterſtützung verordneten, war in den erſten Jahren nach dem Erlaß des neuen Armengeſetzes ſehr groß; von 1002 ſolchen Fällen im Jahre 1849, hat die Zahl derſelben ſich bis auf 353 im Jahre 1856 vermindert. In ähnlicher Weiſe ſtieg die Zahl der einer Berückſichtigung werth gefundenen Beſchwerden bei der Centralarmenbehörde in den erſten drei Jahren von 200 bis auf 300, und nahm dann ſo ab, daß ſie ſich im Jahre 1855/56 auf 148 belief. Vgl. den XIth Annual Report p. XI

die Inſpektoren kommen insbeſondere von ſolchen Kirchſpielen, in welchen dieſes Amt wegen ihrer geringen Bevölkerung nur als Nebenamt verwaltet wird, und wo theils aus dieſem Grunde, theils wegen der Kleinheit des Kirchſpieles, öfters keine geeigneten Perſönlichkeiten für daſſelbe gefunden werden können. Im Allgemeinen wird nicht nur in Schottland ſondern auch in England den ſchottiſchen Inſpektoren und Armenräthen wegen ihrer Einſicht und Thätigkeit ein ſehr günſtiges Zeugniß gegeben, wie denn die Schotten überhaupt wegen ihrer Geſchäftstüchtigkeit in England allgemein in einem hohen Rufe ſtehen.

(vgl. aber auch den Annual Report Vth p. X, XIIth p. XVI und XIIIth p. XXX, wo doch größere Schwankungen in den Zahlen ſich zeigen).

Capitel III.

Die Armenpflege in Irland*).

§. 49.

Einleitung.

Bis vor kurzer Zeit wurde Irland allgemein als die Schattenſeite des Bildes betrachtet, welches ſich dem Beob-

---

*) Die iriſche Armenpflege wurde völlig neu geregelt durch das Geſetz vom 31ſten Juli 1838: 1 and 2 Victoria c. 56; es führt die Bezeichnung „An Act for the more effectual Relief of the Poor in Ireland“. Ergänzt wurde die Armenakte insbeſondere durch folgende Geſetze: 6 and 7 Victoria c. 92 (vom 24ſten Aug. 1843 „For the further Amendment of the Law for the Relief of the Poor in Ireland“); 10 and 11 Victoria c. 31 (vom 8ten Juni 1847 „An Act to make further Provision for the Relief of the Destitute Poor in Ireland“); 10 and 11 Vict. c. 84 (vom 22ſten Juli 1847 „An Act to make Provision for the Punishment of Vagrants, and Persons offending against the Laws in force for the Relief of the Destitute Poor in Ireland“); 10 and 11 Vict. c. 90 (vom 24ſten Juli 1847 „An Act to provide for the Execution of the Laws or Relief of the Poor in Ireland“); 12 and 13 Vict. c. 104 (vom 1ſten Auguſt 1849 „An Act to further Amend the Acts for the Relief of the Destitute Poor in Ireland“); 14 and 15 Vict. c. 68 (vom 7ten Auguſt 1851 „the Medical Charities Act“); und 15 and 16 Vict. c. 63 (vom 30ſten Juni 1852 „An Act to amend the Laws relating to the Valuation of Ratable Property in Ireland“). Eine Zuſammenſtellung und Erläuterung des Inhalts dieſer Geſetze giebt: „Arthur Moor Compendium of the Irish Poorlaw. Dublin. Alexander Thom. 3d edition 1850.“ Die außerdem für die Darſtellung der iriſchen Armenpflege beſonders benutzten Quellen ſind: „Sir George Nicholls, a History of the Irish Poorlaw. London 1856. John Murray, Albermale Street“, deſſen hochverdienter bereits S. 3 bei der Darſtellung der engliſchen Armenpflege genannter Verfaſſer, einen weſentlichen Antheil an der Einführung der neuen Armengeſetze in Irland hatte, wie unten in §. 55 folg. näher erörtert iſt. Sodann: die Jahresberichte der Armenkommiſſion für Irland; ihr Titel lautet: „Annual Reports of the Commissioners for administering the Laws for Relief of the Poor in Ireland, presented to both Houses of Parliament

achter der Vereinigten Königreiche darbietet; je glänzender der Reichthum und die Macht Englands sich zeigte, desto dunkeler stach die Armuth und das Elend Irlands ab. Und in der That liefert der traurige Zustand, in welchem Irland versunken war, ein abschreckendes Beispiel, bis wohin es in einem Lande kommen kann, in welchem man eine anerkannt mangelhafte Ordnung der socialen Verhältnisse ihrer eigenen Entwickelung überläßt. Zum Glück kann gegenwärtig dem gegenüber Irland auch zum Beweis dienen, daß selbst die anscheinend hoffnungslosesten Zustände einer Besserung fähig sind, und daß das entsetzlichste Unglück, welches als Strafe für frühere Vernachlässigung eintritt, der Anfang und die Ursache einer Wendung der Dinge werden kann, wenn man sich belehren läßt, und die theuer erkauften Erfahrungen mit Festigkeit und Umsicht benutzt. Freilich, fügen wir hinzu, nur dann, wenn man, ehe das Unglück seinen Gipfel erreicht, sich in die Lage gesetzt hat zu lernen, und einen anderen Weg einschlagen zu können!

Die neue Armengesetzgebung ist eins der wichtigsten Hülfsmittel gewesen, um Irland aus dem namenlosesten Elende, welches sich durch die Kartoffelkrankheit noch gesteigert hatte, in bessere Zustände überzuführen; die nähere Betrachtung derselben muß daher schon aus diesem Grunde von allgemeinem Interesse sein. In noch erhöhterem Grade ist dies dadurch der Fall, daß die Armengesetzgebung Irlands das hellste Licht auf die entsprechende Gesetzgebung Englands und Schottlands wirft, und ein überaus lehrrei-

---

by Command of Her Majesty, 1848 — 1860. Dublin: printed by Alex. Thom and sons, 87 Abbey-Street". Von diesen Berichten konnte der Verfasser die 10 ersten benutzen, deren letzter über das Jahr 1856, im Jahre 1857 erschienen ist; während dem Herausgeber außerdem noch der 11te und 13te, 1858 und 1860 erschienene Bericht über die Jahre 1857 auf 1858, und 1859 auf 1860, vorlag. Bis zum Jahre 1847 wurde die Verwaltung der irischen Armenpflege von den Armenkommissarien für England und Wales mitgeführt, und sie ertheilten darüber Auskunft in besonderen Abschnitten ihrer Jahresberichte: 9 Reports etc. on proceeding in Ireland. 1839 — 1847. Abgesehen von diesen schriftlichen Quellen, schöpfte der Verfasser Belehrung aus den mündlichen Mittheilungen, deren er sich erfreute durch die Mitglieder der Armenkommission zu Dublin, Mr. A. Power und Mr. E. Senior, sowie durch die Inspekteren Mr. C. S. Crawford, Mr. C. G. Otway zu Dublin, Mr. S. Horslay zu Killarnay, Mr. OBrien zu Cork, und endlich durch den Vorsteher des Armenraths (Chairman of the Board of Guardians) zu Belfast Mr. M'c Cance.

ches Beiſpiel gewährt, wie die ſelben allgemeinen Grundſätze unter geeigneten Modificationen auf ſehr verſchiedene Länder mit Erfolg angewendet werden können.

Die Armengeſetzgebung Irlands bildet in vieler Beziehung den diametralen Gegenſatz zu der Schottlands. Während in Schottland die geſetzliche Armenpflege ſeit Jahrhunderten beſtand, und unter der Leitung der Kirche auf deren Gebiete erwachſen war, iſt ſie in Irland erſt neuerdings durch einen durchgreifenden Akt der Geſetzgebung eingeführt. Während man in Schottland mit der äußerſten Vorſicht an das Beſtehende anknüpfte, und in jeder Weiſe bemüht war die Selbſtſtändigkeit der Lokalverwaltung zu erhalten, die durch indirekte Einwirkung allmählich zur freiwilligen Befolgung richtigerer Grundſätze vermocht werden ſollte, iſt in Irland die Summe der Gewalt in eine Centralbehörde gelegt, welche mit der ausgedehnteſten Vollmacht, ſowie mit der größten Energie und Conſequenz, die Armenpflege überall im Lande auf dieſelbe Weiſe organiſirt hat, und die Lokalbehörden dazu anhält, die gegebenen Vorſchriften zu beobachten. Das engliſche Parlament hat hier den Beweis geliefert, daß es je nach der Verſchiedenheit der Verhältniſſe beides verſteht: die größte Schonung gegen vorhandene Zuſtände zu üben, wenn das Hauptziel ſich dabei erreichen läßt, und eine jeden Widerſtand niederwerfende Energie zu entfalten, wo die Erreichung des Zweckes dies verlangt.

Der engliſchen Armenpflege gegenüber iſt die iriſche beſonders dadurch lehrreich, daß man, ohne durch beſtehende Einrichtungen gehemmt zu ſein, den Plan für dieſelbe völlig frei und folgerichtig entwerfen, und ihn ſodann gleichſam auf einer Tabula rasa ausführen konnte. Die Grundſätze, welche man in England beim Erlaß der neuen Armengeſetze vor Augen hatte, aber aus Rückſicht auf den Widerſtand der öffentlichen Meinung, und die beſtehenden Verhältniſſe, nur theilweiſe zur Geltung bringen konnte, — wir meinen vor allem die Beſchränkung der Unterſtützung auf in die Arbeitshäuſer aufgenommene Perſonen, die Aufhebung der Heimathsgeſetze, die Bildung von Armenverbänden, und die Vertheilung der Armenſteuer einzig und allein nach Zweckmäßigkeitsrückſichten —, ſind in Irland vollſtändig durchgeführt worden.

In erfreulichſter Weiſe zeigt aber in einem Punkte die Geſchichte der Armengeſetzgebung in England, Schottland und Irland, die größte Übereinſtimmung: dem Erlaß der betreffenden Geſetze ging in allen drei

Ländern eine lange und gründliche Unterſuchung der beſtehenden Zuſtände voraus, und in allen dreien wird das einmal für ſie erlaſſene Geſetz auch unter den ſchwierigſten Umſtänden feſtgehalten und durchgeführt!

I. Die geſchichtliche Entwickelung der Armenpflege in Irland.

§. 50.
Die älteren iriſchen Zuſtände.

Seit langer Zeit iſt Irland wegen der Armuth und des niedrigen Kulturzuſtandes ſeiner Bewohner in trauriger Weiſe bekannt. Unter der Regierung der Königin Eliſabeth ſchildert der Dichter Spenſer die glänzenden Vorzüge des Landes in Beziehung auf Fruchtbarkeit, Klima und Lage, und die fehlerhaften Neigungen des iriſchen Volkes: ſeinen Hang zum Müſſigang und zu Zerſtreuungen, ſeine Vorliebe für ein unſtätes Leben, und ſeine ſich leicht in Gewaltthätigkeiten äußernde Erregbarkeit[1]). Schon er hebt, als eine Haupturſache der Vernachläſſigung des Ackerbaues in Irland, die Unſicherheit hervor, die in dem Verhältniß der Ackerpächter zu den Grundeigenthümern ſtattfinde[2]).

---

1) Wörtliche Auszüge aus Spenser's View of the State of Ireland (verfaßt im J. 1596, abgedruckt im 8ten Bande der Octavausgabe ſeiner Werke von 1805) liefert Nicholls Hist. of the Irish Poorlaw p. 5.

2) Die Worte Spenſer's lauten: „There is one general inconvenience which reigneth almost thro'ont Ireland: that is, the lords of land and freeholders, doe not there use to set ont their land in farme, or for terme of years, to their tenants, but only from year to year, and some during pleasure; neither indeed will the Irish tenant or husbandman otherwise take his land than so long as he list himself. The reason hereof in the tenant is, for that the landlords there use most shamefully to racke their tenants, laying upon them coigny and livery at pleasure, and exacting of them (besides his covenants) what he pleaseth. So that the poor husbandman oither dare not binde himself to him for longer terme, or thinketh by his continual liberty of change, to keep his landlord the rather in awe from wronging of him." „The evils wich cometh hereby are great, for by this means both the landlord thinketh that he hath his tenant more at command, to follow him into what action soever he shall enter, and also the tenant being left at his liberty, is fit for every occasion of change that shall be offered by time, and so much the more ready and willing is he to runne into the same, for that he hath no such state in any his houlding, no such building upon

Mit ſcharfem Blick und hervorleuchtender Wahrheitsliebe hat Arthur Young gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, ein ausführliches Bild der iriſchen Zuſtände entworfen[3]); es entſpricht in ſeinen Grundzügen ebenfalls durchaus den Beſchreibungen, die in unſeren Tagen von dem Lande ſo vielfach, in Folge amtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe, geliefert worden ſind.

An natürlicher Fruchtbarkeit, das erkennt auch Young an, übertrifft Irland noch die engliſche Nachbarinſel. Der Boden iſt milder, durchlaſſender und wird noch häufiger vom Regen befeuchtet. Dagegen iſt er ſchlecht angebaut. Mindeſtens 88 Millionen Pfund Sterling, berechnet er, würden erforderlich ſein, um Irland in gleicher Weiſe wie England mit Gebäuden, Hecken, Abzügen u. ſ. w. zu verſehen, und noch weitere 20 Millionen, um die Pächter in eine gleiche Lage, wie die engliſchen zu verſetzen[4]). Eine ſehr weſentliches Hinderniß für die Fortſchritte der Kultur, ſei die verbreitete Sitte der Grundbeſitzer, ihr Eigenthum in größeren Bezirken an Mittelsperſonen zu verpachten, die nicht ſelbſt den Acker kultivirten, ſondern nur die Verpachtung der einzelnen Ackerſtücke an Landwirthe, ſo wie die Beitreibung der Pachtzinſen von ihnen für eigene Rechnung übernähmen, und ſich ſelbſtverſtändlich dabei auf Koſten der Eigenthümer und der wirklichen Bebauer des Bodens zu bereichern ſuchten.

Als eine fernere nicht minder tief greifende Urſache der traurigen Lage des Ackerbaues, hebt Young ſchon damals die fortſchreitende Theilung des Grundeigenthums, oder vielmehr die immer weiter gehende Verkleinerung der verpachteten Parcellen deſſelben hervor. Dieſe würde, bemerkt er, zum Theil von den Grundeigenthümern ſelbſt bewirkt, um dadurch ihre Pachtzinſen und ihren Einfluß zu vermehren, zum Theil aber trete ſie auch ohne deren Willen ein, indem das Her-

any farme, no such coste employed in fencing or husbanding the same, as might withhold him from any such, wilfull course as his lord's cause, or his own lewde disposition may carry him unto," „and this inconvenience may be reason enough to ground any ordinance for the good of the common wealth, against the private behoof or will of any landlord that shall refuse to graunt any such terme of estate unto his tenant, as may tende to the good of the whole realme." Vgl. Nicholls p. 7.

3) Arthur Young's Tour in Ireland in the years 1776, 1777, 1778 and brought down to 1779. 2 Volum. 8. publ. 1780.

4) Vgl. die Auszüge aus Young bei Nicholls p. 59 folg.

kommen den Pächtern Theilung und Afterverpachtung des ihnen überlassenen Landes gestatte, und sie hiervon vielfach Gebrauch machten [5]).

Die Sitten und Neigungen der irischen Bevölkerung beschreibt Young ähnlich wie Spenser und nicht wesentlich anders, als wie sie noch in unseren Tagen befunden worden sind: Die Irländer sind zu angestrengter Arbeit wenig geneigt, haben dagegen einen unüberwindlichen Hang zu Zerstreuungen, Vergnügungen und Genüssen aller Art; ihre Neugierde ist unersättlich; überall im Lande findet man reisende Tanzmeister, denen die Häusler vierteljährlich einen Sechspfennig geben, damit sie ihre Kinder im Tanzen unterrichten. Sie sind starke Trinker; sind streitsüchtig, dabei aber gehorsam, höflich und unterwürfig. An vorgeschrittene Bedürfnisse sind sie wenig gewöhnt. Frauen und Kinder tragen selten Schuhe und Strümpfe, und auch die Männer gehen häufig ohne Fußbekleidung. Ueberhaupt sind sie mehr für Nahrung als Kleidung besorgt, während umgekehrt in England sprichwörtlich „dem Munde abgedarbt wird, um den Rücken bedecken zu können." Doch ist auch die Nahrung des Häuslers und ländlichen Arbeiters von der erbärmlichsten Art. Während der englische Arbeiter mindestens Brot und Käse verlangt, stellt der Irländer seinen Napf mit Kartoffeln auf den Flur, und lagert sich mit seiner ganzer Familie um ihn, wobei ihm der Bettler herzlich willkommen ist, gleichzeitig aber auch das Schwein seinen Antheil verlangt und erhält. Noch geringere Ansprüche macht der Irländer an seine Wohnung; sie ist die elendeste Lehmhütte, gewährt nur einen einzigen ungetheilten Raum, hat weder Schornstein noch Fenster, und ein Dach aus Stroh oder Heide und Kartoffelkraut, das einem Düngerhaufen gleicht; sein gesammtes Hausgeräth besteht in einem Topf, um Kartoffeln zu kochen, und einem oder zwei zerbrochenen Stühlen; das Bett ist häufig nur ein Strohlager, welches Schwein oder Kuh mit dem Besitzer theilt. Bei der Leichtigkeit, so geringen Ansprüchen an Wohnung, Nahrung und Kleidung, zumal bei der natürlichen Fruchtbarkeit und dem milden Klima des Landes zu genügen, wird es erklärlich, daß sehr frühe Heirathen ganz allgemein üblich sind, und die Bevölkerung trotz ihres geringen Kulturzustandes schnell zunimmt.

5) Vergl. darüber z. B. Mac Culloch's Statistical account of the British empire (3d edition 1847) p. 534 folg. (agriculture of Ireland Nr. VII). Durch ein neues Gesetz ist die Afterverpachtung von Ländereien ohne schriftliche Einwilligung des Grundeigenthümers untersagt, a. a. O. p. 536.

So ſchilderte Arthur Young bereits vor nunmehr zwei und achtzig Jahren Irland.

§. 51.

Die iriſchen Zuſtände im Beginn des 19ten Jahrhunderts.

Die von aufmerkſamen Beobachtern ſchon früh erkannten unheilvollen Keime entwickelten ſich in Irland, da zu ihrer Entfernung nichts Durchgreifendes geſchah, mit furchtbarer Schnelligkeit auf eine Verderben ankündigende Weiſe.

Der Mangel an Kapital zur Bearbeitung des Bodens, und die gegen willkührliche Bedrückungen hülfloſe Abhängigkeit ſeiner Bebauer nahm mit der fortſchreitenden Theilung deſſelben in beſchleunigter Progreſſion zu. Im dritten Jahrzehnt unſeres Jahrhunderts war es ſo weit gekommen, daß größere Wirthſchaften zu 300, ja auch nur zu ein bis zweihundert Acres faſt verſchwunden waren, und das Land vorherrſchend in kleine Parcellen von 5 bis zu 15 Acres (d. i. von 8 bis 24 preußiſchen Morgen) zerfiel[1]).

In Folge deſſen war die Gelegenheit, ländliche Arbeit gegen Geldlohn zu finden, ungemein beſchränkt, und das Pachten eines Stückes Acker, um ſich auf ihm ſeine nothwendigen Kartoffeln zu erbauen, beinahe zu einer Bedingung der Exiſtenz geworden. Deſſen ungeachtet ſtieg die Bevölkerung bei dem angeborenen Leichtſinn der Irländer und ihrer Gewohnheit, ſich mit dem Dürftigſten zu begnügen, mit unausgeſetzt reißender Schnelligkeit; während ſie ſich gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts auf 4 Millionen belief, betrug ſie im Jahre 1821 ſchon über 6 Millionen, und im Jahre 1841 ſogar über 8 Millionen[2]).

1) Vgl. George Nicholls: Three reports to the secretary of state for the home departement on the poorlaws in Ireland. London 1838. W. Clowes and sons p. 7 im First report §. 8. Nach einer von Mac Culloch Statistical accounts I p. 511 mitgetheilten Tabelle, die er nach dem Cenſus vom Jahre 1841 zuſammenſtellt, befanden ſich unter 685,000 Stellen von einer Ausdehnung von mehr als 1 Acre, nur 48,000 Pachthöfe mit mehr als 30 Acres, und auch nur 78,000 Höfe mit 15 bis 30 Acres. Alle übrigen Stellen, deren Zahl ſich auf 559,000 in runder Summe belief, hatten nur 1 bis 15 Acres Land.

2) Nach den Zuſammenſtellungen, die Nicholls Irish Poorlaw p. 12 liefert, betrug die Bevölkerung Irlands im Jahre 1672: 1,320,000 Seelen; im Jahre 1712: 2,099,094; im Jahre 1754: 2,372,634; im J. 1785: 2,845,932 (sic!);

Im Zusammenhange mit der Zunahme der Bevölkerung fiel der Arbeitslohn, und stiegen die Ackerpachten auf eine bei der üblichen schlechten Bestellung des Bodens völlig unangemessene Höhe.

Die Trostlosigkeit dieser Verhältnisse wird im höchsten Grade anschaulich durch Erwägung folgender authentischer Zusammenstellungen: Im Jahre 1831 waren in Irland 1,131,715 Arbeiter bei der Bestellung von 14,600,000 Acres beschäftigt, während in England 1,055,982 Arbeiter hinreichten, um 34,250,000 Acres, also mehr als die doppelte Fläche zu bebauen. Wo 2 englische Arbeiter genügten, waren demnach 5 irische erforderlich, oder suchten vielmehr Beschäftigung. Und während dies der Fall war, überstieg doch der Ertrag Englands an Bodenerzeugnissen den Irlands um das Vierfache, so daß zwei englische Arbeiter mit Hülfe des nöthigen Kapitals, so viel und mehr als zehn irische leisteten [3]).

Im Jahre 1836 schätzte man die Zahl der Arbeiter in Irland, die länger als die Hälfte des Jahres ohne zureichende Beschäftigung waren, auf 585,000, und die Zahl der von ihnen abhängigen Familienglieder auf 1,800,000; ist dies richtig, so befanden sich damals 2,385,000 Menschen während des größeren Theiles des Jahres ohne hinlänglichen Unterhalt [4]).

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht auffallen, daß der Tagelohn in Irland sich zwischen 6 Denar und 1 Schilling (d. i. zwischen 5 bis 10 preußischen Silbergroschen) bewegte, und in der Woche im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 2 und 2½ Schilling (d. i. 20 bis 25 preußische Silbergroschen) an ländlichem Arbeitslohn verdient wurden [5]).

Harter Druck pflegt auch den Muth des thatkräftigsten Volkes zu beugen, und ein ungenügender Verdienst Personen lässig werden zu lassen, die sonst geneigt sind sich anzustrengen. Um wie viel mehr mußte unter so drückenden Verhältnissen, wie sie Irland zu erdulden hatte, die

---

im J. 1788: 4,040,000 (sic!); 1805: 5,395,456; 1821: 6,801,827; 1831: 7,767,401; 1841: 8,175,124; 1851: 6,522,386 Seelen.

3) Entnommen dem Bericht der im Jahre 1833 zur Untersuchung der Zustände Irlands niedergesetzten Kommission, dessen Ergebnisse Nicholls History of the Irish Poorlaw p. 131, sowie in seinem ersten Bericht an den Minister des Innern §. 31, im Auszuge anführt.

4) Vgl. Nicholls Hist. p. 134.

5) Vgl. Nicholls Hist. p. 131.

letzte Kraft eines von Natur sanguinischen Volkes erliegen, das willig den Freuden des heutigen Tages nachgeht, ohne für den kommenden zu sorgen. Mit der Möglichkeit, eine dem menschlichen Leben wirklich angemessene Existenz zu erringen, verschwand bei ihm der Wille, auch das Wenige zu thun, was zur Verbesserung der vorhandenen Lage noch geschehen konnte. Der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit im eigenen Hause erlosch völlig. Der kümmerliche Erwerb, der hin und wieder gelang, wurde in flüchtigen Genüssen, insbesondere in spirituosen Getränken und Taback vergeudet, statt zur Verbesserung von Wohnung oder Kleidung verwendet zu werden. Trat dann irgend eine besondere Noth ein, so war das Betteln das einzige Mittel, das fast allgemein und ohne Scheu und Zögern gewählt wurde, um das Leben zu fristen [6]).

Die Ausdehnung, die das müssige Umhertreiben und Betteln in Irland gewann, mußte den Volkscharakter immer tiefer herabdrücken, und zugleich Unsicherheit des Eigenthums und der Person herbeiführen. Von Natur aufbrausend, rachsüchtig, und in leidenschaftlicher Aufregung zu Gewaltthätigkeiten geneigt, dabei im eigenen Lande in Beziehung auf Volksstamm, Sprache und Religion als Fremdling betrachtet und gering geachtet; in der Stellung eines Unterworfenen und mit dem Gefühl behaftet, es zu sein; in steter Entbehrung lebend, und nicht selten aus seiner erbärmlichen Wohnung vertrieben, weil er all zu hohe, aus Noth versprochene Leistungen nicht erfüllen konnte; obendrein ungenügend von Seiten des Staates überwacht; konnte es für den Irländer weder an Veranlassung noch an Gelegenheit zu Verbrechen fehlen.

In Folge des zunehmenden Mangels an Kapital wurde dabei der Boden Irlands immer schlechter bestellt, und die arme Bevölkerung immer allgemeiner zu dessen Bearbeitung für eigene Rechnung gedrängt. Ohne landwirthschaftliche Kenntnisse, ohne Betriebskapital und irgend welche Unterstützung blieb ihr, um sich nur den nothdürftigsten Unterhalt zu verschaffen, kein anderer Ausweg, als den theuer gepachteten Acker ausschließlich mit Kartoffeln zu bestellen; zum Anbau jeder andern Frucht reichten ihre Mittel und Kräfte nicht aus. Die scheinbare Selbstständigkeit, die mit der Stellung kleiner Ackerpächter verbunden ist, während sie in der That die größte Abhängigkeit in sich schließt,

6) Nicholls First report §. 10—16.

verleitete aber mehr und mehr zu frühen Heirathen, und veranlaßte dadurch wiederum eine ſtetig und immer ſchneller zunehmende Vermehrung der betreffenden Bevölkerung; wodurch denn wieder aufs neue die Hülfsloſigkeit und das Elend im Lande zunahm. Die wachſende Noth und allgemeine Verzweiflung führten zu zahlreichen Verbrechen und zu Störungen der Ordnung, und in Folge deſſen zogen ſich Kapital und Induſtrie noch mehr zurück, die allein vermocht hätten dem Lande Hülfe zu bringen! Alle Verhältniſſe des Landes bewegten ſich auf dieſe Weiſe in einem unglückſeligen Kreiſe, das eine bedingte und ſteigerte das andere, und wurde wiederum durch dieſes zu neuen ſchlimmeren Verwickelungen geführt. Dem iriſchen Volk fehlte gradezu die erforderliche Kraft, um ſich aus dem Elend herauszureißen, in das es verſunken war; hierzu bedurfte es einer energiſchen Hülfe von außen, die nicht verſchoben werden durfte, wenn ſie noch nützen ſollte; denn wie plötzlich und leicht eine Kriſis eintreten konnte, das entging ſchon damals kundigen Männern nicht: eine bloße Mißernte der Kartoffeln, der Frucht, von welcher der größte Theil der Bevölkerung des Landes ausſchließlich lebte, konnte ſie herbeiführen[7]).

§. 52.

Schwierigkeit, die iriſchen Zuſtände zu verbeſſern.

Man thäte dem engliſchen Volk und ſeinen leitenden Staatsmännern Unrecht, wenn man glaubte, ſie hätten der verderblichen Entwickelung der iriſchen Zuſtände theilnahmlos zugeſehen, und ſich nicht bemüht, dieſelbe aufzuhalten. Die zahlreichen Irländer, die nach England auswanderten, kamen als zu ſprechende Zeugen des heimiſchen Elends über den Kanal, um es den Engländern möglich zu machen, ſich der Wahrnehmung des fortſchreitenden Elends in Irland zu verſchließen, und die Gefahren zu verkennen, die daraus auch für England erwachſen mußten. Um nicht ungerecht zu verurtheilen, darf man aber nicht außer Acht laſſen, daß erſt im Jahre 1801 die Union Großbritanniens und Irlands durchgeſetzt wurde, und vorher weder die engliſche Regierung noch das engliſche Parlament die Mittel beſaß, auf die

7) Bereits im Jahre 1819, und noch ſpecieller im Jahre 1823, wieſen die Ausſchüſſe, welche das Unterhaus zur Unterſuchung der iriſchen Zuſtände niederſetzte, (und über die §. 53 Auskunft giebt) die Gefahr nach, welche verbunden ſei mit dem Anbau der Kartoffeln, als des faſt ausſchließlichen Nahrungsmittels für einen großen Theil der Bevölkerung Irlands.

Gestaltung der Verhältnisse in Irland einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Seit jener Zeit veranlaßte das Parlament eingehende Untersuchungen über die irischen Zustände, und wurden diese namentlich seit den zwanziger Jahren fast ununterbrochen fortgesetzt, allein man wußte nicht die schwere Aufgabe, die sich darbot, zu lösen, und dies kann nicht befremden, wenn man die vorhandenen Schwierigkeiten ins Auge faßt.

In Irland selbst fehlte es an Anknüpfungspunkten für die Verbesserung der vorhandenen Verhältnisse. Es bestand daselbst keine gesetzliche Armenpflege, und fehlte, was noch übler war, nicht nur an einer wohlgeordneten, sondern überhaupt an jeder selbstständigen Gemeindeverwaltung. Die entsprechenden englischen Einrichtungen nach Irland zu verpflanzen, mußte aber als sehr bedenklich erscheinen, da diese selbst an offenkundigen Gebrechen litten, wie das namentlich bei der englischen Armenpflege bis zum Jahre 1834 unzweifelhaft der Fall war. Sobald man in England in der Behandlung der Armenpflege einen neuen Weg eingeschlagen hatte, und die Erfahrung einige Sicherheit gewährte, daß auf demselben günstigere Erfolge zu erreichen sein würden, zögerte man nicht, die Anwendung der in England erprobten Einrichtungen in Irland zu versuchen. Allerdings war es darüber zu spät geworden, um dadurch die furchtbare Krisis, die in Irland hervorbrach, abzuwenden, glücklicherweise aber noch nicht, um sie zu mildern, und zum Durchgangspunkt zu besseren Zuständen zu machen.

§. 53.

Parlamentsausschüsse zur Untersuchung der irischen Zustände.

Als im Jahre 1801 das irische Parlament mit dem Großbritanniens zu einem gesetzgebenden Körper vereinigt wurde, besaß Irland zwar mancherlei milde Anstalten, aber keine allgemeine gesetzlich geordnete Armenpflege.

Bereits im Jahre 1804 wurde vom Parlament ein Ausschuß niedergesetzt, um die irischen Armenverhältnisse zu untersuchen; er kam zu der Ansicht, daß die Annahme eines allgemeinen Systemes der Armenpflege auf der Grundlage einer Kirchspielssteuer, wie in England, oder „in irgend einer ähnlichen Weise", dem Lande ent-

ſchieden nachtheilig ſein, und ſelbſt den unteren Volksklaſſen keinen dauerhaften Vortheil gewähren würde [1]).

Im Jahre 1819 gaben anſteckende Krankheiten, die durch die im Lande umher ziehenden Banden von Bettlern in großer Ausdehnung verbreitet worden waren, dem Parlament von neuem Veranlaſſung, den iriſchen Zuſtänden eine nähere Aufmerkſamkeit zu widmen. Ein vom Parlament niedergeſetzter Ausſchuß, um die Entſtehung und Verbreitung jener anſteckenden Krankheiten in Irland zu unterſuchen, ſollte ſich zugleich mit der Lage der arbeitenden Klaſſen im Lande beſchäftigen. Er hob in Beziehung auf den letzten Punkt hervor, daß eine Hauptquelle des Elends in Irland im Mangel an Kapital zu ſuchen ſei, eine Anſicht, die Pitt bereits 20 Jahre früher geltend gemacht hatte, und bemerkte dabei: „daß es faſt unmöglich ſei, theoretiſch das Unglück zu ermeſſen, welches aus einer überflüſſigen wachſenden und unbeſchäftigten Bevölkerung entſpringe; ſie verwandele das, was die Kräfte des Staats ausmachen ſolle, in Gefahren für denſelben." Eine derartige Bevölkerung eile einem allgemeinen Elend um ſo ſchneller entgegen, und vermehre ſich, indem ſie ſich mit den geringſten Bedingungen der Exiſtenz begnüge, um ſo reißender, je leichter es ſei, den von ihr beanſpruchten nothdürftigen Unterhalt (die Kartoffel) zu beſchaffen; „eine ſolche, die Bedürfniſſe des Arbeitsmarktes überſteigende Bevölkerung ſei in Irland vorhanden und im Wachſen begriffen, eine Thatſache, welche die ernſteſte Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung erheiſche [2]).

Im Jahre 1823 bewogen Hungersnoth und ſie begleitende anſteckende Krankheiten, die in mehreren Gegenden Irlands herrſchten, abermals das Parlament, einen Ausſchuß zur Unterſuchung der Verhältniſſe der arbeitenden Klaſſen Irlands niederzuſetzen. Die Urſache der geſteigerten Noth war ſchon damals das Mißrathen der Kartoffeln, welches nur weniger allgemein, als einige Jahre ſpäter, eingetreten war. Die Kommiſſion erörterte in ihrem Bericht die

1) Die Worte des Kommiſſionsberichtes ſind: „that the adoption of a general system of provision for the poor of Ireland, by way of parish rate, as in England, or in any similar manner, would be highly injurious to the country, and would not prodnce any real or permanent advantage, even to the lower class of people who must be the objects of such support." Vgl. Nicholls Hist. p. 82.

2) Vgl. Nicholls Hist. p. 86—91.

bemerkenswerthe Thatsache, daß die Getreideernte in den nothleidenden Bezirken Irlands eine günstige gewesen sei, und die Preise des Getreides und Hafermehles mäßige seien, und führte aus, daß aus den nothleidenden Bezirken fortwährend beträchtliche Quantitäten Getreide ausgeführt würden, indem die Arbeiterbevölkerung, da sie ohne Beschäftigung und Verdienst sei, keine Mittel besitze, diese Nahrungsmittel zu kaufen [3]). Mit vollem Recht sah die Kommission darin, daß sich die arbeitenden Klassen ihren Unterhalt durch eigenen Anbau von Kartoffeln auf dazu gepachtetem Lande zu verschaffen suchten, statt durch Arbeit gegen Geldlohn, die vorzüglichste Ursache ihrer Noth, und machte dringend auf die Gefahr aufmerksam, die darin liege, eine Frucht zum ausschließlichen Nahrungsmittel einer großen Menschenmasse zu machen, deren Anbau unsicher sei, und die obendrein sich nicht so lange aufbewahren lasse, daß es bei ihr möglich sei, den Ausfall einer Ernte durch den Überschuß einer früheren zu decken.

Man traf in Folge dieses Berichtes Anordnungen, die augenblicklich vorhandene Noth zu mildern, verstand es aber nicht, Maßregeln zu ergreifen, welche eine klar erkannte Gefahr hätten abwenden können, die in einer vielleicht nicht fernen Zukunft einzutreten drohete.

Ein neuer Parlamentsausschuß zur Untersuchung der Verhältnisse der armen Klassen Irlands wurde im Jahr 1830 niedergesetzt. Er beschäftigte sich sehr gründlich mit dem Gegenstande, erkannte das Vorhandensein eines Elendes an, „welches keine Sprache zu beschreiben vermöge, und dessen Größe nur ein Augenzeuge vollständig zu ermessen im Stande sei," und entwickelte dessen Ursachen. Wie früher wurden Mangel an Beschäftigung für einen großen Theil der Bevölkerung (etwa ⅛ bis ¼ derselben), Zersplitterung des Bodens, die unzweckmäßigen Verhältnisse zwischen den Eigenthümern und wirklichen Bebauern desselben u. s. w., als Erklärungsgründe der traurigen Thatsache aufgewiesen. Hervorheben wollen wir aus dem Bericht nur, daß in ihm bemerkt wird, daß der Reichthum Irlands in den letzten Jahren unzweifelhaft gestiegen sei, daß aber leider die Bevölkerung in noch schnellerer Progression zugenommen habe, und daß Irland hiernach den Beweis liefere, wie unter solchen Umständen das Elend der arbeitenden Klassen, neben und ungeachtet einer Vermehrung des Nationalreichthums, im Wachsen begriffen sein könne [4]).

3) Vgl. Nicholls Hist. p. 91 folg.

4) Vgl. Nicholls Hist. p. 96 folg.

Auch ließ es der Bericht nicht an Vorschlägen zur Verbesserung der irischen Zustände fehlen. Er wies hin auf Auswanderung, Urbarmachung der Sümpfe und Heiden des Landes, Ausführung öffentlicher Arbeiten in großem Maßstabe, Volkserziehung, Aufmunterung der Industrie, Ausdehnung der Fischerei, und schließlich auch auf die Einführung einer gesetzlichen Armenpflege. Doch waren alle diese Vorschläge zu allgemein und zu unbestimmt, als daß es möglich gewesen wäre, auf sie eine gesetzliche Maßregel zu gründen. Insbesondere ließ es der Bericht in Beziehung auf die Armenpflege unentschieden, ob eine Nachbildung des schottischen oder englischen Systemes das Empfehlenswerthere sei, und allerdings litt sowohl das eine als das andere damals an erheblichen Mängeln, mit deren Beseitigung man sich gerade zu jener Zeit ernstlich beschäftigte. So blieben denn die Untersuchungen auch dieses Parlamentsausschusses zunächst ohne praktische Folgen.

§. 54.

Die Specialkommission zur Untersuchung der Zustände Irlands vom Jahre 1833.

Die anscheinende Erfolglosigkeit der zahlreichen vom Parlament angestellten Untersuchungen über die Ursachen der unglücklichen Verhältnisse in Irland wurde dem Umstande beigemessen, daß die Parlamentsausschüsse von dem Schauplatze der Noth zu entfernt seien, und während der Dauer der Parlamentssitzungen ihrer Aufgabe nicht obliegen könnten. Man entschloß sich deshalb im Jahre 1833, eine Specialkommission, nach dem Beispiele der im Jahre vorher für die Untersuchung der englischen Armenpflege niedergesetzten, zu bestellen, die mit ausgedehnten Vollmachten versehen, nicht nur den Umfang und die Ursachen des Elends in Irland von neuem ergründen, sondern vor allen Dingen Vorschläge zur Abstellung desselben machen sollte [1]).

Die Kommission war drittehalb Jahre mit Lösung ihrer Aufgabe beschäftigt, und erstattete über den Erfolg ihrer Thätigkeit hinter einander drei Berichte, in denen sie sich über die Schwierigkeiten ihrer Auf-

1) Die Kommissarien wurden am 25ten September 1833 instruirt: „to inquire into the condition of the poorer classes in Ireland, and into the various institutions at present established by law for their relief; and also whether any and what further remedial measures appear to be requisite to ameliorate the condition of the Irish poor or any portion of them.“ Die 10 einzelnen Mitglieder der Kommission sind namhaft gemacht bei Nicholls Hist. p. 118.

gabe, die Urſachen der Noth, und die bisherigen Verſuche zur Milderung derſelben, ſehr ausführlich verbreitete, und ſodann Vorſchläge zur Verbeſſerung der iriſchen Zuſtände machte [2]).

Die Urſachen der Noth wurden wie früher vorzüglich in dem Übermaß der Arbeitskräfte gefunden, die, ohne durch Kapital und Kenntniſſe unterſtützt zu ſein, ſich dem Ackerbau auf eigene Rechnung zuwendeten, und wurden hierfür ſchätzbare ſtatiſtiſche Angaben beigebracht. Auch der ſittlichen Schwäche des Volkscharakters, und der mannigfaltigen Gebrechen in der Landesverfaſſung, wurde gedacht.

Den Vorſchlägen zur Abhülfe der Noth, mit denen die Kommiſſion im Jahre 1836 hervortrat, fehlte es aber an der nothwendigen Beſtimmtheit und Schärfe. Die Annahme des engliſchen, zu jener Zeit bereits weſentlich umgebildeten Syſtemes der Armenpflege, deſſen Fürſorge ſich auch auf arbeitsfähige Arme erſtreckte, und deſſen Mittelpunkt und Grundlage die Arbeitshäuſer bildeten, erſchien der Majorität der Kommiſſion nicht rathſam und für Irland gradezu als unausführbar. Dagegen wurde von ihr, im Anſchluß an das ſchottiſche Syſtem (deſſen Erfolge die Kommiſſion für außerordentlich günſtig hielt), empfohlen, die geſetzliche Armenpflege auf altersſchwache, und in Folge eines dauernden Gebrechens arbeitsunfähige Perſonen zu beſchränken. Die Mittel der Armenpflege wollte ſie, wie in Schottland, ſoweit es thunlich ſei, durch freiwillige Beiträge, und nur zu deren Ergänzung durch Steuern aufgebracht wiſſen, die Verwaltung der Armenpflege aber neu gebildeten Lokalbehörden übergeben.

Für die Arbeitsfähigen ſollte geſorgt werden durch eine auf Koſten des Staats unter deſſen Leitung zu bewirkende maſſenhafte Auswanderung, ſowie durch Verbeſſerung der Landeskultur. Für Erreichung des letzten Zweckes wurden ſehr umfaſſende oder vielmehr ſehr weitausſehende Vorſchläge gemacht, die großentheils darauf hinausliefen, daß der Staat die fehlenden Kapitalien gewähren ſollte, welche die Privatinduſtrie in Irland anzulegen keine Neigung hatte.

Dieſer letzte Punkt zeigt zur Genüge die Schwäche, an welcher die Vorſchläge der Kommiſſion krankten. Man ſuchte und erwartete die Hülfe mehr von den Leiſtungen des allgemeinen Staatsſchatzes, als von durchgreifenden Reformen, und der Anſtrengung der eigenen Kräfte

2) Auszüge und detaillirte Mittheilungen aus den Kommiſſionsberichten, vgl. bei Nicholls Hist. p. 118—152.

Irlands. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommiſſion beſtand aus Irländern, die fürchteten, dem Grundeigenthum dadurch eine unerſchwingliche Laſt aufzulegen, daß ſie die Fürſorge auch auf die arbeitsfähigen Armen allgemein ausdehnten. Die Kommiſſion berechnete die Koſten der Erbauung von Arbeitshäuſern, die umfangreich genug wären, um alle unbeſchäftigten arbeitsfähigen Armen mit ihren Familiengliedern aufzunehmen, auf 4 Millionen Pfund, und die jährlichen Koſten für den Unterhalt der betreffenden Perſonen, während 30 Wochen im Jahre, auf 5 Millionen Pfund, während der geſammte jährliche Reinertrag des Grund und Bodens in Irland nur auf 6 Millionen anzuſchlagen ſei, ſo daß hiernach die Einführung der geſetzlichen Armenpflege nach engliſchen Grundſätzen, ſelbſt durch eine Konfiskation des iriſchen Grundeigenthums bei weitem noch nicht hätte erreicht werden können! Dabei äußerte die Kommiſſion das Bedenken, daß Arbeitshäuſer für an die härteſten Entbehrungen gewöhnte Irländer nichts Abſchreckendes haben, und daher als Mittel, um die Hülfloſigkeit der Einzelnen zu prüfen, in Irland unbrauchbar ſein würden; ſowie das andere, daß bei der Neigung der Irländer zu Gewaltthätigkeiten der Verſuch, ſie der ſtrengen Diſciplin der engliſchen Arbeitshäuſer zu unterwerfen, häufig zu beklagenswerthen Exceſſen führen werde.

Die Erfahrungen, die man zu jener Zeit in England über die Erfolge des neuen, kaum ein Jahr eingeführten Syſtemes der Armenpflege geſammelt hatte, waren noch zu mangelhaft, um allgemein überzeugen zu können; die Mißbräuche und Gefahren der älteren engliſchen Armenpflege aber noch in ſo friſchem Andenken, daß es nicht befremden kann, wenn die Irländer ſich abgeneigt zeigten, die engliſchen Einrichtungen nach Irland zu übertragen. Dabei mußte doch aber auch wieder einleuchten, daß die Vorſchläge der Kommiſſion unzureichend und zur praktiſchen Ausführung nicht geeignet waren. Was konnte eine Armenpflege, die ſich auf die dauernd arbeitsunfähigen Perſonen beſchränkte, in einem Lande helfen, in welchem anerkannter Maßen der eigentliche Sitz des Übels in einer Unmaſſe unbeſchäftigter arbeitsfähiger Armen beſtand! Wie war es ferner möglich, zu hoffen, daß durch freiwillige Beiträge irgend wie genügende Mittel für die Armenpflege in Irland aufgebracht werden könnten? Selbſt in Schottland reichte dieſe Hülfsquelle bei weitem nicht mehr aus, und es machte ſich daſelbſt immer mehr die Nothwendigkeit geltend, zum Syſtem der Beſteuerung überzugehen. Daß freiwillige Beiträge in Irland nicht genügen konn-

ten, zeigte das Beiſpiel der in Dublin und in andern Orten Irlands befindlichen, auf milde Beiträge angewieſenen Anſtalten auf das klarſte [3]).

Die überflüſſigen Arbeiter auf Koſten und durch Veranſtaltung des Staats auswandern zu laſſen, oder im Inlande zu beſchäftigen, mußte mindeſtens in der von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Weiſe, als höchſt bedenklich und ſogar als unausführbar erſcheinen. Die Auswanderung konnte allerdings unter geeigneten Vorſichtsmaßregeln mit Vortheil zur Entfernung überflüſſiger Kräfte benutzt werden, und iſt ſpäter dazu benutzt worden; allein um dies ohne allzu große Gefahren thun zu können, mußte die Verwaltung die Gewißheit haben, daß die zur Auswanderung ſich Meldenden bereits vorher Alles verſucht hatten, was in ihren Kräften ſtand, um ſelbſt für ſich zu ſorgen; ſowie daß dieſe Perſonen ſich zur Beförderung nach den Kolonien eigneten, und endlich, daß die Berückſichtigung derſelben nicht für Zurückbleibende neue Veranlaſſung abgebe, nachzulaſſen in ihren Bemühungen, für ſich ſelbſt zu ſorgen. Das unbeſchränkte Verſprechen, Jeden, der ſich zur Auswanderung melden würde, nach den Kolonien zu befördern, würde Irland vollſtändig entvölkert, und die Regierung durch Überhäufung mit Anſprüchen von Seiten vieler zur Auswanderung untauglicher Perſonen, in die größte Verlegenheit verſetzt haben. Um die erforderliche Auswahl treffen zu können, und eine Lähmung aller eigenen Anſtrengungen bei der armen Bevölkerung im Inlande fern zu halten, bedurfte es einer ſtrengen Beaufſichtigung derer, die ſich meldeten; eine ſolche kann aber nur durch eine geordnete Armenpflege, und nach den engliſchen Erfahrungen insbeſondere in einem wohl eingerichteten Arbeitshauſe erzielt werden.

Ähnliche Gefahren, wie diejenigen, die mit der vorgeſchlagenen Beförderung der Auswanderung verbunden waren, mußten entſtehen, wenn man die armen Arbeiter maſſenhaft, nach dem Vorſchlage der Kommiſſion, im Inlande auf Staatskoſten beſchäftigte. Dies hat, wenn es deſſen noch bedurfte, die Erfahrung in Irland ſelbſt einige Jahre ſpäter auf das klarſte bewieſen. Als die Regierung im Jahre 1846 zur Zeit der allgemeinen Hungersnoth in Irland, ſich entſchloß, öffentliche Arbeiten in größerer Ausdehnung gegen einen ausreichenden

3) Die an dieſen Orten vorhandenen Anſtalten, die an Zahl und Umfang für die vorhandenen Bedürfniſſe bei weitem nicht genügten, waren nicht im Stande, die für ſie erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge zuſammenzubringen, vgl. Nicholls Hist. p. 148. 165.

Geldlohn auszuführen, verließen die meisten Arbeiter in Irland ihre bisherigen Arbeiten, da diese ihnen einen geringeren Arbeitslohn abwarfen, und es wurden in Folge dessen die Leiter der öffentlichen Arbeiten ganz gegen die Absicht der Regierung zu Almosenvertheilern[4]). Da obendrein die in ganz unverhältnißmäßigen Maßen ihnen zuströmenden Arbeiter fast nichts leisteten, so sah sich die Regierung nach kurzer Zeit genöthigt, von ihrem Versuche abzustehen, und auch bei dem, was sie unter den damaligen ganz außerordentlichen Umständen that, die bei der englischen Armenpflege erprobten Grundsätze anzuwenden. Sie ließ bei der Ausführung von Arbeiten den Gesichtspunkt der Einträglichkeit derselben zurücktreten, und gewährte den von ihr beschäftigten Arbeitern nur den einfachsten, zur Erhaltung ihrer Existenz nothwendigen Lebensunterhalt, so daß sie bei diesen Unternehmungen dasselbe Princip befolgte, welches den englischen Arbeitshäusern zu Grunde liegt, von denen wir sahen, daß sie vor allem als Mittel dienen, um die Dürftigkeit der Einzelnen zu prüfen, und auch denen, die sich wirklich nicht selbst zu helfen wissen, nur das unbedingt zum Leben Nothwendige gewähren.

Nach diesen Anführungen wird es erklärlich sein, daß die öffentliche Meinung durch die Vorschläge der Kommission nicht befriedigt wurde, und daß die leitenden Staatsmänner in ihnen nicht die Grundlagen für einen dem Parlament vorzulegenden Gesetzentwurf zu finden vermochten, wie denn dies Lord John Russel wiederholt im Unterhause aussprach[5]).

§. 55.

Sir George Nicholls Vorschläge und Motive eines Armengesetzes für Irland.

Noch ehe die Untersuchungskommission ihren Schlußbericht erstattet hatte, reichte der vielfach von uns genannte George Nicholls, damals einer der Kommissarien der in England vor kurzem eingesetzten Centralarmenbehörde[1]), dem Ministerium des Innern eine Denkschrift ein, in der er in kurzen Zügen für Irland die Einführung des soeben in England reorganisirten Systemes der Armenpflege mit einigen Verände-

4) Vgl. Nicholls Hist. p. 315—317.

5) Vgl. Nicholls Hist. p. 156 folg. und p. 190 folg.

1) Vgl. oben S. 57 und Nicholls Hist. p. 129.

rungen empfahl. Die in England unmittelbar nach der Einführung des neuen Systems sehr günstigen Erfolge desselben hatten die mit dessen Ausführung beauftragten Beamten, und insbesondere den Verfasser der erwähnten Denkschrift, der in vieler Beziehung als der Urheber desselben anzusehen ist [2]), mit fester Zuversicht über die Brauchbarkeit und die segensreichen Wirkungen desselben erfüllt, und die allgemeinste Beachtung und vielseitige Anerkennung desselben hervorgerufen. Da nun die von der Kommission für Irland gemachten Vorschläge, wie in §. 54 erörtert wurde, wenig befriedigend ausfielen, und namentlich keine geeignete Grundlage abgaben, um unmittelbar eingreifende praktische Maßregeln auf sie zu gründen; da sich ferner sogar in der Kommission eine Minderheit gegen die von der Mehrheit derselben gemachten Vorschläge und für die Einführung einer allgemeinen Armensteuer aussprach; da endlich der nachherige Schatzkanzler, Cornewall Lewis, ein besonders befähigter Hülfsbeamter der Kommission [3]), welcher an der Untersuchung der Verhältnisse Irlands einen thätigen Antheil genommen hatte, die Einführung des Arbeitshaussystemes in Irland als die unentbehrliche Grundlage jeder ferneren Fürsorge für die dortigen Armen empfahl, so fand die erwähnte Denkschrift die ihr unleugbar gebührende Berücksichtigung [4]). Lord John Russel, der damals das Ministerium des Innern verwaltete, beauftragte den 22ten August 1836 den Verfasser der Denkschrift, Irland persönlich zu besuchen, sich sodann auf Grund eigener Anschauung über die Vorschläge der Kommission zu äußern, und seine eigenen Ansichten darzulegen über das, was in Irland zu thun sei, insbesondere aber sich über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer allgemeinen Armensteuer und des Arbeitshaussystems in Irland im Einzelnen auszusprechen [5]).

George Nicholls unterzog sich sofort der Ausführung des ihm gewordenen Auftrages. Nachdem er die von Armuth und Elend am meisten heimgesuchten Bezirke Irlands bereist, und sich über die irischen Zustände auf jede ihm mögliche Weise unterrichtet hatte, erstattete er am 15ten November 1836 einen ausführlichen Bericht.

Wir fassen in der folgenden Darstellung die Gründe zusammen,

2) Vgl. oben S. 18 Note 2.

3) Vgl. oben S. 59 Note 4.

4) Vgl. Nicholls Hist. p. 147. 151 folg.

5) Vgl. Nicholls p. 157.

die Nicholls in seinem ersten Bericht und bei späteren Gelegenheiten für seine Vorschläge geltend gemacht hat [6]).

Zuvörderst erkannte auch Nicholls seinerseits an, daß die vornehmste Ursache des Elendes in Irland in einem Überschuß von arbeitsfähigen unbeschäftigten Kräften, oder unter einem anderen Gesichtspunkte aufgefaßt, in einem Mangel an Kapital im Vergleich zur Bevölkerung des Landes, bestehe. Dies erzeuge Noth und Demoralisation der Bevölkerung, durch welche deren Kraft und Arbeitslust gelähmt, und die Sicherheit der Person und des Eigenthumes in Irland gefährdet werden. In Folge dessen werde wiederum der zur Besserung der Zustände nothwendige Unternehmungsgeist zurückgedrängt, und das dazu erforderliche Kapital, dessen Heranziehung es so dringend bedürfe, verscheucht.

Dieser fehlerhafte Zirkel müsse gebrochen werden, wenn es in Irland besser werden solle. Die Grundlage hierzu sei aber eine geordnete Armenpflege. Allerdings werde direkt durch eine solche in Irland weder neues Kapital geschaffen, noch den vielen Unbeschäftigten Arbeit gegeben, und man könne daher von der Einführung einer geordneten Armenpflege nicht sofort unmittelbare Folgen erwarten. Allein nur eine geordnete Armenpflege sei im Stande, die unentbehrlichen Bedingungen zu gewähren, deren es bedürfe, damit Unternehmungsgeist und Kapital ihren Weg nach Irland finden könnten, ohne welche die unbedingt nothwendige Zucht der Bevölkerung, und die alles bedingende Sicherheit der Person und des Eigenthumes in Irland, nimmermehr herzustellen seien. Ohne geregelte Armenpflege sei der Alles vernichtende Unfug des Bettelns nicht abzustellen; und wenn man die Tausende und abermals Tausende der unbeschäftigten arbeitsfähigen Armen nicht vor der äußersten Noth schütze, so sei Sicherheit der Person und des Eigenthumes unmöglich. Durch eine geregelte Armenpflege werde dagegen der Arbeiter nicht nur unmittelbar gegen die Gefahr des Hungertodes gesichert, sondern eine Verbesserung seiner Lage auch dadurch angebahnt, daß die Grundbesitzer für das Schicksal der Arbeiter verantwortlich gemacht und veranlaßt würden, sich derselben mit größerer Aufmerksamkeit anzunehmen. Diesen Erfolg habe das neue Armengesetz in England zum Heile der Ar-

6) Über das Folgende vgl. Nicholls p. 159—221 und die bereits oben §. 51 in Note 1 angeführten Berichte Nicholls an den Minister des Innern.

beiter gehabt, und ein ähnliches Geſetz werde ihn in ähnlicher Weiſe für die Irländer haben.

Nur in Verbindung mit einer zweckmäßig geregelten Armenpflege könne auch die Auswanderung aus Irland ohne Gefahr befördert werden. Alles Andere, was man ſonſt zur Verbeſſerung der iriſchen Zuſtände empfehle: Urbarmachung der Sümpfe und Heiden, Ausdehnung des Fiſchereibetriebes, Verbeſſerung der Landſtraßen, Hebung der Induſtrie u. ſ. w., werde ſich von ſelbſt im Gefolge einer geregelten Armenpflege einfinden.

Damit die Armenpflege indeß dieſe ſo wünſchenswerthen Wirkungen haben könne, müſſe ſie ſich eben ſowohl auf die arbeitsfähigen als auf die arbeitsunfähigen Armen erſtrecken. Der Grund, einen Armen zu unterſtützen, ſei deſſen Bedürftigkeit und Hülfsloſigkeit, gleichviel durch welche Gründe dieſe veranlaßt ſei. Nur unter der Vorausſetzung, daß jeder wirklich Mangel Leidende bei der Armenpflege Hülfe finde, könne dem Bettelunfuge mit ſeinen demoraliſirenden Folgen ein Ende gemacht, und den Gewaltthätigkeiten der Verzweifelnden vorgebeugt werden.

Die Beſorgniſſe vor der Unerſchwinglichkeit der Koſten einer geregelten Armenpflege ſeien übertrieben. Auch bei dem gegenwärtig beſtehenden Zuſtande müßten jedenfalls die Armen erhalten werden, nur geſchehe das auf dem verderblichen Wege einer ungeregelten Privatwohlthätigkeit, welche vielfach den Betrug und Müſſiggang indirekt befördere, daher ſehr oft eine Vergeudung der vorhandenen Mittel in ſich ſchließe, und dabei die Laſt ausſchließlich auf die Schultern derer wälze, die ſich in der Nähe der Nothleidenden befänden und ihnen zugänglich wären. Dies aber ſeien faktiſch die Ackerpächter und Gewerbtreibenden, während die Grundeigenthümer, indem ſie den Arbeitern entfernter ſtänden, und häufig nicht an dem Orte ihres Grundeigenthumes lebten, gar nicht oder verhältnißmäßig nur unbedeutend zur Erhaltung der bedürftigen Armen beitrügen. Von den kleineren Ackerpächtern, Gaſtwirthen und ſonſtigen Gewerbtreibenden würde dadurch faktiſch eine Armenſteuer erhoben, die man nicht geringer als auf 600,000 bis 1 Million Pfund veranſchlage, und dieſe Volksklaſſe ſei daher der Einführung einer regelmäßigen Armenpflege, deren Bedürfniſſe durch eine allgemeine Armenſteuer aufgebracht würden, entſchieden geneigt, indem ſie ſich von einer Armenſteuer, welche die größeren Grundeigenthümer mehr heranziehe und vor allem auch ſolche treffe,

die außerhalb des Landes ihre Renten verzehrten, eine Erleichterung verspräche.

Die Kosten einer regelmäßigen Armenpflege wurden von Nicholls, abgesehen von außerordentlichen Nothständen, einschließlich der Verzinsung und allmählichen Zurückzahlung der zum Bau von Arbeitshäusern aufzunehmenden Kapitalien, welche nach seiner Meinung etwa eine Million Pfund betragen dürften, jährlich auf 400,000 Pfund veranschlagt, und diese Summe sei Irland sehr wohl im Stande zu tragen [7]).

Eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Arbeitshäusern zu errichten, sei aber in Irland unbedingt nothwendig, ja ihr Vorhandensein müsse dort als die unentbehrliche Voraussetzung für Einführung einer geregelten Armenpflege gelten; denn bei der großen Verbreitung der Armuth im Lande, und der übergroßen Anzahl derer, die es vorzögen, ihren Unterhalt von der Mildthätigkeit ihrer Mitbürger, statt von ihrer eigenen Anstrengung zu erwarten; bei der seit langer Zeit an allen Orten des Landes eingewurzelten Gewohnheit zu betteln und dem in trauriger Weise verbreiteten Mangel an Scheu und Ehrgefühl in dieser Beziehung, sei ein zuverlässiges Prüfungsmittel wirklich vorhandener Hülfsbedürftigkeit und Noth ganz unentbehrlich. Ein solches sei einzig und allein in Arbeitshäusern zu finden; diese hätten sich aber auch, wenn sie sachgemäß eingerichtet würden, durchaus in dieser Beziehung bewährt. Die Besorgniß, daß Arbeitshäuser für die Verhältnisse Irlands unanwendbar seien, und daß die Irländer den Aufenthalt in ihnen nicht scheuen, und sich, in sie aufgenommen, der strengen Disciplin derselben gewaltsam widersetzen würden, sei völlig

7) Dieser Anschlag ist allerdings, wie die meisten Vorausberechnungen von Kosten, nicht unerheblich hinter dem wirklichen Betrage der Ausgaben zurückgeblieben, der sich nach Durchführung der geregelten Armenpflege in ganz Irland herausgestellt hat. Allein niemals, auch nicht in der Zeit der schrecklichsten Hungersnoth, sind den Grundeigenthümern Leistungen von der Höhe zugemuthet worden, wie die Untersuchungskommission sie besorgte (vgl. S. 225). Mit Ausnahme der durch ganz außergewöhnliche Unglücksfälle belasteten Jahre 1848 bis 1851, haben die Ausgaben für Armenpflege die Summe von einer Million nicht erreicht, und sind dann bis zum Jahre 1859 unter 500,000 L. gesunken, vgl. §. 67 Anm. 1. Am Schlusse des Jahres 1846 trat die neue Organisation der Armenpflege zuerst im ganzen Lande ins Leben; vorher hatten die jährlichen Ausgaben für sie noch nicht 400,000 L. betragen; im Jahre 1846 beliefen sie sich auf 435,001 L., indessen hatte bereits im Herbst 1845 die Kartoffelkrankheit in Irland begonnen, vgl. Nicholls Hist. p. 276. 283. 304 und 322.

unbegründet. Allerdings ſei es nicht in Abrede zu ſtellen, daß der Irländer in Hinſicht auf Koſt, Kleidung und Wohnung in den Arbeitshäuſern, auch wenn man Alles in ihnen noch ſo ſparſam einrichte, beſſer würde gehalten werden, als er es durchſchnittlich gewohnt ſei; denn die Armen auf jenes äußerſte Minimum zu beſchränken, bis zu welchem die Noth ihre Bedürfniſſe nur zu allgemein herabgedrückt habe, würde weder menſchlich noch zweckmäßig ſein; allein die in den Arbeitshäuſern einzuführende Disciplin, und die ſtrenge Regelmäßigkeit der täglichen Beſchäftigungen, werde dem an Abwechſelung und Ungebundenheit gewöhnten Irländer noch verhaßter ſein als dem Engländer; außerdem werde er in den Arbeitshäuſern die ihm dort nicht gewährten Genüſſe des Branntweins und Tabacks ſo ſchmerzlich entbehren, daß ſchon dies ihn beſtimmen werde, die Arbeitshäuſer ſo bald als irgend möglich wieder zu verlaſſen. Als Beweis für die Richtigkeit der in Betreff der Arbeitshäuſer aufgeſtellten Anſichten, berief ſich Nicholls auf die in den Arbeitshäuſern von Liverpool, Mancheſter, Briſtol, und anderen Orten gemachten Erfahrungen, in denen es an iriſchen Arbeitern nicht fehle, und wo hinlängliche Gelegenheit geboten ſei, das Verhalten der Irländer in Arbeitshäuſern richtig zu beurtheilen. Auch zeigten, bemerkt er, dieſe Arbeitshäuſer, daß ſich der Irländer, wenn er nicht von Trunkenheit, religiöſem Fanatismus oder ſonſtigen Leidenſchaften aufgeregt ſei, jeder geſetzlichen Ordnung, ſowie jeder mit Feſtigkeit ohne Willkühr gehandhabten Zucht, willig unterwerfe.

§. 56.

Von Nicholls für zweckmäßig erachtete Abweichungen des in Irland einzuführenden Armengeſetzes von dem engliſchen.

Nachdem Nicholls in der im vorigen Paragraph angegebenen Weiſe die Nothwendigkeit der Einführung einer geregelten Armenpflege im Allgemeinen begründet, und die Einwendungen widerlegt hatte, welche darauf hinausliefen, daß die in England bewährten Hauptgrundlagen der Armenpflege für Irland nicht paßten, erörterte er näher, welche Modifikationen von dem vor kurzem erlaſſenen engliſchen Armengeſetze durch die abweichenden Verhältniſſe Irlands bei einem iriſchen Armengeſetz erforderlich ſein dürften.

Zunächſt, meinte er, empfehle es ſich, die Unterſtützung der Hülfsbedürftigen zwar für eine Pflicht der Armenverwaltung zu erklären, und dabei lediglich die Bedürftigkeit für das Motiv dieſer Pflicht

anzuerkennen, jedoch den Armen keinen förmlichen Rechtsanspruch auf Unterstützung einzuräumen. Die Gewährung der Unterstützung müsse nur als eine Sache der Verwaltung angesehen werden.

Ferner sei es rathsam, die Verabreichung von Unterstützungen ausschließlich innerhalb der Arbeitshäuser zu gestatten, da es kein anderes zuverlässiges Erkennungsmittel für das Vorhandensein der Bedürftigkeit gebe, als eben die Arbeitshäuser. Selbst ein einzelnes Glied einer Familie solle man nur unter der Bedingung, daß die ganze Familie in ein Arbeitshaus aufgenommen würde, unterstützen. Die ganze neue Armenpflege könne hiernach in Irland überhaupt erst zur Ausführung kommen, wenn die zur Aufnahme der Armen erforderlichen Arbeitshäuser eingerichtet seien. In England sei es wegen des allgemein verbreiteten mehr als hundertjährigen Herkommens, Unterstützungen auch außerhalb der Arbeitshäuser zu bewilligen, und wegen des Widerstandes der öffentlichen Meinung, nicht möglich gewesen, diesen auch dort anfänglich aufgestellten Grundsatz durchzuführen; es wäre dort zu hart erschienen, bei vielen notorisch Armen die lang genossene Unterstützung an eine allgemein verhaßte Bedingung zu knüpfen. In Irland, wo den Armen die früher nicht genossene Wohlthat einer geordneten Armenpflege erst jetzt gewährt werde, sei es unbedenklich, dieselbe an eine an sich gerechtfertigte Bedingung zu knüpfen. Auch werde die öffentliche Meinung in Irland nicht gegen die Durchführung des Princips sein, indem sie in ihm eine wohlthätige Schranke gegen ein unangemessenes Anwachsen der Kosten für die Armenpflege erkennen werde. Dabei sei diese Beschränkung wegen der allgemeinen Armuth der arbeitenden Klassen, und der leider ebenso allgemeinen Neigung eine öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie wegen der Unmöglichkeit außerhalb der Arbeitshäuser gewährte Unterstützungen einer wirksamen Kontrole zu unterwerfen, in Irland ganz unumgänglich geboten. Die in England und Schottland von Alters her verbreitete Gewohnheit des Selbstregiments fehle in Irland, und im Allgemeinen auch die Zuverlässigkeit des Charakters, die man in jenen Ländern voraussetzen dürfe; und man würde daher in Irland bei einer mangelhaften Kontrole der zu gewährenden Armenunterstützungen den gröbsten Mißbräuchen und Unterschleifen ausgesetzt sein. Auf das von Manchen angeregte Bedenken, daß es im Fall von Mißernten und Hungersnoth nicht möglich sein werde, alle wirklich Hülfsbedürftigen in die Arbeitshäuser auf-

zunehmen, sei aber zu erwidern, daß dies außerordentliche Ausnahmefälle seien, für die niemals die für die regelmäßigen Zustände getroffenen Einrichtungen ausreichen würden, und welche daher unmöglich als Grundlage für die zu erlassenden Gesetze dienen könnten.

Der Umstand, daß in Irland die regelmäßige Armenpflege als ein ganz neues Institut eingeführt werde, gebe aber auch noch in einer anderen Beziehung Veranlassung zu einer Abweichung des für Irland zu erlassenden Armengesetzes von dem englischen. In England seien die geltenden Heimathsgesetze die Quelle der mannigfachsten Schwierigkeiten, Härten und unnöthigen Kosten bei der Armenpflege. Stoße ihre Aufhebung in England wegen ihrer hundertjährigen Dauer und mancher wohl unbegründeter Besorgnisse auf Hindernisse [1]), so sei doch kein Grund vorhanden, sich in Irland, wo keine solche Gesetze Geltung hätten, die durch sie entstehenden Verwickelungen neuerdings zu schaffen; man habe hier freie Hand, das für die Armenpflege Zweckmäßigste einzuführen.

Endlich sei es unumgänglich nothwendig, der Centralarmenbehörde in Irland eine noch größere Machtvollkommenheit anzuvertrauen, als sie in England besitze. Der Mangel an Anknüpfungspunkten für die Organisation der Armenpflege an im Lande Bestehendes, und die Ungeübtheit der Irländer in einer selbstständigen Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, in Verbindung mit der nicht abzuleugnenden Thatsache, daß die Armenpflege in Irland von vornherein eine sehr umfangreiche und schwierige Aufgabe zu lösen haben werde, sei hierfür entscheidend. Man dürfe namentlich in Irland die Befugniß der Centralarmenbehörde, die Sammtgemeinden den Zwecken der Armenverwaltung entsprechend zu bilden, durch keine anderen Rücksichten beschränken; man müsse ihr ferner, da die Arbeitshäuser die Grundlage für die ganze Armenverwaltung abgeben sollten, die Befugniß einräumen, den Bau und die etwa erforderlichen Erweiterungen der Arbeitshäuser nöthigenfalls auch ohne Rücksicht auf die Bereitwilligkeit der Steuerpflichtigen anzuordnen; und ihr endlich auch gestatten nach ihrem Ermessen, in Falle der Unfähigkeit, oder eines hartnäckigen Widerstandes der Gemeindearmenbehörden, diese aufzulösen, und die Armenverwaltung zeitweilig durch besoldete Beamte führen zu lassen.

1) Vgl. darüber oben §. 29 folg.

Mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth sei, alle in England in Betreff der Armenpflege gemachten Erfahrungen alsbald für Irland zu benutzen, und zwischen beiden Ländern eine Übereinstimmung in den Grundsätzen der Armenverwaltung herzustellen und zu erhalten, empfehle es sich, die oberste Leitung des Armenwesens in Irland auf die für England eingesetzte Centralarmenbehörde zu übertragen; dieser würden obendrein zur Wahrnehmung der ihr neu anvertrauten Aufgabe nur wenige Hülfskräfte zu gewähren sein.

Gleichzeitig machte Nicholls in seinem Berichte noch Vorschläge für ein in Irland zu erlassendes Strafgesetz gegen Betteln und müssiges Umhertreiben, sowie für Gesetze über Regelung der Armensteuer, des Stimmrechts u. s. w., deren Erörterung wir hier unterlassen, um die darüber für unseren Zweck nöthigen Angaben der Besprechung der wirklich erlassenen gesetzlichen Bestimmungen beizufügen.

§. 57.

Erlaß des irischen Armengesetzes im Jahre 1838.

Die Vorschläge des in den beiden letzten Paragraphen besprochenen Berichtes fanden die Zustimmung des Kabinets. Man entwarf eine denselben entsprechende Bill, und Lord John Russel brachte dieselbe am 13ten Februar 1837 in das Unterhaus ein. Er empfahl sie in einer eindringlichen Rede, in welcher er auf eine lichtvolle Weise die allgemeinen Vortheile einer gesetzlichen Armenpflege, und die Unentbehrlichkeit derselben für Irland zur Begründung besserer Zustände auseinandersetzte [1]).

Obwohl die zweite Lesung der Bill im Unterhause ohne Abstimmung genehmigt wurde, erfuhr der Erlaß des Gesetzes noch eine Verzögerung; indem der Tod König Wilhelm des Vierten am 20sten Juni 1837, eine Auflösung des Parlaments nach sich zog, und die Bill damit zu Boden fiel.

Die Zeit bis zum Zusammentreten eines neuen Parlaments benutzte das Ministerium zu einer nochmaligen Prüfung des wichtigen Gegenstandes. George Nicholls wurde angewiesen, abermals nach Irland zu gehen, und insbesondere die Theile des Landes zu besuchen, welche er bei seiner ersten Reise in Folge der Kürze der ihm damals zu Gebote stehenden Zeit nicht gesehen hatte. Er sollte auf das sorgfältigste er-

1) Vgl. Nicholls Hist. p. 189.

wägen, ob nicht die Ergebniſſe ſeiner weiteren Beobachtungen, ſowie die von den Gegnern der Maßregel gegen dieſelbe vorgebrachten Einwürfe in irgend einer Beziehung eine Abänderung ſeiner Vorſchläge als rathſam erſcheinen ließen. Die erneuerten Unterſuchungen beſtärkten indeſſen durchweg Nicholls in ſeinen früher gewonnenen Ueberzeugungen; veranlaßten ihn aber zu einer gründlichen Widerlegung der gegen ſeine Vorſchläge erhobenen Einwendungen; und fand er insbeſondere Veranlaſſung, die über den Zweck und die Einrichtungen der Arbeitshäuſer ſehr verbreiteten unrichtigen Anſichten zu widerlegen. Wir heben hier aus ſeinem zweiten Bericht, den wir bereits oben S. 216 in der Anm. 1 angeführt haben, nur die Angabe hervor, daß in der Grafſchaft Donegal ſchon damals vier Jahre hintereinander Mißernten der Kartoffeln vorgekommen waren, und daß daſelbſt bereits in jenen Jahren eine vollſtändige Hungersnoth eingetreten ſein würde, wenn es der Regierung nicht möglich geweſen wäre, die ſchlimmſten Folgen der zum Glück nur auf einen kleinen Theil des Landes beſchränkten Mißernten, durch Zufuhren aus anderen Gegenden abzuwenden [2]).

Den 1ſten December 1837 wurde die Bill mit einigen unweſentlichen Abänderungen, die man in Folge der nochmaligen Prüfung an ihr vornahm, in das neugewählte Unterhaus eingebracht, und unerachtet der heftigen Oppoſition O'Connells, der in den durch ſie einzuführenden Einrichtungen nur eine Erweiterung der engliſchen Herrſchaft über Irland finden wollte, mit entſcheidender Majorität durchgeſetzt [3]).

Um indeſſen nach Möglichkeit auf die im Oberhauſe vorausſichtlich zu beſtehenden Kämpfe gerüſtet zu ſein, und kein Mittel verabſäumt zu laſſen zur Erforſchung deſſen, was irgendwie geſchehen könne für Einführung einer zweckmäßigen Armenpflege in Irland, ſendete das Miniſterium während der Oſterferien des Parlaments Nicholls in Begleitung des Dr. Kay, eines Hülfsbeamten bei der Centralarmenbehörde, noch nach Holland und Belgien, um auch die dortigen Einrichtungen für Armenpflege kennen zu lernen und ſofort für Irland nutzbar zu machen [4]).

In der That fand die Bill im Oberhauſe einen heftigen Widerſtand, der insbeſondere von den iriſchen Peers ausging, die durch die neu einzuführende allgemeine Armenſteuer ſehr beſchwert zu werden

2) Vgl. Nicholls Hist. p. 200.

3) Vgl. Nicholls p. 210.

4) Vgl. Nicholls p. 211.

fürchteten[5]). Indeß gelang es Nicholls, den Herzog von Wellington, mit dem er persönlich conferirte, für die vorgeschlagenen Maßnahmen unter der Bedingung zu gewinnen, daß einige Abänderungen an der Bill vorgenommen würden, durch die er die Grundlagen der Bill für nicht gefährdet erachtete, ohne sie damals grade für Verbesserungen derselben zu halten, als welche sie sich später erfahrungsmäßig herausgestellt haben. Der wesentliche Zweck dieser Abänderungen war es, daß jeder Armenverband, oder jeder die Stelle eines solchen vertretende engere Bezirk, die Kosten für den Unterhalt seiner Armen tragen solle, ohne, wie wir unten im §. 62 näher ausführen werden, deswegen in die Belästigungen der englischen Heimathsgesetze zu verfallen. Unter dieser Voraussetzung empfahl der Herzog von Wellington den Gesetzentwurf, indem er sich von dessen Durchführung eine Milderung des in Irland verbreiteten, sich so oft in trostloser Weise steigernden Elends, eine Vermehrung der Sorgfalt der Grundbesitzer für ihr Eigenthum und dessen Bewohner, sowie eine Verbesserung der Verhältnisse zwischen den Grundeigenthümern und Pächtern, sowie zwischen diesen und den Arbeitern versprach. Durch den mächtigen Einfluß des Herzogs wurde auch im Oberhause die in angedeuteter Weise abgeänderte Bill durchgesetzt, und erhielt am 31ten Juli 1838 die königliche Genehmigung[6]).

Nach Erlaß des Gesetzes (1 and 2 Victoria c. 56) wurde sofort für Irland eine Centralarmenbehörde nach dem Vorbilde der englischen, jedoch mit ausgedehnteren Befugnissen eingesetzt, und die Wahrnehmung ihrer Pflichten vorerst den englischen Armenkommissarien in London übertragen. George Nicholls erhielt, als ein Mitglied derselben, den Auftrag, die Geschäfte der Centralarmenbehörde an Ort und Stelle zu leiten, und wurde ermächtigt, die meisten der der Behörde eingeräumten Befugnisse selbstständig auszuüben, wobei er selbstverständlich den übrigen Armenkommissarien über seine Maßnahmen fortlaufende Mittheilungen zu machen, und sich mit ihnen über die Grundsätze seines Verfahrens zu verständigen hatte. Zu seiner Unterstützung wurden ihm vier Hülfsbeamten mitgegeben, später Inspektoren genannt, welche bereits bei der Organisation der englischen Armenpflege thätig gewesen waren, und dadurch die Grundsätze derselben, sowie die bei derselben vorkommenden Geschäfte praktisch kennen gelernt hatten. Zu

5) Vgl. Nicholls p. 217.

6) Vgl. Nicholls p. 222. und oben S. 210.

weiteren Hülfsbeamten sollten eingeborene Irländer gewählt werden, um für die Centralarmenverwaltung die Vortheile nicht zu entbehren, die eine genaue Kenntniß der Lokalverhältnisse und des Volkscharakters der Irländer gewähren konnte, während man gleichzeitig durch die Betheiligung von Irländern an der Armenverwaltung das Zutrauen zu derselben im Lande zu erhöhen hoffte[7]).

Nachdem die erforderlichen lokalen Ermittelungen angestellt waren, die durch ihren großen Umfang einen erheblichen Zeitaufwand verlangten, schritt man ungesäumt zur Bildung der Sammtgemeinden (Unions), die in Irland wie in England die Grundlage für die Lokalarmenverwaltung abgeben sollten.

Jede Sammtgemeinde wurde darauf, behufs der Wahl von Armenräthen, in mehrere Wahlbezirke (Electoral-divisions) getheilt, die in Irland an die Stelle der englischen Kirchspiele traten.

Nach Abgrenzung dieser einzelnen Verbände, wurden die Stimmlisten angefertigt, die Wahlen vollzogen und die Bezirksarmenräthe (Boards of Guardians) constituirt. Hierauf bewerkstelligte man die für die Einführung der Armensteuer angeordneten Abschätzungen des Landes, schrieb die erforderlichen Steuern aus, und begann mit der Erbauung der Arbeitshäuser; da erst, nachdem diese vollständig zur Aufnahme der Armen bereit waren, die neue Armenpflege zur Ausführung kommen sollte. Die erwähnten Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes wurden zuerst in den bedrängtesten Theilen Irlands, namentlich in den größeren Städten ausgeführt, und man trug dabei Sorge, daß die neue Armenpflege überall gleichzeitig in einer größeren Gruppe von Sammtgemeinden beginnen konnte, um nicht durch den Beginn derselben in einzelnen isolirten Sammtgemeinden einen plötzlichen übergroßen Andrang der Armen in ihnen herbeizuführen.

Die Bildung der irischen Sammtgemeinden wurde seit 1840 successive vorgenommen, doch dauerte es bis 1846, ehe in den damals beschlossenen 130 Sammtgemeinden die Arbeitshäuser überall eingerichtet waren, und die Armenpflege in ganz Irland nach den Bestimmungen des neuen Armengesetzes ins Leben treten konnte[8]).

7) Nicholls Hist. p. 234—236.

8) Vgl. Nicholls p. 323.

§. 58.

Hungersnoth und Vervollständigung der iriſchen Armengeſetzgebung im Jahre 1846.

Noch ehe es gelungen war, die Armenpflege in allen Theilen des Landes in Wirkſamkeit zu ſetzen, trat eine furchtbare Kataſtrophe in Irland ein.

Im Herbſt 1845 zeigte ſich die Kartoffelkrankheit in Irland in größerer Ausdehnung, als in einem der vorausgehenden Jahre. Im Jahre 1846 trat ſie bereits im Juli und Auguſt auf, und zerſtörte faſt die ganze Ernte des Landes. Im Jahre 1847 war zwar die Ernte keine ungünſtige, allein es waren aus Mangel an Saatgut und aus allgemeinen Beſorgniſſen vor einer abermaligen Mißernte viel weniger Kartoffeln im Lande angebaut worden als früher; und doch konnte die Mehrzahl der ländlichen Bewohner, bei dem geringen Umfange und dem ſchlechten Kulturzuſtande der von ihnen bebauten Äcker, nur durch dieſe Frucht, und bei einer günſtigen Ernte derſelben, die hinreichende Menge von Nahrungsmitteln für ſich produciren. Unter dieſen Verhältniſſen war auch 1847 ein Jahr der äußerſten Bedrängniß, zumal die Krankheit im Jahre 1848 von neuem auftrat. Waren ihre Verheerungen diesmal auch nicht ſo allgemein als im Jahre 1846, ſo wirkten ſie doch noch trauriger, indem ſie bereits ein völlig erſchöpftes Volk vorfanden. Nicht für Tauſende, ſondern für Millionen trat die äußerſte Noth ein; anſteckende Krankheiten brachen an den meiſten Orten aus, und um das Elend zum Äußerſten zu ſteigern, ſuchte die Cholera große Bezirke des unglücklichen Landes mit furchtbarer Heftigkeit heim[1]).

Daß für ſolche Verhältniſſe die Mittel und Anordnungen einer gewöhnlichen Armenpflege nicht ausreichten, bedarf keiner Erörterung; ja es waren wohl überhaupt alle menſchlichen Kräfte, jedenfalls aber die damals zu Gebote ſtehenden Mittel und Erfahrungen nicht im Stande, die ſchweren Folgen eines ſo vielſeitigen, furchtbar geſteigerten Mißgeſchickes von dem unglücklichen Lande abzuwenden!

An Anſtrengungen hat es die engliſche Regierung und das engliſche Volk nicht fehlen laſſen; aus der allgemeinen Staatskaſſe wurde allein in den Jahren 1846 und 1847 die Summe von 7,132,268 L. vorgeſtreckt, und in verſchiedener Weiſe zur Unterſtützung der Nothleidenden

1) Vgl. Nicholls Hist. p. 306 — 363.

verwendet [2]). Durch Privatſammlungen wurden 638,041 L. für denſelben Zweck aufgebracht [3]), und auch im Wege der Armenſteuer wurden nunmehr von Irland ſelbſt beträchtliche Summen erhoben; in den erſten neun Jahren von 1839—1847 zuſammen 2,496,412 L. und im Jahre 1848 allein 1,462,878; d. i. in den zehn Jahren von 1839 bis 1848 die Geſammtſumme von 3,959,290 L. [4]).

Gleichwohl waren bei der Größe des zu bekämpfenden Elends alle dieſe Verwendungen ungenügend. Im Juli 1847 ſteigerte ſich die Noth zu einer ſolchen Höhe, daß von der Armenverwaltung täglich an 3,020,712 Menſchen, die ſonſt dem Hungertode verfallen wären, Portionen zubereiteter Lebensmittel vertheilt wurden [5]). Es leuchtet ein, welche Anſtrengungen dazu gehörten, um eine ſo maſſenhafte, von einer Centralbehörde aus geleitete Verpflegung zu organiſiren, und wie großes Unheil unvermeidlich eingetreten ſein mußte, ehe nach dem Fehlſchlagen der Ernte im Herbſt 1846 die bezeichnete Maßregel beſchloſſen, eingerichtet und ausgeführt war! Tauſende und aber Tauſende erlagen dem phyſiſchen Mangel und den in ſeinem Gefolge auftretenden Krankheiten.

Daß unter ſolchen Umſtänden, die den Hülfsbedürftigen zu gewährenden Unterſtützungen nicht auf die Arbeitshäuſer beſchränkt werden konnten, verſteht ſich von ſelbſt. Am 6ten März 1847 befanden ſich nicht weniger als 115,645 Menſchen in den neu errichteten Arbeitshäuſern Irlands [6]); unerachtet dieſelben hierdurch überfüllt waren, konnte in jedem Arbeitshauſe doch nur ein verhältnißmäßig ſehr unbedeutender Theil von denen Aufnahme finden, die in dem zu dem Arbeitshauſe gehörenden Bezirke vom Hungertode bedroht waren; und nicht ſelten wurden obendrein unter dieſen Verhältniſſen die Arbeitshäuſer zu Mittelpunkten des namenloſeſten Elends, indem in ihren überfüllten Räumen die anſteckenden Krankheiten am ärgſten wütheten.

In Berückſichtigung der angeführten Verhältniſſe ſah man ſich genöthigt, die Beſtimmung, daß Armenunterſtützungen nur in den Arbeitshäuſern gewährt werden ſollten, in dieſen Jahren aufzuheben, und beſondere Behörden zur Verwendung der außerordentlichen Mittel und zur Leitung der außerordentlichen Hülfsanſtalten einzuſetzen [7]). Doch verlor man dabei das Princip, welches jener Beſtimmung zu Grunde

2) Vgl. Nicholls Hist. p. 320.
3) Nicholls p. 321.
4) Nicholls p. 348.
5) Nicholls p. 318.
6) Nicholls p. 404.
7) Nicholls p. 314 u. 317.

lag, seinem Wesen nach nicht aus den Augen, ließ sich vielmehr fortgesetzt von ihm leiten; wie denn von diesem Gesichtspunkte aus der Schritt, die bei den öffentlichen Arbeiten beschäftigten Personen nebst ihren Familien zu beköstigen, statt ihnen Geldlohn auszuzahlen, zu erklären ist, zu dem man sich unerachtet seiner großen Schwierigkeiten nach herber Lehre entschloß. Indem man es anerkannte, daß unter außerordentlichen Umständen die Unterstützungen nicht auf die Arbeitshäuser beschränkt werden könnten, gestattete man auf dem Wege des Gesetzes nur Ausnahmen von der Regel, die nicht zur Aufhebung, sondern zur Befestigung des aufgestellten Princips dienten. Gleichzeitig bot man alles auf, um die vorhandenen Räumlichkeiten der Arbeitshäuser zu erweitern [7]), und kehrte, als dies in genügender Weise geschehen war, um dem vorhandenen Bedürfniß zu entsprechen, zu der früheren Einrichtung zurück, und stellte die Unterstützungen außerhalb der Arbeitshäuser bis auf wenige Ausnahmefälle wieder ab, so daß im Frühjahr 1852 die Rückkehr zu dem strengen Arbeitshaussysteme vollendet war [8]).

7) Die Räumlichkeiten der irischen Arbeitshäuser waren im März 1847 zur Aufnahme von 114,129 Personen eingerichtet, und wurden in dem Umfange erweitert, daß in ihnen im März 1848 für 154,429 Personen, im März 1849 für 228,458 P., im März 1850 für 276,073 P., und im März 1851 für 308,885 Personen Raum zur Aufnahme vorhanden war, vgl. Nicholls Hist. p. 377. Allerdings wurden hierbei manche Räumlichkeiten nur interimistisch für die Zwecke der Armenpflege eingerichtet, und wieder aufgegeben, als das Bedürfniß nachließ, was seit 1851 in ziemlich schnellem Fortgange erfolgte. Die größten Zahlen der an einem Tage in den Arbeitshäusern Aufgenommenen beliefen sich 1847 am 27sten Februar auf 116,321 Personen; 1848 am 24sten Juni auf 140,227 Personen; 1849 am 16ten Juni auf 227,329 P.; 1850 am 22sten Juni auf 264,048 Personen; 1851 am 5ten April auf 252,615 P., vgl. 4th Annual Report p. 4. Seit dem Sommer 1851 verminderte sich die Zahl der Aufgenommenen; schon im September 1851 ging sie herab bis auf 140,458 Personen, vgl. 5th Annual Report p. 2 und Nicholls Hist. p. 404. In den letzten Jahren befanden sich als Maxima in den Arbeitshäusern: am 26sten April 1856: 67,276 Personen; am 25sten April 1857: 55,023 P.; am 23sten April 1859: 41,948 Personen; dagegen am 3ten März 1860 wieder 46,545 Personen. Und als Minima: den 13ten September 1856: 45,662 Personen; den 5ten September 1857: 39,491 Personen; den 27sten Augnst 1859: 33,796 Personen, vgl. Xth Annual Report p. 2. XIth Ann. Rep. p. 2. und XIIIth Ann. Rep. p. 2.

8) In den Unglücksjahren war die Zahl der außerhalb der Arbeitshäuser Unterstützten außerordentlich groß gewesen; schon oben S. 240 ist angeführt, daß im Juli 1847 täglich nicht weniger als 3,020,712 Portionen Essen vertheilt wurden! Die

Seit 1850 begann für Irland eine beſſere Zeit. Der Strom, der eine Zeitlang ſeine Ufer unaufhaltſam überſchritten hatte, kehrte allmählich wieder in ſein Bett zurück und geſtattete eine beſſere Beſtellung der durch ſeine Überfluthungen zwar vielfach verheerten, unleugbar aber auch befruchteten Gefilde. Am Schluſſe dieſes Capitels ſollen einige überſichtliche Zuſammenſtellungen über die ſeitdem in den Verhältniſſen Irlands eingetretenen Umwälzungen folgen; hier bemerken wir nur noch zur Vervollſtändigung der über die Durchführung der Armengeſetze in Irland gegebenen hiſtoriſchen Skizze, in welchen Beziehungen während der Unglücksjahre, und großentheils auf Veranlaſſung derſelben, das zuerſt erlaſſene Armengeſetz abgeändert und vervollſtändigt worden iſt.

Bereits im Jahre 1847 wurde die Centralarmenverwaltung Irlands, die bis dahin die engliſchen Armenkommiſſarien in London geführt hatten, einer *ſelbſtſtändigen Centralarmenbehörde* übertragen, und dieſer ihr Sitz in *Dublin* angewieſen[9]).

Ferner wurde im Jahre 1847, wie ſchon erwähnt iſt, *unter Bedingungen*, die unten in §. 59 S. 246 näher angegeben ſind, eine Gewährung von *Armenunterſtützungen außerhalb der Arbeitshäuſer geſtattet*[10]).

Sodann wurde ebenfalls im Jahre 1847 ein *Strafgeſetz gegen Betteln und müſſiges Umhertreiben* erlaſſen[11]).

Zahlen der in den Jahren 1846 und 1847 Unterſtützten ſind nicht genau ermittelt; noch in den folgenden Jahren wurden außerhalb der Arbeitshäuſer unterſtützt (wir geben die Maxima an): 1848 am 1ſten Juli: 833,889 Perſonen; 1849 am 7ten Juli: 784,367 Perſonen; 1850 am 23ſten Februar: 148,909 Perſonen; 1851 am 26ſten April: 10,935 Perſonen, vgl. IVth Annual Report p. 4. Im Jahre 1852 verminderte ſich die höchſte Zahl auf 3560 Perſonen, vgl. Vth Ann. Rep. p. 5. In den letzten Jahren betrugen die höchſten Zahlen 1857 am 7ten Februar: 1161 Perſonen: 1858 am 13ten März: 1749 Perſonen; 1859 am 7ten Mai: 1452 Perſonen; 1860 am 10ten März: 2277 Perſonen; während die geringſten Zahlen ſich beliefen: 1856 am 15ten November auf 764 Perſonen; 1857 am 12ten September auf 849 Perſonen; 1859 am 17ten September auf 1127 Perſonen, vgl. Xth Ann. Rep. p. 3. XI p. 3 und XIII p. 3. Seit der im Allgemeinen wieder hergeſtellten Beſchränkung von Armenunterſtützungen auf in die Arbeitshäuſer Aufgenommene, iſt es bei Arbeitsfähigen nur noch geſtattet, ihnen außerhalb der Arbeitshäuſer Medicin und ausnahmsweiſe vorläufig Nahrung zu verabreichen; daß auch an Arbeitsunfähige außerhalb der Arbeitshäuſer verhältnißmäßig nur in geringer Ausdehnung Unterſtützungen gewährt worden ſind, zeigen die angeführten Zahlen.

9) 10 et 11 Victoria c. 90. Vgl. oben S. 210.

10) 10 et 11 Victoria c. 31 s. 1 und 2. Vgl. oben S. 210.

11) 10 et 11 Victoria c. 84. Vgl. oben S. 210.

Endlich wurde eine nicht unbedeutende Veränderung in der Abgrenzung der Sammtgemeinden und Wahlbezirke vorgenommen. Man hatte in den Nothjahren die Sammtgemeinden vielfach für zu ausgedehnt, und die Entfernung der Arbeitshäuser von manchen Orten zu groß gefunden. An den Wahlbezirken, die eingeführt waren, tadelten außerdem die größern Grundbesitzer, daß bei ihrer Abgrenzung die Verhältnisse des Grundeigenthums nicht genügend berücksichtigt worden wären, und beschwerten sich namentlich vielfach darüber, daß nicht in Fällen, wo es zulässig sei, aus den Gütern eines Besitzers ein selbstständiger Wahlbezirk gebildet worden wäre. Um diese Verhältnisse zu regeln, wurde 1848 eine besondere Kommission (Boundary-Commission) niedergesetzt, und in Folge ihrer Untersuchungen und Vorschläge in den Jahren 1851 und 1852 die Zahl der Sammtgemeinden von 131 auf 163, die der Wahlbezirke von 2049 auf 3439 vermehrt [12]).

12) Die Kommission aus drei Mitgliedern, dem Mr. Crawford, Mr. Lareom und Mr. Broughton bestehend, wurde im März 1848 niedergesetzt, und erstattete im Frühjahr 1849 ihren Bericht, vgl. Nicholls Hist. p. 361. Dieser wurde von einem Ausschuß des Unterhauses sehr umständlich geprüft, viele Vernehmungen Einzelner erfolgten, und es wurde darauf ein Theil der Vorschläge berücksichtigt, vgl. Nicholls Hist. p. 362. Die dadurch herbeigeführten Veränderungen werden sehr verschieden beurtheilt; nicht wenige, der Verhältnisse jedenfalls sehr kundige Männer glauben, daß man sich bei der Feststellung dauernder Einrichtungen zu sehr durch die Eindrücke vorübergehender Verhältnisse und Bedürfnisse habe leiten lassen. Insbesondere führe die Abschließung der Besitzung eines größeren Grundeigenthümers zu besonderen Wahlbezirken auch ihre Nachtheile mit sich, und die Verkleinerung der Sammtgemeinden, nebst der damit in Verbindung stehenden Vermehrung der Arbeitshäuser, steigere die Kosten und Lasten der Armenpflege. Nicholls, der bei der früheren Abgrenzung der Bezirke den größten Einfluß geübt hatte (vgl. Nicholls Hist. p. 235), räumt ein, daß einzelne Abänderungen nothwendig gewesen seien, nicht aber eine allgemeine principielle Verkleinerung der Bezirke; in Beziehung auf die Sache selbst bemerkt er: „this is of course in some measure a question of degree, and must likewise depend very much upon local circumstances. The size of a union or an electoral division might be perfectly suitable at one time, or under one class of circumstances, and yet may be unsuitable at another, etc." Hist. p. 362 cf. p. 367 und 373. Was die Urtheile Einzelner anlangt, so tadelte zum Beispiel Mr. Edward Senior zu Dublin am 21sten Juni 1857 dem Verfasser gegenüber sehr entschieden die Abänderungen der Boundary-Commission: „sie hätten seiner Ansicht nach nur Nachtheile gehabt; die Ungleichheiten seien vermehrt worden, indem man die Wahlbezirke verkleinerte, und es seien nur dem Einen auf Kosten des Andern Erleichterungen geschaffen worden; Anträge auf Abänderungen

II. Gegenwärtiger Zuſtand der Armenpflege in Irland.

1. Umfang der Fürſorge für die Armen.

§. 59.

Umfang der geſetzlichen Verpflichtung gegen die Armen im Allgemeinen.

Eine geſetzliche Armenpflege iſt in Irland, wie §. 57 erörtert hat, erſt im Jahre 1838 eingeführt worden, und zwar nicht allein in der Abſicht, die Lage der Nothleidenden und Hülfloſen dadurch zu verbeſſern, ſondern vorzüglich und weſentlich aus der Ueberzeugung, daß eine derartige Maßregel die unerläßliche Bedingung ſei, um das Land aus dem troſtloſen Elend und aus der ſittlichen Verwilderung, in die es verſunken war, emporheben zu können. Demgemäß ging das im Jahre 1838 erlaſſene iriſche Armengeſetz nicht vorherrſchend von dem Geſichtspunkte der Mildthätigkeit gegen einen, unter regelmäßigen Verhältniſſen ſtets nur kleinen Theil der Bevölkerung des Landes aus, ſondern von der Erwägung deſſen, was die Wohlfahrt und Sicherheit der Geſammtheit derſelben dringend erheiſche. Der Staat unterzog ſich der Löſung

---

der Bezirke würden auch jetzt vielfach gemacht, und könnten doch keine Berückſichtigung finden." Dagegen meinte Mr. C. S. Crawford, Inſpektor zu Dublin, ein ehemaliges Mitglied der Boundary-Commission: „Zu den 1851 vorgenommenen Veränderungen ſei dringende Veranlaſſung geweſen. Manche Unions wären zu ausgedehnt geweſen, die Arbeitshäuſer für viele Orte derſelben faſt unerreichbar; jetzt habe man in den Arbeitshäuſern, namentlich in manchen Unions, freilich viel mehr Raum, als man bedürfe, und daher würde man vielleicht jetzt manche Veränderung nicht vorgenommen haben, allein eine Wiedervereinigung der damals getrennten Unions würden doch nur ſehr Einzelne wünſchen." Mr. S. Horslay, Poorlaw-Inspector zu Killarney, hielt „die Veränderungen der Electoral-Divisions durch die Boundary-Commission für ſehr gerecht und wohlthätig, wenn ſie auch zu vielen Beſchwerden Veranlaſſung gegeben hätten. Nur durch die Verkleinerung der Bezirke, und insbeſondere dadurch, daß man jedem Beſitzer nach Möglichkeit ſeinen eigenen Wahlbezirk gegeben habe, ſetze man denſelben in die Lage, für ſeine Arbeiter ſorgen zu können, und nur dann ſei die Armenſteuer eine wirkſame Triebfeder dazu, denn ſie beſchränke die Verantwortlichkeit auf die Grenzen der Macht. Gerade die Beſchränkung der Electoral-Divisions habe weſentlich dazu beigetragen, den wohlthätigen Aufſchwung in den Verhältniſſen Irlands herbeizuführen, denn ſie habe die Grundbeſitzer veranlaßt to clear their property." Mr. O'Brien zu Queenstown bei Cork, erklärte, „nicht leugnen zu wollen, daß man durch die Verkleinerung der Wahlbezirke, und das Anpaſſen derſelben an die Grenzen des Privateigenthumes, ſich für die Zukunft die in England allbekannten Gefahren der close parishs bereitet haben möge; bisher ſeien dieſe jedoch noch nicht fühlbar geworden."

dieſer Aufgabe nicht im Dienſt der Kirche, noch auch von ihr geleitet, obwohl er zum Theil dabei in ihr Gebiet hinübergriff, ſondern um ſeine Pflicht zu erfüllen und die Bedingungen eines geordneten Gemeinweſens herzuſtellen. Die Geſetzgebung wurde dabei noch von der Erkenntniß beherrſcht, die ihr vor Kurzem in England aufgenöthigt worden war, daß der Staat großen Gefahren ſich ausſetzt, wenn er bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Zwecke verfolgt, die nicht zu ſeinen wahren Aufgaben gehören. In Folge deſſen ſind bei der iriſchen Armengeſetzgebung die im Weſen des Staates abſolut begründeten Geſichtspunkte, die volkswirthſchaftlichen und polizeilichen, im weiteren Sinne dieſes Wortes, die leitenden geweſen, ja anfänglich ſogar in einer Ausſchließlichkeit, die der Verfaſſer für unvereinbar hält mit der Natur der Aufgabe, die zu erfüllen war.

In dem Geſetze vom 31ſten Juli 1838, welches die Armenpflege zuerſt als eine geſetzliche Inſtitution in Irland einführte, vermied man es auf das entſchiedenſte, den Armen einen Rechtsanſpruch auf Unterſtützung einzuräumen[1]). Auch trug man Bedenken, den Sammtgemeinden eine allgemeine Verpflichtung zur Unterſtützung jedes Hülfsbedürftigen aufzuerlegen. Die Armenräthe der Sammtgemeinden wurden durch das Geſetz nur angewieſen, nach den Befehlen der Centralarmenbehörde Hülfsbedürftige in ſoweit in die Arbeitshäuſer aufzunehmen, als die Räumlichkeiten derſelben es geſtatten würden. Hierbei ſollten die Altersſchwachen, die Gebrechlichen und die Kinder, alſo, um es mit einem Worte auszudrücken, die Arbeitsunfähigen, zuerſt berückſichtigt werden, und unter ihnen wiederum die in der Sammtgemeinde Wohnenden einen Vorzug vor Fremden haben[2]).

1) Vergl. die von Nicholls gegebene Motivirung in ſeinem First Report (ſ. oben S. 216 Note 1) §§. 69 bis 71, und auszugsweiſe in ſeiner History p. 176 fg.

2) Die Worte des Armengeſetzes 1 et 2 Vict. c. 56 §. 41 ſind: „When a workhouse has been declared fit for the reception of destitute poor, and not before, the guardians, subject to the orders of the commissionars, are to take order for relieving and setting to work therein, in the first place, such destitute poor persons as by reason of old age infirmity or defect, may be unable to support themselves, and destitute children; and in the next place, such other persons as the guardians deem to be destitute poor, and unable to support themselves by their own industry or other lawful means — provided that in any case where there may not be sufficient accommodation for all the destitute persons who apply, the guardians shall relieve such as reside in the union, in preference to those who do not.“

Ueber dieſe durch das Arbeitshaus gewährte Gelegenheit hinaus erſtreckte ſich weder die Verpflichtung, noch auch das Recht der Lokalbehörden, Unterſtützungen zu gewähren. Da es nun aber lediglich von der Centralarmenbehörde abhing, zu erklären, daß das Arbeitshaus zur Aufnahme von Armen geeignet ſei, und ſie es auch war, die beſtimmte, in welcher Ausdehnung von der Sammtgemeinde ein Arbeitshaus zu errichten ſei, und wie viele Arme in daſſelbe aufzunehmen ſeien, ſo war formell die Centralarmenbehörde ermächtigt, zu beſtimmen, was die Sammtgemeinde im Intereſſe der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zur Unterſtützung der Armen zu leiſten habe. Die Sammtgemeinde war alſo nicht dem einzelnen Armen, wie wir es in England und Schottland bei den Sammtgemeinden und Kirchſpielen fanden (vgl. S. 48 und 176), ſondern nur dem Staate gegenüber verpflichtet, Bedürftige zu unterſtützen, und zwar in der Ausdehnung und Form, in welcher dieſer aus Gründen des öffentlichen Wohles es anordnen würde, und hatte der Staat zur Wahrnehmung dieſer ſeiner Rechte und Intereſſen die Centralarmenbehörde beſtellt.

Dem praktiſchen Reſultate nach glaubte man auf dieſem Wege für die Armen genügend Sorge getragen zu haben, und hoffte, abgeſehen von ganz außerordentlichen Umſtänden, die in allgemeinen Geſetzen zu berückſichtigen unmöglich ſei, alle wirklich Hilfsbedürftigen in die Arbeitshäuſer aufnehmen zu können [3]). Die unglücklichen Ereigniſſe der Jahre 1846 bis 1849 zeigten, daß man ſich geirrt hatte; man fand ſich genöthigt, auf dem Wege des Geſetzes Ausnahmen von der aufgeſtellten Regel anzuerkennen, und gleichzeitig die Verpflichtungen und Befugniſſe der Lokalbehörden zu erweitern. Das Geſetz vom 8ten Juni 1847 machte es den Lokalbehörden allgemein und ohne Rückſicht auf die in ihren Arbeitshäuſern vorhandenen Räumlichkeiten zur Pflicht, dauernd Arbeitsunfähige, Kranke und arme Witwen mit zwei oder mehr unerwachſenen Kindern zu unterſtützen; und es wurde im Zuſammenhange hiermit ihnen die Befugniß ertheilt, ſolchen Armen nach ihrem Ermeſſen auch außerhalb des Arbeitshauſes Unterſtützung zu gewähren [4]).

3) Vgl. Nicholls in ſeinem First Report §. 69—71 und auszugsweiſe in ſeiner History p. 176 folg.

4) In 10 and 11 Victoria c. 31 §. 1 „the guardians of the poor of every union in Ireland shall make provision for the due relief of all such destitute poor persons as are permanently disabled from labour, by reason of

Aber auch bei arbeitsfähigen Armen wurde die Unterſtützung nicht ferner unbedingt von der Aufnahme in das Arbeitshaus abhängig gemacht. Wenn das Arbeitshaus überfüllt, oder durch anſteckende Krankheiten zur Aufnahme von Armen ungeeignet iſt, können nach dem Geſetze vom 8ten Juni 1847 arbeitsfähige Arme auch außerhalb des Arbeitshauſes Unterſtützung erhalten; doch darf dieſelbe dann nur in Nahrung, und in beſonders dringenden Fällen in Gewährung von Obdach, Medicin und ärztlicher Hülfe beſtehen. Dabei hängt es ſtets einzig und allein von der Centralarmenbehörde ab, ob ſie ein ſolches Ausnahmeverfahren geſtatten will, und darf ſie es ſtets nur für einen Zeitraum von zwei Monaten thun, kann aber nach Verſtreichen dieſer Friſt dieſelbe nach ihrem Ermeſſen von Neuem gewähren [5]).

old age, infirmity, or bodily or mental defect; and of such destitute poor persons as being disabled from labour by reason of severe sickness or serious accident, and thereby prevented from earning a subsistence for themselves and their families; and of destitute poor widows, having two or more legitimate children dependent upon them. And it shall be lawfull for the said guardians to relieve such poor persons, being destitute as afore said, either in the workhouse or out of the workhouse, as the guardians may deem expedient; and the guardians are also to take order for relieving and setting to work in the workhouse when there shall be sufficient room for so doing, such other destitute poor persons as they shall deem to be unable to support themselves by their own industry."

5) In 10 Victoria c. 37 §. 2, 3 u. 7: „Whenever relief cannot be afforded in the workhouse owing to want of room, or when by reason of fever or infectious disease the workhouse is unfit for the reception of poor persons, the poorlaw-commissioners may by order empower the guardians to administer relief out of the workhouse to such destitute poor persons, for any time not exceeding two months; and on the receipt of such order, the guardians are to make provision accordingly —. Relief to ablebodied persons out of the workhouse, is however to be geven in food only, and the commissioners may from time to time regulate its application." „Relieving officers are empowered to give provisional relief in cases of urgent necessity, by an order of admission to the workhouse or fever hospital of the union, or only affording such relief as may be necessary in food, lodging, medicine or medical attendance, until the next meeting of the board of guardians, to whom to case is then to be reported, and their direktions taken therson. The guardians are to furnish the relieving officers with the necessary founds for the above purposes, in such manner as the poorlaw-commissioners direct."

Hatte eine furchtbare und in dieſer Ausdehnung unerhörte Nothzeit die Geſetzgebung gezwungen, von den anfänglich aufgeſtellten ſtrengen Vorſchriften, und der Starrheit der ihnen unterliegenden Grundſätze, in der Richtung der Mildthätigkeit in einigen Punkten abzuweichen, und den einzelnen ſpeciellen Fall mehr zu berückſichtigen, ſo wird doch von den zugelaſſenen Ausnahmen, und den ſie ermöglichenden Befugniſſen jetzt, nachdem die Schreckensjahre in Irland vorüber gegangen ſind, nur noch ein geringer Gebrauch gemacht. Arbeitsfähige Arme, im ſtrengen Sinne des Wortes, werden, abgeſehen von Fällen, in welchen eine ſofortige Unterſtützung an Nahrung, Obdach, Medicin oder ärztlicher Hülfe unumgänglich nöthig iſt, ausſchließlich in den Arbeitshäuſern unterſtützt. Die ſämmtlichen in den Nothjahren ausnahmsweiſe ertheilten Ermächtigungen hat die Centralarmenbehörde bereits im Jahre 1852 zurückgenommen oder ablaufen laſſen [6]).

Aber auch innerhalb der den Lokalbehörden 1847 gewährten Befugniſſe, finden dieſe faſt ohne Ausnahme es zweckmäßig, ein für allemal keine Unterſtützungen außerhalb der Arbeitshäuſer, alſo namentlich keine Geldalmoſen zu gewähren. Nur in einigen wenigen Samntgemeinden finden ſich arbeitsunfähige Arme, die außerhalb des Arbeitshauſes Unterſtützungen erhalten, und ihre Zahl iſt auch hier eine ganz unbedeutende [7]).

---

6) Vgl. 5th Annual Report p. 3 — 5.

7) Die Zahl der außerhalb der Arbeitshäuſer in Irland Unterſtützten belief ſich im Winterhalbjahre 1855 auf 1856, auf 2757 Perſonen; im Sommerhalbjahre 1856 auf 2728; im Winterh. 56 auf 57, auf 2639; im Sommerh. 57 auf 2763; im Winterh. 58 auf 59, auf 3235; im Sommerh. 59 auf 3580 Perſonen. Von dieſen Unterſtützten waren bei Weitem die meiſten Kinder unter 15 Jahren, Witwen und altersſchwache Weiber; nur ein außerordentlich kleiner Theil beſtand aus altersſchwachen Männern („adult males permanently disabled by old age or infirmity"); er betrug im Winterhalbjahre 1855 auf 56 nur 141 Perſonen; im Sommer 1856 nur 150; im Winterh. 56 auf 57 nur 187; im Sommer 57 nur 173; im Winterh. 58 auf 59 nur 154; im Sommerh. 59 nur 171. Vergl. Xth Annual Report p. 109, XIth p. 233, XIIIth p. 177. Im Armenjahre von 1856 auf 1857 betrug die höchſte Zahl der in einer Woche außerhalb der Armenhäuſer Unterſtützten, in der 2ten Märzwoche 1857: 1056 Perſonen; die geringſte Zahl dagegen in der 3ten Novemberwoche 1856: 764 Perſonen. *Im Armenjahre 1857 auf 58 betrug das Maximum in der 2ten Märzwoche 1749, das Minimum in der 2ten Septemberwoche 849. Im Armenjahre 1859 auf 1860 betrug das Minimum in der 4ten Septemberwoche 1859: 1124; das Maximum in der 2ten Märzwoche 1860 dagegen

Faktiſch werden ſomit in Irland jetzt wieder die Grundſätze des Arbeitshausſyſtems, unerachtet der Ausnahmen, die mit Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe geſtattet ſind, faſt vollſtändig in der anfänglich beabſichtigten Strenge ausgeführt. Man glaubt, indem man dies thut, am beſten den naheliegenden Mißbräuchen bei Unterſtützungen, und einem auf andere Weiſe ſchwer zurückzuweiſenden Andrange zu denſelben vorzubeugen [8]). Allerdings darf dabei aber nicht unbeachtet bleiben, daß man in den Nothjahren die Räumlichkeiten der Arbeitshäuſer in Irland in einer Weiſe erweitert hat, wie ſie unter gewöhnlichen Verhältniſſen nicht erforderlich ſind, und daß in Folge deſſen gegenwärtig ein unverhältnißmäßig großer Raum in den iriſchen Arbeitshäuſern zur Verfügung ſteht. Außerdem hat man durch die maſſenhafte Auswanderung, die man unterſtützte und herbeiführte, die iriſchen Armen bis auf eine ſo geringe Zahl vermindert, wie ſie ſchwerlich auf die Dauer bleiben wird. Erſt nach einigen Jahren wird daher die Erfahrung zeigen, ob es möglich oder angemeſſen iſt, das Arbeitshausſyſtem dauernd in gleicher Strenge, wie gegenwärtig, auszuführen.

§. 60.

Die Armen-Krankenpflege.

Um die iriſche Armenpflege oder das in ihr durchgeführte ſtrenge Arbeitshausſyſtem richtig zu beurtheilen, iſt es weſentlich nothwendig, daß man ſich vergegenwärtigt, wie in Irland die Arbeitshäuſer gleich-

---

2277 Perſonen. Vergl. Xth Annual Rep. p. 3, XIth p. 3 und XIIIth p. 3. Nicht wenigen von den außerhalb der Armenhäuſer Unterſtützten war ebendrein die Unterſtützung bereits in der Zeit der Ueberfüllung der Arbeitshäuſer gewährt, und man mochte ihnen dieſelbe nachher nicht wieder nehmen, oder ſie nöthigen, in die Arbeitshäuſer zu ziehen. In vielen Sammtgemeinden erhielt im Armenjahre 1859 auf 60 Niemand mehr außerhalb des Arbeitshauſes eine Unterſtützung, vgl. die Nachweiſungen für alle einzelnen Sammtgemeinden im XIIIth Annual Rep. p. 138 bis 144; von den 5425 Perſonen, die in dieſem Armenjahre außerhalb der Arbeitshäuſer in den 163 Unions unterſtützt wurden, geſchah es in einigen Unions in größerer Ausdehnung, z. B. bei 1144 Perſonen in Dregheda (woſelbſt nur 2690 im Arbeitshauſe erhalten wurden), bei 472 in Sonthdublin, bei 302 in Navan, bei 224 in Newross, bei 416 in Waterford u. ſ. w.

8) Wiſſen die Armen es nicht beſtimmt, daß ſie keine Geldunterſtützung erhalten, ſo machen ſie ſich oft falſche Hoffnungen auf Erlangung einer ſolchen, und entſchließen ſich nicht ſelten zu ſpät für ihre Geſundheit und ſelbſt ihr Leben, in ein Arbeitshaus zu gehen, vgl. Vth Annual Report p. 4.

zeitig auch als Lazarethe für Kranke, und als Erziehungsanstalten für verlassene arme Kinder dienen.

Die Zahl der Kranken, welche in Irland die Wohlthat der Armenpflege genießt, ist verhältnißmäßig groß, weil oft in Krankheitsfällen der im Allgemeinen geltende Grundsatz nicht streng festgehalten wird, nach welchem die zu Unterstützenden vollständig von eigenen Mitteln entblößt (destitute) sein müssen [1]). In dem Maße aber, als die Zahl der Hülfsbedürftigen überhaupt abnimmt, während Kranke mit größerer Leichtigkeit in die Arbeitshäuser aufgenommen werden, muß natürlich in den Arbeitshäusern das Verhältniß der aufgenommenen Kranken zu den sämmtlichen Aufgenommenen steigen. Im Armenjahre 1859 auf 1860 betrug die Zahl der Kranken in den irischen Arbeitshäusern stets über den dritten Theil der sämmtlichen Personen, die in den Arbeitshäusern eine Aufnahme gefunden hatten [2]).

Die Kranken werden in den irischen Arbeitshäusern gut verpflegt. Das Lazareth bildet stets einen besonderen Theil der meistens sehr weitläufigen Baulichkeiten des Arbeitshauses; und es sind in demselben zur Behandlung der Kranken in der Regel zwei, in manchen Arbeitshäusern sogar drei Ärzte angestellt, von denen mindestens einer in der Anstalt wohnen muß.

Alle Sammtgemeinden sind sodann in Bezirke für die Armenkrankenpflege eingetheilt, und ist für jeden derselben ein besonderer Armenarzt angestellt, und ein Lokal eingerichtet, in welchem der Armenarzt die Besuche der armen Kranken annimmt,

1) Die Bestimmungen der irischen Armengesetze sind durch die competenten Behörden dahin deklarirt worden, daß auch solche Arme, die einen Theil der Verpflegungskosten nach ihrer Herstellung zu tragen im Stande sein dürften, und streng genommen nicht unter den Begriff der Hilflosen (Destitutes) fallen, bei schweren Krankheiten in die Arbeitshäuser aufgenommen werden können. Die Lokalbehörden haben von der ihnen dadurch gewährten Befugniß einen mehr und mehr umfassenden Gebrauch gemacht, und es wird von ihnen dann vielfach ein angemessener Theil der Kosten im Arbeitshause als ein Darlehn angerechnet. Vgl. IXth Annual Report p. 13 §. 10 und p. 42 (Appendix A. II Nr. 8) und Xth Ann. Rep. p. 5.

2) In der 3ten Aprilwoche 1859 befanden sich in den irischen Arbeitshäusern 41,948 Personen, und unter ihnen 15,888 Kranke; in der 4ten Aprilwoche unter 41,959 Personen 15,814 Kranke. Die geringste Zahl der Kranken in den Arbeitshäusern belief sich auf 12,434, unter 33,970 in der 1sten Septemberwoche 1859 in den Arbeitshäusern befindlichen Personen; die größte auf 16,505 Kranke, unter 45,958 in der zweiten Märzwoche 1860 in den Arbeitshäusern befindlichen Personen; vgl. XIIIth Annual Rep. p. 2.

und ihnen die verordnete Medizin unentgeltlich verabreicht (Dispensaries). Arme Kranke, die bettlegerig sind, besucht der Arzt in ihren Wohnungen. Um zu bestimmen, welchen Kranken die Wohlthat unentgeltlicher Behandlung und freier Medizin zu Theil werden soll, ist für jeden Armenkrankenbezirk ein besonderes Komite aus den Steuerpflichtigen desselben gebildet [3]).

Das gesammte Armenkrankenwesen steht unter der oberen Aufsicht von Medizinalbeamten, die der Centralarmenbehörde angehören; vergleiche über diese unten in §. 64 S. 272.

Die Kosten für Krankenpflege bilden einen sehr bedeutenden Theil der Ausgaben für die Armenpflege überhaupt [4]).

3) Diese gesetzlichen Vorschriften wurden durch die Medical Charities Act (14 et 15 Victoria cap. 68) im Jahre 1852 erlassen; vgl. Nicholls Hist. p. 382. Die Paragraphen 6—9 der Akte bestimmen: „The guardians are, whenever required by the commissioners, to divide unions into dispensary districts, having regard to extent and population; and are to appoint a dispensary committee, and provide necessary buildings, and such medicines and appliances as may be required, for the medical relief of the poor. A committee of management consisting of the dispensary committee, the ex-officio guardians, and ratepayers of 30 l. annual value, are to appoint one or more medical officers, to afford advice and medical aid to such poor persons as may be sent by any member of the dispensary committee, or by the relieving officer or warden." Ein alphabetisches Namenregister aller einzelnen Dispensary Districts in Irland, vergl. im XIIIth Annual Rep. p. 270—276; die einzelnen Unions und die in ihnen gebildeten Dispensary Districts vgl. ebd. p. 218—261; daselbst sind auch die Verwendungen in allen einzelnen Distrikten im Armenjahre 1858 auf 1859 verzeichnet. Es waren 1859 überhaupt vorhanden 717 Dispensary Districts, mit 1011 Dispensaries oder Dispensary Stations (Stationen zum Dispensiren) innerhalb derselben; und es fungirten an ihnen 775 Ärzte, 38 Apotheker und 35 Hebammen; vergl. XIIIth Annual Report p. 263.

4) In dem mit dem 29sten September 1859 endenden Armenjahre wurden für Armenkrankenpflege, abgesehen von den Verwendungen in den Lazarethen (d. i. in den Arbeitshäusern), verausgabt 99,336 L., und zwar davon speziell für Medizin 16,519 L., für ärztliches Salair 64,000 L. u. s. w.; vgl. XIIIth Annual Report p. 263. Man bewilligte in diesem Jahre 160,260 Erlaubnißscheine zum Krankenbesuche durch Ärzte (Visiting Tickets), und 616,131 Erlaubnißscheine für freie ärztliche Behandlung (Dispensary Tickets), vgl. ebd. p. 262. Es wurden verausgabt in dem Armenjahre 1853: 88,440 L.; 1854: 89,707 L.; 1855: 89,388 L.; 1856: 90,236 L.; 1857: 90,460 L.; 1858: 92,725 L.; 1859: 99,336 L.; vgl. XIIIth Annual Rep. p. 16. Die Summe der für ärztliche Behandlung innerhalb und außerhalb ihrer Wohnung ertheilten Erlaubnißscheine betrug 1853: 690,411; 1854: 695,025; 1855: 732,563; 1856: 741,237; 1857: 754,643; 1858: 755,578; 1859: 776,391; vgl. a. a. O. p. 15.

§. 61.

Die Unterstützung armer Kinder.

Einen anderen wichtigen Theil der Thätigkeit der Armenpflege, der vorherrschend durch Wohlthätigkeitsrücksichten hervorgerufen ist [1]), bildet die Sorge für die Erziehung derjenigen armen Kinder, die entweder ganz verlassen sind, oder deren Eltern sich in den Arbeitshäusern befinden.

In Irland werden arme Kinder nur in öffentlichen Anstalten erzogen. Das in Schottland fast ausschließlich angewendete System, derartige Kinder gegen Kostgeld in Familien unterzubringen [2]), ist in Irland durch das Gesetz ausgeschlossen. Es fehlt im Lande an Familien, denen man glaubt, die armen Kinder mit Vertrauen übergeben zu können, sowie an den Schulen, die in Schottland in jedem Dorfe vorhanden sind und einen genügenden Unterricht für an Pächter (Farmers) gegen Kostgeld ausgegebene Kinder ermöglichen.

Die Centralarmenbehörde ist gesetzlich befugt, mehrere Sammtgemeinden (Unions) zu einem Schulbezirke (School-district) zu verbinden, um in demselben eine größere Erziehungsanstalt gründen, und durch sie für die Erziehung und den Unterricht der armen Kinder der verbundenen Sammtgemeinden in genügenderer Weise sorgen zu können [3]); sie hat aber in Folge des Widerstandes, der sich im Lande gegen die Einrichtung zeigte, bisher von ihrer Befugniß nur in sehr beschränkter Ausdehnung Gebrauch gemacht, wie wir das auch in England in Betreff der Bildung von Schuldistrikten gefunden haben [4]). Gegen die Bezirksschulen sind die Armenräthe der Sammtgemeinden insbesondere eingenommen wegen der vermehrten Kosten, die durch sie erwachsen. Sie heben hervor, daß bei Gründung von Bezirksschulen für die-

1) Vgl. oben §. 59, S. 244.

2) Vgl. oben §. 41, S. 181.

3) Das Gesetz vom 8ten Juni 1847 (10 and 11 Victoria cap. 31) §. 24: „The commissioners are also empowered to hire or purchase, not exceeding 25 acres, for the purpose of erecting a school for the joint reception maintenance and education of the children of the North and South Dublin unions, the management of such school to be conducted by a board chosen from among the guardians of the two unions, in such manner as the commissioners shall by order direct. Other unions may also be formed into school districts in like manner, and for a like purpose."

4) Vgl. oben S. 32.

jenigen armen Kinder, deren Eltern in das Arbeitshaus aufgenommen ſind, in dem Arbeitshauſe der einzelnen Sammtgemeinde doch noch ein Lehrer angeſtellt werden, und ein Schullokal eingerichtet bleiben müſſe, indem eine unbillige Härte darin liegen werde, ſolche Kinder von ihren Eltern zu trennen, dadurch aber, daß die einzelne Sammtgemeinde dann zu zwei Schulen beiſteuern müſſe, für ſie mehr Koſten entſtehen würden, als etwa durch Bildung der größeren Diſtriktſchule erſpart werden könnten. Außer Acht iſt hierbei gelaſſen, daß gerade die Trennung der elternloſen verlaſſenen Kinder, deren Erziehung der Armenpflege dauernd anheim fällt, von den Kindern, die nach kurzer Zeit die Arbeitshäuſer mit ihren Eltern wieder verlaſſen, ſehr wünſchenswerth, wenn nicht abſolut nothwendig iſt. Der ſtete und regelloſe Wechſel, der durch das fortgeſetzte Aufnehmen und das oft nach kurzer Friſt wieder erfolgende Ausſcheiden einer großen Anzahl von Armen nebſt ihren Kindern, unter den gemeinſam im Arbeitshauſe unterrichteten Kindern ſtattfindet, muß unbedingt für den Unterricht und die geſammte Erziehung aller Kinder im Arbeitshauſe von den nachtheiligſten Folgen ſein; die nur zu oft verwahrloſten, höchſt mangelhaft oder gar nicht unterrichteten Kinder, welche mit ihren Eltern nur vorübergehend im Arbeitshauſe eine Aufnahme finden, müſſen die vielleicht kaum begonnene günſtige Einwirkung der Lehrer auf die ſeit längerer Zeit aufgenommenen Kinder auf das traurigſte gefährden; widmen die Lehrer ihre Kräfte den neu aufgenommenen Kindern, ſo werden ſie jene Kinder verabſäumen müſſen; wollen ſie das vermeiden, ſo werden die neu eingetretenen von ihnen nicht genügend beſchäftigten Kinder vielleicht noch nachtheiliger auf die anderen Kinder einwirken. Gewiß muß es daher beklagt werden, daß die Bildung von Schuldiſtrikten nicht in größerer Zahl erfolgt iſt, wenn man auch bereitwillig anerkennt, daß von der iriſchen Centralarmenbehörde in den letzten Jahren für Verbeſſerung der Schulen in den Arbeitshäuſern Erfreuliches geleiſtet worden iſt [5]).

In den Arbeitshäuſern erhalten die Kinder nicht nur Unterricht in den Elementarkenntniſſen, ſondern werden auch unterwieſen in der Ackerbeſtellung, im Gartenbau und in den am meiſten verbreiteten Handwerken, wie namentlich im Schneider-, Schuſter- Tiſchler-, Zimmer- und Bäckergewerbe [6]). Die

5) Über die Errichtung von Schuldiſtrikten und die derſelben entgegenſtehenden Schwierigkeiten vgl. VIIIth Annual Report p. 18, und Xth p. 13.

6) Vgl. VIIth An. Rep. p. 7 folg., auch Nicholls Hist. p. 264 und 391.

Klagen, daß dieſe Unterweiſungen oft ſehr mangelhaft erfolgen, welche der Verfaſſer mehrfach vernahm, ſcheinen nicht unbegründet zu ſein, doch wird es ſchwerlich ausführbar ſein, daß in jedem einzelnen Arbeitshauſe die verſchiedenſten Geſichtspunkte und Zwecke bei dem Unterrichte und der ganzen Erziehung gleichzeitig mit Glück verfolgt werden [7]).

Auf die Leitung des Elementarunterrichts in den Arbeitshäuſern übt die Kommiſſion für Nationalerziehung (Commissioners for National-education) vielfach einen wohlthätigen Einfluß. In denjenigen Sammtgemeinden nämlich, deren Armenräthe ſich bereit erklären, die von jener Kommiſſion geſtellten Bedingungen für ihre Unterſtützung zu erfüllen, ordnet die Kommiſſion den Unterricht in den Schulen der Arbeitshäuſer, beaufſichtigt denſelben durch ihre Beamten, liefert die für den Unterricht erforderlichen Schulbücher unentgeltlich, und bewilligt den Lehrern, die ſich als tüchtig erweiſen, beſtimmte Prämien; wie denn auch die Mehrzahl der in den Schulen der Arbeitshäuſer angeſtellten Lehrer ihre Bildung in den von der Kommiſſion für Nationalerziehung errichteten Seminarien erhalten hat.

Eine wie große Bedeutung die Arbeitshäuſer in Betreff der Erziehung von armen Kindern haben, zeigt die Zahl der Kinder, die fortgeſetzt in ihnen eine Aufnahme findet; in den vier Jahren von 1856 bis 1859 [8]) ſchwankte ſie zwiſchen 28,000

---

7) Agricultural schools und industrial training ſind nominell in allen Arbeitshäuſern eingeführt; auf die Frage, wie es mit ihnen ſtehe, wurde im Jahre 1857 dem Verfaſſer mehrfach geantwortet: es ſind gegenwärtig ſo wenige able-bodied poors im Arbeitshauſe, daß die älteren Knaben im Haushalte gebraucht werden, und keine Zeit zu jenen Unterweiſungen übrig iſt. Für die Unterweiſung im Landbau fehlt es bei vielen Arbeitshäuſern an dem dazu erforderlichen Lande, die Armenräthe ſind meiſtens wenig geneigt, größere Grundſtücke zu dem Zwecke für die Arbeitshäuſer zu erwerben.

8) Es befanden ſich in den iriſchen Arbeitshäuſern:

am 25ſten März 1856:	34,403	Kinder unter 15 Jahren;
am 29ſten Sept. 1856:	31,756	. . . .
am 25ſten März 1857:	39,697	. . . .
am 29ſten Sept. 1857:	41,461	. . . .
am 25ſten März 1859:	28,248	. . . .
am 29ſten Sept. 1859:	30,799	. . . .

Vgl. Xth Annual Report p. 108; XIth p. 232; XIIIth p. 176. Die Zahl der aufgenommenen Kinder hat bedeutend abgenommen, am 2ten April 1853 belief ſie ſich auf 82,434; vgl. Nicholls Hist. p. 390.

und 54,000; über die dabei im Allgemeinen erzielten Erfolge vergleiche unten im §. 70 einige Bemerkungen.

§. 62.

2. Die Armenverbände (Area of Taxation).

Die gesetzliche Verpflichtung, Arme zu unterstützen, liegt in Irland zunächst den Sammtgemeinden ob. Sowohl nach der Absicht des zuerst eingebrachten Gesetzentwurfs, als auch nach den Bestimmungen der später erlassenen irischen Armengesetze, gründet sie sich nicht auf irgend eine nähere Beziehung, in welcher der Arme zu der Sammtgemeinde steht, sondern lediglich darauf, daß in der Sammtgemeinde ein thatsächlich Bedürftiger und von eigenen Hülfsmitteln Entblößter (Destitute) Unterstützung von ihr nachsucht[1]).

In Irland bestehen keine Heimathsgesetze und keinerlei Befugnisse, irgend welche Arme, die an einem Orte hülfsbedürftig geworden sind, mit ihrem Unterstützungsgesuche an einen anderen Ort zu verweisen, oder von diesen die Erstattung der für sie verwendeten Kosten zu erlangen. Jeder Arme muß, sofern er wirklich hülfsbedürftig ist, von der Sammtgemeinde, an welche er sich mit seinem Gesuche wendet, die erforderliche Unterstützung erhalten, und zwar nach dem Gesetze, so lange es erforderlich ist, auf Kosten der Sammtgemeinde, und ohne irgend welche Regreßansprüche an andere Sammtgemeinden. Wie denn andererseits auch keine Sammtgemeinde einen Armen außerhalb ihrer Grenzen unterstützen darf[2]).

Die Urheber des irischen Armengesetzes beabsichtigten die Kosten der Armenpflege innerhalb jeder Sammtgemeinde gleichmäßig auf alle

1) Vgl. die oben §. 59 Note 4 abgedruckten Worte des 1847 erlassenen Gesetzes (10 und 11 Victoria cap. 31) §. 1.

2) Die in England und Schottland häufig vorkommende Übersendung von Unterstützungen an Arme einer Gesammtgemeinde, die sich in anderen Sammtgemeinden aufhalten, um deren Ausweisung von dort zu verhüten (non resident relief; vergl. 10 Victoria c. 31 §. 9), ist somit in Irland ausdrücklich untersagt. Die irische Armengesetzgebung kennt den Begriff der Heimath eines Armen an einem Orte, an dem er sich nicht aufhält, (theoretisch) nicht, und es kann daher folgerichtig in Irland von einer Ausweisung eines Armen in seine Heimath keine Rede sein; daß faktisch sich dennoch diese Begriffe in gewisser Weise in Irland geltend machen, darüber vgl. unten §. 72.

Steuerpflichtigen in derſelben zu vertheilen, alſo die Sammtgemeinden für die alleinigen Armenverbände zu erklären, mit anderen Worten, ſie wollten die ſogenannte Union-rating einführen. Um indeſſen die Zuſtimmung des Oberhauſes zu dem danach abgefaßten und vom Unterhauſe bereits angenommenen Geſetzentwurfe zu erreichen, wurde, wie oben S. 237 erörtert iſt, auf Veranlaſſung des Herzogs von Wellington, der Geſetzentwurf dahin abgeändert, daß die Koſten für den perſönlichen Unterhalt der Armen, ähnlich wie in England, von engeren Ortsverbänden innerhalb der Sammtgemeinden zu tragen ſeien. Auch der Herzog von Wellington wünſchte, daß in Irland nicht mit den neuen Organiſationen die in England ſo läſtig gewordenen Heimathsgeſetze eingeführt, und dadurch die aus ihnen entſpringenden koſtſpieligen Prozeſſe hervorgerufen würden; er wollte aber, daß engere Verbände, als die Sammtgemeinden, für ihre Armen zu ſorgen hätten, und zwar Diſtrikte von keiner größeren Ausdehnung, als daß es den Steuerpflichtigen derſelben möglich wäre, die Verhältniſſe der Armen in ihnen zu überſehen, und perſönlich einen entſcheidenden Einfluß auf dieſe und die ihnen zu gewährenden Unterſtützungen auszuüben [3]). Das Beſtreben der iriſchen Armengeſetzgebung iſt es in Folge deſſen geweſen, dies zu bewirken, ſoweit es ohne die Einführung einer förmlichen Heimathsgeſetzgebung möglich ſchien.

Da die iriſchen Kirchſpiele, wegen der Verſchiedenheit ihres Umfanges und ihrer durchſchnittlich zu geringen Ausdehnung, ſowie wegen der häufig bei ihnen mangelnden Abrundung, nicht geeignet waren, die engeren Ortsverbände zu bilden, ſo wurden dazu die Wahlbezirke (Electoral-divisions) benutzt, in welche man jede Sammtgemeinde behufs der Zuſammenſetzung der Armenräthe (Boards of Guardians) zerlegte [4]).

Nachdem die erſten darüber erlaſſenen Geſetze manche Veränderungen erfahren haben, iſt die Verpflichtung der Wahlbezirke nunmehr dahin feſtgeſtellt, daß ein jeder derſelben die Koſten für den perſönlichen Unterhalt aller Armen zu tragen hat, welche innerhalb der letzten drei Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Residence) in ihm genommen, und daſelbſt während dieſer Zeit mindeſtens 12 Monate ein Grundſtück beſeſſen, oder eine Wohnung oder doch Schlaf-

3) Vgl. Nicholls Hist. p. 217—220.

4) Über die Konſtituirung der Armenräthe ſ. §. 65.

ſtelle gehabt haben[5]). Die Unterhaltungskoſten aller derjenigen Armen, welche unſtät gelebt, oder doch nicht in einem Wahlbezirk der Sammtgemeinde, in welcher ſie hülfsbedürftig geworden ſind, einen Wohnſitz (Residence) im angegebenen Sinne des Geſetzes gewonnen haben, trägt die Sammtgemeinde als ſolche. Dieſe letztere hat auch, wie in England, die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung der Arbeitshäuſer, ſowie für die Beſoldung der Armenbeamten, d. i. die ſogenannten Establishment-charges, zu beſtreiten. Demnach ſind alſo die Koſten der Armenpflege in Irland, wie in England, und zwar nach ähnlichen Grundſätzen, zwiſchen einem engeren und einem weiteren Verbande, den Wahlbezirken und den Sammtgemeinden, getheilt[6]).

Auch in Irland hat man ſomit den Hauptzweck der Heimathsgeſetze zu erreichen geſucht, der darin beſteht, daß jeder engere Ortsverband die ihm angehörenden Armen verſorgen ſoll. Man hat ſich aber dabei nicht durch den vulgären Begriff der Ortsangehörigkeit leiten laſſen. Der Geburt an einem Orte hat man gar keine Wirkung eingeräumt, nur der Wohnung oder dem Aufenthalte (Residence) an einem Orte, iſt eine Wirkung, und dieſe obendrein nur innerhalb ſehr enger Grenzen, beigelegt worden. Sobald der Arme die Sammtgemeinde verläßt, in der er einen Wohnſitz im Sinne des Geſetzes erworben hat, verliert die Ortsangehörigkeit jede Wirkung; der Arme muß ſodann da unterhalten werden, wo er ſich eben befindet.

Veranlaſſung zu dieſer auffallenden Beſtimmung hat der Wunſch

5) Das Geſetz vom 1ſten Auguſt 1849 (12 and 13 Victoria cap. 104) §. 1: „Provides that every person applying for relief, is to be deemed chargeable to the electoral division in which during the last three years be has been longest usually resident, whether by occupying a tenement or usually sleeping therein; — provided that if be have not been so usually resident for at least one of the said three years, the expense of his relief is to be borne by the union at large.“

6) Die von den Sammtgemeinden zu leiſtenden Koſten betragen faſt die Hälfte der Geſammtkoſten der Armenpflege. Im Armenjahre 1859 betrugen, nach dem XIIIth Annual Report p. 151, die Establishment-charges 145,582 L., die Koſten für Unterhalt und Bekleidung der Union-paupers in den Arbeitshäuſern 53,039 L., außerhalb derſelben 117 L., zuſammen 198,738 L., während überhaupt 413,712 L. (mit Ausſchluß der Koſten für Krankenpflege in den Krankendiſtrikten) verausgabt wurden.

gegeben, die nachtheiligen Folgen der Heimathsgesetze, insbesondere die Mühe und die Kosten bei der Ermittelung der Heimath, und die daraus entspringende Erschwerung für die freie Bewegung der Arbeitskräfte zu vermeiden, und nur die wohlthätigen Wirkungen derselben festzuhalten, als welche man die Begründung eines greifbaren Interesses der Steuerpflichtigen an dem Wohlbefinden ihrer Arbeiter betrachtete. Um dies zu erreichen, und zugleich die Armenlast auf eine angemessene Weise zu vertheilen, war die zweckmäßige Abgrenzung der Armenverbände von entscheidender Wichtigkeit.

Bei der Bildung der Sammtgemeinden kam es zunächst darauf an, in jeder derselben die hinreichende Summe von Steuerkräften zu vereinigen, um sie fähig zu machen, ein wohl eingerichtetes Arbeitshaus ohne eine zu große Belastung der Steuerzahlenden herstellen zu können. Je umfangreicher ein Arbeitshaus ist, desto geringer sind verhältnißmäßig die Kosten für die Unterhaltung der Anstalt und für die Besoldung der Beamten, die sogenannten Establishment-charges, sowie dadurch auch die Verpflegungskosten für die einzelnen Armen sich verhältnißmäßig vermindern.

Ein weiterer leitender Gesichtspunkt bei der Bildung der Sammtgemeinden war es, daß man die geistigen Kräfte zur Bildung eines tüchtigen Armenrathes in dem Bereich der Sammtgemeinde finden wollte.

Dem gegenüber verbot die Rücksicht auf das Interesse der Armen, den Sammtgemeinden eine zu große Ausdehnung zu geben. Da die Armenunterstützung, abgesehen von einzelnen dringlichen Fällen, nur im Arbeitshause gewährt wird, und die Armen theils deswegen, theils um sich dem Armenrath vorzustellen, nach dem Arbeitshause kommen müssen, so dürfen die einzelnen Orte der Sammtgemeinde nicht zu entfernt vom Arbeitshause sein. Wie dies denn auch für die Mitglieder des Armenrathes von Wichtigkeit ist, damit der regelmäßige Besuch der Sitzungen des Armenrathes ihnen keine zu großen Opfer zumuthet.

Ein weiteres Moment, welches bei der Bildung der Sammtgemeinden leitete, war der Wunsch, in dem Umfange einer Sammtgemeinde zugleich den eines wirthschaftlichen Verbandes zu erfassen. Aus dieser Rücksicht wurde, soweit als es ausführbar schien, das herkömmliche Marktgebiet einer Stadt mit ihr zu einer Sammtgemeinde verbunden. Es schien an sich sachgemäß, den Verband für Verwaltungszwecke auf eine Gemeinschaft der Ver-

kehrsintereſſen zu gründen, und war auch für die Armen, wie für die Mitglieder des Armenrathes, eine Erleichterung, wenn ſich das Arbeitshaus an dem ohnehin oft von ihnen beſuchten Marktplatz befand.

Ähnliche Rückſichten, nur in engerer Begrenzung, waren bei der Bildung der Wahlbezirke leitend, die zu engeren Armenverbänden benutzt wurden. Bei ihrer Abgrenzung kam es vorzüglich darauf an, ſie nicht kleiner abzuſchließen, als daß in ihnen geeignete Perſönlichkeiten für das zu wählende Mitglied des Armenrathes ſich vorfänden, ſowie es auch für die gleichmäßigere Vertheilung der Armenlaſt wünſchenswerth ſein mußte, nicht zu kleine Wahlbezirke zu bilden. So groß durften aber dieſe Wahlbezirke nicht ſein, daß die Entſcheidung über ein Unterſtützungsgeſuch eines einzelnen Armen, den Steuerpflichtigen wenig erheblich hätte erſcheinen können. Auch durfte es für dieſelben nicht unmöglich werden, die perſönlichen Verhältniſſe der Bittſteller, ſowie die ihrer Angehörigen genau kennen zu lernen und fortgeſetzt zu beobachten.

Auch bei den Wahlbezirken ſuchte man die Grenzen eines wirthſchaftlichen Verbandes, nemlich des Verbandes zwiſchen Lohnherren und Arbeitern, zur Grundlage einer Gemeinſchaft für die Zwecke der Armenpflege zu machen. Insbeſondere aus dieſem Grunde hat man aus jeder Stadt in Irland einen Wahlbezirk gebildet, obwohl dieſe Bezirke in anderen Beziehungen vielfach als zu ausgedehnt erſcheinen könnten; und nur Dublin iſt wie in zwei Sammtgemeinden, ſo auch in zwei Wahlbezirke getheilt worden, deren jeder obendrein für ſich über 100,000 Einwohner zählt[7]). Auf dem Lande ſind aus Rückſicht auf denſelben Punkt die Wahlbezirke oft kleiner abgegrenzt worden, als es vielleicht in anderen Beziehungen am vortheilhafteſten geweſen wäre; und namentlich gegen den Wunſch der größeren Grundbeſitzer, der darauf hinauslief, den Umfang ihres Grundeigenthumes für einen beſonderen Wahlbezirk (eine Domicilgemeinde) erklärt zu ſehen, um nicht für die Mißgriffe anderer Grundbeſitzer in der Behandlung ihrer Arbeiter und Pächter haften zu müſſen.

Unmöglich konnte es gelingen, allen den von den verſchiedenſten Seiten gewünſchten Rückſichten vollſtändig Rechnung zu tragen, und es traten, wie ſchon in der geſchichtlichen Einleitung S. 243 erwähnt wurde,

7) Die Union Northdublin hatte 135,146 Einwohner nach der Zählung von 1851, die Union Southdublin aber 197,125 Einwohner, vergl. XIIIth Ann. Rep. p. 196.

namentlich gegen die zuerſt verſuchte Abgrenzung der Sammtgemeinden viele Beſchwerden hervor. Ob dieſe im Allgemeinen berechtigt waren, darüber werden, wie ſchon S. 243 in Note 12 erwähnt iſt, noch jetzt in Irland ſehr verſchiedene Urtheile gefällt. Vielleicht hatte man den Geſichtspunkt, die Steuerlaſt möglichſt gleichmäßig im Lande zu vertheilen, und manche arme Orte dadurch zu erleichtern, weiter verfolgt, als es zweckmäßig war. Auch ſcheinen die Lokalverhältniſſe des ſüdlichen Irlands der Centralarmenkommiſſion bei der erſten Abgrenzung der Diſtrikte weniger genau bekannt geweſen zu ſein, als die der nördlichen Landestheile, ſo daß ſie wohl in Folge deſſen die Sammtgemeinden und Wahlbezirke in jenen Gegenden verhältnißmäßig größer abgegrenzt hatte, als in dieſen.

Auch nach der in Folge jener Beſchwerden im Jahre 1851 vorgenommenen erheblichen Vermehrung der iriſchen Sammtgemeinden und Wahlbezirke iſt die Bevölkerung derſelben faſt doppelt ſo groß, als die der Sammtgemeinden und Kirchſpiele in England [8]).

Gegenwärtig beſtehen nemlich in Irland 163 Sammtgemeinden, deren jede ihr Arbeitshaus hat, und 3439 Wahlbezirke [9]). Bei einer Geſammtbevölkerung von 6,552,055 Einwohnern nach dem Cenſus vom Jahre 1851, umfaßt demnach durchſchnittlich jede Sammtgemeinde 40,196 Einwohner, und zerfällt jede Sammtgemeinde durchſchnittlich in 21 Wahlbezirke zu je 1905 Einwohnern [10]). Im Einzelnen findet aber eine ſehr bedeutende Verſchiedenheit in der Größe der einzelnen Sammtgemeinden und Wahlbezirke ſtatt; die kleinſte Bevölkerung findet ſich in der Sammtgemeinde Ballivaghan, ſie beträgt nach dem Cenſus vom Jahre 1851 nur 8145 Einwohner; die größte von 197,125 Einwohnern in der von Southdublin [11]).

Über die große Bedeutung, welche es ſowohl in principieller Beziehung, als mit Rückſicht auf ihre praktiſchen Folgen gehabt hat, daß

8) Vgl. über England oben S. 50.

9) Vgl. oben S. 243 und Nicholls Hist. p. 373. 384.

10) Nach dem neuen Cenſus vom 8. April 1861 zählt Irland nur noch 5,764,543 Einwohner, ſ. Petermann Geographiſche Mittheilungen 1861 S. 432. Hiernach wohnen durchſchnittlich in jeder Sammtgemeinde noch 35,365, und in jedem Wahlbezirk 1676 Menſchen.

11) Vgl. das Verzeichniß der Sammtgemeinden für 1859 im XIIIth Annual Report p. 195—198. Unter den aufgezählten befinden ſich 59 Sammtgemeinden mit weniger als 30,000 Einwohnern; 67 mit zwiſchen 30 und 50,000 E.; 29 mit zwiſchen 50 und 100,000 E.; und 5 mit über 100,000 Einwohnern.

man die Wahlbezirke für engere Armenverbände erklärte, vergleiche die unten in §. 72 mitgetheilten Bemerkungen.

Bereits S. 250 wurde erläutert, daß jede Sammtgemeinde für die Armenkrankenpflege noch wieder in besondere Distrikte vertheilt ist, und in welcher Weise diese Eintheilung auf das Tragen der Kosten für die Armenkrankenpflege Einfluß übt; hier wiederholen wir nur, daß nach den Angaben aus dem Jahre 1859 die 163 Sammtgemeinden Irlands in 717 derartige Distrikte (Dispensarydistricts) eingetheilt sind [12]), also jede Sammtgemeinde durchschnittlich vier bis fünf Krankendistrikte von 8 bis 10,000 Einwohnern umfaßt, während im Einzelnen die Größe der verschiedenen Krankenpflegedistrikte sehr bedeutend von einander abweicht.

Die Mittel zur Bestreitung der Armenpflege werden durch eine Steuer vom Grund und Boden aufgebracht, und es ist nach Erlaß des Gesetzes vom 30sten Juni 1852 derselbe zu diesem Zweck von einer besonderen Behörde kataſtrirt worden [13]). Das in England befolgte System, die Abschätzung des Grundeigenthums den Lokalbehörden zu überlassen, welche sich dabei der Mittel zu bedienen haben, die der Verkehr selbst an die Hand giebt, und von denen namentlich die an dem betreffenden Orte gezahlten Pachtpreise zu berücksichtigen sind, hat man nach einem unmittelbar nach Erlaß des irischen Armengesetzes gemachten Versuch als nicht für Irland anwendbar aufgegeben. Als Grund für die angenommene Nichtanwendbarkeit des englischen Verfahrens in Irland wird angeführt, daß dasselbe das Vorhandensein eines Selbstregiments voraussetze, welches in Irland überhaupt noch nicht ausgebildet ist; und daß ferner die herkömmlichen Bedingungen der Verpachtung von Ländereien im Norden und Süden Irlands zu verschieden seien, um für beide Landestheile einen gemeinsamen Maßstab abzugeben [14]). In Folge dessen

12) Vgl. XIIIth Annual Rep. p. 261.

13) Das Gesetz 15 and 16 Victoria cap. 63 führt die Bezeichnung: „an act to amend the laws relating to the valuation of rateable property in Ireland", und wurde ergänzt durch ein Gesetz vom 21. Februar 1853 (16 and 17 Victoria c. 7).

14) Im Norden Irlands sind die Ackerpachten im Allgemeinen stationär, ohne daß in den Pachtverträgen Näheres in Betreff der Pachtzeit festgesetzt wird. Bei einem Wechsel in der Person des Pächters ist es nicht üblich, die Pachtsumme zu erhöhen, und es gestattet die Sitte dem Pächter, sein Recht frei auf einen neuen Pächter zu übertragen, gegen dessen Persönlichkeit der Eigenthümer keine begründeten Einwendungen erheben kann, vgl. oben S. 215 Note 5. Sehr häufig bedingen sich

hat man ſich denn zu einem Parzellarkataſter entſchloſſen, und denſelben in den Jahren 1852 bis 1857 mit einem Koſtenaufwande von ungefähr 250,000 Pfund ausgeführt[15]). Die Koſten des Kata-

---

Pächter, indem ſie ihre Pachtung Anderen überlaſſen, von ihnen eine gewiſſe Abfindungsſumme aus, die dann eine Entſchädigung gewährt für ihre Mühe und ihre Kapitalien, die ſie zur Verbeſſerung des Pachtgutes aufgewendet haben, und Pächter ſind, indem ſie dies als ein ihnen zuſtehendes Recht betrachten, geneigt, zur Verbeſſerung ihrer Pachtungen reelle Verwendungen zu machen, die ſie ſonſt unterlaſſen würden. Allerdings ſind aber in Folge dieſes Herkommens die von den Pächtern gezahlten Pachtſummen vielfach erheblich niedriger, als ſie ſich bei einer Verpachtung an den Meiſtbietenden herausſtellen würden. Indem es nun vor der Aufnahme des Kataſters in Irland geſetzlich anerkannt war, daß die Lokalbehörden ſich bei Einſchätzung der Grundſtücke wegen der von ihnen zu zahlenden Steuer an die wirklich gezahlten Pachtſummen halten ſollten, ſo mußten nothwendig die Einſchätzungen in den nördlichen Theilen des Landes zu niedrig ausfallen. Ein hiervon ſehr verſchiedenes Verhältniß beſteht im Süden Irlands: daſelbſt iſt die Gewohnheit ſehr verbreitet, durch oft erneute Verpachtung kleiner Parzellen an ganz abhängige Pächter möglichſt hohe Pachtzinſen zu erzielen. Da nun auch in dieſen Landestheilen bei den Steuereinſchätzungen die wirklich gezahlten Pachtſummen geſetzlich zur Grundlage dienten, ſo mußten die Steuereinſchätzungen gegenüber von den durch Verpachtung aus den vorhandenen Grundſtücken möglicherweiſe momentan zu erreichenden Einnahmen in den ſüdlichen Theilen Irlands höher ausfallen als in den nördlichen, und es konnte nicht befremden, daß gegen die vorgenommenen Einſchätzungen aus den ſüdlichen Theilen des Landes Beſchwerden verlautbarten. Allein abgeſehen davon, daß die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften leicht in der Weiſe hätten abgeändert werden können, daß auf die beſprochenen Verſchiedenheiten des Herkommens bei Verpachtungen im Süden und Norden eine angemeſſene Rückſicht zu nehmen ſei, lagen auch bei der behaupteten Überbürdung des Südens vielfach Täuſchungen zu Grunde. Gerade in Folge der größeren Beſtändigkeit der Pachtverhältniſſe im Norden des Landes und der unzweckmäßigen Verpachtungsweiſe im Süden wurde der Grund und Boden im Norden weſentlich beſſer bebaut als im Süden, und wurde im Norden bei den mäßigſten Einſchätzungen der Ertrag einer gleich großen Ackerfläche von gleicher Bodenbeſchaffenheit immer noch weit höher geſchätzt als im Süden. Dieſer Umſtand veranlaßte aber die Armenbehörden, in deren Händen die obere Leitung der Abſchätzungen vor Einführung des Kataſters lag, eine Änderung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nicht zu beantragen. Vergleiche die Ausſagen von Edward Senior vor dem Committee of the House of Commons on townland valuation in Ireland 14—19 June 1844.

15) Vorarbeiten zu einem Kataſter hatten ſchon vor 1852 begonnen, indem man ein ſolches für die Grafſchaftsſteuer anfertigen wollte. Im Sommer 1857 war in 27 von den 32 Grafſchaften, in welche Irland zerfällt, das Kataſter zum Abſchluß gekommen, in den 5 andern Grafſchaften ſtand die Vollendung des Kataſters nahe bevor.

ſters wurden dadurch ſehr ermäßigt, daß bei ſeiner Feſtſtellung eine neue von der Regierung veranſtaltete ſehr genaue Militärkarte von ganz Irland in der Weiſe benutzt werden konnte, daß man die einzelnen Parzellen nur in dieſelbe eintrug, und obendrein noch mehr als den dritten Theil der Koſten des Kataſters durch den Verkauf von Karten der kataſtrirten Güter an die Beſitzer derſelben gedeckt erhielt. Vor Ausführung der Kataſtrirung wurde das Grundeigenthum in Irland behufs der Armenſteuer von den Lokalarmenbehörden unter der oberen Leitung der Centralarmenbehörde in Dublin eingeſchätzt, und es beſtand neben dieſer Abſchätzung eine andere für die Grafſchaftsſteuer (County-cess); ſeit Vollendung des Kataſters dient daſſelbe in Irland zur Grundlage für alle Steuern.

Anmerkung*). Nähere Angaben über das iriſche Kataſter verdankt der Verfaſſer der Mittheilung der Kataſterbeamten zu Dublin. Auch die Beamten der Armenpflege bezeugten ihm, daß die Abſchätzungen innerhalb der Sammtgemeinden ziemlich gleichförmig ausgefallen ſeien und bisher wenig Beſchwerden hervorgerufen hätten. Er ſieht ſich um ſo mehr veranlaßt, dieſe Angaben hier treu wiederzugeben, als die Aufnahme eines Parzellarkataſters mit einer Berechnung des Ertrages nach allgemeinen Grundſätzen (Bonitirung des Grund und Bodens, Schätzung des Körnerertrages, der Wirthſchaftskoſten, Feſtſetzung von Normalgetreidepreiſen u. ſ. w.) nach ſeiner Überzeugung nicht zu dauernd befriedigenden Reſultaten führen kann**). Dieſe Überzeugung iſt auch durch das, was er über das iriſche Parzellarkataſter vernommen hat, keineswegs erſchüttert worden, obwohl er einräumen muß, daß dieſes Kataſter mit einem verhältnißmäßig ſehr geringen Koſtenaufwand vollendet iſt.

Nach Abzug der durch Verkauf der Karten erlöſten Summe hat die Kataſtrirung einer geographiſchen Quadratmeile nicht mehr als zwiſchen 6 und 700 Thaler gekoſtet, während in der Rheinprovinz und Weſtphalen über 5000 Thaler dazu erforderlich waren.

Abgeſehen hiervon, waren die Kataſtralerträge ſchon im Sommer 1857, obwohl das Kataſter noch nicht ganz beendet war, vielfach zu niedrig ausgefallen, und ſtehen oft um ein Drittel unter dem wirklichen Werth***). Dies kann auch nicht an-

*) Der Herausgeber fügt hier dem Vorſtehenden in der Form einer Anmerkung eine vom Verfaſſer im Winter 1857 niedergeſchriebene Ausführung wörtlich bei, da ſie von allgemeinem Intereſſe ſein dürfte; ihre Angaben zu ergänzen und fortzuführen fehlen ihm die Materialien.

**) Dieſe Anſicht hat Kries dargelegt in ſeiner Schrift: Vorſchläge zur Regelung der Grundſteuer in Preußen. Berlin 1855 (Verlag von W. Hertz).

***) Unter Vielen, die dies dem Verfaſſer verſicherten, findet der Herausgeber in deſſen Tagebüchern Mr. Horslay zu Killarnay angeführt, der behauptete, es ſei das der Fall, ganz abgeſehen davon, daß man bei der Abſchätzung auf die Steuern Rückſicht genommen und in Betracht deren den Reinertrag niedriger geſtellt habe.

ders sein, da das Grundeigenthum in den Jahren 1845 bis 1851 in Folge der Mißernten, hohen Steuern und Subhastationen sehr beträchtlich im Werth gefallen war, seit 1851 aber in Folge des Aufschwunges der Kultur, der gesteigerten Getreidepreise, der Rückkehr des Vertrauens und des Einströmens fremder Kapitalien wieder sehr schnell und sehr erheblich gestiegen ist. Im Jahre 1845 vor dem Ausbruche der Kartoffelkrankheit wurde der Werth des Grundeigenthums durch die Armenbehörden auf 13,400,000 Pfund, im Jahre 1851 dagegen auf nur 11,500,000 Pfund geschätzt. Die seitdem wieder eingetretene Steigerung des Werths ist durch das Kataster nur in geringem Maße berücksichtigt, indem danach der Ertrag des Grundeigenthums im Jahre 1856 auf nicht höher als 11,700,000 Pfund festgestellt wurde*). Ein Kataster, welches während einer Reihe von Jahren ausgeführt wird, indeß die Güterpreise in dieser Zeit zuerst fallen und dann wieder steigen, kann und soll nicht allen Schwankungen der Güterpreise folgen, eben deswegen, weil die Erträge, welche von derselben Behörde doch nur successive ermittelt werden können, in dem ganzen Lande nach denselben Grundsätzen geschätzt werden sollen. Dazu ist die Steigerung im Werthe des Grundeigenthums keine gleichmäßige im ganzen Lande, sie tritt da zuerst und im größten Umfange ein, wo die fremden Kapitalien in der größten Ausdehnung hinströmen. Die Katastralerträge sind daher von Anfang an nicht Angaben der wirklichen Erträge, sondern nur Verhältnißzahlen. Sie müssen das letztere in dem Maße mehr werden, je höher die Güterpreise bei dem ferneren Fortschritte der Kultur steigen. Revisionen können diese Beschaffenheit des Katasters aus eben den Gründen nicht ändern, aus denen die Katastralerträge bei ihrer ersten Aufnahme den wirklichen Erträgen nicht gleichgestellt werden konnten. Es muß später sogar immer schwieriger werden, die wirklichen Erträge zur Ermittelung oder Berichtigung der Katastralerträge zu benützen, da die der Berechnung zu Grunde gelegten Principien, insbesondere die Getreidepreise, später immer weniger passen, und man sich zu einer Änderung derselben (welche überdies die Revision zur Aufnahme eines neuen Katasters machen würde) schwer entschließt.

In Irland ist nach der Ansicht des Verfassers von den Revisionen um so weniger zu erwarten, da dieselben alle 14 Jahre nur auf den Antrag der Grafschaftsversammlungen oder Armenräthe in der betreffenden Grafschaft oder Sammtgemeinde vorgenommen werden sollen (15 and 16 Victoria cap. 63 §. 34); also nur partiell und nicht regelmäßig und gleichzeitig im ganzen Lande stattfinden werden. Daß eine Grafschaft die Erhöhung z. B. der Normalpreise des Getreides bei ihren Schätzungen wünschen sollte, wenn dieselbe nicht auch in den übrigen Grafschaften eintritt, ist kaum zu erwarten.

Dies widerstreitet keineswegs den Angaben, daß das Kataster bis jetzt befriedigt habe, denn es dient gegenwärtig nur zu Erhebung lokaler Steuern (der Grafschafts- und Armensteuer), wo es nur auf die Gleichmäßigkeit der Abschätzung innerhalb dieser engeren Verbände ankommt. Diese kann bei einem eben angenommenen Kataster sehr wohl erreicht sein. Daß die Erträge in einer Grafschaft durchschnittlich zu niedrig abgeschätzt sind, wird so lange keinen Grund der Beschwerde

*) Im Jahre 1859 belief sich der gesammte Katastralertrag Irlands auf 12,213,620 L.; vgl. XIIIth Annual Report p. 144.

abgeben, als keine Steuer von mehreren Grafschaften zugleich oder vom ganzen Lande nach dem Kataster erhoben wird.

Die Verhältnisse Irlands erklären indeß, warum man das englische System der lokalen Abschätzung nach den Pachtpreisen, mit jährlicher Revision und später nachfolgender Ausgleichung der Abschätzungen zwischen den verschiedenen Sammtgemeinden, nicht annahm oder vielmehr bald verließ, nachdem man dasselbe zuerst nachzuahmen versucht hatte. Die Abschätzungen durch Lokalbehörden werden anfangs wohl immer ziemlich unvollkommen ausfallen, und das in dem Grade mehr, als diese in solcher Aufgabe noch ungeübt und überhaupt noch nicht geschäftskundig sind. Die Abschätzungen können nur allmählich durch die jährlichen Revisionen und Reklamationen der Steuerpflichtigen, bei völliger Öffentlichkeit der Steuerrollen, befriedigend werden und insbesondere zunächst innerhalb der Sammtgemeinden ausgeglichen werden. Indeß ist dies Resultat im Laufe der Zeit doch auch mit ziemlicher Sicherheit zu erreichen. In Irland vertor man die Geduld, diesen Zeitpunkt abzuwarten, weil die Steuern nicht lange nach der Einführung der Armengesetze durch die Nothjahre bis zu einer erdrückenden Höhe getrieben wurden, und die Lokalbehörden eines festbegründeten Ansehens, sowie des Zutrauens der Unparteilichkeit entbehrten. Dazu kam die oben S. 261 in Note 14 erwähnte Verschiedenheit des Herkommens bei der Verpachtung im Norden und Süden Irlands. Da in den Nothjahren wiederholt eine allgemeine Hilfssteuer (Rate in aid) in ganz Irland auf Grundlage der von den Armenbehörden bewirkten Schätzungen ausgeschrieben wurde (in den Jahren 1849 und 1851, vergl. Nicholls History p. 359 u. 375), so war das Verlangen nach einer gleichmäßigen Abschätzung durch ganz Irland allerdings nicht ungegründet. Allein abgesehen davon, daß die Beschwerden über die Verschiedenheit der befolgten Grundsätze mehr scheinbar als gerechtfertigt waren, ist eine allgemeine und befriedigende Ausgleichung der Abschätzungen auf dem Gebiete eines ganzen Königreichs niemals schnell und am wenigsten zur Zeit einer gefährlichen Krise zu erreichen.

Während der Nothjahre haben die Steuern doch nach den damals vorhandenen, durch die Lokalbehörden unter Leitung der Armenkommissaeien bewirkten Abschätzungen erhoben werden müssen, und nun das Kataster vollendet ist, sind die Steuern leicht geworden, und werden nur für die Lokalverbände ausgeschrieben.

Ob man in Irland mit den Ergebnissen des Katasters nach 20 bis 30 Jahren noch zufrieden sein wird, wagt der Verfasser zu bezweifeln; indeß kann darüber allerdings nur die Erfahrung endgültig entscheiden.

3. Behörden für die Armenpflege.

§. 63.

Die Armenbehörden im Allgemeinen.

Der Organismus der Behörden für die Armenpflege in Irland ist dem in England vollständig nachgebildet, nur hat man der irischen Centralarmenbehörde noch ausgedehntere Befugnisse gegeben, und ihr einen

noch umfaſſenderen Wirkungskreis eingeräumt, als ihn die engliſche Centralarmenbehörde beſitzt. Es wird daher, nachdem wir bereits die engliſchen Armenbehörden in den §§. 9—19 näher beſprochen haben, hier genügen, wenn wir uns auf einige wenige Erläuterungen über das gegenwärtig befolgte Syſtem der iriſchen Armenverwaltung beſchränken, und vorzüglich nur deſſen Abweichungen von dem in England beſtehenden hervorheben. Wir beſprechen zuerſt die Centralarmenbehörde, dann die Lokalarmenbehörden.

§. 64.

Die Centralarmenbehörde[1]).

An der Spitze der Armenpflege ſteht gegenwärtig in Irland, wie in England, eine ſelbſtſtändige Kommiſſion, die Poorlaw-Commission[2]); ſie beſitzt von der Königin ihre Vollmacht, und es werden von den fünf Mitgliedern (Poorlaw-Commissioners)[3]), die ſie bilden, drei von der Königin, nach ihrem Ermeſſen (at pleasure) beſonders dazu ernannt, während die zwei anderen durch ihre anderweitige amtliche Stellung (ex officio) zu Kommiſſionsmitgliedern berufen ſind.

Kraft ihres Amtes ſind Armenkommiſſarien der Erſte und der Unter-Staatsſekretär (Miniſter) des Lordlieutenants für Irland (des früheren Vicekönigs).

Beſonders ernannt werden: ein Erſter Kommiſſarius (Chief-Commissioner), der in der Kommiſſion den Vorſitz führt; ein

---

1) Über die Organiſation und Geſchäftsordnung der Centralarmenbehörde geben nähere Auskunft: Report of Misters Boomley and Stephenson to the Lords of the Treasury 4th of March 1854 und Letter from the Poorlaw Commissioners of Ireland to the Treasury. Session 1855. Mündliche Erläuterungen über die Thätigkeit der Kommiſſion verdankt der Verfaſſer vorzüglich Mr. Edward Senior zu Dublin, Stellvertreter des Vorſitzenden der Kommiſſion.

2) Anfänglich hatte das engliſche Armenamt die Geſchäfte der Centralarmenbehörde in Irland mitgeführt, durch Geſetz vom 22ſten Juli 1847 (10 and 11 Victoria cap. 90) wurde eine beſondere Behörde für Irland vorgeſchrieben; das Geſetz erklärt es für „expedient that the control of the administration of the laws for the relief of the poor in Ireland should be wholly separated from the control of the administration of the laws for relief of the poor in England."

3) Das Geſetz über Einführung der Kommiſſion nennt ſie: „Commissioners for administering the Laws for Relief of the Poor in Ireland".

Zweiter Kommissarius (Assistant-Commissioner), der in Abwesenheit des ersten Kommissarius dessen Stelle vertritt[4]); und ein Medizinal-Kommissarius (Medical-Commissioner), unter dessen besonderer Aufsicht das gesammte Armenkrankenwesen steht[5]).

Zur Unterstützung ist den Kommissarien noch ein Sekretär (Assistant-Secretary) beigegeben, der namentlich die auf Gesundheitspolizei und Krankenwesen sich beziehenden Sachen bearbeitet.

Außerdem steht unter den Kommissarien ein zahlreiches Bureau, gebildet aus einem Chef (Chief-clerk), 36 ordentlichen und 38 außerordentlichen Beamten (Clerks). Die ordentlichen Mitglieder erhalten eine feste Besoldung von 80 bis 250 Pfund, die außerordentlichen dagegen ziehen nur Diäten (täglich 5 Schillinge).

Die wichtigeren Angelegenheiten, bei deren Entscheidung die Ansichten der Regierung einzuholen sind, müssen kollegialisch behandelt werden; eine Bestimmung, abweichend von der beim englischen Armenamte bestehenden, die man für nothwendig hielt, weil der irischen Armenkommission noch ausgedehntere Befugnisse als der englischen eingeräumt sind, und sie sich nicht am Sitze der Reichsverwaltung befindet. In Folge dessen versammeln sich die Kommissarien zweimal wöchentlich. Die laufenden Geschäfte erledigt der Chief-Commissioner, oder in dessen Abwesenheit der Assistant-Commissioner allein. Nur bei den auf das Krankenwesen und die Gesundheitspolizei bezüglichen Angelegenheiten wird der Medizinalkommissarius zugezogen, oder es werden vielmehr faktisch die von ihm erlasse-

4) Zum ersten Chiefcommissioner wurde am 27sten August 1847 Mr. Twisleton ernannt, zum ersten Assistantcommissioner Mr. Power; im Jahre 1849 legte Mr. Twisleton sein Amt nieder und Mr. Power wurde an seine Stelle berufen, während ein Inspector Mr. Ball zweiter Kommissarius wurde, an dessen Stelle sodann 1852 Mr. E. Senior trat. Vgl. Nicholls Hist. p. 338. 363. 398. Die Ernennung der Commissioners erfolgt nur auf Widerruf, ist faktisch aber eine lebenslängliche, die ohne erhebliche Gründe nicht zurückgenommen wird. Als einen eigenthümlichen Grund für die besonders feste Stellung der Commissioners in Irland hob Mr. Senior dem Verfasser gegenüber den Gegensatz hervor, der im Lande zwischen der Aristokratie und der übrigen einheimischen Bevölkerung bestehe, vermöge dessen die Maßnahmen der Regierung an letzterer leicht einen Rückhalt finde.

5) Die Medical Charities Act (14 and 15 Victoria cap. 68) in §. 1: „Provide for the appointment of a medical commissioner, being a physician or surgeon of not less than thirteen years standing, to be united with the Poor-law Commissioners in the execution of the Act."

nen Dekrete von einem der beiden anderen Kommiſſarien mitunterzeichnet.

Es wurde bereits bemerkt, daß die Armenkommiſſarien (Poorlaw-commissioners) für Irland alle Befugniſſe beſitzen, die dem engliſchen Armenamt (Poorlaw-board) eingeräumt ſind; in folgenden Beziehungen ſteht ihnen aber ein noch weiterer Geſchäftskreis und eine noch ausgedehntere Vollmacht zu:

1. Sie haben die Vollziehung der Beſtimmungen über das Krankenweſen und die Geſundheitspolizei zu leiten und zu überwachen[6]); eine Aufgabe die in England großentheils der Oberbehörde für die Geſundheitspolizei (Board of Health) obliegt.

2. Die Armenkommiſſarien haben ferner ſelbſtſtändig, und wenn ſie es für nöthig halten, ohne Rückſicht auf die Zuſtimmung der Lokalbehörden, den Umfang und die Grenzen der Armenverbände, ſowohl der Sammtgemeinden und Wahlbezirke, als auch der Armenkrankenbezirke, zu beſtimmen, und können dieſelben ſtets nach ihrem Ermeſſen verändern[7]).

In den Jahren 1849 bis 1852 wurden auf Veranlaſſung eines Parlamentsbeſchluſſes, wie oben S. 243 erwähnt, ſehr bedeutende Veränderungen in der Zahl und dem Umfange der Sammtgemeinden und Wahlbezirke vorgenommen; Veränderungen, die wegen der durch ſie hervorgebrachten Regelung der Eigenthums- und Beitragsverhältniſſe, für längere Zeit einen größeren Aufwand von Mühe und Arbeit verurſachten, indem jeder Bezirk, der einer beſtehenden Sammtgemeinde zugelegt wurde, den Schulden und dem Vermögen derſelben gegenüber, ſein beſonderes Konto erhielt, dem entſprechend ſeine Bei-

6) Dieſe Beſtimmungen ſind enthalten in der Medical Charities Act vom Jahre 1852 (14 and 15 Victoria cap. 68), die ſich dabei in §. 18 auf die Nuisances Removal Act (11 and 12 Victoria cap. 123) und die Diseases Prevention Act (12 and 13 Victoria cap. 111) bezieht.

7) Vergl. die Armenakte von 1838 (1 and 2 Victoria cap. 56) §. 18: „the commissioners may divide the union into electoral divisions, and from time to time alter the same; but in making or altering such electoral divisions, no townland is to be divided.“ The Extension Act vom 8ten Juni 1847 (10 and 11 Victoria cap. 31) §. 17: „The commissioners empowered to dissolve or alter unions without consent of the guardians, and to form such other unions therefrom as they shall deem expedient, and to adjust the claims and liabilities consequent thereon;“ und Medical Charities Act von 1852 (14 and 15 Victoria c. 68) §. 6: „The guardians are, whenever required by the commissioners, to divide unions into dispensary districts, having regard to extent and population.“

träge bis zur Ausgleichung dieſer Verhältniſſe berechnet werden. Seit dem Jahre 1851 ſind zwar keine weiteren Veränderungen in der Abgrenzung der Armenverbände vorgenommen worden, es ſind aber ſehr häufig Anträge auf Abänderungen, namentlich in Betreff der Wahlbezirke, geſtellt worden, die zwar ſämmtlich abſchläglich beſchieden wurden, indeſſen doch die Zeit und Kräfte der Armenkommiſſarien ſehr in Anſpruch genommen haben, indem dieſe verpflichtet ſind, derartige Anträge ſtets genau zu prüfen, und dies nicht ohne eingehende Unterſuchungen über viele einſchlagende Punkte möglich iſt.

3. Den Armenkommiſſarien liegt es ſodann unmittelbar ob, die Erbauung, Erweiterung und Inſtandhaltung aller Arbeitshäuſer zu leiten[8]). Die Centralarmenverwaltung von Irland wird von Seiten des Geſetzes als die Eigenthümerin der ſämmtlichen Arbeitshäuſer und ähnlichen Anſtalten des Landes aufgefaßt, die einen Werth von mehr als anderthalb Millionen Pfund haben; während in England dieſe Anſtalten geſetzlich den durch die Armenräthe repräſentirten Sammtgemeinden gehören.

Obwohl gegenwärtig die Arbeitshäuſer längſt in allen iriſchen Sammtgemeinden erbaut und eingerichtet ſind, ſo fehlt es doch den Armenkommiſſarien nicht an mannigfachen Geſchäften in Beziehung auf ſie. Nicht ſelten werden Abänderungen der Anſtalten ſelbſt, Anlagen von Kirchhöfen für ſie[9]), Erweiterungen der zu ihnen gehörenden

8) Vgl. die Armenakte von 1838 §§. 34. 35: „When a union is declared, every house of industry, workhouse, and foundling hospital within its limits, and supported wholly or in part by parliamentary grant etc., with all things thereto belonging, is to become vested in the Poorlaw commissioners, subject to the debts and encumbrances thereof — in trust for, and subject to, the powers and provisions of this Act. The commissioners may from time to time as they see fit, build or cause to be built a workhouse or workhouses for any union, or may hire any building or buildings to be used as a workhouse, and may enlarge and alter the same, in such manner as they deem most proper for carrying the provisions of the Act into execution, and may purchase or hire any land not exceeding twelve acres to be occupied with such workhouse, and may order the guardians to uphold and maintain, and to furnish and fit up the same, and provide means for setting the poor to work therein — for all wich purposes the guardians are required to raise and levy the necessary sums as a poorrate, or to borrow the money and charge the same on the future poorrate, as the commissioners shall direct."

9) Extension Act (10 and 11 Vict. c. 31) §. 20: „provide for the purchase

Grundstücke, fortgesetzt aber Reparaturen der Gebäude und des Mobiliars der Arbeitshäuser erforderlich, und es liegt den Kommissarien ob, dies zu überwachen, alle Verträge in Beziehung darauf zu prüfen und zu genehmigen, sowie alle Prozesse darüber in ihrem Namen zu führen; u. s. w.

4. Eine bedeutend erschwerte Verwaltung verursacht den Kommissarien in Irland die Verschiedenheit der Konfessionen in der Bevölkerung der einzelnen Sammtgemeinden, von denen die eine die Mehrheit der Bevölkerung ausmacht, eine andere den herrschenden Theil derselben bildet[10]). Bei jedem Arbeitshause stellen die Kommissarien drei Kapläne an: einen für die der Staatskirche angehörenden Inwohner, einen für die Katholiken, und einen für die Dissenters[11]). In vielen Fällen haben sie zu bestimmen, ob ein Kind nach dem bestehenden Recht in der katholischen oder in der protestantischen Kirche zu erziehen ist.

5. Die irischen Armenkommissarien üben endlich eine viel weiter gehende Kontrole über die Armenräthe der Sammtgemeinden aus, als das Armenamt in England. Viele Beschlüsse der Armenräthe unterliegen der Genehmigung der Armenkommissarien, z. B. die Beschlüsse über Verfolgung eines Prozesses bei einem höheren Gerichte, Appellation an die Vierteljahressitzungen, und ähnliche. Dadurch, daß die Armenkommissarien hierzu ihre Genehmigung ertheilen oder verweigern können, wird die Armenkommission praktisch zu einer Art von Zwischeninstanz in den betreffenden Beschwerdefällen.

Am bezeichnendsten für die von der englischen verschiedene Stellung der Armenkommissarien, gegenüber von den Lokalbehörden, und am folgenreichsten ist die Befugniß der Armenkommissarien, die Armenräthe in Fällen der Pflichtversäumniß aufzulösen, und entweder neue Wahlen anzuordnen, oder wenn sie diese für erfolg-

---

of three additional acres of land to be used for a cemetery, or for the erection of fever wards, etc." Vgl. Nicholls Hist. p. 239.

10) Nach dem Census vom 8ten April 1861 beträgt in Irland die Zahl der Katholiken 4,490,583, der Protestanten 1,273,638 (darunter der anglikanischen Hochkirche Angehörige 678,661, Presbyterianer 528,992, Methodisten 44,532 u. s. w.), und der Juden 322. Vgl. Petermann Geograph. Mittheil. 1861 S. 432.

11) Extension Act (10 and 11 Victoria c. 31) §. 19: „enables the commissioners to provide a chapel, and to make such regulations as they deem expedient, for securing the religious worship of any denomination of christians in the workhouses."

los halten, die Verwaltung der Armenpflege in der Sammtgemeinde einstweilen durch einen besoldeten Beamten (Viceguardian) führen zu lassen[12]). Von dieser sehr weitgehenden Befugniß, haben die Armenkommissarien in den Nothjahren Irlands mehrfach Gebrauch gemacht, weil die Armenräthe sich weigerten, die zur Beschaffung der erforderlichen Armenunterstützungen allerdings sehr drückenden Armensteuern auszuschreiben, und es wurden namentlich im Jahre 1847 von den Armenkommissarien deswegen 32, im Jahre 1848 5 Armenräthe (Boards of guardians) aufgelöst[13]). Ist seit jener Zeit auch eine derartige Maßregel nicht wieder vorgekommen, so kontroliren doch die Armenkommissarien die Armenräthe fortgesetzt in sehr weitgehender Weise, und nöthigen sie, daß stets die für die Armenpflege erforderlichen Summen bereit liegen, so daß eine schleunige Auflösung aus dem früheren Grunde nicht unmittelbar nothwendig werden kann. Allwöchentlich müssen die Armenräthe den Armenkommissarien Bericht erstatten über den Betrag der ausgeschriebenen Steuern, die Zahl der im Arbeitshause befindlichen Personen, und eine Reihe von anderen speciell vorgeschriebenen Punkten.

Um diese, viel weiter als in England ausgedehnte Kontrole der Armenkommissarien über die Armenräthe wirksam ausführen zu können, ist den Armenkommissarien eine größere Anzahl von Inspektoren, als in England, beigeordnet. Es sind deren, in Irland bei einer Bevölkerung von 6,552,055 Menschen (nach dem Census vom Jahre 1851, und jetzt von nur 5,764,543 nach dem Census vom Jahre 1861), 16 angestellt, während in England, bei einer Bevölkerung von 18 Millionen (nach dem Census vom Jahre 1851, und jetzt von 20,061,725

12) The Poorrelief Act von 1838 §§. 25. 26: „If an election of guardians does not take place, or of any of those elected shall neglect or refuse to act, the commissioners may ordor a fresh election, and on failure thereof may appoint another to fill the place of any guardian so failing, until an election of guardians takes place under the provisions of the Act. And if regular meetings of the guardians be not held, or if their duties be not effectually discharged according to the intentions of this Act, the commissioners may dissolve such board, and order a fresh election; and if the guardians then elected likewise fail, the commissioners may appoint paid officers to carry out the provisions of the Act, and define their duties, and regulate their salaries, which are to be paid out of the poorrates of the union."

13) Vgl. Nicholls Hist. p. 300. 305. 341. 360.

nach dem Cenſus von 1861), wie S. 69 erwähnt, nur 11 Inſpektoren vorhanden ſind. Die Stellung und die Vollmacht der Inſpektoren iſt in Irland dieſelbe wie in England.

Außer dieſen 16 zur Beaufſichtigung der Lokalarmenpflege im engeren Sinne thätigen Inſpektoren, ſind noch 5 Inſpektoren ernannt für die Ueberwachung des Krankenweſens und der Geſundheitspolizei im Allgemeinen. Sie müſſen praktiſche Ärzte oder Wundärzte ſein, und haben das Recht, die Lokale für die Bezirkskrankenpflege zu beſuchen, den Verſammlungen der Ausſchüſſe der einzelnen Krankenpflegediſtrikte beizuwohnen, und auf Anweiſung der Armenkommiſſarien alle Hoſpitäler oder Krankenhäuſer zu revidiren, welche Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe erhalten[14]).

Zur Prüfung der Rechnungen der einzelnen Armenverbände ſind außerdem in Irland 5 District-auditors (Bezirks-Rechnungsreviſoren) angeſtellt, die von den Armenkommiſſarien ernannt werden, und ihre Beſoldung aus der Staatskaſſe erhalten; ihre Thätigkeit gilt für unbedingt nothwendig, um Unregelmäßigkeiten und Unordnungen in der Lokalverwaltung vorzubeugen. Über die Stellung der dieſen ähnlichen Beamten in England iſt oben S. 89 Näheres beigebracht worden[15]).

§. 65.
Die Lokalarmenbehörden.

Die Verwaltung der Ortsarmenpflege wird in Irland wie in England von dem Board of Guardians oder dem Armenrath geführt, einer für die einzelne Sammtgemeinde (Union)

---

14) Vergl. Medical Charities Act von 1852 (14 and 15 Victoria cap 68) §§. 4. 5: „The commissioners may appoint fit persons, being physicians or surgeons of not less than seven years standing, to be inspectors, but the medical commissioner and the inspectors are restricted from practising professionally;“ §. 17: „Inspectors may visit dispensaries, and attend meetings of guardians; the commissioners are to report upon hospitals and infirmaries, etc.“

15) Die Wirkſamkeit der District auditors wurde dem Verfaſſer mehrfach ſehr gerühmt, namentlich von Mr. E. Senior (vgl. oben S. 267); ſie ſeien in Irland, meinte er, ganz unentbehrlich, ſchon um zu verhüten, daß die für die Armenpflege aufgebrachten Gelder nicht mißbräuchlich verausgabt oder gar veruntreut würden; man dürfe nie außer Acht laſſen, daß in Irland kein engliſches Self-government ſtattfinde, und die an ein ſolches nicht gewöhnte Bevölkerung es auch nicht verſtehe.

gebildeten Behörde, welche im Wesentlichen in beiden Ländern dieselbe Zusammensetzung und Stellung hat, nur daß die Befugnisse derselben in Irland weit beschränkter sind, wie dies die größere Machtfülle bedingt, welche, wie erörtert wurde, der irischen Centralarmenbehörde eingeräumt ist.

Dem Armenrath (Board of Guardians) liegt ob, die Aufnahme der Armen in das Arbeitshaus; die Beschaffung aller für die Armenpflege erforderlichen Geldmittel; ihre Verwendung für die Bedürfnisse des Arbeitshauses; die Bewilligung von Unterstützungen zur Auswanderung; die Anstellung der besoldeten Lokalarmenbeamten, wie namentlich ihres Sekretärs (Secretary), des Unterstützungsbeamten (Relieving officer), des Direktors des Arbeitshauses (Governor), der Lehrer und Ärzte, sowie des Dienstpersonals im Arbeitshause; ferner die Unterbringung der im Arbeitshause herangewachsenen Knaben und Mädchen; u. s. w. Bei allen ihren Handlungen stehen die Armenräthe unter einer strengen Kontrole der Armenkommissarien, welche alle Beschwerden der Armen gegen die Armenräthe durch die Inspektoren untersuchen lassen; die Einrichtung der Arbeitshäuser im Einzelnen bestimmen, und die verschiedenen Anstalten derselben fortgesetzt revidiren; die Armenräthe zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und zum Ersatz ungesetzlicher Ausgaben anhalten; die Bewilligungen zur Beförderung der Auswanderung genehmigen, die besoldeten Lokalarmenbeamten im Fall ihrer Nachlässigkeit oder Unfähigkeit entlassen u. s. w.

Die Armenräthe bestehen in Irland wie in England aus gewählten Mitgliedern und solchen die in Folge einer anderen amtlichen Stellung (ex officio) Sitz und Stimme im Armenrathe haben.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Armenrathes sind die Sammtgemeinden in Wahlbezirke (Electoral divisions) getheilt, von denen jeder in der Regel ein Mitglied des Armenrathes, in manchen Bezirken auch mehrere, zu wählen hat.

Kraft ihres Amtes (ex officio) sind die in den Sammtgemeinden angesessenen Friedensrichter, welche im Wesentlichen dieselbe Stellung haben wie in England, Mitglieder des

Armenrathes[1]). Doch iſt beſtimmt, daß die Zahl der Friedensrichter die der gewählten Mitglieder nicht überſteigen darf[2]). Sind mehr Friedensrichter in einer Sammtgemeinde anſäſſig, als dieſelbe Mitglieder in den Armenrath zu wählen hat, ſo wählen die Friedensrichter aus ſich eine der Zahl der gewählten Mitglieder gleich große in den Armenrath. Eine derartige Beſchränkung der Zahl der ex-officio-Mitglieder des Armenrathes hielt man in England nicht für nothwendig, weil nach den dortigen Verhältniſſen der Fall nicht leicht vorkommen kann, daß die gewählten Mitglieder des Armenrathes die Minderzahl deſſelben bilden. Es wurde im §. 62 erörtert, daß die iriſchen Wahlbezirke (Electoral divisions) durchſchnittlich größer ſind, als die Kirchſpiele, die in England die Sprengel für die Wahlen der Armenräthe abgeben; ſchon in Folge deſſen iſt in England die Zahl der in einer Sammtgemeinde gewählten Mitglieder des Armenrathes verhältnißmäßig eine größere. Da eine iriſche Sammtgemeinde im Durchſchnitt 21 Wahlbezirke zählt, vgl. oben S. 260, ſo beſteht ein iriſcher Armenrath durchſchnittlich aus einigen 40 Mitgliedern; doch haben nicht wenige iriſche Armenräthe die doppelte und eine noch größere Mitgliederzahl.

Um gültige Beſchlüſſe zu faſſen, genügt geſetzlich in allen Armenräthen die Anweſenheit von drei Mitgliedern. Zur Behandlung der wichtigſten und die meiſte Zeit in Anſpruch nehmenden Geſchäfte, werden meiſtens aus den Armenräthen Ausſchüſſe beſtellt, ſo namentlich zur Beaufſichtigung und Verwaltung des Arbeitshauſes (Visiting committee), und zur Verwaltung

---

1) In der Armenakte §. 23: „Every justice of peace not being a stipendiary magistrate or arristant-barrister or minister of any religious denomination, is an ex-officio guardian of the poor of the union in which he resides, and after the board of guardians is duly constituted may act as a member of the board, in like manner as an elected guardian. But when the justices duly qualified and residing in the union exceed one-third the number of elected guardians, they are at a meeting specially assembled for the purpose, to appoint from among themselves a number nearest to but not exceeding one-third of the elected guardians, etc.“

2) Geſetz vom 8ten Juni 1847 (10 and 11 Victoria cap. 31) §. 16: „The limitation of ex-officio guardians to one-third the number of elected guardians is repealed; but it is at the same time provided, that the ex-officios shall in no case exceed the number of the elected guardians.“ Vergl. Nicholls Hist. p. 331.

der Finanzgeschäfte (Financial-committee); diese Ausschüsse können keine selbstständigen Beschlüsse fassen, sondern haben nur dem Plenum des Armenrathes Bericht zu erstatten. Der Armenrath selbst hält regelmäßige Sitzungen, gewöhnlich in jeder Woche eine.

Die in den Armenrath gewählten Mitglieder gehören in den ländlichen Gemeinden fast ausschließlich dem Stande der Pächter (Farmers) an, die nach den Urtheilen, die der Verfasser im Lande vernommen hat, im Allgemeinen die für diese Stellung erforderliche Umsicht und Fassungskraft besitzen, jedoch nicht immer für völlig zuverlässig gelten [3]).

Wo die Verschiedenheit der Konfessionen keine Parteigegensätze hervorruft, sind die Wahlen in den Armenrath selten ein Gegenstand des Kampfes, und es pflegt überhaupt nur in denjenigen Distrikten ein öfterer Wechsel in den Persönlichkeiten des Armenrathes statt zu finden, wo die verschiedenen Parteien sich ziemlich gleich stehen, und eine schwankende Majorität bei den Wahlen verschiedene Resultate gewährt.

Die nicht gewählten Mitglieder des Armenrathes aus der Zahl der Friedensrichter, sind mit seltenen Ausnahmen größere Grundbesitzer. Von ihnen pflegen wenigstens einige die Sitzungen des Armenrathes regelmäßig zu besuchen, und diese nehmen dann vielfach die allgemeine Leitung der Geschäfte in die Hand. Die specielle Kontrole über die Armen des Distriktes, die Erforschung ihrer persönlichen Verhältnisse, die Sorge dafür, daß die Verwandten von Hülfsbedürftigen ihre Pflichten gegen sie erfüllen, sowie daß dem einzelnen Wahlbezirk keine ihm nicht zufallenden Armen zur Last geschrieben werden u. s. w., wird in der Regel von den gewählten Mitgliedern des Armenrathes ausgeübt; während größere Grundbesitzer auf dem Lande, Fabrikanten und Kaufleute in den Städten, außer der allgemeinen Leitung der Geschäfte, die Verwaltung des Arbeitshauses, die finanziellen Geschäfte, die Korrespondenz mit den Armenkommissarien, die Anstellung der Beamten, zu übernehmen pflegen [4]).

---

3) Einzelne, z. B. Mr. Senior, klagten dem Verfasser gegenüber, daß es den Guardians in Irland noch oft an Geschäftserfahrung fehle. Andere, z. B. Mr. Horsley, wollten dies nicht einräumen; er meinte, er müsse ihnen das Zeugniß geben, daß sie meistens geweckte, umsichtige Leute seien, wenn sie auch oft nicht lesen könnten.

4) Nähere Mittheilungen hierüber verdankt der Verfasser insbesondere dem Mr. Crawford.

Im Allgemeinen beherrſchen die Grundbeſitzer großentheils die Wahlen in den Armenrath, ſo daß ſie bei einigem Eifer und Geſchick faſt überall auf dem Lande einen ganz entſcheidenden Einfluß auf die Verwaltung der Armenpflege ausüben [5]).

Der Sekretär der Sammtgemeinde (Secretary) und die Unterbeamten des Armenraths, wie namentlich der Direktor des

---

5) Nach den Mittheilungen, die darüber dem Verfaſſer insbeſondere von Mr. O' Brien in Queenstown bei Cork gemacht wurden, war der Hergang in Irland folgender: Unmittelbar nach Erlaß des Armengeſetzes zeigte ſich im Lande eine ſehr verbreitete Oppoſition gegen die neue Armenverwaltung, und waren namentlich die größeren Grundbeſitzer ſehr gegen dieſelbe eingenommen; in nicht wenigen Sammtgemeinden vermieden letztere es daher grundſätzlich, ſich an den Armenräthen zu betheiligen. Als in den folgenden Jahren durch die wiederholten Mißernten der Kartoffeln die Noth in Irland ſtieg, wurde die ausgeſchriebene Armenſteuer in vielen Sammtgemeinden ſehr drückend, und die gewählten Guardians, die ohnehin den Geſchäften der Armenverwaltung wenig gewachſen waren, weigerten ſich in einer Reihe von Sammtgemeinden Armenſteuern auszuſchreiben. Die Armenkommiſſarien ſahen ſich dadurch gezwungen, einen bedeutenden Theil der Armenräthe aufzulöſen und durch beſoldete Guardians die Armenverwaltung auszuführen, wozu ihnen das Geſetz die Befugniß gewährte, vgl. oben S. 268. Das erzeugte allgemein große Unzufriedenheit, da obendrein die Armenſteuern bald noch höher ſtiegen; man warf den beſoldeten Viceguardians vor, daß ſie die Armengelder unzweckmäßig verwendet hätten, und bei dem Mangel an Ortskenntniß vieler von ihnen mag das auch nicht ſelten der Fall geweſen ſein. Als die Regierung darauf im Jahre 1849, zum Theil wohl veranlaßt durch die im Lande wachſende Unzufriedenheit, den Armenräthen die ihnen entzogene Verwaltung zurückgab, benahmen ſich, durch Erfahrung belehrt, die großen Grundbeſitzer weſentlich anders als früher; in den meiſten Sammtgemeinden unterzogen ſie ſich ernſtlich den Geſchäften der Armenverwaltung, nahmen neben den zu Guardians gewählten Farmers an den Sitzungen der Armenräthe Theil, ſchulten die Farmers in den ihnen fremden Geſchäften ein und gewannen ihr Vertrauen, ſo daß ſie weſentlich die Leitung der Armenräthe erlangten. Dies hat ſeitdem im Allgemeinen fortgedauert; eine Anzahl der größeren Grundbeſitzer (kleine exiſtiren in Irland überhaupt verhältnißmäßig nur wenige) beſucht in den meiſten Sammtgemeinden die Verſammlungen der Armenräthe regelmäßig und übt auf ihre Beſchlüſſe einen entſcheidenden Einfluß, während ſich dieſe Grundbeſitzer meiſtens um die Verwaltung der Arbeitshäuſer wenig bekümmern und ſie den an ihnen angeſtellten Beamten faſt ganz überlaſſen, wie ſie dies den gewählten Guardians in Betreff der Lokalrecherchen thun. Daß die größeren Grundbeſitzer, wenn ſie ſich an der Verwaltung der Armenpflege ernſtlich betheiligen, bei ihrer allgemeineren Bildung und der Stellung, die ſie den Pächtern gegenüber in Irland einnehmen, auf dem Lande die Wahlen zu den Armenräthen meiſtens beherrſchen, kann nicht befremden. Vgl. unten §. 66.

Arbeitshauſes (Governor), die Unterſtützungsbeamten (Relieving-officers) und Steuereinnehmer (Collectors), haben im Weſentlichen dieſelbe Stellung und dieſelben Amtspflichten, wie die gleichbenannten Armenbeamten in England.

In Beziehung auf die Unterſtützungsbeamten (Relieving-officers) iſt hervorzuheben, daß ihre Bedeutung eine geringere iſt, als in England, weil in Irland die Unterſtützung der Armen faſt ausſchließlich im Arbeitshauſe erfolgt. Im Übrigen liegen ihnen ziemlich dieſelben Pflichten wie in England ob: die vorläufige Unterſuchung der Verhältniſſe der ſich meldenden Armen, die Aufſuchung und Verhaftung von Perſonen, die ihre Familien verlaſſen haben, die Verabreichung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe in dringenden Fällen, die Ausführung von allerlei ſpeciellen Befehlen des Armenrathes. Auch müſſen ſie bei den Sitzungen des Armenrathes ſtets zugegen ſein. Zu regelmäßigen Beſuchen von Almoſenempfängern außerhalb des Arbeitshauſes, ſowie von armen Kindern, die in Familien untergebracht ſind, worin wir in England eine ihrer Hauptbeſchäftigungen fanden, iſt ihnen in Irland nur ſelten eine Veranlaſſung gegeben. In Folge deſſen ſind die iriſchen Armenräthe ſehr geneigt die Unterſtützungsbeamten als beſoldete Beamten ganz abzuſchaffen, und ihre Obliegenheiten unentgeltlich durch Einſaſſen verſehen zu laſſen, die für beſtimmte Bezirke beſtellt werden [6]). Doch haben bisher die Armenkommiſſarien verlangt, daß in jeder Samuntgemeinde mindeſtens ein Unterſtützungsbeamter angeſtellt werde; indem ſie davon ausgingen, daß den Armen der reelle Schutz nicht entzogen werden dürfe, welcher nach der auch in England allgemein angenommenen Anſicht darin liegt, daß ein beſoldeter Beamter, deſſen Entlaſſung von der Centralarmenbehörde abhängt, die ſpecielle Pflicht hat, die perſönlichen Verhältniſſe der Armen zu unterſuchen und denſelben in dringenden Fällen ſofort Hülfe zu gewähren [7]). Schwerlich

6) Dies wurde dem Verfaſſer ſpecieller von Mr. Otway zu Dublin und Mr. Horslay zu Killarnay erörtert.

7) Daß man darin, daß die Commissioners einen Relieving-officer ſofort entlaſſen können, wenn er nach ihrer Anſicht ſeine Pflichten nicht erfüllt, wirklich Hülfsbedürftige vernachläſſigt, oder ſaumſelig in Einziehung von Nachrichten über Arme iſt, in Irland wie in England einen Hauptſchutz für die Armen findet, hob z. B. Mr. Crawford dem Verfaſſer gegenüber hervor; und der Vorſitzende der Armenkommiſſion Mr. Power äußerte ſich dahin, daß die Relieving-officers wie die Governors von den Guardians unabhängige, von den Poorlaw-commissioners abhängige, bei der Armenſteuer nicht betheiligte Perſonen wären.

wird aber in Abrede zu ſtellen ſein, daß ein einziger Unterſtützungsbeamter für das weitläufige Gebiet einer Sammtgemeinde zur Erreichung dieſes Zwecks nicht genügen kann, und daß die iriſchen Unterſtützungsbeamten, die auf dem Lande faſt ohne Ausnahme kleine Pächter (Farmers) ſind, unmöglich dem Amte, für deſſen Führung ſie nur eine Remuneration von 20 bis 25 Pfunden zu erhalten pflegen, ihre ganze Zeit widmen können, und nach ihrer ganzen Stellung gewiß ſehr oft nicht bereit ſein werden, die volle Verantwortlichkeit für ſelbſtſtändige Schritte gegenüber von den Armenräthen zu übernehmen. In den größeren Städten, wie namentlich in Dublin [8]), wo mehrere Unterſtützungsbeamten mit einer ausreichenden Beſoldung angeſtellt ſind, mag den Armen jener durch ſie erhoffte Schutz wirklich gewährt ſein; die Unterſtützungsbeamten können ſich hier den Pflichten ihres Amtes vollſtändig widmen, das nähere Zuſammenwohnen der einzelnen Inſaſſen ihrer Sammtgemeinde erleichtert die Beziehungen zu denſelben weſentlich, und eine von den Armenräthen unabhängige Stellung läßt eine unparteiiſche Amtsführung hoffen.

Die Direktoren der Arbeitshäuſer (Governors oder Masters of the workhouse) ſind großentheils tüchtige und ausreichend beſoldete Beamten, wie es die Wichtigkeit ihrer Stellung verlangt; ſie erhalten meiſtens ein Gehalt von etwa 50 Pfund neben freier Station, in einzelnen Orten auch noch mehr, z. B. in Belfaſt 100 Pfund [9]).

4. Ergebniſſe der geſetzlichen Armenpflege.

A. Die unmittelbaren Ergebniſſe.

§. 66.

a. Betheiligung der Einſaſſen an der Armenverwaltung.

Um ein Urtheil über die iriſche Armengeſetzgebung zu gewinnen, iſt es nothwendig die Ergebniſſe derſelben zu veranſchaulichen. Wir unterſcheiden dabei die unmittelbaren und die mittelbaren Folgen derſelben, oder die Frage, in wie weit es gelungen iſt, die iriſche Armengeſetzgebung zur Ausführung zu bringen,

8) In der Union Southdublin ſind 6 Relieving-officers angeſtellt, ihr Gehalt beträgt 50 L., in Belfaſt 60 L.

9) Zu Arbeitshausdirekteren pflegen frühere Assistant-governors, geweſene Sekretäre, auch wohl Schulmeiſter ernannt zu werden.

von der anderen, welchen Einfluß dies auf die Lage des ganzen Landes ausgeübt hat.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist die vollständige Durchführung der Armenpflege im Sinne des Armengesetzes erst gelungen, nachdem die Nothjahre Irlands überstanden waren.

Unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes, in den Jahren 1838 bis 1845, hatte man mit vielen nicht nur in der Größe der zu erfüllenden Aufgabe selbst, sondern auch in dem aktiven und passiven Widerstande der irischen Bevölkerung liegenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Die größeren Grundbesitzer waren von Anfang an gegen das Armengesetz, das ihnen eine neue und erhebliche Last auferlegte, und entzogen den Armenbehörden bei der Ausführung des Armengesetzes schon deswegen ihre thätige Mitwirkung, noch mehr aber weil sie in den Bestimmungen des Armengesetzes ihren Einfluß und ihre Interessen nicht hinreichend berücksichtigt glaubten[1]). Sie stießen sich in Beziehung auf den letzten Punkt besonders daran, daß nach einer im Jahre 1847 modificirten Bestimmung des Armengesetzes in jedem Armenrathe die Zahl der nicht gewählten Mitglieder desselben, d. i. derer die vermöge ihrer Stellung als Friedensrichter an demselben Theil haben sollten, auf ein Drittel der Gesammtzahl desselben beschränkt war[2]); sowie daran, daß man bei der Bildung der Wahlbezirke, namentlich im Süden Irlands, nicht darauf Rücksicht genommen hatte, die Besitzungen der größeren Grundeigenthümer nach Möglichkeit zu besonderen Wahlbezirken zu vereinigen und abzuschließen[3]). Es behaupteten die größeren Grundeigenthümer vielfach, in Folge dessen der Mittel zu entbehren, die ihr Grundeigenthum treffenden Armensteuern durch zweckmäßige Maßregeln zu vermindern, einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl der Mitglieder des Armenraths auszuüben, und in dem Armenrathe selbst mit dem ihrer Stellung, und ihrem Interesse an der Sache, entsprechenden Gewicht aufzutreten. Dazu kam noch, daß O'Connell, der in den ersten Jahren nach Einführung der gesetzlichen Armenpflege, noch einen großen Einfluß in Irland besaß, ein entschiedener Gegner des Gesetzes

1) Vgl. oben Note 5 auf S. 276.
2) Vgl. oben S. 274 Anmerk. 2.
3) Vgl. oben S. 243 und 259.

war [4]). Das Geſetz ſchien ihm dem Geiſte und den Gefühlen des iriſchen Volkes zu widerſprechen, und er bezeichnete die durch daſſelbe angeordneten Einrichtungen als eine dem iriſchen Volke von engliſchen Beamten aufgenöthigte „engliſche Zwangsjacke". Dies veranlaßte auch in den Kreiſen der Pächter (Farmers) vielfach einen Widerſtand gegen das Geſetz; die obendrein, da ſie bisher an der Gemeindeverwaltung in keiner Weiſe Theil gehabt hatten, wenn ſie durch Wahl in den Armenrath berufen wurden, zu den von ihnen verlangten Geſchäften ohne die Unterſtützung der gebildeteren Stände großentheils geradezu unfähig waren.

Die Jahre 1846 bis 1849, in denen Mißernten, Hungersnoth und anſteckende Krankheiten Irland auf das entſetzlichſte heimſuchten, ſteigerten die Schwierigkeiten für eine wirkſame Durchführung der Armengeſetze im höchſten Grade. Die Aufgaben, die zu löſen waren, erreichten einen Umfang, welcher die Kräfte der neu eingerichteten ordentlichen Armenbehörden, auch wenn ſie überall in der beſten Verfaſſung geweſen wären, bei weitem überſtieg. Die zur Linderung der allgemeinen Noth ergriffenen Maßregeln waren zum Theil verfehlt, und die Armenſteuern erreichten eine überaus drückende Höhe.

Viele Armenräthe der Sammtgemeinden verweigerten direkt ihre Mitwirkung an der Beſchaffung der für die Armenpflege geforderten Summen, und ſchrieben keine neuen Armenſteuern aus, ſo daß nicht weniger als 37 von den damals vorhandenen 130 Armenräthen aufgelöſt werden mußten [5]). Eine Maßregel welche, mochte ſie noch ſo unvermeidlich ſein, doch natürlich die herrſchende Mißſtimmung ſehr weſentlich vermehren mußte.

Da ſich indeſſen die Regierung dadurch in der energiſchen Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen nicht beirren ließ, dies nöthigenfalls durch von ihr an Stelle der Armenräthe ernannte beſoldete Beamten that [6]), und ſowohl Grundbeſitzer als Pächter inne wurden, daß ſie durch ihren Widerſtand und ihre Entfernung von den Geſchäften ihre Laſten lediglich vermehrten, indem ſie noch die Beſoldungen der von den Armenkommiſſionen für die Armenräthe ernannten Beamten (Vice-guardians) zu tragen hatten, und dieſe

4) Vgl. Nicholls Hist. p. 294.

5) Vgl. oben S. 271.

6) Vgl. oben S. 271.

außerdem bei mangelnder Lokalkenntniß unvermeidlich manche Mißgriffe begingen, da die Regierung ferner auf die Wünsche der Grundbesitzer Rücksicht nahm, viele Wahlbezirke ihrem Interesse gemäß umgestaltete [7]), und gestattete, daß die Hälfte der Armenräthe aus Friedensrichtern bestehe [8]), da endlich, nachdem die äußerste Noth überwunden war, auch die Last der Armensteuern sich erheblich verminderte, so trat ein bemerkenswerther Umschwung in der öffentlichen Stimmung des Landes ein.

Die größeren Grundbesitzer entzogen sich nicht länger ihrer natürlichen Aufgabe, betheiligten sich ihren Verhältnissen entsprechend bei den Wahlen der Armenräthe, übernahmen in denselben die Leitung der Geschäfte, und bemühten sich mit günstigem Erfolg das Vertrauen der gewählten Mitglieder, welche auf dem Lande meistens Pächter waren, zu gewinnen, und sie in der Handhabung der Geschäfte zu unterrichten [9]).

In Folge dessen hat, nachdem die Lokalarmenverwaltung überall wieder den Armenräthen (Boards of Guardians) zurückgegeben ist, dieselbe fast in allen Sammtgemeinden eine weit günstigere Gestalt gewonnen. Die Geschäftstüchtigkeit der Mitglieder der Armenräthe (Guardians), hat sich wesentlich mehr und mehr entwickelt, die Sitzungen der Armenräthe werden regelmäßig abgehalten, ihr Besuch ist in vielen Sammtgemeinden ein ziemlich regelmäßiger, in fast allen widmen sich einzelne Einsassen mit Eifer und Tüchtigkeit den dem Armenrath obliegenden Geschäften, und nach einem in Irland sehr allgemein sich kundgebenden Urtheile fehlen diesen Bemühungen keineswegs die gehofften Erfolge.

§. 67.

b. Ausgaben für die Armenpflege.

Die Ausgaben für die Armenpflege haben in Irland seit dem Jahre 1849, in welchem sie bis auf 2,177,651 Pfund gestiegen waren, regelmäßig und sehr bedeutend abgenommen. Im Jahre 1859 beliefen sie sich, mit Einschluß der Ausgaben für die Krankenpflege in den einzelnen Krankenpflegedistrikten (Dispen-

7) Vgl. oben S. 243.

8) Vgl. oben S. 274 Anmerk. 2.

9) Vgl. die oben S. 276 Note 5 angeführten Äußerungen von Mr. O' Brien.

sary-districts), auf die vergleichsweise mäßige Summe von 513,048 Pfund [1]).

Von dieser Summe wurden im Jahre 1859 verwendet:

1. Für den Unterhalt der Armen in den Arbeitshäusern einschließlich der Bekleidung (In-maintenance and clothing): . . . . . 234,202 L.
2. Für Unterstützungen außerhalb der Arbeitshäuser (Outdoor-relief): . . . . . 3,239 L.
3. Für Besoldung und Rationen der Armenbeamten (Salaries and rations of officers): . . . . . 93,905 L.
4. Für verschiedene andere Ausgaben, insbesondere für Unterhaltung der Arbeitshäuser, sowie für Verzinsung und Tilgung der zu ihrem Bau aufgenommenen Darlehen (Other expenses): . . . . . 82,366 L.
5. [2]) Für Bezirkskrankenpflege (Medical charities expenditure): . . . . . 99,336 L.

---

1) Die Ausgaben für die Armenpflege, d. h. für den Unterhalt der Armen, für die Besoldung der Armenbeamten und für den Bau sowie die Unterhaltung der Arbeitshäuser, betrugen:

im Armenjahre	1847:	803,684 L.		
" "	1848:	1,835,634 L.		
" "	1849:	2,177,651 L.		
" "	1850:	1,430,108 L.		
" "	1851:	1,141,647 L.		
" "	1852:	883,267 L.	nebst 35,000 (?) L. für Bezirkskrankenpflege, nach der Medical Charities Act (14 and 15 Victoria cap. 68), also zusammen	918,267 L.
" "	1853:	785,718 L.	nebst 88,440 L., also zusammen	874,158 L.
" "	1854:	760,152 L.	" 89,707 L., " "	849,859 L.
" "	1855:	685,259 L.	" 89,388 L., " "	774,647 L.
" "	1856:	576,390 L.	" 90,236 L., " "	666,626 L.
" "	1857:	498,889 L.	" 90,460 L., " "	589,349 L.
" "	1858:	457,178 L.	" 92,725 L., " "	549,903 L.
" "	1859:	413,712 L.	" 99,336 L., " "	513,048 L.

Vgl. hierüber Nicholls Hist. p. 345. 363. 371. 376. 387. 394 und die Annual Reports IVth p. 9. V^th p. 13. VIth p. 11. VIIth p. 23. IXth p. 15. X^th p. 6. XIth p. 6. XIIIth p. 55. Und über die Medical Charities Expenditure vgl. Annual Report X^th p. 9 und XIIIth p. 16.

2) In den Jahren 1854 bis 1859 beliefen sich die im Texte für das Jahr 1859 angegebenen fünf Posten auf folgende Summen:

Ein das Jahr über Unterstützter erhielt im Jahre 1859 durchschnittlich etwa 10 Pfund. Wenn man die Zahl der im Jahre 1859 im Durchschnitte täglich Unterstützten, die sich auf 40,369 beläuft (vgl. den folgenden §.), in die für Unterstützungen im Jahre verwendete Summe, d. i. 413,712 Pfund dividirt, so ergeben sich für einen Unterstützten 10 Pfund 4 Schilling. Der Jahresbericht der irischen Armenkommission für das Armenjahr 1859 auf 1860 [3]) berechnet aber nur 9 Pfund 18 Schillinge 6 Denar (also 5¼ Schillinge weniger), indem er einige Posten von der angeführten Ausgabesumme abzieht, die nicht unmittelbar für Unterstützung der Armen verwendet sind.

Die Unterstützungskosten von jährlich fast 10 Pfund für einen fortgesetzt Unterstützten, erscheinen gegenüber den in England und Schottland dafür verwendeten Summen, sehr hoch; es ist aber dabei zu beachten, daß das Verhältniß derer, die in Arbeitshäusern unterstützt wurden, in Irland ein ganz anderes ist als in jenen Ländern, und daß die Unterstützung in Arbeitshäusern eine weit umfassendere ist, als sie es außerhalb derselben zu sein pflegt, und daher nothwendig eine viel kostspieligere sein muß. Die Armenkommissarien für Irland unterziehen in ihrem Jahresbericht für 1859 auf 1860 diesen Punkt einer näheren Prüfung. In Schottland würden, bemerken sie, $\frac{1}{20}$ der Unterstützten außerhalb der Arbeitshäuser unterstützt, in England $\frac{6}{7}$, in Irland nur $\frac{1}{30}$. Die Armenkommission für Schottland habe 1858 zu zeigen gesucht [4]), daß die Unterstützung außerhalb des Arbeitshauses in Schottland nicht weniger betrage, als in einem großen Theile Englands, und in der Woche durch-

Posten:	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	Nr. 4.	Nr. 5.
Im J. 1854	463,858	3715	127,417	165,162	89,707
„ „ 1855	432,842	4702	119,833	127,882	89,388
„ „ 1856	358,943	2245	112,203	102,999	90,236
„ „ 1857	292,685	2412	102,745	101,047	90,460
„ „ 1858	266,070	3135	97,566	90,407	92,725
„ „ 1859	234,202	3239	93,905	82,366	99,336

Vgl. Annual Report IXth p. 15. Xth p. 6. XIth p. 6. XIIIth p. 5. Die Annual Reports liefern für alle einzelnen Sammtgemeinden specielle Angaben ihrer Armenausgaben, vgl. für 1859 den XIIIth Annual Rep. p. 144 — 151.

3) XIIIth Annual Report p. 6.

4) Vgl. oben S. 208 §. 48 Note LI.

ſchnittlich ſich etwa auf 1½ Schilling belaufe; in Irland koſte dagegen im Arbeitshauſe der Unterhalt allein in der Woche durchſchnittlich 1 Schilling 11½ Denar, und die Kleidung 3½ Denar, zuſammen 2¼ Schilling. Die 2¼ Schilling wöchentlich betrügen im Jahre bereits 5 Pfund 17 Schilling, rechne man, daß hierzu noch die Koſten kämen für Wohnung, Medizin, ärztliche Behandlung, für Unterricht der Kinder, ſowie die Ausgaben für die Beamten der Armenpflege, ſo würde die für den einzelnen Unterſtützten in Irland im Durchſchnitte für das Jahr ſich herausſtellende Summe nicht befremden können. Die Unterſtützung, die in Irland im Arbeitshauſe gewährt werde, ſei eben eine vollſtändige, die in Schottland und England außerhalb deſſelben gegebene, eine ſehr parcielle [5]).

Vertheilt man die 1859 in Irland verausgabte Summe für Armenunterſtützung auf die Geſammtbevölkerung des Landes, ſo ergiebt ſich für das Jahr 1859 ein Steuerbeitrag von etwa 1¾ Schillingen auf den Kopf [6]), wäh-

5) XIIIth Annual Report p. 6: „In Ireland the cost of workhouse maintenance and clothing alone amounts to 2 s. 3 d. per head per week, consisting of 1 s. 11½ d. for food and 3½ d. for clothing. It is manifest then, that the out-door relief both in England and Scotland, taken as a whole, is only partial relief: for the average weekly allowance, 1 s. 6 d. per head, is far below what is sufficient, according to the Irish Workhouse expenditure for food alone. The remainder of what is necessary to life is, in England and Scotland, supplied from the other resources of the recipients, viz.: their earnings, the assistance of their frieuds, or from private charity. The relief-system in Ireland, on the contrary, provides everything requisite for the entire snbsistence and relief of the inmate, excluding rigidly all other resources. It provides not only food, clothing, lodging, bedding, fuel, and all other necessaries, but medical and surgical aid, medicine, medical comforts, and nursing for the sick; spiritual aid; and finally education for the young. When to these purposes are added the whole expense of the Poor Law machinery in collectiug rates, coudncting relief, and accounting for the expenditure, it is not surprising that the total annual cost schould be 9 L. 18 s. 6 d. per annum, or 3 s. 10 d. per week, for each person relieved."

6) Im XIIIth Annual Report p. 6 wird der Beitrag der Armenſteuer nach dem Cenſus vom Jahre 1851 für Irland auf 1½ Schilling, für Schottland auf 4 Schilling, für England auf 6 Schilling angegeben; es iſt dabei aber nicht berückſichtigt, daß die im Jahre 1851 ermittelte Bevölkerung der drei Länder im Jahre 1859 eine bedeutende Veränderung erfahren hatte. Der Cenſus vom 8ten April 1861 hat ergeben, daß von 1851 bis 1861 für Irland eine Verminderung der Bevölkerung um 12 Procent, für Schottland dagegen eine Vermehrung von 6, und für

rend nach dem jährlichen Kataſtralertrage des Grund-eigenthumes ein Beitrag von ungefähr 10 Denaren vom Pfunde, d. i. von etwa 4⅛ Procent, gezahlt wurde[7]). Die iriſche Armenkommiſſion hat 1860 eine Karte von Irland veröffentlicht, in der die ſehr verſchiedene Belaſtung der einzelnen Landestheile für Armenunterſtützung durch beſondere Farben in anſchaulicher Weiſe bezeichnet iſt; von den fünf Abtheilungen Irlands die abgegrenzt ſind[8]), beträgt in der erſten die Armenſteuer weniger als 5 Denare vom Pfunde des Kataſtralertrages, in der zweiten zwiſchen 5 und 8 Denaren, in der dritten zwiſchen 8 und 12, in der vierten zwiſchen 12 und 15, und in der fünften über 15 Denare, d. i. alſo in der erſten etwa 2, in der fünften über 6 Procent des Kataſtralertrages; die Verſchiedenheit unter den einzelnen Sammtgemeinden iſt aber eine noch viel größere[9]).

England von 12 Procent eingetreten iſt, vgl. Petermann Geograph. Mittheilungen 1861 S. 432. Vertheilt man nach der am 8ten April 1861 ermittelten Bevölkerung Irlands von 5,764,543 Einwohnern, die 1859 für Armenpflege verausgabten 513,048 Pfund, ſo kommen auf den einzelnen Einwohner etwas über 1⅞ Schillinge; die Bevölkerung des Armenjahres 1859 wird aber der im April 1861 gefundenen Bevölkerungszahl nicht fern ſtehen, und es werden demnach 1¾ Schillinge, als auf den einzelnen Irländer fallend, angenommen werden können. In England ſind im Jahre 1859 für Armenpflege verausgabt 5,558,689 Pfund, vgl. XIIIth Annual Report of the Poorlaw Board 1859—60. London 1860 p. 10; die Zählung vom 8ten April 1861 ergab in England 20,061,725 Einwohner; danach kommt in England ein Armenbeitrag von etwa 5½ Schilling auf die Perſon. In Irland betrug, nach dem Cenſus von 1851 berechnet, der jährliche Armenbeitrag für den Kopf im Jahre 1852: 2 Schill. 9 D.; 1853: 2 Sch. 8 D.; 1854: 2 Sch. 7 D.; 1855: 2 Sch. 4 D.; 1856: 2 Sch.; 1857: 1 Sch. 9 D.; 1858: 1 Sch. 8 D.; 1859: 1 Sch. 6 D. Ältere Vergleichungen Irlands mit England und Schottland ſ. bei Nicholls Hist. p. 403.

7) Im XIIIth Annual Report p. 5 wird der durchſchnittliche Beitrag auf 8½ Denar für Armenſteuer und noch nicht auf 2 Denare für Krankenpflege, alſo zuſammen ungefähr auf 10 Denare gerechnet. Im Jahre 1859 belief ſich der geſammte Kataſtralertrag in Irland auf 12,213,620 L., vgl. XIIIth Annual Rep. p. 144.

8) Vgl. im XIIIth Ann. Rep. p. 5 und die zweite beigegebene Karte; die auf ihr mit fünf verſchiedenen Farben colorirten Diſtrikte liegen ſo durch einander, daß ſich ihre Lage mit Worten nicht veranſchaulichen läßt.

9) Die in jeder einzelnen Union gezahlte Poorrate iſt für 1859 im XIIIth Annual Report p. 138—144 verzeichnet, und zwar mit Unterſcheidung der einzelnen Verwendungen. Die gezahlten Beiträge ohne die für Krankenpflege verwendeten Summen (die ſich noch auf etwa ⅛ der anderweitigen Verwendungen belau-

§. 68.

c. Anzahl der unterstützten Armen.

Auch nachdem die Nothjahre Irlands überstanden waren, hat sich die Zahl der Unterstützten bis zum Jahre 1860 (soweit reichen die dem Herausgeber zu Gebote stehenden amtlichen Angaben) fortgesetzt vermindert[1]).

Im Armenjahre 1859 auf 1860 betrug die Zahl derer die in den irischen Arbeitshäusern unterstützt wurden (Indoor-relief erhielten): 153,706;

während außerhalb der Arbeitshäuser unterstützt wurden (Outdoor-relief erhielten): . . 5,425;

im Ganzen wurden somit im Armenjahre 1859 auf 1860 unterstützt: . . . . . 159,131 Personen.

Die Zahl der außerhalb des Arbeitshauses Unterstützten trat, wie schon oben S. 248 besprochen wurde, in den letzten Jahren in Irland völlig zurück. In den Arbeitshäusern

---

fen) schwanken zwischen 3¾ Denaren vom Pfunde in der Union Downpatrik und Union Lisburn, und 2 Schillingen 2¼ Denaren (d. i. 26¼ Denaren) in der Union Kenmare, sie betrugen also in jenen beiden Sammtgemeinden etwa 1$\frac{5}{16}$ Procent vom Katastralertrage, in dieser dagegen etwa 11 Procent.

1) Die Zahl der in den einzelnen Jahren von 1848 bis 1859 Unterstützten betrug:

Im Jahre	in den Arbeitshäusern	außer den Arbeitshäusern	im Ganzen
1848:	610,463	1,433,042	2,043,505
1849:	932,284	1,210,482	2,142,766
1850:	805,702	368,565	1,174,267
1851:	707,443	47,914	755,357
1852:	504,864	14,911	519,775
1853:	396,436	13,232	409,668
1854:	310,608	9,008	319,616
1855:	269,794	35,432	305,226
1856:	212,579	4,557	217,136
1857:	186,235	4,588	190,823
1858:	177,205	5,851	183,056
1859:	153,706	5,425	159,131

Vgl. Nicholls Hist. p. 395 und Annual Report IXth p. 15. Xth p. 6. XIth p. 6 XIIIth p. 5.

wurden durchſchnittlich im Laufe des Jahres 1859 an einem Tage 40,369 Perſonen unterſtützt [2]), doch fiel und ſtieg die Zahl im Laufe des Jahres erheblich, war ſtets im Winter und Frühjahr bedeutend größer als im Sommer und Herbſt [3]). In dem Arbeitshauſe aber blieb im Jahre 1859 der einzelne in daſſelbe aufgenommene Arme, durchſchnittlich 70 Tage, wiewohl auch darin in den einzelnen iriſchen Arbeitshäuſern eine erhebliche Verſchiedenheit ſtatt fand [4]).

Die ſämmtlichen in den iriſchen Arbeitshäuſern befindlichen Perſonen gehörten im Armenjahre 1859 folgenden Klaſſen an [5]):

	im Halbjahre bis zum 25ſten März.	im Halbjahre bis zum 29ſten Sept.
1. Arbeitsfähige mit ihren Kindern (Able-bodied and their children):		
Verheirathete Männer	595	579
Verheirathete Weiber	595	579
Unverheirathete Männer	13,848	14,629
Unverheirathete Weiber	27,049	28,657
Uneheliche Kinder	7,336	8,985
Eheliche Kinder	7,626	8,591
2. Arbeitsunfähige:		
Verheirathete Männer	265	296
Verheirathete Weiber	265	296
Unverheirathete Männer	10,607	12,382
Unverheirathete Weiber	11,737	13,391
Uneheliche Kinder von Arbeitsunfähigen	341	382
Eheliche Kinder von Arbeitsunfähigen	929	1,077
Waiſen und ohne ihre Eltern aufgenommene Kinder	11,928	11,685
3. Geiſteskranke	1,730	1,833
Zuſammen	94,851	103,362

2) Vgl. XIIIth Ann. Rep. p. 144. Im J. 1858 durchſchnittlich 45,781 Perſonen.

3) Im XIIIth Ann. Rep. p. 182—193 ſind die Zahlen der in den Arbeitshäuſern Unterſtützten für die einzelnen Wochen des Armenjahres 1859 auf 1860 verzeichnet: in der 4ten Aprilwoche 1859 belief ſie ſich auf 41,959; von da verminderte ſich die Zahl bis zur 1ſten Septemberwoche auf 33,970; ſtieg von da bis zur 4ten Decemberwoche 1859 wieder auf 41,528, und bis zur erſten Märzwoche 1860 auf 46,545.

4) Vgl. die Angaben für die einzelnen iriſchen Arbeitshäuſer für das Jahr 1859 im XIIIth Ann. Rep. p. 170—175. Der durchſchnittliche Aufenthalt im Arbeitshauſe ſchwankt zwiſchen 114 Tagen (in Killala) und 39 Tagen (in Kilmacthomas).

5) Vgl. XIIIth Annual Rep. p. 176.

Die Zahl der in den letzten Jahren in Irland Unterstützten erscheint verhältnißmäßig sehr klein. Vertheilt man die 40,369 Personen, die im Jahre 1859 durchschnittlich an einem Tage in den Arbeitshäusern Irlands unterstützt wurden, auf die Bevölkerung des Landes, und rechnet sogar diese nach der Zählung vom Jahre 1861 auf nur 5,764,543 Einwohner, so ergeben sich etwa $\frac{7}{10}$ Procent der irischen Bevölkernng, die im Jahre 1859 in den Arbeitshäusern Unterstützung erhielt. Fügt man zu den in den Arbeitshäusern Unterstützten noch die verhältnißmäßig unbedeutende Zahl derer hinzu, die außerhalb der Arbeitshäuser unterstützt wurden[6]), so wird immer noch kein volles Procent der Bevölkerung herauskommen, dem eine Armenunterstützung zu Theil wurde.

Die irische Armenverwaltung hat diesen wichtigen Punkt, in ihrem Bericht für das Armenjahr 1859 auf 1860, specieller in Erwägung gezogen[7]). Eine von ihr mitgetheilte Karte von Irland, auf der die einzelnen Distrikte des Landes mit verschiedenen Farben colorirt sind, je nachdem in ihnen im Jahre 1859 weniger als 3 von 1000 Personen, zwischen 3 und 5, zwischen 5 und 7, zwischen 7 und 10, und endlich mehr als 10 von 1000 Personen gleichzeitig Unterstützung erhielten, veranschaulicht die Armenverhältnisse des Landes sehr wesentlich. Die geringste Zahl der Unterstützten findet sich im Nordwesten Irlands (in Donegal, Londonderry, ꝛc.), der auf der Karte mit gelber Farbe bedeckt ist, die größte Zahl dagegen in den mit blauer Farbe colorirten Distrikten, wie in Dublin, Cork, Drogheda, Dunshaughlin, Edenderry, Castlecomer, Kilkenny, Ballivaghan, ꝛc.[8]). Eine andere Karte ist außer der eben besprochenen von der Armenkommission zur Veranschaulichung der verschiedenen Ausdehnung der Armenkranken-Unterstützungen in den einzelnen Theilen Irlands geliefert worden.

Die irische Armenkommission erklärt die verbreitete Meinung,

---

6) Vgl. oben §. 59 Note 7 S. 248.

7) In XIIIth Ann. Rep. p. 8 sq.

8) Diesen Berechnungen der Armenkommission liegt der Census von 1851 zu Grunde, während die Bevölkerung nach dem, dem Herausgeber im einzelnen noch nicht zugänglichen Census von 1861, bedeutende Abänderungen erfahren hat. Während im Durchschnitte die Bevölkerung Irlands von 1851 bis 1861 um 12 Procent abnahm, ergab sich in der Stadt Belfast eine Vermehrung von 18,941 Einwohnern, in der Grafschaft Dublin um 5511 Einwohnern und in der Grafschaft Carrickfergus um 878 E., vgl. Petermann Geograph. Mittheil. 1861 S. 432.

nach welcher im Verhältniß zur Bevölkerung, in Irland mehr Perſonen unterſtützungsbedürftig ſeien, als in England und Schottland, für unbegründet und vollſtändig widerlegt durch die ſtatiſtiſchen Nachweiſungen der Armenkommiſſionen der drei Länder [9]). Man müſſe aber, hebt die Armenkommiſſion hervor, um die iriſchen Verhältniſſe gegenüber denen Großbritanniens richtig zu beurtheilen, das verſchiedene Verhältniß beachten, welches in beiden Ländern zwiſchen ländlicher und ſtädtiſcher Bevölkerung beſtehe. Nach dem Cenſus vom Jahre 1851 betrage in Großbritannien die ländliche Bevölkerung nur die Hälfte, in Irland vier Fünftel der Geſammtbevölkerung. Die ſtädtiſche Bevölkerung ſei überall in größerer Ausdehnung der Armenunterſtützung bedürftig, in einer Reihe iriſcher Wahlbezirke, deren Bevölkerung eine durchweg ſtädtiſche ſei, ſteige der Procentſatz der gleichzeitig Unterſtützten auf 2½ Procent der Bevölkerung, nähere ſich alſo dem von Großbritannien [10]). — Mag dies richtig ſein, ſo können wir

9) XIIIth Ann. Rep. p. 5: „In England the daily number of panpers in receipt of relief is abont 4½ per cent. of the population, and in Scotland somewhat exceeds 4 per cent., In Ireland the average daily number is less than 1 per cent.;“ und ibid. p. 8: „We believe that the almost universally-received opinion, that there are more persons in Ireland needing relief, in porportion to the popnlation, than in England or Scotland, is not well-fennded.“

10) XIIIth Ann. Rep. p. 8: „We find, on comparing the statistics of the town electoral divisions with those of the rural divisions in Ireland, that the population and number of persons relieved stand in the following proportions: twenty town electoral divisions, the largest in Ireland, give as the number relieved in half a year from a population of 785,935 persons, 17,290 panpers, or $2\frac{2}{10}$ per cent.; the rest of Ireland euly 77,561 panpers, from a population of 5,766,120 persons, or $1\frac{3}{10}$ per cent. Similar comparisons carried ont in England and Scotland would show, we believe, that town populations are generally more liable to pauperism than rural popnlations. Now, according to the census of 1851, the rural and town populations in Great Britain were in the following proportions:

rural population	10,403,189
civic population	10,556,288
Total	20,959,477.

In Ireland the proportions were:

rural population	5,332,709
civic population	1,218,676
Total	6,551,385.

It appears, therefore, that while in Great Britain the rural population is only one-half the whole population, in Ireland, it is four-fifths of the whole; and

doch nicht umhin hier zu wiederholen, worauf ſchon oben auf S. 249 hingewieſen wurde, daß durch die maſſenhafte Auswanderung aus Irland [11]), — indem man alle Hülfsbedürftigen, die im Lande keine Arbeit fanden, aus dem Lande zu entfernen ſuchte, oder ſie ſelbſt auswanderten, nachdem die anfänglich beförderte Neigung zur Auswanderung im Lande Wurzel geſchlagen hatte, — eine Verminderung der Hülfsbedürftigen in Irland herbeigeführt iſt, die als abnorm erſcheinen muß, und daß erſt nach Verlauf mehrerer Jahre, nachdem längere Zeit hindurch jene, wenn auch immermehr anfänglich vielleicht durch die Verhältniſſe gebotene, gleichwohl an ſich gewiß traurige maſſenhafte Auswanderung nicht mehr ſtattgefunden hat, ein richtiges Urtheil über die Erfolge der iriſchen Armenpflege an ſich, und vor Allem über die Dauerhaftigkeit der jetzigen Zuſtände in Beziehung auf die Ausdehnung des Bedürfniſſes der Armenunterſtützung, gefällt werden kann.

Der durchſchnittliche Aufwand für die Beköſtigung eines Armen in den iriſchen Arbeitshäuſern hängt natürlich von den Preiſen der Lebensmittel, und zum Theil auch von der Zahl der gleichzeitig in ein Arbeitshaus Aufgenommenen ab. Er ſchwankt daher von Monat zu Monat, und von Jahr zu Jahr; doch haben ſich dieſe Schwankungen in den Jahren 1848 bis 1859 innerhalb der Grenzen von 1 Schilling und 2 Schillingen 3 Denaren bewegt. Der niedrigſte Satz von einem Schillinge genügte in den Jahren 1850 und 1851 [12]), ſeitdem ſind durch das Steigen der Preiſe und die Abnahme der Zahl der Aufgenommenen die Koſten ſtufenweiſe bis auf 2 Schillinge 3 Denare im Jahre 1859 geſtiegen. In dem Winterhalbjahre bis zum 25ſten März 1859 wurden in Irland im Durchſchnitt wöchentlich auf den Kopf 2 Schillinge und 2½ Denare (und zwar davon 3¾ Denare für Kleidung), im Sommerhalbjahre 1859 bis zum 29ſten Sep-

although the wages of agricultural labour are less in Ireland, the ordinary necessaries of life are very differently estimated in the rural districts in the two countries; and the cost of obtaining sufficient food, clothing, and lodging so much less in Ireland as to more than compensate for the difference in the daily wages. The possession or use of a plot of ground, however small, is also a resource possessed by a very much larger proportion of the labouring class in Ireland than in Great Britain; while fuel is obtainable over a large part of the surface of the country by labour alone, and without any other deduction from income."

11) Vgl. unten im §. 71 S. 299.

12) Vgl. Nicholls Hist. p. 397.

tember dagegen 2 Schillinge und 3 Denare (und davon 3¾ Denare für Kleidung) verwendet[13]); während dabei in den Arbeitshäusern der einzelnen Sammtgemeinden die wöchentlichen Verwendungen zwischen 1 Schilling 2¼ Denaren (Castlederg) und 3 Schillingen 3¾ Denaren (Donaghmore) schwankten[14]).

Über den erforderlichen Lebensunterhalt der ärmsten irischen Arbeiterfamilien, sowohl darüber worin er besteht, als darüber wie viel eine einzelne Familie täglich verbraucht, als auch über die Geldsumme, die sie an den einzelnen Orten zur Beschaffung dieses Unterhaltes verwenden muß, sind von der irischen Armenkommission im Jahre 1860 in ihrem 13ten Jahresbericht S. 28 bis 88 sehr specielle, aus den verschiedensten Kreisen der Beschäftigung und aus den verschiedensten Orten des Landes gesammelte Mittheilungen gemacht. An die Stelle der Kartoffeln mit Buttermilch als Hauptnahrungsmittel, welches sehr allgemein zu allen drei Mahlzeiten des Tages genossen wird, tritt, wenn ihr Preis steigt, Hafer und Maismehl; der Genuß von Brot, Thee, Häringen, Speck oder Eiern, ist fast an allen Orten eine Ausnahme, noch seltener findet man Butter, Milch oder Fleisch genossen. Die Geldsumme, für die eine Arbeiterfamilie ihre tägliche Nahrung erkauft, schwankt selbstverständlich mit den Marktpreisen, ist aber im Allgemeinen sehr niedrig. Im Frühjahr 1860 wird sie in vielen einzeln angeführten Fällen, für Mann, Weib und 3 bis 5 Kinder, wöchentlich zwischen 5 und 7 Schillingen berechnet, das ist täglich zwischen 7 und 10 preußischen Silbergroschen[15]).

§. 69.

d. Die Arbeitshäuser.

Werfen wir auf das Äußere der irischen Arbeitshäuser einen Blick, so finden wir in ihnen fast ohne Ausnahme weitläufige Gebäude, von denen die meisten fähig sind über 1500 Personen aufzunehmen, während nicht wenige für eine größere ja doppelt so große Anzahl eingerichtet sind. Erscheint dieser Umfang der Räumlichkeiten in den Arbeitshäusern für das augenblickliche Bedürfniß als zu groß,

13) Vgl. XIIIth Ann. Rep. p. 169 u. p. 175.

14) Vgl. die Tafel über die Verwendungen in den einzelnen Unions im XIIIth Ann. Rep. p. 170 — 175.

15) Vgl. das oben S. 207 über Schottland Angeführte, und die unten auf S. 305 eingerückten Bemerkungen über irisches Tagelohn.

indem in den letzten Jahren die Zahl der in ihnen Aufgenommenen vielleicht kaum den vierten Theil derer betrug, die in ihnen Platz finden können [1]), so erscheint es doch durchaus als nicht rathsam, eine Verminderung der irischen Arbeitshäuser eintreten zu lassen. Wie oben auf S. 260 angegeben wurde, sind schon jetzt die Sprengel vieler einzelner irischer Arbeitshäuser sehr ausgedehnt; verminderte man nun die Zahl der Arbeitshäuser, so würde unbedingt die Entfernung vieler Armen von den Arbeitshäusern eine allzu große werden, und dies müßte um so nachtheiliger wirken, da die Armen in Irland fast ausschließlich in Arbeitshäusern eine Unterstützung erhalten. Außerdem spricht auch gegen eine Verminderung der einmal vorhandenen Arbeitshäuser, daß unleugbar in Folge von Geschäftsstockungen oder Mißernten der Andrang zu den Arbeitshäusern leicht wieder ein weit größerer werden kann, als er es in den letzten Jahren war, und daß obendrein ein reichlich zugemessener Raum in den Arbeitshäusern, die ja auch als Krankenanstalten und Hospitäler für Altersschwache oder sonst arbeitsunfähige Arme dienen, jedenfalls sehr erwünscht sein muß; wie es denn namentlich nur dadurch möglich ist, Einzelnen, für die es zweckmäßig erscheint, eine in gewisser Weise abgesonderte Lokalität einzuräumen.

Die große Mehrzahl der irischen Arbeitshäuser besteht aus Gebäuden, die bei Einführung der neuen Armengesetzgebung nach erfahrungsmäßig bewährten Plänen neu errichtet sind [2]). Die in die Anstalt aufgenommenen Kinder und Kranken befinden sich meistens in getrennten Nebengebäuden oder Flügeln; die Anstalt selbst zerfällt in Abtheilungen, die nach dem Alter und Geschlecht der ihnen Überwiesenen gebildet sind; jede von ihnen pflegt einen besonderen geräumigen mit Kies ausgeschütteten Hofraum zum Aufenthalt im Freien zu haben; daneben sind vielfach bei den Anstalten Gärten und Ländereien vorhanden zur Beschäftigung und Erholung der Bewohner der Anstalt.

Die meisten Bedürfnisse für die Aufgenommenen wer-

1) Die irischen Arbeitshäuser dürften zusammen etwa 250,000 Personen aufnehmen können; in den einzelnen Wochen des Armenjahres 1859 schwankte die Zahl der gleichzeitig in den Arbeitshäusern Aufgenommenen zwischen 33,796 in der vierten Augustwoche 1859 und 46,545 in der ersten Märzwoche 1860; vgl. den XIIIth Annual Rep. p. 182—193, wo die Zahlen der 1859 in den Arbeitshäusern Aufgenommenen für alle einzelnen Wochen verzeichnet sind.

2) Nur in einzelnen Orten hat man ältere Gebäude zu Arbeitshäusern eingerichtet, z. B. in Nord-Dublin.

den in den Arbeitshäusern bereitet, indem dadurch insbesondere eine Gelegenheit zur Beschäftigung der Arbeitsfähigen unter ihnen gewonnen und obendrein Manches billiger hergestellt wird. Die Zubereitung der Speisen, die Reinigung des Gebäudes, die Besorgung der Wäsche, nimmt ohnehin viele Kräfte in Anspruch. Außerdem wird das Brot für die Bewohner der Anstalten in ihren gebacken; werden in ihren die erforderlichen Kleider angefertigt, werden Schuhe ausgebessert, und sind nicht selten Webestühle aufgestellt, auf denen gröbere Stoffe gewebt werden, die in den Anstalten verbraucht werden können, indem man dabei im Auge hat, arbeitsfähigen Personen eine Fertigkeit zu lehren, durch welche sie sich ihren Unterhalt erwerben können, nachdem sie die Anstalten wieder verlassen haben [3]). Finden durch derartige Beschäftigungen nicht alle in den Anstalten Aufgenommenen Gelegenheit zu einer ihren Kräften entsprechenden Thätigkeit, so läßt man sie spinnen, stricken, Schiffstaue aufzupfen, und ähnliche Arbeiten vornehmen.

§. 70.

c. Erziehung.

Die Ergebnisse der Erziehung der armen Kinder in den Arbeitshäusern, gelten im Allgemeinen für günstig [1]). Angeführt wird dafür, daß die Kinder, welche die Anstalten verlassen, meistens mit Leichtigkeit untergebracht werden können, und vielfach schon vor dem Ende des 15ten Jahres, ehe ihre Ausbildung vollendet ist, außerhalb der Anstalten ein Unterkommen finden [2]). Die Mehrzahl der Knaben tritt bei Handwerksmeistern in die Lehre; die Meister kommen in die Anstalten und suchen sich die ihnen zusagenden Knaben aus, indem sie Knaben aus den Arbeitshäusern anderen außerhalb derselben aufgewachsenen vorziehen, weil sie schon einige Übung in manchen Handarbeiten gewonnen

---

3) Nur ausnahmsweise wird das neue Schuhwerk für die Bewohner der Anstalten in ihnen gefertigt; es soll sich das als unzweckmäßig gezeigt haben. Daß andere Handwerke regelmäßig in den Arbeitshäusern gelehrt würden, fand der Verfasser nirgends; man führte dagegen an, daß es an Gelegenheit fehle, Erzeugnisse anderer Handwerke in den Anstalten in genügend ausgedehnter Weise zu verwenden.

1) Über den Unterricht in den Arbeitshäusern vgl. oben §. 61 S. 253.

2) In einem Gutachten der irischen Poorlaw-Commission vom 23sten Januar 1860 im XIIIth Ann. Rep. p. 29 wird die Ansicht ausgeführt, daß es für die körperliche und geistige Entwickelung der Kinder zweckmäßig sei, vor vollendetem 12ten oder 13ten Jahre das Arbeitshaus zu verlassen!

haben [3]). Verhältnißmäßig wenig Knaben gehen zum Landbau über; wohl ſchon deswegen, weil ſie nicht an eine ſo angeſtrengte Thätigkeit und eine ſo harte Lebensweiſe gewöhnt ſind, wie die iſt, welche die Pächter in der Regel von ihren Arbeitern verlangen [4]). Die Mädchen pflegen etwas länger in den Anſtalten zu verbleiben; man ſucht ſie bei achtbaren Familien in Dienſt zu bringen [5]), und es gelingt dies meiſtens, und wird dadurch erleichtert, daß ſie in den Anſtalten, außer den erlernten Schulkenntniſſen, einige Übung in häuslichen Verrichtungen, ſowie im Nähen und Stricken, erlangt haben [6]).

Daß namentlich an manchen Orten die Erfolge der Erziehung in den Arbeitshäuſern weniger befriedigen, als man wünſchen möchte, kann nicht hindern, den auf ſie ſehr allgemein mit Fleiß und Sachkenntniß gerichteten Beſtrebungen die vollſte Anerkennung zu Theil werden zu laſſen [7]).

3) Selbſtverſtändlich ſind dieſe Verhältniſſe an den einzelnen Orten verſchieden; da, wo die Induſtrie ſich hebt und es an Arbeitskräften fehlt, ſucht man die Kinder auf, und die Handwerksmeiſter nehmen aus den Arbeitshäuſern tretende Knaben unentgeltlich in die Lehre; an anderen Orten muß man für ſie ein Lehrgeld zahlen, wohl auch noch anderweitig zuſchießen, um die Kinder unterzubringen. Das Geſagte wurde dem Verfaſſer beſtätigt durch Mr. M'eCance zu Belfaſt.

4) Mr. Horslay fügte dem Verfaſſer gegenüber als einen weiteren Grund hinzu, daß die Kinder, die in den Anſtalten erzogen würden, weniger kräftig ſeien, als die auf dem Lande aufgewachſenen, die faſt den ganzen Tag in friſcher Luft und ländlicher Arbeit verbrächten. Das Äußere der Kinder, welche der Verfaſſer in iriſchen Arbeitshäuſern Gelegenheit hatte zu ſehen, machte auf ihn einen günſtigen Eindruck, die Kinder ſahen im Allgemeinen friſch und geſund aus; die ihnen gereichte Nahrung erſchien ihm als ausreichend und zweckmäßig.

5) In Fabriken die Mädchen unterzubringen, vermeidet man vielfach auch da, wo ſie von Fabrikherren geſucht werden.

6) In einzelnen Anſtalten wird ausnahmsweiſe an manchen Tagen den anſtelligeren Mädchen auch feinere Handarbeit gelehrt, z. B. in Belfaſt.

7) Die Überfüllung der Schulen in den Arbeitshäuſern, der Wechſel der Kinder in ihnen, die Verbindung des Unterrichts der Kinder, die nur vorübergehend in den Anſtalten ſich befinden, mit denen, die für die ganze Zeit ihrer Erziehung darin verbleiben (vgl. oben S. 253), ſind große Erſchwerungen. Die Gefahren, die darin liegen, in derartigen Anſtalten Kindern eine Erziehung zu geben, die ihren ſpäteren Verhältniſſen nicht entſpricht, werden auch in Irland vielfach empfunden; daneben klagten verſchiedene Lehrer dem Verfaſſer in ergreifender Weiſe, daß die Überfüllung ihrer Anſtalten, und die allgemeine Mittelmäßigkeit der Mehrzahl der aufgenommenen Kinder, es ihnen unmöglich mache, ſich der begabteren ſpecieller anzunehmen und ſie weiter zu fördern, die edelſten Kräfte verſänken ſo nicht ſelten in der allgemeinen trägen Maſſe. Gewiß hat man daran feſtzuhalten, daß dieſe

Wir fügen als eine unmittelbare und zu dem nächsten Zwecke der Armengesetzgebung gehörende Folge derselben hier schließlich noch die hinzu, daß in Irland das Betteln, wenn auch nicht überall beseitigt, so doch in enge Grenzen zurückgedrängt, jedenfalls aber entbehrlich gemacht ist. Die lange Gewöhnung des massenhaften Bettelns, die in Irland in einer Ausdehnung bestand, wie vielleicht in keinem anderen Lande der Welt, macht sowohl für die Armen als die Gebenden das völlige Aufhören dieses Unwesens schwierig; und es gehört zur Erreichung des vorgesteckten Zieles die Festigkeit, mit welcher die irischen Armenbehörden dasselbe unermüdet verfolgen [8]).

Mit Fug und Recht kann man demnach sagen, daß gegenwärtig in Irland die Armengesetze vollständig durchgeführt, und daß ihre nächsten Zwecke großentheils erreicht sind.

§. 71.

B. Einfluß der Armengesetze auf den gesammten Zustand des Landes.

Ein so günstiges Zeugniß die gelungene Durchführung der irischen

Anstalten eben Armenschulen sind, und daß es sehr bedenklich ist, den armen Kindern auf Kosten der Steuerpflichtigen eine Erziehung zu geben, die weit über diejenige hinausgeht, welche arme Eltern, die selbst für ihre Kinder sorgen, ihnen geben können; immer aber wird eine weitere Trennung der in den Anstalten vereinigten Kinder herbeigeführt werden müssen, und werden besonders gestiftete Anstalten für einzelne ausgezeichnet begabte Kinder zu wünschen sein. Über den Versuch Distriktsschulen zu gründen vgl. oben §. 61 S. 252. Ob es wirklich in Irland so unmöglich ist, geeignete Familien zu finden, denen man arme Kinder zur Erziehung übergeben kann, wie dem Verfasser gegenüber mehrfach behauptet wurde (vgl. oben §. 61 S. 252), kann ein Ausländer am wenigsten beurtheilen. Die in Note 2 S. 293 angeführten Erörterungen der irischen Armenkommissarien, nach denen es wünschenswerth wäre, die Kinder bereits mit 12 oder 13 Jahren aus den Anstalten zu entfernen, möchten geeignet sein, ernste Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Erziehung der Kinder in den Arbeitshäusern hervorzurufen. Zu den Orten, an denen der Verfasser weniger günstige Äußerungen über die Resultate der Erziehung in dem Arbeitshause vernahm, gehört Dublin; Mr. Otway räumte dem Verfasser ein, daß daselbst gar oft die in die Lehre oder einen Dienst gegebenen Kinder in die Anstalt zurückkehrten, weil sie sich den Anweisungen ihrer Dienstherren nicht fügen, oder überhaupt nicht angestrengt arbeiten wollten; Mr. Crawford äußerte, daß Knaben nicht selten, ehe man sie fortgeben wolle, aus der Anstalt wegliefen, weil sie die Gefangenschaft in der Anstalt nicht liebten; und Mr. Senior erklärte geradezu, daß in Dublin die Erfolge nicht so günstig seien, wie in Belfast.

b) Vgl. IXth Ann. Rep. p. 14 sq.

Armengesetze auch ablegt für die Einsicht bei ihrer Abfassung und Anwendung, so hatte man doch bei dem Erlasse derselben noch ein anderes und höheres Ziel im Auge, als die Sorge für die Armen allein.

Man wollte durch sie eine neue und bessere Ordnung der Dinge in Irland anbahnen.

Eine Thatsache ist es nun, daß in den Verhältnissen Irlands der gewaltigste, jede Hoffnung und Erwartung übersteigende Umschwung begonnen hat. Die tiefliegenden Ursachen seiner langjährigen und schweren Leiden sind in der Hauptsache beseitigt, und Irland hat seit einigen Jahren einen vielversprechenden Anfang auf der Bahn der Civilisation und der Entwickelung seiner Kräfte gemacht.

Allerdings haben auch andere Maßregeln und Ereignisse hierbei mitgewirkt; vor allen Dingen jene furchtbaren Nothjahre selbst, welche Irland heimsuchten.

Allein man darf es mit der größten Entschiedenheit aussprechen, daß ohne die Hülfe der gesetzlichen Armenpflege jene Unglücksjahre Irland nur noch tiefer in den Abgrund des Elends und der sittlichen Verwilderung gestürzt haben würden. Ohne die Armengesetze wäre es nicht möglich gewesen das Land aus jenem Elend in bessere Verhältnisse hinüberzuführen, wie es nunmehr als gelungen betrachtet werden kann, wenn auch immerhin noch Vieles unerreicht ist und noch manche Rückschläge möglicherweise eintreten können.

Wie wir früher erörtert haben, lag nach dem übereinstimmenden Zeugniß älterer und neuerer Beobachter der irischen Zustände, eine der vornehmsten Ursachen des allgemeinen Elends, in der Überzahl von Pächtern kleiner Ackerparzellen, deren Umfang kaum genügte, um ihre Inhaber bei günstigen Kartoffelernten kümmerlich zu ernähren, die aber nicht groß genug waren, um für sie den Betrieb einer intelligenteren Wirthschaft, und die Erwerbung einiger Mittel zur Übertragung von Mißernten und anderen Unglücksfällen zu ermöglichen. Im Zusammenhang hiermit stand die Abneigung und großentheils auch das Unvermögen einer großen Zahl der Grundbesitzer, sich der Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums selbst zu unterziehen, oder unter Verwendung von Geldmitteln größere Ackerwirthschaften aus den kleinen Parzellen zu bilden, die geeignet gewesen wären betriebsameren Wirthen ein an-

gemeſſenes und einladendes Feld für eine verbeſſerte Landwirthſchaft darzubieten.

Eine Folge dieſer beiden Thatſachen war es, daß eine bedeutende Zahl von Arbeitskräften einen großen Theil des Jahres völlig unbenutzt blieb, und auch dann, wenn er benutzt wurde, eine unzureichende Beſchäftigung und einen unzureichenden Lohn empfing.

Hieraus entſprang dann das allgemeine Bettelſyſtem, die Demoraliſation der Arbeiter, die Unſicherheit der Perſon und des Eigenthums, und daraus wieder unmittelbar als Folge die Abneigung auswärtiger Unternehmer ihre Kapitalien und geiſtigen Kräfte auf einen ſo undankbaren Boden zu verwenden.

Dies iſt jetzt weſentlich anders geworden. Die Sicherheit des Eigenthums und der Perſon iſt überall in Irland hergeſtellt; jene Überzahl von kleinen Pächtern und Arbeitskräften iſt verſchwunden, das Grundeigenthum iſt in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung in größere Wirthſchaften zuſammengelegt; der Beſitz deſſelben iſt in bedeutendem Umfange an andere zahlungsfähigere und betriebſamere Eigenthümer übergegangen; neue Kapitalien haben ihren Weg nach Irland gefunden. Die Arbeiter haben, abgeſehen von einzelnen durch ganz beſondere Verhältniſſe ſich ungünſtiger geſtaltenden Zeiten, im Allgemeinen nicht mehr Mangel an Beſchäftigung, und erhalten bereits faſt überall im Lande einen, wenn gleich nicht ſelten noch geringen, doch geſtiegenen Lohn.

Ohne die Einführung einer geordneten Armenpflege wäre die Herſtellung der Sicherheit für Perſon und Eigenthum, unter den Verhältniſſen, wie ſie in Irland vorlagen, eine ganz unlösbare Aufgabe geweſen. Wenn man dem Verzweifelnden nicht eine letzte Zufluchtsſtätte eröffnet, wird es alle Zeit unmöglich ſein, ihn von Verbrechen abzuhalten; wenn man es dem Armen nicht durch die That beweiſt, daß das Geſetz auch für ihn ſorgt, wird es niemals gelingen, ihm eine innere Achtung vor demſelben einzuflößen. Seit einer Reihe von Jahren ſind nunmehr in Irland die Arbeitshäuſer bereit Jeden aufzunehmen, der ſich ſelbſt nicht zu helfen weiß; ſie gewähren ihm einen zwar in keiner Weiſe erwünſchten, aber in der Noth doch mit Ergebung aufgeſuchten Zufluchtsort.

Die einzige Thatſache, daß die Armenpflege in der Zeit der äußerſten Noth Jahr und Tag Millionen von Armen das ihnen fehlende

Brot gereicht hat[1]), überhebt uns jedes weiteren Nachweises über das was sie für Begründung der Ruhe und Ordnung gethan hat.

Darauf, daß gegenwärtig nicht mehr eine Überzahl kleiner Pächter und unbeschäftigter Arbeitskräfte vorhanden ist, haben allerdings der Mangel und die in seinem Gefolge ausbrechenden ansteckenden Krankheiten direkt einen traurigen Einfluß ausgeübt, einen weit größeren aber die massenhaften Auswanderungen.

Die Abnahme der Bevölkerung Irlands vom Jahre 1841 bis zum Jahre 1851 betrug 1,652,739 Menschen; und mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung, die in dem dem Jahre 1841 vorausgehenden Decennium stattgefunden hatte, war wahrscheinlich von 1841 an, wo die letzte Volkszählung vorgenommen wurde, bis 1845, noch eine erhebliche Steigerung der Bevölkerung erfolgt, so daß sich die Verminderung der irischen Bevölkerung in den 6 Jahren von 1845 bis 1851 fast auf zwei Millionen belaufen haben dürfte[2]).

Vom März des Jahres 1851 bis zum April 1861 hat sich die Bevölkerung Irlands wiederum um 757,842 Einwohner vermindert[3]).

In den Jahren 1845 bis 1851 haben nun aber über 1,200,000

1) Man vergleiche oben S. 240, und die S. 286 f. zusammengestellten Zahlen.

2) Über die Bevölkerung Irlands in früherer Zeit vgl. oben S. 216 Anm. 2; sie betrug: nach dem Census vom April 1821: 6,801,827.

•	•	•	•	•	1831:	7,767,401.
•	•	•	•	•	1841:	8,175,124.
•	•	•	•	•	1851:	6,522,386.
•	•	•	•	•	1861:	5,764,543.

Über das Ergebniß des Census vom 8ten April 1861 vergl. Petermann Geograph. Mittheilungen 1861 S. 432. Nachdem die Censuskommission für Irland vom Jahre 1851 die Bevölkerungszahlen der Jahre 1841 und 1851 angegeben und die Differenz der beiden Zählungen berechnet hat (in: „6th part of the Report on the census of Ireland for 1851, published in 1855"), fügt sie hinzu: „But this being merely the difference between the number of people in 1841 and 1851, without making any allowance for a natural and ordinary increase of population, conveys but very inadequately the effect of the visitation of famine and pestilence . . . We find that the population of 30th March 1851, would probably have numbered 9,018,799, instead of 6,522,385; and that consequently the loss of population between 1841 and 1851 may be computed at the enormous amount of 2,496,414 persons." Vgl. Nicholls Hist. p. 387.

3) Vgl. die in Anmerkung 2 angegebenen Resultate der beiden letzten Zählungen.

Personen Irland verlassen, um in anderen Ländern ihren Lebensunterhalt zu finden[4]); und sind ihnen 1,230,986 vom März des Jahres 1851 bis zum April des Jahres 1861 nachgefolgt[5]); so daß innerhalb funfzehn Jahren von 1845 bis 1861 fast drittehalb Millionen Irländer ausgewandert sind, also mehr als der vierte Theil (ja mehr als $^{7}/_{24}$) der im Jahre 1841 in Irland vorhandenen Bevölkerung.

Diese massenhafte Auswanderung[6]) hat zum nicht geringen Theil ihren Ursprung in der Armengesetzgebung, die sie zugleich zu regeln und zu leiten suchte. Befördert hat die Armengesetzgebung die Auswanderung direkt und indirekt. Direkt, indem sie die Sammtgemeinden ermächtigte arbeitsfähigen Armen Mittel zur Auswanderung zu bewilligen[7]). Dies ist in einem nicht

4) Daß vom Jahre 1841 bis zum März 1851 rund 1,200,000 aus Irland ausgewandert seien, findet der Herausgeber vom Verfasser angemerkt aus dem ihm unzugänglichen „XVIth general report of the emigration-commissioners pro 1856 p. 10“. Nach der selben Quelle wären vom März 1851 bis zum December 1854 rund 800,000 Personen ausgewandert. In den 7 Jahren von 1846 bis 1852 betrug die Auswanderung 1,475,161 Personen, und zwar

im Jahre	1846	:	129,851 Personen,
" "	1847 bis 1850	:	833,692 "
" "	1851	:	267,357 "
" "	1852	:	244,261 "

Vgl. Nicholls Hist. p. 327 u. 386.

5) Nach dem Census vom 8ten April 1861 wanderten von 1851 bis 1861 aus Irland aus: 1,230,986 (während in demselben Zeitraume aus England 640,210 und aus Schottland 183,627 Einwohner auswanderten), vgl. Petermann Geogr. Mitth. 1861 S. 432. Nach der in Anmerkung 4 angeführten Mittheilung wären von dieser Zahl: 800,000, d. i. zwei Drittheile, in den ersten vier Jahren, somit 430,986 in den sechs Jahren von 1855 bis zum Schluß von 1860 ausgewandert.

6) Die meisten Auswanderer sind nach Amerika gegangen, vgl. „XVIth general report of the emigration-commissioners pro 1856 p. 10“; und zwar insbesondere nach den Vereinigten Staaten. Von den 833,692 Personen, die von 1847 bis 1850 auswanderten, gingen mit Ausschluß von 210,504 (die nach Canada, Neubraunschweig u. s. w. wanderten) alle nach Nordamerika, vgl. Nicholls Hist. p. 386, im Jahre 1852 landeten von den 244,261 Auswanderern nicht weniger als 118,134 zu Newyork, vgl. ebendas.

7) Die darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Gesetz vom 24sten August 1844 (6 and 7 Victoria c. 92) §. 18: „Two-thirds of the guardians of any union, subject to the regulations of the commissioners, may assist any poor person who has been in the workhouse for three months, to emigrate to a British colony, and may charge the expense on the

unbedeutenden Umfange geſchehen, und man iſt dabei Willens geweſen die Auswanderung nur bei ſolchen Perſonen zu unterſtützen, von denen man die Überzeugung gewonnen hätte [8]), daß ihre Kräfte in der Heimath nicht geſucht würden, und daß ſie muthmaßlich im Stande ſein dürften in ihrem neuen Vaterlande ſich ihren Unterhalt zu erwerben. Ob man dies in allen Fällen feſtgehalten hat, und ſich nicht durch den Wunſch, die Überzahl der armen iriſchen Bevölkerung zu vermindern, zu einer weiter gehenden Beförderung der Auswanderung hat verleiten laſſen, zum Beiſpiel, indem man eine große Anzahl von Waiſenmädchen nach den engliſchen Kolonien ſendete [9]), iſt für jeden, der nicht in der Mitte der damaligen Verhältniſſe gelebt hat, nicht zu entſcheiden.

In den Jahren von 1847 bis 1855 ſind über 112,500 Pfund aus Armenfonds zur Beförderung der Auswanderung verausgabt worden [10]);

nnion, or on the electoral division to which snch poor person has been chargeable; but the entire amount of snch expense is not in any one year to exceed sixpence in the pound on the net annual value of the rateable property of the union or the electoral division respectively"; in Akte vom 8ten Juni 1847 (10 and 11 Victoria c. 31) §. 14: „The provisions of 6th and 7th Victoria cap. 92 §. 18, for the emigration of persons who have been three months in a workhouse, extended to poor persons not in a workhouse, or who have been there less than three months"; und in Akte vom 1sten Auguſt 1849 (12 and 13 Victoria c. 104) §§. 26—28: „With consent of the commissioners the rates may be applied, or loans may be raised on security of the rates, for defraying the expenses of emigration; but vlcegnardians are not so to apply or borrow withont the consent of the ratepayers, and the amonnt borrowed is no case to exceede 11 s. 8 d in the ponnd of the yearly valne of the rateable property chargeable with the same. The money borrowed is to be applied under direction of the commissioners, in defraying the expenses connected with the emigration to British colonies, of poor persons resident within the union or electoral division, on the rates where of the same shall have been respectively charged."

8) Im Jahre 1844 wurde beſtimmt, daß Armen nur nach einem 3 Monate langen Aufenthalte im Arbeitshauſe eine Unterſtützung zur Auswanderung aus Armenfonds gewährt werden ſolle; 1847 wurde aber dieſe Beſchränkung aufgehoben; vgl. die Geſetzesſtellen in der Anmerkung 7.

9) Vom Mai 1848 bis zum April 1850 wurden 4175 Waiſenmädchen aus den Arbeitshäuſern Irlands auf öffentliche Koſten nach den engliſchen Kolonien verſchifft; und zwar 2253 nach Sydney, 1255 nach Port-Philip, 606 nach Adelaide, 61 nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung; vgl. Nicholls Hist. p. 353. 354 u. 370.

10) Verwendet wurden von

1847 bis zum 29ſten September	1848:	2,776 L.	vgl. Nicholls Hist. p. 354.
1848	1849:	16,260 L.	vgl. ibid. p. 370.

eine Summe, die gering erſcheint im Vergleich zu den in dieſen Jahren durch Privatperſonen für Auswanderung verwendeten Mitteln, die aber dennoch einen großen Einfluß auf die Vermehrung der Auswanderung geübt hat, indem dadurch gerade Perſonen ins Ausland befördert wurden, die von ihren Verwandten in der Heimath keine Unterſtützung erhalten konnten, und von denen nicht wenige in den folgenden Jahren ihre zurückgebliebenen armen Verwandten zur Nachfolge veranlaßten, indem ſie ihnen zu dieſem Zwecke ſehr bedeutende Summen überſendeten.

Indirekt hat die Armengeſetzgebung die Auswanderung befördert, indem ſie Grundbeſitzer und Arbeiter veranlaßte in der Auswanderung ein Mittel zur Verbeſſerung ihrer Verhältniſſe zu ſuchen.

Die Grundbeſitzer wurden zu der Anſicht gebracht, daß es für ſie vortheilhafter ſei mit Aufwendung von eigenen Koſten eine unbeſchäftigte und nothleidende Bevölkerung in das Ausland ſenden zu helfen, als dieſelbe in den Arbeitshäuſern unterhalten zu müſſen. Im Jahre 1843 wurde geſetzlich angeordnet, daß, wenn die Grundbeſitzer zwei Drittel der zur Auswanderung erforderlichen Koſten trügen, die Sammtgemeinden das fehlende Drittel zuſchießen dürften [11]); im Jahre 1849 beſtimmt, daß Grundbeſitzer, ſowie andere beliebige Perſonen, ſich mit den Sammtgemeinden dahin einigen dürften, daß ſie die zur Auswanderung erforderlichen Summen unter der Bedingung vorſtreckten, daß ſie dieſelben allmählich aus der Armenkaſſe zurückerhielten [12]). Auch gewährte die engliſche Regierung den Auswanderern vielfach eine wohlfeilere Überfahrt nach den engliſchen Kolonien und verſprach ſich der Ausgewanderten daſelbſt annehmen zu wollen.

Die Arbeiter aber lernten bald, nachdem ihnen das Betteln und müſſige Umhertreiben unmöglich gemacht war, den Weg ins Ausland dem in das Arbeitshaus vorziehen; und diejenigen von ihnen, die im

1849 bis zum 29ſten September 1850:	16,000 £. (?)		
1850 • • • •	1851:	21,075 £.	vgl. Nicholls Hist. p. 373.
1851 • • • •	1852:	14,041 £.	vgl. ibid. p. 392.
1852 • • • •	1853:	12,865 £.	vgl. ibid. p. 392.
1853 • • • •	1854:	22,651 £.	vgl. ibid. p. 403.
1854 • • • •	1855:	6,859 £.	vgl. ibid. p. 403.
Zuſammen von 1847 bis 1855:		112,527 £.	

11) In der Akte vom 8ten Juni 1847 (10 and 11 Victoria c. 31) §. 13.

12) In der Akte vom 1ſten Auguſt 1849 (12 and 13 Victoria c. 104) §. 26. vgl. oben in Note 7.

Auslande eine beſſere Exiſtenz gefunden hatten, veranlaßten durch ihr Beiſpiel und durch überraſchend große Unterſtützungen[13]), eine ſehr bedeutende Anzahl Arbeiter zur Auswanderung.

Einen weſentlichen Einfluß die übergroße Zahl von Pächtern ganz kleiner Ackerparzellen zu verringern, alſo die nach den Kulturverhältniſſen Irlands zuweit ausgedehnte, mit den ſchlimmſten Folgen verbundene Zerſplitterung des Grund und Bodens zu beſeitigen, haben zwei unbedingt harte Beſtimmungen der Armengeſetzgebung gehabt, die man aber vielleicht nicht miſſen konnte, wenn das Verſäumniß von Jahrhunderten in einigen Jahren nachgeholt werden ſollte. Die Armengeſetze beſtimmen nämlich:

1. daß für Beſitzungen von einem jährlichen Pachtwerth unter 4 Pfunden, und in einigen größeren Städten unter 8 Pfunden, nicht der Pächter, ſondern der Grundeigenthümer die Armenſteuer zu zahlen habe[14]); und

2. daß Inhaber, alſo auch Pächter, von mehr als einem Viertel Acker Landes (d. i. von mehr als einem halben preußiſchen Morgen) keine Armenunterſtützung erhalten dürfen[15]).

Die letzte Beſtimmung nöthigte die Pächter kleiner Parzellen, die der Unterſtützung bedurften, ihr Pachtverhältniß aufzulöſen, um eine

---

13) Die Summen, welche von Ausgewanderten ihren zurückgebliebenen Verwandten und Freunden nach wenigen Jahren überſendet wurden, um ihnen die Nachfolge zu ermöglichen, ſind nach den vom Verfaſſer aus dem (dem Herausgeber unzugänglichen) „XVIth general report of the emigration-commissioners p. 12“ excerpirten Angaben ſo bedeutend, daß es ſchwer hält, ſie zu erklären. Nach ihnen kamen in den 8 Jahren von 1848 bis 1855, als in dieſer Weiſe überſchickt, 12 Millionen Pfund zur Kenntniß der iriſchen Behörden, während ſich außerdem bedeutende Summen ihrer Kontrole entzogen. Nicholls Hist. p. 392 giebt nur an, daß die Sendungen der Ausgewanderten ſehr bedeutend geweſen ſeien, und daß z. B. im J. 1853 geſchickt wurden 2158 L., um 877 Zurückgebliebene nach Amerika, 221 L., um 31 Zurückgebliebene nach Auſtralien nachkommen zu laſſen, und 136 L., um 489 Perſonen bei ihrer Überſiedelung nach England und Schottland zu unterſtützen.

14) Die Akte vom 24ſten Auguſt 1843 (6 and 7 Victoria cap. 92) §. 1 beſtimmt: „that where the property rated is not of greater value than 4 l., or in certain boroughs named than 8 l., the rate on such property shall be made on the immediate lessor.“ Nicholls Hist. p. 291.

15) In Akte vom 8ten Juni 1847 (10 and 11 Victoria cap. 31) §. 10 iſt beſtimmt: „Occupiers of more than a quarter of an acre of land are not to be deemed destitute, nor to be relieved out of the poorrates.“ Nicholls Hist. p. 331.

Unterſtützung erlangen zu können; die erſte veranlaßte die Grundbeſitzer jede Gelegenheit, und namentlich diejenige, die ſich ihnen in Folge der zweiten Beſtimmung darbot, zu benutzen, um kleine verpachtete Parzellen einzuziehen und ſie zu größeren Wirthſchaftshöfen zuſammenzulegen; und das iſt in einer ſehr bedeutenden Ausdehnung geſchehen, und damit ein Hauptgebrechen, an welchem die iriſchen Zuſtände litten, weſentlich vermindert worden [16]).

Im Zuſammenhang hiermit ſteht es, daß durch die Armengeſetzgebung nachläſſige und unfähige Grundbeſitzer veranlaßt wurden ihr Beſitzthum tüchtigeren Kräften zu überlaſſen. Die Armengeſetzgebung machte ſie für die Folgen ihrer Verſäumniſſe und Mißgriffe in der Form der Armenſteuer verantwortlich, die in den Nothjahren mitunter auf die Höhe des vollen Reinertrages des Grundeigenthumes ſtieg [17]). Die Armenſteuer neben den wiederholten Mißernten zu tragen, wurde vielen Grundbeſitzern zu ſchwer. In Folge deſſen iſt in bedeutendem Umfange ein Wechſel in den Beſitzern des Grund und Bodens erfolgt; an die Stelle von auswärtslebenden und dabei verſchuldeten Grundbeſitzern, die von ihren weitläufigen Beſitzungen durch Verpachtung derſelben in kleinen Parzellen eine höhere Rente hatten ziehen wollen, ohne Verwendungen für dieſelben zu machen, ſind vielfach unternehmende zahlungsfähige Männer getreten, welche minder ausgedehnte Flächen entweder ſelbſt bewirthſchaften, oder durch Kapitalanlagen in größere Pachthöfe verwandeln [18]). Erleichtert iſt der Wechſel im Beſitz des Grund-

16) Aus den (dem Herausgeber unzugänglichen) Returns of agricultural produce in Ireland 1855 p. XII hat der Verfaſſer folgende Angaben notirt: Die Zahl der ſelbſtſtändig bewirthſchafteten Stellen (Tenements oder Holdings) von der Ausdehnung eines engliſchen Acre und unter 15 Acres hat ſich in den Jahren 1841 bis 1855 von rund 560,000 auf rund 260,000 vermindert, hat alſo um rund 300,000 abgenommen. Dagegen iſt in derſelben Zeit die Zahl der Stellen von 15 bis zu 30 Acres von rund 80,000 auf rund 138,000, alſo um rund 58,000 geſtiegen, und hat ſich gleichzeitig die Zahl der Pachthöfe, die über 30 Acres benutzen, von rund 48,000 auf rund 154,000, alſo um rund 106,000 vermehrt. Die Zahl der größeren Stellen hat ſich alſo im Ganzen um 164,000 vermehrt; außerdem aber iſt in dieſem Zeitraum die Geſammtfläche des beſtellten Landes um faſt 2 Millionen Acres gewachſen, indem das beſtellte Land ſich im Jahre 1841 auf rund 13,460,000 Acres, im Jahre 1855 auf rund 15,300,000 Acres belief.

17) So wurde z. B. in Killarnay, wie Mr. Horslay dem Verfaſſer nachwies, eine Armenſteuer erhoben, die mehr betrug als der Reinertrag.

18) Aus einer Abhandlung von John Locke: Irelands recovery. London J. W. Parker and son. 445 Weſtſtrand. 1855. die über den Aufſchwung, den Irland

eigenthums noch durch manche gesetzliche Maßnahmen, wie namentlich durch die Einführung einer besonderen Behörde, des Encumbered Estates Court, deren Aufgabe es ist die Übertragung des verschuldeten Grundeigenthums unter beschleunigten minder kostspieligen Formen zu bewirken, und dafür Sorge zu tragen, daß dies in rechtskräftiger Weise geschieht.

Nachdem der Anlegung von englischem und schottischem Kapital in Irland erst einmal die Bahn gebrochen war, hat dasselbe auch zu anderen Unternehmungen, insbesondere zu Eisenbahnbauten und neuen Fabrikanlagen, sowie zu ausgedehnterem Betrieb des Handels, der Bergwerke, der Fischerei u. s. w., seinen Weg dorthin gefunden.

Ferner haben die höheren Getreidepreise, die seit dem Jahre 1852 eintraten, den Ackerbau lohnender gemacht, und dadurch einen kräftigeren Betrieb desselben befördert.

Durch alle diese Umstände ist aber die Nachfrage nach Arbeitskräften in einer Weise vermehrt worden, daß sogar an manchen Orten zeitweise ein Mangel an denselben fühlbar wird; und es ist in Folge dessen der Arbeitslohn im Lande gestiegen, und meistens Geldlohn an die Stelle der früheren Vergütung der geleisteten Arbeit durch Naturalien getreten. Das Steigen des Arbeitslohnes bestimmt zu ermitteln, ist an sich schwierig, besonders aber, wenn es sich um ein Land wie Irland handelt, in welchem die Verhältnisse

---

seit 1850 genommen hat, lehrreiche aus amtlichen Quellen geschöpfte Mittheilungen veröffentlicht, notirte der Verfasser folgende Angaben: In den 5 Jahren von 1849 bis 1854 wurden von den Kommissarien für verschuldetes Grundeigenthum (Encumbered Estates Commissioners) an 2 Millionen Acres, oder fast $\frac{1}{10}$ des ganzen Landes, für ungefähr 14 Millionen Pfund verkauft, und von letzterer Summe an 11 Millionen Pfund an die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen ausgezahlt. Für manche Gegenden Irlands und namentlich für diejenigen, die sich vor dem Jahre 1849 in der traurigsten Lage befanden, ist das Verhältniß des in ihnen verkauften Ackers zu dem gesammten vorhandenen Acker ein noch weit größeres gewesen. Beispielsweise wurden in den bezeichneten Jahren in den an der Westküste Irlands gelegenen Grafschaften Galway und Mayo, die in der Kultur besonders zurückstanden, an 570,000 Acres, d. i. ungefähr ein Fünftel ihres gesammten Ackerlandes, für eine Summe von rund 1,650,000 Pfund an zahlbare Käufer veräußert. In den angeführten 5 Jahren vermehrte sich die Zahl der Grundeigenthümer um das Fünffache, und unter den neuen Erwerbern bestand der dritte Theil aus Schotten und Engländern; mehr als die Hälfte der neuen Eigenthümer erwarb Besitzungen, deren Werth nicht 2000 Pfund überstieg; und es beförderten somit diese Verkäufe die Bildung eines die eigene Scholle bebauenden Bauernstandes.

der einzelnen Gegenden und Orte ſehr von einander abweichen. Es iſt oben auf S. 217 angeführt worden, wie im Jahre 1836 das Tagelohn eines ländlichen Arbeiters, als zwiſchen 6 Denaren und einem Schilling (d. i. zwiſchen 5 bis 10 preußiſchen Silbergroſchen) ſtehend, angegeben werde. Für das Frühjahr 1860 erhellt aus einer ganzen Reihe von Fällen, die von der Armenkommiſſion nach Mittheilungen einzelner Inſpektoren veröffentlicht ſind, ein Tagelohn ländlicher Arbeiter von einem Schillinge, auch in einigen Fällen von 1½ Schilling des Tages[19]). Hiernach dürfte wohl faſt eine Verdoppelung des ländlichen Tagelohnes in den letzten Jahren eingetreten ſein.

So haben ſich denn in der That die iriſchen Zuſtände weſentlich verändert; die Hauptquellen des Elends ſind verſchloſſen, und man darf mit gutem Grund hoffen, daß ſolche Nothjahre, wie ſie das Land heimgeſucht haben, niemals wiederkehren werden, und daß eine feſte Grundlage für eine dauernd glückliche Entwickelung der Kräfte des Landes gewonnen iſt.

Daß die Armengeſetzgebung an dieſem Umſchwunge der Verhältniſſe Irlands einen weſentlichen Antheil hat, ſtellt *kein Irländer in Abrede*. Bereits im September des Jahres 1853 konnte Sir George Nicholls dem Miniſter berichten, daß er in Irland von Perſonen, die ihn nicht kannten, das Lob der Armengeſetze mit dem gewichtigen Ausrufe vernommen habe: was hätten wir ohne ſie in der Zeit der Noth thun ſollen[20]).

Die öffentliche Meinung über die Wohlthätigkeit oder Unvermeidlichkeit der Armengeſetzgebung hat ſich ſeit der Zeit ihrer Einführung *weſentlich geändert*. Freilich zahlen auch heute noch die Meiſten ungern Armenſteuern; indeß räumt man im Allgemeinen ein, daß dieſe gegenwärtig erträglich ſind und verkennt ihren Nutzen keineswegs[21]).

---

19) Vgl. XIIIth Annual Report p. 32 sq.

20) Vgl. in Nicholls Hist. p. 400: „The Poor Law appears to be now thoroughly naturalized in Ireland. Your lordship would have been delighted to have heard et spoken of as I have done, and that by persons who did not know me, and who praised it as having been the salvation of the country, exclaiming: what schould we have done without it.“

21) Von den zahlreichen Äußerungen, die der Verfaſſer in dieſer Beziehung in Irland im Sommer 1857 vernahm und von denen er verſchiedene in ſeinem Tagebuch aufgezeichnet hat, führt der Herausgeber nur folgende an: Mr. M'c Cance

Die Pächter (Farmers) und kleineren Gewerbtreibenden ſind ſogar durch die regelmäßige Armenſteuer minder belaſtet, als zu der Zeit, wo ſie von Bettlerſchaaren umlagert wurden und gezwungen waren, ihnen in ungeordneter Weiſe Almoſen zu geben. Dabei hat der allgemeine Aufſchwung des Landes auch ihre Kräfte unleugbar geſtärkt.

Die katholiſche Geiſtlichkeit iſt von Anfang an der Armengeſetzgebung geneigt geweſen; ſie kannte die traurige Lage des iriſchen Volkes zu genau, und wurde von ihr zu unmittelbar berührt, um nicht nach Kräften die Herbeiführung beſſerer Zuſtände zu befördern.

Die ausgedehnte Macht der Centralarmenbehörde gegenüber von den aus Landeseinſaſſen gebildeten Lokalarmenbehörden, und die in einer Weiſe ſtattfindende Abhängigkeit der letzteren, wie man ſie in England oder gar in Schottland unerträglich finden würde, erſcheint in Irland als durch die Verhältniſſe geboten; man unterwirft ſich dem Beamtenregiment, wie es durch die Stellung der Centralarmenbehörde in Irland geſchaffen iſt. Erleichtert wurde dies dadurch, daß die Beamten der Armenbehörden im Allgemeinen eine vermittelnde Stellung einnehmen zwiſchen den ihrer großen Mehr-

---

zu Belfaſt äußerte: „Die Armengeſetze ſind eine ſehr wohlthätige Maßregel, die weſentlich dazu beigetragen hat, die Zuſtände in Irland zu verbeſſern, vor Allem ſind hiedurch die Wohlhabenderen veranlaßt worden, ſich der arbeitenden Klaſſe anzunehmen.“ Mr. C. S. Crawford zu Dublin meinte: „Irland könne nie wieder in eine ähnliche Lage kommen wie früher, denn die Klaſſe der Bevölkerung, welche ſein Elend ausgemacht habe, ſei nun völlig verſchwunden, die kleinen Cotters, welche von einem halben Acre Land lebten und keine Arbeit hatten noch ſuchten; Auswanderung und Hunger hätten ſie völlig hinweggeſchwemmt; ihre Hütten wären abgebrochen, man wiſſe kaum noch, wo ſie einſt ſtanden. Die vorhandenen Arbeiter hätten nunmehr das ganze Jahr über Arbeit bei höherem Lohne. Jeder erkenne jetzt die Wohlthaten des Armengeſetzes an, die katholiſche Geiſtlichkeit nicht minder als andere Bewohner Irlands; ein Widerſtand gegen die Armengeſetze ſei bei keiner Klaſſe der Bevölkerung mehr zu finden.“ Mr. Otway zu Dublin: „Die katholiſche Geiſtlichkeit iſt dem Geſetz im Ganzen geneigt, und ihr Einfluß ſehr wichtig; an einzelnen Streitpunkten fehlt es freilich auch ihr gegenüber nicht. Von allen Theilen werden die Poorlawcommissioners als eine Nothwendigkeit anerkannt, und als unentbehrlich, ſo lange das Armengeſetz beſteht; jeder Theil iſt gelegentlich in der Minorität, und nur die Poorlawcommission gewährt ihm dann Schutz gegen Ungerechtigkeit und erhält das Armengeſetz auch da aufrecht, wo er deſſelben bedarf. Das hindert aber nicht, daß Grundbeſitzer und Pächter das Armengeſetz ſelbſt, wenn es möglich wäre, gern los ſein möchten; Jedermann betrachtet Steuern als ein nothwendiges Übel.“

zahl nach proteſtantiſchen Grundherren und der von ihnen abhängigen katholiſchen Bevölkerung. Die Grundherrn gehören meiſtens zur Torypartei; die Mehrzahl der Beamten der Armenverwaltung, die von einem Whigminiſterium eingeführt wurde, iſt der Parteirichtung der Whigs zugethan; und es findet in Folge deſſen die iriſche Bevölkerung und die katholiſche Kirche in den Armenbehörden oft eine Stütze gegen die vielfach ſtarren und einſeitigen Anſichten der Grundherrn, während dieſe natürlich auch wiederum des Schutzes der Geſetze und der Unterſtützung der Regierung gegenüber der Maſſe der armen Bevölkerung vielfach bedürftig ſind.

So können wir es denn ohne Rückhalt ausſprechen: die Armengeſetze ſind gegenwärtig in Irland eingebürgert, und ihrem weſentlichen Inhalte nach faſt allgemein als den Verhältniſſen des Landes entſprechend und für daſſelbe wohlthätig anerkannt, wenn auch Einzelne ſie minder günſtig beurtheilen, und gar manche Wünſche gegen nicht wenige Beſtimmungen derſelben verlautbaren, die aber großentheils einander ſo widerſprechen, daß ſie dadurch nothwendig weniger ſchwer ins Gewicht fallen.

§. 72.

5. Über die Folgen des Nichtbeſtehens eines Heimathsrechtes in Irland und die Vertheilung der Armenſteuer.

Als [1]) eine der praktiſch wichtigſten und ſchwierigſten Fragen, die in England in den letzten Jahren auf das eifrigſte verhandelt wurde, beſprachen wir oben in den §§. 28—32, die, ob die Heimathsgeſetze daſelbſt abgeſchafft werden ſollten; und es hing mit ihr die nicht minder wichtige, und ebenſo ſchwer zu beantwortende weitere Frage zuſammen, ob und in welcher Weiſe eine Ausgleichung der mit ſehr verſchiedener Schwere auf den einzelnen Kirchſpielen laſtenden Armenſteuer herbeigeführt werden ſollte.

In Irland beſteht nun kein Heimathsrecht, dagegen ſind daſelbſt auch die Anſichten derer, welche in England die Heimathsgeſetze abſchaffen wollen, in Beziehung auf die Vertheilung der Aus-

1) Der Herausgeber bemerkt, daß ſich die den §. 72 bildenden Sätze von dem Verfaſſer für den Druck ſo niedergeſchrieben vorfanden, wie er ſie hier, abgeſehen von einigen Nachhülfen, wiedergiebt.

gaben für die Armenpflege, nicht vollständig zur Ausführung gekommen.

Wie oben in §. 28 erörtert wurde, wollen die Gegner der Heimathsgesetze in England, wie es namentlich der von Baines im Jahre 1854 vorgelegte Gesetzentwurf auf das deutlichste zeigt, sämmtliche Lasten der Armenpflege durch eine gleichmäßig vertheilte Grundsteuer von den Sammtgemeinden aufbringen lassen, d. i. die sogenannte Unionrating vollständig zur Geltung bringen. Dies System hat man nun in Irland nicht eingeführt.

Bei der großen Bedeutung dieser Fragen in theoretischer und praktischer Beziehung ist es erforderlich, auf dieselben hier nochmals zurückzukommen. Sehen wir zuerst, welche Folgen das Nichtvorhandensein eines Heimathsrechtes in Irland hat, und dann, welche Gründe bestimmend gewesen sind, die anscheinend mit der Nichteinführung eines Heimathsrechts in Zusammenhang stehende Vertheilung der Armensteuern nicht eintreten zu lassen.

Die Abschaffung der Heimathsgesetze ist in England insbesondere aus dem Bedenken unterblieben, daß dies zu einer Überbürdung einzelner Sammtgemeinden, und namentlich der Städte, führen werde. Man befürchtete, daß die Armen, die ohnehin schon geneigt sind, nach den großen Städten zu ziehen, bei der Hinwegräumung der letzten ihnen entgegenstehenden Schranke, um so stärker dahin strömen, ja durch allerlei Mittel von anderen Sammtgemeinden dazu bewogen werden möchten, indem sie trachten würden, sich auf diese Weise der sie treffenden Armenunterstützungen zu entledigen. Man besorgte, daß in Folge dessen die Armenlast in den größeren Städten in dem Grade steigen würde, daß sie nicht mehr im Stande wären, die Armenlast allein zu tragen. Der Staat würde, glaubte man, dann genöthigt sein, die Last theilweise oder ganz zu übernehmen, und das würde die beklagenswerthesten Folgen haben. Ja man besorgte, daß die unbedingte Verpflichtung der Sammtgemeinden, jeden sich meldenden Armen aufzunehmen und dauernd zu unterhalten, sowie das unbeschränkte Recht jedes Arbeiters sich dahin zu wenden, wo es ihm behagt, die Wirkungen einer Prämie auf eine harte und liebloſe, sowie die einer Strafe auf eine menschenfreundliche Armenpflege haben müsse.

In Irland sind nun bisher die Besorgnisse, nach welchen einzelne Sammtgemeinden dahin streben würden,

sich ihrer Armen dadurch zu entledigen, daß sie dieselben durch unfreundliche Behandlung oder andere Mittel zu einer Übersiedelung in eine andere Sammtgemeinde bestimmten, von den Beamten der Sammtgemeinden nicht, oder doch nur in ganz einzelnen Fällen wahrgenommen worden. Auch führten die Armenräthe der größeren Städte, soweit der Verfasser Gelegenheit hatte, sich danach zu erkundigen, über diesen Punkt keine Beschwerde. Man äußerte sich dem Verfasser gegenüber dahin, daß auch überhaupt eine solche Einwirkung schwer ausführbar sein möchte, und auch würde beobachtet und bestraft werden können, wenn sie stattfände.

Daß die Armen und die Arbeiter im Allgemeinen die Neigung hätten nach den größeren Städten zu ziehen, bestritt man nicht. Insbesondere in den Nothjahren seien allerdings sehr viele Arme nach den Städten, namentlich nach den Hafenstädten, wie Belfast, Dublin, Cork u. s. w. gekommen, um von dort nach dem Auslande zu gehen, und nicht wenige von ihnen wären dann außer Stande gewesen, ihre Reise sogleich oder überhaupt fortzusetzen, so daß sie von den Städten eine Unterstützung hätten empfangen müssen. Auch jetzt noch gebe wohl der Umstand, daß die Arbeitshäuser der Sammtgemeinden in der Regel in den Städten sich befänden, und die Armen aus den ländlichen Wahlbezirken der Sammtgemeinde sich nach der Stadt begeben müssen, um ihre Unterstützungsgesuche anzubringen, bisweilen Veranlassung, daß dieselben in den Städten blieben, auch wenn sie mit ihrem Unterstützungsgesuch vorerst abgewiesen würden. Indeß wollte man nicht einräumen, daß das Nichtvorhandensein eines Heimathsrechtes oder der Ausweisungsbefugnisse hierauf einen Einfluß übe. In England und Schottland, wo ein Heimathsrecht bestände, zeige sich obendrein dieselbe Erscheinung und zum Theil in noch stärkerem Grade.

Auf die Gegenbemerkung, daß das Heimathsrecht doch mindestens auf die Vertheilung der Armenlast einen Einfluß üben müsse, und die Hafenstädte, im Fall ein solches bestände, nicht die Kosten für die Unterhaltung der aus anderen Sammtgemeinden in sie strömenden Armen zu bestreiten haben würden, erwiderte man dem Verfasser, daß dies zwar nicht zu bestreiten, indeß doch ein zu geringer Nachtheil sei, um deswegen die Übelstände des Heimathsrechtes auf sich zu nehmen. Das Heimathsrecht sei ein Nachtheil für das

ganze Land, indem es die freie Bewegung der Arbeiter hemme, und deren Energie für ſich zu ſorgen lähme. Jener Nachtheil treffe dagegen nur einzelne Orte, die andererſeits wieder grade aus ihrer Lage eigenthümliche Vortheile zögen [2]).

---

2) Der Herausgeber muß hier aus dem vom Verfaſſer im Sommer 1857 in Irland geführten Tagebuche anmerken, daß ihm damals in Irland doch auch gar manche Perſonen die Anſicht ausſprachen, daß die Einführung eines Law of settlement and removal wünſchenswerth ſei, und ſehr viele die großen Übelſtände anerkannten, die mit deſſen Nichtvorhandenſein verbunden wären. So äußerte z. B. Mr. H. J. M'c Cance zu Belfaſt, daß der Mangel eines Law of settlement and removal die größte Ungerechtigkeit ſei; und auch deſſen Bruder Mr. F. M'c Cance, Chairman of the board of guardians zu Belfaſt, hielt ein ſolches Geſetz für wünſchenswerth, wenn er ſich auch minder ſtark über deſſen Mangel ausſprach und erklärte, daß es ihm nicht bekannt geworden wäre, daß Kunſtgriffe angewendet würden, um einen Armen zu bewegen, in einen anderen Wahlbezirk zu ziehen, oder ſeinen Wohnſitz zu verändern, damit er der Union ſtatt dem Wahlbezirk zur Laſt fiele. Mr. C. S. Crawford, Armeninſpektor zu Dublin, räumte dem Verfaſſer ein, daß die Guardians in Dublin ein Law of settlement wünſchten und ſich über den gegenwärtigen Zuſtand beſchwerten; ſie behaupteten, daß die Armen maſſenhaft nach der Stadt zögen; dahin wirke, meinte er, insbeſondere auch, daß die Koſt in Dublin beſſer ſei als in deſſen Umgegend. Auch Crawford fügte aber hinzu, daß er nicht wiſſe, daß eine Einwirkung auf die Armen von Seiten der Lokalbehörden verſucht worden wäre, um ſie in eine andere Union, oder in eine andere Electoral-division zu bringen; und meinte, daß die durch die vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen begründeten nicht abzuleugnenden Übelſtände doch immer geringer ſeien als die mit einem Law of settlement verbundenen. Eine ähnliche Anſicht vertrat Mr. C. G. Otway zu Dublin: „Der Mangel eines Law of settlement habe freilich ſeine übelen Folgen, freilich ſtrömten die Armen vom Lande in die Städte, wie ja die unverhältnißmäßig hohe Armenſteuer in den Städten während der Nothjahre zeige, aber die Übelſtände eines Law of settlement ſeien noch größer, ſie träfen das ganze Land und die ganze Bevölkerung, jene nur einzelne Örtlichkeiten u. ſ. w." Mr. Horslay, Armeninſpektor zu Killarney, äußerte: „Die großen Städte haben allerdings Urſache, ſich über den Mangel eines Law of settlement zu beſchweren, denn ſie müſſen nun verhältnißmäßig größere Unterſtützungen an Casual Poors u. ſ. w. verabreichen; insbeſondere in den Hungerjahren iſt dies in ausgedehnter Weiſe der Fall geweſen, indem die kleinen Häuſer u. ſ. w. haufenweiſe ihren bisherigen Wohnſitz verließen, um in den Städten Unterſtützung zu ſuchen." Auf dem Lande und in den kleinen Städten, meinte er, „möge ſich die Wirkung davon, daß kein Law of settlement beſtehe, ziemlich ausgleichen;" auch er erklärte nichts gehört zu haben von Verſuchen, die Armen zu bewegen, daß ſie in eine andere Union zögen; und war ſchließlich gegen die Einführung eines Law of settlement. Mr. O'Brien zu Cork führte aus ſeiner Praxis dem Verfaſſer Beiſpiele an, in denen aus dem Mangel eines Law of settlement Härten

Wenn kein Heimathsrecht besteht, wenn also nicht irgend ein dauerndes Verhältniß der Armen zu einer bestimmten Gemeinde, sondern allein die Thatsache einer Bedürftigkeit der Grund ist, um dessenwillen die Gesetze die Unterstützung eines Armen anordnen; wenn diese ferner überall da erfolgen muß, wo sie wahrgenommen wird, so läge es nahe zu glauben, es sei am folgerichtigsten die Kosten dieser vom Staate vorgeschriebenen Sorge auch aus der Staatskasse zu bestreiten. Der Grund, daß einem wirklich Bedürftigen Hülfe zu Theil werden muß, ist ein ganz allgemeiner, und wenn die Pflicht zu helfen vorhanden ist, so scheint sie jeden Bürger gleichmäßig zu treffen. In wiefern nun der Umstand, daß die Hülfsbedürftigkeit einer Person an einem bestimmten Orte wahrgenommen wird, ein Motiv abgeben könne, diesem Orte, oder vielmehr einem willkührlich abgegrenzten Bezirke, die Kosten seines Unterhaltes durch das Gesetz allein aufzuerlegen, vermag der Verfasser nicht abzusehen.

Nach dem Gesetz der Liebe ist allerdings der zuerst Angesprochene auch zuerst, und soweit seine Kräfte reichen, allein verpflichtet, zu helfen. Allein dies Motiv hat seine Gültigkeit nur im Reiche des freien Willens, leidet keine Anwendung auf eine Zwangspflicht, die der Staat auferlegt, wie dies grade eine genaue Betrachtung des Gesetzes, da wo es gilt, lehrt.

Kann der Staat aber die zuerst angesprochene Person nicht vor anderen verpflichten, warum den zuerst angesprochenen Ort, oder vielmehr einen von ihm beliebig abgegrenzten Bezirk?

In Irland, wo die Armenpflege nicht nur vom Staate angeordnet ist, sondern der Hauptsache nach auch nach seiner Vorschrift, und durch seine Beamten ausgeführt wird, schiene es besonders nahe zu liegen, dieselbe gänzlich zu einem Gegenstande der Staatsverwaltung zu machen. Die in allen Samntgemeinden vorhandenen Arbeitshäuser, könnte man glauben, machten als Prüfungsmittel der Bedürftigkeit die Personal- und Lokalkenntniß der Einsassen entbehrlich, und es wäre nur nöthig die in vielen Samntgemeinden zeitweise schon getroffene Maßregel, besoldete Beamte (Vice-guardians) an die Stelle der Armenräthe zu setzen, allgemein und dauernd einzuführen.

Dennoch ist man in Irland thatsächlich von der Staats-

entsprungen wären; dennoch, meinte er, würden wohl wenige Guardians für die Einführung eines solchen sich erklären.

armenpflege sehr weit entfernt, und die Überzeugungen der mit der Armenpflege am meisten beschäftigten und am innigsten vertrauten Personen sind hier noch viel entschiedener als in England gegen eine solche Gestaltung derselben und, was insbesondere den Kostenpunkt betrifft, gegen jede Annäherung an dieselbe. Man stimmt nicht nur mit den englischen Staatsmännern überein, welche die Staatsarmenpflege für identisch mit dem Staatsbankerott und der Demoralisation des gesammten Arbeiterstandes halten [3]), sondern ist sogar überzeugt, daß schon die gleichmäßige Vertheilung der gesammten Armenkosten auf das ganze Gebiet einer Sammtgemeinde, jeder sparsamen Verwaltung und jeder wohlthätigen Sorge für die Arbeiter, ehe sie in das Arbeiterhaus kommen, und nachdem sie dasselbe verlassen haben, ein Ende machen würde. Man hält die Lokalisirung der Armenlast, welche jede Vermehrung derselben um einige wenige Arme für den Verband schon als etwas nicht Unerhebliches erscheinen läßt, für ganz unentbehrlich. Nicht der besoldete Unterstützungsbeamte (Relieving-officer), sondern das Mitglied des Armenrathes (der Guardian) für den einzelnen Wahlbezirk der Sammtgemeinde, d. i. für die Domicilgemeinde, sei es, welches die persönlichen Verhältnisse der Armen aus diesem Wahlbezirk am genauesten kenne und am sorgsamsten untersuche. Der Eifer und die Mittel der Beamten reichten für Lösung von Aufgaben dieser Art nicht weit; das Interesse der aus den einzelnen Wahlbezirken in den Armenrath gewählten Mitglieder desselben, die selbst Armensteuerpflichtige sind, sei dagegen stets rege. Diese seien unermüdlich, nachzuforschen, ob dem einzelnen Hülfesuchenden nicht irgend welche eigene Mittel zu Gebote ständen, oder Verwandte ihm das Nothwendige gewähren könnten; wer der Vater eines unehelichen Kindes sei, oder wo das Haupt einer verlassenen Famile sich aufhalte. Allerdings sei es von großer Wichtigkeit, daß zur Anstellung solcher Untersuchungen die Hülfe besoldeter Unterbeamten nicht fehle, da Manches bei ihnen beschwerlich oder an sich unangenehm sei, allein der Eifer und die Anregung müsse alle Zeit von den Betheiligten ausgehen, sonst würde er nimmermehr vorhanden sein. Noch wichtiger sei es, daß die Steuerpflichtigen ein lebhaftes Interesse daran hätten, die in ihrem Wahlbezirk befindlichen Armen zu beschäftigen, und auch

3) Vgl. oben §. 30 S. 126.

nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die ins Arbeitshaus aufgenommenen Arbeitsfähigen in dem Bezirk Verdienst oder ein anderweitiges Unterkommen fänden. Die Beschränkung der Unterstützungspflicht auf die Wahlbezirke, und die Abgrenzung derselben nach den Besitzverhältnissen, habe einen großen Einfluß darauf gehabt, daß die Steuerpflichtigen die Auswanderung beförderten, und daß die Grundbesitzer mit Eifer danach trachteten, die überschüssige Bevölkerung von ihrem Grundeigenthum zu entfernen, sowie in zu kleinen Parzellen verpachtete Äcker in größere Landgüter zusammen zu ziehen.

Auf diese Wirkungen der lokalen Fixirung der Ausgaben für Armenpflege legte ein Mitglied der Centralarmenbehörde in Irland ein so großes Gewicht, daß er sich dem Verfasser gegenüber sogar gegen jede Begrenzung der Verpflichtuug des Wahlbezirkes wie der Sammtgemeinde in Beziehung auf die Höhe der von ihr zu tragenden Armensteuer erklärte[4]). Die Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln, oder durch die Besteuerung eines größeren Verbandes (Rate in aid[5])), im Falle die Armensteuerlast des Lokalverbandes eine bestimmte Höhe erreicht habe, werde die Armenverwaltung des Lokalverbandes sofort nachlässig machen; schon die Aussicht darauf würde die Energie und Wachsamkeit derselben lähmen. Selbst wenn die Armensteuer in einem Wahlbezirk durch die Masse der in ihm wohnenden (resident) Armen, oder in einer Sammtgemeinde durch die durch vielleicht ganz zufällige Umstände in ihr zusammenströmenden Armen, bis zu einer Höhe von 20 Schillingen auf das Pfund, d. i. mit anderen Worten: auf hundert Procent des Katastralertrages steigen sollte, würde es nach dieser Ansicht nicht zweckmäßig sein, den Lokalarmenverbänden einen gesetzlichen Anspruch auf Hülfe von außen einzuräumen; denn ein solcher Zustand bringe, wenn er vorübergehend eintrete, sein eigenes Heilmittel mit sich, während man durch die Bewilligung eines solchen Zuschusses den anomalen Zustand in diesen Bezirken zu einem dauernden machen werde. Das Eintreten eines solchen Falles ist aber in Irland keine bloße Voraussetzung; er ist vielmehr in den Nothjahren wiederholt vorgekom-

4) Der vom Verfasser bezeichnete Beamte ist Mr. Edward Senior zu Dublin.

5) Vgl. oben S. 48.

men! Die Ansicht jenes Beamten der Centralarmenbehörde ist daher nicht etwa nur eine theoretische, sondern eine in der Praxis festgehaltene oder vielmehr aus ihr hervorgegangene. Auch stimmt mit ihr die gegenwärtige Lage der irischen Gesetzgebung überein; diese spricht die Verpflichtung zur Armenunterstützung sowohl für die Wahlbezirke als für die Sammtgemeinden unbedingt aus, ohne ihnen für den Fall, daß dieselbe ihnen eine, wie wir glauben würden, unerträgliche Last aufbürden sollte, irgend welche anderweitige Hülfe zuzusichern oder auch nur in Aussicht zu stellen.

Doch erfordert die Treue der Darstellung, hierbei anzuführen, daß thatsächlich eine solche Hülfe in der Zeit der größten Noth in Irland gewährt worden ist. Wiederholt wurde damals zur Unterstützung der überbürdeten, und in nicht geringem Umfange zahlungsunfähig gewordenen Sammtgemeinden, eine Hülfssteuer (Rate in aid) ausgeschrieben, doch wurde die Verwendung der dadurch erhobenen Summe lediglich in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, und die Beihülfe den Sammtgemeinden großentheils nur darlehnsweise gewährt; und es ist zur Würdigung der vorher mitgetheilten Ansichten nothwendig darauf Rücksicht zu nehmen, daß jene anomalen Zustände einer Anzahl von Sammtgemeinden und Wahlbezirken wirklich nur vorübergehend gewesen sind[6]).

Die Armensteuer war in den letzten Jahren in Irland im Allgemeinen mäßig, und nach der Behauptung vieler Engländer sogar leichter als in England und Schottland zu tragen, außerdem aber ist sie in erträglicher Weise vertheilt, jedenfalls viel gleichmäßiger und angemessener als in England, wo die Heimathsgesetze gelten. Dies ist vornehmlich dem Umstande beizumessen, daß die Sammtgemeinden und insbesondere die engeren Armenverbände (die Wahlbezirke) größer und unter Berücksichtigung der vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnisse neu gebildet sind. Die Städte machen in Irland fast sämmtlich nur einen engeren Armenverband aus; die gemeinsamen Ausgaben der Sammtgemeinden werden ferner nicht, wie in England, nach dem Durchschnitte der Ausgaben, sondern nach dem Verhältniß des Katastralreinertrages des Grundeigenthums auf die engeren Armenverbände vertheilt. Die Ursachen, welche in England praktisch die Ungleichheit der Besteuerung so drückend machen, sind in Irland nicht vorhanden.

6) Vgl. Nicholls Hist. p. 359 und 375.

Wenn deſſen ungeachtet die Städte immer noch gegen die ländlichen Bezirke nach den Procenten des Kataſtralreinertrages als hoch beſteuert erſcheinen, ſo fällt dieſe Ungleichheit minder ſchwer ins Gewicht, weil eine gleich hohe Procentſteuer vom Ertrage des Grundeigenthums, den Städter nach ſeinem Vermögen oder Einkommen nicht ſo ſchwer belaſtet, als den ländlichen Grundbeſitzer oder Pächter, indem der Reinertrag des Grundſtücks zu dem Reineinkommen des Beſitzers oder Miethers der Regel nach in der Stadt in einem viel kleineren Verhältniß ſteht, als auf dem Lande. Der höhere Procentſatz der Armenſteuer in der Stadt iſt daher bis zu einem gewiſſen Grade nur eine Ausgleichung dafür, daß die Mittel für die Armenpflege allein durch eine Grundſteuer, und nicht auch theilweiſe durch eine Perſonalſteuer aufgebracht werden.

Überhaupt iſt es für die Würdigung der von engliſchen Staatsmännern ausgeſprochenen Anſichten erforderlich, ſtets zu berückſichtigen, daß dieſelben faſt durchweg auf praktiſchen Erwägungen und Erfahrungen beruhen, ſo oft und gern ſie in die Form abſtrakter Grundſätze eingekleidet werden. Bei der oft ſehr ſchroffen Hinſtellung allgemeiner Grundſätze, wird ſtillſchweigend ſtets die Vorausſetzung gemacht, daß die Anwendung derſelben gleichwohl auf praktiſchen Gründen beruhet, und daß daher thatſächlich Abweichungen von denſelben in Folge beſonderer Umſtände nicht nur zuläſſig, ſondern auch geboten ſein können. Hinter jedem Geſetz ſteht ſelbſtverſtändlich der Vorbehalt, daß nicht nur das Parlament, ſondern auch die Regierung im Vertrauen auf deſſen nachträgliche Zuſtimmung, die Macht und die Pflicht habe, daſſelbe unter außerordentlichen Umſtänden zu ſuſpendiren, oder denſelben gemäß abzuändern. Die Geſchichte Englands liefert hierfür zahlreiche Beweiſe. Aus dieſem Grunde ſtört es den Engländer weniger als uns Deutſche, wenn ein Geſetz Forderungen hinſtellt oder Verpflichtungen auferlegt, die unter beſonderen Umſtänden zu großen Härten und ſelbſt zu Ungerechtigkeiten führen können. Für unſere Auffaſſung erſcheint, das kann der Verfaſſer nicht umhin auszuſprechen, die unbedingte Verpflichtung einer jeden Sammtgemeinde, alle an ſie ſich wendenden Armen, und zwar denkbarer Weiſe die von ganz Irland, England und Schottland zuſammengenommen, unterſtützen zu müſſen, ohne ein Mittel zu beſitzen, ſie zu entfernen, allerdings als eine Ungerechtigkeit.

Capitel IV.

Die Hauptgesichtspunkte der Armengesetzgebung*).

§. 73.

Einleitung.

Die Bestimmungen der Armengesetze in England, Schottland und Irland sind so verschieden, daß gewiß jeder ernste Beobachter derselben, der nicht den Vereinigten Königreichen angehört, sich gedrungen fühlen muß, diese Abweichungen zum Gegenstande einer näheren Erwägung zu machen.

Wir haben zwar zu erörtern versucht, daß diese Verschiedenheit ihre nächste Ursache in der Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung der drei Königreiche und ihrer Landesverhältnisse hat; und den meisten Engländern scheint diese Erklärung im Wesentlichen zu genügen. Wenn in Schottland die Armenpflege noch in einer nahen Beziehung zur Kirche steht, diese dagegen in England bis auf einen Schein reducirt, in Irland völlig gelöst ist; wenn in Schottland die Arbeitsfähigen keinen Anspruch auf Unterstützung haben, dagegen in England und Irland die Sorge für diese fast als die wichtigste Aufgabe erscheint, und dem ganzen befolgten System seinen Namen und Charakter gegeben hat (Workhouse-system); wenn in Schottland die Lokalbehörden fast unabhängig, in Irland dagegen die Centralarmenverwaltung fast allmächtig auftritt; wenn das Heimathsrecht in Schottland unangefochten besteht, in England gegen alle heftigen Angriffe sich behauptet hat, in Irland dagegen bei der neuen Organisation der gesetzlichen Armenpflege nicht eingeführt ist, — so befriedigt die Antwort, daß die große Verschiedenheit der

*) Der Herausgeber bemerkt, daß die dieses Capitel bildenden §§. 73—78 vom Verfasser druckfertig hinterlassen sind, und er sich daher bei ihnen auf einige unbedeutende Nachhülfen zu beschränken hatte.

Verhältnisse in den drei Ländern diese Abweichungen bedinge, und sich im einen das eine, im anderen das andere besser bewähre, die meisten Engländer; auf Beantwortung der Frage, was das an sich Bessere sei, sind sie selten geneigt viele Kräfte zu verschwenden. Wir Deutschen pflegen uns bei jener Antwort nicht zu beruhigen; wir sind geneigt, vorauszusetzen, daß Abweichungen der Gesetzgebung, welche sich bis auf die Hauptgrundsätze erstrecken, durch die Verschiedenheit der Verhältnisse zwar veranlaßt sein mögen, indeß nicht darauf allein beruhen werden; daß dieselben vielmehr auf einen Gegensatz der Standpunkte hinweisen, von denen durch die Verhältnisse begünstigt, der eine hier, der andere dort mehr zur Geltung gekommen ist.

Eine solche Erscheinung kann nicht auffallen, denn es sind nicht nur in dem Parlamente der Vereinigten Königreiche in der Regel die entgegengesetzten Standpunkte vertreten, und es gewinnt durch die thatsächlichen Verhältnisse besser unterstützt, bald dieser, bald jener den Sieg: auch in demselben Menschen finden oft die entgegengesetzten Standpunkte ihren Anklang, und unter verschiedenen äußeren Eindrücken ist er geneigt, bald diesem, bald jenem eine größere Anerkennung einzuräumen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind verwickelter, als sie dem schematisirenden Verstande erscheinen, und der letzte ist überall nicht fähig, alle Momente desselben zugleich in ihrer vollen Bedeutung zu erfassen. Dieser Anerkennung kann sich Jeder, der aufrichtig die Wahrheit sucht, in vielen Fällen nicht entziehen, wo dasselbe Problem unter verschiedenen Verhältnissen auftritt.

Dennoch bleibt es ein Bedürfniß und eine Aufgabe des menschlichen, insbesondere aber des deutschen Geistes, nach den verborgenen Gesetzen zu forschen, welche die in den Thatsachen bemerkbaren und auch sein eigenes Denken spaltenden Widersprüche zu einer höheren Einheit auflösen.

Diesem Bedürfniß ein Genüge zu thun, glaubt auch der Verfasser dieser Schrift hier versuchen zu müssen.

§. 74.

Die Aufgabe der Kirche bei der Armenpflege.

Die wichtigste von allen Fragen und die alle übrigen einschließende, welche für den Engländer freilich längst entschieden ist, in Deutschland jedoch als eine noch nicht endgültig beantwortete auch in die Ge-

setzgebung Schwankungen bringt, ist die, ob sich der Staat überhaupt der Armenpflege annehmen soll, oder ob er dieselbe vielmehr der Kirche zu überlassen, oder endlich, ob er mit ihr zu einer gemeinsamen Verwaltung sich zu vereinigen hat?

Daß die Kirche jedenfalls auch die Aufgabe habe, sich der Armen anzunehmen, wird Niemand in Zweifel ziehen, der ihr überhaupt noch das Recht der Existenz einräumt. Gegen Arme mildthätig zu sein, ist eine von unserer christlichen Religion auf das Eindringlichste gebotene Pflicht, deren Ausübung und Leitung daher auch der Kirche nicht fremd sein darf. Auch hat sie sich dieser Pflicht von der ersten Zeit ihres Bestehens an bis zur Reformation stets mit besonderem Eifer angenommen.

Erst seit der Zeit, daß der Staat hierbei als ihr Concurrent aufgetreten ist, sind Zweifel, wir wollen nicht sagen über das Ob, wohl aber über das Wie ihres Berufes entstanden.

Da der Staat seit dieser Zeit die Armenpflege fast überall in den Kreis seiner Wirksamkeit gezogen hat, und nach den Lehren der Erfahrung wenig Aussicht ist, daß er sich dieser Aufgabe je wieder gänzlich werde entschlagen können, auf der anderen Seite aber die Kirche ihren Beruf doch auch nie ganz vergessen kann, so hat die Ansicht vielfach Beifall und Verbreitung, ja selbst Eingang in die Gesetzgebung gefunden, daß die Kirche sich mit dem Staate zu gemeinsamer Wirksamkeit vereinigen sollte[1]). Es wird dabei wohl auf das Beispiel Schottlands und die dort erreichten günstigen Resultate hingewiesen. Wir haben indeß oben[2]) gesehen, daß die Armenpflege in Schottland im Jahre 1845 eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat, in Folge deren der Einfluß der Kirche sehr vermindert ist. In Schottland selbst ist der frühere Zustand allgemein nicht mehr für ausreichend befunden worden. Das gegenwärtig dort hergestellte Verhältniß zwischen Kirche und Staat hält der Verfasser für andere Länder nur in so weit für nachahmungswerth, als in ihm theilweise eine Trennung der unter der Verwaltung der Kirche und der unter Verwaltung des Staats stehenden Mittel anerkannt ist, mit anderen Worten, in so fern man den

1) So hat z. B. vor einigen Jahren in Anhalt-Dessau ein Gesetz den Eintritt der Geistlichen in die Lokalarmenbehörden angeordnet.

2) Vgl. S. 167.

kirchlichen Behörden die Einnahmen aus den kirchlichen Sammlungen zu völlig freier Verfügung überlassen hat[3]).

Die Bestellung gemeinsamer Behörden für die Armenpflege, und die Vermischung der beiden Theilen zufließenden Mittel, sollte die Kirche nach der Überzeugung des Verfassers ganz ablehnen, da sie bei einer solchen Vereinigung ihre eigenthümliche Aufgabe nicht erfüllen kann. Denn wenn Geistliche, Mitglieder weltlicher Behörden sind, welche die Armenpflege nach den Gesetzen des Staates verwalten, und einen Theil, und zwar gewiß bald den weit überwiegenden der dazu erforderlichen Mittel durch Steuern aufbringen, können sie dabei aus äußeren, wie aus inneren Gründen, nur als Beamten des Staats, und nicht als Diener der Kirche thätig sein. Aus äußeren schon deswegen nicht, weil sich die Geistlichen in der Ortsarmenbehörde stets in der Minderheit befinden werden, und es ihnen auf die Dauer um so weniger gelingen wird, ihren eigenthümlichen Standpunkt zur Geltung zu bringen, je treuer und offener sie diesen wahrzunehmen sich bemühen. Aus inneren Gründen nicht, weil der Staat bei jeder Verwaltung, welche durch seine Gesetze hergestellt ist, und auf der Grundlage der Steuern beruht, nicht umhin kann, für dieselbe Grundsätze aufzustellen, die seinem Princip und Wesen entsprechen. Dies ist aber ein von dem der Kirche durchaus verschiedenes. Der Staat nimmt sich des Einzelnen nur an als eines Gliedes der Gemeinschaft, weil und in so weit dies zugleich dem Interesse der Gesammtheit entspricht; die Kirche sorgt für den Einzelnen um seiner selbst willen, als einer Persönlichkeit, die das Ebenbild Gottes ist oder vielmehr sein soll. Der Staat hat die äußere Existenz seiner Angehörigen, die Entfaltung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zum Gegenstand seiner Vorsorge; in das Gebiet ihres Herzens und Willens, soweit es nicht äußerlich zur Erscheinung kommt, kann er nicht dringen, und soll es durch seine Mittel auch nicht versuchen. Dagegen ist das Reich des Unsichtbaren recht eigentlich das Gebiet der Kirche, und alle äußerlichen Handlungen, sowie alle äußerlichen Mittel sind für sie nur von einem Werth, insofern sie Offenbarungen des inneren Wesens sind, oder andererseits zum Herzen dringen. Der Staat erwirkt die Befolgung seiner Anordnungen nöthigenfalls durch Zwang; die Kirche kennt nur freien Gehorsam. Mit

3) Vgl. 8 and 9 Victoria cap. 83 §. 54 und oben §. 48 S. 204.

einem Worte, der Staat hat bei der Armenpflege Polizei, die Kirche Barmherzigkeit zu üben.

Je mehr sich jeder Theil von der ihm gesetzten Aufgabe bei der Armenpflege entfernt, desto gewisser verwickelt er sich in Schwierigkeiten und Gefahren. Die Verbindung beider zu gemeinsamer Thätigkeit durch gemeinsame Organe und Mittel muß es beiden unmöglich machen, ihren Standpunkt folgerichtig geltend zu machen. Im Allgemeinen wird indeß die Kirche als die dem Staate gegenüber schwächere stets dabei unterliegen.

Veranschaulichen wir uns dies an Beispielen: Der Staat kann den Lokalbehörden, welchen er gestattet, zum Zweck der Armenpflege Steuern auszuschreiben, nicht völlig freie Hand lassen, wie sie diese Mittel verwenden wollen. Er muß allgemeine Vorschriften darüber erlassen, und zwar solche, deren Beobachtung durch eine obere Aufsichtsbehörde kontrolirt werden kann. Er muß äußere Merkmale festsetzen, wonach zu beurtheilen ist, wem gegeben werden soll und wieviel. Sein Ziel ist dabei zunächst das äußere der Erhaltung des Lebens der Armen und der Verhütung von Verbrechen. Auf die Frage, wem zu geben sei, hat er nur die Antwort: dem wirklich Mangel Leidenden und von anderen Hülfsmitteln Entblößten. Auf die innere Herzensstellung des Armen kann er keine Rücksicht nehmen. Das „wieviel" muß er — mit Rücksicht auf die Grenzen seiner Mittel und die Möglichkeit der Kontrole — auf die Erreichung jenes äußeren Zieles: Erhaltung der Existenz des Armen und Verhütung von Verbrechen, beschränken. Je sorgfältiger er sich bemüht, mindestens dieses Ziel wirklich zu erreichen, desto klarer wird er auch die Nothwendigkeit erkennen, hierbei stehen zu bleiben. Vorschriften wie die: daß dem Armen nur das zum Lebensunterhalte unbedingt Nothwendige verabreicht werden solle, und daß die Armenbehörde sich nicht darauf einlassen dürfe, Schulden, sei es auch nur die rückständige Miethe, ganz oder theilweise zu bezahlen, noch verpfändete Habe einzulösen, selbst nicht Handwerksgeräth und dergleichen; noch etwas zur Errichtung eines Geschäftes zu borgen: überhaupt die Feststellung des Gesichtspunktes, daß die Unterstützung niemals gegeben werden dürfe, um einer gänzlichen Verarmung vorzubeugen, sondern nur, um den Armen augenblicklich gegen physischen Mangel zu schützen, ist im Hinblick auf die schon ohnehin drückende Last der Armensteuer, und die Unumgänglichkeit sicherer Haltpunkte für die Kontrole, bei der Staatsar-

menpflege gewiß vollständig gerechtfertigt. Ja man kann sagen, daß die Erfahrungen in England solche Beschränkungen als unvermeidlich nachgewiesen haben [4]). Allein für eine Armenpflege, welche die Vorschriften und Ziele der Religion im Auge hat, für eine Armenpflege, wie die Kirche sie üben soll, passen sie gewiß nicht. Die christliche Religion befiehlt ausdrücklich, sich nicht von dem zu wenden, der uns abborgen will; die Aufgabe der christlichen Mildthätigkeit ist es ohne Zweifel, den Bedrängten, wofern dies überhaupt möglich ist, vor dem Versinken in den Zustand gänzlicher Verarmung zu bewahren. Auf der anderen Seite ist es die vornehmste Aufgabe der Kirche, welche die Pflicht der Mildthätigkeit übt, dafür zu sorgen, daß der Arme durch ihre Hülfe von den inneren Gebrechen geheilt wird, an denen er leidet. Nur insofern sie dafür wirken kann, und bei den Armen selbst Bereitwilligkeit findet, sich ihrer Zucht zu unterwerfen, ist sie überhaupt berechtigt, ihm äußerlich beizustehen.

Allein um eine solche den Vorschriften der Religion entsprechende Armenpflege üben zu können, muß die Kirche in den Organen, welche mit den Armen in unmittelbarem persönlichen Verkehr stehen, freie Hand haben. Sie muß dem, welchem zu helfen ist, und der sich innerlich reinigen lassen will, so viel geben können, als zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. Sie muß dem, welcher ihre Zucht ablehnt, auch ihre Hülfe verweigern können. Sie muß gewiß sein, oder doch die Hoffnung haben dürfen, für ihre Gaben Dank und Gehorsam zu ernten. Das sind Dinge, die sich der Kontrole einer oberen den Persönlichkeiten fern stehenden Aufsichtsbehörde, durchaus entziehen. Eben deswegen darf die Kirche auch nur über die Mittel verfügen, welche ihr mit Vertrauen und zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe freiwillig in die Hand gelegt werden.

Wenn die Gaben der Barmherzigkeit keine Staatskontrole dulden, so dürfen sie auch nicht durch Zwang und Steuern, sondern nur durch freiwillige Opfer beschafft werden.

Eine Vereinigung von Staat und Kirche zu gemeinsamer Armenpflege durch gemeinsame Behörden, beruht daher auf einer gänzlichen

4) Die im Text angeführten Beschränkungen sind von der Centralarmenbehörde in London allen englischen Lokalbehörden für die Armenpflege bei Bewilligung von Unterstützungen außerhalb der Arbeitshäuser auferlegt; vgl. das Circularrescript (Generalordre) vom 14ten Dezember 1852, im Vth Annual Report des Poorlaw board für 1852 p. 24 folg.

Verkennung der eigenthümlichen Aufgabe einer jeden von beiden Anstalten. Dieselben können nicht zugleich und nicht durch dieselben Mittel, noch auch auf demselben Wege erreicht werden.

§. 75.

Die Aufgabe des Staates bei der Armenpflege.

Hat die Kirche die Pflicht sich der Armenpflege anzunehmen, und zwar unabhängig vom Staat sowohl in Beziehung auf die Grundsätze, die sie befolgt, als mit Rücksicht auf die Mittel, über die sie verfügt, und die Organe deren sie sich bedient, so drängt sich die Frage auf, ob neben einer wohlorganisirten kirchlichen Armenpflege eine Staatsarmenpflege überhaupt noch nothwendig, oder auch nur zweckmäßig sein würde?

Wir antworten darauf: ohne allen Zweifel. Aus eben dem Grunde, weshalb eine Vereinigung von Kirche und Staat zu einer gemeinsamen Armenpflege nicht zulässig ist: weil Kirche und Staat bei der Armenpflege eigenthümliche und verschiedene Zwecke zu verfolgen haben, kann keine der beiden Anstalten durch Erfüllung ihrer Aufgabe der anderen die entsprechende Pflicht abnehmen.

Der Zweck des Staats bei der Armenpflege ist, das Leben seiner Angehörigen vor dem Mangel zu schützen, ähnlich wie er dasselbe aus Feuer- oder Wassersgefahr zu retten sucht. Dabei bestimmt ihn zugleich die Absicht, dadurch, daß er Hülflose vor Elend und Verzweiflung bewahrt, dieselben von Verbrechen und Störung der öffentlichen Ordnung abzuhalten, was ohne Zweifel im allgemeinen Interesse liegt.

Diese Zwecke sind nicht sicher zu erreichen, wenn der Staat die Armenpflege der Kirche allein überläßt. Auch dann nicht, wenn diese ihrer Aufgabe vollständig genügt. Die Kirche wird durch ihre Thätigkeit die Arbeitshäuser so wenig entbehrlich machen, als die Gefängnisse, aus dem doppelten Grunde, weil nicht alle Armen ihre Zucht leiden, noch alle Reichen ihrer Hand genügende Opfer anvertrauen.

Die Aufgabe des Staates würde durch das Bestehen einer geordneten kirchlichen Armenpflege ohne Zweifel ungemein erleichtert werden. Er würde nicht nur für eine geringere Zahl von Armen zu sorgen haben, sondern auch diesen gegenüber seine Grundsätze folgerichtiger

einhalten können. Wäre die Kirche im Stande die Werke der Barmherzigkeit in genügendem Umfange und auf die richtige Art zu thun, so würde Niemand Anstoß daran nehmen, wenn der Staat sich bei der Armenpflege auf die Beobachtung der polizeilichen Gesichtspunkte beschränkte.

Wir werden in den folgenden Paragraphen Gelegenheit haben, dies an einigen praktischen Beispielen näher zu erläutern.

Wenn aber auch eine wohlgeordnete kirchliche Armenpflege bestände, so würde der Staat der Armenpflege in diesen Grenzen sich nicht entziehen können, da nicht alle Staatsangehörige gehorsame Glieder der Kirche sind. So wie die Dinge jetzt liegen, bestehen indeß für den Staat noch andere Gründe die Armenpflege zu übernehmen; oder vielmehr er ist gegenwärtig gezwungen dieselbe wenigstens theilweise in einem Sinne und Umfange zu verwalten, welche seiner wahren Aufgabe fremd sind.

Eine kirchliche Armenpflege, die ihre Aufgabe erfüllte, besteht gegenwärtig in keinem Lande. Zu einer geordneten und erfolgreichen Verwaltung derselben fehlt es der Kirche theils an der erforderlichen Einheit, theils an den Organen, theils endlich an den hinreichenden Mitteln. Da sie hiernach nicht im Stande ist die Werke der Barmherzigkeit in einem irgend genügenden Umfange und auf die richtige Weise zu üben, kann der Staat nicht vermeiden bei seiner Armenpflege auch auf die Gesichtspunkte der Barmherzigkeit wenigstens einige Rücksicht zu nehmen. Er ist um so mehr gezwungen dies zu thun, je weniger allgemein jetzt das Bedürfniß oder vielmehr die Nothwendigkeit einer kirchlichen Armenpflege neben der Staatsarmenpflege anerkannt wird, je mehr daher die öffentliche Meinung selbst der Staatsarmenpflege von dem aufbürdet, was die kirchliche zu lösen hätte. Die praktische Staatsgesetzgebung kann gegenwärtig, so sehr sie auch durch die Erfahrung von den übeln und selbst gefährlichen Folgen jeder Überschreitung ihrer eigentlichen Aufgabe belehrt ist, kaum umhin, sich dennoch in Konflikte zu begeben, die bei dem Bestehen einer ihrer Aufgabe völlig genügenden kirchlichen Armenpflege zu vermeiden sein würden. Dies ist die tiefste Wurzel der Schwierigkeiten, welche die praktische Armengesetzgebung zu überwinden hat. Es liegt aber außerhalb der Macht des Staatsmannes sie ganz zu beseitigen; denn er kann weder die fehlende kirchliche Armenpflege organisiren, noch auch die über die wahre Aufgabe der Staatsarmenpflege fehlgreifende öffentliche Meinung ganz un-

beachtet lassen. Verringert wird die Schwierigkeit für die Gesetzgebung werden, wenn es gelingt, die öffentliche Meinung aufzuklären, und sie daran zu gewöhnen, die Ursache der bei der Staatsarmenpflege bemerkten Übelstände da zu suchen, wo sie wirklich liegt, das ist in dem Mangel einer wohlgeordneten kirchlichen Armenpflege.

Nach der Überzeugung des Verfassers sind die bei der Armengesetzgebung sich erhebenden großen Schwierigkeiten Proteste und Warnungen dagegen, daß man sich nicht über den Beruf der Kirche, und ihre gegenwärtige Unfähigkeit denselben zu genügen, täusche. Hiergegen Abhülfe zu suchen ist aber nicht Aufgabe des Staates und der Gesetzgebung, sondern der Kirche.

§. 76.

Die Grundsätze für die Staatsarmenpflege.

Nachdem der Verfasser die Stellung der Kirche und des Staates zur Armenpflege erörtert und ihr Verhältniß zu einander bezeichnet hat, bleibt es ihm übrig die einzelnen Probleme, welche die Gesetzgebung bei der Regelung der Staatsarmenpflege zu lösen hat, und welche wir in England, Schottland und Irland verschieden behandelt finden, näher ins Auge zu fassen, und zu versuchen den höheren Standpunkt zu erklimmen, von welchem aus diese Verschiedenheit nur als eine durch die Umstände bedingte oder vielleicht auch nicht überall gerechtfertigte mannigfache Entfaltung desselben einheitlichen Gesetzes erscheint.

Zuerst tritt uns in Beziehung auf den Umfang der Armenpflege die Frage entgegen: Soll dieselbe, wie in Schottland, auf Arbeitsunfähige beschränkt, oder auch auf Arbeitsfähige ausgedehnt werden?

Die Antwort ergiebt sich aus den früheren Erörterungen von selbst. Vom polizeilichen Gesichtspunkte aus ist die Unterstützung Arbeitsfähiger, wenn sie in Noth und Hülflosigkeit gerathen, eben so sehr und noch dringender geboten, als die der Arbeitsunfähigen; denn die Erhaltung leistungsfähiger Mitglieder liegt noch mehr im Interesse der Gesammtheit, als die von Altersschwachen und Gebrechlichen; zugleich ist von dem starken Arm, welchen die Verzweifelung führt, für die Störung der Sicherheit und Ordnung mehr zu besorgen, als von der gebrochenen Kraft. Die Frage hat eben nur da entstehen können, wo die Staatsarmenpflege

vorherrschend in der Hand der Kirche lag; ihre schließliche Beantwortung im Sinne des Staates wird nun auch in Schottland in dem Maße mehr unvermeidlich, als die Armenpflege daselbst unaufhaltsam den kirchlichen Charakter mehr und mehr abstreift. Ohne Zweifel würden auch in Schottland hierüber schon früher andere Ansichten Raum gewonnen haben, wenn nicht eine unrichtige Behandlung der arbeitsfähigen Armen in England dieses in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts in so große Gefahr gebracht, und dadurch für die Verwaltung in Schottland ein Motiv mehr gegeben hätte, sich der Unterstützung Arbeitsfähiger überhaupt zu entziehen.

Eine zweite Frage, welche mit der so eben erörterten in naher Beziehung steht, ist die: ob und in wie weit die Armen nur in den Arbeitshäusern oder auch außerhalb derselben unterstützt werden sollen?

Daß Arbeitsfähige ohne Gefahr nur innerhalb der Arbeitshäuser, und wenn diese in vorübergehenden Krisen nicht ausreichen, um alle Hülfsbedürftigen zu fassen, mindestens nur nach analogen Grundsätzen — durch bloße Verabreichung des zum Lebensunterhalt schlechthin Nothwendigen gegen Verrichtung einer nicht eben bequemen Arbeit — unterstützt werden können, hat schon die in England gemachte Erfahrung zur Genüge gelehrt. Daß aber auch eine möglichst weite Beschränkung der Unterstützung von Arbeitsunfähigen auf die Arbeitshäuser für die Staatsarmenpflege sich empfiehlt, scheint dem Verfasser das Beispiel Irlands in einleuchtender Weise darzuthun. Dasselbe beweist, daß die Beschränkung der Unterstützung auf das Arbeitshaus in viel größerer Ausdehnung möglich ist, als man bisher glaubte; und in Betreff der Kosten der Unterstützung im Arbeitshause ist zu beachten, daß diese im Arbeitshause in ausgedehnterer Weise erfolgt, als es bei Unterstützungen außerhalb desselben der Fall zu sein pflegt, so daß daher die Unterstützung außerhalb des Arbeitshauses oft nur scheinbar wohlfeiler ist, als die in demselben [1]).

Bestände eine kirchliche Armenpflege neben der Staatsarmenpflege, und sorgte diese für solche Arme, die ohne eine erkennbare Verschuldung in ihrem früheren Leben in Noth gerathen sind, durch milde Gaben ohne lästige Bedingungen, aber nicht ohne heilsame Erinnerungen und Beaufsichtigung, so würde die Wahrheit ohne

1) Vergl. die oben S. 286 in Note 1 angeführten Angaben.

Schwierigkeit Anerkennung finden, daß in der Mehrzahl der Fälle die Noth nicht ohne eine vorausgehende ursachliche Schuld, mindestens in Folge mangelnder Voraussicht und Vorsorge, eintritt. Man würde ferner nicht verkennen, daß, wenn der Staat für Alle, die im Alter oder durch Unfälle in Noth gerathen, auf eine ihren Neigungen nicht widerstrebende Weise, wie namentlich durch ausreichende Almosen, Vorsorge trifft, das Bestreben der Arbeiter gelähmt wird, in den Tagen des Verdienstes selbst hierauf Rücksicht zu nehmen.

Der Mangel einer kirchlichen Armenpflege erschwert die Anerkennung dieser Wahrheit, oder doch ein folgerichtiges Verfahren von Seiten des Staates in Gemäßheit derselben; allein er hebt diese Wahrheit nicht auf, und vermehrt nicht die Kräfte und Leistungsfähigkeit des Staates über die ihm seiner Natur nach angewiesenen Schranken der Wirksamkeit hinaus. Der Staat hat keine Mittel zwischen verschuldeter und unverschuldeter, verschämter und unverschämter Armuth zu unterscheiden; sind aber die einer sittlichen Zucht zugänglichen und durch das Wort lenksamen Armen, gleich den übrigen, auf die Hülfe des Staates allein angewiesen, so erhalten die polizeilichen Maßregeln desselben ihnen gegenüber und darum leicht überhaupt den Anschein der Härte; die Ursache davon liegt dann aber nicht in den Fehlern der staatlichen Anordnungen, sondern in dem Mangel der kirchlichen, welche jene ergänzen sollten.

Für den Staat besteht die dringendste Veranlassung, es den Arbeitern möglichst zu erleichtern, für die Tage des Alters und vorübergehender Unfälle selbst Vorsorge zu treffen, sowie sie auf das Kräftigste anzuspornen sich der dazu dargebotenen Mittel auch zu bedienen. Dies kann nicht geschehen, wenn er für die Arbeitsfähigen auf eine Weise sorgt, die ihnen mehr gewährt, als sie vielleicht durch Anstrengung der eigenen Kräfte zu erreichen vermögen.

Der Verfasser ist daher überzeugt, daß das Arbeitshaussystem überall so weit ausgedehnt werden sollte, als es die gebührende Rücksicht auf den Stand und die Aufklärung der öffentlichen Meinung gestattet.

In ähnlicher Weise ist auch eine dritte Frage zu beantworten: wie nämlich für arme Kinder am zweckmäßigsten gesorgt wird.

Ohne Zweifel wäre es recht eigentlich eine Aufgabe für die Kirche die verlassenen armen Kinder in geeigneten Familien unterzubringen,

und ihre angemessene Erziehung in denselben zu überwachen. Fällt dem Staate die Sorge für dieselben anheim, so wird er, dem viel weniger Mittel zu Gebote stehen Familien kennen zu lernen, und auf die Erziehung der Kinder in ihnen Einfluß zu gewinnen, sich wahrscheinlich zuletzt genöthigt finden, den kostspieligeren und mißlicheren Weg der Anstalten zu wählen, wenn er das Schicksal der Kinder nicht dem Zufall und dem Eigennutz Preis geben will. So wie gegenwärtig die Dinge an den meisten Orten liegen, hält der Verfasser die Errichtung besonderer Erziehungsanstalten für arme elternlose oder verlassene Kinder für wünschenswerth, und es scheint ihm daher eine Aufgabe der Gesetzgebung die aus dem Kostenpunkt hiergegen entspringende Abneigung der Armenverbände zu beseitigen.

§. 77.

Die Vertheilung der Armenlast.

In einem geschickt geschriebenen Leitartikel der Times vom 18ten Juni 1857 wurde der Versuch zu einer angemessenen Ausgleichung der Armensteuer in England zu gelangen, mit den fruchtlosen Bemühungen eine Durchfahrt durch das nördliche Eismeer zu finden, verglichen. Fast jeder englische Staatsmann, der sich mit der Armenfrage näher beschäftigt habe, sei anfänglich dem Plan einer solchen Ausgleichung geneigt gewesen, und hätte Schritte dazu thun wollen. Alle hätten sich jedoch allmählich überzeugt, daß man bei dem ersten Schritt — der Übernahme aller Kosten auf die Sammtgemeinde (Union-rating) — nicht stehen bleiben könne; daß der letzte Schritt dagegen — die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse (National-rate) — eine Verkehrtheit sei, die um jeden Preis vermieden werden müsse; und so habe denn ein Staatsmann nach dem anderen seine Ausgleichungspläne fallen gelassen [1]).

1) In dem angeführten Artikel der Times werden insbesondere die im Jahre 1857 vielfach erneuerten Anträge auf eine Ausgleichung der Armensteuer in London besprochen, und es wird hervorgehoben, daß der gegenwärtige Zustand doch mehr für sich habe, als man in der Regel voraussetze. Jedenfalls könne die Frage nicht allein mit Rücksicht auf die Interessen der Steuerpflichtigen entschieden werden. Wenn der Verfasser das auch einräumt, so ist er doch überzeugt, daß die in England und namentlich auch in London bestehenden Zustände eine Verbesserung bedürfen, hält aber dabei die Forderung, ganz London zu einem Armenverband zu vereinigen, für unbegründet.

Diesen Sätzen liegt das Anerkenntniß zu Grunde, daß eine Ausgleichung der Armensteuer viel Scheinbares für sich habe, daß aber die Konsequenz der für die ersten Abänderungen geltend gemachten Gründe, dahin führe, die Kosten der Armenpflege der Staatskasse aufzubürden, was aus klar vorliegenden Gründen unstatthaft sei[2]).

Welches sind nun die scheinbaren Gründe für die Ausgleichung der Armenlast, deren Konsequenz auf die Staatssteuer führt, und worin liegt der Irrthum derselben? Hat man überhaupt keine andere Wahl, als entweder bis zur Staatsarmensteuer vorzuschreiten, oder die Dinge unverändert so fortbestehen zu lassen, wie sie aus der Vergangenheit überliefert sind?

Die Gründe, aus denen ein natürliches Gerechtigkeitsgefühl eine Ausgleichung der Armensteuer verlangt, und in konsequenter Entwickelung bis zu der Forderung einer gleichmäßigen Staatsarmensteuer fortschreitet, sind, nach des Verfassers Ansicht, folgende:

Die Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, desgleichen die der Mildthätigkeit, welche den Staat bestimmt haben die öffentliche Armenpflege anzuordnen, sind, wie schon früher bemerkt wurde, allgemeiner Natur; aus ihnen lassen sich haltbare Gründe den einen Staatsbürger vor dem anderen wesentlich höher zu belasten, anscheinend nicht herleiten. Jede Lokalisirung der Armenlast hat aber, wie die Erfahrung nur zu sprechend lehrt, und schon die flüchtigste Erwägung erkennen läßt, eine ungleiche Vertheilung derselben zur unvermeidlichen Folge. Dazu ist obendrein eine angemessene Abgrenzung der Lokalarmenverbände ohne Härten und Verletzungen berechtigter Interessen kaum ausführbar, und verwickelt ferner in das dornenvolle Gebiet der Heimathsgesetzgebung, oder mindestens der Gesetzgebung über die Ortsangehörigkeit (Residence) der Armen. Allen diesen Schwierigkeiten entgeht man durch die Übernahme der Armenkosten auf die Staatskasse; sie allein macht eine gleichmäßige Vertheilung der Last auf alle Staatsbürger möglich, und gewährt zugleich dem Staat das volle Recht die Verwaltung überall nach den selben Grundsätzen zu führen.

Daß dennoch diese Auffassung nicht der wirklichen Lage der Dinge entspricht, lehrt vielleicht am eindringlichsten das Beispiel der Armengesetzgebung in Irland. Wenn irgendwo, so lag es

2) Vgl. hierüber das oben in den §§. 32 folg. Angeführte.

dort nahe von einer Lokalisirung der Armenlast Abstand zu nehmen, und so alle die mit ihr unzweifelhaft verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden. In Irland war bereits die Entscheidung der wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten in die Hände besoldeter Beamten gelegt; die Unterstützung der Armen wurde daselbst von Anfang an auf die Arbeitshäuser beschränkt, und historische Gründe für die Lokalisirung der Armenlast waren nicht vorhanden; das neue Gebäude der Armenpflege wurde auf einem völlig nivellirten Boden errichtet.

Wir haben auch angeführt[3]), daß die Urheber des irischen Armengesetzes durchaus geneigt waren mindestens den ersten Schritt auf der von der Times bezeichneten Bahn zu thun, und die Sammtgemeinden zu den alleinigen Armenverbänden zu machen.

Dennoch sind in Irland, wie in England, nicht nur alle mit dem Gegenstand vertrauten Männer ganz entschieden gegen die Einführung einer allgemeinen Staatsarmensteuer[4]), sondern gerade in Irland haben die höher stehenden Beamten der Armenverwaltung sich am allgemeinsten und entschiedensten von der Unzulässigkeit schon jenes ersten Schrittes (der Erklärung, daß die Sammtgemeinden die alleinigen Armenverbände bilden sollten, oder der s. g. Union-rating) überzeugt; nicht nur im Hinblick auf die weiteren Konsequenzen dieses Schrittes, sondern in Erwägung seiner unmittelbar nachtheiligen Folgen.

Die bezeichneten Männer standen dabei in keiner Weise unter dem Einflusse irgend eines persönlichen Interesses, oder einer vorgefaßten Meinung; diese beiden Momente würden sie, ihrer Stellung nach, eher einem vollständigen Staatsregimente, und einer durchweg gleichmäßigen Vertheilung der Armenlast, geneigt gemacht haben. Es war einzig und allein das Gewicht der ihnen vor Augen stehenden Thatsachen, welches ihre Ansichten bestimmt hat.

Es ist die Offenkundigkeit des großen Einflusses, den die wohlhabenderen Stände, unmittelbar durch ihre Theilnahme an der Armenverwaltung, und in noch höherem Grade mittelbar durch ihre Sorge für das Wohlergehen der arbeitenden Klassen, auf die Verminderung der Ausgaben und, was noch wichtiger ist, auf die materiellen und sittlichen Zustände des

3) Vgl. oben S. 237 und 256.

4) Vgl. oben S. 312.

Arbeiterstammes üben können, welche jeden anderen scheinbar noch so wohl begründeten Einwand niederschlägt.

Die mächtige Triebfeder des eigenen Interesses, welche in dem Organismus des wirthschaftlichen Lebens zwar keineswegs die allein wirksame sein soll, aber jedenfalls ihre berechtigte Stelle hat, kann nicht entbehrt werden, um die Wohlhabenderen zu bestimmen, das Gute wirklich zu thun, welches zu vollbringen sie die Macht und darum auch die Pflicht haben. Sie wird dadurch in Bewegung gesetzt, daß man die Wohlhabenden zu Armensteuerpflichtigen macht, und sie als solche die Folgen dessen tragen läßt, was sie auf einem Gebiet thun oder unterlassen, welches ihrem Gesichts- und Wirkungskreise entspricht.

Irrt sich der Verfasser nicht, so ist es auch hier der dem Staate als solchem fremde Gesichtspunkt der Mildthätigkeit bei der Armenpflege, welcher die Schwierigkeiten bei der Vertheilung der Armenlast vorzüglich veranlaßt, und die Motive, sowie die leitenden Gesichtspunkte, für die Lokalisirung derselben verdunkelt. Den allgemein gehaltenen Beschwerden über die Ungerechtigkeit einer ungleichen Vertheilung der Armenlast liegt, wie der Verfasser glaubt, mehr oder weniger klar die Ansicht zu Grunde, daß der Staat, wenn er seinen Bürgern anbefehle barmherzig zu sein, jedenfalls nicht befugt sei zu diesem Zweck dem einen größere Opfer anzusinnen, als dem anderen. Die Wahrheit ist, daß der Staat überhaupt kein Recht hat Barmherzigkeit anzubefehlen.

Betrachtet man die Armenpflege dagegen als eine polizeiliche Maßregel, so ist es keineswegs schwierig die Lokalisirung ihrer Kosten zu begründen. Nimmt doch Niemand daran Anstoß, daß die Einwohner eines Ortes oder Bezirkes die zunächst für ihre Sicherheit wachenden Polizeibeamten aus ihren Mitteln bezahlen. Man würde noch weniger Zweifel an der Gerechtigkeit einer solchen Anordnung hegen, wenn es sich nachweisen ließe, daß die Einwohner eines jeden Bezirkes durch ihre eigene Aufmerksamkeit und Sorge wesentlich dazu beitragen können, die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen zu entfernen, oder sogar in ordentliche Arbeiter umzuwandeln. Gerade dieser Fall liegt nun aber bei der Armenpflege vor.

Von dieser Ansicht aus, lassen sich denn auch bestimmte Gesichtspunkte für die Vertheilung oder Ausgleichung der Armenlast gewinnen, und der Verfasser hält daher den Versuch, durch

dieses Eismeer eine Durchfahrt zu finden, keineswegs für einen völlig vergeblichen.

Zunächst scheint es ihm nach den in Irland gemachten Erfahrungen, und den bei der Erläuterung derselben angeführten Gründen klar, daß der erste Schritt zu einer der Gerechtigkeit und den Zwecken der Armenpflege möglichst entsprechenden Vertheilung der Armenlast, nicht darin zu suchen ist daß man alle Kosten der Armenpflege so ausgedehnten Armenverbänden auferlegt, wie es die englischen Sammtgemeinden (Unions) sind. Vielmehr muß unter allen Umständen ein Theil derselben, und zwar die Kosten für den persönlichen Unterhalt der einheimischen (resident) Armen, von einem engeren Verbande getragen werden.

Die Grenzen des engeren Verbandes sind, soweit dies ausführbar ist, danach abzumessen, daß sie mit denen des Einflusses der wohlhabenden Klassen auf die Armen zusammenfallen. Insbesondere sollte der engere Armenverband die durch die gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse verbundenen Arbeiter und Lohnherren möglichst zusammenfassen, sowie denn auch das rein nachbarliche Verhältniß, welches überall die Gemeinschaft unendlich vieler Interessen bedingt, die sorgfältigste Berücksichtigung verdient. Fernere Momente der Erwägung sind, daß innerhalb des Verbandes die erforderlichen materiellen und geistigen Kräfte zur Führung einer guten Verwaltung gefunden werden müssen. Gleichzeitig darf aber der Umfang dieser engeren Armenverbände die Grenzen des Beobachtungs- und Wirkungskreises einzelner Personen oder doch eines Kollegiums nicht überschreiten, denn es handelt sich darum den Grundsatz der Verantwortlichkeit für die Erfüllung obliegender Pflichten in anschaulicher und greifbarer Weise auszuprägen, so daß er zur Pflichterfüllung anspornt ohne zu entmuthigen [5]).

---

5) Soll der Verfasser durch Zahlen veranschaulichen, welcher Umfang ihm für die engeren Armenverbände, die Domicilgemeinden, als der im Allgemeinen angemessene erscheint, so möchte er für ländliche Verhältnisse eine Bevölkerung von 2 bis 3000 Seelen als die durchschnittlich zusammenzufassende bezeichnen; doch versteht es sich, daß die Beachtung der im Text angegebenen organischen Verhältnisse von größerem Gewicht ist, als die Einhaltung des genannten Zahlenmaßes. Dies macht sich insbesondere bei der Regelung der städtischen Verhältnisse geltend. Die Städte sind, wofern sie nicht schon eine sehr große Ausdehnung erlangt haben, oder, wie es mitunter allerdings der Fall ist, aus verschiedenen Ortschaften und Bestand-

In dieser Beziehung scheinen dem Verfasser die Verhältnisse Englands einer Reform bedürftig und fähig, ohne daß es nöthig wäre sich dabei gefährlichen Konsequenzen auszusetzen. Wenn die englischen Kirchspiele seit länger als dreihundert Jahren fast unverändert die engeren Armenverbände gebildet haben, während in den wirthschaftlichen Verhältnissen inzwischen die gewaltigsten Umgestaltungen eingetreten sind, so können die Grenzen der engeren Armenverbände denen der Macht und des Einflusses, oder der moralischen Verantwortlichkeit nicht mehr überall entsprechen.

In einem solchen Falle hält der Verfasser den Staat eben sowohl für berechtigt, als für verpflichtet, die Übereinstimmung dieser Grenzen, soweit dies praktisch ausführbar ist, herzustellen. Aus einer solchen Verbesserung der Lokalarmenverbände erwachsen keinerlei bedenkliche Konsequenzen; am wenigsten würde sie als ein erster Schritt zur Staatsarmensteuer angesehen werden können, da vielmehr das Princip der Lokalbesteuerung dadurch nur eine neue Bestätigung erhielte.

Wenn der Verfasser in solcher Weise engere Verbände nach den Lehren der Erfahrung, wie nach den Ergebnissen einer auf die wahren Grundlagen der Armenpflege zurückgehenden Erwägung, für die unerläßliche Bedingung eines wohlthätigen Erfolges derselben hält, so zeigen doch auch Theorie und Praxis, daß es weder nothwendig ist, noch auch zweckmäßig wäre, die ganze Last der erforderlichen Armenausgaben diesen engeren Verbän-

---

theilen zusammengewachsen sind, der Regel nach sowohl in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Arbeitern und Lohnherrn, wie die zwischen Käufern und Verkäufern, als endlich mit Rücksicht auf die Gemeinschaft der nachbarlichen Interessen, ein wirthschaftlicher Verband. In den meisten Fällen wird es daher angemessen sein, sie auch zu einem Armenverband zu machen, wie dies in Irland geschehen ist, wenn schon die Zahl der ärmeren Einwohner als Gegenstand der Thätigkeit für ein Kollegium sehr groß erscheint. Die räumliche Nähe, die vielfacheren Mittel der Kommunikation und die Einheit der Verwaltung selbst, erweitern hier die Grenzen eines wirksamen Einflusses ungemein. Doch wird auch in den Städten eine Theilung in mehrere engere Armenverbände gewiß dann vorzuziehen sein, wenn die verschiedenen Stadttheile sich nach ihrer gewerblichen Thätigkeit und ihrem sonstigen Charakter erheblich von einander unterscheiden, und insbesondere wenn auch die arbeitenden Klassen in denselben in abweichenden Lebensverhältnissen stehen, und Wohnungsübersiedelungen aus einem Stadttheile in den andern nicht häufig vorkommen. Die sehr großen Städte würden hiernach wohl meistens in mehrere engere Armenverbände zu theilen sein.

den aufzulegen. Die Bildung derselben hat nur den Zweck, das eigene Interesse der Steuerpflichtigen in fühlbarer Weise an die Erfolge der Armenpflege und das Wohlbefinden der arbeitenden Klassen zu knüpfen. Soweit es unbeschadet dieses Zweckes geschehen kann, ist eine Ausgleichung der Armenlast, oder die Vertheilung derselben auf größere Verbände höchst wünschenswerth. Die Bürde wird leichter, und es kann in Folge dessen auch mehr geleistet werden. Wie dies zu erreichen sei, lehrt das Beispiel Englands auf eine sehr beachtenswerthe Weise. Die Unterscheidung der Gesammtkosten der Armenpflege in die Kosten für den persönlichen Unterhalt der Armen, und in die Kosten für Einrichtung und Unterhaltung der Anstalten, sowie für die Besoldung der Beamten, bei Übertragung der letzteren auf größere Verbände, ist ein glücklicher Griff der neueren englischen Armengesetzgebung.

Für die Abgrenzung der weiteren Armenverbände hält der Verfasser die in England, und noch folgerichtiger in Irland beobachteten Grundsätze: das natürliche Marktgebiet einer Stadt, die einen wirklichen Mittelpunkt für den Verkehr bildet, zu einer Sammtgemeinde zu vereinigen, neben der Rücksicht in derselben genügende geistige und materielle Kräfte für die Errichtung und Verwaltung der erforderlichen Anstalten zu finden, und endlich die Entfernungen sowohl für die Armen wie für die Mitglieder der Verwaltung nicht zu groß zu machen, für durchaus angemessen und hinreichend.

Das Beispiel Englands lehrt ferner, daß einzelne Ausgaben für Armenpflege, wie die Besoldung nicht nur der höheren Armenbeamten, sondern auch der Armenärzte, der Lehrer an den Armenanstalten, u. s. w., ohne Gefahr auf die Staatskasse übernommen werden können[6]).

Der Verfasser kann endlich auch nicht umhin, sich dahin auszusprechen, daß die Zusage einer Beihülfe zu den Armenkosten aus allgemeinen Fonds (Rate in aid) für den Fall, daß die Armenlast in einzelnen Kreisen durch besondere Umstände eine ungewöhnliche Höhe erreichen sollte, ihm zu sehr in den Forderungen der Gerechtigkeit begründet zu sein scheint, als

6) Der Verfasser erinnert hierbei daran, daß der Staat gegenwärtig einen Theil der Kosten für die Polizei in London trägt, und sich bereit erklärt hat, auch für die Verbesserung der Grafschaftspolizei unter gewissen Bedingungen eine Beihülfe zu gewähren.

daß er durch die Besorgniß den Eifer der Lokalbehörden, durch eine solche Zusage abzukühlen, sich bestimmen lassen könnte dieselbe vorzuenthalten. Der angedeuteten Besorgniß würde wohl dadurch begegnet werden können, daß für diesen Ausnahmefall die Lokalbehörde einer strengeren Aufsicht des helfend hinzutretenden Verbandes unterworfen und verpflichtet würde mindestens auch einen Theil der größeren Last zu tragen, oder die empfangene Beihülfe später zurückzuzahlen.

§. 78.

Schlußbetrachtung über die Heimathsgesetze.

Ein hochgestellter Beamter der irischen Armenverwaltung äußerte gegen den Verfasser, daß schwerlich ein mit dem Gegenstand vertrauter Mann sich gegenwärtig noch für die Beibehaltung der Heimathsgesetze aussprechen werde; und der Verfasser hat bei der Darstellung der irischen Armenpflege berichtet, daß viele der von Andersdenkenden befürchteten nachtheiligen Folgen einer Aufhebung oder vielmehr des Nichtvorhandenseins der Heimathsgesetze, bisher in Irland nicht bemerkbar geworden sind. Dennoch glaubt er behaupten zu müssen, daß die in Irland gemachten Erfahrungen noch nicht zur endgültigen Entscheidung der Sache genügen. Sind Jahrhunderte dazu nöthig gewesen, um alle Nachtheile einer unzweckmäßigen Heimathsgesetzgebung klar hervortreten zu lassen, so ist ein Zeitraum von noch nicht zwei Decennien schwerlich ausreichend, um die Folgen einer von Grund aus verschiedenen Gesetzgebung vollständig an den Tag zu bringen. Dabei stehen alle Verhältnisse in Irland noch unter dem Einflusse der gewaltigen Katastrophe, welche dasselbe vor wenigen Jahren getroffen hat, so daß die gegenwärtigen Zustände noch in vieler Beziehung als Ausnahmezustände zu betrachten, und nur mit großer Vorsicht als Beispiel für einen regelmäßigen Verlauf der Dinge benutzt werden können [1]).

---

7) Der Verfasser fügt hinzu, daß doch auch in Irland in den Zeiten der Hungersnoth in großer Ausdehnung das eingetreten ist, was die Vertheidiger der Heimathsgesetze in England im Falle ihrer Aufhebung besorgten. Die Armen sind damals massenhaft nach den Städten, besonders den Hafenstädten, gegangen, zum Theil um von dort auszuwandern, zum Theil um dort in den Arbeitshäusern Aufnahme zu finden. Sie sind dann oft mindestens eine Zeit lang der Armenkasse zur Last gefallen, und die Armensteuer hat namentlich dadurch in manchen Städten eine wahr-

Außerdem ist zu beachten, daß man doch auch in Irland die Nothwendigkeit empfunden hat, den Begriff der Ortsangehörigkeit (Residence) der Armen näher zu bestimmen. Es ist dies nur eine Anerkennung der Wahrheit, daß der Einzelne dem Staat ordnungsmäßig nicht allein unmittelbar, sondern auch und vielleicht überwiegend durch das Band einer engeren Gemeinschaft, wie Genossenschaft, Stand, Ortsgemeinde u. s. w., angehören soll, und daher mit einem Theile seiner Pflichten und Ansprüche zunächst an diese zu weisen ist.

Man hat in Irland den Versuch gemacht, den wesentlichen Zweck der Heimathsgesetze ohne die Nachtheile derselben zu erreichen, oder mit anderen Worten, man hat sich bemüht, die Ortsangehörigkeit festzustellen, ohne der freien Bewegung der Arbeiter irgend welche Fesseln anzulegen. Es ist dies jedenfalls ein sehr wichtiges und merkwürdiges Experiment, auf dessen Erfolg Alle, die es mit der Sache ernst meinen, ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Der Verfasser kann indessen nicht glauben, daß dieser ein überall günstiger sein werde. Es erscheint ihm zu künstlich und widernatürlich, einen Begriff der Ortsangehörigkeit der Einwohner aufzustellen, der nur für den Ort selbst als verpflichteten, nicht für die Einwohner desselben als Berechtigte, eine Bedeutung hat. Er kann es ferner nicht für das wahre Ziel der Gesetzgebung halten, es zu einem für den Arbeiter gleichgültigen Gegenstande zu machen, ob er einem Orte oder einer Gemeinde, als ihr Mitglied angehöre oder nicht. Er glaubt vielmehr, daß die unbedingten Gegner der Heimathsgesetze in dem Bestreben einem Arbeiter keine Hindernisse bei dem Aufsuchen von Beschäftigung zu bereiten, die nicht minder große Gefahr zu sehr aus dem Auge verloren haben, die darin liegt ihn zu einem zwecklosen Umherstreifen einzuladen.

Der Verfasser kann die oben im §. 29 entwickelten, von einsichtigen Männern gegen die Aufhebung der Heimathsgesetze geltend gemachten Bedenken nicht für überall unbegründet halten; bis jetzt scheinen ihm dieselben weder durch die Erfahrung, noch die gegen sie hervorgehobenen Gründe widerlegt zu sein. Er glaubt seiner Seits, daß es richtiger ist, dem Arbeiter die Erwerbung einer Heimath oder eines gesicherten Wohnsitzes zu erleichtern, und ihm überall erreichbar zu machen,

---

hast erdrückende Höhe erreicht. Ob die in den letzten Jahren in Irland sehr mäßige Armensteuer dauernd und namentlich in den größeren Städten so bleiben wird, muß die Zukunft lehren. Vgl. oben §. 72.

wenn er Fleiß und Sparsamkeit anwendet. Zu einer Vereinfachung und Verbesserung der Heimathsgesetzgebung ist ohne Zweifel noch viel Raum, und ist insbesondere die englische Heimathsgesetzgebung in eine solche Verwickelung gerathen, daß sie kaum noch haltbar sein dürfte. Die völlige Aufhebung des Begriffs der Heimath dürfte aber für den Arbeiter ähnliche Nachtheile haben, wie die Zusicherung eines sorgenfreien und in Beziehung auf Freiheit und Bequemlichkeit uneingeengten Alters, gleichviel ob er in der Jugend gearbeitet und gespart, oder das Gegentheil davon gethan habe.

Die Ausweisung Armer aus einem Orte, in welchem sie keine Heimathsrechte gewonnen haben, mag oft als eine Härte erscheinen, und wird dies ohne Zweifel um so häufiger auch sein, je unzweckmäßiger das Heimathsrecht in einem einzelnen Lande geordnet ist. Allein hieraus folgt noch nicht, daß es unausführbar sei, das Heimathsrecht so zu gestalten, daß es dem fleißigen und sparsamen Arbeiter gestattet ist, sich an dem ihm erwünschten Orte aufzuhalten, und da einen gesicherten Wohnsitz zu erwerben, wo er dauernde Beschäftigung findet, während hingegen die Ausweisung als eine verdiente Strafe gegen Fahrlässigkeit und Vergeudung, sowie gegen Müssiggang und Ungeschick in Anwendung kommt.

Die schottische Heimathsgesetzgebung, nach welcher Geburt und fünfjähriger Aufenthalt, während dessen der Arbeiter selbstständig sich seinen Unterhalt erworben hat, Heimathsrecht gewährt, erscheint dem Verfasser aus diesem Grunde nicht nur einfacher und gesunder als die englische, sondern dem Principe nach auch richtiger als die irische Bestimmung über Ortsangehörigkeit (Residence), bei Vermeidung des Begriffes von Heimath (Settlement) und der damit zusammenhängenden Befugniß fremde Arme nach ihrer Heimath zu schicken.

Der Verfasser erkennt indeß gern an, daß die Erfahrung weiser ist, als das Nachdenken einzelner Menschen, und daß die scheinbarsten Gründe der Theorie oft durch die Praxis schlagend widerlegt werden. Er kann deshalb den in Irland gemachten Versuch, die Armenpflege ohne den Begriff der Heimath durchzuführen, nur als einen sehr dankenswerthen bezeichnen, der die aufmerksamste Beachtung verdient, wenn er gleich nicht im Stande ist denselben als einen durch den Erfolg bereits gekrönten, oder auch nur als einen Erfolg versprechenden, zur Nachahmung zu empfehlen.

Nachträge.

Zu S. 3 Note *. Außer dem 11ten Report (ſ. S. 133 Anmerk. 2) wurde dem Herausgeber ſpäter auch der Twelfth Annual Report of the Poor-Law-Board 1859—1860. London 1860, zugänglich; aus ihm liefert er hier einige Nachträge.

Zu S. 9 Anm. 15. Der Durchſchnittspreis des Quarter Weizen betrug 1840: 68 Sch. 6 D.; 1841: 65 Sch. 3 D.; 1842: 64 Sch.; 1843: 54 Sch. 4 D.; 1844: 51 Sch. 5 D.; 1845: 49 Sch. 2 D.; 1846: 53 Sch. 3 D.; 1847: 59 Sch.; 1848: 64 Sch. 6 D.; 1849: 49 Sch. 1 D.; 1850: 42 Sch. 7 D.; 1851: 39 Sch. 11 D.; 1852: 39 Sch. 4 D.; 1853: 42 Sch.; 1854: 61 Sch. 7 D.; 1855: 70 Sch.; 1856: 75 Sch. 4 D.; 1857: 65 Sch. 3 D.; 1858: 53 Sch. 9½ D.; 1859: 42 Sch. 9½ D. Vgl. XIIth Rep. p. 14. 50. 127.

Zu S. 26 Anm. 1. Im Jahre 1860 wird die Zahl der Kirchſpiele in England und Wales auf 14,698 angegeben, und in den Extraparochial-Places eine Bevölkerung von 18,039 Einwohnern nach dem Cenſus von 1851, vgl. XIIth Rep. p. 47. Nach dem Cenſus vom 1ſten April 1861 iſt die Bevölkerung Englands auf 20,061,725 Einwohner geſtiegen, ſ. Petermann Geogr. Mitth. 1861 S. 432, und zählt alſo ein Kirchſpiel im Durchſchnitt jetzt 1363 Einwohner.

Zu S. 30 Anm. 3. Im Jahre 1859 wurden nur 95 Perſonen mit 490 L. von den Kirchſpielen, und 10 P. mit 93 L. aus Staatsfonds bei der Auswanderung unterſtützt, vgl. XIIth Rep. p. 19. 303. 304.

Zu S. 32 Anm. 7. In den 6 District-Schools wurden 1859 durchſchnittlich 2682 Kinder unterrichtet, vgl. XIIth Rep. p. 18; über die dafür verwendeten Koſten ſ. XIIth Rep. p. 52. 306.

Zu S. 33. In den Arbeitshäuſern wurden 1859 durchſchnittlich 26,513 Kinder, und außerdem 4381 Kinder in beſonderen Armenſchulen der Sammtgemeinden und Kirchſpiele unterrichtet; die Zuſchüſſe des Staats zu dieſen Schulen und den Diſtriktsſchulen betrugen 31,116 L.; vgl. XIIth Rep. p. 18. 290—302.

Zu S. 34 Anm. 10. Die Ausgaben für ärztliche Hülfe betrugen 1858: 230,597 L.; 1859: 233,124 L.; vgl. XIIth Rep. p. 51.

Zu S. 34 Anm. 11. Die Zahl der armen Irren belief ſich 1859 auf 30,318; von ihnen befanden ſich 14,481 in den Anſtalten der Grafſchaften, 2076 in Privatanſtalten, 7963 in den Arbeitshäuſern, und waren 5798 anderweitig untergebracht. Vgl. XIIth Rep. p. 17. 266—289.

Zu S. 36 Z. 1: lies „wird demnach"

Zu S. 37. In England erfolgen alle 10 Jahre Volkszählungen: 1841. 1851. 1861. Das englische Armenamt legt nun bei seinen Berechnungen die letzte Volkszählung zu Grunde, und nimmt für die einzelnen zwischen den Zählungsjahren liegenden Jahre eine verhältnißmäßig vermehrte Volksmenge an. Sie berechnet im XIIth Rep. p. 10 die Bevölkerung von England und Wales:

. . . . .	für 1841 auf 15,911,757 E.	für 1851 auf 17,927,609 E.
. . . . .	= 1842 = 15,981,000 =	= 1852 = 18,205,000 =
. . . . .	= 1843 = 16,194,000 =	= 1853 = 18,402,000 =
für 1834 auf 14,372,000 E.	= 1844 = 16,410,000 =	= 1854 = 18,617,000 =
= 1835 = 14,564,000 =	= 1845 = 16,629,000 =	= 1855 = 18,840,000 =
= 1836 = 14,758,000 =	= 1846 = 16,851,000 =	= 1856 = 19,043,000 =
= 1837 = 14,955,000 =	= 1847 = 17,076,000 =	= 1857 = 19,207,000 =
= 1838 = 15,155,000 =	= 1848 = 17,304,000 =	= 1858 = 19,444,000 =
= 1839 = 15,357,000 =	= 1849 = 17,534,000 =	= 1859 = 19,578,000 =
= 1840 = 15,562,000 =	= 1850 = 17,765,000 =	

Die hier für 1859 angenommene Volkszahl wird ziemlich zutreffen, da im Jahre 1861 die Zählung vom 1sten April 20,061,725 Einwohner ergeben hat, s. Petermann Geographische Mittheilungen 1861 S. 432.

Die Zahl der an einem Tage Unterstützten berechnet das Armenamt für das Jahr 1858 auf 908,886, für 1859 auf 865,446 Personen; in jenem Jahre zu $4\frac{7}{10}$ Procent, in diesem zu $4\frac{4}{10}$ Procent der von ihm für diese Jahre angenommenen Gesammtbevölkerung, s. XIIth Ann. Rep. p. 14.

Zu S. 39. Nach den im Jahre 1860 von dem englischen Armenamte aufgestellten Berechnungen im XIIth Annual Report p. 192 (vgl. XIth Ann. Rep. p. 196) wurden in England und Wales unterstützt:

Am			1sten Jan. 1858	1sten Juli 1858	1sten Jan. 1859	1sten Juli 1859	1sten Jan. 1860
Von einer Gesammtbevölkerung von:			18,974,000	19,047,000	19,220,000	19,334,000	19,460,000
wurden unterstützt:			940,552	821,482	862,078	811,619	844,875
In den Arbeitshäusern zusammen:			135,650	110,070	124,578	103,297	117,308
Darunter	Arbeitsfähige:	Männer	7,671	3,576	6,389	3,136	5,737
	= = :	Weiber	16,382	11,051	13,709	9,844	12,860
	= = :	Kinder	21,047	14,631	16,679	12,149	15,241

Am			1sten Jan. 1858	1sten Juli 1858	1sten Jan. 1859	1sten Juli 1859	1sten Jan. 1860
	Nichtarbeitsfähige:	Männer	27,372	22,726	27,307	22,287	26,988
	= = :	Weiber	21,898	19,453	20,931	19,011	20,005
	= = :	Kinder	32,132	29,753	29,839	27,365	27,427
	Irre:	. . .	7,555	7,691	8,451	8,235	8,148
	Vagabunden:	. . .	1,593	1,189	1,273	1,270	903
Außerhalb der Arbeitshäuser zusammen:			805,528	711,996	738,045	708,873	728,085
Darunter	Arbeitsfähige:	Männer	40,262	24,298	26,811	23,480	27,120
	= = :	Weiber	107,067	87,924	90,509	85,406	88,409
	= = :	Kinder	257,956	213,326	220,691	205,580	211,497
	Nichtarbeitsfähige:	Männer	101,604	97,471	99,865	97,924	100,460
	= = :	Weiber	231,329	224,906	227,521	225,239	228,180
	= = :	Kinder	53,067	49,426	50,267	48,137	48,757
	Irre:	. . .	13,420	13,765	21,501	22,110	23,023
	Vagabunden:	. . .	823	880	880	997	639
Extra:			626	584	545	551	519.

Die Bevölkerung ist hier für die unter Armenräthen stehenden englischen Armenverbände berechnet, deren Zahl an den drei ersten Terminen 642, an den beiden letzten 645 (respective 646) betrug, vgl. unten den Nachtrag zu S. 50. Mit Einschluß der nicht unter Armenräthen stehenden, dabei nicht eingerechneten Distrikte, giebt das Armenamt die Zahl der in England Unterstützten an,

für den 1sten Juli 1858 zu 825,596 Personen.
= = 1sten Jan. 1859 = 867,543 =
= = 1sten Juli 1859 = 817,082 =
= = 1sten Jan. 1860 = 850,896 =

Vgl. XIIth Annual Report p. 12 und 13.

Zu S. 40 Anm. 22. Über den Wechsel in der Zahl der Unterstützten in den einzelnen Wochen des Jahres, stelle ich aus XIIth Ann. Rep. p. 201. 218. 235 und 252 folgende Angaben zusammen: Es wurden unterstützt:

Im Jahre:	1857	1858	1859
In der 1sten Januarwoche:	881,795	938,468	853,791
" " 2ten "	890,432	955,821	859,143
" " 3ten "	900,455	965,890	865,378
" " 4ten "	906,510	973,818	869,549
" " 5ten "	920,608	976,773	871,691
" " 1sten Februarwoche:	952,731	981,647	872,990
" " 2ten "	953,340	983,121	874,965
" " 3ten "	936,914	977,312	874,165
" " 4ten "	921,488	977,464	873,091
" " 1sten Märzwoche:	897,082	989,383	866,736
" " 2ten "	904,225	1,003,204	860,779
" " 3ten "	900,157	987,121	857,809
" " 4ten "	897,374	952,201	855,753
" " 1sten Aprilwoche:	878,495	918,374	837,125
" " 2ten "	873,097	908,143	831,240
" " 3ten "	870,111	904,772	827,821
" " 4ten "	864,051	894,597	823,849
" " 5ten "	860,376	881,162	823,130
" " 1sten Maiwoche:	855,678	872,878	823,981
" " 2ten "	852,289	866,232	821,317
" " 3ten "	846,299	860,533	819,563
" " 4ten "	842,441	855,531	816,564
" " 1sten Juniwoche:	836,694	850,670	813,610
" " 2ten "	832,187	844,492	809,133
" " 3ten "	830,732	838,797	804,563
" " 4ten "	829,381	833,472	802,307
" " 1sten Juliwoche:	818,595	822,034	794,681
" " 2ten "	817,331	819,544	789,613
" " 3ten "	815,825	819,172	787,621
" " 4ten "	814,517	817,765	786,826
" " 5ten "	812,392	815,853	784,428
" " 1sten Augustwoche:	810,306	810,455	781,370
" " 2ten "	808,011	807,798	779,603
" " 3ten "	807,419	807,254	778,929
" " 4ten "	805,509	807,055	778,161
" " 1sten Septemberwoche:	807,122	807,617	779,256
" " 2ten "	809,505	807,979	779,493
" " 3ten "	813,478	808,581	781,384
" " 4ten "	816,195	811,362	783,465
" " 1sten Oktoberwoche:	804,578	802,107	776,441
" " 2ten "	809,175	802,807	771,313
" " 3ten "	817,221	807,678	774,097

Im Jahre:	1857	1858	1859
In der 4ten Oktoberwoche:	822,885	811,642	777,627
" " 5ten "	828,759	811,894	782,895
" " 1sten Novemberwoche:	835,424	817,689	786,682
" " 2ten "	845,635	822,482	791,718
" " 3ten "	857,084	828,163	796,345
" " 4ten "	880,487	837,291	800,487
" " 1sten Decemberwoche:	897,627	844,757	804,722
" " 2ten "	914,355	848,701	809,482
" " 3ten "	926,521	853,609	815,737
" " 4ten "	936,815	857,903	826,773.

Zu S. 41 lin. 17. Die Zahl der arbeitsfähigen Armen, die unterstützt wurden, betrug durchschnittlich für einen Tag des Jahres 1857: . . . 140,075,
" " 1858: . . . 153,769,
" " 1859: . . . 135,784. Vgl. XIIth Ann. Rep. p. 14.

Zu S. 42. Die Gesammtkosten für Armenpflege betrugen:

	Im Jahre 1856.	Im Jahre 1857.	Im Jahre 1858.	Im Jahre 1859.
1. Für Unterstützung innerhalb der Arbeitshäuser: .	1,139,902 L.	1,088,558 L.	1,067,803 L.	954,509 L.
2. Für Unterstützung außerhalb der Arbeitshäuser: .	3,239,534 L.	3,152,278 L.	3,117,274 L.	2,923,199 L.
3. Für Unterstützung Irrer in Irrenhäusern und Privatanstalten: .	. . . .	377,659 L.	397,826 L.	413,357 L.
4. Für Tilgung und Verzinsung der zum Bau der Arbeitshäuser aufgenommenen Darlehne:	208,578 L.	217,198 L.	202,605 L.	194,579 L.
5. Für Besoldung von Beamten: . .	833,147 L.	637,629 L.	638,441 L.	838,206 L.
6. Für andere mit der Armenpflege unmittelbar verbundene Gegenstände:	783,084 L.	425,437 L.	454,593 L.	434,839 L.
Zusammen:	6,004,244 L.	5,898,757 L.	5,878,542 L.	5,558,689 L.

Vgl. XIIth Annual Rep. p. 9. 50 und 56.

Zu S. 44 lin. 9. Vgl. die vorstehenden Angaben über die Jahre 1858 und 1859.

Zu S. 45. Die Armensteuer betrug auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich im Armenjahre 1857: 6 Schill. 1¾ Denare; 1858: 6 Schill. ½ Denar; 1859: 5 Schill. 8¼ Denare; oder im Durchschnitt der 25 Jahre von 1834 bis 1859: 6 Schill. ½ Denar. Vgl. XIIth Ann. Rep. p. 10. Hierbei ist die Bevölkerung Englands in der S. 342 angegebenen Weise, ohne Rücksicht auf die Resultate der Volkszählung von 1861, berechnet.

Zu S. 50. Nach der am 25sten März 1859 angeordneten Abzweigung der Hartlepool-Union, von der allzu übervölkerten Stockton-Union (vgl. XIIth Ann. Rep. p. 19 und 312), war am 1sten Januar 1860 die Zahl der von Armenräthen verwalteten Armenverbände auf 646 gestiegen, vgl. XIIth Ann. Rep. p. 13. Ganz England und Wales zerfiel nach XIIth Ann. Report p. 47 im Jahre 1860 in Betreff der Armenpflege:

a) in 588 Unions mit Armenräthen nach der Armenakte; diese umfassen	14,052	Kirchspiele;
b) in 22 größere Kirchspiele mit Armenräthen nach der Armenakte; d. i.	22	"
c) in 21 Unions mit Armenräthen nach verschiedenen Lokalakten; sie umfassen . . .	320	"
d) in 15 größere Kirchspiele mit Armenräthen nach verschiedenen Lokalakten; d. i. . . .	15	"
e) in 12 Unions, verwaltet nach der s. g. Gilbert's Act; sie umfassen	199	"
f) in 2 einzelne Kirchspiele, verwaltet nach der Gilbert's Act; d. i.	2	"
g) in 88 Kirchspiele, verwaltet nach dem Armengesetz der Königin Elisabeth (43 Elisab. c. 2); d. i.	88	"
Zusammen	14,698	Kirchspiele.

Die unter den vier ersten Buchstaben aufgezählten Kirchspiele bildeten jene 646 von Armenräthen verwalteten Armenverbände. Die Bevölkerung der 14,698 Kirchspiele belief sich nach dem Census von 1851, zusammen auf 17,909,570 Einwohner, zu denen noch 18,039 in den Extraparochial Places kamen, s. XIIth Ann. Rep. p. 47. Die Ergebnisse der Zählung von 1861, deren Gesammtresultate oben S. 340

zu S. 37 nachgetragen sind, vermag ich für die einzelnen Klassen von Armenverbänden noch nicht anzugeben.

Zu S. 51. Am 1sten Januar 1860 war die für die Errichtung von Arbeitshäusern verwendete Summe auf 5,204,866 L, angewachsen, vgl. XIIth Ann. Rep. p. 305 und 306.

Zu S. 53. Die Kosten für den Unterhalt der Irremovable Paupers, die früher nicht in den Rechnungen der Armenverbände specificirt wurden, und über deren Betrag auf S. 53 muthmaßliche Schätzungen mitgetheilt sind, hat das XIIth Annual Report p. 12. 129. 140 und 150 näher zu ermitteln gesucht. Die Unions, welche specielle Berechnungen darüber lieferten, umfassen ungefähr $\frac{15}{17}$ der gesammten Bevölkerung von England; für sie entwirft das Report folgende Tabelle:

Armenjahr.	Bevölkerung nach dem Census von 1851.	a) Unterhalt der Irremovable Paupers.	b) Unterhalt der übrigen Armen.	In Procenten betrugen die Kosten von a, von denen von b.
1855	15,723,899	793,648 L.	3,821,021 L.	20,77
1856	15,743,735	829,986 L.	3,898,244 L.	21,29
1857	15,634,572	812,445 L.	3,752,145 L.	21,65
1858	15,676,755	846,562 L.	3,689,953 L.	22,89
1859	15,544,653	792,713 L.	3,401,015 L.	23,31

In der zweiten Hälfte des Armenjahres 1858 betrugen die Unterhaltskosten für die Irremovable Paupers $30\frac{8}{10}$ Procent von den Unterhaltskosten für alle Armen, und in der zweiten Hälfte des Armenjahres 1859 beliefen sie sich auf $30\frac{1}{10}$ Procent.

Zu S. 60 Anm. 5. Gegenwärtig ist C. P. Villiers Präsident des Armenamtes.

Zu S. 79 Anm. 3. Aus den Mittheilungen im XIIth Annual Report p. 25 ergiebt sich, daß im Jahre 1860 vorhanden waren:

653 Sekretäre (Clerks) der Unions,
1356 Unterstützungsbeamten (Relieving-Officers),
713 Direktoren der Arbeitshäuser,
gegen 5000 Einnehmer (Collectors of Poorrates),
653 Rendanten (Treasurers) der Unions.

Zu S. 89 Zeile 16. Zu den angeführten 49 District-auditors treten noch 5 andere für die Kirchspiele, deren Armenräthe durch besondere Statute angeordnet sind. Über die Thätigkeit der District-auditors vgl. XIIth Rep. p. 24 folg.

Zu S. 138 Absatz 2. Das der Armensteuer unterworfene Grundeigenthum in England wurde für die Armensteuer im Jahre 1856 auf 71,840,271 L. abgeschätzt, vgl. XIIth Ann. Rep. p. 10. 48. — Im XIIth Annual Report (datirt vom 21sten Mai 1860) für das Armenjahr 1859 auf 1860, p. 7 wird eine Zusammenstellung der in England und Wales für die Armenpflege verwendeten Summen gegeben. Von 1813 bis 1834 betrugen sie 143,110,817 L., d. i. jährlich im Durchschnitt eine Summe von 6,505,037 L. Nach Erlaß der Armenakte von 1835 bis 1859 betrugen sie zusammen 129,226,833 L., oder im Durchschnitt jährlich 5,169,073 L., und zwar mit Einrechnung von 600,000 L., die seit 1834 im Durchschnitte jährlich für die neu errichteten Union-workhouses, und von 200,000 L., die jährlich für die Besoldung der Beamten der Sammtgemeinden (Unions) verausgabt wurden.

Die Last dieser Summen wurde aber im Laufe dieses Zeitraumes für die Einzelnen dadurch eine wesentlich leichtere, daß innerhalb desselben die Bevölkerung Englands bedeutend stieg. Das Report p. 8 berechnet die durchschnittliche jährliche Bevölkerung Englands von 1813 bis 1834 auf 12,853,000 Einwohner, und kamen damals durchschnittlich auf den Kopf 10 Schill. 4 Denare. Vom Jahre 1835 bis 1859 betrug die Bevölkerung im Durchschnitte 17,087,297 Einwohner, und kamen somit durchschnittlich auf den Kopf 6 Schilling ½ Denar. (Hierbei ist noch unberücksichtigt gelassen, daß 1859 die Bevölkerung Englands noch höher gestiegen war, als das Report mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Vermehrung der Bevölkerung in den früheren Jahren angenommen hat, wie die Zählung von 1861 ergiebt, vgl. oben S. 340).

Eine noch wirksamere Erleichterung für das Tragen der Armensteuer ist herbeigeführt durch das bedeutende Wachsthum des gesammten Vermögens in England. Im Jahre 1815 wurde der Werth des Grundvermögens für die Grundsteuer geschätzt („the annual value of real property assessed to the property tax") auf 51,898,423 L. Die Armensteuer der 3 Jahre 1814, 1815 und 1816 betrug durchschnittlich auf ein Jahr 5,812,755 L., d. i. 2 Schillinge 3 Denare auf das Pfund der Grundsteuertaxe („in the pound on the property tax assessment"); im Jahre 1857 dagegen belief sich der Werth des Grundvermögens (der „real property") auf 103,496,253 L.; die Armensteuerunterstützung der 3 Jahre 1856, 1857 und 1858

betrug durchſchnittlich auf ein Jahr 5,778,662 L., d. i. 1 Schilling 1½ Denare auf das Pfund, alſo halb ſo viel als früher. Vgl. XIIth Annual. Rep. p. 8.

Zu S. 151 Anmerk. Nach der Vollendung des Druckes des zweiten Capitels wurde dem Herausgeber noch das Fourteenth Annual Report of the Board of Supervision for the Relief of the Poor in Scotland. Edinb. 1859, zugänglich.

Zu S. 176 Anm. 2. Ein Verzeichniß der ſchottiſchen Kirchſpiele für 1859 vgl. im XIVth Ann. Rep. p. 23 folg., und Angaben über die in allen einzelnen Kirchſpielen 1859 unterſtützten Armen a. a. O. p. 120—165.

Zu S. 177 Anm. 5. Über die Bevölkerung der einzelnen ſchottiſchen Kirchſpiele vgl. XIVth Ann Rep. p. 120 folg. Als Geſammtbevölkerung Schottlands hat die Zählung vom Jahre 1861 ergeben 3,061,251 E., vgl. Petermann Geographiſche Mittheilungen 1861 p. 432; es würde alſo durchſchnittlich jedes der 883 ſchottiſchen Kirchſpiele jetzt 3466 Einwohner haben.

Zu S. 181 Anm. 1 vgl. S. 204 Anm. 4 und die Nachträge zu der letzteren Stelle.

Zu S. 181 Anm. 2. Im XIVth Ann. Rep. p. XVII wird für den 14ten Mai 1859 die Zahl der Registered Poor auf 78,501 angegeben, und für den 1ſten Juli 1859 die der Casual Poor auf 2675. Im Armenjahr 1859 wurden 97,809 Registered Poor, und 37,789 Casual Poor, zuſammen 135,598 Arme unterſtützt, vgl. a. a. O. p. XVII.

Zu S. 182 Zeile 17. Die Zahl der unterſtützten geiſteskranken Armen betrug in dem mit dem 14ten Mai 1859 endenden Armenjahre 5915, vgl. XIVth Ann. Rep. p. XVII. Es waren im Laufe des Jahres aus der Pflege entlaſſen oder geſtorben 945, befanden ſich in Privatwohnungen 1765, waren dagegen in Armenhäuſern (Poorhouses) und Irrenhäuſern (Asylums) 3205 untergebracht, vergl. XIVth Ann. Rep. p. 165. Im Jahre 1859 betrugen die Geſammtkoſten für dieſe Geiſteskranken 79,286 Pfund, vgl. a. a. O.

Zu S. 183 Abſatz 2. Im Jahre 1859 iſt in Schottland eine neue Medical Act aus dem Jahre 1858 in Wirkſamkeit getreten. Das XIVth Ann. Rep. p. VIII—XIV erſtattet Bericht über ihre Ausführung und Erfolge im Jahre 1859. Zum Schluß des Abſatzes vgl. S. 205 Anm. 5 und die Zuſätze zur letzteren Stelle.

Zu S. 183 Anm. 7. Im Jahre 1859 wurden 25,691 L. für Armenkrankenpflege verausgabt, vgl. XIVth Ann. Rep. p. XII.

Zu S. 184 Anm. 10. Im Jahre 1859 befanden ſich unter den 97,809 Registered-poor: 47,770 Dependents, und unter 37,789 Unregistered-poor: 30,111 Dependents, vgl. XIVth Ann. Rep. p. XVIII und p. 162.

Zu S. 187 Anm. 16. Das XIVth Ann. Rep. p. VII und p. 206—208 veröffentlicht den Rechnungsabſchluß des Jahres 1859 über die für Errichtung von

Armenhäuſern aufgenommenen Darlehne, die Poorhouse-Building-Debt. Zum Beiſpiel waren für das Armenhaus Barony 31,509 L. aufgenommen worden, betrug die am 14ten Mai 1858 davon noch reſtirende Summe 10,183 L., und wurden darauf bis zum 14ten Mai 1859 abgezahlt 896 L., während in demſelben Jahre die dafür gezahlten Zinſen ſich auf 453 L. beliefen. Von in Glasgow für das Armenhaus aufgenommenen 12,500 L. waren am 14ten Mai 1859 die letzten 2500 L. zurückgezahlt worden.

Zu S. 188 Anm. 17 vgl. S. 207 Anm. 11 und den Zuſatz zur letzteren Stelle.

Zu S. 189 Anm. 3. Im Jahre 1859 hat ſich die Zahl der Kirchſpiele, die ſich zur Einführung einer Armenſteuer entſchloſſen hat, um 7 vermehrt; in 745 Kirchſpielen Schottlands wurde Armenſteuer gezahlt, dagegen nicht in 138 Kirchſpielen, vgl. XIVth Ann. Rep. p. V.

Zu S. 190 Anm. 6. Von den 745 Kirchſpielen, die Armenſteuer zahlten, thaten es nach dem 1ſten Modus mit Klaſſification 142, ohne Klaſſification 544; nach dem 2ten Modus 10; nach dem 3ten Modus 21; nach altem Herkommen 28; vgl. XIVth Ann. Rep. p. V.

Zu S. 191 Anm. 8. Die Kirchencollecte in denjenigen Kirchſpielen, die eine Armenſteuer eingeführt haben, ergab im Jahre 1859 im Ganzen 16,948 L.; von dieſen wurden 9066 L. für Armenunterſtützungen verwendet, und zwar in der großen Mehrzahl der Kirchſpiele durch die Kirchencollegien (Kirk-sessions), in einigen wenigen durch den Armenrath (Parochial-Board), vergl. Angaben über die einzelnen Kirchſpiele im XIVth Ann. Rep. p. 166—183. Die Kirchencollegien bedienten ſich der betreffenden Summen meiſtens, um zeitweiſe in Geldverlegenheit gerathene Perſonen ſo zu unterſtützen, daß ſie nicht der öffentlichen Armenunterſtützung verfielen, und erreichten dies in vielen Fällen, vgl. XIVth Ann. Rep. p. XXVI.

Zu S. 204 Anm. 4. Das XIVth Ann. Rep. p. 198—205 verzeichnet im Jahre 1859 in Schottland 33 vollſtändig eingerichtete und 16 im Bau begriffene Armenhäuſer. Nachdem letztere vollendet ſind, haben, wie XIVth Ann. Rep. p. VI angiebt, 219 ſchottiſche Kirchſpiele mit einer Bevölkerung von 1,411,074 Einwohnern Armenhäuſer, während noch 194 andere Kirchſpiele, mit einer Bevölkerung von 674,535 Einwohnern, contractmäßig jene Armenhäuſer mit benutzen

Zu S. 205 Anm. 6. Im Jahre 1859 nahmen 660 ſchottiſche Kirchſpiele, mit einer Bevölkerung von 2,489,817 Einwohnern, an dem Staatszuſchuß von 10,000 L. für Krankenpflege Antheil, indem ſie ſich den dafür vorgeſchriebenen Bedingungen unterwarfen; bei 223 Kirchſpielen mit 398,925 Einwohnern war dies nicht der Fall. Die den einzelnen Kirchſpielen gezahlten Summen verzeichnet das XIVth Ann. Rep. p. XII und 184—197.

Zu S. 205 Anm. 6. Im Jahre 1859 wurden 25,691 L. für Armenkrankenpflege verausgabt, dies beträgt $2\frac{13}{100}$ Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung Schottlands nach der Zählung von 1851, vgl. XIVth Ann. Rep. p. XII folg.

Zu S. 206. Die geſammten Armenkoſten für 1859 beliefen ſich auf 657,365 L., d. i. auf 4 Schill. 6½ Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung nach der Zählung von 1851. Die angeführte Summe vertheilt ſich in der Weiſe, daß verwendet wurden: für die in die Liſten

eingetragenen Kranken: 512,751 L.; für die gelegentlich Armen: 25,752 L.; für Armenkrankenpflege: 25,691 L.; für Verwaltungskosten: 67,166 L.; für Prozeßkosten: 9,753 L.; und für Baulichkeiten: 16,250 L. Vgl. XIVth Ann. Rep. p. XV.

Zu S. 207 Anm. 8. Im Jahre 1859 war die durchschnittliche Unterstützung für einen auf der Liste stehenden Armen auf 5 L. 4 Schill. 10 Pfennige gestiegen; vgl. XIVth Ann. Rep. p. XVI.

Zu S. 207 Anm. 11. Die in dieser Anmerkung aus dem XIIIth Annual Report mitgetheilte Vergleichung der Armenunterstützung in Schottland mit der in einigen Theilen Englands, wird im XIVth Annual Report p. XXII einer nochmaligen näheren Erwägung unterzogen, und eingeräumt, daß bei der früheren Vergleichung manche Punkte nicht genügend beachtet worden wären; jede Vergleichung beider Länder sei bei der verschiedenen Art der Unterstützung der Armen in ihnen und der dabei eingeführten sehr abweichenden Rechnungsführung in hohem Grade mißlich.

Zu S. 208 Anm. 12 vgl. XIVth Ann. Rep. p. XXVII und p. 32 — 37.

Die Parlamentsbeschlüsse vom 1ſten August 1862 zu Gunsten der englischen Baumwollendistrikte.

Die durch den nordamerikanischen Bürgerkrieg verhinderte Ausfuhr von Baumwolle, und das in Folge dessen eingetretene fortgesetzte Steigen der Baumwollenpreise, hat in den Orten Englands, in denen die Baumwollenfabrikation massenhaft betrieben wird, eine mit jeder Woche zunehmende Verminderung und theilweise Einstellung der Baumwollenarbeit bewirkt, und dadurch unter den unvollständig oder gar nicht beschäftigten Arbeitern große Noth erzeugt. Im Juli machten sich Anforderungen aus den englischen Baumwollendistrikten geltend, daß außerordentliche Maßregeln zur Unterstützung der bedrängten Ortschaften ergriffen werden möchten, verschiedene wohlthätige Sammlungen wurden veranstaltet, und der Präsident des englischen Armenamtes Mr. Villiers, fand sich veranlaßt am 22ſten Juli im Unterhause gesetzliche Maßnahmen zu beantragen, in Folge deren in stürmischer Eile, da der Schluß des Parlaments erfolgen sollte, am 1ſten August ein das englische Armenrecht modificirendes Gesetz angenommen wurde, dessen hier nachträglich noch Erwähnung geschehen soll.

Die englische Baumwollenindustrie hat ihren Sitz in Lancashire und Cheshire. Diese beiden Grafschaften bilden in Betreff der Armenpflege unter der Bezeichnung North-Western die 8te Division von England und Wales; Lancashire besteht aus 28 Unions (Sammtgemeinden) mit 2,056,185 Einwohnern nach der Zählung vom Jahre 1851, Cheshire aus 11 Unions mit 420,074 Einwohnern; beide zusammen umfassen 921 Kirchspiele, vgl. den 1860 ausgegebenen XIIth Annual Report of the Poor Law Board p. 276. Die über 20 Jahre alten Manufakturarbeiter betragen in Lancashire $22\frac{6}{10}$ Procent der Bevölkerung, in Cheshire 16 Procent; während sie in der 9ten englischen Armenabtheilung (der Division York), die nach der Zählung von

1851, 1,601,217 Einwohner in ſich ſchließt, 17½ Procent bilden, in den übrigen 8 Armenabtheilungen (Divisions) Englands zwiſchen 2$\frac{4}{10}$ und 7$\frac{1}{10}$ Procent ſchwanken, und in ganz England und Wales (mit einer Bevölkerung von 17,669,448 Einwohnern nach der Zählung von 1851) 8$\frac{4}{10}$ Procent betragen. Vgl. XIIth Ann. Report p. 195. 276.

Nach den am 30^{ſten} Juli 1862 vom Präſidenten des engliſchen Armenamtes im Unterhauſe gemachten Mittheilungen (vgl. The Times vom 31^{ſten} Juli p. 8), ſind es 19 Unions der angeführten Grafſchaften Lancaſhire und Cheſhire, in denen die Baumwollenfabrikation insbeſondere betrieben wird, und tritt die Noth jetzt namentlich in 12 derſelben hervor („There were 19 Unions in the cotton trade, but in seven of these unions the distress was not likely to be severely felt"). Dieſe 12 Unions zählen 136,644 mit Baumwollenfabrikation beſchäftigte Arbeiter in einem Alter über 20 Jahre, und 91,086 Arbeiter in einem Alter unter 20 Jahren, im Ganzen alſo 227,730 Arbeiter, die mit der Baumwollenfabrikation beſchäftigt ſind. Hierzu kommen noch 136,644 von ihnen abhängige Perſonen (Weiber, Kinder u. ſ. w.), ſo daß in Summa 364,374 Perſonen in dieſen 12 Unions von der Baumwollenfabrikation ihren Unterhalt erhalten; oder, da die Geſammtbevölkerung dieſer 12 Unions ſich auf 1,106,839 Einwohner beläuft, etwa der dritte Theil der Bevölkerung derſelben.

Mr. Hibbert erörterte in derſelben Unterhausſitzung (Times vom 31^{ſten} Juli p. 8), daß von den 28 Unions der Grafſchaft Lancaſhire mit zuſammen 454 Kirchſpielen, die Union Blackburn mit 24 Kirchſpielen (und einer Bevölkerung von 90,738 Einwohnern nach dem Cenſus von 1851, vgl. XIIth Ann. Rep. p. 291), und die Union Preston mit 28 Kirchſpielen (und einer Bevölkerung von 96,545 Einwohnern nach dem Cenſus von 1851, vgl. XIIth Ann. Rep. p. 298), am härteſten durch den Mangel an Baumwolle heimgeſucht würden. In 14 anderen Unions der Grafſchaft Lancaſhire litten die Arbeiter bisher noch nicht in ſo hohem Grade Noth, doch überwöge auch in ihnen die Baumwollenfabrikation („then there followed the semidressed unions, 14 in number, which were principally engaged in the cotton trade"); während die Bevölkerung der übrigen 12 Unions von Lancaſhire ſich mit Landbau beſchäftige („the remaining 12 unions were agricultural unions").

Um die im Laufe des Juni eingetretene Abnahme in der Beſchäftigung der engliſchen Baumwollenarbeiter darzuthun, die im Juli in

traurigſter Weiſe fortgeſchritten iſt, und, wie leider feſtſteht, in den nächſten Monaten ſich noch weiter ſteigern wird, führt Mr. Villiers in der Unterhausſitzung vom 22ſten Juli (Times vom 23ſten Juli p. 7) an, daß beiſpielsweiſe durch Armenunterſtützung unterhalten wurden:

in der Union Ashton-under-Lyne (mit 119,199 Einwohnern nach dem Cenſus von 1851, vgl. XIIth Ann. Rep. p. 290)

in der letzten Maiwoche: 8,400 Perſonen.
dagegen in der letzten Juniwoche: 9,600 "

in Union Blackburn (mit 90,738 Einwohnern)

in der letzten Maiwoche: 10,600 "
in der letzten Juniwoche: 11,500 "

in Union Manchester (mit 186,986 Einwohnern)

in der letzten Maiwoche: 12,700 "
in der letzten Juniwoche: 14,200 "

in Union Preston (mit 96,545 Einwohnern)

in der letzten Maiwoche: 11,800 "
in der letzten Juniwoche: 12,100 "

in Union Stockport (mit 90,174 Einwohnern)

in der letzten Maiwoche: 5,400 "
in der letzten Juniwoche: 6,000 " [1]).

Dafür aber, daß nicht nur eine Vermehrung der Unterſtützten, ſondern auch eine der zur Unterſtützung verwendeten Summen erfolgt iſt, theilt Mr. Villiers mit, daß für Armenunterſtützung verausgabt wurden:

in Blackburn im Jahre 1861: . . . . . 14,475 L.
im gegenwärtigen Jahre bereits: 37,507 L.
in Preſton im Jahre 1861: . . . . . 16,651 L.
im gegenwärtigen Jahre bereits: 66,612 L.
in Stockport im Jahre 1861: . . . . . 11,204 L.
im gegenwärtigen Jahre bereits: 27,300 L.

Dabei iſt aber noch ſehr zu beachten, wie Mr. Villiers hervorhebt, daß die Zahlen der gegenwärtig Unterſtützten, ſowie die Summen, die bisher für Unterſtützung verwendet worden ſind, keinen genügenden

1) Mr. Hibbert bemerkt: „The in-door pauperism (d. i. die Zahl der im Arbeitshauſe Unterſtützten) had increased at Blackburn 356 per cent. above what it was at Midsummer of 1861; and at Preston the increase was nearly the same. The out-door relief (d. i. die Zahl der außerhalb des Arbeitshauſes Unterſtützten) had risen 399 per cent. at Blackburn, and 474 at Preston." Times vom 31ſten Juli p. 8.

Maßstab abgeben für die Zahl der unbeschäftigten Arbeiter, indem z. B. in Burnley 13,000 Arbeiter sich vorfänden, von denen 10,000 unbeschäftigt wären, ohne bisher (Redner sagt dies am 22ten Juli) eine Unterstützung aus der Armenkasse erhalten zu haben. Um zu erklären, von welchen Mitteln die 13,000 Arbeiter in Burnley in der letzten Zeit gelebt haben, führt Mr. Villiers an, daß sie im laufenden Jahre 4507 L. aus den Sparkassen, 3700 L. aus den Baugesellschaften entnommen, und 458 L. an freiwilligen Unterstützungen erhalten hätten, während ihnen vom 25ten März bis zum 1sten Juli aus der Armenkasse nur 728 L. gezahlt worden wären. Leider seien aber jetzt auch bereits die in früheren günstigen Zeiten aufgesparten Mittel der meisten dieser Arbeiter fast völlig erschöpft, und sie würden, wenn sich nicht bald neue Arbeit für sie fände, in kurzer Zeit großentheils der Armenunterstützung anheim fallen. Da nun aber ähnliche Verhältnisse in den meisten Baumwollenorten stattfänden, so würden sich bald massenhaft ähnliche Erscheinungen zeigen, und dann erst die Größe des vorhandenen Elends erdrückend zu Tage treten.

Nach dem geltenden englischen Armenrecht, welches oben auf S. 48 besprochen wurde, sind es die einzelnen Kirchspiele, die für ihre Unterstützungsbedürftigen zu sorgen haben, und es durch die von den Armensteuerpflichtigen (Rate-payers) des Kirchspiels erhobene Armensteuer thun müssen, für deren Aufbringung die oben auf S. 132 dargelegten Grundsätze maßgebend sind; nur für eine gewisse Klasse von Unterstützungsbedürftigen, die irremovable Paupers, treten an Stelle der einzelnen Kirchspiele die Unions (Sammtgemeinden), d. i. es haben für diese die Armensteuerpflichtigen aller zu einer Union verbundenen Kirchspiele, die erforderlichen Summen durch die Armensteuer aufzubringen, vgl. darüber oben S. 49. 53 (mit Zusatz auf S. 345) und 117. Daß nun bei der gegenwärtig durch den Mangel an Baumwolle entstandenen Arbeiternoth in Lancashire und Cheshire, wenn sie längere Zeit fortdauert, wie das nicht zu bezweifeln ist, viele einzelne Kirchspiele außer Stand sein werden, die zur Unterstützung und Erhaltung ihrer arbeitslosen Arbeiter erforderlichen Summen durch die Armensteuer aufzubringen, wird mit Ausnahme von ganz Einzelnen, die noch einen näheren Nachweis dafür verlangen, als er bisher erbracht worden ist, allgemein eingeräumt; wie aber unter diesen Verhältnissen den Hülfsbedürftigen dann am zweckmäßigsten zu helfen ist, da wohlthätige Beiträge, mögen sie immerhin

reichlich fließen, bei der Größe der Noth nicht ausreichen können, ist eine sehr verschieden beantwortete Frage.

Drei hierfür gemachte Vorschläge sind näher in Erwägung gekommen: Einige forderten eine ausgedehnte Unterstützung der bedrängten Kirchspiele aus Staatsfonds; Andere verlangten, daß den einzelnen bedrängten Kirchspielen durch ein Gesetz gestattet würde Darlehne zur Bestreitung der gegenwärtig ihnen obliegenden Unterstützung ihrer Armen aufzunehmen, die später von jedem Kirchspiele aus seiner Armensteuer zu verzinsen und binnen einer gewissen Frist zurückzuzahlen wären; noch Andere endlich wollten zur Unterstützung eines bedrängten Kirchspieles die anderen Kirchspiele der Union heranziehen, der das Kirchspiel angehört, oder eventuell, wenn die Union zu belastet würde, die anderen Unions der Grafschaft (County), in der die Union liegt.

Der erste Vorschlag fand den geringsten Anklang; die Ausführung des zweiten beantragten im Unterhause viele einzelne bedrängte Kirchspiele; den dritten Vorschlag acceptirte das Gouvernement, und der Präsident des Armenamtes, Mr. Villiers, legte ihn einer am 22ſten Juli im Unterhause eingebrachten Bill zu Grunde. Mr. Villiers blieb aber am 30ſten Juli, bei der dritten Lesung derselben im Unterhause mit 88 gegen 95 Stimmen in der Minorität; und brachte, indem das Ministerium den Wünschen der Majorität des Unterhauses nachgab, am 31ſten Juli eine den zweiten und dritten Vorschlag combinirende Bill ins Unterhaus, die in einigen Punkten amendirt, und hierauf von beiden Häusern angenommen wurde.

A. Fassen wir zuerst den Vorschlag des Präsidenten des Armenamtes, benachbarte Kirchspiele zur Unterstützung eines bedrängten Kirchspieles heranzuziehen, näher ins Auge.

Er lehnt sich an eine Bestimmung der Armenakte der Königin Elisabeth, die sogenannte Rate-in-aid-Clause (Hülfssteuer-Klausel), nach welcher, wenn die Bewohner eines Kirchspieles nicht im Stande sind („are not able") die für ihre Unterstützungsbedürftigen erforderlichen Summen aufzubringen, und zwei Friedensrichter dies bezeugen, einige benachbarte Kirchspiele, oder das Hundert („Hundred"), oder endlich die ganze Grafschaft („County"), in denen das Kirchspiel liegt, zu einer Hülfssteuer („Rate in aid") heran-

gezogen werden können[2]). Da indeß die Akte der Königin Elisabeth weder besagt, bis zu welcher Höhe die Besteuerung eines Kirchspieles für Armenunterstützung gestiegen sein muß, ehe es für außer Stand (not able) gelten soll seine Hülfsbedürftigen selbstständig zu unterstützen, noch auch näher angiebt, in welchem Verhältniß eventuell andere Kirchspiele des Hunderts und der Grafschaft zur Unterstützung herangezogen werden können, und dadurch den zwei Friedensrichtern, die die Leistungsunfähigkeit des verpflichteten Kirchspieles feststellen sollen, eine vage und ganz unbestimmte Macht eingeräumt wird, deren Ausübung ihnen eine schwere Verantwortung zuziehen muß, — so ist die Rate-in-aid-Klausel auch in früheren Zeiten nur in einigen wenigen Fällen angewendet worden, und gilt in England allgemein nicht mehr für praktisch[3]). Allerdings sprach der Präsident des Armenamtes am 15ten Juli 1862 im Unterhause, als er aufgefordert wurde zu erwirken, daß bedrängten Kirchspielen gestattet würde Darlehne aufzunehmen, um ihren Pflichten gegenüber ihren unterstützungsbedürftigen Baumwollenarbeitern genügen zu können, die Ansicht aus, daß die Rate-in-aid-Klausel des Elisabethinischen Armengesetzes die geeignete Hülfe für die bedrängten Kirchspiele gewähre, da sie, wie man sich unlängst bei einem Fall in Coventry überzeugt habe, noch völlig zu Recht beständig sei, doch erklärte er gleichzeitig, daß die Regierung beabsichtige jene Klausel wieder in Kraft setzen zu lassen, und er specielle Anträge deswegen stellen würde. Am 22ten Juli 1862 brachte hierauf Mr. Villiers eine sogenannte Union-relief-aid-bill im Hause ein. Er führte bei dieser Gelegenheit aus, daß ein specielles Gesetz in Betreff der Elisabethinischen Rate-in-aid-Klausel erforderlich sei, weil verschiedene Gerichtshöfe sie nicht mehr als praktisch hätten gelten lassen wollen, und überhaupt die Anwendung der Klausel mit Schwierigkeiten verbunden

2) Die Armenakte der Königin Elisabeth (43 Elisab. cap. 2) ordnet im §. 2 an: wenn „the inhabitants of any parish are not able to levy among themselves sufficient sums of money for the purposes aforesaid", dann können eins oder mehrere Kirchspiele in dem Hundred werden „taxed, rated and assessed to pay such sum and sums of money to the churchwardens and overseers of the said parish, for the said purposes, as the said justices (d. i. „as two justices of the peace") shall think fit, according to the intent of this law". Und wenn diese Kirchspiele und wenn auch das Hundred ihnen als „not able" erscheint, so soll die „County" zu gleichem Zwecke herangezogen werden. Vgl. Nicholls History of the English Poorlaw 1 p. 196.

3) Vgl. Kries oben S. 48 und 114.

ſei, die eine nähere geſetzliche Feſtſetzung als wünſchenswerth erſcheinen ließen [4]). Sein Vorſchlag ging im Einzelnen dahin, in dem neuen Geſetz auszuſprechen, daß für ein Kirchſpiel eine Hülfsſteuer von den Kirchſpielen der Union, der es angehört, aufgebracht werden ſolle, wenn die nothwendig werdende Armenſteuer deſſelben die in ihm in den drei letzten Jahren durchſchnittlich entrichtete um zwei Drittheile überſteige, und daß im Fall die Armenſteuer in einer Union jene Grenze überſchreite, die ſämmtlichen Unions der Grafſchaft, in der ſie belegen ſind, in gleicher Weiſe beizuſteuern hätten [5]); außerdem aber wollte er, daß das

4) Mr. Villiers erklärte: „The circumstances, which should give effect to that clause, would no doubt be extreme, but they had arisen at different times, and although it was said that it was difficult to carry the law into effect, and that it had not always been successful when attempted to be enforced, still the law existed, and it might, if all the requirements of the statute were complied with, give effect to what was intended, viz. that the property of any particular parish should be insufficient to support the poor the liability should be shared by the neighbouring property, or, at all events, by some property in the county." „But it seemed to be necessary to give vitality to the principle which was found in the Act of Elizabeth, inasmuch as there appeared to be some difficulty in applying it. At such a time as the present the Government could not incur the risk of some parishes becoming perfectly insolvent and unable to give adequate support to their poor, for it was just possible that some ingenuity might be exercised to prevent the law, as he had described it, from being carried into effect. Orders were constantly made under the rate-in-aid-clause, but they were as constantly quashed in the higher courts, and hence the necessity for some new legislation." Times vom 23ſten Juli p. 7.

5) Villiers äußerte am 22ſten Juli: „The Bill which he proposed to introduce would, among other things, carry into effect that which was provided by the law as it now existed — viz., that when any parish or parishes should be overburdened with poor, and the charge should be in excess of the ability to meet it, such parish or parishes should be entitled to claim assistance from the common fund of the union. He proposed that, when the charge upon any parish should exceed be two-thirds the average expenditure which during the three preceding years had been incurred for the support of the poor, such parish should have a claim upon the common fund of the union, and the guardians should order provision to be made for a contribution from the neighbouring parishes." „He believed, having carefully examined the returns of the value of the property in the different unions in the north, that the provision he had described would prove quite sufficient to meet all the necessities of the case. It

vorgeschlagene Gesetz nur bis zum 1sten März 1863 in Wirksamkeit trete, da es auf außerordentliche Verhältnisse berechnet sei, deren Vorhandensein das Parlament zu beurtheilen habe, welches ja in der Lage sei eventuell die Wirksamkeit des Gesetzes nach Ablauf der bezeichneten Frist zu verlängern [6]).

Der Gesetzesvorschlag des Präsidenten des Armenamtes fand im Unterhause heftigen Widerspruch. Die gewichtigsten Fragen, welche die Debatte beschäftigten, waren: genügt die vorgeschlagene Hülfssteuer (Rate in aid), um den nothleidenden Baumwollenarbeitern die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und werden durch sie nicht in einer dem gegenwärtig geltenden Armenrecht widersprechenden, zugleich unzweckmäßigen und obendrein ungerechten Weise andere Kirchspiele und Personen zu Armenunterstützungen statt der dazu Verpflichteten herangezogen?

Mr. Villiers suchte zu zeigen, daß die von ihm vorgeschlagene Hülfssteuer den bedrängten Kirchspielen ausreichende Summen gewähren würde. In der Unterhaussitzung vom 30sten Juli (vgl. Times vom 31sten Juli p. 8) bemerkte er in Beziehung hierauf: Das jährliche Einkommen von dem der Armensteuer unterworfenen Vermögen der Grafschaft Lancashire belaufe sich nach der Schätzung vom Jahre 1856 auf

---

was hardly possible that any union could fall into distress in consequence of the relief granted to particular parishes, but it might be well to contemplate things in their worst aspect, and to provide for the most extreme case, such as that of a union itself becoming distressed from more than one parish or township having been thrown upon it. Some difference of opinion might exist as to the source, from which funds should be drawn in order to relieve a union in distress. Pursuing the analogy of the old statute, which extended the charge from a smaller to a greater area, one would naturally conclude that a distressed union should seek relief from the county itself. No simpler remedy could be found than to charge the excessive expenditure upon the county rate, just as other items of expenditure, such as those for the prosecution of prisoners and for lunatic asylums, were now charged upon that fund. In Lancashire, however, there were peculiar objections to that plan, for a considerable number of the most important places in the county were not subject to the county rate at all." „It was, therefore, provided in the Bill he proposed to introduce that, should the expenditure of the Union exceed a certain amount, it should have the power of calling upon the other Unions for contributions in aid." Times vom 23sten Juli p. 7.

6) Times vom 25sten Juli p. 7.

7,298,541 Pfund, sei aber seitdem bedeutend gewachsen („since which time the value must have greatly increased")[7]). Das jährliche Einkommen von dem der Armensteuer unterworfenen Vermögen in den 12 gegenwärtig besonders Noth leidenden Unions (über die oben auf S. 351 Näheres mitgetheilt worden ist) betrage 2,629,176 Pfund nach der Schätzung von 1856. Erhöbe man vom Pfund dieser Summe eine Armensteuer von 6 Schillingen (d. i. von 30 Procent des Jahreseinkommens des der Armensteuer unterworfenen Vermögens), so ergebe das 788,752 Pfund. Nehme man nun an, daß die übrigen Unions der Grafschaft Lancashire nur noch 75,000 Pfund zuschössen, so erhielte man eine Summe von 864,000 Pfund zur Verwendung; und mit dieser Summe würden die Nothleidenden, wenn man ihre Zahl auf etwa 332,000 veranschlage[8]), wohl das Jahr über hinreichend unterstützt werden können. Mr. Cobden fragte hierauf: wie es möglich sei 332,000 Personen das Jahr über mit 864,000 Pfund zu erhalten, wo ja nur etwa drittehalb Pfund auf die Person kämen (Times vom 31sten Juli p. 8)? Worauf Mr. Villiers (Times a. a. O.) erwiderte, daß die fraglichen Personen nicht ausschließlich von dieser Unterstützung leben sollten. Manche würden andere Arbeit finden, und der Baumwollenmangel, wie zu hoffen stehe, gegen die Mitte des Oktober durch aus Indien zu erwartende Zufuhren von Baumwolle vermindert, und dadurch wenigstens wieder eine theilweise Beschäftigung für die Baumwollenarbeiter möglich werden[9]). Außerdem kämen den Nothleidenden doch auch manche andere Unterstützungen zu Gute, namentlich in Folge wohlthätiger Sammlungen u. s. w.

Daß die Berechnung des Mr. Villiers über die zur Unterstützung der arbeitslosen Baumwollenarbeiter nothwendigen Summen, zu niedrig gegriffen ist, wird schwerlich einem Zweifel unterliegen können; von verschiedenen Rednern wurden ihm gegenüber auch weit höhere Summen als erforderlich herausgerechnet, z. B. von Mr. Potter in einer am 24sten Juli gehaltenen Rede (Times vom 25sten Juli p. 6), der dabei

---

7) Lord Palmerston äußerte am 31sten Juli: „I believe, it is nearer 10,000,000 or 11,000,000 L." Times vom 31sten Juli p. 8.

8) Vergl. die eben S. 351 mitgetheilten von Villiers aufgestellten Berechnungen, die eine größere Zahl annehmen.

9) Vergl. Mittheilungen von Mr. Crawford und Mr. J. B. Smith, in der Parlamentssitzung vom 31sten Juli (Times p. 8), über Baumwollenzufuhren aus Indien.

davon ausging, daß im verflossenen Jahre in England ein Fabrikarbeiter durchschnittlich in der Woche 10½ Schilling verdient habe, vielfach aber sogar 12 Schillinge, wie dies z. B. in der Union Glossop, der er angehöre, und welche 8000 Fabrikarbeiter zähle, der Fall gewesen sei [10]). Gewiß richtig wurde von mehreren Rednern Mr. Villiers gegenüber, als sehr beachtenswerth geltend gemacht, daß durch das Daniederliegen der Baumwollenfabrikation ja keineswegs nur die Baumwollenfabrikarbeiter betroffen würden, sondern auch die Fabrikbesitzer und eine bedeutende Anzahl anderer Personen in den bedrängten Kirchspielen, von denen die Armensteuer aufzubringen sei, und daß man daher fehlgehe, wenn man bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit der bedrängten Distrikte die früheren Verhältnisse als noch bestehend zu Grunde lege [11]).

10) Über die zum Unterhalt eines Arbeiters in England, Schottland und Irland als erforderlich erachteten Summen vgl. die oben S. 188, 207, 283 und 290 zusammengestellten Angaben, und über die Höhe des Tagelohns oben S. 305. General Lindsay opponirt am 31sten Juli einer Maßregel, nach der „the operatives and their families would receive about 1 scilling per week from the boards of guardians." Times vom 31sten Juli p. 8.

11) Mr. Hibbert bemerkt am 22sten Juli: „Already there was a difficulty in raising the rates from the smaller shopkeepers and the better class of operatives, and, if the tradespeople had nothing coming in and were giving credit to their customers, the plan of borrowing money upon the rates would have been a more effectual one than that suggested. To show that a case had been made out for legislation he quoted from Mr. Farnall's statement respecting Stockport, where that gentleman said that 50 per cent. might be deducted from the estimated rates because the shopkeepers were unable to pay." Times vom 23sten Juli p. 7. Colonel W. Patten äußert am 24sten Juli: „A very large proportion of the rates in Lancashire was payable by parties who were very little above the line of demarcation between the ratepayers and the rate-receivers. That large class of ratepayers was, perhaps, even more seriously affected at the present moment than the rate-receivers themselves. They had suddenly and unexpectedly had their whole resources taken away from them. They depended on the custom of the operatives in the neighbourhood in which they lived; and, that being taken away, they were not only deprived of their usual means of existence, but they were also called on to pay increased rates without any other means." Times vom 25sten Juli p. 6. Und Mr. Villiers selbst erklärt am 24sten Juli bei einer anderen Gelegenheit: „H. said, that the rates were very low in some of those parishes; but in this he overlooked altogether the circumstances of the district. These rates were payd very largely by the working men themselves. Perhaps H. would be surprised to hear, that in Oldham two-thirds of the ratepayers were operati-

Vielleicht noch gewichtiger, als die gegen die genügende Ergiebigkeit der von Mr. Villiers vorgeschlagenen Rate-in-aid vorgebrachten Argumente, dürften diejenigen sein, die dafür geltend gemacht wurden, daß erstens durch sie, statt der zur Unterstützung Verpflichteten, andere Personen in einer den Principien des bisher geltenden englischen Armenrechts widersprechenden Weise, herangezogen würden, und daß zweitens die in Folge dessen eintretende Vertheilung der Armenbeiträge vielfach eine sehr ungleiche und ungerechte sein dürfte.

Was den ersten Punkt anlangt, so ruht bisher die englische Armenunterstützung wesentlich auf dem Kirchspiel; das armensteuerpflichtige Einkommen der Kirchspielsinsassen haftet für die Unterstützung der Hülfsbedürftigen im Kirchspiele; nur für gewisse Hülfsbedürftige tritt statt dessen das armensteuerpflichtige Vermögen aller zu einer Union verbundenen Kirchspiele ein. Man ist der Ansicht, daß nur dadurch eine sparsame sorgfältige Armenverwaltung zu erreichen ist, daß sie durch die zur Unterstützung Verpflichteten (die Rate-payers) in engeren Kreisen erfolgt, so daß die Betheiligten die einzelnen Personen und deren Verhältnisse speciell übersehen und überwachen können, und ihr eigenes Interesse sie veranlaßt dies zu thun, vgl. oben bei Kries S. 331. Daß nicht alle englischen Kirchspiele dem Zweck, zu dessen Errichtung man sich ihrer bei der Armenpflege bedient, entsprechend abgegrenzte Sprengel sind, unterliegt keinem Zweifel, vgl. oben S. 332. Bestritten dagegen wird von den meisten Seiten, daß es zweckmäßig sei, dem von Manchen ausgesprochenen Ansinnen nachzukommen, und in Betreff der

ves, and that in other places the proportion was one-fourth and one-third. Where were those people to find the means of paying the rates? Then there were the small shopkeepers. What were they to do when their customers no longer received wages? The operatives even now were very much in debt to the shopkeepers, who had been giving them credit for the last two months. This total suspension of the cotton trade stopped the whole machinery by which rates were raised, because it was the very source of the rates in those districts. The mistake into which people fell was as to the rateable value of property there. If the inhabitants had no means of paying rates you must evidently make a great reduction in the rateable value, and hon. members would, therefore, not be surprised to hear, that in Stockport the estimate was, that 50 per cent must ho deducted on account of noncollection." Times vom 25sten Juli p. 7. Vergl. auch Colonel W. Patten am 30sten Juli: „And if 350,000 operatives were unemployed, you must add to that number requiring relief a large proportion belonging to other trades and following other employments." Times vom 31sten Juli p. 8.

Unterstützungspflicht ganz allgemein die Union an die Stelle der einzelnen in ihr befindlichen Kirchspiele treten zu lassen, somit eine s. g. Unionrating einzuführen. Die Bedenken, die dem entgegenstehen, und das Festhalten an der Kirchspielssteuer (Parochial-rate) anrathen, sind oben auf S. 131, 149 u. 329 erörtert. Bei der Villiers'schen Rate-in-aid-Bill handelt es sich nun aber nicht um das Aufgeben der geltenden Kirchspielssteuer, und eine allgemeine Einführung einer Union-rating statt ihrer, wofür sich ja offenbar reelle Gründe anführen lassen, wie namentlich die zu geringe Ausdehnung und unzweckmäßige Zusammensetzung vieler englischen Kirchspiele, sondern um ein Durcheinanderwerfen zwei verschiedener Principien. Während gegenwärtig die Union nur verpflichtet ist für bestimmte Personen und bestimmte Einrichtungen regelmäßig und ausschließlich zu sorgen, das Kirchspiel alle übrigen Unterstützungen zu leisten hat, Union und Kirchspiel also in bestimmten abgesonderten Kreisen neben einander zu Unterstützungen verpflichtet sind, soll hinfüro die Union, abgesehen von ihrer jetzigen Sphäre, auch da eintreten, wo die zu erhebende Kirchspiels-Rate für ein einzelnes Kirchspiel in einem einzelnen Falle als zu hoch erscheint, hier sollen also die Unterstützungen für die selben ihrer Bedürftigen aus der Parochial-Rate und aus der Union-Rate beschafft werden. Noch mehr: wo die Union, oder was dasselbe ist, wo die Summe aller Kirchspiele der Union, durch die Armensteuer zu stark belastet erscheint, sollen alle Kirchspiele der Grafschaft, in der die Union liegt, mit ihrer Armensteuer helfend eintreten; es sollen hier also, weil in einem Kirchspiele die Armensteuer vermeintlich eine zu große Höhe erreicht hat, nicht mehr die Armensteuerpflichtigen desselben verpflichtet sein die Unterstützungsbedürftigen in dem Kirchspiele zu unterstützen, sondern die sämmtlichen Armensteuerpflichtigen der ganzen Grafschaft, in der jenes Kirchspiel liegt, in Lancashire also z. B. die von 454 Kirchspielen. Führt somit die von Villiers vorgeschlagene Heranziehung sämmtlicher Armensteuerpflichtigen der Union, zu einer Vermischung der Kirchspielsarmensteuer (Parochial-rate) mit einer Union-rate, so führt das eventuell von ihm für weitere Fälle vorgeschlagene Heranziehen der sämmtlichen Kirchspiele der Grafschaft, zu einer Vermischung mit einer Steuer, die ein so ausgedehnter Kreis aufbringt, daß eine solche Steuer faktisch die Nachtheile einer in England allgemein gefürchteten Staatsarmensteuer (National-rate) in sich schließt, und man durch ihre Erhebung sich obendrein noch eine Inconsequnz zu Schulden kommen läßt, indem man für

Tragung eines den ganzen Staat betreffenden Unglücks nicht den ganzen Staat, sondern einen beliebigen Theil desſelben belaſtet[12]). Ueber die Nachtheile einer Staatsarmenſteuer vgl. oben S. 125. 148. 149. 327.

Unter dem Deckmantel einer erläuternden Feſtſtellung der unpraktiſchen Eliſabethiniſchen Rate-in-aid-Klauſel untergräbt die Villiers'ſche Bill das ganze beſtehende engliſche Armenrecht in ſeinen Grundprincipien. Indem die Eliſabethiniſche Armenakte anordnete, daß eine Rate-in-aid für den Fall eintreten ſolle, wenn die Bewohner eines Kirchſpieles außer Stande („not able") wären, ihre Pflichten gegen ihre unterſtützungsbedürftigen Kirchſpielsgenoſſen zu erfüllen, dachte ſie an eine völlige Unfähigkeit, an ein abſolutes Erſchöpftſein derſelben, alſo an einen Zuſtand, der ihr durch zwei ehrenwerthe Friedensrichter leicht conſtatirt werden zu können ſchien, nicht aber an eine nur in dem Grade erhöhte Steuerlaſt in einem Kirchſpiele, wie ſie die Villiers'ſche Bill als für eine Rate-in-aid genügend feſtſetzen wollte.

Mr. Villiers bemühte ſich bei der Vertheidigung ſeiner Bill im Unterhauſe auf alle Weiſe darzuthun, daß die von ihm vorgeſchlagene Beſtimmung, nach welcher ein Kirchſpiel berechtigt ſein ſoll eine Hülfsſteuer von den übrigen Kirchſpielen ſeiner Union und eventuell ſeiner Grafſchaft zu verlangen, wenn ſeine Armenſteuer zwei Drittel derjenigen überſchreitet, die durchſchnittlich in den letzten drei Jahren in ihm aufgebracht worden iſt, — nichts ſei, als eine nähere Feſtſtellung deſſen, was die Eliſabethiniſche Armenakte angeordnet habe; es ſolle dadurch, meinte er, lediglich die Grenze feſtgeſetzt werden, bei welcher ein Kirchſpiel für unfähig zu erachten ſei, ſeine Armen zu unterſtützen, und wo daher die Hülfe der Union einzutreten habe; Neues enthalte ſein Vorſchlag in keiner Weiſe, er befolge durchaus das von der Eliſabethi-

12) Die einzelnen Grafſchaften in England haben an der Verwaltung ihrer Armenpflege keinen Theil, und ihre große Ausdehnung und ganze Zuſammenſetzung macht ſie auch in keiner Weiſe dazu geeignet. Von den beiden Grafſchaften Lancaſhire und Cheſhire ſchließt jene eine weit größere Anzahl von Kirchſpielen in ſich, die von der Baumwollenfabrikation lebt; werden nun in beiden Grafſchaften für ihre durch den Baumwollenmangel bedrängten Kirchſpiele die ackerbauenden Kirchſpiele zu einer Hülfsſteuer herangezogen, ſo kann eine ſehr verſchieden hohe Hülfsſteuer in zwei benachbarten Kirchſpielen, die ſich in ganz gleichen Verhältniſſen befinden, und an der Verwaltung der Armenpflege in den bedrängten Baumwollenkirchſpielen in keiner Weiſe betheiligt ſind, lediglich dadurch hervorgerufen werden, daß ſie in verſchiedenen Grafſchaften liegen.

niſchen Akte aufgeſtellte Princip[13]). — Von verſchiedenen Parlamentsmitgliedern, beſonders aber von Mr. Bouverie, früherem Präſidenten des engliſchen Armenamtes, und Mr. Henley, wurde ihm hierin auf das entſchiedenſte widerſprochen, und ausgeführt, daß die Klauſel des Eliſabethiniſchen Geſetzes eine Rate-in-aid ausſchließlich für den Fall angeordnet habe, daß ein Kirchſpiel abſolut unfähig und außer Stand ſei, ſeine Armen zu unterſtützen; daß das Vorhandenſein eines ſolchen ganz außerordentlichen Zuſtandes aber nicht im entfernteſten dadurch erwieſen werde, daß in einem Kirchſpiel die Armenſteuer die Summe um zwei Drittheile überſteige, die in den letzten drei Jahren von ihm als Armenſteuer gezahlt worden iſt, zumal wenn dieſe eine ſo geringe geweſen ſei, wie es in den meiſten Kirchſpielen von Lancaſhire während der letzten Jahre der Fall war! Das heiße nimmermehr eine Grenze für die Leiſtungsunfähigkeit eines Kirchſpieles im Sinne der Eliſabethiniſchen Armenakte ziehen, ſondern ſei ein völliges Aufgeben ihres Grundprincipes, nach welchem ja eben ein jedes Kirchſpiel verpflichtet ſei, ſeine Unterſtützungsbedürftigen ſelbſt zu unterſtützen. Ehe man einen ſolchen Schritt thue, und die Hauptſätze des altbewährten engliſchen Armenrechts verlaſſe, würde es doch einer ganz anderen Prüfung der obwaltenden Verhältniſſe bedürfen, als ſie bisher erfolgt ſei; der gegenwärtige Moment würde dafür überhaupt gewiß nicht der geeignete ſein; in das geltende in ſich harmoniſch zuſammenhängende Syſtem des Armenrechtes, könne man aber unmöglich hochwichtige, ihm völlig widerſprechende Elemente hinein bringen wollen, wie zum Beiſpiel, indem man über die Armenſteuern aller Kirchſpiele einer Grafſchaft faktiſch den Armenrath (Board of Guardians) einer einzelnen Union der Grafſchaft verfügen laſſe, ſtatt dies an Vertreter der ganzen Grafſchaft zu überweiſen. Die Folge ſolcher übereilter Schritte würde eine allge-

13) Vergl. die oben S. 356 in Anmerkung 5 aus Villiers' Rede vom 22ſten Juli angeführten Worte; am 24ſten Juli bemerkte er ferner: „As he had stated on a former occasion, the policy of this Bill was, that there were particular townships where the rates might increase so largely, that they might be unable to maintain their poor. You might talk of the great value of the property there, but what was the remedy for such a state of things? Well, then, what was proposed was to fix a limit at which you might assume that a township would be unable to support its own poor, and then go the Union Fund. There was nothing new in this proposal; it followed the principle recognized by the old law, and he submitted that it was also effective for the object in view.“ Times v. 25ſten Juli p. 7 Spalte 4.

meine Verwirrung in der Armenverwaltung ſein, und vor Allem die unglücklichſten Reſultate für die unterſtützten Kirchſpiele herbeiführen, denen dadurch eine Hülfe habe zu Theil werden ſollen; man möge doch die ernſte Verantwortlichkeit bedenken, die man im Begriff ſtehe zu übernehmen, und von der beabſichtigten Maßregel abſtehen [14]).

---

14) Mr. Bouverie am 22ſten Juli: „The President of the Poor Law Board had recommended to the House a variation of the old law relating to rates in aid, but it seemed much more nearly to approach to that system of national rates which had been viewed with dread and alarm by all who had contemplated with any care the consequences of such a proposal. He should also observe that his right hon. friend did not appear to have laid any ground whatever for the great change which he was about to introduce into the law.“ „He had made no statement, that the pressure of the poor-rates in these districts was excessive —, he had adduced no facts to show that the burden thrown upon the rateable property in these parishes and Unions had attained proportions which could not longer be tolerated, or that it was likely to do so. He had not even asserted, that there had been applications from the districts to which he had referred in favour of some such change as this. He was very desirous to know, whether or not it was true, that those who had the best means of knowledge — those who were engaged in administering the Poor Law in these particular districts — had appealed either to that House or to his right hon. friend, urging the necessity of adopting some extraordinary measures to enable them to meet the pressure upon the rates in any other way than that sanctioned by the existing law. The principle of the Poor Law, embodied in the statute of Elizabeth, under which we had lived for 300 years, was that the whole of the local means of the district or parish must be exhausted before it could apply for rates in aid. Now, was there any evidence whatever, not merely of such exhaustion having been actually arrived at, but of there having been anything like an approach to that state of things? His right hon. friend had not laid before them one single fact to justify them in drawing such a conclusion. He would undertake to show by figures, that the present rates in those districts, where the pressure was so great, were nothing like the amount of the rates in many districts in the south of England, where high rates were the usual condition of things. His right hon. friend had referred to three places: Blackburn, Preston, and Stockport. There was no doubt, that the rates in those districts had largely increased, but it must be borne in mind that the normal state of those parishes was one of almost complete absence of pauperism, trade having been so flourishing and employment so abundant, that the poor-rates had been but very trifling.“ „He rather thought his right hon. friend admitted, that there was no case now, but believed that possibly something might arise during the recess which might render necessary a recourse to a rate in aid, but no ground had been laid for that statement nor any probability shown of the ex-

Wie weit die angebliche nähere Feſtſtellung des Sinnes der Rate-in-aid-Klauſel durch die Villiers'ſche Bill vom 22. Juli, das Grundprin-

---

haustion of the ordinary resources of the poor-rate or the inability of the property of the district to bear the burden that would be cast upon it. The right hon. gentleman had proposed, that any parish whose expenditure should exceed by two-thirds the amount of its ordinary expenditure should have the assistance of the whole Union. He (Mr. Bouverie) had always been rather favourable to an Union rate, but this was not the time nor was this the occasion to make the change. The right hon. gentleman next said, that were the expenditure of the Union should exceed by more than a certain proportion the average of three years, he proposed the whole county should be rated in aid of the Union. That meant, that those who had the administration of the poor-rates in a particular district, upon whom there was a pressure for increased expenditure, should put their hands not into their own pockets, for the relief of distress, which was the principle of the poor law, but into the pockets of others resident in all the parishes of the enormously wealthy county of Lancashire. No proposal could be more likely to encourage profusion and extravagance than that. If there was to be a county rate, the funds should be distributed by the county representatives, but according to the plan suggested, the guardians of the distressed union, when they had lost nearly all interest in restricting expenditure, were to come upon all the other parishes of the county, and the inevitable results of such an arrangement must be profusion and extravagance, which would not only be injurious to the ratepayers, but against the real interests and well-being of the poor themselves. It was for the interest of the working classes, that no encouragement should be held out to them to come upon the poor-rates, except in cases of absolute necessity. The law provided, that the poor-rate should stand between the labouring man and absolute destitution, and any attempt to keep those suffering people in the same position which the had hitherto occupied and to encourage them to look to the public funds for their maintenance could end but in one catastrophe, producing an amount of misery and discontent far exceeding anything that could arise under the wise and prudent administration of the ordinary law." Times v. 23ſten Juli p. 7. Am 24ſten Juli äußerte Mr. Henley: „H. had said truly, that the safest course to pursue would be to adhere as closely as possible to the principles of the law that had been in existence in this country during the last 300 years. He believed that there were great difficulties in carrying out that law, and therefore the Government had acted wisely in coming forward to give facilities for enforcing and to make clear that which from disuse had become obscure and impossible to put in force. He would consider this Bill, having regard to the principles of the old law; and how far did it go to carry out those principles? The words of the old statute of Elizabeth were, when the parishes

cip der Armenakte vom Jahre 1601 verläßt, nach welchem jedes Kirchſpiel ſeine Armen zu unterſtützen hat, erhellt auf das einleuchtendſte aus der Rede, mit der Lord Palmerſton jene Bill im Unterhauſe am 30ſten Juli vertheidigte, unmittelbar ehe ſie in der Faſſung, in der ſie vorgelegt war, verworfen wurde. Palmerſton erörtert in ſeiner Rede nicht, daß die einzelnen Kirchſpiele unfähig („not able") ſind, ihre Armen zu unterſtützen, wenn ihre Armenſteuer die bisher von ihnen gezahlte um zwei Drittheile überſteigt, ſondern daß die Grafſchaft Lancaſhire ſicher und unzweifelhaft im Stande („able") ſei, die erforderliche ihr durch die Bill zugewieſene Hülfsſteuer aufzubringen [15]).

Abgeſehen davon, daß die von Mr. Villiers vorgeſchlagene legale Interpretation der Eliſabethiniſchen Rate-in-aid-Klauſel den Grundprincipien des engliſchen Armenrechtes widerſpricht, würde ihre Anwendung zweitens eine ſehr ungleiche und ungerechte Belaſtung einzelner Kirchſpiele herbeiführen, da der gewählte Maßſtab, nach welchem bemeſſen werden ſoll, ob einem Kirchſpiel eine Hülfsſteuer zu Theil werden ſoll oder nicht, in keiner Weiſe ein feſter iſt, und es von rein zufälligen Umſtänden abhängen würde, ob das einzelne Kirchſpiel bei einer höheren oder geringeren Armenſteuer eine Hülfsſteuer erhielte, beziehungsweiſe ob es bei einer höheren oder geringeren Armenſteuer der Verpflichtung verfiele eine Hülfsſteuer für andere Kirchſpiele zu zahlen. — Nur wenige Worte zur Erläuterung dieſes wichtigen Punktes: Indem die Villiers'ſche Bill von der im einzelnen Kirchſpiel in den letzten drei Jahren gezahlten Armenſteuer ausgeht, und für jedes Kirchſpiel eine Hülfsſteuer eintreten läßt, ſobald dieſe um zwei Drittel höher ſteigt, läßt ſie bei einem Kirchſpiele, in welchem in den letzten drei Jahren eine geringe Armenſteuer gezahlt wurde, eine um zwei Drittel geſtiegene Armenſteuer, die immer noch eine niedrige ſein wird, als genügend

were not able. But when he saw such a definition of inability to pay as an excess of two-thirds over the average amount of rates, he was astonished. Did the Government mean, that in a parish where the poor-rates had only been 1 scill., in one particular week, when the rate rose to 1 scill. 8 den., then the principle of a rate in aid was to come into operation?... If that were not done, it was obvious, the power would be abused, and rates would be swollen at a particular time in order to obtain the assistance of neighbouring districts." Times vom 25ſten Juli p. 6.

15) Palmerſton am 30ſten Juli: „It is amply proved, that the county is able to do so. That it is able, is a fact so clear and so well known, that no human being has been able to deny it." Times v. 31ſten Juli p. 8 Spalte 5.

gelten, um ihm eine Hülfssteuer zu gewähren, während sie einem Kirchspiel mit sehr hoher dreijähriger Armensteuer, welches vielleicht jetzt schon eine weit höhere drückendere Armensteuer zahlt als jenes nach eingetretener Steigerung, erst dann eine Hülfssteuer gewährt, wenn seine bisherige Armensteuer sich noch um zwei Drittel culminirt, also vielleicht eine für das Kirchspiel unerschwingliche Summe überstiegen hat! Aber nicht nur in Betreff der zu unterstützenden Kirchspiele müssen sich Unbilligkeiten aller Art zeigen, auch bei denen muß es eintreten, die zu Hülfssteuern herangezogen werden. In einem Kirchspiel hat bisher eine niedrige Armensteuer bestanden, im anderen eine hohe; die Armensteuer im ersten steigt um zwei Drittel, und das andere Kirchspiel, welches vielleicht bereits eine höhere Armensteuer zahlt, muß ihm eine Hülfssteuer gewähren! Endlich übt nothwendig die Lage in einer oder einer anderen Union, in einer oder einer anderen Grafschaft, auf das Zahlen und Empfangen von Hülfssteuer für die einzelnen Kirchspiele einen so großen Einfluß, daß dadurch jede gesunde Armenverwaltung der Kirchspiele gefährdet werden muß [16]).

In Betreff der ganzen Elisabethinischen Rate-in-aid benachbarter Kirchspiele, bemerkte Cobden gewiß sehr richtig, daß, wenn sie unter

16) Mr. Bouverie führte im Unterhause am 22sten Juli aus, daß die Armensteuer in den letzten Jahren in den meisten Kirchspielen der Baumwollendistrikte eine viel niedrigere gewesen sei, als in manchen anderen Theilen Englands, so daß, wenn in ihnen die Armensteuer um zwei Drittheile der durchschnittlich in den letzten drei Jahren gezahlten Summe stiege, sie vielfach immer noch nicht die Höhe erreiche, die sie in anderen Gegenden bereits erreicht hätte: „with respect to Blackburn, he found that if the expenditure went on for a year at the present maximum, the rates would reach 3 scill. 7 den. in the pound, while at Proston it would be 4 scill. 7 den., and at Stockport 2 scill. 2½ den. These might appear heavy rates but for the sake of comparison he would refer to the state of affairs in other districts: in the Newbury Union in Berkshire the poor-rate was now 3 scil. 6¾ den., in Colchester Union it was 4 scil. 2½ den., in the Risbridge Union in Suffolk it was 3 scill. 4½ den., and in Petworth Union in Sussex it was 4 scill. 10½ den. in the pound etc.“ Times vom 23sten Juli p. 7. Mr. Henley am 24sten Juli: „Under the clause extending relief from the parish to the union it was quite possible that additional burdens would be thrown upon parishes which might at that same moment be paying higher rates than the parish you were going to relieve. On the face of the Bill that might easily happen. Some parishes, it had been stated, now paid 4 scill. in the pound; and as the Bill was drawn those places might be called on to contribute towards the relief of a parish where the rate, having been 1 scill., was increased to 1 scill. 8 den.“ Times vom 25sten Juli p. 6 Spalte 6.

den Verhältniſſen, die zur Zeit der Königin Eliſabeth in England beſtanden, eine praktiſche Bedeutung gehabt haben möge, ſie doch den gegenwärtigen Zuſtänden Englands, vor Allem aber denen in Lancaſhire und Cheſhire nicht entſpreche[17]). Bei einfachen Lebensverhältniſſen eines faſt ausſchließlich Ackerbau und Viehzucht treibenden Landes, liegt es nahe, wenn plötzlich ein Unglücksfall ein einzelnes Kirchſpiel vorübergehend in die äußerſte Noth verſetzt, eine Beihülfe der benachbarten Kirchſpiele vorzuſchreiben. Bei einem complicirten Fabrikbetrieb, wo in Folge allgemeiner Handelskriſen oder Stockungen im Fabrikbetrieb, wie gegenwärtig in Lancaſhire, gleichzeitig hunderttauſende von Menſchen in einer Reihe von benachbarten Kirchſpielen brotlos werden, iſt ein Heranziehen benachbarter Kirchſpiele nimmermehr das geeignete Hülfsmittel. Die Dimenſionen ſind in allen Beziehungen zu groß geworden; wie es nicht mehr möglich iſt, daß zwei Friedensrichter nach der Vorſchrift der Eliſabethiniſchen Armenakte feſtſtellen, ob ein Kirchſpiel außer Stand iſt ſeine Hülfsbedürftigen zu unterſtützen, ſo ſind in einem ſolchen Fall auch ſo gewaltige Unterſtützungsſummen erforderlich, daß ihre Aufbringung die herangezogenen benachbarten Kirchſpiele und Unions erdrücken, oder doch in ihnen bei öfterer Wiederkehr jede geordnete Armenverwaltung ſtören würde.

Ein Wendepunkt in der Behandlung der Villiers'ſchen Vorlage wurde in der Unterhausſitzung des 24ſten Juli durch eine Rede des Lord Stanley herbeigeführt. Nachdem derſelbe aus theoretiſchen und praktiſchen Gründen ſich gegen eine Rate-in-aid erklärt, und für die Baumwollenkirchſpiele die Befugniß gefordert hatte, Darlehne zur Unterſtützung ihrer unbeſchäftigten Arbeiter aufnehmen zu können, ſchlug er vor, das Haus möge, wenn es den bedrängten Kirchſpielen eine Rate-in-aid gewähren wolle, es unter der Beſchränkung thun, daß es ihnen geſtatte ein Darlehn von einer gewiſſen Höhe aufzunehmen, und erſt wenn das geſchehen ſei, eine Rate-in-aid zu beanſpruchen. Den bedrängten Kirchſpielen aber wollte Stanley das Recht, ſich dieſer Hülfsmittel zu bedienen, nicht, wie Mr. Villiers bean-

17) Cobden ſagt am 24ſten Juli: „The right hon. gentleman, possessing extensive knowledge in reference to agricultural districts, does not comprehend the state of things in Lancashire and Cheshire. He says: Go back to the 43d of Elizabeth, and I say: you might as well go back to the legislation of the Romans, which would be just as applicable to the present case.“ Times v. 25ſten Juli p. 7.

tragt hatte, in dem Falle einräumen, wenn die Armensteuer in einem Kirchspiele den dreijährigen Durchschnitt derselben um zwei Drittel überstiegen habe, sondern wenn sie einen gewissen Procentsatz des für die Armensteuer eingeschätzten jährlichen Einkommens erreicht hätte, da dadurch, daß in der Villiers'schen Bill die dreijährige Höhe der Armensteuer im einzelnen Kirchspiele bei der Gestattung einer Hülfssteuer zu Grunde gelegt würde, grade den Kirchspielen, die bisher eine höhere Armensteuer gezahlt hätten, also in ungünstigeren Finanzverhältnissen sich befänden, die Erlangung einer Hülfssteuer in gewiß unzweckmäßiger Weise erschwert würde [18]).

Sofort fand der Vorschlag Stanleys die Bewilligung einer Darlehnsbefugniß mit der einer Rate-in-aid in eine Bill aufzunehmen, Anklang im Unterhause; nicht minder sein Gedanke, ihr Eintreten davon abhängig zu machen, daß in einem Kirchspiele die Armensteuer bis zu einem gewissen Procentsatz des für die Armensteuer eingeschätzten jährlichen Einkommens gestiegen sei. Letzteres wurde namentlich sogleich von Mr. Henley als eine wesentliche Verbesserung der Villiers'schen Bill anerkannt, indem er meinte, es würde angemessen sein jene Hülfsmittel den Kirchspielen zu gewähren, in welchen die Armensteuer auf 5 oder 7 Schillinge vom Pfunde (d. i. bis auf 25 oder 35 Procent des

18) Lord Stanley sagt: „Now, for his own part, he believed that the parishes of Lancashire would much rather run into debt, with the certainty of paying it off in a few years, than go to their neighbours for assistance. But this objection, whatever its value might be, might easily be met by combining a borrowing power and a rate in aid in one Bill; in this way: they might enact that the borrowing power should not come into operation till the rates had reached a certain sum in the pound, and then they might enact, that the rate in aid should not come into operation till the borrowing power had also been exercised to certain extent. He did not exactly understand why, in the first clause of the Bill, the point at which the rate in aid was to come into play, was to be determined by a fluctuating and not by a fixed test. He did not see, why the rate in aid should come into play, when the expenditure exceeded by two-thirds the average cost of the relief of the poor for the three preceding years. He should have thought it a simpler and better plan to say, it should come into play, when the charge had reached a certain fixed percentage; because a fluctuating test would make the coming of the rate in aid into play to depend on what might be the accidential circumstances of whether a parish had more or less prospered in the previous years." Times vom 25sten Juli p. 6.

eingeſchätzten Jahreseinkommens) geſtiegen ſei[19]). Und Mr Bouverie, der im Unterhauſe am entſchiedenſten der Villiers'ſchen Bill entgegentrat, erklärte darauf, mindeſtens dieſe Abänderung in Betreff des Eintretens der in der Bill vorgeſchlagenen Rate-in-aid ſei ganz unerläßlich[20]). Mehrere Redner ſtimmten ihm hierin bei, und am 30ſten Juli theilte Mr. Hibbert dem Hauſe mit, daß ihm eine Reihe von bedrängten Kirchſpielen Petitionen überſandt hätte, die dahin gingen einem Kirchſpiele, in welchem die Armenſteuer die Höhe von 3 Schilling vom Pfunde (d. i. von 15 Procent) erreicht habe, die Aufnahme eines Darlehns zu geſtatten[21]). Andere Redner, und namentlich Mr. Villiers, widerſprachen[22]); nachdem aber am 30ſten Juli die Villiers'ſche Bill im Unterhauſe mit einer Minorität von 7 Stimmen gefallen war, erklärte ſich Mr. Villiers auf den Wunſch verſchiedener Unterhausmitglieder bereit eine den Anſichten der Mehrheit des Parlaments entſprechend abgeänderte Bill vorzulegen[23]).

Die hierauf von Mr. Villiers am 31ſten Auguſt eingebrachte abgeänderte Bill ſchlug vor, den bedrängten Kirchſpielen die Wahl zu laſſen zwiſchen der Aufnahme eines Darlehnes und einer Rate-in-aid, beides aber davon abhängig zu machen, daß die Armenſteuer in dem bedrängten Kirchſpiele die Höhe von 5 Schilling vom Pfunde, d. i. von 25 Procent des für die Armenſteuer eingeſchätz-

19) Mr. Henley am 24ſten Juli: „The noble lord had very justly said, that there should be some fixed amount, — say 5 sell. or 7 scil. in the pound, after which the rate in aid might be called in to assist. If that were not done, it was obvious the power would be abused, etc.“ Times vom 25ſten Juli p. 6.

20) Mr. Bouverie am 24ſten Juli: „In Cheshire and also in Lancashire, there were a great number of parishes, where the rates were ridiculously low: 1 den., 2 den., 3 den., 4 den., and 6 den. in the pound. There were something like 20 per cent. of the Cheshire parishes rated at under 6 den. in the pound, and one-half of them were rated at something under 1 scil. in the pound; and if the rates were raised to 1 scill. or 1 scill. 8 den. in such cases, they would reach the point, where they would come on their neighhours for assistance. He thought it absolntely necessary, that a elanse should be introduced reqniring the rate shonld be 5 or 6 scill. In the pound, before parishes conld come on their neighbours for assistance.“ Times vom 25ſten Juli p. 7.

21) Vgl. Times vom 31ſten Juli p. 8.

22) Vgl. Times a. a. O.

23) Vgl. Times a. a. O.

ten jährlichen Einkommens, erreicht habe[24]). — Vom Colonel W. Patten wurde die vorgeschlagene Grenze für eine so hohe erklärt, daß damit die Befugniß sich der dargebotenen Hülfsmittel zu bedienen zu sehr erschwert sei; er verlangte 4 statt 5 Schilling vom Pfunde als genügend[25]). Verschiedene andere Redner, wie Mr. Hibbert, Sir H. Willoughby, Lord Cavendish und Mr. Cobden behaupteten, daß das Höchste, was man annehmen könne, 3 Schillinge (15 Procent) seien[26]). Nach längeren gegenseitigen Erörterungen gab Mr. Villiers hierin nach, und es wurde eine danach abgeänderte Fassung der Bill vom Hause angenommen[27]).

B. Ein anderer Vorschlag, der im englischen Parlament zur Linderung der Noth der durch den Baumwollenmangel bedrängten Kirchspiele gemacht wurde, war, wie wir sahen, daß ihnen gestattet werden solle Darlehne zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Angehörigen aufzunehmen.

Viele bedrängte Kirchspiele richteten an das Parlament das Ansuchen ihnen dies zu gewähren[28]); schon am 15ten Juli kam dies im Unterhause zur Sprache, und bei den Debatten über die vom Gouvernement am 22sten Juli im Unterhause eingebrachte Union-relief-aid-Bill, die in besprochener Weise durch eine Rate-in-aid helfen wollte, fand diese Ansicht viele Vertreter, so namentlich in Colonel W. Patten (vgl. die Times vom 23sten Juli p. 7, vom 25sten Juli p. 6, und vom 31sten Juli p. 8), in Mr. Hibbert (vgl. Times vom 23sten Juli p. 7 und vom 31sten Juli p. 8), Lord Stanley (vgl. Times vom 25sten Juli p. 6), Marquis of Hartington (vgl. Times vom 25sten Juli p. 7), Mr. Cobden (vgl. Times vom 25sten Juli p. 7 und vom 31sten Juli p. 8) und Mr. Puller (vgl. Times vom 31sten Juli p. 8). Sie führten aus: durch Aufnahme von

---

24) Vgl. Times vom 1sten August p. 6.

25) Vgl. Times a. a. O.

26) Vgl. Times a. a. O.

27) Vgl. Times a. a. O.

28) Mr. Hibbert äußerte schon am 22sten Juli: „The Blackburn Board of Guardians at their last weekly meeting had unanimously resolved a memorial praying not a rate in aid but a loan of money." Times vom 23sten Juli p. 7; und Colonel Patten am 22sten Juli: „The principle of a rate in aid was embodied in the Bill, the other principle, that of rising a loan on the rate, might find greater favour in the manufacturing districts." Times vom 23sten Juli p. 7, und am 30sten Juli überreichte er darauf abzielende Petitionen von Unions aus Lancashire, vgl. Times vom 31sten Juli p. 8.

Darlehnen werde leichter und vollſtändiger das erforderliche Kapital zu erreichen ſein, als auf irgend einem anderen Wege; vor Allem aber machten ſie geltend, daß jeder ehrenwerthe Mann lieber ſich ſelbſt helfe, als daß er ſich die Hülfe eines Anderen erbitte, und daß eben dieſe ehrenwerthe Geſinnung viele bedrängte Kirchſpiele zu dem Anſuchen führte, man ſolle ihnen geſtatten Darlehne aufzunehmen und nicht benachbarte Kirchſpiele mit einer Hülfsſteuer zu ihren Gunſten beſchweren[29]). Cob-

29) Mr. Hibbert am 22ſten Juli: „Those who were interested in Lancashire did not ask for new powers to be employed immediately, but they asked that Parliament should not separate, without giving additional powers to be employed in case of need. Whatever those powers might be, it was certain that Lancashire had not desire to call upon the national purse, the men of that county wishing to preserve in this time of trial the independence, which had been so long their pride and boast.“ Times vom 23ſten Juli p. 7. Lord Stanley am 24ſten Juli: „He thought it unfortunate, that the Bill contained no provision to enable parishes or unions to do that, which he believed in many instances they would be willing and able to do, namely, when their immediate resources were exhausted, to draw upon their own future resources, instead of throwing themselves upon the help and charity of others. He knew of only two objections, that could be made to giving parishes or unions the power of borrowing. The one was, that the power might be prematurely exercised; that they might borrow before they had sufficiently drawn upon their present resources, and that the money so raised might be recklessly and lavishly expended. The Poor Law Board, however, would have the remedy for that in its own hands, because nothing could be easier, than to provide in the case of the borrowing power, as in the case of the rate in aid, that it should not come into operation until the rates had reached a certain amount. The second objection was, that if they gave a parish a power of obtaining assistance from the neighbouring parishes, then the borrowing power would be useless, because it would prefer coming upon its neighbours to mortgaging its own future resources. Now, for his own part, he believed that the parishes of Lancashire would much rather run into debt, with the certainty of paying it off in a few years, than go to their neighbours for assistance.“ Times vom 25ſten Juli p. 6; Marquis of Hartington am 24ſten Juli: „The local ratepayers had no desire to shift their own proper burdens to other shoulders; and if loans were raised, their repayment would devolve upon those ratepayers.“ Times vom 25ſten Juli p. 7; Mr. Cobden am 31ſten Juli: „The objection raised against a loan was, that Boards of Guardians would thus tax posterity, and probably waste their resources. But the would be quite as liable to waste the money, if they obtained it by going to the county for a rate in aid. If they were em-

den ſah ſogar in dem Recht ein Darlehn aufzunehmen, eine natürliche Freiheit eines Kirchſpieles, die nicht beſchränkt werden dürfe.

Die gegen derartige Darlehne ſprechenden Gründe wurden von anderer Seite im Unterhauſe nicht unerwähnt gelaſſen: die Verpflichteten entzögen ſich auf dieſem Wege nur allzu leicht der ihnen obliegenden Verpflichtung die Hülfsbedürftigen in ihrem Kirchſpiele zu unterſtützen, und wälzten ſie auf eine ſpätere Zeit; was ſie ſelbſt als Armenſteuer-Zahlende (Rate-payers) für die Unterſtützungsbedürftigen ihres Kirchſpieles aufzubringen hätten, bürdeten ſie nicht den Armenſteuer-Zahlenden anderer Diſtrikte, wohl aber denen ſpäterer Jahre in ihrem eigenen Kirchſpiele auf. Jeder habe ſeinen eigenen Pflichten gerecht zu werden, nicht das Brot ſeiner Nachfolger vorweg zu eſſen; dieſe würden an ihren eigenen Laſten genug zu tragen haben, und es ſei ungerecht, ihnen außerdem noch die der Gegenwart aufzubürden, die bei dieſem Verfahren obendrein noch durch Zinſen und allerlei Unkoſten erhöht würden [30]).

---

powered to borrow upon the security of their own rates, repayment of the loan being fixed at the end of seven or ten years, the consciousness that they themselves would probably have to pay the money would act as a check upon them, and you would have a better guarantie for careful expenditure, than if they had a rate in aid from other districts." Times vom 31ſten Juli p. 8 Spalte 3.

30) Mr. Bouverie am 22ſten Juli: „There was but one proposal, that could be more objectionable than that of the Bill, and that was the suggestion of a loan. Upon that subject they had experience to guide them. During the Irish famine in 1847 recourse was had to loans, and the experience of that time was not such as to encourage them to support the proposal." Times vom 23ſten Juli p. 7, und derſelbe am 24ſten Juli: „He must say, that a loan was the very last resource to which recourse ought to be had. He submitted, that the idea of a loan should not be entertained for a moment. Where was the money to be got? Did the hon. member propose, that it should be advanced by Parliament, as in the case of Ireland? He protested on the part of the taxpayers against any such proposal as that." Times vom 25ſten Juli p. 7; Mr. Henley am 24ſten Juli: „Now, it was always very easy to shove the burden from off your own shoulders to the shoulders of other people, but, as a general principle, he was not fond of borrowing." Times vom 25ſten Juli p. 6 Spalte 6; Mr. Alderman Sidney am 24ſten Juli: „He objected to the principle of a loan upon the security of the rates, as unjust towards future ratepayers.", Times vom 25ſten Juli p. 6; Lord Palmerſton am 30ſten Juli: „The question for the House to determine under the recommital of the Bill is, whether they will adhere to the principle of a rate in aid, as proposed by the Government,

Bei Erörterung der Frage, ob bedrängten Kirchſpielen die Befugniß eingeräumt werden ſolle, Darlehne aufzunehmen, wurde von denen, die ſich dagegen erklärten, ein beſonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Aufnahme von Darlehnen für Armenunterſtützung von Seiten der Kirchſpiele, dem bisherigen engliſchen Armenrecht vollſtändig fremd ſei, und das Parlament, indem es dies geſtattete, ein neues Princip in das engliſche Armenrecht einführen würde, was es gewiß nicht ohne die dringendſte Veranlaſſung Willens ſein werde zu thun[31]). Wohl wurde von Anderen dagegen bemerkt, daß auch früher vielfach Darlehne aufgenommen ſeien, um Arbeitshäuſer zu errichten, ſowie in einzelnen Fällen um die Auswanderung Arbeitsloſer zu unterſtützen[32]);

---

or whether they will recommit the Bill for the purpose of introducing into it, jointly or separately, the principle of raising money by loan. It is a very plausible thing to propose to raise money by loan, it is the easiest way of getting money if you shut your eyes to the subsequent repayment; but I should wish the House to recollect, that it would be introducing a totally new principle into the Poor Law. There is no argument, that I have yet heard in the course of this debate in favour of that proposal, which would not apply to any period of distress in any part of the country. All the arguments I have heard used in favour of raising money by loans, would apply now equally to other parts of the country, where the rates are higher even than the maximum proposed by my right hon. friend as the starting point for the extension of the rate, and which would be the starting point for the borrowing of the loans. There are parishes in other parts of the country, where the rates are already higher than that limit. I believe there can be no worse principle in political or domestic economy, than to borrow money to pay current expenses, and that is what we are now asked to do. We are asked to enable these parishes to incur debt for the purpose of meeting current expenses. Is that necessary? If it could be said, that there was no other mode of meeting the emergency, you might be asked to ignore the general principle in order to provide for a particular case; but it is demonstrable, that da wealth of Lancashire and Cheshire is amply sufficient for any demand, which a rate in aid would make upon it.“ Times vom 31ſten Juli p. 8 Spalte 5.

31) Mr. Henley am 30ſten Juli: „With the imperfect information before it, it would be unwise of the House to introduce into the Poor Law an entirely new principle: that of borrowing money for the relief of the poor.“ Times vom 31ſten Juli p. 8, und beſonders die am Schluſſe der vorigen Anmerkung mitgetheilte Äußerung Palmerſtons.

32) Mr. Hibbert am 24ſten Juli: „He preferred the principle of a loan on the security of the rates, and that principle was not new. It was already applicable to the building of workhouses and the assistance of poor

offenbar ist es aber unzulässig sich auf jene früheren Darlehne zu berufen, da sie für Kirchspiele und Unions zu dauernden Anlagen oder zu einer dauernden Verbesserung ihrer Zustände, nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben und Bedürfnisse erfolgten, wie letzteres bei Darlehnen der Kirchspiele zur Unterstützung ihrer momentan arbeitslosen Armen der Fall sein würde.

Fassen wir die Gefahren, die mit der Aufnahme von Darlehnen durch Kirchspiele zum Zweck der Armenunterstützung verbunden sind, näher ins Auge, so werden sie wesentlich vermindert oder erhöhet durch die Bedingungen, unter denen es gestattet ist sie abzuschließen; die Höhe des aufzunehmenden Kapitales, sein Zinsfuß, die Fristen, in denen es zurückgezahlt werden muß, und ähnliche Einzelheiten üben hier unleugbar den größten Einfluß aus. Befremden muß es daher, wie wenig eingehend diese hochwichtigen Punkte bei der Entscheidung der Frage im Unterhause zur Erörterung kamen. Es wurde besprochen, ob ein Kirchspiel ein Darlehn solle aufnehmen dürfen, wenn seine jährliche Armensteuer 7, 6, 5, 4 oder 3 Schillinge vom Pfunde übersteigt; der Eine wünschte eine Rückzahlungsfrist von 5, der Andere von 7, der Dritte von 10 Jahren; alle weiteren einschlagenden Punkte blieben aber vollständig unerörtert. Das Haus war auf die ganze Frage nicht näher vorbereitet[33]). Lord Palmerston forderte vor der Abstimmung über die von seinem Ministerium eingebrachte Villiers'sche Bill, das Haus auf, ihr seine Zustimmung zu ertheilen; er erklärte dabei, daß das Haus, wenn es die Bill verwürfe, das wichtige Princip des englischen Armenrechtes außer Kraft setze, nach welchem Darlehne von Kirchspielen zur Unterstützung ihrer Armen unstatthaft seien, und sprach zugleich in den schroffsten Ausdrücken seine Ansicht aus, daß solche Darlehne verwerflich wären[34]). Dennoch verwarf das Unterhaus die Bill, und Palmerston verstand sich noch am 30sten Juli, unmittelbar nachdem er mit seiner Ansicht in der Minorität geblieben war, dazu, daß vom Armenamt ein nach den soeben ausgesprochenen Wünschen der Majorität des Hauses umgearbeiteter neuer Gesetzesentwurf am folgenden Tag vorgelegt werde. Die hierauf am 31sten Juli von Mr. Villiers dem Unterhause gemachte Vorlage, die am 1sten August vom Hause ange-

persons to emigrate." Times vom 25sten Juli p. 7. Über derartige Darlehne vgl. oben S. 30. 51. 187. 343 und 347.

33) Vgl. S. 374, Anm. 31.

34) Vgl. S. 373, Anm. 30.

nommen wurde, enthält für bedrängte Kirchſpiele die Gewährung Darlehne von erforderlicher Höhe zur Unterſtützung ihrer Armen aufzunehmen, und beſtimmt nur, daß ſie innerhalb 7 Jahren von den Kirchſpielen in gleichen jährlichen Raten zurückzuzahlen ſind, ohne irgend weitere Bedingungen in Betreff derſelben vorzuſchreiben [35]).

Sowohl um die Gewährung einer Rate-in-aid, als um die Zulaſſung von Darlehnen für die durch den Baumwollenmangel bedrängten Kirchſpiele zu rechtfertigen, beriefen ſich während der ganzen darüber gepflogenen Unterhausdebatte die Vertheidiger der Maßregel vielfach darauf, daß es ſich um eine Ausnahmemaßregel handele; und daß man bei einem Ausnahmefall von dem ſonſt geltenden Armenrecht ohne Gefahr abſehen, ja die Principien deſſelben bei Seite ſetzen könne. Der Präſident des Armenamtes vertheidigte ſeine am 22ſten Juli eingebrachte Bill, die eine Rate-in-aid eintreten laſſen wollte, wenn die Armenſteuer in einem Kirchſpiel um zwei Drittel ihre bisherige dreijährige durchſchnittliche Höhe überſteigt, damit, daß ſie nur „exceptional“ ſei. Lord Stanley, indem er den Vorſchlag machte eine Rate-in-aid in Verbindung mit der Aufnahme eines Darlehnes zu gewähren, wenn die Armenſteuer in einem Kirchſpiel einen gewiſſen Procentſatz des jährlichen Einkommens überſchreitet, tröſtete ſich damit, daß das Alles „exceptional“ ſein ſolle (vgl. Times vom 25ſten Juli p. 6), und Mr. Cobden führte in einer Rede am 24ſten Juli (vgl. Times vom 25ſten Juli p. 6) des Breiten aus, daß der gegenwärtig eingetretene ein ganz beſonderer Ausnahmefall ſei, der in dieſer Weiſe, wo eine civiliſirt-ſein-wollende Nation die Ausfuhr der Baumwolle hindere, nicht wieder vorkommen werde. Unbedingt richtig iſt die Entgegnung

35) Mr. Villiers am 31ſten Juli: „He said, that in conformity with what seemed to be the wish of the House yesterday, he had prepared a proviso to be added to Clause 3 (of the Union-relief-aid-Bill), enabling Boards of Guardians to borrow, as an alternative to seeking contribution in aid from other Unions. The proviso was as follows: Provided that, instead of making such application as aforesaid, the said guardians may, by resolution passed at a meeting held after special notice in writing sent to every elected and ex-officio guardian of the union, apply to the Poor-Law-Board for authority to borrow a sum of money sufficient to meet such excess; and the Poor-Law-Board may, if they think fit, issue their order accordingly; and thereupon the said guardians may borrow such sum, and shall charge the common fund of the union with the repayment of the same, by equal annual instalments not exceeding seven, together with the interest, from time to time, to accrue thereon.“ Times vom 1ſten Auguſt p. 6.

des Mr. Bouverie: der ſpecielle Grund der gegenwärtigen Baumwollenfabrikationsſtockung und Arbeiternoth in Lancaſhire ſei allerdings exceptionell, Fabrikationsſtockungen und durch ſie hervorgerufene Arbeiternöthe dagegen ſeien nichts weniger als exceptionell [36]). Darin, daß der Grund, der einem Armenverbande die Ausübung der ihm obliegenden Unterſtützungspflichten erſchwert oder unmöglich macht, ein ganz ſingulärer iſt, der nie wiederkehrt, liegt keine Veranlaſſung die Laſt der Unterſtützung Anderen aufzubürden, auch nicht darin, daß der verpflichtete Verband ſich nur jetzt ausnahmsweiſe in einer bedrängten Lage befindet; die exceptionelle Uebertragung der Verpflichtung auf Andere kann nur dadurch gerechtfertigt werden, daß der Verband ſeine Pflicht überhaupt nicht erfüllen kann (not able is), oder es wenigſtens nicht im Stande iſt ohne unverhältnißmäßige ſeine fernere Exiſtenz gefährdende Opfer. Wenn verſchiedene Parlamentsmitglieder und namentlich Mr. Bouverie, im Laufe der vom 22ſten Juli bis zum 1ſten Auguſt gepflogenen Parlamentsverhandlungen fortgeſetzt behaupteten, daß überhaupt der Beweis nicht geführt ſei, daß die einzelnen Kirchſpiele der Baumwollendiſtrikte gegenwärtig außer Stand ſeien ihre hülfsbedürftigen Arbeiter zu unterſtützen; ſo haben ſie, und hat insbeſondere Mr. Bouverie, den Ausführungen des Präſidenten des Armenamtes gegenüber unbedingt recht; die Ausführungen deſſelben ſind entſchieden ungenügend, man vermißt bei ihnen die gründlichen Ermittelungen und Darlegungen, die man bei ähnlichen Gelegenheiten gewohnt iſt in Eng-

36) Mr. Bouverie am 24ſten Juli: „It was said, that the circumstances were exceptional. That was always the plea of the spendthrift, who wanted to raise money to meet a present emergency. No douht the canse of the present distress was exceptional, hut mauufacturing distress was not exceptional. The distress of 1842 was far more general, than that which now existed in some districts in the north, etc.“ Times vom 25ſten Juli p. 7. Die Entgegnung des Mr. Villiers lautet: „This was not, as Mr. Bouverie had said, an ordinary, bnt an extraordinary case of manufacturing distress. It was exceptional in every way. As Mr. Cobden said, it was like a country district the soil of which had heen struck with sterility; masses of men who had been in the habit of deriving their means of livelihood from the cotton manufacture were now deprived of employment altogether. Under these circumstances, it was ridiculous to say that this was only an ordinary depression of trade or an ordinary crisis; and in considering how they shonld mitigate the snfferings of the people, they ought not to be too strict and too rigid in their plans of relief so lang as they were careful not to aggravate the evil.“ Times v. 25ſten Juli p. 7 Spalte 4.

land zu finden, und ſo oft Veranlaſſung hat zu bewundern[37]). Daraus, daß aber jener Beweis von Mr. Villiers nicht erbracht iſt, folgt nicht entfernt, daß die bedrängten Kirchſpiele der Baumwollendiſtrikte im Stande ſein würden ihren Arbeitern in den nächſten Monaten die erforderlichen Unterſtützungen auf regelmäßigem Wege zu gewähren, oder wenigſtens dies zu thun ohne dadurch ihre Verhältniſſe auf längere Zeit zu zerrütten; und die allgemeine Meinung, daß ſie das nicht ſeien[38]), wird hier ſchwerlich irren. Zur Entſchuldigung von Mr. Villiers muß dienen, daß ihn die im Juli in Lancaſhire überhand nehmende Noth überraſcht hat, wie denn ſein ganzes Auftreten im Unterhauſe und ſeine Geſetzesvorlagen dies bekunden[39]); es iſt nur ſchwer

37) Mr. Henley ſagt am 30ſten Juli: „It was quite clear, that the House was almost without any information necessary for legislation.“ Times vom 31ſten Juli p. 8. Ein Bericht des Mr. Farnall über die Zuſtände in Preſton war die einzige ſpezielle Information, die dem Unterhauſe vorgelegt wurde („the report of Mr. Farnall on Preston, was the only Parliamentary information“ Mr. Bouverie in den Times vom 25ſten Juli p. 7), und dieſer war bereits im Mai abgefaßt. Während ſonſt in ähnlichen Fällen dem Parlament ſpezielle Vernehmungen Sachkundiger aus allen Landestheilen vorgelegt werden, die zum Theil durch Parlamentskommiſſionen veranſtaltet ſind, und wie nichts Anderes einen Einblick in die vorhandenen Zuſtände verſchaffen, werden hier die Parlamentsverhandlungen mit ſolcher Haſt betrieben, daß die meiſten Parlamentsmitglieder nicht einmal mit ihren Wählern irgend eine Rückſprache nehmen konnten. Mr. Cobden bemerkte am 30ſten Juli: „this morning he had received from Rochdale a telegram: the Bill is at present only a mockery, and is valueless to us! Was it not monstrous to postpone this question till the last three of four days of the Session, not even allowing Boards of Guardians time to meet together and make known their wishes in the form of a letter, but obliging them to telegraph to their representatives what they wanted done.“ Times vom 31ſten Juli p. 8.

38) Faſt ſämmtliche Redner, die in der Debatte über die Unterſtützungsbill das Wort ergriffen, erkennen die Größe der Noth und die Nothwendigkeit außerordentlicher Hülfe an, z. B. Mr. A. Egerton am 22ſten Juli: „In the course of the next few months in Lancashire would be an absolute dearth of employment in the cotton districts, and nothing could well be worse, than such a prospect.“ Times vom 23ſten Juli p. 7. Mr. Gilpin am 22ſten Juli: „The sufferings hitherto endured by the poor operatives were bad enough, but they were nothing as compared with the probable amount of poverty and destitution, which would come upon Lancashire during the winter.“ ibid. Vgl. beſonders die S. 358 mitgetheilten Ausführungen.

39) Am 31ſten Juli äußerte Mr. Villiers ſelbſt: „He thought the Government were not to be blamed for not having brought the subject earlier before the House, as it was only within the last three weeks, that there had been a

zu begreifen, daß ein Präſident des engliſchen Armenamtes durch die, wenn auch im Einzelnen unberechenbaren, doch im Allgemeinen nicht ſo entfernt liegenden Einwirkungen des nordamerikaniſchen Krieges auf die engliſchen Fabrikdiſtrikte, in ſolcher Weiſe überraſcht werden konnte!

Daß gegen die Maßnahmen, die das Unterhaus am 1ſten Auguſt beſchloſſen hat, mancherlei nicht unerhebliche Bedenken ſich geltend machen, wird einzuräumen ſein, noch weniger ſich aber beſtreiten laſſen, daß ſie weſentlich zweckmäßiger ſind, als diejenigen, die Mr. Villiers am 22ſten Juli vorgeſchlagen hatte. Daß die Bewilligung einer Rate-in-aid dadurch minder gefährlich und weniger ungerecht geworden iſt, daß ſie nur eintreten ſoll, wenn die Armenſteuer in einem Kirchſpiele 3 Schilling vom Pfunde, d. i. 15 Procent vom eingeſchätzten jährlichen Einkommen, überſtiegen hat, liegt auf der Hand[40]; und es wird auch nichts Reelles dagegen einzuwenden ſein, einem Kirchſpiel, das durch ein großes plötzlich auftretendes Ereigniß in die Lage gebracht wurde, ſeine Hülfsbedürftigen nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Opfern unterſtützen zu können, die Erlaubniß zu ertheilen, ein für ſeine Verhältniſſe nicht zu großes Darlehn unter günſtigen Bedingungen aufzunehmen, wenn es einleuchtet, daß ſeine gegenwärtige Bedrängniß nur von kürzerer Dauer iſt, und ſpäter die Mittel zur Zurückzahlung des Darlehns reichlich vorhanden ſein werden.

C. Es bleibt noch der dritte Vorſchlag zu erörtern, der im Unterhauſe gemacht wurde, um die Noth der durch den Baumwollenmangel bedrängten Kirchſpiele zu lindern: eine Hülfe aus allgemeinen Staatsfonds.

Da dieſer Vorſchlag aber in keiner Weiſe eine Zuſtimmung fand, ſo werden hier einige Worte über ihn genügen.

Vertreten wurde der Vorſchlag in der Unterhausſitzung vom 24ſten

great aggravation of the distress." Times vom 31ſten Juli p. 8, und am 25ſten Juli: „It was not easy to devise a measure proper for the occasion, which it was almost necessary to prepare in something like haste, owing to the approaching termination of the Session." Times vom 25ſten Juli p. 7.

40) Wenn Mr. Cobden am 24ſten Juli (Times vom 25ſten Juli p. 7) gegen Anwendung eines gleichen Procentſatzes einwendet, daß von ackerbauenden und fabricirenden Kirchſpielen ein und derſelbe Procentſatz als Armenſteuer verſchieden ſchwer ertragen werde, ſo iſt zu bedenken, daß auf die Verſchiedenheit der Verhältniſſe auch bei Einſchätzung des Einkommens für die Armenſteuer bereits Rückſicht genommen iſt, und es unmöglich iſt, einen abſolut gleichen Maßſtab anzulegen.

Juli durch Mr. Potter[41]). Den Aeußerungen deſſelben ſtellte Mr. Bouverie[42]) die unbedingt richtige Bemerkung entgegen, daß die Möglichkeit für das Beſtehen des in England zum Ruhm des Landes geſetzlich anerkannten Rechtes der arbeitsfähigen Perſonen auf Armenunterſtützung, darauf beruhe, daß diejenigen, welche die Armenunterſtützung zu beſchaffen haben, auch ſelbſt die Armenpflege verwalten.

Es iſt von Kries oben S. 331 ſpeciell dies hochwichtige Grundprincip der ganzen engliſchen Armenpflege dargelegt, aber auch darauf hingewieſen worden, wie auch bereits in England beſtimmte Leiſtungen zum Zweck der Armenpflege vom Staate dauernd übernommen worden ſeien, wie der Staat ſich mehrfach zu außerordentlichen Zuſchüſſen gezwungen geſehen habe, und wie bei einer zweckmäßigen Armengeſetzgebung Alles darauf ankommen dürfte zu beſtimmen, in welcher Weiſe bei Beſchaffung der für die Armenpflege erforderlich werdenden Mittel die engeren Armenverbände (in England die Kirchſpiele), die weiteren Armenverbände (in England die Unions), und der Staat ſich zu ergänzen haben. Beſchließt das Parlament, daß die Grafſchaft Lancaſhire, d. i. eine Provinz die über 2 Millionen Menſchen zählt, den bedrängten Kirchſpielen oder Unions innerhalb derſelben eine Rate-in-aid gewähren ſoll, ſo iſt das ſoeben als hochwichtig angeführte Princip in nicht weſentlich anderer Weiſe bei Seite geſetzt, als wenn es eine Staatsſubſidie be-

41) Mr. Potter: „It was the duty of the Government to do all they could, to prevent 300,000 of the best artisans in Great Britain from sinking in pauperism. On more than one occasion they had suspended the Bank Charter Act for the benefit of the capitalist class, and he thought, they could not do less, than propose an ample grant for the support of the destitute operatives in Lancashire.“ Times vom 25ſten Juli p. 6.

42) Mr. Bouverie am 24ſten Juli: „The third suggestion was, that there should be a Parliamentary grant, and it had been stated that 100,000 L. a month would do. That proposal meant, that the public should be taxed for the purpose of meeting the distress in Lancashire. In Scotland there was no Poor Law, except a provision for the sick, the infirm, and the disabled. It was the glory of England, that she was the only country in the world, where the able-bodied had a right to relief. That right was so hostile to the maintenance of property, that, unless it were guarded in difficult times with the greatest care and vigour, it was not impossible that the poverty of the country might eat up the property. There was but one security against such a contingency, viz. that the owners of property were the persons, who administered the relief of the poor.“ Times vom 25ſten Juli p. 7.

schließt. In einem Heranziehen von Kirchspielen, die nicht speciell an der Armenverwaltung der bedrängten Kirchspiele betheiligt waren, zu einer Hülfssteuer, liegt eine Gefahr und eine Unbilligkeit; verwalten größere Armenverbände in gewisser Weise eine Armenpflege in ihrem Bereich, so wird man sie auch in gewisser Weise zu einer Unterstützung heranziehen können; treten größere Nothstände ein, und ist eine ausgedehntere Hülfe nothwendig, als sie von den die Armenpflege verwaltenden Kirchspielen gewährt werden kann, so wird auch der Staat einzutreten haben. Daß die einzelnen engeren Armenverbände oder daß die Sammtgemeinden (Unions), sich nicht auf Kosten des Staates bereichern, und die bei der Verwaltung der Armenpflege unbedingt nothwendige sorgsame Sparsamkeit nicht schwindet, wird dadurch zu erreichen sein, daß die Hülfe des weiteren Verbandes und beziehungsweise des Staates nur eintritt, wenn bereits die engeren Verbände in bedeutend gesteigertem Maße Unterstützungen gewähren, dann aber auch die Armenverwaltung der unterstützten engeren Verbände einer specielleren Controle der sie unterstützenden unterworfen wird, vgl. Kries §. 77, S. 334. Daß es möglich sei die angedeutete Grenze ein für allemal in bestimmter fester Weise zu ziehen, so daß einfach nach ihrer Ueberschreitung die weiteren Verbände, und beziehungsweise der Staat, helfend einzutreten hätten, wird sich nicht behaupten lassen. Die gesetzgebende Gewalt des Staats wird die Grenze im einzelnen Fall unter specieller Erwägung der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen haben; ob in Lancashire ein Steigen der Armensteuer im einzelnen Kirchspiele auf 15 Prozent des jährlichen Einkommens, eine den vorhandenen Verhältnissen entsprechende, in soweit erhöhte Anstrengung der eigenen Kräfte für die eigenen Hülfsbedürftigen ist, daß nach Ueberschreitung dieser Grenze eine Hülfe aus weiteren Kreisen einzutreten hätte, liegt außer dem Bereich der Beurtheilung eines Ausländers, wenn er auch geneigt sein möchte mit Rücksicht auf die anerkannt niedrige Einschätzung des Einkommens für die Armensteuer in England, einen höheren Procentsatz für angemessener zu halten.

Fassen wir schließlich die Hauptbestimmungen des Gesetzes vom 1sten August hier kurz zusammen; sie besagen:

Steigt in der Zeit bis zum 1sten März 1863 in einem Kirchspiele der englischen Baumwollendistrikte die Armensteuer über 3 Schillinge vom Pfunde, das ist über 15 Procent von dem für die Armensteuer eingeschätzten jährlichen Einkommen, so hat das Kirchspiel die Wahl,

entweder ein vermittelſt ſeiner Armenſteuer zu verzinſendes und innerhalb ſieben Jahren zurückzuzahlendes Darlehn aufzunehmen, oder von den anderen Kirchſpielen der Union, beziehungsweiſe der Grafſchaft, der es angehört, eine Hülfsſteuer zu verlangen.

Es ſchien dem Herausgeber zweckmäßig hier am Schluſſe des Buches den Inhalt der Parlamentsverhandlungen, die der Annahme des angeführten Geſetzes vorausgingen, ſpecieller zu beſprechen, da ſie die wichtigſten Fragen des engliſchen Armenrechtes berühren, und die Nothſtände der Baumwollenarbeiter im gegenwärtigen Augenblick das allgemeinſte Intereſſe in Anſpruch nehmen.

Digitized by Google

Druck von Fr. Frommann in Jena.